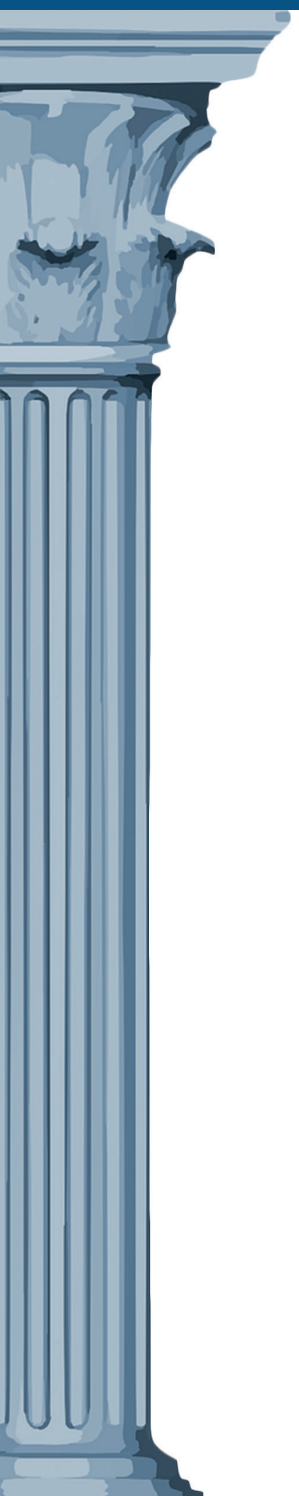


Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

15. Jahrgang
Heft 1 / 2025

Redaktion:
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien





VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

15. Jahrgang
Heft 1 / 2025

Redaktion
Forschungsstelle für
Rechtsquellenererschließung
der Universität Wien

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von
Thomas OLECHOWSKI, Wien

gemeinsam mit
Gerhard AMMERER, Salzburg – Elisabeth GREIF, Linz – Herbert KALB, Linz
Gerald KOHL, Wien – Gabriele HAUG-MORITZ, Graz – Christian NESCHWARA, Wien
Eva ORTLIEB, Graz – Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien – Philipp SCHEIBELREITER, Wien
Martin P. SCHENNACH, Innsbruck – Arno STROHMMEYER, Salzburg
Ewald WIEDERIN, Wien – Anita ZIEGERHOFER, Graz

Internationaler wissenschaftlicher Beirat
Karolina ADAMOVÁ, Prag – Kinga BELIZNA BÓDI, Budapest – Mark CORNWALL, Southampton
Gary B. COHEN, Minneapolis – Heinz DUCHHARDT, Mainz – Thomas DUVE, Frankfurt a.M.
Andrzej DZIADZIO, Krakau – Tomáš GÁBRIŠ, Tyrnau – Michael GEHLER, Hildesheim
Andreas GOTTMANN, Rom – Andrzej GULCZYŃSKI, Posen – Karl HÄRTER, Frankfurt a.M.
Eszter HERGER CSABÁNE, Pécs – Borut HOLCMAN, Marburg a.d.D. – Janez KRANJC, Laibach
Martin LÖHNIG, Regensburg – Barna MEZEY, Budapest – Janwillem OOSTERHUIS, Maastricht
Jana OSTERKAMP, Augsburg – Susanne K. PAAS, Frankfurt a.M. – Frank SCHÄFER, Freiburg i. Br.
Dieter SCHWAB, Regensburg – Wolfgang SELLERT, Göttingen – István SZABÓ, Budapest
Juraj ŠEDIVÝ, Pressburg – Katja ŠKRUBEJ, Laibach – Jaromir TAUCHEN, Brünn
Christopher THORNHILL, Birmingham – Robert Christian VAN OOYEN, Lübeck/Berlin
Stephan WAGNER, Halle a.d.S. – Alain WIJFFELS, Leiden/Louvain-la-Neuve

Redaktion
Christoph SCHMETTERER (Chefredakteur), Katharina LENZ
Valerie REITER-ZATLOUKAL (Lektorat), Karin WINDSTEIG (Layout)
Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien,
Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW, Sonnenfelsgasse 19, 1010 Wien

<https://www.oeaw.ac.at/rechtsgeschichte/brgoe>

Kontaktadresse zur Produktsicherheit:
Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, A-1010 Wien
Tel.: +43-1-51581-3420
E-Mail: verlag@oeaw.ac.at

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.
Als internationale wissenschaftliche Zeitschrift mit peer-review von der ÖAW gefördert
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-7001-5062-6
ISSN 2221-8890

Copyright © 2025 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien
Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest
<https://epub.oeaw.ac.at/5062-6>
<https://verlag.oeaw.ac.at>

Inhaltsverzeichnis

Ernest BODURA, Wien

Die „Magna Charta von Galizien“ und die „Charta Leopoldina“ aus dem Jahre 1790
Zwei unbekannte Dokumente der österreichischen Verfassungsgeschichte 5

Philip CZECH, Salzburg

Barmherzige Repression

Das Engagement katholischer Frauen-Kongregationen im Strafvollzug
der Habsburgermonarchie.....28

Miriam GASSNER, Wien/Berkeley

Über den Zaun geblickt

Die internationalen Einflüsse auf die Entstehung des österreichischen B-VG 47

Konrad GRACZYK, Warschau

Aus der Tätigkeit des Sondergerichts Lemberg in den Jahren 1941–1945.....64

Péter NAGY, Budapest

Die „siebenbürgische Ehe“ und die siebenbürgisch-reformierte

Eherechtsprechung 87

Eva ORTLIEB, München/Bonn

Das österreichische Direktorium des Fürstenrats während des Reichstags
von 1640/41 101

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien

Verhaftung – Anhaltung – Berufsverbot

Zur Maßregelung von Rechtsanwälten und RechtsanwaltsanwärterInnen
1934–1938.....118

Tobias SCHENK, Wien

Prozedurale Perspektiven auf kollegiales Entscheiden am Beispiel des
kaiserlichen Reichshofrats 175

Stefan SCHIMA, Wien

Entflechtung von Staat und Religion. Der Rückgang der Bedeutung
gerichtlicher Eide vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung Österreichs
vom ausgehenden Mittelalter bis heute 216

Harald STOCKHAMMER, Innsbruck

Alles auf Anfang?
Bausteine zu einer veränderten Sicht auf das Ende der NS-Justiz in Tirol und
Vorarlberg, dem Wiederaufbau der österreichischen Justiz und die Einflüsse
der französischen Militärregierung.....248

Tätigkeitsbericht

KRGÖ und FRQ im Jahr 2024.....283

Ernest C. BODURA, Wien

Die „Magna Charta von Galizien“ und die „Charta Leopoldina“ aus dem Jahre 1790

Zwei unbekannte Dokumente der österreichischen Verfassungsgeschichte

On the Draft of a Special Constitutional Statute for Galicia in the Time of the Late Holy Roman Empire

Leopold II's accession to the imperial throne in 1790 raised hopes in wide circles within the monarchy for a change in the political course pursued by the House of Habsburg. Obviously tempted by this hope and undoubtedly aware of the "favourable constellation", a group of Galician noblemen succeeded in launching a remarkable constitutional initiative with the aim of obtaining a special constitutional statute for Galicia, i.e. for the newly acquired province (Kingdom of Galicia and Lodomeria) of the House of Habsburg. The paper traces the relevant dispute between the representatives of the Galician high nobility and the court in Vienna in 1790/91 over a special constitutional statute for Galicia, which culminated in the drafting of a Leopoldine Charter. In the end, however, the Charter was not realised – above all because of the untimely death of Emperor Leopold II in March 1792.

Keywords: Charta Leopoldina – Constitutional Courts of Galicia – Kingdom of Galicia and Lodomeria – Magna Carta of Galicia – Reform Plans of Emperor Leopold II.

1. Einleitung

Die Übernahme des Kaiserthrones durch Leopold II. im Jahre 1790 erweckte in weiten Kreisen innerhalb der Monarchie die Hoffnung auf eine spürbare Änderung des bisherigen politischen Kurses des Hauses Habsburg vor allem in jenen Bereichen der innerösterrei-

chischen Politik, welche durch die markante Persönlichkeit des bisherigen Kaisers, Josephs II., geprägt worden war.¹ Die Erfahrungen mit der Politik Leopolds als Großherzog von Toskana bis dato² ließen die Hoffnung aufkommen, der neue Kaiser werde die Reformpolitik seines verstorbenen Bruders in wesentlich konzilianterer und für Kompromisse offenen,

¹ Im polnischen Schrifttum wird in diesem Zusammenhang noch die Auffassung vertreten, dass die josefinischen Reformen in ihrer Gesamtheit in den nicht-deutschen Kronländern einen besonders einschneidenden Charakter gehabt hätten, weil die auf eine Vereinheitlichung der Verwaltungsstrukturen in allen habsburgischen Ländern abzielenden Reformmaßnahmen eine rabiate Abschaffung der bis dato bestehenden Verfassungs- und Kulturbesonderheiten in den Ländern mit sich gebracht hätten, was sich vor allem in den nicht-deutschen Kronländern, allen voran im „jüngsten“ unter ihnen, also in Galizien, besonders bemerkbar gemacht habe, vgl. dazu JABŁOŃSKA, Deputacja 12–13.

² KWIECIEŃ, Habsburgische Verfassungsentwürfe 267–269; WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 232ff.

vielleicht sogar in noch liberalerer Weise fortführen werde, als Joseph II.³ Offensichtlich in der Hoffnung auf die „Gunst der Stunde“ – immerhin hatte der neue Kaiser die Stände einzelner Kronländer aufgefordert, ihre jeweiligen Anliegen und Beschwerden offen vorzutragen⁴ – war es einer Gruppe von politisch engagierten galizischen Adligen um Joseph Maximilian Graf Ossolinski⁵ gelungen, eine bemerkenswerte verfassungspolitische Initiative zu starten: Diese setzte sich zum erklärten Ziel, einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien zu erlangen, also für die vom Haus Habsburg damals erst kürzlich, nämlich erst in der Folge der Ersten Polnischen Teilung im Jahre 1772 neu erworbenen Länder (Königreich Galizien und Lodomerien)⁶ die bis dahin jahrhundertlang ein Teil des polnischen Staates gewesen waren.

Das heute nur noch einigen interessierten Spezialisten bekannte verfassungspolitische Projekt der galizischen Oberschicht aus der Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts stellt auch einen Teil der österreichischen Recht- und Verfassungsgeschichte dar, denn es handelte sich hier um politische Bestrebungen österreichischer Untertanen, gerichtet an den römisch-deutschen Kaiser in seiner Eigenschaft als „österreichischer“ Landesfürst in Galizien. Aus heutiger rechtshistorischer Perspektive betrachtet wurden bei dieser Verfassungsinitiative des galizischen Adels in den Jahren 1790–1791 einige bemerkenswerte Wendungen vollführt.

So gelang es den Initiatoren den neuen Kaiser zumindest insoweit für ihre Idee einzunehmen, dass er, trotz einer offensichtlich negativen Einstellung zu diesem Vorhaben seitens der Hofkanzlei, diese dennoch damit beauftragte, sich mit dem Entwurf einer besonderen „Verfassungscharte“ für Galizien ernsthaft auseinanderzusetzen. Wie wichtig die ganze Angelegenheit für Kaiser Leopold II. gewesen sein muss, zeigt der Umstand, dass es im Zuge der einschlägigen Beratungen sogar zur Einsetzung einer speziellen Kommission unter dem Vorsitz des Thronfolgers, des späteren Kaisers Franz II. (I.) kam, mit dem Auftrag, eine entsprechende Gegenposition zu den von galizischer Seite gemachten Vorschlägen auszuarbeiten. Rückblickend betrachtet wird dabei auch ersichtlich, warum die verfassungsrechtliche Initiative der galizischen Adligen zunächst im Frühling 1790 zur Ausarbeitung eines entsprechenden Memorials („Magna Charta von Galizien“)⁷ führte und später, im Sommer desselben Jahres, in einem förmlichen „Verfassungsentwurf“, der „Charta Leopoldina“, gipfelte.⁸

Wenn auch dieser, auf ein spezielles verfassungsrechtliches Reglement für das Kronland Galizien abzielende rechtspolitische Vorstoß aus verschiedenen Gründen scheiterte,⁹ verdient er doch unsere Aufmerksamkeit, vor allem was das Programm und den Zeitpunkt anbelangt, zu dem er erfolgte. Immerhin stoßen wir hier in der Zeit des ausgehenden Alten Reiches auf Bestrebungen nach einer möglichst detaillierten „verfassungsmäßigen“ Verbriefung konkreter individueller Rechte sowie einer rechtlich bindenden Festschreibung der Befugnisse des Monarchen bei der Ausübung seiner Macht, wie sie eigentlich

³ Man bedenke hier die seitens Kaiser Leopolds II. mehrfach bekundete Sympathie für eine Verfassungsmonarchie, wie etwa in Bezug auf Frankreich (1791) oder auf Polen (1791); vgl. dazu WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 364, der die Meinung vertritt, dass Leopold selbst willens gewesen wäre, wenigstens mittelfristig eine konstitutionelle Monarchie im Gesamtstaat einzuführen. Diese Frage muss im Rahmen der vorliegenden Betrachtung allerdings dahingestellt bleiben. Siehe hierzu auch GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 8.

⁴ WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 257.

⁵ Mehr zur Person von Graf Opalinski, vgl. u.a. Jabłońska, Korespondencja IV–VI.

⁶ Zu dem Ursprung dieser Bezeichnung, vgl. unter Pkt. 3.

⁷ Zur Frage der Äquivalenz dieser beiden Bezeichnungen, vgl. unter Pkt. 4.

⁸ Anschließend sind die beiden Vorlagen im Laufe des Jahres 1790 von den Delegierten persönlich an den Kaiser im Rahmen weiterer Audienzen überreicht wurden, vgl. HHStA KA KFA 5, Fasz. 7, Nr. 17; ferner auch GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 15; mehr dazu siehe unter Pkt. 4.

⁹ Näheres, was die Ursache für das Scheitern des ganzen Vorhabens angeht, siehe unter Pkt. 4.

erst für die später aufziehende Epoche des Konstitutionalismus charakteristisch waren. Zugleich gehörte aber ein Teil jener Rechte, die hier „verfassungsmäßig“ verbrieft werden sollten, einer bereits vergangenen Epoche an: Es sollten nämlich auch die ständischen Unterschiede, einschließlich solcher Rechtseinstitute wie der Leibeigenschaft oder der Fronarbeit, in der angestrebten Verfassung für Galizien bestätigt und „für immer“ garantiert werden¹⁰ – dies alles wohlgedacht in einer Zeit, in der sich sowohl die in den USA kurz zuvor proklamierte Verfassung und die im Frankreich im Jahre 1789 verabschiedete „Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen“ eindeutig zum Grundsatz rechtlicher Gleichheit aller Menschen bekannt hatten. Die Charta Leopoldina bietet demgegenüber das Bild einer eigenartigen Mischung zwischen der tradierten polnischen staatspolitischen Doktrin, bestehend aus mit der Tradition der altpolnischen Adelsrepublik verknüpften republikanischen Elementen einerseits und dem aufgeklärten Absolutismus in seiner reinsten Ausprägung, nämlich dem österreichischen Josephinismus,¹¹ andererseits. Einen weiteren interessanter Aspekt ist in dem Umstand zu sehen, dass es sich hier um einen rechtshistorischen Vorgang handelt, in den immerhin zwei Kaiser, Leopold II. und Franz I. (II.), letzterer zumindest in seiner Eigenschaft als Kronprinz, unmittelbar involviert waren.

Im Folgenden werden zunächst der bisherige Stand der Forschung (Pkt. 2) sowie der historische und politische Hintergrund der Verfassungsinitiative des galizischen Adels (Pkt. 3) dargelegt. Sodann soll die Chronologie der Bemühungen um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien (Pkt. 4) geschildert werden. Anschließend werden der Inhalt des Memorials von 23. April 1790 („Magna Charta von Galizien“) (Pkt. 5) und der „Charta Leopoldina“ (Pkt. 6), die Reaktion der österreichischen Bürokratie auf die Verfassungsinitiative des galizischen Adels (Pkt. 7), darunter die Stellungnahme der Hofkanzlei vom 25. November 1790 (Pkt. 7 a) und der Rapport der Kommission unter dem Vorsitz von Kronprinz Franz vom Jänner 1791 (Pkt. 7 b), beschrieben. Schließlich folgt eine abschließende Bewertung der Vorgänge (Pkt. 8).

2. Stand der Forschung

Abgesehen von einzelnen gelegentlichen Erwähnungen in Form einiger mehr oder weniger ausführlicher Randbemerkungen,¹² fand die „Charta Leopoldina“ bzw. die Verfassungsinitiative des galizischen Adels aus den Jahren 1790/91 im deutschsprachigen Schrifttum kaum Beachtung.¹³ Als Beispiel in dieser Hinsicht sei hier die monumentale zweibändige Biographie Kaiser Leopolds II. von Adam Wandruszka aus dem Jahr 1965 angeführt.¹⁴ In diesem ausgezeichneten Standardwerk über das Leben und die Regentschaft Leopolds II. wird die „Charta Leopoldina“ gar nicht er-

¹⁰ Interessanterweise bestand man darauf, dass der Text der künftigen Verfassungsurkunde explizit die Feststellung enthalten solle, dass der zur Zeit bestehende Zustand der ständischen Unterschiede, einschließlich der Leibeigenschaft und der Fronarbeit, auch künftig unveränderlich bleiben solle, vgl. dazu u.a. JABŁOŃSKA, Deputacja 14, 16, 21ff.; DERS., Korespondencja IV.

¹¹ Vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 7, 9, 16.

¹² Vgl. dazu GRODZISKI, Der Landtag 2131; MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit 31; PEHAM, Leopold II. 195.

¹³ Im polnischen Schrifttum wird in diesem Zusammenhang sogar ernsthaft die These vertreten, dass man seinerzeit seitens des österreichischen Staates absichtlich entsprechende Bemühungen unternommen habe, damit die galizische Initiative zur Erlangung eines Sonderstatus für Galizien in Vergessenheit gerate, vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 12; darüber hinaus siehe dazu unter Pkt. 8.

¹⁴ Vgl. WANDRUSZKA, Leopold II. 2; sowie DERS., Leopold II. (NDB).

wähnt.¹⁵ Immerhin wurde mittlerweile sowohl die „Magna Charta von Galizien“ als auch die „Charta Leopoldina“ in extenso in einem der Bände der international geschätzten Quellenpublikationsreihe von Horst Dippel abgedruckt, in der auch die Verfassungsakten aus anderen Ländern weltweit vom späten 18. Jahrhundert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts publiziert werden.¹⁶ Allerdings werden die beiden uns interessierenden galizischen Entwürfe aus dem Jahre 1790 darin lediglich in ihrer französischen Originalfassung wiedergegeben. Dazu kommt, dass die diesbezüglichen Hintergrundinformationen und Erläuterungen seitens der Herausgeber lediglich in polnischer Sprache abgedruckt sind.¹⁷ Einen ersten gewinnbringenden Einblick in die Bestrebungen um die Charta Leopoldina und die Magna Charta von Galizien gewährt dem interessierten deutschsprachigen Publikum ein Aufsatz von Mariusz Kwiecien aus dem Jahre 2018, der den Versuch unternimmt, Parallelen zwischen der (galizischen) Charta Leopoldina und der leopoldinischen Verfassung der Toskana zu ziehen. Hervorzuheben dabei ist, dass der Au-

tor dieser Veröffentlichung in großem Stil auf den wörtlichen Inhalt der Charta Leopoldina zurückgreift.¹⁸

Was das polnische Schrifttum anbelangt, sieht die Lage zwar besser aus, sie ist aber auch hier keinesfalls wirklich zufriedenstellend. Bemerkenswert ist, dass als Standardwerk nach wie vor eine mehr als 130 Jahre alte Arbeit von dem in der österreichischen Staatsrechtslehre bis heute bekannten österreichisch-galizischen Staatsrechtler Stanisław Starzyński (1853–1935)¹⁹ aus dem Jahre 1892²⁰ fungiert. Als weitere Standardpublikation zum Thema in der polnischen Literatur ist daneben die von Stanisław Grodziski und Artur St. Gerhardt in Jahr 1981 vorgelegte zweisprachige (französisch-polnische) Edition der beiden Texte aus dem Jahre 1790 zu nennen.²¹ Der besondere Wert dieser Publikation besteht darin, dass sie eine zwar kurze, aber doch durchaus informative Einführung enthält, in der der aktuelle Stand der Forschung zusammengefasst wird.²² Darüber hinaus sind in diesem Zu-

¹⁵ Zugleich aber wird bei WANDRUSZKA ausführlich über den Verlauf entsprechender Gespräche des neuen Kaisers im Frühling und Sommer 1790 mit den Vertretern der Stände aus anderen Teilen der Monarchie (hauptsächlich Ungarn und Böhmen) berichtet. Bemerkenswerterweise enthält das Werk von WANDRUSZKA wiederum ein separates Kapitel mit dem Titel „zwei Revolutionen“, vgl. dazu WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 353–369, womit zum einen die Große Französische Revolution von 1789 und zum anderen die Verabschiedung der 3. Mai-Verfassung in Polen im Jahre 1791 gemeint wird, was eine bemerkenswerte Steigerung des historischen Stellenwertes der damaligen Ereignisse in Polen darstellt, denn diese werden hier auf die gleiche Stufe gestellt wie die Große Französische Revolution.

¹⁶ Vgl. TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 197–254.

¹⁷ Mehr dazu, vgl. ebd. 208–210, 251–254.

¹⁸ Ein Manko dieser zweifelsohne wertvollen Publikation liegt allerdings darin, dass in ihr der Text der Charta Leopoldina allein im Mittelpunkt steht, wohingegen die einschlägigen rechtshistorisch relevanten Hintergründe ihres Zustandekommens weitgehend ausgeklammert bleiben.

¹⁹ Mehr zu Person von Starzyński vgl. u.a. BINDER, Starzyński; STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Lex Starzyński* 119–120.

²⁰ STARZYŃSKI, *Konstytucja Trzeciego Maja*.

²¹ Die Edition des Textes der Carta Leopoldina stützte sich hierbei offensichtlich auf das im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrte Manuskript aus dem Jahre 1790, vgl. HHStA KA KFA 5, Fasz. 7, Nr. 17, wie auch die einschlägigen Angaben bei GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 15, bei TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 16, 251; hingegen diejenige der Magna Charta auf den Text, der ursprünglich bei KURTUM, *Magna Charta*, 238–273 abgedruckt worden war, vgl. in diesem Zusammenhang auch GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 18 und TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 16, 208.

²² Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji*; der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass hier zweifelsohne auch Forschungsergebnisse der nicht publizierten rechtshistorischen Dissertation von Gerhardt, betreut von Grodziski als Doktorvater und im Jahre 1967 von der Juristische Fakultät der Universität Krakau als Doktorarbeit angenommen, verarbeitet wurden. Vgl. in diesem Zusammenhang übrigens auch GRODZISKI, *Miedzy Wiedniem a Warszawą*.

sammenhang noch die Arbeiten von Klemens Kantecki,²³ Stefan Kieniewicz,²⁴ Władysława Jabłońska,²⁵ sowie Jerzy Malec²⁶ anzuführen.

3. Historische und politische Hintergründe der galizischen Verfassungsinitiative des Jahres 1790

Der Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung lässt es nicht zu, den gesamten historischen und politischen Hintergrund der galizischen Verfassungsinitiative der Jahre 1790/91 eingehend und detailliert darzulegen. Es ist aber unerlässlich, auf einige Aspekte zumindest kurz einzugehen, nämlich die folgenden historischen Vorgänge: a) die Erste Teilung Polens (1772), die zur Einverleibung Galiziens in das österreichische Staatsgebilde führte, b) die politische und gesellschaftspolitische Situation in Galizien in den Jahren 1772 bis 1790, insbesondere vor dem Hintergrund der vor allem gegen Ende der Regentschaft Kaiser Josephs II. zunehmenden Feindschaft zwischen Österreich und Preußen, c) die zahlreiche Bereiche des Staatwesens betreffenden Reformbestrebungen in Polen, die schließlich in der Verabschiedung der sog. Mai-Verfassung (1791) ihren Gipfelpunkt erreichten.

a) Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der einst mächtige polnisch-litauische Staat in eine so starke Krise geraten, dass er sich nicht länger der expansionistischen Bestrebungen seiner mächtigen Nachbarn erwehren konnte. In Folge dessen wurden im Jahre 1772 größere Teile des bisherigen polnisch-litauischen Staatsgebietes von Russland, Preußen und Österreich faktisch (militärisch) besetzt, was dann alsbald völkerrechtlich sanktioniert wurde.²⁷ Auf diese Weise fiel an Österreich ein Gebiet im Umfang von 81.900 km²⁸ (mit einer Einwohnerzahl von 2,65 Millionen),²⁹ bestehend aus den bis dato polnischen Gebieten Kleinpolen [Malopolska] und Westukraine. Die neu erworbenen Länder erhielten von nun an innerhalb des Habsburgischen Staatverbundes die offizielle amtliche Bezeichnung „Königreich Galizien und Lodomerien“.³⁰

b) Zur (gesellschafts)politischen Situation in Galizien selbst in den Jahren 1772 bis 1790 ist folgendes festzuhalten: Von Anfang an war die österreichische Seite mit allen erdenklichen Mitteln darum bemüht, die neue Provinz in die habsburgische Länderverbindung möglichst reibungslos zu integrieren und die überkommenen Einrichtungen und Strukturen Galiziens den übrigen Teilen der Monarchie anzupassen. Dies begann mit der breit angelegten Durchführung einer Huldigungsaktion, in deren Rahmen alle Stände Galiziens nacheinander, also beginnend mit dem Hochadel und der Geistlichkeit bis hinunter zu den Bauern und Juden, der neuen Herrscherin Maria

²³ KANTECKI, Delegacja galicyjska.

²⁴ KIENIEWICZ, Orientacja austriacka 205–206.

²⁵ JABŁOŃSKA, Deputacja; JABŁOŃSKA, Korespondencja.

²⁶ MALEC, Galicyjska „Charta Leopoldina“.

²⁷ Das Ausmaß der damaligen Schwächung Polens war so groß, dass den Teilungsmächten sogar gelungen war, eine verfassungsrechtliche Anerkennung (Sanktionierung) der Teilung Polens durch formellen Beschluss des Sejm zu erwirken.

²⁸ Vgl. dazu MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit 25.

²⁹ Ebd.

³⁰ Diese Bezeichnung geht auf die offizielle Begründung der dynastischen Ansprüche des Hauses Habsburg auf das neu besetzte und nun in das österreichische Staatsgebiet inkorporierte Gebiet der bisherigen polnischen Provinz Kleinpolen [Malopolska] zurück. Man hatte sich nämlich seitens des Hofes entschlossen, die einschlägigen historisch-politischen Ansprüche darauf zu stützen, dass im Hochmittelalter, wenn auch nur kurzfristig, die Hoheit über das Herzogtum Halitsch [poln. Halicz, lat.: Galicia] und Wladimir [lat. Lodomeria] den ungarischen Königen zugestanden hatte. Dementsprechend war im offiziellen Sprachgebrauch hinfort die Rede von einer „Revindikation“ von Galizien und Lodomerien durch das Haus Habsburg. Von der Literatur dazu aus der Epoche sei nur genannt: BENCZUR, Vorläufige Ausführung; vgl. ferner in diesem Zusammenhang etwa BALZER, Historia ustroju 41; DUBANOWICZ, Prawno-państwowe 12, ŁOZIŃSKI, Galiciana 3f.

Teresia als neuer Landesfürstin feierlich zu huldigen und zugleich ihre Treue zu schwören hatten.³¹ Man führte zudem eine neue territoriale Verwaltungsstruktur mit 19 Bezirken ein, schaffte zahlreiche neue Behörden und Ämter, die man allerdings mit deutschsprachigen und von ihrer Nationalität her fast ausschließlich deutschen bzw. tschechischen Beamten besetzte. Auch führte man Deutsch als offizielle Amtssprache in der Provinz ein, was wiederum einen faktischen Ausschluss der Mehrheit der bisherigen polnischen Staatsbediensteten zur Folge hatte. Darüber hinaus war man bemüht, die weiterhin bestehenden Verbindungen der Einwohner Galiziens mit dem Rest Polens zu unterbinden oder zumindest zu erschweren,³² etwa durch Ausreisebeschränkungen oder Einführung von extrem hohen Ausreisegebühren. Ferner wurde die Struktur der Justiz geändert, etwa durch Einführung neuer Appellationsgerichte. Man ging sogar soweit, in Lemberg eine „neue“ Universität (1784) zu gründen, obwohl dort noch im Jahre 1661 durch den polnischen König Johann II. Kasimir bereits eine Universität gestiftet worden war.³³ Wie kaum anders zu erwarten, stießen derartige Aktivitäten der österreichischen Behörden auf keine Gegenliebe bei den polnischen Einwohnern Galiziens. Vor allem die am meisten nationalbewusste und zugleich bislang politisch dominierende adelige Oberschicht beäugte alle diese Entwicklungen besonders kritisch.³⁴ Dennoch kam es im Laufe

des hier relevanten Zeitraumes von 1772 bis 1790 zu keinen ernstlichen Widerständen gegen die österreichischen Behörden. Im Gegenteil könnte man sogar von Anzeichen für eine zunehmend wachsende Loyalität gegenüber den Habsburgern sprechen.³⁵ Dies änderte sich allerdings in den letzten Regierungsjahren Josephs II. Zum einen war der Kaiser bestrebt, seine einschneidenden Reformen voranzutreiben, womit in Galizien eine merkliche Steigerung der Steuerlast einherging, zum anderen nahm die staatliche Intervention in die Verhältnisse zwischen den galizischen Gutsherren und ihren leibeigenen Bauern zu. Dies alles spiegelte sich auch in der Änderung der politischen Atmosphäre in Galizien wider. Auf einmal erschienen nun, wenn auch zunächst nur vereinzelt, erste Schriften, die am Zustand Galiziens unter österreichischer Herrschaft Kritik übten;³⁶ zumindest einige davon wurden, wie es scheint, vom Wiener Hof mit Besorgnis wahrgenommen.³⁷

Dazu kam die Entstehung eines „Geheimkomitees für die Angelegenheiten Galiziens“ Anfang des Jahres 1790, das zwar in Warschau gegründet, jedoch schon bald darauf in Galizien selbst aktiv wurde.³⁸ Bemerkenswert ist dabei, dass man sogar die Idee eines bewaffneten Aufstandes gegen Österreich in Betracht gezogen hatte, mit dem Ziel, Galizien von den Österreichern zu „befreien“, um es anschließend mit dem „übrigen“ (oder „eigentlichen“) Po-

³¹ An der Huldigung beteiligten sich die offiziellen Vertreter aller galizischen Stände aus allen Landkreisen; vgl. dazu Łoziński, *Galiciana* 4ff.

³² Dies war aus der Sicht des österreichischen Staates insofern von Bedeutung, als schon im Jahre 1775 durch den Sejm ein Gesetz zur Sicherung der Adelsehre verabschiedet worden war, nach dem allen polnischen Adeligen, die in Folge der Teilung von 1772 nun zu Untertanen anderer Staaten (Teilungsmächte) geworden waren, weiterhin und unbeschränkt das Anrecht auf das polnische Adelsprädikat (*Indigent*) erblich zustand.

³³ Vgl. BODURA, *Der lange Weg* 77; REDZIK, *Akademia Militans* 66.

³⁴ Besonders kritisch sah man dabei den faktischen Ausschluss dieser Schicht aus der Verwaltungsstruktur der Provinz und deren Ersetzung durch einen breiten Zuzug von österreichischen bzw. böhmischen Beamten mit der damit einhergehenden massiven Beschneidung der Kompetenz und der Bedeutung der bisherigen territorialen Ständevertretung.

³⁵ Auf einen positiven Widerhall stieß u.a. eine vereinfachte Anerkennung der Zugehörigkeit zum Adelstand; im polnischen Schrifttum wird die These vertreten, dass der Hochadel und die Hohe Geistlichkeit sich tendenziell durch eine starke Loyalität gegenüber dem neuen Herrscher ausgezeichnet hätten, vgl. GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 7; KIENIEWICZ, *Orientacja austriacka* 217.

³⁶ GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 8; JABŁOŃSKA, *Deputacja* 14.

³⁷ Angeblich gelangten diese sogar in die Hände des Kaisers; vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 8; JABŁOŃSKA, *Deputacja* 16; Łoziński, *Galiciana* 99ff., 129f.

³⁸ Pol. *Tajny Komitet do spraw Galicji*, vgl. GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 9; zur Terminologie ist noch anzumerken, dass der Name dieses Komitees von *Kwiecień* als „Geheimkomitee zum Wiederschluss Galiziens an Polen-Litauen“ übersetzt wurde, vgl. KWIECIEŃ, *Habsburgische Verfassungsentwürfe* 269.

len „wiederzuvereinigen“.³⁹ Man nahm jedoch schnell Abstand von dieser Idee. Stattdessen konzentrierte man sich auf die Intensivierung der politischen Bemühungen, zumindest eine Autonomie für Galizien zu erlangen. In concreto bedeutete dies zum einen, dass das Lemberger Komitee beim Tode Josephs II. eine vierköpfige Delegation ernannte, die sich – nach außen als offizielle Vertretung von Gutsherren des Bezirk Przemyśl auftretend – schleunigst auf den Weg nach Wien machen sollte, um vor Ort schon bei der offiziellen Begrüßung des neuen Kaisers Leopolds II. dabei zu sein. Parallel dazu bemühte man sich um die Bildung von weiteren möglichst zahlreichen, dem Komitee in Lemberg untergeordneten Komitees in einzelnen Landkreisen der Provinz.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nicht auf den gesamten politischen Hintergrund der Verfassungsinitiative eingegangen werden, etwa auf die Frage, welche Rolle dabei der (geheimen) Politik Preußens zuzumessen ist. Im polnischen (bzw. galizischen) Schrifttum des 19. Jahrhunderts, darunter vor allem durch den damals sehr angesehenen Krakauer Historiker Walerian Kalinka, wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Entstehung und die weiteren Aktivitäten des (Warschauer) Geheimkomitees für Galizien nicht zuletzt dem damaligen preußischen Gesandten (Botschafter) in Warschau Girolamo Marchese Lucchesini zuzuschreiben wäre.⁴⁰ In der neueren polnischen Forschung wird dies allerdings keineswegs mehr so uneingeschränkt vertreten.⁴¹ Aber es bleibt doch als Tatsache anzuerkennen, dass eine Schwächung der gerade erst neu entstehenden Bindung zwischen der neuen Provinz Galizien und dem habsburgischen

Staat angesichts der damals zunehmenden Feindlichkeit zwischen Österreich und Preußen gewiss im Sinne des letzteren gewesen wäre. Dazu kommt, dass Preußen seit 1787 zum Bündnispartner (Rest-)Polens geworden war. Insofern konnte man sich durchaus vorstellen, dass die Polen auf beiden Seiten der Grenze, also sowohl in (Rest-)Polen als auch in Galizien, durchaus dazu geneigt waren, auf die preußische Karte zu setzen, um im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den beiden deutschen Staaten zunächst die Abspaltung Galiziens von Österreich und dann die ersehnte „Wiedervereinigung“ des Landes mit dem polnischen Mutterland zu erreichen.⁴²

Und schließlich waren auch die Reformbestrebungen in Polen Anfang der 1790er Jahre, wo man im Begriff war, das ganze Staatsgefüge von Grund auf zu reformieren,⁴³ für die sich damals unter dem polnischen Adel in Galizien verbreitende „nationale Erweckung“ von Bedeutung.

4. Chronologie der Bemühungen um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien

Der unerwartet freundliche Empfang der galizischen Delegierten⁴⁴ bei ihrer ersten Audienz beim Kaiser, während der seitens des Monarchen sogar ermutigende Worte im Hinblick auf eine Neueregulierung der politischen und verfassungsrechtlichen Situation in Galizien gefallen sein sollen,⁴⁵ veranlasste die Delegierten dazu, ihre Position bezüglich einer Verfassung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu

³⁹ So GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 8; wohl auch JABŁOŃSKA, Deputacja 15.

⁴⁰ KALINKA, Sejm Czteroletni 2, 704–706.

⁴¹ Als Beispiel hierfür siehe etwa JABŁOŃSKA, die allerdings lediglich die Standpunkte von Lucciesini wiedergibt, so vgl. dazu JABŁOŃSKA, Deputacja 15 und wohl auch 18.

⁴² GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 8.

⁴³ Die Reformbestrebungen gipfelten in der Verabschiedung der sog. „Mai-Verfassung“ von 1791 durch den Sejm (polnischen Reichstag) am 3. 5. 1791. Diese Verfassung hat u.a. den Weg für die Einführung einer erblichen konstitutionellen Monarchie in Polen frei gemacht.

⁴⁴ Dabei handelt sich um die von besagtem Komitee für Galizien ernannten, offiziell als Vertretung von Adligen aus dem Bezirk Przemyśl [dt. Przemyśl bzw. Premissel] agierende, Delegation unter Führung von Graf Ossolinski, mehr dazu siehe GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 9.

⁴⁵ Ebd. 10.

formulieren. Ein entsprechendes Memorial (Magna Charta von Galizien),⁴⁶ datiert auf den 23. April 1790,⁴⁷ wurde dem Kaiser in Folge persönlich bei der nächsten Audienz am 1. Mai 1790 überreicht.⁴⁸ Bald stellte sich jedoch heraus, dass einige der im Memorial enthaltenen Forderungen nicht verwirklicht werden konnten. Dies ergab sich aus der sehr eindeutigen Position der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei, deren Meinung in dieser Sache offensichtlich vom Kaiser geteilt wurde.⁴⁹ Nach der zweiten Audienz fanden nämlich augenscheinlich auch intensive Gespräche mit den Vertretern der Hofkanzlei statt. In der Folge entschlossen sich die Delegierten, eine neue, nun „kodifizierte“ Fassung ihrer Postulate zu erarbeiten.⁵⁰ Auf diese Weise kam es zur Entstehung der „Charta Leopoldina“. Eine ursprünglich auf den 19. August 1790 datierte Vorlage, die dem Kaiser während einer Audienz an demselben Tag überreicht worden war, erfuhr dann jedoch noch eine weitere inhaltliche Abänderung: Infolge der direkt im Anschluss an diese Audienz geführten Gespräche mit den Vertretern der Hofkanzlei wurden nämlich zu jeder einzelnen Sektion noch „Bemerkungen“ (Rémarques)⁵¹ als jeweils separate redaktionelle Einheit hinzugefügt. Anschließend wurde unter Berücksichtigung dieser „Bemerkungen“ eine weitere und damit endgültige Fassung der Charta Leopoldina angefertigt;⁵² diese wurde, auf den 1. September 1790 datiert, am selben Tage – diesmal unter Vermittlung der Hofkanzlei – dem Kaiser überreicht.⁵³ Da die direkt danach stattfindenden weiteren Gespräche mit der Hofkanzlei aus der Sicht der Galizier nicht optimal verliefen, wendeten sie sich noch im September 1790 mit einem Schreiben an den

Kaiser, in dem sie sich in erster Linie über die seitens der Hofkanzlei aufgerichteten Hindernisse beklagten, um dem Kaiser auf diese Weise erkennen zu geben, dass sie von ihm Abhilfe erwarteten.

Sie erreichten allerdings das genaue Gegenteil: Der Kaiser ließ sie mit einer speziellen Mitteilung vom 21. September 1790 wissen, dass sie von nun an nicht mehr als „Delegierte“ im Sinne rechtmäßiger Vertreter der galizischen Stände angesehen würden,⁵⁴ was sie ipso facto von jeglicher Teilnahme an den weiteren Beratungen über die künftige Verfassung von Galizien ausschloss. Wie zu erwarten, protestierten die betroffenen Vertreter des galizischen Adels hiergegen mit Nachdruck und sie waren dabei insofern auch erfolgreich, als der Kaiser dem Grafen Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky (dem damaligen Leiter der Hofkanzlei) mit einem Handbillet vom 6. Oktober 1790 aus Frankfurt eine ausdrückliche Anweisung erteilte, eine weitere Teilnahme von jedenfalls zwei Vertretern der galizischen Stände an den Beratungen über die geplante Sonderregelung für Galizien zuzulassen. Bezeichnenderweise nannte der Kaiser dabei explizit die Namen derjenigen beiden galizischen Adligen, die nach seinem Willen an den einschlägigen Beratungen weiter teilnehmen sollten und dies waren Ferdinand Graf Ossolinski und Graf Bąkowski.⁵⁵

In Reaktion auf diese kaiserliche Entscheidung kam es nun von Seiten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei zur Abfassung einer „zusätzlichen“ oder ad hoc-Stellungnahme an den Kaiser zu dem Thema, datiert am 21. No-

⁴⁶ Die im Hinblick auf dieses Dokument im Schrifttum verwendeten Bezeichnungen wechseln bemerkenswerterweise zwischen Memorial (so etwa GRODZISKI, GERHARDT Projekt konstytucji) und der Magna Charta von Galizien (so etwa TARŃOWSKA, Polskie dokumenty 209). Darüber hinaus wird zu diesem die Auffassung vertreten, dass es sich bei ihm lediglich um die erste Version der Charta Leopoldina handele, so etwa DUBAŃOWICZ, Prawno-państwowe 14–15.

⁴⁷ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 10; STARZYŃSKI, Projekt 3.

⁴⁸ Vgl. TARŃOWSKA, Polskie dokumenty 208.

⁴⁹ Mehr dazu siehe unten.

⁵⁰ JABŁOŃSKA, Deputacja 23.

⁵¹ So GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 11.

⁵² Maßgeblich sollte Graf Ossoliński bei der Formulierung mitwirken.

⁵³ Das Originalmanuskript wird bis heute aufbewahrt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, siehe HHStA KA KFA 5, Fasz. 7, Nr. 17.

⁵⁴ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 11.

⁵⁵ Ebd. 10; STARZYŃSKI, Projekt 9.

vember 1790,⁵⁶ welche die Idee einer besonderen Verfassungscharta für Galizien äußerst kritisch beurteilte. Dennoch setzte der Kaiser durch ausdrückliche Anweisung eine spezielle Kommission in dieser Angelegenheit unter dem Vorsitz des Erbprinzen Franz ein.⁵⁷ Diese Kommission hielt im Jänner 1791 zwei Arbeitssitzungen (am 21. und 28. d. M.) ab und im Anschluss an ihre Beratung verfasste sie einen Rapport an den Monarchen, der zu diesem allerdings erst mit der Resolution von 3. September 1791 Stellung bezog, indem er der Hofkanzlei befahl, sich an den Gouverneur von Galizien, Josef Graf Brigido, mit einer förmlichen Anfrage zu wenden, welche Sofortmaßnahmen seitens der Monarchie zu ergreifen seien, um in Galizien dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im benachbarten Polen am 3. Mai 1791 eine sog. Mai-Verfassung eingeführt worden war. Gouverneur Brigido legte seinen Rapport erst im November 1791 vor.⁵⁸

Jedoch brachte der Tod Kaiser Leopolds II. am 1. März 1792 jegliche weitere ernstzunehmende Beratung über die Charta Leopoldina zum Stillstand. Die Delegierten blieben nach dem Tod Leopolds zwar zunächst in Wien in der Hoffnung, dass der neue Kaiser Franz doch willens sein würde, die Idee einer speziellen Verfassungscharta für Galizien zu verwirklichen. Dies geschah jedoch nicht. Der letzte Akkord in den Bestrebungen des galizischen Adels um Erlangung eines Sonderstatus war dessen Brief an Kaiser Franz von 8. Februar 1793,⁵⁹ in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass drei Jahre vergangen seien, seitdem dem kaiserlichen Vorgänger die Postulate des galizischen Adels vorgelegt wurden und dass Leopold darauf ein ausdrückliches Versprechen politischer Zugeständnisse für Galizien erteilt hätte, dass dieses Versprechen aber bislang nicht eingelöst worden sei. Zugleich wollte man nun eine

neue Petition bei Hof einbringen, die sich allerdings nur auf einige bescheidene Postulate beschränkte.

5. Die wichtigsten Bestimmungen der Magna Charta von Galizien

Das Memorial (die Magna Charta von Galizien) bestand aus 53 thematisch weitgehend eigenständigen Punkten; die im Rahmen eines einzelnen Punktes jeweils angesprochenen Regelungsmaterien finden sich darin auch meistens abschließend behandelt. Es gibt daher keine größeren Textgliederungseinheiten, in denen mehrere Bestimmungen thematisch gruppiert worden wären.

Im Gegensatz etwa zu der nur einige Monaten später verfassten Charta Leopoldina wird das Memorial (die Magna Charta) sprachlich überwiegend noch in einer deskriptiven und kaum in einer – für echte Rechtsakte typischen – normativen Form formuliert. Die einzelnen Postulate werden – regelmäßig in Verbindung mit einem Appell an den kaiserlichen guten Willen oder die kaiserliche Gnade – in der Regel eingeleitet mit der Wendung: „Möge es Eurer Majestät gefallen“ (*Qu'il plaise a Votre Majesté*).

Das erste der darin behandelten Postulat an den Thron betraf die Eigentumsgarantie (*Droit de propriété*),⁶⁰ gefolgt von der Forderung nach einer kaiserlichen Gewähr der persönlichen Sicherheit (*Sureté personnelle*) und der persönlichen Freiheit des Einzelnen (*Liberté civile*), worunter die Autoren des Memorials erstaunlicherweise in erster Linie das Auswanderungsrecht verstanden.⁶¹

⁵⁶ Mehr dazu vgl. unter Pkt. 6.

⁵⁷ DUBANOWICZ, Prawno-państwowe 15.

⁵⁸ Mehr zum Inhalt dieses Rapports, vgl. unter Pkt. 7.

⁵⁹ STARZYŃSKI, Projekt 63.

⁶⁰ Vgl. Magna Charta [Memorial] Pkt. 1.

⁶¹ Vgl. ebd. Pkt. 2; diese aus heutiger Sicht eigenartige Sichtweise ist vor dem Hintergrund der Forderung nach Abschaffung des kaiserlichen Emigrationspatents zu sehen.

Unter den verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Organisation und Kompetenzen der künftigen Generalstände (*états généraux*) betreffend, hielten die Autoren des Memorials die Befugnis der galizischen Generalstände, selbstständig über ihre Zusammenkünfte zu entscheiden, für bedeutsam.⁶² Ebenso wird ein Recht des Landesausschusses (*députation intermédiaire*) reklamiert, eine sog. „Registrierung“ jedes neuen Rechtsaktes der Zentralregierung (darunter auch jedes kaiserlichen Patent, Gesetzes oder Erlasses) zu verweigern und gegen jeden solchen Rechtsakt gegebenenfalls formell zu remonstrieren (*droit de remontrance*). Die Bestimmung war augenscheinlich dem vorrevolutionären Frankreich entlehnt, wo die regionalen *parlements* (Gerichte) eine Registrierung königlicher Ordonanzen ablehnen durften. Sie hätte den (galizischen) Generalständen letztlich das Recht gegeben, darüber zu entscheiden, welche konkrete Rechtsbestimmung der (gesamtösterreichischen) Rechtordnung in Galizien im Einzelnen gelten solle und welche nicht.⁶³ Eine weitere solche „Schlüsselkompetenz“ der Generalstände wäre deren Recht gewesen, sowohl ihren Marschall (*Maréchal*) als den Vorsteher der *États Généraux* zu wählen. Entsprechend sollten auch die jeweiligen Vorsteher der beiden Stände (*présidents des états*) von diesen gewählt werden.⁶⁴ Des Weiteren

wurde die uneingeschränkte Unterordnung des Landesausschusses der Generalstände (*Autorité des états généraux sur la députation intermédiaire*) postuliert, wie auch die Befugnis der Generalstände, dem Souverän, also dem Kaiser, unmittelbar eigene Vorschläge zu unterbreiten;⁶⁵ ferner ein ausschließliches Recht auf die Erteilung des (galizischen) Indigenates [lat. *Indigenatio*] (*Plein et entier droit d'accorder ou de refuser l'indigenat*)⁶⁶ und nicht zuletzt die teilweise weitgehende Kompetenz, über die Erhebung von Steuern in Galizien zu entscheiden.⁶⁷ Weitere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, die ebenfalls in die vollständige Verantwortung der Generalstände fallen sollten, waren u.a. die Kontrolle über die Verwaltung der wichtigsten öffentlichen Fonds, wie etwa des Religions- oder Bildungsfonds,⁶⁸ und die Einrichtung einer speziellen Kommission zur Ausarbeitung einer neuen (speziell galizischen) Gesetzgebung.⁶⁹ Was die innere Organisation der Generalstände selbst anging, so sollte deren Beschlussmehrheit laut dem im Memorial formulierten Vorschlag bei 2/3 ihrer Mitglieder liegen.⁷⁰ Die Mitgliedschaft in den Generalständen sollte im Prinzip jedem (adeligen) Grundbesitzer zustehen, sofern dieser zumindest 75 Gulden (Grund-)Steuern jährlich zahlte.⁷¹ Kein Mitglied der Generalstände

⁶² Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 20f.; KORTUM, Magna Charta 241; Magna Charta [Memorial] Pkt. 6.

⁶³ Dies würde sich daraus ergeben, dass die Kompetenz zur Registrierung und anschließenden Publikation von besagten Rechtsbestimmungen zwar formell dem Landesausschuss zustehen, jedoch bei allen fraglichen Entscheidungen das letzte Wort den Generalständen zukommen sollte. Siehe Magna Charta [Memorial] Pkt. 10; STARZYŃSKI, Projekt 4f.; was die Bewertung der Grundlage der geplanten Verfassung angeht, siehe unten; darüber hinaus auch GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22f.; KORTUM, Magna Charta 243; Magna Charta [Memorial] Pkt. 10; STARZYŃSKI, Projekt 4f.

⁶⁴ Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 20f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 7.

⁶⁵ Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 20f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 9.

⁶⁶ Magna Charta [Memorial] Pkt. 11.

⁶⁷ Ebd. Pkt. 13, 14; GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22–24, 25, 27; KORTUM, Magna Charta 245; STARZYŃSKI, Projekt 7.

⁶⁸ Magna Charta [Memorial] Pkt. 21.

⁶⁹ Damit gemeint war wohl die Zivilgesetzgebung gemeint; vgl. Magna Charta [Memorial] Pkt. 22. Was hingegen den Bereich der Strafgesetzgebung angeht, sollte diese zwar noch weiter durch kaiserliche (gesamtsstaatliche) Gesetzgebungsakte geregelt werden, aber auch hier sollte den galizischen Ständen ein Remonstrationsrecht zustehen, vgl. dazu ebd. Pkt. 23.

⁷⁰ Ebd. Pkt. 12; GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22, 25; KORTUM, Magna Charta 244.

⁷¹ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22f.; KORTUM, Magna Charta 244.

konnte wegen Äußerungen in der Versammlung strafrechtlich belangt werden oder beim Kaiser in Ungnade geraten.⁷²

Als Ausführungsorgan der Generalstände sollte ein aus zehn Personen (neun Adeligen und einem Vertreter des Bürgertums) bestehender Landesausschuss (*Deputation intermediaire*) fungieren.⁷³ Das Land Galizien (einschließlich der Bukowina) sollte sich hinfert in neun „Provinzen“ gliedern,⁷⁴ wodurch auch Abstand von der österreichischen territorialen Verwaltungsstruktur mit ihrer Unterteilung in 19 Bezirke (Kreise, pol. *cyrkuły*) genommen werden sollte. Die Verwaltung jeder der neun Provinzen sei, so wird ausdrücklich erwähnt, nach dem Vorbild der ungarischen Komitate zu organisieren,⁷⁵ was bedeutet hätte, dass die Verwaltung grundsätzlich in den Händen der jeweiligen Provinzialstände geblieben wäre. Die Provinzialselbstverwaltung sollte auch in Galizien von den jeweils ansässigen Großgrundbesitzern getragen werden.⁷⁶ Jede der neun Provinzialstände sollte dem Kaiser aus ihrem Kreis drei Kandidaten für den Posten des Landrates [pol. *Starosta*] vorschlagen können, aus denen der Kaiser sodann einen Kandidaten ernennen konnte.⁷⁷

Eine besondere Regelung wollten die Autoren des Memorials in Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Kronland Galizien und dem Wiener Hof (der Zentralregierung) durchsetzen, und zwar in doppelter Hinsicht. Einerseits sollte nämlich ein offizieller ständiger Vertreter der galizischen Generalstände (*agent des états de Galicie*) am kaiserlichen Hof installiert werden, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, vor Ort die ihm jeweils anvertrauten galizischen Angelegenheiten geltend zu machen.⁷⁸ Andererseits war man mittels einer besonders untertänig formulierten Bitte an den Kaiser darum bemüht, dass in Galizien, ähnlich wie dies schon im Herzogtum Toskana der Fall war, eine Sekundogenitur eingeführt werde, und zwar in dem Sinne, dass der Posten eines kaiserlichen Gouverneurs für Galizien jeweils durch einen kaiserlichen Bruder oder Sohn bekleidet werden sollte.⁷⁹ Nicht zuletzt forderte man in diesem Zusammenhang die Wiederherstellung einer separaten – zur Zeit der Regentschaft von Maria Theresia noch bestehenden – galizischen Hofkanzlei als Ableger der ungarischen Hofkanzlei nach dem Vorbild der dort schon bestehenden Siebenbürgischen Kanzlei.⁸⁰

Das Memorial enthält ferner noch einige ganz konkret formulierte Forderungen den Bereich der Wirtschaft- und Finanzpolitik betreffend, wie etwa das Verbot der Einführung von neuen

⁷² Magna Charta [Memorial] Pkt. 12. Nach GRODZISKI handelte es sich in diesem Fall um den Versuch, das aus dem altpolnischen Parlamentarismus bekannte Recht der sog. „freien Stimme“ zu übernehmen.

⁷³ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 34f., 39; KORTUM, Magna Charta 260f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 33; STARZYŃSKI, Projekt 6.

⁷⁴ STARZYŃSKI, Projekt 5.

⁷⁵ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 34, 37; KORTUM, Magna Charta 258–259; Magna Charta [Memorial] Pkt. 30.

⁷⁶ STARZYŃSKI, Projekt 6.

⁷⁷ Magna Charta [Memorial] Pkt. 30.

⁷⁸ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 36, 39–40; KORTUM, Magna Charta 261f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 34; STARZYŃSKI, Projekt 7. Charakteristisch war dabei, dass der *agent des états de Galicie* nach den Vorstellungen der Autoren des Memorials von den galizischen Generalständen finanziert werden und sowohl seine Ernennung wie auch seine Abberufung ausschließliche Kompetenz derselben bleiben sollten; so würde er *de facto* vom Kaiser und dem Wiener Hof ganz unabhängig agieren können.

⁷⁹ Vgl. Magna Charta [Memorial] Pkt. 38. Die besagte Formulierung der einschlägigen Bitte an den Kaiser lautete dabei folgendermaßen: „*que si les états trouvaient moyen de fournir à l'entretien d'une cour, V. M. daigne leur accorder l'honneur d'avoir pour chef un des princes de Son sang, qui appelé par sa haute destinée à faire le bonheur des humains, apprendroit sous les auspices de V. M. le grand art de les gouverner*“.

⁸⁰ Magna Charta [Memorial] Pkt. 40.

Monopolen,⁸¹ den Erhalt der Handelsfreiheit bei der Ausfuhr von Getreide,⁸² die Gründung einer galizischen Nationalbank⁸³ sowie weitere Forderungen im Bereich der Justiz und des Verwaltungswesens.⁸⁴ Unter anderem sollte Deutsch als offizielle Korrespondenzsprache der Generalstände sowie des Landesauschusses im Schriftverkehr mit dem Wiener Hof und den Provinzialständen durch das Lateinische ersetzt werden – auch hier folgte man augenscheinlich dem ungarischen Vorbild.

Zuletzt formulieren die Autoren des Memorials die Forderung nach Errichtung eines „polnischen“ bzw. „galizischen“ Militärkorps in Gestalt eines Nationalregiments, das ausschließlich aus in Galizien geborenen Rekruten und Offizieren gebildet werden sollte.⁸⁵

Die das allgemeine Bürgerrecht betreffenden Fragen wurden im abschließenden Teil des Manifestes angesprochen. Zu den wohl wichtigsten Punkten darunter gehörte fraglos die Beibehaltung der Leibeigenschaft. Zudem sollten die Juden zwar bürgerliche Rechte erhalten, jedoch nicht das Recht, Grund und Boden zu erwerben,⁸⁶ an Bürgerliche sollte der Kaiser Grund und Boden als Lehensgut nur mit Zustimmung der Stände ausgeben.⁸⁷

6. Die Bestimmungen der Charta Leopoldina

Die nach der Überreichung des Memorials an Kaiser Leopold II. bei einer Audienz am 1. Mai 1790 stattfindenden Gespräche mit Vertretern der Hofkanzlei führten nicht nur zu einer rein redaktionellen Präzisierung des Textes der geplanten Verfassungscharta,

sondern darüber hinaus zu einer nicht unwesentlichen Abmilderung der an den Thron gerichteten Forderungen, in einigen Fällen sogar zum vollständigen Verzicht. So rückte man etwa von der Idee ab, den Generalständen das Recht einzuräumen, sich selbst ohne kaiserliche Einberufung versammeln zu können. Die Einberufung der Generalstände sollte nun doch alleiniges Recht des Kaisers bleiben. Ebenso war man bereit, auf die Aufstellung eines polnischen bzw. galizischen Nationalkorps zu verzichten. Nur noch in eingeschränkter Form wurde nunmehr ein Recht der galizischen Stände bzw. des dortigen Landesauschusses gefordert, über die Geltung gesamtstaatlicher Rechtsbestimmungen in Galizien zu entscheiden. Dies wollte man jetzt nur noch durch eine Konkretisierung des in diesem Fall den galizischen Organen zustehenden Einspruchsrechtes (Vetorecht des Landesauschusses bzw. der Generalstände) erreichen. Zugleich enthielt die Charta Leopoldina allerdings zahlreiche neue Postulate. Sie wirkt dabei präziser und konkreter ausgearbeitet.⁸⁸

Auch enthält die Charta Leopoldina zwar ebenso wie das Memorial eine Präambel, diese weist allerdings einen viel gemäßigteren Charakter auf. Sie bestand nämlich bloß noch in einer reinen Invokation an den Kaiser, ohne auf die „verheerenden“ Zustände in der Provinz zu verweisen.

Formell besteht der Entwurf der Charta aus neun Sektionen, von denen sich jede wiederum aus einzelnen redaktionellen Einheiten zusammensetzt, die meistens schon die konkreten Formulierungen von künftiger Rechtsbestimmungen beinhalten. Zusätzlich enthält die Charta Leopoldina – jedenfalls

⁸¹ Ebd. Pkt. 15.

⁸² Ebd. Pkt. 17, 18.

⁸³ Ebd. Pkt. 19.

⁸⁴ Im Einzelnen setzte man sich für eine Justizreform ein, vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 23, 30–32, 33–35; KORTUM, Magna Charta 253–256; Magna Charta [Memorial] Pkt. 24–26; STARZYŃSKI, Projekt 8; wie auch für die Einführung der Verantwortung von Beamten, vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 34, 39; KORTUM, Magna Charta 259; STARZYŃSKI, Projekt 8.

⁸⁵ Magna Charta [Memorial] Pkt. 50; STARZYŃSKI, Projekt 9.

⁸⁶ Magna Charta [Memorial] Pkt. 49; zugleich wollte man die Juden – vergleichbar mit der sonstigen ländlichen Bevölkerung – als Untertanen unter die Herrschaft der Gutsherren stellen, vgl. ebd.

⁸⁷ STARZYŃSKI, Projekt 9.

⁸⁸ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 10.

die endgültige Version vom 1. September 1790 – für jede dieser neun Sektionen separate „Bemerkungen“ (*Rémarques*).⁸⁹

Die neun Sektionen der Charta Leopoldina waren die folgenden: 1) über die Individualrechte (*Sur les Droits Individuels*),⁹⁰ 2) über die Organisation der Generalstände und der Provinzialstände (*Organisation des Etats Généraux et des assemblées Provinciales*),⁹¹ 3) die Rechte der Generalstände (*Droits des Etats Généraux*),⁹² 4) Organisation und Befugnisse des Landesausschusses (*Organisation et Pouvoir de la Députation intermédiaire des Etats*),⁹³ 5) Organisation der provinziellen Verwaltungsbehörden (*Organisation des Administrations Provinciales*),⁹⁴ 6) Organisation der anderen politischen Departements der Provinz (*Organisation des autres Départemens Politiques du Royaume*),⁹⁵ 7) Justiz (*Sur l'Administration de la Justice*),⁹⁶ 8) diverse Angelegenheiten (*Sur les Objets Divers*)⁹⁷, 9) Maßnahmen zur Sicherung der Verfassung (*Sur les Moïens d'assurer la Constitution*).⁹⁸

Unter den die individuellen Rechte betreffenden Bestimmungen der *Section Première* stechen vor allem jene Punkte hervor, die ein unmissverständliches und eindeutiges Bekenntnis zum Grundsatz der Unantastbarkeit des (Privat-)Eigentums beinhalten: „*La propriété de tout Citoyen [...] est sacrée et inviolable*“.⁹⁹ Konsequenterweise enthalten auch die weiteren Bestimmungen der ersten Sektion Regelungen, die auf eine Präzisie-

rung des genannten Grundsatzes abzielen. Darunter fallen Bestimmungen betreffend die weitere Beibehaltung der Leibeigenschaft bzw. Fronarbeit, wie auch die Bestätigung von Ansprüchen der Gutsherren auf Erstattung der ihnen durch zurückliegende kaiserliche Edikte verursachten Verluste.¹⁰⁰ Darüber hinaus beinhaltet die erste Sektion Bestimmungen über die persönliche Freiheit der Bürger. So wird darin vor allem das Verbot einer unbegründeten Verhaftung bzw. Festnahme¹⁰¹ wie auch das Recht der uneingeschränkten Ausreise in das Ausland festgeschrieben.¹⁰²

Bemerkenswert ist dabei, dass die Formulierungen der Charta Leopoldina ausdrücklich an der bisherigen Rechtsungleichheit festhielten, obwohl den Delegierten durch ihre bisherigen Kontakte mit Vertretern der Hofkanzlei bewusst hätte sein müssen, dass dieselbe wie auch der Kaiser in der künftigen Verfassungsordnung von Galizien die Berücksichtigung der Interessen auch der nichtadeligen Stände wünschten.

Die Delegierten verharren dennoch auf den tradierten Vorstellungen von ständischen Unterschieden. Dies kommt zum einen in der Forderung zum Ausdruck, dass die Zugehörigkeit einer Person zu einem sich bestimmten Stand in der Zuständigkeit der Gerichte spiegeln müsse,¹⁰³ zum andern im Postulat einer verbindlichen Bestimmung, wonach die Häuser der Adeligen von jeglichen Trup-

⁸⁹ Siehe HHStA KA KFA 5, FasZ. 7, Nr. 17.

⁹⁰ Vgl. TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 212–216.

⁹¹ Ebd. 216–225.

⁹² Ebd. 225–230.

⁹³ Ebd. 230–235.

⁹⁴ Ebd. 235–240.

⁹⁵ Ebd. 240–243.

⁹⁶ Ebd. 243–245.

⁹⁷ Ebd. 246–248.

⁹⁸ Ebd. 248–251.

⁹⁹ Ebd. 212. Und weiter: „*De tout ce qu'il aura acquis, soit par Industrie et travail individuel soit par titre de Donation, Succession ou Vente, on ne pourra lui rien ôter, même si le bien général de l'Etat l'exige, sans l'indemniser parfaitement*“ . Ebd. 212f.

¹⁰⁰ Charta Leopoldina Sec. I Pkt 2.

¹⁰¹ Ebd. Sec. I Pkt 5.

¹⁰² Ebd. Sec. I Pkt 4.

¹⁰³ Ebd. Sec. VII Pkt. 3.

peneinquantierungen freigestellt bleiben sollten¹⁰⁴ und die Angehörigen des Adelsstandes von jeglichen Verpflichtungen zu Hand- und Spanndiensten und wohl auch von Fronarbeiten¹⁰⁵ befreit wären. Die ständischen Unterschiede kommen auch in sehr ausgeprägter Weise in der zweiten, der Organisation der General- und der Provinzialstände gewidmeten Sektion der Verfassungscharta zum Ausdruck. So wird nämlich – aufbauend auf der Norm, dass das Wahlrecht vom Prinzip her an den Besitz von Grund und Boden geknüpft ist (*attachée à la possession d'une propriété immobilière*)¹⁰⁶ – zwischen zwei Klassen von Wählern unterschieden, je nach Art des Grundbesitzes. Demnach gehörten alle Gutsbesitzer der ersten Wählerklasse (*orde de terriens*) an, während diejenigen, die Immobilieneigentum in einer Stadt besaßen, zur zweiten Wählerklasse (*orde de Bourgeois*) zählen sollten.

Der erste Unterschied zwischen den beiden Wählerklassen (Ständen) sollte darin bestehen, dass die Angehörigen des ersten Standes nicht nur an den jeweiligen Provinzialständen persönlich teilnehmen, sondern sich – die Erfüllung des vorgeschriebenen Steuerzensus vorausgesetzt – direkt an der Wahl der Mitglieder der Generalstände (*États Généraux*) beteiligen durften. Demgegenüber sollten die Angehörigen des zweiten Standes in den Provinzialständen lediglich durch gewählte Abgeordnete vertreten sein, deren Aufgabe

auch darin bestehen sollte,¹⁰⁷ die Abgeordneten der Generalstände für den zweiten Stand zu wählen.

Auch die Voraussetzungen zum Erwerb des aktiven Wahlrechtes sollten sich je nach Stand erheblich unterscheiden: Während im *orde de terriens* neben einem Eigentumstitel an einem auf dem Lande gelegenen Gut (*sera requis de posséder à titre de propriété, dans le ressort de sa province*) die Entrichtung der (Grund-)Steuer in Höhe von 30 Gulden pro Jahr verlangt wird,¹⁰⁸ hätte ein Bürgerlicher (*Bourgeois*) den Besitz einer Stadtimmobilität vorweisen müssen, damit er sich an der Wahl der genannten Wahlmänner überhaupt hätte beteiligen dürfen.¹⁰⁹ Auch was das passive Wahlrecht anbelangt, unterschieden sich die Bestimmungen für die beiden genannten Stände.¹¹⁰ Außerdem sollte einer Person, die im ersten Stand aktives und passives Wahlrecht besitze, eine Kandidatur in der zweiten Wählerklasse verboten sein.¹¹¹

Das Wahl- bzw. Entsendungsrecht sollte in Zukunft allen Domkapiteln der römisch-katholischen Kirche sowie den Konsistorien der griechisch-katholischen und der armenischen Kirche¹¹² wie auch der Lemberger Universität zustehen.¹¹³

¹⁰⁴ Ebd. Sec. I Pkt. 6.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. Sec. I Pkt. 8. „*Les Nobles seront exempts de tout service personel, tel que la fourniture des Corvées et Voitures*“.

¹⁰⁶ Die diesbezügliche Norm (Sec. II Pkt. 2) lautet hierbei in extenso wie folgt: „*L'activité du Citoien demeurera toujours attachée à la possession d'une propriété immobilière, parceque de tous les nœuds, qui attachent les Citoiens au païs, elle est le plus fort, qu'elle est le gage de sa fidélité envers l'Etat; qu'enfin c'est sur elle qu'en dernière analyse tombent toutes les charges publiques*“.

¹⁰⁷ Vgl. Charta Leopoldina Sec. II Pkt. 8, 21.

¹⁰⁸ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 7.

¹⁰⁹ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 8.

¹¹⁰ Neben der Erfüllung der für die jeweilige Wählerklasse vorgesehenen Kriterien zum Erwerb des aktiven Wahlrechtes (30 Gulden Grundsteuer auf eine Immobilien auf dem Land in der ersten Wählerklasse; der Besitz einer Immobilien in einer Stadt im Wert von zumindest 100 Gulden in der zweiten) setzte das passive Wahlrecht im *orde de terriens* voraus, von Adel zu sein (Sec. II Pkt. 9), im *orde de Bourgeois*: das Erreichen zumindest 100 Gulden Einkommen pro Jahr aus einem Wirtschaftsunternehmen oder einem anderen Grundstück als zusätzliche Einkünfte aus den Eigentum, vgl. Sec. II Pkt. 10.

¹¹¹ Vgl. Charta Leopoldina Sec. II Pkt. 10.

¹¹² Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 13.

¹¹³ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 14.

Eine Besonderheit des Entwurfs der Charta Leopoldina war eine Bestimmung, wonach auch Frauen, zumindest in bestimmten rechtlichen Situationen, (aktiv) wahlberechtigt sein sollten und zwar in beiden genannten Wählerklassen, vorausgesetzt, sie erfüllten den für die jeweilige Wählerklasse vorgesehenen Steuer- bzw. Vermögenszensus. Ihr Wahlrecht sollte eine solchermaßen wahlberechtigte Frau jedoch nur *per procura*, also durch einen Bevollmächtigten, ausüben können.¹¹⁴

Um eventuelle Zweifel, ob das Mandat eines Generalständeabgeordneten den Charakter eines imperativen oder eines freien Mandates aufweise, schon im Voraus auszuräumen, stellt eine separate Bestimmung der geplanten Verfassungscharta klar, dass ein Abgeordneter frei von jeglichen Aufträgen seiner Wähler zu agieren habe und daher auch nicht an deren Willen oder deren Anweisungen gebunden sein sollte.¹¹⁵

Bemerkenswert ist, dass sich in dem Regelwerk auch eine explizite Aufzählung der „Vorteile“ findet, die ein galizischer Adeliger als Abgeordneter genießen würde.¹¹⁶ Zum einen sollte er bei der Ernennung zu den höchsten Ämtern im Staat (damit war wohl Galizien gemeint) bevorzugt werden. Zum anderen sollten auch die wichtigsten öffentlichen Ämter, die von den Generalständen oder von den Provinzialständen vergeben werden konnten, wie etwa der *Suprême Comte* (Gespan) oder Landmarschall, nur denjenigen anvertraut werden, die schon einmal Mitglieder der Generalstände waren.¹¹⁷

Neben den gewählten Abgeordneten sollten den Generalständen noch einige „Virilisten“ angehören, nämlich die Erzbischöfe und Bischöfe der drei katholischen Riten (römisch-, griechisch- und armenisch-katholisch), die sechzehn großen Würdenträger der Krone (*Les Grands Officiers de la Couronne*), achtzehn *Suprêmes Comtes*, Äbte und Prälaten sowie der Oberbürgermeister von Lemberg.¹¹⁸

Eine Änderung zum Memorial bringt die Charta Leopoldina im Modus der Wahl des Landesmarschalls. Während er im Memorial von den Generalständen frei gewählt werden konnte,¹¹⁹ sollte dieser jetzt zwar von den Generalständen weiterhin gewählt werden, allerdings aus einem Kreis von Kandidaten, die durch den Kaiser vorzuschlagen waren.¹²⁰ Darüber hinaus sollte der Kaiser zu jeder Session einen speziellen Kommissar entsenden können, dem dabei protokollarisch der gleiche Rang wie dem Landesmarschall eingeräumt wurde.¹²¹ Auch brachte die Charta Leopoldina einerseits eine Bestätigung der kaiserlichen Sanktion als Vorbedingung für das Inkrafttreten der von den Generalständen beschlossenen Gesetzvorlagen mit sich.¹²² Andererseits enthält sie eine Bestimmung, der gemäß die wichtigste Aufgabe des Landesausschusses in der Registrierung aller gesamtstaatlichen Rechtsakte lag und dementsprechend auch die Entscheidung darüber, ob eine Publizierung der Norm aufzuschieben sei oder gegen einen solchen Rechtsakt Remonstration eingelegt wird (*Le Droit d'enregistrer des Édits, de suspendre leur publication, d'adresser sur leur objet des rémontrances directes et itératives à la*

¹¹⁴ In der Praxis würde eine solche Regelung ausschließlich im Falle von Verwitwung bzw. einer alleinerbenden Frau zum Zuge kommen; als Bevollmächtigter konnte dabei idealerweise etwa ein Sohn oder anderer Verwandter fungieren.

¹¹⁵ Vgl. Charta Leopoldina, Sec. II Pkt. 17.

¹¹⁶ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 19.

¹¹⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁸ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 24.

¹¹⁹ Vgl. ebd. Pkt. 7.

¹²⁰ Vgl. ebd. Sec II Pkt. 30.

¹²¹ Vgl. ebd. Sec II Pkt. 31. „*A chaque Diète, Sa Majesté enverra un commissaire, qui tandis qu'il gardera ce titre jouira partout du droit de préséance durant la Diète, et des honneurs Militaires, lesquels seront aussi accordés au Maréchal de la Diète*“.

¹²² Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 38; im Grunde genommen handelt es sich hier um die Bestätigung eines dem Kaiser zustehenden Vetorechts.

*Cour, sera le principal pouvoir de la Députation intermédiaire des Etats, et elle l'exercera de la façon comme il suit).*¹²³

Ferner wiederholt die Charta Leopoldina auch die Forderung nach Wiederherstellung der galizischen Hofkanzlei, die, wie dies schon im Memorial vorgeschlagen worden war, als eine Art Ableger der ungarischen Hofkanzlei nach dem Vorbild der Siebenbürgischen Kanzlei funktionieren sollte.¹²⁴ Auch Bestimmungen über die übrigen Kompetenzen der Generalstände sowie die Umstellung der Beratungssprache in der galizischen Ständerversammlung waren abermals aufgenommen. Demnach sollten die Stände künftig in der Landessprache verhandeln; faktisch lief das freilich auf das Polnische als Verhandlungssprache hinaus. Das Protokoll sollte demgegenüber auf Latein geführt werden.

Die sogenannten allgemeinen Rechte betreffend wird die Gleichberechtigung von Juden hier ebenso proklamiert¹²⁵ wie die Versicherung, dass die Bauern unter dem expliziten Schutz des Rechtes stehen sollten.¹²⁶

Die abschließende Neunte Sektion unter dem französischen Titel *Sur les Moïens d'assurer la Constitution* besteht zwar nur aus wenigen Bestimmungen, sie verdienen allerdings besondere Beachtung, da sie zeigen, welche Bedeutung die Autoren der Charta Leopoldina beimaßen: Einer der in dieser Sektion enthaltenen Bestimmungen ist zu entnehmen, dass das „vorliegende Privileg auf ewig den Namen ‚Leopoldinische Charta‘ tragen“ solle.

Und weiter heißt es dort: „Um das Andenken an den wohlthätigen König seines Volkes zu verewigen, wird die Bezeichnung ‚Charta Leopoldina‘ in jeder Bestätigung der Freiheiten des Landes ausdrücklich erwähnt und den Ständen bei der Eröffnung jeder Session vorgelesen“.¹²⁷ Dem Schutz der Verfassung dient dann vor allem die folgende Bestimmung: „Kein Gesetz, keine Verordnung, kein Erlass, der das Eigentum, die bürgerliche Freiheit, die persönliche Sicherheit der Bürger oder die Verfassung des Staates angreift, wird verbindliche Kraft haben und die Stände werden ebenso wie die Provinzen dagegen protestieren können“.¹²⁸ Dazu sollte noch eine künftige gesetzliche Bestimmung kommen, wonach „alle mit der Exekutivgewalt betrauten Personen, angefangen beim Gouverneur selbst, sich verpflichten, durch einen in Anwesenheit der Stände oder ihrer Stellvertreter geleisteten Eid, die Verfassungen, Vorrechte und Immunitäten des Königreiches einzuhalten“.¹²⁹

Zuletzt findet sich noch die bemerkenswerte Regelung, wonach der zum König von Ungarn gekrönte Souverän mit Vollendung dieser Krönung auch zum König von Galizien und Lodomerien würde (2. *Le Souverain à son avènement au Trône, couronné Roi de Hongrie sera censé être couronné Roi de Galicie et Lodomèrie*),¹³⁰ jedoch zugleich mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, „die Aufrechterhaltung der Privilegien der beiden Königreiche [gemeint sind hier separat Galizien und Lodomerien, Anm. des Verf.] in Anwesenheit der an der Krönung teilnehmenden

¹²³ Ebd. Sec. IV Pkt. 4.

¹²⁴ Ebd. Sec. VI Pkt. 5.

¹²⁵ Vgl. ebd. Sec. I Pkt. 10. Die einzige Ausnahme sollte hierbei allerdings darin bestehen, dass Juden weiterhin untersagt werden sollte, Grund und Boden zu erwerben.

¹²⁶ Vgl. ebd. Sec. I Pkt. 11.

¹²⁷ Ebd. Sec. IX Pkt. 6: „Le privilège présent portera à perpétuité le Nom de la Charte Léopoldine pour éterniser la Mémoire du Roi Bienfaiteur de son peuple, sera nommément indiqué dans chaque confirmation des Libertés du país, et relue par devant des Etats à l'ouverture de chaque Diète.“

¹²⁸ Ebd. Sec. IX Pkt. 1: „Aucune Loi, Règlement, Edit qui attaquerait la propriété, Liberté Civile, sûreté personnelle des Citoyens ou la Constitution de l'Etat, n'aura point de force obligatoire, et les Etats autant que les provinces pourront protester contre.“

¹²⁹ Ebd. Sec. IX Pkt. 4.

¹³⁰ Ebd. Sec. IX Pkt. 2.

galizischen Abgeordneten“ zu schwören, die ihm ihrerseits im Namen der (galizischen) Nation huldigen werden.¹³¹

7. Zur Reaktion auf das Memorial und die Charta Leopoldina

Das Bild des politischen Tauziehens in den Jahren 1790/91 um eine Verfassungcharta für Galizien wäre nicht vollständig, wenn man sich mit der Schilderung der Position der galizischen Seite begnügen würde, wie es mit wenigen Ausnahmen der dominierenden Tendenz in der polnischen Historiographie entspricht. Im Folgenden soll vielmehr auch auf die Position der österreichischen „Gegenseite“ eingegangen werden.

Maßgeblich hierfür sind: a) die Stellungnahme der Hofkanzlei vom 25. November 1790, b) das Protokoll (Rapport) der speziellen kaiserlichen Kommission unter dem Vorsitz des Kronprinzen Franz in ihren Sitzungen vom 21. und 28. Jänner 1791, c) der Bericht des Gouverneurs von Galizien, des Grafen Brigido, vom November 1791.

a) Die Stellungnahme der Hofkanzlei vom 25. November 1790

In Reaktion auf eine kaiserliche Entscheidung vom 6. Oktober 1790, allenfalls zwei Vertretern der galizischen Stände eine weitere Teilnahme an den Beratungen über die geplante verfassungsrechtliche Sonderregelung für Galizien zu gewähren,¹³² erging von Seiten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei eine „zusätzliche“ oder „ad hoc“-Stellungnahme an den Kaiser. Darin kam eine von Grund auf kritische Einstellung der kaiserlichen Bürokratie zu den von galizischer Seite unterbreiteten Vorschlägen zum Ausdruck; ebenso

kritisch stand man auf Seiten der Hofkanzlei dem Umstand gegenüber, dass man darüber mit den „selbsternannten“ Vertretern des galizischen Adels verhandeln sollte: Ein konsequentes Fernhalten der galizischen Vertreter von den weiteren Beratungen sei daher im höchsten Interesse des Staates.¹³³ Im Einzelnen wurde den galizischen Adeligen seitens der Hofkanzlei vorgeworfen, dass sie mit ihrem Projekt einer besonderen Verfassungcharta für Galizien ganz offensichtlich andere rechtspolitischen Ziele verfolgten, als damit aus Sicht der österreichischen Monarchie erreicht werden sollte. Während der Kaiser wilens sei, ein monarchisches System beizubehalten, das auf einschlägigen Grundgesetzen aufbaue und durch diese auch entsprechend beschränkt sei, würden „sie“¹³⁴ eine nicht genau bestimmbare Regierungsform einführen, die eine Mischung zwischen einer „chaotischen Monarchie und einer aristokratischen Despotie“ darstellen würde.¹³⁵ Während der Kaiser die Verbindung zwischen Galizien und der Monarchie stärken wolle, sei dem galizischen Adel vielmehr daran gelegen, diese so weit wie möglich zu lockern, wenn nicht sogar ganz zu lösen.¹³⁶ Ferner würden „sie“ mit der von ihnen geforderten Regulierung lediglich das Interesse des (Hoch-)Adels ins Auge fassen, ohne sich dabei um einen Interessenausgleich mit den anderen Ständen, insbesondere dem Dritten Stand, zu bemühen. Schon um andere Provinzen der Monarchie nicht zu Ähnlichem zu ermuntern, sei es nicht ratsam, mit den galizischen Delegierten über derartige Vorschläge Gespräche zu führen.

Als Ergebnis ihrer Erwägungen schlug die Hofkanzlei den folgenden *modus procedendi* vor: Alle Forderungen nach Beschränkung der Kompetenz des Monarchen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt seien aus den weiteren Beratungen vollständig auszuklammern und damit dem Einfluss der Delegierten zu entziehen. Über

¹³¹ Ebd. Sec. IX Pkt. 3: „Il jurera en même tems le maintien des privilèges de ces Royaumes en présence des Députés Galiciens, qui réciproquement lui prêteront hommage au Nom de la Nation et assisteront à la Diète de son couronnement.“

¹³² Mehr dazu, siehe oben, Pkt. 4.

¹³³ STARZYŃSKI, Projekt 26.

¹³⁴ Damit waren wohl die Autoren des Memorials gemeint.

¹³⁵ STARZYŃSKI, Projekt 27.

¹³⁶ Ebd. 27.

die anderen Forderungen könnten hingegen mit den Delegierten noch Beratungen abgehalten werden.¹³⁷

b) Rapport der Kommission unter dem Vorsitz von Kronprinz Franz vom Jänner 1791

Ungeachtet des vernichtenden Urteils, das die österreichisch-böhmische Hofkanzlei am November 1790 zu dem Plan einer speziellen Verfassungscharta für Galizien abgegeben hatte, ließ Kaiser Leopold noch Ende des gleichen Jahres eine spezielle Kommission in dieser Angelegenheit unter dem Vorsitz des Erbprinzen Franz einsetzen. Die Kommission verfasste im Anschluss an ihre Beratung einen speziellen Rapport an den Monarchen, der zugleich ein Protokoll ihrer beiden Arbeitssitzungen von 21. und 28. Jänner 1791 darstellt.

Da dieser ausführliche Rapport schon wegen seines Umfanges hier nicht *en détail* besprochen werden kann, soll im Folgenden lediglich eine punktuelle Wiedergabe seiner wichtigsten Aussagen geschehen.

Von seiner Struktur her orientiert sich der Rapport eindeutig am Aufbau der Charta Leopoldina vom August 1790, mit ihrer Gliederung auf insgesamt neun Themenbereiche. Allerdings ist ihm eine bemerkenswerte Einleitung vorangestellt, die einen z.T. durchaus kritischen Rückblick auf die innenpolitischen Maßnahmen seit der Eingliederung Galiziens in den habsburgischen Gesamtstaat 1772 bis 1790 enthält.¹³⁸ Auch finden sich hier aussagekräftige Ausführungen über die künftig zu betreibende Nationalitätenpolitik der Mon-

archie in Galizien,¹³⁹ wie auch über die eventuelle Beibehaltung der Leibeigenschaft bzw. der Fronarbeit auf den dortigen Landgütern.

Was die konkreten Regelungen über die Organisation der General- und Provinzstände angeht, so sprach sich die Kommission eindeutig gegen die allgemeine Geltung des Grundsatzes aus, wonach jedem Großgrundbesitzer, der 75 Gulden Steuer jährlich entrichte, per se die Mitgliedschaft in den Ständen zustehe. Vielmehr sollten alle Mitglieder der Versammlung gleichermaßen gewählt werden.¹⁴⁰ Zugleich hob die Kommission hervor, dass die Generalstände künftig keineswegs lediglich als Interessenvertretung des privilegierten Ersten Standes fungieren hätten, sondern sie vielmehr auch das Interesse der anderen Stände zu vertreten sollten, so dass sich die Vertreter des Dritten Standes dem Druck des (Hoch-)Adels faktisch widersetzen könnten. Es wurde seitens der Kommission sogar dafür Sorge getragen, dass in der Versammlung der Generalstände doch ein „gewisser Interessenswiderspruch“ wirksam werden solle.¹⁴¹ Dennoch konnte man sich nicht dazu entschließen, eine Wahl von Vertretern der bäuerlichen Bevölkerung zuzulassen. Deren Vertreter sollten vielmehr von Amts wegen ernannt werden.¹⁴²

Der Landesmarschall sollte zwar von den Generalständen gewählt werden, allerdings aus einem Kreis vom Kaiser vorgeschlagener Kandidaten.¹⁴³ Die Abgeordneten sollten nach ihrer Wahl und noch vor den Übernahme des Mandates ein Treuegelöbnis auf den Kaiser ablegen. Außerdem habe die künftige Verfassungscharta (nach Lesart der Kommission: „das zu erlassende kaiserliche Diplom betreffend Galizien“) eine ausdrückliche Be-

¹³⁷ Ebd. 28.

¹³⁸ Ebd. 30–32.

¹³⁹ Als bemerkenswert muss hierbei die offen geäußerte Absicht gelten, die künftige Nationalitätenpolitik in Galizien so zu gestalten, dass sie zu einer dauerhaften Entnationalisierung führen sollte. Man machte dabei kein Geheimnis daraus, dass das größte Problem aus Sicht des österreichischen Staates eine weiter bestehende starke Verbundenheit des galizischen Adels mit (Rest-)Polen darstellte.

¹⁴⁰ Eine Ausnahme in dieser Hinsicht sollten hierbei einerseits die Virilisten darstellen; dies wären, wie gehabt, die Erzbischöfe, der Rektor der Lemberger Universität und andererseits nicht gewählte, sondern weiterhin lediglich von Amts wegen ernannte Vertreter der Landbevölkerung.

¹⁴¹ STARZYŃSKI, Projekt 33.

¹⁴² Ebd. 34.

¹⁴³ Ebd.

stimmung zu enthalten, wonach jede Forderung nach Erweiterung der Autonomie Galiziens einen Akt der Untreue gegenüber dem Kaiser darstellen würde.¹⁴⁴ Die Etablierung eines eigenen Vertreters (Gesandten) der galizischen Generalstände beim Hof lehnte die Kommission entschieden ab: Ein solcher Vertreter wäre – so die wörtliche Formulierung im Text des Rapports – nicht mehr als ein „privilegiertes Intriguenmacher“.¹⁴⁵ In gleicher Weise sprach sie sich gegen die Forderung nach Gewährung eines besonderen bzw. irgendwie privilegierten Einflusses auf die Zivil- und Strafgesetzgebung aus, der den galizischen Generalständen in Hinblick auf die in Galizien geltenden Gesetze künftig zukommen würde.¹⁴⁶ Und schließlich sollte es keine Befugnis der Generalstände zur Registrierung von Gesetzen geben, ebensowenig eine solche zur Erteilung von Erlaubnissen zum Verkauf staatlicher Immobilien.¹⁴⁷ Allerdings war man seitens der Kommission doch immerhin bereit, dem Landesausschuss bzw. den Generalständen ein formales Recht zur Remonstration¹⁴⁸ einzuräumen. Der künftige galizische Landesausschuss sollte nach der Vorstellung der Kommission aus vier Vertretern des Großgrundbesitzes, zwei Vertretern des Bürgertums und einem der Landbevölkerung (der Bauern) bestehen und zwar mit vollem Stimmenrecht.¹⁴⁹ Die Kommission sprach sich außerdem eindeutig gegen die in der Charta Leopoldina enthaltene Wiedereinführung des Polnischen bzw. Lateinischen an Stelle des Deutschen als Amtssprache aus.

Eine besondere Herausstellung verdient hier noch ein im Rapport der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei enthaltener Gedanke einer fiskalisch notwendigen Verschonung Galiziens vor jeglichen weiteren Steuererhöhungen.¹⁵⁰

c) Bericht des Gouverneurs von Galizien vom 12. November 1791

Die letzte schriftlich in extenso ausgearbeitete Stellungnahme in der wechselhaften Geschichte der Bemühungen um eine besondere Verfassungscharta für Galizien stellt der anfangs der 1790er Jahren verfasste Bericht des Gouverneurs von Galizien, des Grafen Brigido, vom 12. November 1791 dar.

Dieser Bericht entstand als Reaktion auf eine Anfrage von Seiten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei, die mit der inhaltlichen Vorgabe verbunden war, der Graf möge sich insbesondere Gedanken darüber machen, welche Sofortmaßnahmen nun aus österreichischer Sicht zu ergreifen seien, um der in Folge der Verabschiedung der sog. 3. Mai-Verfassung von 1791 im benachbarten Polen veränderten rechtlichen Lage von Bauern und Bürgertum auch in Galizien Rechnung zu tragen.¹⁵¹ Die Anfrage an den Grafen erfolgte, nachdem Kaiser Leopold II. mit Resolution vom 3. September 1791 seine erste Stellungnahme zum o.g. Rapport der Kommission unter Vorsitz des Erbprinzen Franz abgegeben hatte.

¹⁴⁴ Ebd. 35.

¹⁴⁵ Ebd. 36.

¹⁴⁶ Ebd. 37.

¹⁴⁷ Ebd. 38.

¹⁴⁸ Ebd. 39.

¹⁴⁹ Ebd. 38.

¹⁵⁰ Ebd. 37.

¹⁵¹ STARZYŃSKI, Projekt 54. Die Hauptsorge, die man in diesem Zusammenhang aus österreichischer Sicht zunächst hegte, war, dass die besagte Veränderung in der rechtlichen Lage von Bauern und Bürgertum im Zuge der Verabschiedung der Mai-Verfassung (1791) in Polen möglicherweise auch eine Welle massenhafter Migration von Bauern und städtischer Bevölkerung in den Nachbarstaat herbeiführen würde.

Die Antwort des Gouverneurs Brigido bestand aus einem ausführlichen, insgesamt neun Kapitel umfassenden Bericht,¹⁵² der die grundlegende Kenntnis seines Autors von den lokalen Gegebenheiten belegt. Er gibt darin seiner Sorge um eine beschleunigte ökonomische Entwicklung Galiziens Ausdruck; auch auf die effektive wirtschaftliche Integration des Landes in den habsburgischen Gesamtstaat kommt es ihm an. Zugleich spricht sich Gouverneur Brigido hier entschieden gegen jegliche politische Konzessionen an die galizischen Stände aus, was deren Beteiligung an der Ausübung der Macht in „seinem“ Kronland anbelangt: Nach Brigidos Vorstellung sollte sich die Kompetenz der zu den regulären Sessionen einmal in sechs Jahren zusammenkommenden Generalstände weitgehend darauf beschränken, eine „einmalige“ Stellungnahme über die von der (Zentral-)Regierung geplanten gesetzgeberischen oder verwaltungspolitischen Maßnahmen in Galizien vorzulegen¹⁵³ und eventuell eine Remonstration gegen eine schon erlassene kaiserliche Anordnung für den Fall zu formulieren, dass diese zuvor den Generalständen zur Stellungnahme vorgelegt, die Meinung der Generalstände im endgültigen Erlass aber nicht ausreichend berücksichtigt worden war.

8. Bewertung der Verfassungsinitiative des galizischen Adels aus den Jahren 1790/91

In der polnischen Historiographie wird die 3. Mai-Verfassung von 1791 regelmäßig als ein Meilenstein der polnischen Geschichte und des polnischen Nationalbewusstseins herausgestellt. Sie wird dabei – verschiedentlich sogar explizit – zur „zweiten schriftlichen Verfassung der Welt“ hochstilisiert, direkt nach der US-amerikanischen Verfassung von 1787 und dementsprechend zur „ersten schriftlichen Verfassung in Europa“, noch vor der ein paar Monate später im August 1791 im revolutionären Frankreich an-

genommenen Verfassung. In der polnischen Historiographie wird zugleich – wenn auch in geringerem Umfang – die in der Charta Leopoldina gipfelnde Initiative des galizischen Hochadels aus den Jahren 1790/91 als eine Art Ableger jener Reformbewegung verklärt, die der Mai-Verfassung von 1791 zugrundelag. Man stellt dabei auf einige inhaltliche, Parallelen zwischen den beiden gesetzgeberischen Initiativen ab.

Ein anderes Bild ergibt sich, was den Bekanntheitsgrad der Charta außerhalb Polens angeht. Hier wird die Mai-Verfassung von 1791 u.U. noch wahrgenommen, kaum aber die Charta Leopoldina.¹⁵⁴

Ursächlich für eine solch große Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der beiden Akte in Polen und auswärts scheinen mir zumindest drei Gründe zu sein: zum einen die Tatsache, dass die jeweiligen Regelungen entweder nur kurz in Kraft blieben (so etwa die Mai-Verfassung nicht länger als ein Jahr) oder sogar nie über das Stadium von Beratungen hinauskamen; zweitens die Tatsache, dass Polen den Zenit seiner geopolitischen Bedeutung in dieser Zeit schon längst hinter sich hatte, zumal es kurz darauf infolge der Polnischen Teilungen für mehr als 120 Jahre vollständig von der Landkarte Europas verschwinden sollte, was dazu führte musste, dass historische Ereignisse aus der Zeit (Alt-)Polens, wie die Verabschiedung der Mai-Verfassung 1791 oder der Diskurs um die Charta Leopoldina in den 1790er Jahren im historischen Bewusstsein der westeuropäischen Nationen weitgehend in Vergessenheit gerieten. In dem oben erwähnten einführenden Essay zur Edition der „Charta“ von Grodziski und Gerhardt heißt es hierzu: „Die Zeit gibt den menschlichen Bestrebungen die gebührende Bedeutung und verdammt zur Vergessenheit diejenigen, die sich als mittelmäßig, unwirksam oder überflüssig erweisen. Manchmal wird jedoch das Vergessen menschlicher Handlungen und Ideen von oben organisiert,

¹⁵² STARZYŃSKI, Projekt 54. Dies waren: 1.) Der Stand der Bauern, 2.) Über den Stand des Bürgertums, 3.) Adel und Landstände, 4.) Über Steuern, 5.) Über die Erteilung des (galizischen) Indigenates, 6.) Erbschaftsteuer, 7.) Über die Standefonds, 8.) Über die Kasse und Buchhaltung der Stände, 9.) Über die Erteilung von Stipendien.

¹⁵³ STARZYŃSKI, Projekt 59–60, 62.

¹⁵⁴ So vgl. mehr zu nahezu kompletter Abwesenheit des Thema Charta Leopoldina im deutschsprachigen Schrifttum dazu oben Pkt. 2.

weil dies im Interesse des herrschenden Regimes liegt. Die nun (in Österreich) aufziehenden Zeiten des Polizeiabsolutismus wollten und konnten auch gar nicht mehr den alten polnischen ‚Adels-Republikanismus‘ und die [polnische] Verfassungsidee aus der Epoche des sog. ‚Vierjährigen Sejm‘ akzeptieren. Die Charta Leopoldina geriet nicht deshalb in Vergessenheit, weil sie dies als untaugliches oder konservatives Projekt verdient hätte, sondern weil ein solches Vergessen im Interesse der österreichischen Monarchie lag, als das Ergebnis ihrer Staatsräson“.¹⁵⁵

Als weiterer Grund für die besagte Diskrepanz, was die Wahrnehmung der Mai-Verfassung bzw. der Charta Leopoldina in Polen und im Ausland anbelangt, ist schließlich auch der Umstand zu bedenken, dass die beiden Akte vor dem Hintergrund der grundstürzenden gesellschaftspolitischen Entwicklungen und politischen Ereignisse dieser Epoche, wie die amerikanische Verfassung von 1787 oder die einschlägigen gesetzgeberischen Akte der Französischen Revolution, in der Erinnerung verblassten.

Vielmehr erweisen sich die Bestimmungen der beiden Verfassungsakte in Polen angesichts der Übernahme ständischer Unterschiede einschließlich der Beibehaltung der Leibeigenschaft und der Fronarbeit vergleichsweise traditionsverhaftet. Demgemäß wurde die Charta Leopoldina vom österreich-galizischen Verfassungsrechtler Starzynski im Jahre 1890 in der Rückschau auch explizit als um 60 Jahre verspätet charakterisiert.

Dennoch können sich die Ereignisse im Zusammenhang mit den damaligen Bemühungen um eine galizische Verfassung auch aus Sicht der heutigen österreichischen Verfassungshistoriographie als durchaus interessant erweisen. Immerhin geht es hier um Ereignisse aus der Zeit des Alten Reiches und zwar solche, bei denen das aktuelle Oberhaupt des Hauses Habsburg und zugleich der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches in seiner Eigenschaft als österreichischer Landesherr direkt mitinvolviert war. Dennoch sind diese Ereignisse im gegenwärtigen (rechts-)historischen

Bewusstsein hierzulande kaum verankert, was seine Ursache darin haben mag, dass die Zugehörigkeit Galiziens zum österreichischen Staatgebilde, die immerhin das ganze 19. Jahrhundert hinweg angedauert hatte, bei zahlreichen Zeitgenossen hierzulande generell in Vergessenheit geraten ist. Dies scheint nach den historischen Maßstäben unserer Zeit nicht gerechtfertigt, denn das damalige Galizien war ein Land, das von seiner Größe der heutigen Republik Österreich ähnelt und insgesamt wenigstens ein Viertel der Rekruten des Gesamtstaates beisteuerte. Zudem spielte das Kronland Galizien spätestens seit Anfang der 1860er Jahre eine zunehmend wichtigere Rolle in der Innenpolitik Cisleithaniens.

Insofern ist auch die Verfassungsgeschichte Galiziens als organischer Teil der gesamt-österreichischen Verfassungsgeschichte zu werten und damit sind auch die seinerzeitigen Bemühungen um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien zu einem Teil der Rechts- und Verfassungsgeschichte Österreichs geworden. Daran ändert sich auch nichts, wenn man hier die Perspektive der polnischen Rechtshistoriographie miteinbezieht. Dort wird nämlich, an sich schon seit der Zeit Starzynskis, konsequent der Standpunkt vertreten, dass die historische Bedeutung der Bestrebungen des galizischen Adels um eine Verfassung für Galizien in den 1790er Jahren eigentlich nicht darin liege, ob diese für ihre Zeit nun fortschrittlich oder rückständig gewesen seien, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Initiative polnischer Patrioten in Richtung einer nicht unwesentlichen Aufwertung der nationalen (polnischen) Komponente innerhalb der politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen einer der drei Teilmächte.

Damit rückt nun die Frage nach dem Umgang des österreichischen Staates mit der Nationalitätenfrage in den Fokus unserer Betrachtung und damit eine der Schlüsselfragen der österreichischen Rechtsgeschichte, zumal es hier um Ereignisse aus der Zeit auf der Schwelle zwischen der vergehenden Epoche des ausgehenden Alten Reiches und der aufziehenden des Kaiserreiches Österreich geht.

¹⁵⁵ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 12. Dem muss allerdings noch im Hinblick auf die Bestrebung um das verfassungsrechtliche Sonderstatus für Galizien hinzugefügt werden, dass es sich hier aus der Sicht der Habsburger Monarchie um ein Randgebiet gehandelt hatte.

Bezeichnenderweise sollten zahlreiche Ideen, die in den Vorlagen des galizischen Adels bereits präsent gewesen waren, etliche Jahrzehnte später zum Zuge kommen, und zwar in dem Moment, als die Habsburgermonarchie schließlich den Schritt wagen sollte, ihre politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen und Institutionen im Sinne verstärkt föderaler Strukturen umzugestalten, also in der Zeit zwischen dem Erlass des Oktoberdiploms im Jahre 1860 und des Februarpatentes 1861. Dazu gehörte bekanntlich eine verfassungsrechtlich geregelte Machtteilung zwischen der gesamtstaatlichen Regierung und den Kronländern, einschließlich einer vom Kaiser garantierten Unantastbarkeit von politischen und verfassungsrechtlichen Privilegien und Kompetenzen von Staatsorganen der einzelnen Kronländer, sei es der Landtage oder der Landesausschüsse, womit wiederum eine ausgeprägte politische wie auch nationale Autonomie einherging. Dabei wird z.T. auf einzelne Regelungen oder Rechtsinstitutionen zurückgegriffen, die zumindest ansatzweise schon in der Charta Leopoldina anzutreffen waren.

Korrespondenz

DDr. Ernest C. BODURA, LL.M.

Universität Wien

Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte

Schottenbastei 10–16

1010 Wien

ernest.cezary.bodura@univie.ac.at

ORCID-Nr. 0000-0003-0914-8995

Literatur und Quellen

Oswald BALZER, *Historia ustroju Austrii w zarysie* (Lwów 1899).

Józef BENCZUR, *Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf Klein und Roth-Reussen und Podolien und des Königreichs Böhmens auf die Herzogthümer Auschwitz und Zator* (Wien 1773).

Harald BINDER, *Starzyński, Stanisław*, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 13 (Wien–Graz–Köln 2007) 112f.

Ernest BODURA, *Der lange Weg zum nationalsprachlichen Unterricht des Römischen Rechts: Der Fall Galizien im 19. Jahrhundert. Eine Skizze aus der österreichischen Wissen-*

schaftsgeschichte, in: *Pázmány Law Review* 7 (2019–2020) 75–86.

Charta Leopoldina [19. August–1. September 1790], abgedruckt bei GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 53–161 und TARNOWSKA (Hg.), *Polskie dokumenty* 211–251.

Edward DUBANOWICZ, *Prawno-państwowe stanowisko Królestwa Galicji i innych krajów przedlitawskich. Szkic prawno-polityczny* (Lwów 1916).

Stanisław GRODZISKI, *Miedzy Wiedniem a Warszawą (Uwagi na marginesie projektu Konstytucji dla Galicji z 1790 r.)*, in: *Wiek XVIII. Polska i świat. Księga poświęcona Bogusławowi Leśnodorskiemu* (Warszawa 1974) 355–365; [abgedruckt auch bei: Stanisław GRODZISKI, *Studia Galicyjskie. Rozprawy i przyczynki do historii ustroju Galicji*, Red. Grzegorz Nieć (Kraków 2007) 113–123].

DERS., Artur St. GERHARDT, *Projekt konstytucji dla Galicji z 1790 r.* (Kraków 1981) 7–16.

DERS., *Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien*, in: Peter URBANITSCH, Helmut RUMPLER (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. VII/2: *Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 2131–2169.

Władysława JABŁOŃSKA (Hg.), *Korespondencja Józefa Maksymiliana Ossolińskiego* (Wrocław u. a. 1975).

DIES., *Deputacja galicyjska 1790–1793 w korespondencji M. Ossolińskiego i innych delegatów*, in: Adamczak EUGENIUSZ, Albin JANUSZ (Hgg.), *Rocznik Zakładu Narodowego im. Ossolińskich*, Bd. 7 (Wrocław u. a. 1972).

Walerian KALINKA, *Sejm Czteroletni*, Bd. 2 (Kraków 1895).

Klemens KANTECKI, *Delegacja galicyjska we Wiedniu przed 93 laty*, in: *Szkice i opowiadania* (Poznań 1883) 357–372.

Stefan KIENIEWICZ, *Orientacja austriacka w Polsce porozbiorowej*, in: *Roczniki Historyczne* 18 (1949) 205–231.

Ernest Traugot KURTUM, *Magna Charta von Galizien oder Untersuchung der Beschwerden des Galizischen Adels pohlnischer Nation über die österreichische Regierung* (Jassy 1790) 238–273.

Marcin KWIECIEŃ, *Habsburgische Verfassungsentwürfe vom Ende des 18. Jahrhunderts. Das Großherzogtum Toskana und die galizische Charta Leopoldina*, in: *Journal on European History of Law* 9 (2/2018) 266–273.

- Władysław ŁOZIŃSKI, *Galiciana. Kilka obrazków z pierwszych lat historii galicyjskiej* (Lemberg 1872).
- Magna Charta von Galizien [Memorial vom 23 April 1790], abgedruckt bei: KURTUM, *Magna Charta*, sowie GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji 17–51* und TARNOŃSKA, (Hg.) *Polskie dokumenty 197–208*.
- Jerzy MALEC, *Galicyjska „Charta Leopoldina” z 1790 r. a Konstytucja 3 Maja*, in: Alina BARSZCZEWSKA-KRUPA (Hg.), *Konstytucja 3 Maja w tradycji i kulturze polskiej* (Łódź 1991) 64–69.
- Christoph MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, *Freiheit in der Unfreiheit. Die Autonomie der Polen in Galizien nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, ein konservativer Aufbruch im mitteleuropäischen Vergleich* (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund 11, Wiesbaden 1993).
- Helga PEHAM, *Leopold II. Herrscher mit weiser Hand* (Graz u.a. 1987).
- Adam REDZIK (Hg.) *Academia Militans. Uniwersytet Jana Kazimierza we Lwowie* (Kraków 2017).
- DERS., *Stanisław Starzyński (1853–1935) a rozwój polskiej nauki prawa konstytucyjnego* (Warszawa–Kraków 2012).
- Roman ROZDOŁSKI, *Stosunki poddańcze w dawnej Galicji*, Bd. 2 (Warszawa 1962) 280–281.
- Stanisław ŚRENIOWSKI, *Rzeczpospolita i Galicja w latach 1772–1795. Uwagi o programie politycznym ziemiaństwa polskiego*, in: *Przegląd Historyczny* 43 (Warszawa 1952) 83–104.
- Stanisław STARZYŃSKI, *Konstytucja Trzeciego Maja na tle współczesnego ustroju państw europejskich* (Lwów 1892).
- DERS., *Projekt galicyjskiej konstytucji 1790/1 (Charta Leopoldina)* (Lwów 1893).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Lex Starzyński*, in: Christoph SCHMETTERER u.a. (Hgg.), *Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des österreichischen Föderalismus. Zugleich ein Beitrag zum 100. Geburtstag des Bundes-Verfassungsgesetzes* (= BRGÖ 12, 2/2022) 120–134.
- Anna TARNOŃSKA (Hg.), *Polskie dokumenty konstytucyjne 1790–1848* (= *Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus*. Europa 5, München 2008).
- Adam WANDRUSZKA, *Leopold II.: Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toscana, König von Ungarn und Böhmen*, 2 Bde. (Wien–München 1965).
- DERS.: *Leopold II.*, in: *NDB*, Bd. 14 (Berlin 1985) 260–266.

Philip CZECH, Salzburg

Barmherzige Repression

Das Engagement katholischer Frauen-Kongregationen im Strafvollzug der Habsburgermonarchie

Merciful repression – The commitment of Catholic women’s congregations in the penitentiary system of the Habsburg Empire

The fundamental change in the penal system at the turn of the 19th century with its transition to custodial sentences as the central sanction brought about major challenges to the state administration of the Habsburg Monarchy. From the middle of the 19th century, the authorities used a new instrument in their efforts to establish a well ordered and organised penitentiary system. As an early form of outsourcing of public tasks, the operation of entire prisons was conferred to Catholic women’s congregations, which took over management and administration. This paper asks which considerations of the authorities as well as the congregations motivated this model, how their integration into the penal system was organised and whether it proved successful. To this end, it will first look at the historical context of administrative reforms and the penal system around the middle of the 19th century on the one hand and the founding of charitable congregations on the other, before focussing on the specific arrangements between the central authorities and the religious orders and the role they played in the prisons.

Keywords: criminal law – Habsburg Empire – penitentiary system – religious congregations

1. Einleitung

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts bedienten sich die staatlichen Stellen eines neuen Instruments, um die mit einem geordneten und zielgerichteten Strafvollzug einhergehenden Herausforderungen zu meistern. Als Frühform einer Ausgliederung staatlicher Aufgaben wurde der Betrieb ganzer Strafanstalten privatisiert. An die Stelle der Behörden traten katholische Frauenkongregationen, die Leitung und Verwaltung übernahmen. Dabei handelte es sich keineswegs um ein auf einzelne, im Gesamtgefüge unbedeutende Einrichtungen beschränktes Phänomen. Vielmehr standen zeitweise so gut wie alle Strafanstalten unter geistlichem Regime.

Welche Überlegungen hinter diesem Modell standen, wie die Einbindung der Kongregationen in den Strafvollzug organisiert wurde und ob sie sich in den Augen der Zeitgenossen bewährte, soll im Folgenden dargelegt werden. Dazu ist zunächst auf das historische Umfeld der Verwaltungsreformen und des Strafvollzugs um die Jahrhundertmitte einerseits und der Gründung karitativ tätiger Kongregationen andererseits einzugehen, ehe die konkreten Arrangements zwischen den Zentralstellen und den Orden sowie deren Beschäftigung in den Strafanstalten in den Blick genommen wird.

2. Rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Kontext

2.1. Strafvollzug im 19. Jahrhundert

Im Zuge der grundlegenden Umgestaltung des österreichischen Strafrechts und des Sanktionssystems, die bereits unter Joseph II. eingeleitet wurde und unter seinen beiden Nachfolgern einen vorläufigen Abschluss fand,¹ erlangten die Freiheitsstrafen endgültig die Vorherrschaft. Bereits im Strafgesetz von 1787² zeichnete sich die Zurückdrängung der Todes- und Leibesstrafen ab³ und in der Kodifikation von 1803 war diese endgültig verwirklicht.⁴ Daran hielt auch das Strafgesetz von 1852⁵ fest, das nicht viel mehr als eine Neufassung unter Berücksichtigung der in den letzten 50 Jahren ergangenen Änderungen war. Für Verbrechen drohte Kerker in zwei Graden, für milder geahndete Straftaten „Gefängnis“ und „Arrest“. Vollzogen wurden diese Strafen einerseits in gerichtlichen Gefangenenhäusern, die sowohl der Untersuchungshaft dienten als auch der Vollstreckung kürzerer Arrest- und Gefängnisstrafen, andererseits in selbständigen Strafanstalten, in denen zu längeren Haftstrafen verurteilte Täter ihre Zeit abzusitzen hatten.

Diese beiden Anstaltstypen unterschieden sich hinsichtlich der zuständigen Verwaltungsstellen. Während die Gerichtsgefängnisse als Teil der Justizverwaltung dem jeweiligen Gerichtsvorsteher bzw. -präsidenten unterstanden, der wiederum dem Oberlandesgerichtspräsidenten und letztlich dem Justizministerium untergeordnet war, fielen die Strafanstalten zunächst in die Kompetenz des Ministeriums des Inneren. Erst 1865 wurden die Zuständigkeiten für den gesamten Strafvollzug in der Hand des Justizministers

zusammengeführt.⁶ Es war den Zentralstellen in den Jahrzehnten seit der Einführung des Systems von Freiheitsstrafen durch das StG 1803 nie gelungen, einen effizienten, gesetzlich geregelten Strafvollzug zu etablieren, der die steigenden Haftzahlen bewältigen hätte können. Es war daher naheliegend, im Zuge der umfassenden Verwaltungs- und Justizreformen nach der Rückkehr zum Absolutismus Ende 1851 auch die Strafanstalten in den Blick zu nehmen.

In den Jahren nach Inkrafttreten des Strafgesetzes 1852 bemühte sich die Verwaltung in erster Linie um die Schaffung der erforderlichen staatlichen Haftanstalten. Dabei wurden einerseits die multifunktionalen Zucht- und Arbeitshäuser in Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen umgewandelt, andererseits neue Provinzialstrafanstalten eingerichtet, wobei meist auf vorhandene, für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigte Gebäude wie Schlösser und Kasernen zurückgegriffen wurde. Geprägt war diese Entwicklung von einer gewissen Dringlichkeit, die aus dem Fehlen ausreichender Haftplätze resultierte, sowie durch den Zwang zur Sparsamkeit, da die anhaltende Finanzkrise keine umfangreichen Investitionen zuließ.

2.2. Der Aufschwung katholischer Kongregationen

Die Welle der Säkularisierungen unter Joseph II. hatte die Zahl der Klöster und Ordensgemeinschaften in der Habsburgermonarchie erheblich reduziert. Verschont blieben vor allem Ordensgemeinschaften, die in der Krankenpflege, Armenfürsorge oder ähnlichen caritativen Bereichen aktiv waren und damit dem josephinischen Nützlichkeitsideal entsprachen.⁷ Die Auflösung traf hingegen

¹ Zur josephinischen Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems siehe AMMERER, Schwert und Galgen.

² Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 2. 4. 1787, JGS 611/1786–1787.

³ Wobei allerdings den Freiheitsstrafen angesichts der Art ihrer Vollstreckung zum Teil der Charakter einer Leibesstrafe nicht abgesprochen werden kann.

⁴ Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. 9. 1803, JGS 318/1803.

⁵ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. 5. 1852, RGBl. 117/1852.

⁶ Verordnung des Staatsministeriums und des Justizministeriums vom 25. Oktober 1865, womit die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1865 angeordnete Uebernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in das Ressort des Justizministeriums kundgemacht wird, RGBl. 109/1865.

⁷ LEINISCH, Kirche in Cisleithanien 114.

jene Orden, die weder Schulen noch Spitler betrieben und auch sonst keine der Gemeinschaft dienlichen Aufgaben erfllten.⁸ Als besonders schwerwiegend erwiesen sich die josephinischen Manahmen fr die Frauenorden, da sich Nonnen im Gegensatz zu mnnlichen Ordensleuten nicht als Prediger oder Beichtvter einsetzen lieen.⁹ Nachdem das klsterliche Leben in der ersten Hlfte des 19. Jahrhunderts noch durch die Nachwirkungen der Religionspolitik Josephs II. geprgt war, zeichnete sich ab der Mitte des Jahrhunderts ein Wiederaufschwung in Gestalt von zahlreichen Neugrndungen ab.¹⁰ Zu diesem Aufblhen trugen in erster Linie weibliche Gemeinschaften bei, die Zahl der mnnlichen Orden verzeichnete hingegen keinen vergleichbaren Anstieg. Einer der ausschlaggebenden Grnde lag in der ffnung der Frauenorden, die zuvor weit strker als Mnche auf ein Leben in strenger Klausur beschrnkt waren.¹¹ Whrend sich die meisten mnnlichen Ordensgemeinschaften auch im 19. Jahrhundert weiterhin primr dem kontemplativen Leben widmeten, waren die neuen Frauengemeinschaften von ihrem Engagement in Unterricht, Armenfrsorge und Krankenpflege geprgt.¹² Diese wohlttige Ausrichtung schlug sich auch darin nieder, dass die Bezeichnung „Barmherzige Schwestern“ zu einem Synonym fr die neuen apostolisch-ttigen Kongregationen wurde.¹³

Sie waren keine klsterlichen Gemeinschaften im traditionellen Sinn, weil ihr Zweck nicht im kontemplativen, weltabgewandten Leben bestand, sondern in der aktiven Ttigkeit.¹⁴ Das klsterliche Zusammenleben diente dabei eher als Mittel zum Zweck.¹⁵ Die Frauen legten keine feierlichen Gelbde ab und erlangten daher nicht den Status religiser Personen.¹⁶ Der bewusste Verzicht auf die fr Orden geltenden strengen Regularien ermglichte eine Verbindung zwischen religisem und weltlichem Leben, dem die klsterliche Klausur entgegengestanden wre.¹⁷ Einfacher war zudem schon der Grndungsakt selbst, da die Approbation durch den Bischof ausreichte und eine solche durch den Papst zwar mglich, aber nicht erforderlich war.¹⁸ Dass kein feierliches Gelbde verlangt wurde, erleichterte es zudem, neue Mitglieder zu gewinnen und diese rasch einzusetzen. Die Frauen konnten im Bewusstsein in eine Kongregation eintreten, diese auch wieder verlassen zu knnen, womit sie den Gelbden der Armut und des Gehorsams entbunden wurden.¹⁹ Erhebliche praktische Wirkung auf die Rekrutierung hatte das Absehen von einer Mitgift, wie sie in den Orden fr den Unterhalt neu eintretender Novizinnen verlangt wurde. Hier zeigt sich die unterschiedliche Ausrichtung der Kongregationen, deren wirtschaftliches berleben nicht von solchen eingebrachten Vermgenswerten abhngig war, sondern von der Arbeitskraft ihrer Mitglieder.²⁰ Durch das Wegfallen die-

⁸ Siehe dazu SCHEUTZ, *Klosteraufhebungen 19 et passim*; zur Funktion der Orden im Spitalswesen des 18. Jahrhunderts siehe SCHEUTZ, WEISS, *Spitler* 195–203.

⁹ Zur Situation der weiblichen Orden siehe SCHNEIDER, *Frauenklster*.

¹⁰ Ebd. 115.

¹¹ ISENRING, *Ordensgemeinschaften* 50.

¹² LEINISCH, *Kirche in Cisleithanien* 119.

¹³ PENZ, *Tchtigkeit der Frauen* 35. Fr die durch ihre karitative Ttigkeit geprgten religisen Gemeinschaften brgerte sich die Bezeichnung „Kongregation“ (im Gegensatz zu „Orden“) und fr ihre Mitglieder jene als „Schwestern“ (im Gegensatz zu „Nonnen“) ein, wenngleich die Quellen zwischen diesen Begriffen nicht klar unterscheiden. Zur Terminologie vgl. MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 55.

¹⁴ MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 56f.; Zur kirchenrechtlichen Stellung dieser Kongregationen siehe ALBERT, *Ordensleben* 152f.

¹⁵ ISENRING, *Die Frau in den apostolisch-ttigen Ordensgemeinschaften* 55; SCHELS, *Frauen-Genossenschaften* 35f.

¹⁶ VON SCHULTE, *Orden und Kongregationen* 11.

¹⁷ MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 60; PENZ, *Tchtigkeit der Frauen* 62f.

¹⁸ MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 59.

¹⁹ Ebd. 60f.

²⁰ Ebd. 121; PENZ, *Tchtigkeit der Frauen* 97.

ser Eintrittsschwelle standen die Kongregationen anders als Orden mit strenger Profess auch Frauen aus niedrigeren Schichten offen. Für sie bot der Beitritt zu einer solchen Gemeinschaft zudem die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen. Da die Schwestern profanen Tätigkeiten nachgingen, diente die Zeit des Noviziats neben der Einübung christlicher Normen vor allem der Vorbereitung auf den Einsatz in Pflege, Erziehung oder Fürsorge.²¹

Aus der Perspektive der Frauen- und Geschlechtergeschichte ist das Wirken dieser neu gegründeten Kongregationen insofern interessant, als es Frauen neue Beschäftigungsmöglichkeiten und damit Lebenswege jenseits der klassischen Frauenrollen als Hausfrau und Mutter eröffnete, die mit einem höheren Maß an Selbständigkeit und Autonomie verbunden waren.²² Zwar war das Engagement in den unterschiedlichen Bereichen der Krankenpflege und Fürsorge zunächst primär durch Frömmigkeit motiviert, doch liegt die Annahme nahe, dass die sich durch den Eintritt in eine solche Gemeinschaft bietenden Optionen, eine Ausbildung zu absolvieren und unter materiell gesicherten Bedingungen einer Berufstätigkeit nachzugehen, eine gewisse Anziehungskraft entfalteten.²³

3. Das Engagement der Orden im Strafvollzug

Die Betrauung weiblicher religiöser Gemeinschaften mit Aufgaben des Strafvollzugs ist vor dem Hintergrund eines Zusammentreffens zweier Entwicklungen zu sehen: Für die Kongregationen bot sich die Arbeit mit Gefangenen insofern an, als hier die moralische Besserung im Vordergrund stand, was ganz der Vorstellung von Bildung und Erziehung als Heranführung an eine mit den sittlichen Regeln konforme Lebensführung

entsprach.²⁴ Aus ihrer Sicht lag der Betrieb einer Strafanstalt nahe, war doch die Erziehung neben der Pflege von Kranken und Alten ein zentrales Betätigungsfeld.²⁵ Damit war sowohl die Heranführung an eine christliche Lebensweise gemeint als auch die Sorge für jene, die sittlichen Versuchungen erlegen waren und einen „sündigen“ Lebensweg eingeschlagen hatten. Dies entsprach dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dominanten Diskurs vom Strafvollzug als Instrument der Besserung und Erziehung. Die in Schulen und Erziehungsanstalten bewährten Konzepte der christlichen Beeinflussung ließen sich auf Zwangsarbeitsanstalten und Gefängnisse übertragen und es war nur ein vergleichsweise kleiner Schritt von der Sorge um erziehungsbedürftige Jugendliche und marginalisierte Frauen hin zur Übernahme der Verantwortung für die Resozialisierung von Straftäterinnen.

Dem Ministerium des Inneren war dieses Angebot willkommen, weil die Kapazitäten der Strafanstalten bei weitem nicht ausreichten, um den in Folge der inneren Unruhen und Kriege gestiegenen Bedarf zu decken.²⁶ In der Zeit des Neoabsolutismus lenkten zudem mit Fürst Felix Schwarzenberg und Alexander Freiherr von Bach Männer die Politik der Habsburgermonarchie, die auf ein Bündnis von „Thron und Altar“ setzten und die katholische Amtskirche in viele Bereiche der staatlichen Verwaltung einbanden.²⁷

Von den Barmherzigen Schwestern wurde sittliche Zuverlässigkeit und ein hohes Maß an Engagement bei zugleich niedrigeren Kosten erwartet. Ob das Hauptmotiv tatsächlich, wie vom Wiener Erzbischof Kardinal Joseph Rauscher im Herrenhaus behauptet, aus der Überzeugung erwuchs, „daß durch die stille, stetig wirkende christliche Liebe am meisten könne beigetragen werden, um das sittliche Elend in den Straferten zu lindern,

²¹ FLECKENSTEIN, *Kulturkämpfe* 207; MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 137.

²² ISENRING, *Ordensgemeinschaften* 46; KLIEBER, *Mildtätigkeit* 223; MEIWES, *Religiosität und Arbeit* 74; PENZ, *Tüchtigkeit der Frauen* 91.

²³ ISENRING, *Ordensgemeinschaften* 46; MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 18.

²⁴ Zum christlichen Bildungsideal vgl. MEIWES, *Religiosität und Arbeit* 84.

²⁵ Vgl. MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“ 193.

²⁶ KROHNE, *Gefängniskunde* 127; WAHLBERG, *Aufzeichnungen* 96.

²⁷ RUMPLER, *Mitteleuropa* 343f.

und wenigstens einen Theil ihrer Bewohner zu guten Bürgern zu machen“,²⁸ darf indes bezweifelt werden. Auch wenn Befürworter des religiösen Engagements nicht müde wurden zu betonen, die Schwestern wären schon alleine wegen der ihnen eigenen Selbstaufopferung „zur Übung der Werke der Barmherzigkeit berufen“ und somit besser als alle anderen für den Dienst in den Strafanstalten geeignet,²⁹ spielten neben diesen Hoffnungen handfeste materielle Interessen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Seitens der Regierung und der Amtskirche wurde immer wieder ins Treffen geführt, dass die Schwestern ihren Dienst am Menschen als Teil ihrer religiösen Pflichten verstehen und daher die Betreuung Gefangener nicht nur engagierter, sondern auch kostengünstiger erledigen würden.³⁰ So meinte etwa Kardinal Rauscher, dass „ein Orden, der sich den Werken der leiblichen Barmherzigkeit widmet [...], Größeres und Besseres leisten [wird], als durch bezahlte Organe zu erreichen ist“.³¹ Die finanziellen Interessen kamen auch in jenem Schreiben zum Ausdruck, mit dem sich Innenminister Bach 1855 an Kardinal Rauscher mit der Bitte um Zustimmung zur Häftlingsbetreuung durch fromme Schwestern wandte und dabei die „Absicht auf finanzielle Ersparnisse“ nicht verhehlte.³² Wie die gesamte neoabsolutistische Verwaltungsreform war somit auch dieser Aspekt von fiskalischen Überlegungen maßgeblich geprägt.³³

3.1. Strafanstalten für Frauen

Am Anfang des Engagements geistlicher Genossenschaften im Strafvollzug stand die im August 1853 erfolgte österreichische Zulassung des Ordens der Frauen vom guten Hirten als Ableger des Mutterhauses im französischen Angers. Der Orden hatte eigens ein Mitglied nach Wien entsandt, „um die Etablierung des Ordens im österreichischen Kaiserstaate und nach Möglichkeit die Übernahme weiblicher Straf- und Korrekptionsanstalten in Obsorge und geistliche Leitung des Ordens zu ermöglichen“ und zu diesem Zweck bereits das erzbischöfliche Schloss in Wiener Neudorf angekauft.³⁴ Seitens der Kirche bestanden keine Einwände und nachdem auch Innenminister Alexander von Bach im Ministerrat bemerkte, „daß bei der Überfüllung der Gefängnisse jeder Abfluß von Sträflingen nur als wünschenswert angesehen werden müsse“, stand der Aufnahme der Ordensstätigkeit in Österreich nichts im Wege.³⁵ Schon Anfang des folgenden Jahres nahm die neu gegründete Strafanstalt für Frauen in Wiener Neudorf ihren Betrieb auf, nachdem sich nicht nur der Wiener Erzbischof Rauscher, sondern auch der Polizeidirektor Wiens und Mitglieder des Kaiserhauses für das Projekt eingesetzt und die Finanzierung sichergestellt hatten.³⁶ Am 31. Jänner 1854 genehmigte das Staatsministerium die Vereinbarung über die „pachtweise Übernahme der Leitung und des Betriebs der weiblichen Strafanstalt zu Neudorf“, wobei eine förmliche Vertragsunterzeichnung zunächst unterblieb.³⁷ Erst 1865 kam es auf Initiative des neu bestellten Generalinspektors des Gefängniswesens, Anton Freiherr von Hye-Glunck, zur nachträglichen Ausfertigung einer rechtsverbindlichen Urkunde, in der die bislang geltenden Vereinbarungen

²⁸ Wortmeldung Kardinal Rauscher, 13. Sitzung der 2. Session am 5. 1. 1864, StenProt HH, III. Session 1864–1865, 209.

²⁹ PRATOBEVERA, Gefängnißfrage 53.

³⁰ WAHLBERG, Aufzeichnungen 100.

³¹ Wortmeldung Kardinal Rauscher, 43. Sitzung am 28. 3. 1863, StenProt NÖ LT, I. GP, 2. Session 1863, 1186.

³² Zitiert nach HLAWATI, Barmherzige Schwestern 189; PENZ, Tüchtigkeit der Frauen 145.

³³ Vgl. SEIDERER, Neugestaltung 240.

³⁴ Sitzung 141, in: HEINDL, Protokolle.

³⁵ Ebd.

³⁶ SENFELDER, Wiener Neudorf 7f.

³⁷ Schreiben Anton Hye an den Oberstaatsanwalt in Wien vom 9. 3. 1866, Zl. 11196, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

fixiert wurden.³⁸ Trotz anfänglicher Skepsis seitens der Regierung und der Kirchenvertreter, die sich nur schwer vorstellen konnten, wie die Schwestern mit den Gefangenen zurechtkommen sollten, schien sich dieses Modell zu bewähren. In den ersten Jahren des Bestehens diente Wiener Neudorf als „Vorzeiganstalt“, die nicht nur regelmäßig hohen Besuch erhielt, sondern auch anderen Kongregationen als Vorbild empfohlen wurde.³⁹ Bereits 1855 kam es zu einer beträchtlichen Erweiterung der Aufgaben der Frauen vom guten Hirten durch die Eröffnung einer Zwangsarbeitsanstalt für Frauen, die im selben Gebäude untergebracht war.⁴⁰

Kurz darauf ging mit der „k.k. Weiberstrafanstalt“ in Schwaz in Tirol die zweite im Gebiet des heutigen Österreichs gelegene Strafanstalt für weibliche Gefangene in die Hände einer Kongregation über. Hier wurden die Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul mit ihrem Mutterhaus in Zams mit dem Betrieb der am 1. August 1855 eröffneten Anstalt betraut.⁴¹ Ebenfalls 1855 erfolgte die Verpachtung der Anstalt in Maria Lankowitz an die Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul.⁴² Von Anbeginn an lag auch die Verwaltung der 1856 gegründeten Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Suben am Inn in den Händen der Frauen der Liebe vom guten Hirten.⁴³ Auch die Gefängnisse in Vigaun (Krain), Řepy (Böhmen), Wallachisch-Mešerič (Mähren) und Lemberg (Galizien) wurden schon

zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung ausgelagert, sodass ab Mitte der 1850er Jahre sämtliche Haftanstalten für Frauen Cisleithaniens unter der Leitung von Ordensschwestern standen.⁴⁴ An diesen Arrangements hielten die k.k. Regierungen trotz aller Kritik und politischen Wandlungen bis zum Ende der Monarchie fest.⁴⁵

3.2. Strafanstalten für Männer

Noch ehe in den Strafanstalten für Frauen verwertbare Erfahrungen mit dem Einsatz der Kongregationen gemacht wurden, bemühte sich Innenminister Bach nach Abschluss des Konkordats um eine Ausweitung des Modells auf Anstalten für Männer. Allerdings billigte Kaiser Franz Joseph dies zunächst nur als Versuch,⁴⁶ was auf eine gewisse Skepsis schließen lässt. Nachdem zunächst in der Anstalt im mährischen Müräu die Schwestern vom heiligen Karl Borromäus zum Einsatz kamen, trat Bach an die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul mit dem Mutterhaus in Wien Gumpendorf mit der Bitte heran, die Gefängnisse in Stein und Garsten zu übernehmen. Da die erforderliche Anzahl an Schwestern nicht sofort verfügbar war, trat der Orden im November 1856 seinen Dienst nur in Garsten an.⁴⁷ In Stein kamen hingegen die Töchter der christlichen Liebe zum Einsatz, nachdem am 25. Oktober 1855 ein Vertrag abgeschlossen werden konn-

³⁸ Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

³⁹ SENFELDER, Wiener Neudorf 18; URWALEK, Strafanstalt Wiener Neudorf 10.

⁴⁰ § 3 des Anhangs zum Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁴¹ Bericht des k.k. Oberstaatsanwaltschafts Innsbruck über Anerkennungen von Verdiensten anlässlich der Auflassung der k.k. Weiberstrafanstalt Schwaz vom 18. 12. 1912, Zl. 4467/12, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁴² Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1864 und 1865, 7 in: StenProt steiermärkischer LT, I. Landtags-Periode, IV. Session.

⁴³ ZANZINGER, Suben 152ff. 1865 erfolgte die Umwandlung in eine Männer-Strafanstalt, womit das Engagement der Schwestern in Suben endete.

⁴⁴ BRATASSEVIĆ, Österreichische Straf-Anstalten 202f.; LEITMAIER, Gefängniskunde 374–381; WAHLBERG, Aufzeichnungen 105.

⁴⁵ Siehe Österreichische Statistik, Bd. XC, Heft 4: Statistische Übersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1909, Tafel II: Personal der Strafanstalten.

⁴⁶ WAHLBERG, Aufzeichnungen 111.

⁴⁷ HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern 190; LEITMAIER, Gefängniskunde 311.

te.⁴⁸ 1857 engagierte das Innenministerium die Barmherzigen Schwestern auch für den Dienst in der Anstalt Leopoldstadt.⁴⁹ Mit der Verwaltung des Männergefängnisses Karthaus wurden die Schwestern vom heiligen Karl Borromäus betraut, die dort 1857 ihren Dienst antraten.⁵⁰

Anders als in den Frauenstrafanstalten dauerte das Engagement der Orden im Strafvollzug für Männer nur wenige Jahre. Bereits im Mai 1863 beendeten die Barmherzigen Schwestern von Wien-Gumpendorf ihre Tätigkeit in Garsten, aus Leopoldstadt hatten sie sich schon ein halbes Jahr früher zurückgezogen.⁵¹ Ab 1. Juli 1868 stand Karthaus wieder unter staatlicher Regie.⁵² Als letzte Anstalten kamen jene in Stein und Mürau mit 1. Jänner 1870 wieder unter direkte staatliche Verwaltung, nachdem die Auflösung der Verträge längere Zeit in Anspruch genommen hatte.⁵³ Die Übernahme in staatliche Regie bedurfte einiger Vorbereitungen, die von der „Sistemisierung“ des Beamten- und Wachpersonals sowie dessen Rekrutierung, die Ausschreibung und den Abschluss von Verträgen betreffend die Ausspeisung sowie die Brotlieferung über die Vorsorge für eine Beschäftigung der Gefangenen bei externen Betrieben bis zur Inventarisierung der vorhandenen Werkzeuge und Vorräte reichten.⁵⁴ In Stein erfolgte die Kündigung im Juni 1869 daher nicht zum nächstmöglichen Termin, sondern zum Jahresende.⁵⁵

Das Scheitern der frommen Schwestern in den Strafanstalten für Männer hatte unterschiedliche Ursachen. Zunächst war dieses Engagement von Anfang an sehr viel kritischer betrachtet worden als jenes im Frauenstrafvollzug. Zwar erschöpften sich manche Argumente in einer Berufung auf „die unabweisbaren Anforderungen der Natur“, mit der eine Überordnung von Frauen gegenüber dem vermeintlich stärkeren Geschlecht unvereinbar wäre,⁵⁶ doch gab es auch sachliche Gründe. Vor allem die größere Gefährlichkeit männlicher Gefangener und die daraus resultierenden erhöhten Sicherheitsanforderungen sprachen dagegen, neben den jedenfalls gebotenen männlichen Wachmannschaften auch noch Ordensschwestern einzusetzen. Deren Möglichkeit zur bessernden Einwirkung auf die Gefangenen wurde zudem dadurch behindert, dass es ihnen anders als bei weiblichen Gefangenen nicht möglich war, unter vier Augen vertrauliche Gespräche mit den Insassen zu führen.⁵⁷ Hinzu traten Zweifel ob der Bereitschaft der Ordensfrauen, sich mit der als geboten erachteten Härte gegenüber den Gefangenen durchzusetzen. Diese würden, so eine wiederholt geäußerte Kritik, den Gefangenen aus „oft nur zu großer Mildtätigkeit“ viele Vorteile gewähren,⁵⁸ wodurch sich „mancherlei Mißbräuche und Begünstigungen der Sträflinge eingeschlichen hätten, durch welche die Letzteren verwöhnt und zu einer ganz verkehrten Auffassung ihrer Lage und Pflichten im Strafhaus gebracht

⁴⁸ HOEGEL, Freiheitsstrafe 101; LEITMAIER, Gefängniskunde 307.

⁴⁹ HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern 190. Gemeint ist damit Leopoldov in der heutigen Slowakei.

⁵⁰ LEITMAIER, Gefängniskunde 321.

⁵¹ HLAWATI, Die Barmherzigen Schwestern 414, 425.

⁵² Justizministerium, Statistische Übersicht 1868, 7.

⁵³ BRATASSEVIĆ, Österreichische Straf-Anstalten 202.

⁵⁴ Schreiben des Wiener Oberstaatsanwalts Dr. Eduard v. Liszt an das Justizministerium vom 25. 1. 1870 betreffend die nunmehr vollständig durchgeführte Organisierung der Strafanstalt zu Stein, Zl. 308, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁵⁵ Schreiben des k.k. Oberstaatsanwalts Wien an das Justizministerium vom 26. 6. 1869, Zl. 1792, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁵⁶ ZUGSCHWERDT, Corporationen 49.

⁵⁷ Ebd. 53.

⁵⁸ Schreiben des Oberstaatsanwalts in Wien an das Justizministerium vom 19. 1. 1866 in Betreff der Sicherstellung der Bedürfnisse in der in eigene Regie des Staats zu übernehmenden Strafanstalt Garsten, Zl. 11126, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

wurden.“⁵⁹ Ausschlaggebend dürften jedenfalls die organisatorischen und fiskalischen Überlegungen des Justizministeriums gewesen sein, das 1865 die Zuständigkeit für die Strafanstalten vom Ministerium des Inneren übernommen hatte. Aus dieser Sicht war durch den Einsatz der frommen Schwestern nicht viel zu gewinnen. Da der staatliche Personalaufwand kaum geringer war, verursachten die an die Orden zu bezahlenden Pauschalbeträge einen erheblichen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu den kaum wahrnehmbaren Erfolgen bei der bessernden Einwirkung auf die Gefangenen stand.

3.3. Rechte und Pflichten der Orden

Das Ministerium übertrug die gesamte Leitung und Verwaltung an die Orden, die sich zur Beaufsichtigung, Versorgung und Beschäftigung der Gefangenen verpflichteten. Rechtsgrundlage des Arrangements waren jene Verträge, die zwischen dem Ministerium auf der einen und den Vertretern der jeweiligen Orden auf der anderen Seite abgeschlossen wurden und dem strengen Amtsgeheimnis unterlagen.⁶⁰ Bei den Vertragsverhandlungen saßen sich die Statthalterei bzw. – nach dem Übergang der Zuständigkeit für das Strafhauswesen auf das Justizministerium – der örtlich zuständige Oberstaatsanwalt und die Generaloberin des Mutterhauses der Kongregation gegenüber, die ihre Vorschläge von ihren jeweiligen Vorgesetzten – dem

Innen- bzw. Justizministerium auf der einen, dem Generalsuperior auf der anderen Seite – absegnen lassen mussten. Freilich blieb der Orden an die Strafgesetze und Strafvollzugsvorschriften gebunden, was in den Verträgen unter Verweis auf die einschlägigen Gesetze und Instruktionen ausdrücklich bekräftigt wurde.⁶¹ Abweichungen von wesentlichen Bestimmungen über die Behandlung der Sträflinge durften nur nach Genehmigung durch die Statthalterei bzw. die Oberstaatsanwaltschaft erfolgen.⁶² Lediglich die Tagesordnung, in der insbesondere die genauen Arbeitszeiten sowie die für Gottesdienst, Religions- und sonstigen Unterricht reservierten Stunden geregelt waren, konnte von der Oberin festgelegt werden, wobei sie das Einvernehmen mit dem Hauskommissär und dem Seelsorger zu suchen hatte.⁶³

Im Kern verpflichteten sich die Orden dazu, „die von den aufgenommenen Sträflingen zu verbüßende gerichtlich zuerkannte Strafe an denselben unter genauer Beobachtung der jeweiligen Strafgesetze und der Strafvollzugsvorschriften zu vollziehen und zugleich ihr unablässiges Streben darauf zu richten, die Sträflinge durch religiöse und sittlich veredelnde Einwirkung, durch Unterricht und Arbeit [...] zur Besserung zu führen.“⁶⁴ Neben der Verwahrung, die „vollkommen sicher, und in einer die Gefahr einer Entweichung ausschließenden Weise“ zu erfolgen hatte,⁶⁵ war den Orden somit die Verwirklichung des Zwecks der Kriminalstrafe anvertraut, der

⁵⁹ Schreiben des Wiener Oberstaatsanwalts Dr. Eduard v. Liszt an das Justizministerium vom 25. 1. 1870 betreffend die nunmehr vollständig durchgeführte Organisierung der Strafanstalt zu Stein, Zl. 308, StA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁶⁰ ZUGSCHWERDT, Corporationen 25. Nach dem Übergang der Zuständigkeit auf das Justizministerium wurden von diesem die Vereinbarungen mit den Ordensleitungen modifiziert, einige wurden auch gekündigt; WAHLBERG, Aufzeichnungen 317.

⁶¹ § 3 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein, Zl. 154, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; § 3 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁶² § 3 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 4 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁶³ § 18 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 15 und § 17 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁶⁴ So bspw. § 2 des Vertrags vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; ganz ähnlich § 1 Vertrag betreffend die Regie und Leitung der k.k. Weiber-Strafanstalt in Schwaz (Entwurf), Zl. 3292/09, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁶⁵ § 9 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein, Zl. 154, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; § 2 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

nach den im 19. Jahrhundert vorherrschenden Ideen nicht mehr nur in der Sühne lag, sondern auch in der Besserung. Die Aufgaben der Kongregationen umfassten damit sichere Verwahrung, Unterricht und Beschäftigung, außerdem Verpflegung, Bekleidung und medizinische Versorgung. Gegenstand der Verträge waren sämtliche Aspekte des Strafvollzugs, wobei im Wesentlichen jene Bestimmungen übertragen und nur in einzelnen Bereichen an die Bedürfnisse der Ordensschwwestern angepasst wurden, die auch in den direkt staatlich verwalteten Anstalten in Geltung standen.

Für diese Leistungen der Kongregationen bezahlte das Innen- bzw Justizministerium einen pauschalen Kostenersatz. Dieses Taggeld betrug sowohl in den Männer- als auch in den Frauenstrafanstalten zunächst 35 Kreuzer pro Hafttag und Gefangenem.⁶⁶ In den Anstalten für Männer gab es aufgrund der baldigen Kündigung der Verträge wenig Anlass für eine Änderung des Kostenersatzes, allerdings wurde dieser Anfang der 1860er Jahre offenbar zumindest vorübergehend auf 40 $\frac{1}{4}$ Kreuzer erhöht.⁶⁷ Auch das Entgelt für den Betrieb der Frauenanstalten blieb bis Ende des 19. Jahrhunderts abgesehen von vorübergehenden Schwankungen weitgehend unverändert.⁶⁸ So war für die Unterbringung in Wiener Neudorf auch 1891 wieder der Tagsatz von 35 Kreuzern zu entrichten.⁶⁹ Hinweise auf eingehendere Verhandlungen über die Höhe dieses Betrags sind, soweit ersichtlich, nicht überliefert. Diskussionen entbrannten

hingegen immer wieder über Art und Ausmaß der Verköstigung sowie über die Höhe des von den Orden aus diesem Pauschalentgelt an die Häftlinge auszuzahlenden Überverdienstes.

Die Verpflegung bildete einen erheblichen Kostenfaktor mit einigem Einsparungspotential. Hier stellte sich die staatliche Verwaltung auf die Seite der Gefangenen und achtete auf angemessene Speiseordnungen, die als Bestandteile der Verträge ausgehandelt wurden, sowie auf deren genaue Einhaltung. So wies etwa 1866 der in die Verhandlungen über die Anstalt in Stein eingebundene Staatsanwalt die Generalinspektion auf bedenkliche Abstriche in der vom Orden vorgelegten geänderten Speiseordnung hin, da seiner Ansicht nach „die Sträflinge einen Abstrich am Verpflegspauschale nicht mir ihrer Gesundheit oder selbst mit ihrem Leben zu büßen haben dürfen“.⁷⁰ Um Einsparungsversuchen auf Kosten der Insassen zuvorzukommen, regelten die Speiseordnungen bis ins Detail sowohl Menge als auch Art der auszugebenden Verköstigung einschließlich der Zubereitung. So hatten beispielsweise die Gefangenen in Stein „täglich in der Früh 1 $\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe und jeden zweiten Tag einen Laib Brot á 2 $\frac{1}{2}$ Pfund“ zu erhalten, das Mittagessen war für jeden Wochentag genau bestimmt. Montags beispielsweise waren „1 $\frac{1}{2}$ Seitel Grieß- oder Erdäpfelsuppe“ nebst „3 Knodel á 5 Loth (mit 1 Loth Butter geschmalzen)“ auszugeben.⁷¹ Selbst die Menge der Zutaten wurde bis ins kleinste Detail niedergeschrieben (für

⁶⁶ § 26 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium vom 24. 10. 1908, Zl. 2683, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002; Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. 11. 1866 an die Hohe k.k. Generalinspektion des Gefängniswesens über die Vertragsverhandlungen betreffend die Strafanstalten Stein und Neudorf, Zl. 2105, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium über einen neuen Vertrag mit der Kongregation der barmherzigen Schwestern bezüglich der k.k. Strafanstalt in Schwaz vom 24. 10. 1908, Zl. 2683, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002; ZEPHAROVICH, Stein, Garsten und Suben 4.

⁶⁷ Wortmeldung Abgeordneter Schindler, 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 540.

⁶⁸ Geringfügig erhöht auf 37 Kreuzer wurde 1865 das Verpflegs- und Administrations-Pauschale für die Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Schwaz: ÖStA, AVA, MdI, Präsidiale 41, Kart. 1070, Nr. 4189.

⁶⁹ Schreiben des Niederösterreichischen Landesausschusses an den Oberösterreichischen Landesausschuss vom 15. 3. 1891, G 20/7 513, Zl. 9197 ad 1991, OÖLA, Landesausschuss, Kart. 1343.

⁷⁰ Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 15. 11. 1866 an die Hohe k.k. Generalinspektion des Gefängniswesens über die Vertragsverhandlungen betreffend die Strafanstalten Stein und Neudorf, Zl. 2105, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁷¹ Speiseordnung, Anhang zum Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

die Grießsuppe 1 Seidl Weizengrieß, 2¼ Loth Schmalz, 2 Loth Zwiebel, 4 Loth Grünzeug, 2½ Loth Salz). Erkrankte Sträflinge erhielten auf ärztliche Anordnung eine Krankenkost, die in einer eigenen Speiseordnung gesondert normiert war. Die der Verköstigung beigemessene Bedeutung kam auch in den Vorkehrungen zur Überwachung derselben zum Ausdruck. Der staatliche Inspektor und der Hausarzt hatten „täglich die den Sträflingen verabreichte Kost nach ihrer gesunden und nahrhaften Beschaffenheit zu prüfen“.⁷²

Der Verpflichtung der Kongregationen, die Gefangenen dem Strafzweck entsprechend zu beschäftigen, entsprach ein Anspruch auf Nutzung ihrer Arbeitskraft und auf die erwirtschafteten Gewinne.⁷³ In den Verträgen wurde sowohl der Umfang der Arbeitspflicht als auch der Anspruch der Gefangenen auf einen sogenannten Überverdienst in einer den üblichen Gegebenheiten entsprechenden Weise festgelegt.⁷⁴ Beim Überverdienst handelte es sich um einen Anteil des Gefangenen an dem von ihm erwirtschafteten Gewinn, der die Motivation steigern sollte. Zwischen der Hälfte und drei Viertel davon konnten für kleine Genüsse wie Lebensmittel, Alkohol und Tabak ausgegeben werden, der Rest wurde als Vorsorge für die Haftentlassung angespart. Das Bestreben der Kongregationen, diese Belohnungen möglichst niedrig zu halten, führte immer wieder zu Diskussionen mit der Staatsverwaltung. Zwar war in den Verträgen eine Mindesthöhe festgelegt, die beispielsweise in Stein bei 6 Kreuzern und in

Wiener Neudorf bei 5 Kreuzern pro Tag lag,⁷⁵ über die genaue Berechnung konnte aber durchaus diskutiert werden.⁷⁶

Freie Hand hatten die Orden bei der Wahl der Beschäftigung. Die Insassen waren einerseits in der Anstalt auf Rechnung des Ordens tätig, andererseits wurde ihre Arbeitskraft von örtlichen Gewerbetreibenden gepachtet. Solche Vereinbarungen bestanden etwa in Garsten, wo ein Goldleistenfabrikant, ein Steyrer Posamentier und ein Bürstenbinder insgesamt rund 250 Gefangene beschäftigten.⁷⁷ Daneben wurde – ebenso wie unter staatlicher Regie – ein nicht unerheblicher Teil der Gefangenen zu Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs herangezogen.

3.4. Organisation und Personal der ausgegliederten Strafanstalten

Die Übernahme von Strafanstalten durch die Kongregationen brachte erhebliche Anpassungen in Organisation und Verwaltung mit sich. Unterschiede zwischen den ausgelagerten Anstalten bestanden dabei nur im Hinblick auf die unmittelbare Beaufsichtigung von Frauen oder Männern, nicht aber bei der Leitung und staatlichen Aufsicht. Keine Abweichungen gab es hinsichtlich der aufzunehmenden Gefangenen. Dem allgemeinen System entsprechend war für jede einzelne Anstalt vertraglich festgelegt, welche nach Geschlecht und Strafhöhe bestimmten Kategorien von Verurteilten unterzubringen waren, wobei die Zuweisung im Einzelfall Sache

⁷² § 11 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 12 Instruktion für den Inspektor der Strafanstalt Stein, Nr. 3816, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁷³ § 13 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 23 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁷⁴ §§ 13f Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; §§ 15f Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁷⁵ § 14 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium vom 14. 12. 1872, Zl. 5064, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3824.

⁷⁶ Vgl. Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium vom 14. 12. 1872, Zl. 5064, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3824.

⁷⁷ Schreiben des Oberstaatsanwalts in Wien an das Justizministerium vom 19. 1. 1866 in Betreff der Sicherstellung der Bedürfnisse in der in eigene Regie des Staats zu übernehmenden Strafanstalt Garsten, Z. 11126, StA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

der Gerichte bzw. Behörden blieb. Eine generelle Beschränkung auf Gefangene katholischen Glaubens war nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Besitzverhältnisse an den herangezogenen Räumlichkeiten lässt sich keine einheitliche Vorgangsweise feststellen. Zum Teil konnte auf Gebäude zurückgegriffen werden, die sich bereits im Eigentum des Ärars befanden, zum Teil wurden Liegenschaften angemietet oder gekauft. So war beispielsweise die Anstalt Wiener Neudorf in einem eigens von der Kongregation zu diesem Zweck erworbenen Schloss untergebracht, während das ehemalige Kloster Suben vom Ärar angekauft wurde, um dort eine Strafanstalt einzurichten.⁷⁸

Die Leitung lag in den Händen der jeweiligen Oberin, die dabei entsprechend den internen Regeln der Kongregation den Anordnungen ihrer Vorgesetzten unterworfen war. Zur unmittelbaren Kontrolle war ein staatlicher Inspektor berufen.⁷⁹ Während in den Anstalten für männliche Sträflinge von Anfang an ein solches Organ bestellt wurde,⁸⁰ erfolgte die Einführung dieses Amtes in den Frauenanstalten erst nach der Übernahme der Zuständigkeit durch das Justizministerium im Zuge der zehn Jahre nach deren Abschluss anstehenden Revision der Verträge.⁸¹ Der für jede einzelne von einer Kongregation verwaltete Anstalt zu bestellende Inspektor agierte als unmittelbares Aufsichts- und

Überwachungsorgan des Justizministeriums. Seine Aufgaben und Befugnisse waren in detaillierten Dienstinstruktionen festgelegt.⁸² Er hatte im Wesentlichen die Funktion, „auf das genaueste darüber zu wachen“, dass die vertraglichen Verpflichtungen „genau und gewissenhaft erfüllt werden“ und die Behandlung der Gefangenen den Vorschriften entsprach.⁸³ Dabei sollte er die Schwestern eifrig unterstützen und soweit wie möglich ein „freundliches Einvernehmen“ mit der Oberin pflegen. Nur wenn sich etwaige Missstände auf diesem Wege nicht beheben ließen, hatte er Meldung an den Hauskommissär bzw. den Oberstaatsanwalt zu erstatten. Eine Kompetenz zur direkten Erteilung von Anweisungen an die Schwestern oder die Oberin bestand nicht, auch den Gefangenen selbst konnte er keine Befehle erteilen. Hingegen war er damit betraut, deren Beschwerden anzuhören und wenn möglich für Abhilfe zu sorgen. Besonderes Augenmerk hatte er der Verwendung der Gefangenen zur Arbeit, ihrer korrekten Entlohnung und Verköstigung sowie der Versorgung der Kranken zu schenken. Außerdem zählte es zu seinen Aufgaben, die Kanzleigeschäfte zu führen, Berichte zu erstellen, seine Vorgesetzten über alle relevanten Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen und über die ordnungsgemäße Instandhaltung der vom Ärar zur Verfügung gestellten Baulichkeiten zu wachen. Eine Besonderheit bestand hinsichtlich der Disziplinargewalt, die vom Inspektor im Einvernehmen mit

⁷⁸ Schreiben des k.k. Amtsvorstehers Linz vom 19. 6. 1855 an das Bezirksamt Schärading, Nr. 5108, OÖLA, Bezirksamt Schärading, Kart. 16: Verschiedene Staatsgebäude 1828–1861, XIV C 1855.

⁷⁹ Schriftverkehr zwischen Staats- und Justizministerium, Zl. 4314/1865, ÖStA, AVA, MdI Präsidialakten, Kart. A 1070; SENFELDER, Wiener-Neudorf 31f.

⁸⁰ Schreiben Staatsminister Belcredi an Justizminister Komers vom 24. 9. 1865, Z. 4314/1865, ÖStA, AVA, BMI Präsidialakten, Kart. A 1070.

⁸¹ Justizministerium, Statistische Übersicht 1868, 3. Nur in Schwaz wurde erst 1909 die Stelle eines Inspektors „systematisiert“, nachdem eine Inspektion des Oberstaatsanwalts gezeigt hatte, dass die „Anomalie, daß diese Weiberstrafanstalt eines ständigen staatlichen Aufsichtsorganes entbehrt, nicht weiter bestehen“ könne (Schreiben des Justizministeriums an das Finanzministerium vom 19. 5. 1908, Zl. 1056/08, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002).

⁸² Instruktion für den Inspektor der Strafanstalt Stein vom 4. 10. 1868, Nr. 3816, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956; Instruktion für den Inspektor der k.k. Weiberstrafanstalt in Schwaz (Entwurf), ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002; Instruction für den in der k.k. Strafanstalt zu Lancovitz angestellten k.k. Inspecteur und Controlor vom 29. 12. 1866, <http://data.onb.ac.at/rep/108B7E89> (16. 5. 2025).

⁸³ § 5 Instruktion für den Inspektor der Strafanstalt Stein.

der Oberin ausgeübt wurde.⁸⁴ Bevor auch in den Frauenanstalten Inspektoren ihr Amt antraten, lag die Disziplinalgewalt alleine in der Hand der Oberin. Die zu beobachtenden Schwierigkeiten waren ein Grund dafür, die staatliche Aufsicht über die Strafanstalten für Frauen zu intensivieren. Diese ergaben sich nicht zuletzt aus dem Ausschluss der strenger Disziplinarstrafen, deren Vollziehung man den Orden aus Rücksicht auf deren „Regeln und Einrichtungen“ nicht zumuten wollte. Daher waren beispielsweise in Wiener Neudorf nur Verweise und Fasten möglich. So sich strengere Disziplinarstrafen als notwendig erwiesen, war der Orden gehalten, um „die Übersetzung in eine weltliche Strafanstalt anzusuchen“.⁸⁵

Als Bindeglied zwischen dem örtlichen Inspektor und dem Ministerium fungierten wie bei allen Strafanstalten zunächst die politischen Behörden in den Ländern, ab dem Übergang des Strafvollzugswesens auf das Justizministerium der örtlich zuständige Oberstaatsanwalt und der Staatsanwalt als „Hauskommissär“. Sie hatten auf die Einhaltung der Verträge zu achten, über Abänderungen und Verlängerungen zu verhandeln und regelmäßige Inspektionen durchzuführen.⁸⁶ Bei dieser Gelegenheit konnten auch Beschwerden seitens der Gefangenen vorgebracht werden, was in der Praxis aber sehr selten der Fall gewesen sein dürfte.⁸⁷ Ob dies tatsächlich an der allgemeinen Zufriedenheit lag oder eher an der geringen Aussicht, Gehör zu finden, und an der Furcht vor Repressalien, lässt sich in Ermangelung überlieferter Egodokumen-

te (ehemaliger) Gefangener schwer rekonstruieren. Dass die Zustände aber wirklich so tadellos waren, wie die Berichte suggerieren, erscheint doch zweifelhaft. Ein interessantes Licht darauf werfen die Aussagen einiger ehemaliger Insassinnen der Strafanstalt in Wiener Neudorf, die im aufsehenerregenden Presseprozess gegen die *Wiener Medizinische Wochenschrift* als Zeuginnen geladen waren. Mehrere von ihnen gaben übereinstimmend an, dass die Inspektionen für die Schwestern nicht überraschend kamen, die Gefangenen an diesen Tagen besser eingekleidet und verköstigt wurden und sie keine Beschwerden vorbrachten, weil dies Bestrafungen nach sich gezogen hätte.⁸⁸

Während es somit bei der Leitung und Aufsicht kaum Unterschiede zwischen Frauen- und Männeranstalten gab, wurde im Hinblick auf die Bewachung der Gefangenen differenziert. Bei den Frauengefängnissen wurde generell von einem geringeren Gefahrenpotential ausgegangen. Da aufgrund der „bei Weibern viel regere[n] Phantasie und Eindrucksfähigkeit mit weit geringeren Mitteln der beabsichtigte Erfolg erzielt werden kann“, würden „einige männliche Aufseher vollkommen genügen, einer größeren Anzahl von Weibern zu imponieren“.⁸⁹ Der Einsatz männlicher Wärter beschränkte sich daher auf den Wachdienst am Eingang, die Aufsicht im Inneren wurde hingegen von den Schwestern selbst erledigt, die gegenüber den Gefangenen die Stellung als „obrigkeitliche Personen“ genossen, was einen stärkeren strafrechtlichen Schutz im Fall von

⁸⁴ § 1 Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 4. 7. 1860, RGBL. 173/1860. Diese Verordnung ging den vertraglichen Bestimmungen vor, die dennoch nach und nach angepasst wurden: Vertrag über die fernere Uebertragung der Leitung der kk. Straf- und Besserungsanstalt zu St. Martin bei Schwaz an die barmherzigen Schwestern, Zl. 4189/1866, ÖStA, AVA, BMI Präsidialakten, Kart. A 1070.

⁸⁵ § 19 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf.

⁸⁶ Der Hauskommissär hatte zumindest einmal monatlich die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Anstalten zu besuchen und sich dabei umfassend informieren zu lassen. Der Oberstaatsanwalt war zu jährlichen Inspektionen verpflichtet. Näher zu den jeweiligen Aufgaben siehe LEITMAIER, Gefängniskunde 566–576.

⁸⁷ Vgl. die Berichte des Oberstaatsanwalts Innsbruck über die Visitationen der Strafanstalt Schwaz in ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁸⁸ Wiener Medizinische Wochenschrift, Außerordentliche Beilage zu Nr. 46 vom 12. 11. 1864, 20–24.

⁸⁹ Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft Graz an das Justizministerium vom 22. 3. 1881, Zl. 789, ÖStA, AVA, Justiz, Kart. 813.

Beleidigungen, tätlichen Angriffen oder sonstigen Widersetzlichkeiten mit sich brachte.⁹⁰ Wie viele Männer zur äußeren Bewachung abzustellen waren, wurde vertraglich festgelegt. So hatte etwa die Kongregation in Schwaz für drei männliche Aufseher am Tor zu sorgen. 1909 wurde diese Zahl auf zwei reduziert, nachdem jahrzehntelang auf einen dritten Wärter verzichtet worden war.⁹¹ In Wiener Neudorf war „behufs der Erzielung der größtmöglichen Sicherheit und der Verhütung von Ausbruchversuchen, dann der Hintanhaltung störender Einwirkungen von außen [...] eine genügende Anzahl männlicher Wächter unterzubringen.“ Vertraglich verpflichtet wurde der Orden zur Einstellung von fünf Wachmännern, doch wurde „sich von der Staatsverwaltung ausdrücklich vorbehalten, auf eine größere Anzahl [sic!] zu dringen, wenn Rücksichten der Sicherheit es notwendig erscheinen lassen“.⁹² Alle diese männlichen Aufseher wurden von den Orden rekrutiert, vereidigt und auch wieder entlassen, waren von diesen aus den ihnen zukommenden Pauschalbeträgen zu bezahlen und unterstanden den Weisungen und der Disziplinargewalt der Ordensschwwestern.⁹³

Im Gegensatz dazu bedurfte es in den großen Anstalten für Männer deutlich mehr männlichen Wachpersonals, da hier weiterhin männliche Aufseher und Wächter ihren Dienst versahen, während sich die Schwestern lediglich um die „Erziehung“ der Gefangenen, deren Beschäftigung und Verköstigung kümmer-

ten.⁹⁴ Aufgrund dieses als geboten erachteten erheblichen Personalaufwands in den Strafanstalten für Männer, für deren Bezahlung der Strafhausefonds neben dem an die Orden zu entrichtenden Pauschalbetrag aufzukommen hatte, waren diese Auslagerungen für den Staat wesentlich weniger attraktiv als bei den Frauenanstalten. Darin lag einer der Hauptgründe für die vergleichsweise rasche Abkehr von diesem Modell.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Bestellung der Oberin und die Auswahl der Schwestern war der staatlichen Verwaltung verwehrt. Das Ministerium und die nachgeordneten Stellen hatten hier kein Mitspracherecht, sofern ein solches nicht ausnahmsweise im Vertrag festgehalten war.⁹⁵ Im Fall von Verfehlungen der Oberin konnten die Behörden lediglich auf eine Abberufung drängen, waren dazu aber auf das Entgegenkommen der Ordensoberen bzw. der kirchlichen Hierarchie angewiesen. Wie solche Interventionen abliefen, lässt sich exemplarisch anhand der Strafanstalt Suben nachzeichnen, wo es im März 1857 zu – leider nicht näher rekonstruierbaren – Missständen gekommen war. Zunächst versuchte der Linzer Bischof Rudigier die Lage zu beruhigen, indem er der Statthalterei mitteilte, ein von ihm entsandter Lazaristenpater habe alles in bester Ordnung vorgefunden und von seiner Vollmacht, „nothfalls eine Änderung in der Klostervorstellung zu bewerkstelligen“, keinen Gebrauch machen müssen.⁹⁶ Für Innenminister

⁹⁰ § 5 Vertrag vom 20. 12. 1866 über die Regie und Leitung der k.k. Strafanstalt zu Stein; § 5 Vertrag betreffend die Regie und Leitung der k.k. Weiber-Strafanstalt in Schwaz, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁹¹ Bericht der k.k. Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium vom 24. 10. 1908, Zl. 2683, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁹² § 6 Vertrag vom 13. 11. 1865 in Betreff der Verwahrung und sittlichen Besserung weiblicher Sträflinge in Neudorf, Zl. 10617, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. II-15, Kart. 3956.

⁹³ Schreiben der k.k. Statthalterei an das k.k. Bezirksamt in Scheerding vom 18. 12. 1856, Nr. 22645, OÖLA, Bezirksamt Schärading, Kart. 16: Verschiedene Staatsgebäude 1828–1861, XIV C 1855; KASERER, Justizverwaltung 84; ZUGSCHWERT, Corporationen 43.

⁹⁴ So umfasste der Personalstand der mit rund 750 männlichen Gefangenen belegten Strafanstalt Karthaus 1861/62 neben den 20 Ordensschwwestern 1 Wachtmeister, 6 Oberaufseher und 49 Aufseher, außerdem wurde die Anstalt außen von Militär bewacht; WAHLBERG, Aufzeichnungen 110.

⁹⁵ So bemühte sich die Oberstaatsanwaltschaft anlässlich der Neuverhandlung des Vertrags über die Strafanstalt Schwaz um die Aufnahme einer entsprechenden Klausel, war damit aber nicht erfolgreich: Schreiben des Oberstaatsanwalts Innsbruck an das Justizministerium vom 3. 11. 1909, Zl. 3292, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4002.

⁹⁶ Schreiben Bischof Rudigiers an Statthalter Eduard Freiherr v. Bach vom 15. 4. 1857, Nr. 1798, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1858.

Bach war die Causa damit aber keineswegs erledigt. Er nahm zwar zur Kenntnis, dass sich die damaligen Unordnungen im Kloster nicht wiederholt hätten, betonte aber, dass es ihn „doch im höchsten Grade befremden müsse, daß von Seite des Mutterhauses in Angers die bisherige Oberin sowohl, als auch die bei den gedachten ärgerlichen Auftritten beteiligt gewesene Schwester in Suben belassen worden sind“. Doch auch der Minister musste sich damit begnügen, den Statthalter aufzufordern, „mit dem Herrn Bischof in Linz dießfalls Rücksprache zu pflegen und ein Einvernehmen mit demselben zu bewirken“, damit die Entfernung der beiden Schwestern „so schnell als möglich in Ausführung gebracht werde“.⁹⁷ Rudigier versicherte, bereits auf eine Ablöse gedrängt zu haben, was seitens des Mutterhauses in Angers auch zugesichert worden sei. Nach weiteren Verzögerungen konnte er schließlich im Oktober 1858 über die Ankunft der neuen Oberin berichten, womit „nun keine der Frauen zum guten Hirten, welche die Haftanstalt in Suben im Jahre 1856 übernommen haben, mehr in derselben [ist]“.⁹⁸

3.5. Behandlung der Gefangenen

Was die Behandlung der Gefangenen, den Tagesablauf sowie Rechte und Pflichten der Schwestern betraf, bestanden zumindest formell kaum Unterschiede zu den unter direkter staatlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen. Maßgeblich waren die Haus- und die Dienstordnungen, die von den Staatsanwaltschaften verfasst und vom Ministerium formell erlassen wurden.⁹⁹ Inhaltlich unterschieden sich die Hausordnungen der unter geistlicher Verwaltung stehenden Anstalten – abgesehen von den religiösen Übungen – nicht wesentlich von den in anderen Gefängnissen herrschenden Reglements. Die

Schwester legten Wert auf einen täglich um 6:00 Uhr stattfindenden katholischen Gottesdienst, der obligatorisch zu besuchen war.¹⁰⁰ Außerdem waren ein Morgen-, ein Tisch- und ein Abendgebet vorgesehen. Auf Angehörige anderer Konfessionen wurde insofern Rücksicht genommen, als diese nicht an den katholischen Messen und Gebeten teilnehmen mussten und zumindest von Zeit zu Zeit ein ihrem Glauben entsprechender Gottesdienst stattfinden sollte.

4. Debatten über das Engagement der Kongregationen

Schon vor den ersten Auslagerungen wurde Kritik laut, die sich einerseits gegen das religiöse Element richtete und andererseits Zweifel an der praktischen Eignung der Kongregationen und den behaupteten fiskalischen Vorteilen anmeldete. Vertreter der Gefängniskunde bemängelten zudem ganz generell die pachtweise Überlassung von Strafanstalten, da der Staat damit die Kontrolle über den korrekten Strafvollzug aus der Hand gäbe und die Orden oft ihre eigenen – vor allem finanziellen – Interessen vor jene an einem gesetzeskonformen und an den Vollzugszielen orientierten Strafvollzug stellen würden. Anders als in Frankreich, das als Vorbild herangezogen worden war, hatte man es nach Ansicht der Kritiker in Österreich verabsäumt, sich ausreichenden Einfluss auf die Arbeit der Orden zu sichern. So gab es weder konkrete inhaltliche Vorgaben noch eine Möglichkeit, die Auswahl der Anstaltsleiterin oder die Zahl und Qualifikation der beschäftigten Ordensschwestern zu beeinflussen.¹⁰¹

Die ersten Erfahrungen waren kaum geeignet, die Kritiker zum Verstummen zu bringen, hatten die Schwestern doch gerade in

⁹⁷ Schreiben des Innenministeriums an den Statthalter vom 6. 2. 1858, Nr. 686, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1858.

⁹⁸ Schreiben Bischof Rudigiers an Statthalter Eduard Freiherrn v. Bach vom 20. 2. 1858, Nr. 26 Pr, und vom 12. 10. 1858, Nr. 139 Pr, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1859.

⁹⁹ Vgl. Hausordnung für die k.k. Strafanstalt zu Neudorf vom 29.2.1868, beruhend auf dem Justizministerial-Erlass vom 16. 2. 1868, Zl. 718, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig II-15, Kart. 3956.

¹⁰⁰ § 25 und § 32 Hausordnung für die k.k. Weiberstrafanstalt in Schwaz vom 2. 6. 1906, JM Zl. 28791/5, ÖStA, AVA, Justiz, JM Allgemein, Sig. 2, Kart. 4003.

¹⁰¹ WAHLBERG, Aufzeichnungen 99; ZUGSCHWERDT, Corporationen 44.

den Anfangsjahren massive Schwierigkeiten, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wie der zuständige Staatsminister Josef Ritter von Lasser 1863 im Abgeordnetenhaus einräumte, lag in der raschen Ausweitung der Übergabe von Anstalten an Orden nach Abschluss des Konkordats „eine Quelle mancher Übelstände, die sich in der Wirklichkeit herausgestellt haben“. Diese dynamische Entwicklung sei einer sorgfältigen Rekrutierung im Weg gestanden, weshalb „Elemente in diese Congregation aufgenommen und in Wirksamkeit gesetzt wurden, denen jener innere Beruf fehlte“, den Lasser „als die Grundbedingung des gedeihlichen, von religiösen Motiven getragenen Wirkens“ erachtete.¹⁰²

Den sichtbarsten Ausdruck fanden diese Missstände in diversen Revolten. So kam es 1857 in Stein „unter den Sträflingen zu so ernsthaften Renitenzen, daß die sanfte Zucht der Schwestern nicht durchzudringen vermochte, und vielmehr energische Assistenz aufgeboten werden mußte.“¹⁰³ Auch in Suben ereignete sich im selben Jahr ein Krawall, bei dem „sich mehrere von den Sträflingen über die Kost und das Brot beschwert [haben], welches ihrer Äußerung nach schlecht und ungenießbar sein soll; andere klagten über Hunger und drohten, aus den Fenstern um Hülfe zu rufen, damit die Leute vernehmen, wie hart man sie behandle.“¹⁰⁴ Im März desselben Jahres kam es aufgrund „schwerer Verirrungen“ der Oberin und ihrer Untergebenen erneut zu einer problematischen Situation, die – wie oben bereits geschildert – in deren Ablöse resultierte.¹⁰⁵ Zum Teil waren die Probleme der Kongregationen auf schwer vermeidbare Startschwierigkeiten zurückzuführen, die nach wenigen Jahren überwunden werden konnten. So lieferte bereits im Juni 1857 die neuerliche Inspektion der Haftanstalt Suben

„ein in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Resultat“, was [...] dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die Frauen vom guten Hirten sich nunmehr schon mit den Verhältnissen besser vertraut gemacht haben, und durch die Vermehrung der Schwestern, derer neuerdings 4 aus dem Mutterhause zu Angers angekommen sind, sich nun auch in der Lage befinden, die Leitung und Verwaltung der Anstalt besorgen zu können, ohne gänzlich ihre Kräfte aufzureiben.“¹⁰⁶ Ungeachtet solch positiver Berichte, die einen nicht sonderlich kritischen Blick der Aufsichtsbehörden offenbaren, blieb das Engagement der Religiösen in den Haftanstalten bis Mitte der 1860er Jahre ein in Politik und Fachwelt umstrittenes Thema. Dass gerade diesem Aspekt des Strafvollzugs so große Aufmerksamkeit zuteilwurde, während das Schicksal der Gefangenen ansonsten eher im Dunkeln blieb, lag wohl in erster Linie an der damit untrennbar verbundenen Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die auch nach Abschluss des Konkordats von 1855 auf der politischen Tagesordnung blieb. Dementsprechend waren die vertretenen Standpunkte stark von der jeweiligen Nähe zur katholischen Kirche beeinflusst.

Während die Regierung, unterstützt von Exponenten der Amtskirche und dem Herrenhaus, die Meriten der Ordensschwestern nicht anzweifelte und sowohl die finanziellen Ersparnisse des Fiskus als auch die mit der geistlichen Einwirkung verbundenen Besserungserfolge betonte,¹⁰⁷ wurden diese Vorteile seitens der Mehrheit im Abgeordnetenhaus massiv in Frage gestellt. Dabei konnten sie sich auf Ansichten stützen, die von den wichtigsten Exponenten der Gefängniskunde, deren Anschauungen häufig auf persönlichen Erfahrungen als leitende Beamte beruhten, vertreten wurden. Beistand kam auch

¹⁰² 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 536f.

¹⁰³ Allgemeine Zeitung (Augsburg) Nr. 46 v. 15. 2. 1857, 724.

¹⁰⁴ Schreiben an das k.k. Landespräsidium, Nr. 282/352 Präs 1857, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F.

¹⁰⁵ Schreiben Bischof Franz Josef Rudigiers an Statthalter Eduard von Bach vom 20. 2. 1858, Nr. 3263 Pr, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F.

¹⁰⁶ Bericht vom 16. 6. 1857 über die Inspektion der Strafanstalt Suben, Nr. 3026, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1859.

¹⁰⁷ ZUGSCHWERDT, Corporationen 30; vgl. die Wortmeldung des Abgeordneten Kardinal Rauscher im Herrenhaus anlässlich der Debatte über das Budget für den Strafvollzug, 13. Sitzung der 2. Session am 5. 1. 1864, StenProt HH 1864, 209f.

von der liberalen Presse, die mit ihrer Kritik an den herrschenden Zuständen gelegentlich ins Visier der Staatsanwaltschaften geriet.¹⁰⁸ In den offiziellen Zeitungen und Kirchenblättern waren hingegen bloß unkritische Berichte über die großen Erfolge der Orden und die Zufriedenheit der Gefangenen zu lesen. So sah sich die *Salzburger Landes-Zeitung* 1857 durch eine kritische Bemerkung in der Augsburger *Allgemeinen Zeitung* zu einer Entgegnung veranlasst. Der Augsburger Redakteur hatte anlässlich einer Revolte in der unter der Obhut der frommen Schwestern stehenden Strafanstalt Stein die Frage aufgeworfen, „ob nicht mit der Zeit der ganze Versuch wieder aufgegeben werden wird“.¹⁰⁹ Dieser Hoffnung trat die *Salzburger Landes-Zeitung* vehement entgegen, wobei sie betonte, dass „über alle diese Anstalten [...] die amtlichen Berichte so günstig lauten und die wiederholt vorgenommenen Untersuchungen so erfreuliche Resultate ergeben haben“, weshalb „sich die Staatsverwaltung durch die bisher gemachten Erfahrungen nur ermuntert und aufgefordert finden [könne], auf der betretenen Bahn unaufgehalten fortzuschreiten“.¹¹⁰

Tatsächlich zeichneten die amtlichen Rapporte über Inspektionen der Haftanstalten ein recht optimistisches, wohl primär auf die Beruhigung der Adressaten abzielendes Bild. So berichtete der Inspektor über einen am 30. März 1858 durchgeführten Besuch der Strafanstalt Suben, es gebe nichts zu beanstanden und versicherte, dass „bei den Frauen, welche mit der Leitung der Anstalt betraut sind, wohl ihr regster Eifer in Erfüllung ihres Berufes, jedoch keine Spur reli-

giöser Schwärmerei zu finden ist, und die Staatsverwaltung in dieser Beziehung wohl vollkommen beruhigt sein kann.“¹¹¹ Bemerkenswert ist dies insofern, als zwei Wochen vor dieser Inspektion eine „40stündige Anbetung der Allerheiligsten“ stattgefunden hatte, bei der „durch den Gesang der [...] weiblichen Sträflinge, die Herzen der Anbeter zur Andacht gestimmt wurden“.¹¹² Offensichtlich herrschten unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter „religiöser Schwärmerei“ zu verstehen war. Allerdings spielte die religiöse Komponente, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche als auch der praktischen Ebene der Beeinflussung der Gefangenen in den Auseinandersetzungen eine bloß untergeordnete Rolle. Nur vereinzelt wurde Kritik an einer Verfolgung religiöser Ziele der Orden geäußert und einzelne Kritiker warfen den Schwestern vor, die Betonung von Frömmigkeit und die häufigen Gebete würden bloß zu Scheinheiligkeit und Heuchelei der Insassen führen, ohne eine echte Läuterung zu bewirken.¹¹³

Im Abgeordnetenhaus herrschte eine beinahe einhellige Ablehnung des Engagements der Orden im Strafvollzug, was sich nicht zuletzt bei den Budgetberatungen manifestierte, aus deren Anlass das Parlament die Regierung ab 1861 wiederholt mittels Resolution aufforderte, die „aus finanziellen und administrativen Gründen als zweckwidrig“ angesehenen Verträge aufzulösen.¹¹⁴ Für die *Neue Freie Presse* war das Abgeordnetenhaus mit dieser Forderung „sicherlich ein getreuer Dolmetscher der öffentlichen Meinung“.¹¹⁵ Dass dieses Thema gerade in den Debatten über den

¹⁰⁸ So führte die vom Redakteur der Wiener Medizinischen Wochenschrift, Dr. Wittelshöfer, wiederholt geäußerte Kritik (Wiener Medizinische Wochenschrift Nr. 26 v. 25. 6. 1864, 412f., Nr. 30 v. 27. 7. 1864, 494) zu einer längeren, publizistisch ausgetragenen Kontroverse, die schließlich in der Verurteilung des Redakteurs in einem Presseprozess mündete. Das Protokoll der Schlussverhandlung ist abgedruckt in der Außerordentlichen Beilage zu Nr. 46 der Wiener Medizinischen Wochenschrift vom 12. 11. 1864.

¹⁰⁹ Allgemeine Zeitung Nr. 46 v. 15. 2. 1857.

¹¹⁰ Salzburger Landes-Zeitung Nr. 44 v. 24. 2. 1857.

¹¹¹ Bericht über die Inspizierung der Strafanstalt Suben, OÖLA, Statthalterei Präsidium, Kart. 377, Fasz. 8 F, 1627/1858, Nr. 1066.

¹¹² Salzburger Kirchenblatt Nr. 10 v. 11. 3. 1857, 78.

¹¹³ So z.B. MITTERMAIER, Zustand des Gefängniswesens 485f. (FN 98); WITTELSDÖRFER, Wiener Medizinische Wochenschrift Nr. 30 v. 27. 7. 1864, 493f.

¹¹⁴ 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 529, 541; Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

¹¹⁵ Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

Staatsvoranschlag hochkochte, deutet schon auf den fiskalischen Aspekt hin. Immer wieder wurde von Abgeordneten die angebliche Kostenersparnis als Wunschvorstellung demaskiert. Der Staat erspare sich durch die Verpachtung an die Orden nichts, sondern die Kosten pro Hafttag würden sogar höher liegen als bei einer direkten staatlichen Verwaltung. Für die Orden sei der Betrieb der Anstalten hingegen aufgrund der vom Staat gewährten Taggelder und der Überlassung der Arbeitskräfte der Gefangenen ein gutes Geschäft, was umso problematischer sei, als die erzielten Gewinne zu den Mutterhäusern ins Ausland abfließen würden.¹¹⁶ In Abrede stellten die Abgeordneten auch die besseren Erfolge bei der Resozialisierung, der von den Schwestern weniger Bedeutung beigemessen werde als einer gewinnbringenden Ausbeutung der Arbeitskraft.¹¹⁷ Spezifisch auf die Männerstrafanstalten bezog sich das Argument, es sei unwürdig und mit „dem Zwecke der sittlichen Aufrichtung von Sträflingen“ unvereinbar, „Männer unter die Zucht von Frauen zu stellen“.¹¹⁸ Im Fokus der Kritik stand dabei weniger die tagtägliche Bewachung, die ohnehin Sache männlicher Aufseher war, als die von der Oberin auszuübende Disziplinargewalt.¹¹⁹

Ungeachtet aller Kritik blieb es bis zum Ende der Monarchie und darüber hinaus beim Einsatz von Kongregationen in den österreichischen Strafanstalten für Frauen.¹²⁰ So endete beispielsweise das Engagement der Barmherzigen Schwestern von Zams in der Zwangsarbeitsanstalt Schwaz erst 1938.¹²¹ Durchzusetzen vermochte sich die Kritik allerdings, soweit es

um die Männerstrafanstalten ging. Wie oben dargelegt, standen sie ab 1870 allesamt wieder unter direkter staatlicher Verwaltung.¹²²

5. Conclusio

Die Auslagerung von Strafanstalten an katholische Frauenkongregationen mag auf den ersten Blick als Kuriosum der österreichischen Rechtsgeschichte erscheinen. Ursprünglich der Notwendigkeit entsprungen, nach dem tiefgreifenden Wandel des Strafsystems hin zur Dominanz der Freiheitsstrafe in kurzer Zeit möglichst kostengünstig neue Haftplätze zu schaffen, scheint sich das System aus Sicht der zuständigen Ministerien in den Strafanstalten für Frauen bewährt zu haben. Diese blieben bis über das Ende der Monarchie hinaus in den Händen von Ordensschwestern, die nicht bloß für eine bessernde Erziehung sorgen sollte, sondern die gesamte Verwaltung und Leitung der Anstalten inne hatten. Unwidersprochen blieb diese Vorgangsweise der Justizverwaltung indes keineswegs. Allerdings offenbaren die Debatten und die Reaktionen der zuständigen Ministerien ein Phänomen, das für die Geschichte des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert prägend ist: Der Umgang mit verurteilten Straftätern orientierte sich in erster Linie an fiskalischen Überlegungen und empirisch kaum haltbaren Annahmen über die Realisierbarkeit des nicht zuletzt in der „Besserung“ gesehenen Zwecks der Freiheitsstrafe. Auch und gerade bei der Vergabe von Strafanstalten in die Regie katholischer Kongregationen spielten ideologische und finanzielle Motive eine weit größere Rolle als tatsächlich erzielte Einsparungen oder größere Erfolge bei der Resozialisierung der Gefangenen. Diese grundlegende Problematik

¹¹⁶ Wortmeldung Abgeordneter Schindler, 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 529; Wortmeldung Abgeordneter Graf Kinsky, Sitzung des Finanzausschusses vom 1. 2. 1865, zitiert nach Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865; vgl. auch HOEGEL, Freiheitsstrafe 66; WAHLBERG, Aufzeichnungen 316; ZUGSCHWERT, Corporationen 76f.

¹¹⁷ Vgl. die Wortmeldungen der Abgeordneten Schindler und Taschek, 30. Sitzung der 2. Session am 28. 10. 1863, StenProt AH 1863, 529, 535; ZUGSCHWERT, Corporationen 37f.

¹¹⁸ Wortmeldung Abgeordneter Giskra, Sitzung des Finanzausschusses vom 1. 2. 1865, zitiert nach Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

¹¹⁹ Wortmeldung Abgeordneter Herbst, Sitzung des Finanzausschusses vom 1. 2. 1865, zitiert nach Neue Freie Presse (Morgenblatt), Nr. 154 v. 2. 2. 1865.

¹²⁰ Strooss, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts 207.

¹²¹ RALSER u.a., Fürsorgeerziehung 503.

¹²² Siehe oben 3.2.

steht exemplarisch für den Diskurs über den Strafvollzug und seine praktische Ausgestaltung in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie und weit darüber hinaus.

Korrespondenz

DDr. Philip CZECH
Paris Lodron Universität Salzburg
Österreichisches Institut für Menschenrechte
Kaigasse 17/3
A-5020 Salzburg
philip.czech@plus.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-8316-9682

Abkürzungen

JM	Justizministerium
MdI	Ministerium des Innern
StenProt	Stenographische Protokolle
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine

Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Marcel ALBERT, Ordensleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kontinuität, Restauration und Neuanfänge, in: Erwin GATZ (Hg.), Klöster und Ordensgemeinschaften (= Geschichte des kirchlichen Lebens VII, Freiburg 2006) 149–204.
- Gerhard AMMERER, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderbd. 11, Wien 2010).
- Eduard BRATASSEVIC, Die österreichischen Strafanstalten in den Jahren 1869–1873, in: Statistische Monatsschrift (1875) 201–219.
- Gisela FLECKENSTEIN, Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zu den Kulturkämpfen, in: Erwin GATZ (Hg.), Klöster und Ordensgemeinschaften (= Geschichte des kirchlichen Lebens VII, Freiburg 2006) 205–254.
- Erwin GATZ, Wolfgang SCHAFFER, Sozial-caritativ tätige Orden, in: Erwin GATZ (Hg.), Caritas und soziale Dienste (= Geschichte des kirchlichen Lebens V, Freiburg 1997) 91–110.
- Waltraud HEINDL (Bearb.), Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, Abt. III, Das Ministerium Buol-Schauenstein, Bd. 2 (Wien 1979).
- Franz HLAUATL, Die Barmherzigen Schwestern von Wien–Gumpendorf 1832–1932 (Wien 1932).
- Hugo HOEGEL, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich. Von der Theresiana bis zur Gegenwart (Graz–Wien 1916).
- Zoe Maria ISENRING, Die Frau in den apostolisch-tätigen Ordensgemeinschaften. Eine Lebensform am Ende oder an der Wende? (Freiburg 2019).
- Justizministerium (Hg.), Statistische Übersicht der Verhältnisse der k.k. österreichischen Strafanstalten im Jahre 1868 (Wien 1869).
- Josef KASERER, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung, Bd. 2 (Wien 1883).
- Rupert KLIEBER, Von der Mildtätigkeit zum sozialpolitischen Engagement. Konfessionelle Antworten auf die Soziale Frage der Habsburgermonarchie 1848–1918, in: Michaela MAURER, Bernhard SCHNEIDER, Michaela COLLINET (Hgg.), Konfessionen in den west- und mitteleuropäischen Sozialsystemen im langen 19. Jahrhundert. Ein „edler Wettkampf der Barmherzigkeit“? (Berlin 2013) 209–233.
- Karl KROHNE, Lehrbuch der Gefängniskunde. Unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik (Stuttgart 1889).
- Peter LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 1–247.
- Victor LEITMAIER, Österreichische Gefängniskunde. Mit Berücksichtigung des ausländischen Gefängniswesens (Wien 1890).
- Relinde MEIWES, Religiosität und Arbeit als Lebensform für katholische Frauen. Kongregationen im 19. Jahrhundert, in: Irmtraud Götz VON OLENHUSEN u.a. (Hgg.), Frauen unter dem Patriarchat der Kirchen (Stuttgart 1995) 69–88.
- Karl Josef Anton MITTERMAIER, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Frankreich (Schluss), in: Archiv des Criminalrechts 22 (1855) 460–496.
- Helga PENZ, Die Tüchtigkeit der Frauen. Die Wiener Barmherzigen Schwestern und die freie Wohlfahrt von 1832 bis 1945 (= MIOG Erg.bd. 68, Wien 2023).

- Adolf Freiherr von PRATOBEVERA, Einige Worte über die Gefängnißfrage (Wien 1845).
- Michaela RALSER u.a. (Hgg.), Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Transformation und Praxis der Jugendfürsorge und der Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg (Innsbruck 2015).
- Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2005).
- B[ernhard] SCHELS, Die neuern religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen (Schaffhausen 1857).
- Martin SCHEUTZ, Klosteraufhebungen in den österreichischen Erbländern unter Joseph II. im Blickwinkel von Material und Spatial Turn – ein Forschungsdesiderat, in: Julian LAHNER, Marion ROMBERG, Thomas WALLNIG (Hgg.), Kirche und Klöster zwischen Aufklärung und administrativen Reformen (= Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 36, Wien–Köln 2021) 13–35.
- Martin SCHEUTZ, Alfred Stefan WEISS, Spitäler im bayerischen und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800), in: Martin SCHEUTZ u.a. (Hgg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit (= MiÖG, Erg.bd. 51, Wien–München 2008) 185–229.
- Christine SCHNEIDER, Die Aufhebung der Wiener Frauenklöster. Aus der Perspektive der Betroffenen, in: Julian LAHNER, Marion ROMBERG, Thomas WALLNIG (Hgg.), Kirche und Klöster zwischen Aufklärung und administrativen Reformen (= Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 36, Wien–Köln 2021) 129–143.
- Johann Friedrich von SCHULTE, Die neueren katholischen Orden und Congregationen besonders in Deutschland statistisch, canonistisch, publicistisch beleuchtet (Berlin 1872).
- Georg SEIDERER, Oesterreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849–1859 (Wien 2015).
- Leopold SENFELDER, Die k.k. Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf (Wien 1903).
- Carl Strooss, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts (Wien-Leipzig ²1913).
- Franz URWALEK, Zum 75-jährigen Bestand der Strafanstalt Wiener Neudorf 1854–1929 (Wiener Neudorf 1929).
- Wilhelm Emil WAHLBERG, Aufzeichnungen über die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten in Österreich, in: Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung 4 (1864) 92–103.
- Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Gebrechen und Reform der Gefängnisse in Oesterreich, in: Blätter für Gefängniskunde 1868 (München–Berlin 1868) 303–337.
- Erich ZANZINGER, Die Geschichte der Strafvollzugsanstalt Suben, in: Oberösterreichische Heimatblätter 1984/2 (1984) 146–171.
- August Ritter von ZEPHAROVICH, Bemerkungen über die Strafanstalten Stein, Garsten und Suben. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung der Einzelhaft in Oesterreich (Wien 1969).
- Johann Baptist ZUGSCHWERDT, Die Verwendung religiöser Corporationen in den Strafanstalten (Wien 1866).

Miriam GASSNER, Wien/Berkeley

Über den Zaun geblickt

Die internationalen Einflüsse auf die Entstehung des österreichischen B-VG*

Glancing over the fence

International Influences on the Making of the Austrian Constitution

Ever since Austrian President Alexander Van der Bellen publicly praised the “elegance of the Austrian Federal Constitution”, the latter has been at the center of media attention. The narrative of the B-VG as an Austrian specificity and as the crowning contribution of the legal scholar Hans Kelsen to the creation of the Austrian state, persists. This article tests this narrative and provides a new perspective on the making of the Austrian Constitution.

Keywords: Adolf Merkl – Alfred Verdross – Austrian Constitution (B-VG 1920) – fall of the Habsburg Empire – foundation of the First Republic – Hans Kelsen – Karl Renner – Swiss Constitution – Weimar Constitution

1. Einleitung

Das österreichische B-VG gilt gemeinhin, ähnlich wie Bundeshymne, Staatswappen oder die Farben rot weiß rot als Ausdruck österreichischer Identität und Eigenstaatlichkeit. Dennoch schrieb Hans Kelsen, als er im Mai 1919 von Staatskanzler Karl Renner den

Auftrag erhielt, den „Entwurf einer Bundesstaatsverfassung“ zu erstellen: „Richtschnur war mir dabei, alles Brauchbare aus der bisherigen Verfassung beizubehalten“, aber auch „mich dabei [...] an die schweizerische, aber mehr noch an die deutsche Reichsverfassung anzulehnen.“¹ Über die Entstehungsgeschichte² des B-VG wird im vorliegenden Beitrag

* Mein herzlicher Dank gilt Herrn Dr. Richard Lein sowie den Herren Dr. Klaus Zeleny und PD Dr. Jörg Kammerhofer für vielfältige Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Beitrages.

¹ Kelsen, Österreichisches Staatsrecht 161.

² Der vorliegende Beitrag enthält Ergebnisse des 2023 an den Universitäten Wien und Freiburg i.Br. sowie an der ÖAW gestarteten Projekts „Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920“. Dieses hat sich den Aufbau einer wissenschaftlichen kommentierten, frei zugänglichen Onlineedition aller erhaltenen Quellen zur Entstehung des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) vom 1. Oktober 1920 zum Ziel gesetzt. Die Förderung des DACH-Projekts erfolgt durch den österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (Projekt I 5679) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG (Projekt 471843206). Siehe die Website: <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at> (28. 7. 2024).

der Frage nachgegangen, inwieweit auch in der am 10. November 1920 in Kraft getretenen Fassung des B-VG deutsche, schweizerische und eventuelle auch Einflüsse der Verfassungen anderer Staaten nachweisbar sind. Anders als zum Einfluss der Deutschen Reichsverfassung (Weimarer Reichsverfassung, kurz: WRV) auf das B-VG³ gibt es zum Einfluss der Schweizer Verfassung 1874 vergleichsweise wenig Sekundärliteratur, weswegen sich der vorliegende Beitrag diesbezüglich vor allem auf einen 1921 in der Schweizer Juristenzeitung veröffentlichten Beitrag des Verfassungsexperten Adolf Merkl⁴ stützt, der ebenso wie Hans Kelsen, Egbert Mannlicher und Georg Fröhlich als Mitarbeiter der Staatskanzlei an der Ausarbeitung des B-VG mitarbeitete. Darüber hinaus wird der diesbezügliche Quellenbestand des ÖStA ausgewertet.

2. Die Weimarer Reichsverfassung und ihr Einfluss auf die Verfassungsarbeiten in Österreich

2.1. Der Anschluss an das Deutsche Reich als Leitmotiv der Genesis des österreichischen B-VG 1920?

Blickt man aus der historischen Vogelperspektive auf das Territorium des heutigen Österreich und müsste in nur wenigen Minuten die gesamte österreichische Geschichte auf die wesentlichsten Eckpunkte herunter gebrochen werden, so wäre wohl als eines der „Leitmotive“ das Verhältnis zum „deutschen Nachbarn“ zu identifizieren.

Dass die Frage, ob, und wenn ja, inwiefern Österreich dem Deutschen Reich angehören sollte („großdeutsche vs. kleindeutsche Lösung“) bereits 1848 diskutiert wurde, also zu einem Zeitpunkt, als das Deutsche Reich noch gar nicht existierte, ist dafür bezeichnend.⁵ Obwohl auch das Deutsche Reich 1871 als Folge der verlorenen Schlacht bei Königgrätz (1866) schlussendlich ohne Miteinbeziehung Österreichs gegründet wurde, existierte die „großdeutsche Idee“, die im deutschsprachigen Raum auch als eine Art Gegenbewegung zu Panslawismus und Panturkismus verstanden werden kann, weiter.⁶ Solange die Habsburgermonarchie bestand, blieb die „Anschlußfrage“ aber trotz ihrer zahlreichen Befürworter – allen voran im Lager der Großdeutschen, aber auch der Sozialdemokraten – im Hintergrund und erlangte erst mit dem sich abzeichnenden Untergang der Habsburgermonarchie wieder politische Brisanz.⁷ Insofern ist es auch wenig erstaunlich, dass die Gründung der Republik Deutschösterreich und die Entstehung des österreichischen B-VG aufs engste mit den verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen im deutschen Nachbarland verbunden waren, zumal bereits bei Staatsgründung im November 1918 über alle politischen Fraktionen hinweg Konsens darüber bestand, dass sich die Republik Deutschösterreich ehestmöglich dem Deutschen Reich anschließen solle.⁸

Bereits im ersten uns bekannten Verfassungsentwurf, Karl Renners „Entwurf einer provisorischen Verfassung“, der höchstwahrscheinlich Ende Oktober 1918 verfasst wurde und sohin noch aus den letzten Tagen der Monarchie stammt, lässt der Staatsname („Freistaat Südostdeutschland“) die Anschlusssympathien des Verfassers erkennen, die sich auch in der in § 10 eingeräumten Möglichkeit eines

³ Zum Einfluss der WRV auf das B-VG sei insbesondere auf die Beiträge von SIMA, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 4 und WIEDERIN, Weimarer Reichsverfassung 45–64 hingewiesen.

⁴ MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 229–235.

⁵ Die mit der Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 gefundene Lösung – Teilung der Habsburgermonarchie in einen deutschen und einen nichtdeutschen Teil, die lediglich in Personalunion vereint sein durften und eine eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben mussten – war nur zum Schein eine „Frage an Österreich“, zumal mit der am selben Tag erfolgten Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum „Kaiser der Deutschen“ klar war, dass die Befürworter der „kleindeutschen Lösung“ die Oberhand gewonnen hatten. Vgl. OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 373.

⁶ Vgl. dazu auch: GASSNER, Vertrag von Sèvres 16.

⁷ Low, Anschlussbewegung 46–53.

⁸ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 1, 35–37, 82–83; OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 372.

Beitritts zu einem Staatenbunde oder Bundesstaate als voll- und gleichberechtigtes Glied widerspiegelt.⁹

Als am 12. November 1918 die Provisorische Nationalversammlung die Proklamation der Republik Deutschösterreich beschloss,¹⁰ wurde die junge Republik in Art. 2 zu einem Bestandteil der Deutschen Republik erklärt,¹¹ rechtliche Folgen hatte diese Erklärung aber, dem Architekten des B-VG Hans Kelsen¹² zufolge, keine, zumal eine korrespondierende offizielle Erklärung des Deutschen Reiches – wohl in Hinblick auf die anstehenden Friedensverhandlungen – unterblieb.¹³ Klaus Berchtold schreibt in diesem Sinne auch: „Ziel der deutschen Politik war es, den Anschluß erst nach dem Friedensschluß zu vollziehen, denn die territorialen Ansprüche des Deutschen Reiches auf Elsaß-Lothringen und in Polen sollten nicht durch eine vorherige Gebietserweiterung in Österreich gefährdet werden.“¹⁴ Als daher Otto Bauer unmittelbar nach seiner Ernennung zum Staatssekretär für Äußeres, Mitte November 1918 den Wunsch äußerte, mit dem Deutschen Reich in Anschlussverhandlungen treten zu wollen, ging Berlin (vorerst) nicht auf dieses Begehren ein, sondern tröstete Bauer mit einer unverbindlichen Antwort, über die allerdings in den österreichischen Zeitungen ausführlich berichtet wurde.¹⁵

Schon alleine wegen des geplanten Anschlusses beobachtete der neu gegründete Staat Deutschösterreich die Verfassungsentwicklung¹⁶ im Deutschen Reich mit Argusaugen, sollten die Verfassungen beider Länder doch zumindest insoweit aufeinander abgestimmt sein, dass sie nicht ein Hindernis für den Anschluss bildeten. Österreichischer Gesandter in Berlin war seit Dezember 1918 der Wiener Sozialdemokrat und Universitätsprofessor für Geschichte Ludo Hartmann,¹⁷ der ebenso wie Otto Bauer als ein vehementer Anschlussbefürworter galt.¹⁸ Aufgrund des geplanten Anschlusses gehörte Hartmann als Gesandter für Österreich auch dem Staats- und Verfassungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung als beratendes Mitglied an.¹⁹ Ihm dienstzugeordnet und im Rahmen seiner Tätigkeit als Legationssekretär an der Österreichischen Gesandtschaft in Berlin als Sachverständiger den Beratungen zur Ausarbeitung der deutschen Reichsverfassung hinzugezogen wurde auch der Wiener Völkerrechtler Alfred Verdross, einer der wichtigsten „Schüler“²⁰ Kelsens. Zwar ist im Zuge von Kelsens Flucht aus Europa 1940 seine gesamte Korrespondenz verloren gegangen, doch liegt die Annahme nahe, dass Kelsen, seinerseits Mitarbeiter der deutschösterreichischen Staatskanzlei und mit den Angelegenheiten der Verfassungsreform betraut, nicht nur über die offiziellen Kanäle (Berichte des Aus-

⁹ Siehe dazu auch BRAUNEDER, Karl Renners „Entwurf einer provisorischen Verfassung“ 63–95.

¹⁰ Zur Staatsgründung und der Rolle der Länder siehe auch: SCHMETTERER, Die Entstehung der Republik Österreich 1918–1920, 95–114; SCHENNACH, Die Staatsgründung 1918, 39–56.

¹¹ Gesetz vom 12. 11. 1918 StGBI. 5 über die Staats- und Regierungsform.

¹² Zu Hans Kelsen siehe anstatt aller: OLECHOWSKI, Hans Kelsen – Biographie.

¹³ KELSEN, Verfassungsgesetze III, 116.

¹⁴ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 1, 35f.

¹⁵ Neue Freie Presse Nr. 19329 v. 18. 11. 1918, 2.

¹⁶ Zur Verfassungsentwicklung im Deutschen Reich ausführlich KÜHNE, Die Entstehung der Weimarer Verfassung.

¹⁷ RIECKENBERG, Hartmann 737.

¹⁸ HEER, Kampf um die österreichische Identität 341.

¹⁹ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1179.

²⁰ Zur Problematik des Schülerbegriffs siehe: WALTER, JABLONER, ZELNY, Der Kreis um Hans Kelsen 2–23. Was konkret das Verhältnis zwischen Kelsen und Verdross betrifft, so hatte dieser vor dem Krieg regelmäßig das Seminar Kelsens besucht und stand mit ihm auch nach 1918, insbesondere während seiner „Berliner Jahre“ (1918–1920) in engem Kontakt; Kelsen konzidierte 1923, dass Verdross Entscheidendes zur Weiterentwicklung der Reinen Rechtslehre beigetragen hatte. Später wandte sich Verdross von Kelsens Reiner Rechtslehre ab und einer katholischen völkerrechtlichen Naturrechtslehre zu. Siehe BUSCH, Alfred Verdross 139–169.

wärtigen Amtes),²¹ sondern auch über seinen Schüler Verdross stets bestens über die Verfassungsentwicklung im Deutschen Reich informiert war.

Art. 2 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918 bildete im Hinblick auf die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung (KNV) im Februar 1919 die Grundlage für ein Gesetz, demzufolge für die KNV unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt waren, die am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs hatten.²² Nur wenige Tage davor, am 11. Jänner 1919, hatte der österreichische Botschafter in Berlin, Hartmann, per Telegramm nach Wien gemeldet, dass die Verordnung der deutschen Reichsregierung über das Wahlrecht von Deutschösterreichern zur Deutschen Nationalversammlung im Reichsanzeiger erschienen sei,²³ was zur wenig bekannten Tatsache führte, dass sowohl bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung am 19. Jänner 1919 als auch bei den Wahlen zur KNV am 16. Februar 1919 jeweils wechselseitig österreichische bzw. deutsche Staatsangehörige

wahlberechtigt waren, sofern diese ihren gewöhnlichen Wohnsitz im jeweils anderen Staatsgebiet hatten.²⁴

Ab der Ernennung von Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau zum neuen deutschen Reichsaußenminister im Februar 1919 kam dann aber auch seitens des Deutschen Reiches „Schwung“ in die Anschlussverhandlungen.²⁵ Insofern ist es nicht erstaunlich, dass auch die Anschlussfrage (bzw. ab September 1919 das Anschlussverbot) in den verschiedenen Verfassungsentwürfen eine österreichische Rolle spielte: Anders als der chronologisch ältere, schon am 14. Mai 1919 in der Sitzung der KNV eingebrachte erste Christlichsoziale Entwurf (CS I 1919),²⁶ scheint der zwischen Mitte Mai und Ende Juni 1919 ausgearbeitete erste Verfassungsentwurf Kelsens (Kelsen Entwurf I/IV) zumindest implizit noch von einem Anschluss an das Deutsche Reich auszugehen.²⁷

Die Abstimmung mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) dürfte auch mit ein Grund dafür gewesen sein, dass Karl Renner erst bei seiner Abreise zu den Friedensverhandlungen nach St. Germain im Mai 1919 Kelsen mit der Ausarbeitung von Verfassungsentwürfen beauftragte,²⁸ denn mit der Einladung Renners nach Paris war klar, dass die Unterzeichnung des Frie-

²¹ ÖStA, AdR, Neues Politisches Archiv, Präsidium, Kart. 6, Fold. Äußerungen zu deutschen Verfassungsentwürfen, insbesondere zum Entwurf Preuß.

²² Gesetz vom 9. 1. 1919 StGBI. 15. Vgl. dazu auch: STREJCEK, Wahlrecht 16.

²³ ÖStA, AdR, Auswärtige Angelegenheiten, Neues Politisches Archiv, Liasse Österreich, Kart. 248, Fasz. 11. Die Nachricht nimmt Bezug auf die VO 7. 1. 1919 dRGBI. S. 15 über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

²⁴ Statistische Zentralkommission, Die Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung bzw. für das Deutsche Reich: Reichsgesetzblatt 1919 Nr. 4. Unrichtig ist daher wohl: KELSEN, Verfassungsgesetze II, 68, auf die sich diesbezüglich OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 377 stützt und aus der er die Aussage, tatsächlich hätten deutsche Staatsangehörige in Österreich nicht gewählt, übernimmt.

²⁵ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 1, 84.

²⁶ StenProt KNV Beilage Nr. 231 vom 14. 5. 1919.

²⁷ Bis dato nahm die Lehre (Stellvertretend für alle siehe: OLECHOWSKI, Beitrag Hans Kelsen 217–218) an, dass es sich aufgrund der Bezeichnung „Deutschösterreich“ in Art. 1 Kelsen-Entwurf I beim Kelsen-Entwurf I um den chronologisch ältesten Kelsen-Entwurf handelt, da Art. 1 Kelsen-Entwurf IV bereits von „Österreich“ spricht und sich der Kelsen-Entwurf I und der Kelsen-Entwurf IV inhaltlich bis auf diese Abweichung entsprechen. Diese Annahme wurde durch das FWF/DFG-finanzierte Forschungsprojekt zur Entstehung der österreichischen Bundesverfassung widerlegt, zumal in Art. 1 des Kelsen-Entwurfs IV zwar tatsächlich von „Österreich“ gesprochen, aber in allen anderen Bestimmungen des Kelsen-Entwurfs IV (Art. XLI, Art. XLVI, etc.) entsprechend der Formulierung der genannten Artikel in Kelsen-Entwurf I die Bezeichnung „Deutschösterreich“ (!) verwendet wird. Siehe dazu auch: GASSNER, LEIN, Neue Forschungen 323–346.

²⁸ KELSEN, Verfassungsgesetze V, 93.

densvertrages von Versailles vor der Tür stand und man sich an dessen Inhalt orientieren konnte.

Der am 28. Juni unterzeichnete Vertrag von Versailles enthielt, wie schon seit Anfang Mai bekannt war,²⁹ in Art. 80 ein Anschlussverbot Deutschösterreichs. Weder dieser Vertrag, noch der am 10. September 1919 unterzeichnete Vertrag von St. Germain mit seinem in Art. 88 enthaltenen Anschlussverbot vermochten aber den „Anschlussströmereien“ der gestaltenden Kräfte ein Ende zu bereiten. Vielmehr hoffte man auf eine baldige Revision der Friedensverträge, die auch das Anschlussverbot obsolet machen würde.³⁰ Diese Hoffnung kommt insbesondere in Art. 2 WRV, der einen Beitritt zum Deutschen Reich „kraft des Selbstbestimmungsrechts“ ermöglicht, oder in Art. 3 mit seiner Festlegung der Reichsfarben auf jene des (seinerzeit Österreich mitumfassenden) Deutschen Bundes schwarz-rot-gold zum Ausdruck. Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang auf Art. 61 Abs. 2³¹ hinzuweisen, der die Mitgliedschaft Deutschösterreichs in der Länderkammer, dem Reichsrat, regelt. Auf Druck der Alliierten Mächte wurde zwar seine Ungültigkeit mit Protokoll vom 22. September 1919 anerkannt, aber innerstaatlich blieb er bis zum Ende der Weimarer Republik in Kraft.³²

Ähnlich wie im Deutschen Reich schien man auch in Österreich nach Unterzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain das Anschlussverbot als nicht endgültig betrachtet zu

haben: In der zwischenamtlichen Sitzung vom 11. Oktober 1919 meinte Staatskanzler Renner, der zu diesem Zeitpunkt die von Kelsen ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe noch nicht an die Staatsämter weitergeben wollte: „[...] es empfehle sich für die mit den Vorarbeiten für das Verfassungswerk betrauten Funktionäre der Staatsämter, sich mit der deutschen Verfassung bekannt zu machen und bei der Abgabe ihrer Äußerungen von der Regelung auszugehen, welche der betreffende Gegenstand in der deutschen Verfassung gefunden habe“.³³ Auch im Koalitionsprogramm der Christlichsozialen und Sozialdemokraten vom 17. Oktober 1920³⁴ wurde ausdrücklich festgehalten, dass man hinsichtlich der Grund- und Freiheitsrechte sowie im Hinblick auf Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrats dem Beispiel der WRV folgen wolle.

Wie sehr man am Anschlussgedenken festhielt, zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass selbst ein halbes Jahr nach Unterzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain, im Februar 1920 auf der Salzburger Länderkonferenz, der Anschluss noch einmal thematisiert wurde: Zu Beginn der Konferenz gaben sozialdemokratische Vertreter eine Erklärung ab, in der sich die Partei für einen bedingungslosen Anschluss an das Deutsche Reich aussprach,³⁵ und sogar im Unterausschuss (UA) des Verfassungsausschusses (VfA) trafen im Sommer 1920 noch Zuschriften wie jene des Stadtmannes Rottenmann in der Steiermark ein, in der der Anschluss an das Deutsche Reich gefordert wurde.³⁶ Selbst noch in der Sitzung

²⁹ Dass der Vertrag von Versailles ein Anschlussverbot enthalten werde, war Deutschösterreich also spätestens seit der Übergabe der Friedensbedingungen an das Deutsche Reich am 7. 5. 1919 bekannt. Neue Freie Presse Nr. 19649 v. 8. 5. 1919, 1.

³⁰ Siehe dazu auch GASSNER, Österreich und der Vertrag von Sèvres 35.

³¹ „Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme. Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.“

³² OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 380. Beachte, dass die Weimarer Verfassung niemals formell beseitigt wurde; mit dem Gesetz 30. 1. 1934 dRGBI. I S. 75 wurden jedoch die „Volksvertretungen der Länder [...] aufgehoben“, womit die Bestimmungen der WRV über den Reichsrat obsolet wurden.

³³ Protokoll über die zwischenstaatsamtliche Besprechung in der Staatskanzlei am 11. 10. 1919, ÖStA, AVA, JM I-VI Kart. 1816, Bericht zwischenamtliche Sitzung vom 11. 10. 1919.

³⁴ Das Koalitionsabkommen findet sich abgedruckt in: Reichspost (Morgenblatt) v. 18. 10. 1919, 1–3.

³⁵ Protokoll der Salzburger Länderkonferenz, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_54.html (Wortmeldung Delegierter Kunschak).

³⁶ UA Protokoll v. 31. 8. 1919, ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt-Inneres, StKzL, Kart. 48, Zl. 102/87 ex 1920, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_48.html.

des VfA vom 24. September 1920 stellte der großdeutsche Abgeordnete Franz Dinghofer den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Anschluss ans Deutsche Reich, der jedoch abgelehnt wurde.³⁷

Wie sich aber aus den weiteren Verfassungsentwürfen der Staatskanzlei bzw. der politischen Parteien (Christlichsoziale, Sozialdemokraten und Großdeutsche) ab Herbst 1919 zeigt, scheint man ab dem Winter 1919/20 dem Anschlussverbot doch größere Beachtung geschenkt zu haben: So heißt es etwa einführend in der Präambel des im April 1920 ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs der Großdeutschen Partei (Großdeutscher Entwurf 1920) wehmütig: „Unter dem Zwange des Vertrages von St. Germain, der den Anschluß an das Deutsche Reich derzeit verwehrt, in dem Bestreben, dem bedrängten Volke des deutschen Alpenlandes den Aufstieg zu ermöglichen [...]“ Anschlussbestimmungen finden sich aber in keinem dieser Verfassungsentwürfe mehr.

2.2. Der Weg zur WRV und zum B-VG: Entstehungsgeschichte und Akteure

a. Parallelen und Unterschiede in der Entstehungsgeschichte

Deutschösterreich und das Deutsche Reich, beides Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, mussten mit Kriegsende erhebliche Teile ihres Territoriums und ihrer Bevölkerung

an benachbarte Staaten abtreten und standen nicht zuletzt auch wegen der von den Alliierten drohenden Reparationsforderungen am Rande des wirtschaftlichen Ruins. Während sich Deutschösterreich stets als neu begründeter Staat verstand und nicht müde wurde, seine Diskontinuität mit dem einstigen Kaisertum Österreich zu betonen,³⁸ blieb das Deutsche Reich – nach seinem Selbstverständnis – derselbe Staat, wechselte aber seine Staatsform und wurde ebenso wie das neu entstandene Deutschösterreich eine Republik. Beide Staaten hatten folglich – sowohl gesellschaftspolitisch³⁹ als auch im juristischen Sinne – eine „Revolution“ hinter sich, dennoch blieben in beiden Fällen tragende Elemente wie etwa das Berufsbeamtentum und weite Teile der Rechtsordnung in Geltung. Neu durchdacht musste aber aufgrund des Wandels von der Monarchie zur Republik in beiden Ländern das Staatsrecht werden, denn durch den Wegfall der Monarchen waren der gedankliche Zurechnungspunkt und die innere Legitimation vieler auf ihn ausgerichteter Institutionen weggebrochen.⁴⁰ Wie Michael Stolleis es so treffend formulierte, galt es nunmehr sowohl in Deutschösterreich als auch im Deutschen Reich, alle Gewichte und Gegengewichte neu auszubalancieren.⁴¹

Die Ausgangsbedingungen beider Länder waren also – Kontinuität bzw. Diskontinuität hin oder her – ähnlich, als im November 1918, nach Unterzeichnung der Waffenstillstandsverträge, in beiden Ländern beinahe zeitgleich der Startschuss für die Ausarbeitung einer Verfassung gegeben wurde.

³⁷ Protokoll der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 24. 9. 1920, <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at>.

³⁸ Siehe dazu etwa Kelsen, Deutschösterreich-Gutachten 61–64. Der Reinen Rechtslehre zufolge entsteht mit jeder Revolution, die zu einer formellen Diskontinuität in der Rechtsentwicklung führt, auch ein neuer Staat; demzufolge wäre nach dieser Lehre auch die Weimarer Republik nicht identisch mit dem Deutschen Kaiserreich, sondern ein formell neuer Staat.

³⁹ Für Österreich wären in diesem Zusammenhang jedenfalls die Abschaffung des Adels mit dem Adelsaufhebungsgesetz 3. 4. 1919 StGBI. 211, die Einführung des Frauenwahlrechts mit Art. 9 Gesetz 12. 11. 1918 StGBI. 5, und die großen Neuerungen im Arbeitsrecht („8-Stunden-Tag“, StGBI. 1918/138; Verbot der Kinderarbeit, StGBI. 1918/141) zu nennen.

⁴⁰ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts 3, 75.

⁴¹ Ebd. 76.

Mit der Berufung des Rektors der Berliner Handelshochschule Hugo Preuß⁴² zum Staatssekretär des Inneren am 15. November 1918⁴³ überholte Deutschland seinen österreichischen Nachbarn um einige Monate in der Verfassungsentwicklung, denn in (Deutsch-)Österreich sollte es bis zum Frühjahr 1919 dauern, ehe Staatskanzler Renner Kelsen⁴⁴ offiziell mit der Ausarbeitung verschiedener Verfassungsvarianten beauftragte.⁴⁵ Erst nachdem Kelsen zwischen Juni und Oktober 1919 insgesamt fünf Entwürfe⁴⁶ ausgearbeitet hatte und nachdem der Innsbrucker Universitätsprofessor für Geschichte Michael Mayr⁴⁷ am 17. Oktober 1919 zum Staatssekretär ohne Portefeuille mit dem bloß persönlichen Aufgabenkreis der Mitarbeit an der Verfassungs- und Verwaltungsreform ernannt worden war, näherte man sich in Österreich jenem Stadium, in dem sich das Deutsche Reich bereits ab der Jahreswende 1918/19 befand.

Anders als die österreichische Verfassung, deren Ausarbeitung knapp zwei Jahre in Anspruch nahm, wurde die WRV in nur achteinhalb Monaten ausgearbeitet: Bereits am

3. Jänner 1919 legte Preuß einen ersten, sehr zentralistischen Verfassungsentwurf vor,⁴⁸ der bereits wenige Wochen später durch einen Zweiten Entwurf vor allem in Bezug auf die Neugestaltung der Länder und einen erweiterten Grundrechtskatalog weitreichend abgeändert wurde.⁴⁹ Mit der Vorlage eines Dritten Entwurfs im Staatausschuss im Februar 1919, stand – auch wenn danach noch wesentliche Details geändert wurden – das „Grundgerüst“ der späteren WRV.⁵⁰

Inhaltlich wurde der Erstentwurf⁵¹ der Weimarer Reichsverfassung durch andere Sachverständigengutachten (u.a. von Max Weber, Heinrich Triepel und Friedrich Lusensky) und einem von Erich Kaufmann erstellten Gegenentwurf ergänzt und abgeändert. Das unitaristische Modell Preuß' wurde von der Länderkommission und dem Staatausschuss überarbeitet und man kehrte zu einem föderativen Modell mit einem Reichsrat als Ländervertretung zurück („bundesstaatliche Lösung des Reichsproblems“),⁵² wobei unklar blieb, ob die gewählte Zwischenform noch als Bundesstaat oder schon als dezentralisierter Einheitsstaat zu werten war.⁵³ Sowohl im Ent-

⁴² Zu Hugo Preuß siehe auch: LEHNERT, Hugo Preuss 1860-1925; FEDER, Hugo Preuß; SCHMITT, Hugo Preuß.

⁴³ Bereits am 3. 12. 1918 einen ersten Verfassungsentwurf im Rat der Volksbeauftragten vor: HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1178.

⁴⁴ Zu Hans Kelsen und seiner Rolle bei der Entstehung des B-VG siehe stellvertretend für alle: OLECHOWSKI, Hans Kelsen – Biographie 271–305.

⁴⁵ KELSEN, Verfassungsgesetze V. Die zwischen Mitte Mai und Ende Oktober 1919 verfassten Kelsen-Entwürfe waren dabei allerdings nicht die ersten österreichischen Verfassungsentwürfe gewesen, denn bereits im Frühjahr 1919 wurde von der stark föderalistisch gesonnenen rechten Seite des politischen Spektrums das Rennen um die österreichische Verfassung eröffnet und ein Christlichsozialer Verfassungsentwurf (Entwurf CS I 1919) am 14. 5. 1919 als ein erster Verfassungsentwurf in die KNV eingebracht. CADORE, Editorischer Bericht, HKW VIII, 531. Parallel zu den Kelsen-Entwürfen entstanden im Sommer 1919 weiters: der Tiroler Akademiker-Entwurf 1919 und der Entwurf Falser I 1919, siehe dazu auch: https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__8.html.

⁴⁶ Zur These, dass es tatsächlich nur fünf (und nicht sechs) Entwürfe waren, die Kelsen im fraglichen Zeitraum ausarbeitete siehe auch GASSNER, LEIN, Neue Forschungen 337–338.

⁴⁷ Zu Michael Mayr siehe auch GOLDINGER, Michael Mayr 439f.

⁴⁸ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1179.

⁴⁹ So ist etwa im Zweiten Entwurf von einer Aufteilung Preußens keine Rede mehr. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 1181–1183.

⁵⁰ Werner Jellinek zufolge erfolgten die letzten wichtigen Änderungen mit der dritten Lesung (29. bis 31. 7. 1919) (Neugliederungsregelung Art. 18; Ausnahmezustand Art. 48; Verfassungsvorrang des Versailler Vertrages Art. 148; „Schulkompromiss“ Art. 146). Siehe auch: KÜHNE, Entstehung der Weimarer Verfassung 121.

⁵¹ Der Erstentwurf sah einen „dezentralisierten Einheitsstaat“ bestehend aus 14 reichsdeutschen und zwei österreichischen Einzelstaaten vor und einen für Organklagen und Reich-Länder-Streitigkeiten zuständigen Staatsgerichtshof. Vgl. auch: HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1179.

⁵² HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 56.

⁵³ Ebd. 59.

wurf der Reichsregierung als auch im Gegenentwurf war die Grundsatzentscheidung enthalten, Kanzler- und Präsidentenamt getrennt zu halten, eine Volkswahl des Präsidenten zu verankern und diesem damit eine Position einzuräumen, die ein Gegengewicht zum Parlament einerseits und zu den Ländern andererseits bilden sollte.⁵⁴

Die Endfassung der Reichsverfassung konnte erst nach Unterzeichnung des Vertrags von Versailles und Vornahme der damit verbundenen Änderungen am 31. Juli 1919 beschlossen werden. Zu einem Zeitpunkt, als die Verfassungsarbeiten in (Deutsch-)Österreich also gerade erst einmal an Fahrt aufnahmen, trat am 14. August 1919 die deutsche Reichsverfassung (WRV) bereits in Kraft.

In Österreich war der Weg hin zu einer Verfassung ein regelrechter „Kampf“⁵⁵ zwischen den politischen Lagern, die sich zunehmend verhärteten: In einem ersten Schritt wurden im Herbst 1919 die Staatsämter um Stellungnahmen in der Verfassungsfrage ersucht, ihre Einwendungen sollten in einem von der Staatskanzlei auszuarbeitenden, auf den Kelsen-Entwürfen basierenden Ministerialentwurf⁵⁶ berücksichtigt werden. Parallel dazu wurden auf Basis eines wohl ebenfalls von der Staatskanzlei ausgearbeiteten „Konzepts“⁵⁷ ab Dezember 1919 Sondierungsgespräche mit den Ländern geführt. Die Länder, die Sorge hatten, in der Verfassungsfrage vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, beriefen ihrerseits im Frühjahr 1920 zwei Länderkonferenzen

ein. Tirol, das bereits im Dezember 1919 einen eigenen Verfassungsentwurf⁵⁸ ausgearbeitet hatte, drohte diesen auf der Länderkonferenz den Verhandlungen zugrunde zu legen, sollte Staatssekretär Mayr bis dahin keinen Verfassungsentwurf vorlegen. Um die Verfassungsfrage nicht den Ländern zu überlassen, erstellte Staatssekretär Mayr im Februar 1920 einen auf dem Ministerialentwurf I 1919 basierenden „Privatentwurf“⁵⁹ der ihm auf der Salzburger Länderkonferenz (15.–17. Februar 1920) als Tischvorlage diente. Anhand der auf dieser Konferenz gemachten Anregungen entstand schließlich auch der als „Linzer Entwurf“ bekannte Entwurf Mayr II 1920,⁶⁰ über welchen auf der Linzer Länderkonferenz (20.–23. April 1919) beraten wurde.

Im Zuge der Linzer Länderkonferenz wurden von allen drei parlamentarischen Parteien Verfassungsentwürfe ausgearbeitet (von den Großdeutschen: Großdeutscher Entwurf 1920,⁶¹ von den Sozialdemokraten: Entwurf Danneberg 1920⁶² und von den Christlichsozialen: Zweiter Christlichsozialer Verfassungsentwurf),⁶³ die ihrerseits nach dem Scheitern der Großen Koalition aus Sozialdemokraten und Christlichsozialen im Juni 1920 dem eigens für die Verfassungsfrage eingerichteten UA des VfA der KNV zugrunde gelegt wurden.

⁵⁴ STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 3, 83–86.

⁵⁵ Siehe dazu auch SEIPEL, Der Kampf um die Verfassung.

⁵⁶ Ministerialentwurf I 1919: ÖStA, AdR, Büro Seitz, Kart. 8, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__32.html.

⁵⁷ In der Literatur wird in diesem Zusammenhang auch von einem Referentenentwurf der Staatskanzlei gesprochen. Ob es sich dabei um ein bloßes Konzept („Übersicht über die grundlegenden Fragen des Bundesstaatsproblems samt einer einvernehmlichen Zusammenstellung von eventuellen Richtlinien für die Lösung dieser Frage“, ÖStA, AdR, StKzl., Kart. 250, Mappe 8) handelte, dessen sich Staatssekretär Mayr im Dezember 1919 bei seinen Gesprächen mit den Ländern als Tischvorlage bediente, oder ob ein bis dato nicht aufgefundener Verfassungsentwurf den Ländergesprächen in Tirol zugrunde lag, ist offen. Siehe dazu auch GASSNER, LEIN, Neue Forschungen 329.

⁵⁸ Entwurf Falser II 1919: ÖStA, AdR, BKA Inneres, StKzl., Kart. 250, Mappe 3, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__7.html.

⁵⁹ Entwurf Mayr I 1920: ÖStA, AdR, Büro Seitz, Kart. 7, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__67.html.

⁶⁰ ÖStA, AdR, BKA Inneres, StKzl., Kart. 250, Mappe 8b, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__9.html.

⁶¹ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__19.html.

⁶² https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__16.html.

⁶³ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__14.html.

Nach dreimonatigen Verhandlungen legte der UA am 23. September 1920 letztendlich einen Verfassungsentwurf⁶⁴ vor, welchen sodann der Verfassungsausschuss in leicht geänderter Form am 29. September 1920 in die KNV einbrachte.⁶⁵ Nachdem auch noch das Plenum der KNV einige Abänderungen gemacht hatte,⁶⁶ wurde das B-VG am 1. Oktober 1920 in Dritter Lesung von der KNV beschlossen.

Vergleicht man die Verfassungsentwicklungen in Österreich und im Deutschen Reich, so lässt sich feststellen, dass der Einfluss der Länder in beiden Fällen zwar kein direkter war (weder in Österreich noch in Deutschland wurden die Länder mit der Erstellung von Verfassungsentwürfen beauftragt, und auch in den Verfassungsausschüssen bzw. deren Unterausschüssen waren sie nicht vertreten), trotzdem aber nicht zu unterschätzen ist: In Deutschland führte ihre Kritik am Erstentwurf Preuß' etwa dazu, dass das einheitsstaatliche Konzept aufgegeben wurde, in Österreich hatten die Länder beträchtlichen Anteil an der Verwirklichung des bundesstaatlichen Prinzips⁶⁷ und an den Regelungen über Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Während man bei der WRV wohl aufgrund der tragenden Rolle einiger Rechtsexperten⁶⁸ von einer „Expertenverfassung“ sprechen kann, ist das österreichische B-VG letztendlich doch eher als eine Kompromisslösung zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen anzusehen, bei dessen Ausarbeitung ihnen die Verfassungsrechtsex-

perten Hans Kelsen, Georg Fröhlich und Adolf Merkl als Mitarbeiter der Staatskanzlei lediglich beratend zur Seite standen.

Einer der Gründe, warum sich die Verfassungsarbeiten in Österreich so viel länger hinzogen als im Deutschen Reich, dürfte neben der Uneinigkeit der beiden koalierenden Parteien in wesentlichen Verfassungsfragen (Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder hinsichtlich Schulwesen, Arbeitsrecht, Elektrizität und Wasserkraft; Grundrechte) auch die offene Staatsgebietsfrage gewesen sein: In den Vorbemerkungen zum im Frühsommer 1920 veröffentlichten Verfassungsentwurf Renner-Mayr 1920 heißt es dazu etwa: „Österreich ist heute noch ein Staatswesen mit unfertigem Gebiet und ungewisser Staatsbürgerschaft. Die Einverleibung von Deutschwestungarn abzuwarten, geboten begreifliche Rücksichten und die Unsicherheit in der entscheidenden Staatsfrage, in Sachen des Anschlusses an Deutschland, der eine andere Verfassung voraussetzt als die volle Selbständigkeit, nahm den Vorarbeiten die einheitliche und feste Richtung. So kommt es, daß die Nationalversammlung erst acht Monate vor ihrem gesetzlichen Ende zur Verfassungsarbeit gelangt, und dies, ohne daß die eben erwähnten Voraussetzungen ihrer Gedeihlichkeit verbürgt sind.“⁶⁹

⁶⁴ UA Entwurf 23. 9. 1920, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__22.html. An dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei dem Entwurf, den Felix Ermacora (ERMACORA, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 9/IV, 632–823) abdruckt, nicht um den UA Entwurf 23. 9. 1920 handelt, zumal darin bereits einige Änderungen enthalten sind, die erst in den Verfassungsausschusssitzungen vom 24., 25. und 27. 9. 1920 beschlossen wurden. Vermutlich rührt der Irrtum daher, dass Ermacora für seine Edition eine gedruckte Fassung des UA Entwurfs 23. 9. 1920 mit handschriftlichen Anmerkungen verwendete und diese Anmerkungen stillschweigend in den Text einarbeitete.

⁶⁵ VfA Entwurf 1920, 991 BlgKNV, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__12.html.

⁶⁶ So wurde aus Art. 2 der 3. Absatz über das Burgenland gestrichen, in Art. 10 Z. 11 (Arbeitsrecht) wurde auf die im UA Entwurf vom 15. 9. 1920 enthaltene Bestimmung zurückgegangen und der Beisatz „[...] soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, wieder aufgenommen. Weiters wurde der ehemalige Art. 18 (Gütererzeugung) gestrichen, Art. 35 Abs. 2 wurde ebenso wie Art. 55 umformuliert.

⁶⁷ Eigentlich hätte, zumindest wenn es nach den Sozialdemokraten gegangen wäre, die junge Republik als Einheitsstaat begründet werden sollen. Siehe dazu auch: WIEDERIN, Verfassungspolitische Diskussion 357.

⁶⁸ Neben Hugo Preuß wirkten auch Max Weber, Heinrich Triepel und Friedrich Lusensky u.a. an der Entstehung der WRV mit bzw. erstellten wie Erich Kaufmann Gegenentwürfe.

⁶⁹ Entwurf Renner-Mayr 1920, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__26.html.

b. Die „Verfassungsarchitekten“ Hans Kelsen und Hugo Preuß

Die Rolle, die in Österreich Hans Kelsen, ab November 1918 „Konsulent der Staatskanzlei“, und der christlichsoziale Staatssekretär für die Verfassungsfrage Michael Mayr bei der Ausarbeitung einer Verfassung gemeinsam einnahmen, kam im Deutschen Reich Hugo Preuß, ab November 1918 Staatssekretär des Reichsamts des Inneren und damit Hauptverantwortlicher für die auszuarbeitende Verfassung, vorerst alleine zu: Preuß, 1860 in Berlin geboren, war wie der um einundzwanzig Jahre jüngere Kelsen jüdischer Herkunft, beide waren Professoren für Staatsrecht und beide waren (Kelsen zumindest bis zu seiner Berufung an die Universität Wien 1918) nicht an der juristischen Fakultät, sondern an „Handelshochschulen“, tätig.⁷⁰ Auch die politischen Einstellungen von Kelsen und Preuß lagen nicht allzu weit auseinander: Während der linksliberale Preuß 1918 die Deutsche Demokratische Partei (DDP) mitbegründet hatte, war Kelsen seinerseits zwar niemals Parteimitglied, stand aber dem liberalen Flügel der österreichischen Sozialdemokratie rund um Staatskanzler Renner nahe und hatte darüber hinaus auch gewisse Sympathien für den politischen Liberalismus: So etwa propagierte Kelsen ein Wahlrechtsmodell das Kleinparteien, wie es etwa den Großdeutschen, geholfen hätte.⁷¹ In einer Befragung durch das FBI im Jahre 1944 im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das US-Kriegsministerium ant-

wortete Kelsen auf die Frage nach seiner politischen Gesinnung, dass er sich als „liberaler Sozialist“ verstehe.⁷² Sowohl Kelsen als auch Preuß waren Befürworter einer pluralistischen Demokratie⁷³ und lehnten trotz ihrer Sympathien für das linke politische Spektrum den Marxismus ab.

Aus rechtstheoretischer Perspektive lässt sich sagen, dass das Rechtsdenken von Kelsen und Preuß, trotz ihrer rechtstheoretisch unterschiedlichen Herkunft und Ausprägungen⁷⁴ doch einige nicht zu vernachlässigende Gemeinsamkeiten aufweist: Zwar war Preuß als Schüler des Positivismus-Kritikers Otto von Gierke⁷⁵ der germanistischen Ausprägung der historischen Rechtsschule – insbesondere dem Genossenschaftsdenken seines einstigen Lehrers⁷⁶ – verhaftet und hatte dieses mit einer linksliberalen Ausprägung weiterentwickelt, doch verbanden ihn mit dem neukantianisch geprägten, normativen Rechtspositivisten Kelsen nicht zuletzt ein demokratisches Staatsverständnis, eine Souveränitätskritik sowie die Präferenz für den dezentralisierten Einheitsstaat.⁷⁷

Mit der Vorgabe Renners, ein bundesstaatliches Prinzip in die Verfassung einzuführen, erfuhr Kelsen dasselbe Schicksal wie sein deutscher Kollege Preuß, der ebenfalls gezwungen gewesen war, seine Vorstellungen von einem unitaristischen Staatskonzept zu begraben.⁷⁸ Auch wenn die kommunale Selbstverwaltung – anders als im Rechtsdenken von Preuß – kein

⁷⁰ Kelsen zwischen 1911 und 1918 an der Exportakademie in Wien und Preuß an der Handelshochschule Berlin. OLECHOWSKI, Hans Kelsen-Biographie 144–145.

⁷¹ GROH, Demokratische Staatslehre 280–299.

⁷² OLECHOWSKI, Hans Kelsen-Biographie 802.

⁷³ Vgl. VOSSKUHL, Hugo Preuß als Vordenker 34–56; VAN OUYEN, Staatslehre ohne Staat 115–130.

⁷⁴ Siehe dazu ausführlich Groh, Demokratische Staatsrechtslehre 19–41, 106–140.

⁷⁵ Vgl. SCHRÖDER, Der Staat als Genossenschaft.

⁷⁶ Zum Verhältnis zwischen Gierke und Preuß vgl. Müller, Otto Gierke und Hugo Preuß 77–106.

⁷⁷ Siehe dazu auch: KELSEN, Zur Anschlussfrage 1–2. Aus Kelsens Gutachten über „die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs“ geht klar hervor, dass er Deutschösterreich als Einheitsstaat betrachtete. Auch sei nur, wenn man davon ausgehe, dass Deutschösterreich als Einheitsstaat gegründet worden sei, an einen Anschluss an Deutschland zu denken, argumentierte Kelsen, selbst ein Verfechter des Anschlussgedankens. Er wies in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Schwierigkeit „eines Bundesstaates im Bundesstaat“ hin. Die Beitrittserklärungen der Länder, die diese im November 1918 abgegeben hatten (Vorarlberg 6. 11.; Steiermark 6. 11.; Salzburg 7. 11., OÖ 8. 11. etc.), hielt Kelsen rechtlich für irrelevant. Siehe dazu den Sammelakt „Die Länder und die Staatsverfassung“, einlegend in: ÖStA, AdR, StKzl., Kart. 250, Mappe D.

⁷⁸ Vgl. NEUMANN, Demokratischer Bundesstaat 85–104.

Schlüsselement in Kelsens Staatsrechtsdenken war, so kann man doch sagen, dass er ihr positiv gegenüberstand.⁷⁹ Darüber hinaus standen sowohl Kelsen als auch Preuss einem breit ausformulierten Grundrechtskatalog skeptisch gegenüber.

c. Die Verfassungsentwürfe Kelsens und die WRV

Vergleicht man die Kelsen-Entwürfe mit der WRV, so fallen auf den ersten Blick kaum Gemeinsamkeiten auf: Weder Aufbau noch *wording* ähneln einander, man stellt vielmehr bereits nach Lektüre weniger Artikel aus beiden Verfassungen ein Aufeinanderprallen zweier Rechtswelten fest. Dies beginnt schon bei der Präambel der WRV, die Freiheit und Gerechtigkeit als oberste Prinzipien festlegt, was vom Rechtspositivisten Kelsen sicherlich abgelehnt worden wäre.

Und doch ist Kelsen der Anforderung seines Auftraggebers Renner, sich an der Deutschen Reichsverfassung zu orientieren, nachgekommen, denn auf den zweiten Blick lässt sich durchaus eine gewisse Beeinflussung Kelsens durch die WRV erkennen. Zu nennen sind die Übernahme des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“ in die Kelsen-Entwürfe II, III, V und VI, oder, wie von Ewald Wiederin⁸⁰ bereits herausgearbeitet, seine teilweise Übernahme von Formulierungen aus der WRV zum Wahlrecht. Die Grundsätze des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen Männer- und Frauenwahlrechts sowie der Verankerung eines verfassungsrechtlich sichergestellten Verhältniswahlsystems entsprach im Übrigen dem damaligen Trend der Zeit.⁸¹

Weiters erwähnt Wiederin⁸² die Übernahme der Regelungstechnik der Kompetenzverteilung⁸³ und die wörtliche Übernahme einiger Kompetenztatbestände aus der WRV, auch wenn die Kompetenzsystematik im B-VG letztendlich wesentlich verfeinert wurde (neben der Gesetzgebung wurde auch die Vollziehung in die Verwaltung integriert). Ob sich Kelsen auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Stellung der Abgeordneten (sachliche und teilweise auch personelle Immunität) (Art. 33 bzw. Art. 57ff. B-VG) an der WRV orientierte oder er diese aus der „Dezemberverfassung“ (Grundgesetz über die Reichsvertretung) übernahm, ist unklar. Aus der WRV dürfte Kelsen jedenfalls die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Kelsen Entwurf II, III und V bzw. Art. 53 B-VG) entnommen haben. Im Bezug auf das Amt des Bundespräsidenten, das in beinahe allen Kelsen-Entwürfen (Ausnahme: Kelsen VI 1920) als „Nebenamt des Parlamentspräsidenten“ vorgesehen war, schreibt Merkl: „Das erklärt sich daraus, dass im Sinne der provisorischen Verfassung Deutsch-Österreich die Stellung eines Gliedstaates im Rahmen des Deutschen Reiches erlangen sollte, wobei sich seine Verfassung von der anderer deutscher Gliedstaaten nicht grundlegend unterscheiden [...] sollte.“⁸⁴

Darüber hinaus wurden ab dem Entwurf Kelsen II die Grund- und Freiheitsrechte zunehmend ausgebaut und immer mehr Grund- und Freiheitsrechte aus der WRV in die Kelsen-Entwürfe übernommen.⁸⁵ Dazu zählt etwa die Bestimmung über die Freiheit der Kunst und Wissenschaft (Art. 142 WRV), die in Kelsen I bzw. Kelsen IV noch nicht enthalten ist, aber ab dem Entwurf Kelsen II kontinuierlich in alle Verfassungsentwürfe Kelsens übernommen wurde (Art. 139 Kelsen II, Art. 130 Kelsen III, etc.), jene darüber, dass keine Staatskirche

⁷⁹ Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entsprach Kelsens gerade um 1920 energisch erhobener Forderung nach einer Demokratisierung der Verwaltung. Siehe dazu OLECHOWSKI, Kelsen and the Problem of Democratisation of the Administration.

⁸⁰ WIEDERIN, Weimarer Reichsverfassung 45–64.

⁸¹ Vgl. etwa § 8 tschechoslowakische Verfassungsurkunde 1920, § 36 estnische Verfassung 1920, Art. 11–12 polnische Verfassung 1921.

⁸² Ebd.

⁸³ Ausführlich SCHMETTERER, Kompetenzverteilung.

⁸⁴ MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 232.

⁸⁵ Vgl. dazu: GROH, Grundrechte in Gänsefüßchen 21–34.

besteht (Art. 137 WRV; Kelsen II Art. 135, Kelsen III Art. 126 etc.) oder jene über den Denkmal- und Kulturgüterschutz (Art. 150 WRV; Art. 143 Kelsen II; Art. 134 Kelsen III, etc.), die allesamt in Kelsen I/IV noch fehlen.

Von allen von Kelsen ausgearbeiteten Verfassungsentwürfen ist der Entwurf Kelsen V⁸⁶ wohl jener, der mit der WRV – aufgrund des beinahe wörtlich übernommenen Grundrechtskataloges – die größten Gemeinsamkeiten aufweist. Mit dem Erstentwurf Preuß' kommt aber dem Kelsen-Entwurf III⁸⁷ die größte Gemeinsamkeit zu, zumal sich dieser vor allem durch die stark eingeschränkte Kompetenz des Bundesrates von den anderen Kelsen-Entwürfen abhebt.

2.3. Der materielle Einfluss der WRV auf das B-VG 1920

Ausgehend von den Vorgaben Renners⁸⁸ sollten vor allem die Bestimmungen über das bundesstaatliche Prinzip, den Bundesrat und die Grund- und Freiheitsrechte sich an der Deutschen Verfassung orientieren.⁸⁹ Mit der Einigung der politischen Parteien im September 1920, den Abschnitt über die Grund- und Freiheitsrechte nicht ins B-VG aufzunehmen, reduzierte sich auch der Einfluss der WRV auf das B-VG, denn die meisten anderen Abschnitte wurden entweder aus der Monarchie übernommen (wie etwa die Abschnitte über die Gerichtsbarkeit und die Rechnungskontrolle des Bundes) oder ohne erkennbares ausländisches Vorbild geschaffen (so etwa die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung). Was die Ländervertretung (Bundesrat) betrifft, so sind die Ähnlichkeiten zwischen WRV und BVG gering,

insbesondere erfolgt die Verteilung der Mandate an die einzelnen Länder nach dem B-VG auf ganz andere Weise als nach der WRV.

Somit haben wir vor allem das erste Hauptstück des B-VG in den Fokus unserer Untersuchungen zu stellen: Der Frage nach dem materiell-rechtlichen Einfluss der WRV auf das B-VG widmeten sich bereits die Dissertation von Christian Sima,⁹⁰ aber auch Ewald Wiederrin⁹¹ hat dazu wertvolle Beiträge geleistet. Beide kommen über weite Strecken zu ähnlichen Ergebnissen: Hinsichtlich des bundesstaatlichen Aufbaus sind zwar Österreich und das Deutsche Reich Bundesstaaten „unitaristischen Typs“, jedoch ist die Macht der Länder im Deutschen Reich wesentlich ausgeprägter, als dies in Österreich der Fall ist. Sima meint in diesem Zusammenhang, Österreich habe die Regelungen bezüglich einer Landesbürgerschaft (Art. 6 BVG) aus der WRV übernommen,⁹² was jedoch nicht unbedingt der Fall sein muss, zumal auch die Schweizer Verfassung eine ähnliche Regelung in Art. 43 vorsieht.⁹³ Aus der WRV (Art. 4) stammt allerdings Art. 9 B-VG (allgemeine Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechts).

Art. 1 B-VG erhielt seine definitive Formulierung erst sehr spät, im September 1920. Im Entwurf vom 26. August hieß es, wie auch in vielen vorigen Entwürfen: „Österreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt.“⁹⁴ Erst auf Anregung Kelsens beschloss der Unterausschuss die Formulierung „Ihr Recht geht vom Volk aus.“⁹⁵ Dies ist eine deutliche Anlehnung an Art. 1 WRV („Die Staatsgewalt geht vom Volk aus.“), je-

⁸⁶ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__5.html.

⁸⁷ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__3.html.

⁸⁸ Kelsen, Österreichisches Staatsrecht 161.

⁸⁹ Das Koalitionsabkommen findet sich abgedruckt in: Reichspost (Morgenblatt) v. 18. 10. 1919, 1–3.

⁹⁰ Sima, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung.

⁹¹ Wiederrin, Weimarer Reichsverfassung 45–64.

⁹² Sima, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 26.

⁹³ Siehe dazu auch Merkl, Bundesstaat „Republik Österreich“ 230.

⁹⁴ Schon das G 12. 11. 1918 StGBI. 5 hatte verlautet: „Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.“

⁹⁵ Olechowski, Hans Kelsen – Biographie 292.

doch mit Ersetzung des Wortes „Staatsgewalt“ durch „Recht“, was Kelsens Reiner Rechtslehre besser entsprach.

Die Regelungen über die Kompetenzverteilung wurden in der endgültigen Fassung des B-VG vollkommen anders ausgestaltet, als dies in der WRV der Fall ist, und auch sonst gibt es im ersten Hauptstück lediglich periphere Ähnlichkeiten mit der WRV. Auffallend ist in der Terminologie, dass das B-VG überall dort vom „Bund“ spricht, wenn in der WRV das „Reich“ gemeint ist (Bundespräsident/Reichspräsident, Bundesrat/Reichsrat usw.), was möglicherweise – es gibt hierfür keine Belege – gerade aus dem Grund gemacht wurde, um bei einem späteren „Anschluss“ Österreichs eine Begriffsverwirrung zu vermeiden. Der in den Entwürfen zum B-VG vorgesehene „Bundestag“ wurde erst sehr spät im Gesetzgebungsprozess in „Nationalrat“ umbenannt, um eine Verwechslung mit dem Bundesrat zu vermeiden.

Der deutlich von der WRV abweichende Art. 26 Abs. 2 B-VG (Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.) könnte seine Wurzeln im US-amerikanischen Wahlrecht haben.⁹⁶ Was die „Volksgesetzgebung“ (Volksabstimmung; Volksbegehren) betrifft, so sind die feststellbaren Einwirkungen durch die WRV gering, insbesondere führt in Österreich ein Volksbegehren bis heute nicht zwingend zu einem Gesetzesbeschluss. Dagegen sieht Art. 43 BVG vor, dass auch hinsichtlich einfacher Gesetze Volksabstimmungen abgehalten werden können, was nach der WRV nicht möglich ist.

3. Weitere internationale Einflüsse auf die Entstehung des B-VG

3.1 Der Einfluss der Schweizer Verfassung auf das B-VG

In seinen Anweisungen an Kelsen zu den Eckpunkten der österreichischen Verfassung hatte Renner neben der Deutschen auch die Schweizer Verfassung genannt.⁹⁷ Bereits im Rahmen der 3. Länderkonferenz (31. Jänner 1919 bis 1. Februar 1919) hatte Renner zudem in der Verfassungsfrage zum Ausdruck gebracht, dass „[...] wenn wir ganz allein bleiben, [er] dann glaube, dass doch das Muster der Schweiz für uns das Beste sein dürfte.“⁹⁸

Die Schweiz, seit ihrer Gründung Inbegriff einer demokratischen Republik, hatte den ersten Weltkrieg wegen ihrer Neutralität auch wirtschaftlich vergleichsweise gut überstanden und war so in der ganzen Welt zum Vorzeigebispiel einer stabilen demokratischen Republik geworden, die vor allem durch den „Volkswillen“, ein Staat zu sein, getragen wurde. Vorbedingungen (wie die immer wiederkehrenden Anschlussbestrebungen Österreichs an das Deutsche Reich), die eine Orientierung an der Schweizer Verfassung aus dem Jahre 1874 notwendig gemacht hätten, gab es gegenüber der Schweiz – gesamtösterreichisch betrachtet⁹⁹ – nicht.

Auch wenn der Schweizer Einfluss auf das B-VG in Summe geringer sein dürfte als jener der WRV, so offenbarte er sich doch an einigen markanten Stellen. Dies wurde von Adolf Merkl, der einst als Mitarbeiter der Staatskanzlei an der Entstehung des B-VG an vorderster Front beteiligt war, in einem Aufsatz¹⁰⁰ für die Schweizer Juristen-Zeitung darlegt. Mit der Aufzählung der Bundesstaaten in Art. 2 Abs. 2 B-VG habe sich Österreich an Art. 1 der Schweizer Ver-

⁹⁶ Siehe dazu auch MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 231.

⁹⁷ KELSEN, Österreichisches Staatsrecht 161.

⁹⁸ Protokoll über die 3. Länderkonferenz vom 31. 1. und 1. 2. 1919 (Nr. 36 der Kabinettsratsprotokolle) 8.

⁹⁹ Vgl. demgegenüber die im Land Vorarlberg abgehaltene Volksbefragung vom 11. 5. 1919, die eine Zustimmung von 80 % für einen Anschluss an die Schweiz brachte. Vgl. dazu KOLLER, Vorarlberger Anschlussbewegung 83–102.

¹⁰⁰ MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 229–235.

fassung angelehnt, das Land Niederösterreich, „[...] das im Verlande der Österreichischen Länder dank seiner überragenden Größe und seiner die gesamte Einwohnerzahl sämtlicher Länder überragender Bevölkerungsziffer ein kleines Preußen dargestellt hatte [...]“ dem Schweizer Vorbild der Halbkantone folgend in zwei Landesteile zerlegt und auch die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 B-VG, dass Gebietsveränderungen eines Landes auch der Zustimmung des betreffenden Landes bedürfen, wurde in abgeschwächter Form aus Art. 5 der Schweizer Verfassung übernommen, meint Merkl.¹⁰¹

Was die Übernahme des Konzepts der Schweizer Halbkantone in die Bestimmungen von Art. 108 ff. B-VG betrifft, so betonte Kelsen, der die entsprechenden Bestimmungen formulierte, immer wieder, dass er sich dabei an den schweizerischen Regelungen über Basel-Stadt und Basel-Land orientiert habe.¹⁰² Die konkreten Regelungen zeigen jedoch kaum Baseler Einflüsse auf, insbesondere existierte dort nach der Aufteilung des Kantons Basel 1833 eben kein gemeinsames Kantonsparlament mehr, dafür besitzen Basel-Stadt und Basel-Land im Ständerat bis heute nur eine halbe Standesstimme, während Wien und Niederösterreich-Land im Bundesrat von Anfang an wie zwei vollberechtigte Bundesländer behandelt wurden.¹⁰³

Eine gewisse Anlehnung an die Schweiz fand jedenfalls auch im Rahmen des Entstehungsprozesses des B-VG statt, als im Herbst 1919 die österreichischen Staatsämter bei ihrem Bemühen, eine Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern im Rahmen der ihrem Ressort zufallenden Agenden vorzu-

nehmen, die entsprechenden Regelungen in der Schweizer Verfassung als Vorlage verwendeten.¹⁰⁴

Deutlich an der Schweizer Verfassung orientierte sich der von Stefan Falser ausgearbeitete Tiroler Entwurf, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte, aber auch im Ersten Christlichsozialen Entwurf und im Kelsen-Entwurf IV/I, der als länderfreundlichster aller Kelsen-Entwürfe gilt, finden sich Einflüsse aus der Schweizer Verfassung: Insbesondere hinsichtlich der Souveränität der einzelnen Länder definierte etwa Art. 1 Kelsen IV/I dem Art. 1 der Schweizer Verfassung von 1874 folgend: „Deutschösterreich als einen freien Bund der souveränen Länder Niederösterreich, Oberösterreich etc.“.

3.2. Die Tschechoslowakische Verfassung 1920

Im Gegensatz zur österreichischen, deutschen und schweizerischen Verfassung richtete die tschechoslowakische Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 einen zentralistisch geführten Einheitsstaat ein. Dennoch sind gewisse Parallelen und Einflussnahmen auch hier auszumachen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Tschechoslowakei, so wie Österreich, aus der Habsburgermonarchie hervorgegangen war und deren Rechtsordnung zunächst pauschal übernommen hatte.¹⁰⁵ Daher ist es wenig erstaunlich, dass auch die Verfassungsurkunde 1920 eine Reihe von Bestimmungen der Dezemberverfassung 1867 unverändert übernahm. Bemerkenswert ist überdies, dass die Tschechoslowakei, so wie Österreich, 1920 eine Verfassungsgerichtsbarkeit schuf und diese weitgehend denselben Prinzipien wie die österreichische folgte. Eine Beeinflussung

¹⁰¹ Ebd. 230.

¹⁰² UA Protokoll v. 22. 9. 1920, 7. ÖStA, AdR, BKA Inneres, StKzL., Kart. 48, Zl. 102/101 ex 1920.

¹⁰³ OLECHOWSKI, Das Ringen um die Stellung Wiens 47–57.

¹⁰⁴ Im September und Oktober 1919 war von der Staatskanzlei ein „Frageschema“ über die zukünftige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder ausgearbeitet und am 16. 10. mit der Bitte um rasche Rückmeldung an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Staatsämter übermittelt worden. ÖStA, AdR, StKzL., Kart. 48, Zl. 3236/6 ex 1919. Bei den Stellungnahmen dazu lehnten sich die Staatsämter, insbesondere hinsichtlich des Land- und Forstwirtschaftswesens an die Schweizer Verfassung an. ÖStA, AdR, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Präs., Zl. 2744 ex 1919. Für den Hinweis auf die erwähnte Fundstelle danke ich Dr. Richard Lein.

¹⁰⁵ An dieser Stelle sei angemerkt, dass – wie von OSTERKAMP, Gemeinsames Erbe 76, dargelegt – ein Einfluss der „Brünner Schule“ (eine „Schwesternschule“ der Wiener Schule der Rechtstheorie) auf die tschechoslowakische Verfassung nicht feststellbar ist.

des B-VG durch die sieben Monate ältere Verfassungsurkunde ist nicht auszumachen, lediglich umgekehrt eine Beeinflussung des tschechoslowakischen Verfassungsgerichtshofgesetzes 1921 durch das B-VG, insbesondere, was die Wirkung der Erkenntnisse betrifft.¹⁰⁶

Nachweisbar ist das tschechoslowakische Vorbild dagegen in einem anderen, weniger spektakulären, jedoch durchaus nicht unwichtigen Punkt: der Kennzeichnung aller verfassungsändernden Gesetze als „Verfassungsgesetz“ bzw. aller verfassungsändernden Bestimmungen in einfachen Gesetzen als „Verfassungsbestimmung“ (Art. 44 Abs. 1 B-VG).¹⁰⁷ Eine solche Bestimmung hatte zur Zeit der Monarchie gefehlt, sodass der Bestand des formellen Verfassungsrechts in Cisleithanien im Laufe der Zeit außerordentlich unübersichtlich geworden war. Um diese Übersicht künftig zu bewahren, wurde eine entsprechende Bestimmung mit Art. I Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur tschechoslowakischen Verfassungsurkunde 1920 eingeführt – und vom UA des österreichischen VfA am 23. September 1920, also buchstäblich in letzter Minute, in den österreichischen Verfassungstext eingefügt.¹⁰⁸

4. Schlussbemerkungen und Ausblick

Der vorliegende Beitrag zeigt, dass sich die Verfassungsentwicklung in der jungen Republik Österreich keineswegs „autark“ vollzog, sondern dass vielmehr in alle Richtungen über den Zaun geblickt wurde: Was auch immer „brauchbar“ erschien, wurde – trotz Beharrung auf der Diskontinuitätsthese – aus der Dezemberverfassung 1867 übernommen, darüber hinaus versuchte man sich zumindest soweit mit der WRV abzustimmen, dass das B-VG einem Anschluss an das Deutsche Reich nicht entgegenstand. Auch wenn der Vertrag von St. Germain einen Anschluss

Österreichs an das Deutsche Reich verboten hatte, waren damit die Anschlussbestrebungen Österreichs keineswegs beseitigt und diente die WRV vor allem während der Entstehungsphase des B-VG (Sommer 1919 bis Sommer 1920) im Punkt Grund- und Freiheitsrechte als Vorbild. Mit der Einigung der politischen Parteien im Sommer 1920, die Grund- und Freiheitsrechte nicht im B-VG zu regeln, schwand auch der Einfluss der WRV auf das B-VG deutlich.

Anders verhielt es sich mit dem Einfluss der Schweizer Verfassung und der tschechischen Verfassung auf das B-VG: Auch wenn die Einflüsse der Schweizer Verfassung auf das B-VG gering sind, so erwähnt Merkl doch eine „Inspiration“ durch die Schweizer Verfassung in Art. 2 Abs. 2 B-VG und Art. 108 B-VG. Aus der tschechischen Verfassung wurde wiederum Art. 44 Abs. 1 übernommen.

Die Verfassungsentwicklung in Österreich wurde auch vom Ausland aus beobachtet: Abgesehen vom Deutschen Reich, das alleine schon aufgrund der Anschlussbestrebungen stets bestens über die Verfassungsarbeiten in Österreich unterrichtet war, forderte etwa im März 1920 ein Mitglied des SHS-Verfassungsausschusses alle Verfassungsentwürfe, insbesondere ein Exemplar des Entwurfs Mayr I 1920, beim österreichischen Botschafter in Belgrad an, da man sich daran für die eigenen Verfassungsverhandlungen orientieren wollte.¹⁰⁹

Korrespondenz

Dr. Miriam GASSNER, LL.M
Institute of European Studies
University of California, Berkeley
Philosophy Hall
Berkeley, California 94720-2316
miriam.gassner@berkeley.edu
ORCID-Nr. 0000-0003-3719-5537

¹⁰⁶ WIEDERIN, Gespräche zwischen Prag und Wien 760.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Protokoll UA Sitzung 23. 9. 1920 bzw. UA Entwurf v. 23. 9. 1920 Art. 33.

¹⁰⁹ Schreiben des Österreichischen Gesandten in Belgrad an Staatsamt für Äußeres v. 16. 3. 1920. ÖStA, NPA Kart. 248, Liasse Österreich 11/II–11/1.

Abkürzungen

CS I 1919	Erster christlich-sozialer Verfassungsentwurf
DDP	Deutsche Demokratische Partei
Fold.	Folder
HKW	Hans Kelsen, Werke, hg. v. Matthias Jestaedt (Tübingen 2007ff.).
NPA	Neues Politisches Archiv
StenProt	Stenographische Protokolle
Stkzl.	Staatskanzlei
UA	Unterausschuss
VfA	Verfassungsausschuss

Siehe auch das allgemeine

Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

Klaus BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1 (Wien 1998).

Wilhelm BRAUNEDER, Karl Renners „Entwurf einer provisorischen Verfassung“: ein vorläufiger Bericht, in: Heinz MAYER u.a. (Hgg.), Festschrift für Robert Walter (Wien 1991) 63–95.

Jürgen BUSCH, Alfred Verdross. Ein Mann des Widerspruchs?, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht (Wien 2012) 139–169.

Peter BUSSJÄGER (Hg.), 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“ (Wien 2019).

Yasuhiro ENDO, Die Bundesstaatslehre Otto von Gierkes, in: LEHNERT, Verfassungsdenker 63–76.

Felix ERMACORA, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd. IV (Wien 1990).

Ernst FEDER, Hugo Preuß. Ein Lebensbild (Berlin 1926).

Miriam GASSNER, Der Vertrag von Sèvres (Baden-Baden 2023).

DIES., Österreich und der Vertrag von Sèvres in: ZNR 45 (2023) 20–37.

DIES., Richard LEIN, Neue Forschungen zur Entstehung des B-VG, in: ZÖR 79 (2024) 323–346.

Walter GOLDINGER, Michael Mayr, in: ÖBL, Bd. V (Wien 1972) 439f.

Kathrin GROH, Demokratische Staatslehre in der Weimarer Republik (Tübingen 2010).

DIES., Grundrechte in Gänsefüßchen. Kelsens (un-)schlüssige Beziehung zu den „sogenann-

ten Grund- und Freiheitsrechten“, in: BRGÖ 13 (2023) 21–34.

Christoph GUSY, Robert Chr. VAN OOYEN, Hendrik WASSERMANN (Hgg.), 100 Jahre Weimarer und Wiener Republik – Avantgarde der Pluralismustheorie (Berlin 2018).

Friedrich HEER, Der Kampf um die österreichische Identität (Graz 1981).

Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5 (Stuttgart 1978).

Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Bd. II (Wien–Leipzig 1919), ND, in: DERS., Werke, hg. v. Matthias Jestaedt, Bd. V (Tübingen 2022) 130–255.

DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd. III (Wien 1919), ND, in: DERS., Werke, hg. v. Matthias Jestaedt, Bd. V (Tübingen 2020) 256–437.

DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd. V (Wien 1922), ND, = DERS., Werke, hg. v. Matthias Jestaedt, Bd. VIII (Tübingen 2022).

DERS., Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß, entwicklungsgeschichtlich dargestellt (Wien 1923).

DERS., Zur Anschlussfrage, in: Republikanische Hochschul-Zeitung (1/1926) 1–2.

Christian KOLLER, „... der Wiener Judenstaat, von dem wir uns unter allen Umständen trennen wollen.“ Die Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz, in: Helmut KONRAD, Wolfgang Maderthaner (Hgg.), ... der Rest in Österreich, Bd. I (Wien 2008) 83–102.

Thomas KLEINHEIN, Christoph OHLER (Hgg.), Weimar international – Kontext und Rezeption der Verfassung von 1919 (Tübingen 2020).

Jörg-Detlef KÜHNE, Die Entstehung der Weimarer Verfassung (Düsseldorf 2019).

Detlef LEHNERT (Hg.), Verfassungsdenker. Deutschland und Österreich 1870–1970 (= Schriftenreihe zur Historischen Demokratieforschung 11, Berlin 2017).

DERS., Hugo Preuß 1860–1925: Genealogie eines modernen Preußen (Köln 2011).

Alfred LOW, Die Anschlussbewegung in Österreich und Deutschland 1918–1919 (Wien 1975) 46–53.

Adolf MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“, in: Schweizer Juristen-Zeitung (15/1921) 229–235.

Christoph MÜLLER, Otto von Gierke und Hugo Preuß – Aspekte von Nähe und Ferne, in: LEHNERT, Verfassungsdenker 77–106.

Almut NEUMANN, Demokratischer Bundesstaat, in: KLEINHEIN, OHLER, Weimar international 85–104.

- Emilio NÚÑEZ u.a. (Hgg.), *Kelsen's Legacy* (New York 2025).
- Thomas OLECHOWSKI, Das „Anschlußverbot“ im Vertrag von St. Germain in: *Zeitgeschichte* 46 (3/2019) 371–386.
- DERS., Das Ringen um die Stellung Wiens in der Diskussion um die Bundesverfassung, in: Bernhard HACHLEITNER u.a. (Hg.), *Wien wird Bundesland. Die Wiener Stadtverfassung 1920 und die Trennung von Niederösterreich* (Salzburg–Wien 2020) 47–57.
- DERS., Der Beitrag Hans Kelsens zur Österreichischen Bundesverfassung, in: Hans Kelsen. *Leben–Werk–Wirksamkeit* (= Schriftenreihe des Hans Kelsens Instituts 32, Wien 2009) 217–218.
- DERS., Hans Kelsen-Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2021).
- DERS., Kelsen and the Problem of Democratisation of the Administration, in: Jorge Jana OSTERKAMP, *Gemeinsames Erbe, getrennter Aufbruch. Verfassung, Demokratie und Verfassungsgerichtsbarkeit nach 1918*, in: *BRGÖ* 13 (2023) 71–80.
- Hans Jürgen RIECKENBERG, Ludo Moritz Hartmann, in: *NDB* 7 (1966) 737.
- Robert Chr. VAN OOYEN, Staatslehre ohne Staat. Demokratietheorie ohne Volk, in: GUSY, VAN OOYEN, WASSERMANN, 100 Jahre 115–130.
- Martin SCHENNACH, Die Staatsgründung 1918 und die Länder, in: Peter BUSSJÄGER (Hg.), 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“ (Wien 2019) 39–56.
- Christoph SCHMETTERER, Die Entstehung der Republik Österreich 1918–1920 aus rechtshistorischer Sicht, in: GUSY, VAN OOYEN, WASSERMANN, 100 Jahre 95–114.
- Carl SCHMITT, Hugo Preuß. Sein Staatsbegriff und seine Stellung in der deutschen Staatslehre (Tübingen 1930).
- Peter SCHRÖDER, *Der Staat als Genossenschaft* (Baden-Baden 2021).
- Ignaz SEIPEL, *Der Kampf um die Verfassung* (Wien 1930).
- Christian SIMA, *Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung* (= Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 4, Frankfurt a.M. 1993).
- Statistische Zentralkommission (Hg.), *Die Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung* (Wien 1919).
- Gerhard STREJCEK, *Das Wahlrecht der Ersten Republik* (Wien 2009).
- Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3: 1914–1945 (München 1999).
- Andreas VOSSKUHLE, Hugo Preuß als Vordenker einer Verfassungstheorie des Pluralismus, in: GUSY, VAN OOYEN, WASSERMANN, 100 Jahre 39–56.
- Ewald WIEDERIN, Die verfassungspolitische Diskussion über die Einrichtung Österreichs als Bundesstaat, in: *BRGÖ* 1 (2011) 356–371.
- DERS., Die Weimarer Reichsverfassung im internationalen Kontext, in: Horst DREIER, Christian WALDHOFF (Hgg.), *Das Wagnis der Demokratie* (München 2018).
- Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hgg.), *Der Kreis um Hans Kelsen – Die Anfangsjahre der Reiner Rechtslehre* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008).
- Robert WALTER, Gespräche zwischen Prag und Wien: Einflüsse der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 auf das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in: Katarzyna Žák KRZYŽANKOVÁ u.a. (Hgg.), *Právo jako multidimenzionální fenomén. Pocta Aleši Gerlochovi k 65. Narozeninám* (Plzeň 2020) 757–762.

Konrad GRACZYK, Warschau

Aus der Tätigkeit des Sondergerichts Lemberg in den Jahren 1941–1945*

On the activities of the Special Court in Lviv (Sondergericht Lemberg) 1941–1945

The paper deals with the activities of the Lemberg Special Court, one of the German special courts in the district of Galicia in the General Government in 1941–1945. Depending on the state of preservation of the sources, I tried to find answers to questions pertaining to defendants of different nationality, such as what punishments they were sentenced to; whether and in which cases the death penalty was imposed; who directed the work of the special court; which judges belonged to it and which prosecutors took part in the proceedings before the special court; and where the lawyers involved in the work of the special court came from. The source base for the investigation was archives (court files, personnel files), literature, and the press. On this basis, original, previously unknown insights into the Lviv Special Court were gained.

Keywords: death penalty – Galicia – Galizien – hiding Jews – occupation – special court – death penalty

1. Einführung

Das Sondergericht in Lemberg war ein wichtiges Element der deutschen Justiz, die zwischen 1939 und 1945 in den besetzten polnischen Gebieten entsprechend dem Fortschreiten der deutschen Expansion eingeführt wurde. In den meisten polnischen Gebieten geschah dies bereits 1939, unabhängig davon, ob es sich um die ins Reich eingegliederten Gebiete oder um das Gebiet des Generalgouvernements (GG) handelte. Infolge der Umsetzung des Molotow-Ribbentrop-Pakts wurden

die ostpolnischen Gebiete von der UdSSR annektiert, so dass die deutsche Gerichtsbarkeit in Galizien erst später, nach dem deutschen Überfall auf die UdSSR, zum Tragen kam. Anfang August 1941 wurde Galizien als fünfter Distrikt in das GG eingegliedert.

Die deutsche Besatzungsjustiz in den polnischen Gebieten ist seit vielen Jahren Gegenstand der Forschung von Andrzej Wrzyszczyk, dessen monografische und Aufsatzveröffentlichungen den aktuellen Wissensstand auf diesem Gebiet erheblich erweitert haben.¹ Zu

* Dieser Artikel wurde im Rahmen eines vom Nationalen Zentrum der Wissenschaft in Polen (National Science Center, Poland) finanzierten Forschungsprojekts (2020/39/B/HS5/02111) erstellt.

¹ WRZYSZCZYK, Okupacyjne sądownictwo; DERS., Organizacja niemieckiego resortu sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie w latach 121–133; DERS., Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie 361–371; DERS., Sądy na ziemiach polskich w czasie okupacji niemieckiej 35–54; DERS., Z działalności 327–342.

erwähnen sind auch die Veröffentlichungen von Konrad Graczyk und Hubert Mielnik.² In der Literatur finden sich Bezüge auf konkrete Fälle, die vor dem Sondergericht Lemberg verhandelt wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Juden sowie gegen Polen und Ukrainer im Zusammenhang mit der Unterschlupfgewährung an Juden.³ Auch in Veröffentlichungen über deutsche Verbrechen in Galizien wird die Tätigkeit der deutschen Gerichte erwähnt.⁴ Meines Wissens ist jedoch bisher keine Studie erschienen, die sich umfassend mit der Problematik der Tätigkeit des im Titel genannten Gerichts befassen würde, so dass das Hauptziel der vorliegenden Untersuchung darin besteht, diese Lücke zu schließen. Dieses Ziel wird durch die Beantwortung grundlegender Forschungsfragen über das Gericht und seine Rechtsprechung erreicht: Wie viele und welche Fälle wurden vom Sondergericht verhandelt, Angeklagte welcher Nationalität kamen vor, ob und wie oft wurde die Todesstrafe verhängt und das Kriegsstrafrecht des „Dritten Reiches“ angewandt, wie hoch war die Arbeitsbelastung des Sondergerichts, wer leitete das Sondergericht, welche Richter gehörten ihm an und welche Staatsanwälte traten vor ihm auf, wie war die Rechtsprechung des Lemberger Gerichts im Vergleich zu der anderer Sondergerichte in Galizien.

Bei meiner Forschung habe ich die historische, formal-dogmatische und statistische Methode angewandt. Meine Erkenntnisse habe ich auf eine möglichst umfassende Quellenbasis zu stützen versucht, die Archive aus Deutschland (Bundesarchiv in Berlin), Polen (Nationalarchiv in Krakau, Archiv des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau) und der Ukraine (Staatsarchiv der Oblast Lwiw in Lwiw) umfasst. Der wichtigste Bezugspunkt war die im Staatsarchiv der Oblast Lwiw, im

P-77-Bestand des Sondergerichts am Deutschen Gericht in Lemberg, aufbewahrte Hinterlassenschaft. Aufgrund des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts habe ich keine Vor-Ort-Recherche durchgeführt, sondern auf der Grundlage des Archivinventars die wichtigsten Dokumente aus allen Archiveinheiten (z.B. Urteile, Anklageschriften) angefordert, die mir zugesandt wurden und die ich ausgewertet habe. Auf dieser Grundlage kann ich feststellen, dass die Zahl der mit einem Urteil abgeschlossenen Fälle deutlich geringer war als die Zahl der in diesem Archivbestand gespeicherten Akten. Das liegt daran, dass sie nicht nur Urteile polnischer Gerichte aus der Vorkriegszeit enthält, sondern auch Unterlagen von Fällen, die bei der deutschen Polizei und Staatsanwaltschaft geführt, aber gar nicht im Gericht eingereicht wurden. In einer Reihe von Fällen ist lediglich die Anklageschrift erhalten geblieben, während Daten über die Gerichtsverhandlung und das Urteil fehlen. Die im Bestand R 137 I Gerichte im Osten des Bundesarchivs aufbewahrten Akten waren von ergänzendem Wert. Von großem Nutzen erwies sich auch ein weithin unbekanntes Dokument aus der Sammlung des Archivs des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau, das die Statistik der von Sondergerichten in Galizien verhandelten Fälle veranschaulicht und das ich später in diesem Artikel ausführlich vorstellen werde.

2. Gründung und Struktur des Sondergerichts Lemberg

Das Sondergericht Lemberg sowie die benachbarten Sondergerichte in Stanislaw und Tarnopol basierten auf dem Modell, das sich aus der Verordnung über die Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November

² GRACZYK, Pierwszy Sondergericht 179–219; DERS., Stosowanie niemieckiego prawa karnego na okupowanych ziemiach polskich podczas II wojny światowej a art. 43 konwencji haskiej z 1907 roku 119–134; DERS., Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 147–181; DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w 268–284; DERS., Z organizacji i działalności Sądu Specjalnego w Kielcach 79–126; GRACZYK, MIELNIK, Special Courts 271–308; MIELNIK, Nazistowski kolonializm prawny 101–132; MIELNIK, Ustalenie właściwości sądów polskich (nieniemieckich) w sprawach karnych przez prokuraturę niemiecką w Generalnym Gubernatorstwie w latach 753–797; MIELNIK, Zabójstwa kryminalne w Generalnym Gubernatorstwie 183–206.

³ Zum Beispiel: AMAR, The Paradox of Ukrainian Lviv 110, 112, 116; SHCHUPAK, The rescue of Jews 73–96; FRYDEL, KLOES, The Polish Criminal Police 221–244.

⁴ Zum Beispiel: MAJER, „Narodowo obcy” w III Rzeszy; MAJER, „Non-Germans”; POHL, Nationalsozialistische Judenverfolgung; SANDKÜHLER, „Endlösung”; SCHENK, Noc morderców 219.

1939⁵ ergab, welches seinerseits von dem im „Dritten Reich“ entwickelten Modell der Sondergerichtsbarkeit beeinflusst war. Die Sondergerichte des GG wendeten das deutsche Strafrecht sowie die von den GG-Behörden erlassenen Vorschriften an und befassten sich mit Strafsachen, die ihnen durch besondere Verordnungen übertragen wurden und für die ihre Zuständigkeit ausschließlichen (ständigen) Charakter hatte. Darüber hinaus konnte die Staatsanwaltschaft bei besonders schweren Straftaten die Sondergerichte anrufen, wenn wegen der außergewöhnlichen Niederträchtigkeit der Tat oder der Aufregung in der Bevölkerung eine Verhandlung vor einem Sondergericht geboten war. Die Sondergerichte entschieden in der Regel in der Besetzung von drei Richtern sowie auf Antrag der Staatsanwaltschaft und in „unkomplizierten“ Fällen in der Besetzung von einem Richter. Das Verfahren wurde einzelninstanzlich geführt, konnte jedoch wieder aufgenommen werden. Ein rechtskräftiges Urteil konnte auch durch einen außerordentlichen Einspruch aufgehoben werden, die der Leiter der Hauptabteilung Justiz der Regierung des GG innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils einlegen konnte, wenn er Zweifel an dessen Billigkeit hatte. Es war mit der Notwendigkeit verbunden, ein neues Verfahren durchzuführen.⁶ Vom Sondergericht konnte ein Fall nicht in ein ordentliches Verfahren überführt werden und die Bestellung eines Verteidigers lag im Ermessen des Gerichts. Anders als bei den Sondergerichten im Reich war vor den Sondergerichten im GG vorgesehen, dass ein „Schöffe“ des Sondergerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Strafbefehl erlassen konnte, der eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorsah. Gegen den

Strafbefehl konnte innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, der vom Sondergericht geprüft wurde.

Die Sondergerichte im GG waren ein wichtiges, aber nicht das einzige Element des dualistischen Gerichtswesens der Besatzungszeit. Dieser Dualismus beruhte auf der Trennung des polnischen (nach der Errichtung des Distrikts Galizien hieß es: nicht-deutschen) vom deutschen Gerichtssystem. Hier lässt sich der Einfluss rassistischer Theorien erkennen, da die Trennung durch die Segregation von Deutschen und Nicht-Deutschen motiviert war.⁷ Die polnische Gerichtsbarkeit im GG bestand aus Amts-, Kreis- und Berufungsgerichten. Das System der deutschen Gerichtsbarkeit im GG hingegen bestand aus den GG-Sondergerichten, den Deutschen Gerichten und den Deutschen Obergerichten. Darüber hinaus gab es zu verschiedenen Zeiten – entweder vorübergehend oder bis zum Ende der Besatzung – weitere deutsche Besatzungsgerichte: Militärgerichte, Sondergerichte (in den ersten Wochen der Besatzung, vor der Einrichtung der GG-Sondergerichte), militärische Standgerichte, Standgerichte der deutschen Polizei oder der SS-„Operationsuntergruppen“ und polizeiliche Standgerichte im GG.⁸

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Distrikt Galizien wurde zwischen 1941 und 1943 schrittweise aufgebaut, auch wenn sie nie so weit entwickelt war wie in den anderen Distrikten des GG.⁹ In einem ersten Schritt erließ der Generalgouverneur am 1. August 1941 die Verordnung über den Aufbau der Rechtspflege im Distrikt Galizien.¹⁰ Sie sah die Anwendung der zuvor erlassenen Verordnungen vor: 1) der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940¹¹ mit Durchführungsvorschriften; 2) der Verordnung über die Sondergerichte im Generalgouvernement vom

⁵ Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete (VOBIGGP), Nr. 6, S. 34.

⁶ WRZYSZCZ, *Okupacyjny sądownictwo* 162f.

⁷ MAJER, „Narodowo obcy“ w III Rzeszy 318; MIELNIK, *Sądownictwo polskie (nieniemieckie) w dystryktie lubelskim Generalnego Gubernatorstwa w latach 54*.

⁸ WRZYSZCZ, *Z działalności* 328f.

⁹ Eine Übersicht über die im Distrikt Galizien geltenden Rechtsvorschriften lieferte WRZYSZCZ, *Odrębności ustrojowo-prawne dystryktu Galicja w Generalnym Gubernatorstwie* 689–701.

¹⁰ Verordnungsblatt für das Generalgouvernement (VOBIGG), Nr. 68, S. 445.

¹¹ VOBIGGP, Nr. 13, S. 57.

15. November 1939,¹² und ermächtigte den Leiter der Hauptabteilung Justiz in der GG-Regierung, Gerichte einzurichten.

Auf dieser Grundlage richtete der Leiter der Hauptabteilung Justiz in der GG-Regierung mit der Anordnung vom 13. Oktober 1941 Sondergerichte in Lemberg, Stanislaw und Tarnopol ein. Sie übernahmen damals neben der strafrechtlichen Zuständigkeit vorübergehend die Tätigkeiten, die zuvor in den anderen Distrikten den Deutschen Gerichten (z.B. die zivilrechtliche Zuständigkeit, die aber in dem erhaltenen Quellenmaterial leider nicht wiedergegeben ist) und in Verwaltungsangelegenheiten auch den Deutschen Obergerichten (die gerichtlichen Zuständigkeiten des Deutschen Obergerichts sollten vorübergehend vom Deutschen Obergericht in Krakau ausgeübt werden)¹³ zustanden. Dies dauerte vorläufig bis zur Errichtung des Deutschen Gerichts in Lemberg, dem einzigen im Distrikt Galizien, im August 1942. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle vom Sondergericht Lemberg geführten Verfahren, mit Ausnahme von Strafsachen, an das Deutsche Gericht übertragen.¹⁴ Der Bezirk des Sondergerichts Lemberg war deutlich größer als die Nachbarbezirke – er umfasste einen Stadtbezirk (Lemberg) und acht Landbezirke (Lemberg, Rawa Ruska, Kamionka Strumiłowa, Złoczów,¹⁵ Stryj, Drohobycz, Sambor, Lemberg-Gródek), während die örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts in Stanislaw vier und die des Sondergerichts in Tarnopol drei¹⁶ Landbezirke umfasste.

Der Personalplan von 1943 für das Sondergericht Lemberg sah sieben Richterstellen (einschließlich des vorsitzenden Richters) vor, eine Zahl, die einerseits nur geringfügig unter der für die Sondergerichte in Warschau (neun Stellen) und Krakau (acht) vorgesehenen lag und andererseits deutlich über der der Sondergerichte in Lublin (fünf) und Radom (vier), die, da sie sich ebenfalls in der Distrikthauptstadt befanden, personell als gleichwertig hätten angesehen werden können. Sieben Vollzeitstellen hätten es den Bezirksbehörden ermöglicht, über die Zusammenstellung von zwei Richtergruppen oder die Organisation einer internen Aufteilung in zwei Kammern nachzudenken, was jedoch angesichts der Kenntnis der weit verbreiteten Unterbesetzung und des Personalmanagements zweifelhaft ist. Im Mai 1941 gab es zum Beispiel fünf Richter am Sondergericht in Krakau, obwohl der damalige Personalplan acht vorsah. Ich gehe daher davon aus, dass das Sondergericht Lemberg, wie die anderen Sondergerichte im GG, unterbesetzt war, über etwa drei Richter verfügte und die Fälle in einer Kammer (mit einer Richterbesetzung) verhandelte.¹⁷ Dies wird dadurch plausibler, dass keine der erhaltenen Dokumente, insbesondere der Urteile, als von der zweiten Kammer verfasst beschrieben werden, was im Falle der anderen Sondergerichte vorgekommen war.¹⁸

Die Änderungen im System des Lemberger Sondergerichts erfolgten auf der Grundlage der Verordnung zur kriegsmäßigen Vereinfachung der Rechtspflege vom 5. Juli 1943,¹⁹ wonach die Sondergerichte mit den Deut-

¹² VOBIGGP, Nr. 6, S. 34.

¹³ WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 96.

¹⁴ Lemberg erhält ein Deutsches Gericht. Es übernimmt Zivilrechtssachen vom Sondergericht, Krakauer Zeitung v. 16. 8. 1942.

¹⁵ Ursprünglich gehörte der Kreis Złoczów zum Zuständigkeitsbereich des Sondergerichts in Tarnopol, wurde aber im Februar 1942 in den Zuständigkeitsbereich des Sondergerichts Lemberg verlegt. WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 86f.

¹⁶ KOZYRA, *Okupacyjna administracja niemiecka na ziemi Rzeczypospolitej Polskiej w latach 48*; WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 86; Staatsarchiv der Oblast Lviv (DALO), P-77 Sondergericht beim Deutschen Gericht in Lemberg, Az. 60, Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg betr. örtliche Zuständigkeit der Sondergerichte v. 21. 2. 1942, Bl. 13.

¹⁷ WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 87–90.

¹⁸ GRACZYK, *Niemiecki Sąd Specjalny w Krakowie* 5–97; GRACZYK, *Out of the activities of the Special Court* 57–86.

¹⁹ VOBIGG, Nr. 53, S. 309.

schen Gerichten zusammengelegt wurden und ihre Eigenständigkeit verloren. Im Fall von Lemberg bedeutete dies die Zusammenlegung des Sondergerichts mit dem Deutschen Gericht in Lemberg. Die Änderung spiegelte sich in dem neuen Namen wider: Sondergericht beim Deutschen Gericht in Lemberg,²⁰ der Einfachheit halber verwende ich aber im gesamten Text die abgekürzte Bezeichnung. Tatsächlich ist es wahrscheinlich plausibler zu argumentieren, dass das Sondergericht das Deutsche Gericht absorbierte und nicht andersherum. Beispielsweise bestand das Personal des Deutschen Gerichts in Lemberg zu dieser Zeit aus einem Richter und sechs Beamten, während das Sondergericht aus fünf Richtern und acht Beamten bestand.²¹ Die beiden Gerichte waren also von der Kapazität her nicht vergleichbar.

3. Personalwesen

Auf der Grundlage der verfügbaren Quellen, d.h. der vorhandenen Rechtsprechung und der Rubrik „Personalnachrichten“ in der „Krakauer Zeitung“, konnte ich die Personalien der Lemberger Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbeamten ermitteln. Der einzige vorsitzende Richter des Lemberger Sondergerichts, sowohl während seiner Zeit in Galizien als auch bei der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit nach der Evakuierung nach Görlitz, war Friedrich Starcke. Sein Profil werde ich in einem späteren Abschnitt dieses Artikels vorstellen. Neben ihm führten Erich Beel, Emil Heep, Fritz Hüttemann, Lothar Kirsten, Ernst Krüger, Werner Schultz, Max Tschischgale (nach der Evakuierung nach Görlitz), Helmut Pirk, Titus Poklitar und Ludwig Preuss den Verhandlungsvorsitz. Dabei handelt es sich sowohl um den kollegialen Vorsitz als auch den Einzelsitz. Diese Richter fungierten auch als Beisitzer in den kollegialen Besetzungen. Neben ihnen gehörten dem Sonderge-

richt Paul Bieber (nach der Evakuierung nach Görlitz), Hans Burmeister (nach der Evakuierung nach Görlitz), Ulrich Daude, Karl Frede und Erich Maaß an. Als Ankläger bei den Prozessen vor dem Sondergericht Lemberg fungierten, neben dem genannten Maaß, Leonhard Denzler, Walter Geigenmüller, Arno Heyne, Kurt Hill, Peter Jonen, Klien, Hermann Knoll, Heinrich Körber, Heinz Matthes, Norber, Eberhard Wild und Karl Ziemer. Unter den Richtern und Staatsanwälten befanden sich sowohl ernannte als auch beauftragte Richter und Staatsanwälte (die zuvor z.B. als Rechtsanwälte und Notare tätig waren, wie z.B. Preuss,²² und vorübergehend in den Justizdienst aufgenommen wurden) sowie Gerichtsassessoren. Bei den Protokollbeamten habe ich lediglich die Nachnamen feststellen können: Borgmeyer, Breuninger, Diesing, Fieseler, Kalb, Kolankowski, Lurch, Nigl, Piela, Plaskatsch, Schlegel, Singer und Stolz. Das Protokoll wurde zumeist von Elsa Diesing geführt, die zuvor in der deutschen Gerichtsbarkeit in Warschau gearbeitet hatte.²³

Das erkennende Personal des Sondergerichts Lemberg habe ich auf der Grundlage der verfügbaren Quellen auf mindestens 16 Personen festgelegt. Als Staatsanwälte traten mindestens 12 Juristen vor ihm auf, während die Funktion des Protokollführers von mindestens 13 Personen ausgeübt wurde.

Die Tatsache, dass dem Sondergericht in Lemberg während seiner gesamten Tätigkeit lediglich eine Person vorstand, ist im Vergleich zu den Sondergerichten aus den anderen Distrikten, bei denen es häufiger zu einem Wechsel in dieser Position kam, bemerkenswert, entspricht aber der Situation der benachbarten Sondergerichte in Stanislaw und Tarnopol, bei denen es ebenfalls keinen Wechsel der Vorsitzenden gab.²⁴ Bis zu einem gewissen Grad könnte dies durch die Tatsache beeinflusst worden sein, dass die galizischen Sondergerichte erst später eingerichtet wurden

²⁰ WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 96.

²¹ DALO, P-77, Az. 1199, Fernsprechverzeichnis der Justizbehörden in Lemberg, Bl. 2f.

²² Archiv Neuer Akten in Warschau (AAN), Regierung des Generalgouvernements, Az. 257/1, Personalbogen vom 10. 9. 1941, Bl. 2.

²³ Bundesarchiv Berlin (BA), R 102/195, Zeugnis vom 11. 4. 1942, Bl. 47.

²⁴ GRACZYK, *Sąd Specjalny w Stanisławowie i jego przewodniczący* 58; GRACZYK, *Z działalności Sądu Specjalnego w Tarnopolu* 528.

und für einen kürzeren Zeitraum tätig waren. Außerdem waren die übergeordneten Behörden wahrscheinlich mit dem ausgewählten Personal zufrieden und strebten daher keine Umbesetzung an.

Friedrich Starcke wurde am 24. März 1892 in Bochum als Sohn einer Kaufmannsfamilie geboren. Während des Ersten Weltkriegs leistete er seinen Militärdienst und erlangte den Rang eines Leutnants. 1920 legte er sein erstes und 1923 sein zweites juristisches Examen ab. 1927 wurde er zum Staats- und Landgerichtsrat in Paderborn ernannt sowie Ende 1937 zum Landgerichtsdirektor befördert und wechselte nach Potsdam. 1937 stellte sein Vorgesetzter in einem Gutachten über ihn fest, dass er sich im Kampf gegen den politischen Katholizismus engagierte und bereits vor der Machtübernahme durch die NSDAP für die nationalsozialistische Bewegung eingetreten war. In einem ein Jahr später erstellten Gutachten wurde er als überdurchschnittlich fähig, guter Strafprozessführer sowie überzeugter und entschlossener Nationalsozialist beschrieben, dessen Staats-treue außer Zweifel stehe. In den Personalakten sind interessante Presseauschnitte aus der „Berliner Morgenpost“ und der „Berliner Börsenzeitung“ vom Juli 1940 erhalten, aus denen hervorgeht, dass Starcke eine Sitzung der Strafkammer des Landgerichts geleitet hatte, in der ein 32-jähriger Potsdamer wegen Vergewaltigung und Freiheitsberaubung angeklagt war. Der Täter wurde wegen der Tat zu ein-einhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Der Verurteilte, verärgert über das Urteil, zeigte Starcke beim Präsidenten des Landesgerichts an und beschuldigte ihn der Rechtsbeugung, was – wie die Zeitung schrieb – „der schwerste Vorwurf ist, der gegen einen Richter erhoben werden kann“. Zunächst verlangte der Präsident, dass das Schreiben zurückgezogen werde. Da der Beschwerdeführer jedoch daran festhielt, wurde er zunächst angeklagt und dann we-

gen Beleidigung und Verleumdung zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Interessanterweise berichtete die Zeitung weder über die Stichhaltigkeit der Anschuldigungen gegen Starckes Integrität noch über die Untersuchung der Angelegenheit durch seine Vorgesetzten.²⁵

Aus der erhaltenen Korrespondenz geht hervor, dass Starcke aufgrund einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung des Reichsjustizministers in das GG abgeordnet wurde – er trat an die Stelle von Arthur Welz vom Landesgericht in Berlin, der vom 22. September 1939 bis zum 17. September 1940 Vorsitzender des Sondergerichts Litzmannstadt gewesen war.²⁶ Die Motive für diese Änderung sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich.²⁷ Starcke trat seinen Dienst im GG am 14. August 1941 an. Er war am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten und war auch Mitglied des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Er konnte weder Polnisch noch Ukrainisch. Ende Dezember 1942 wurde er zusätzlich in die Disziplinkammer des Deutschen Obergerichts in Krakau berufen. Es ist ein kurzes Schreiben von Starcke an den Leiter der Abteilung Justiz im Distrikt erhalten, in dem er im Anhang einen erhaltenen Brief weiterleitet, der ihm zufolge offensichtlich von der „Bandera-Gruppe“ stammte, mit der Bitte, das Notwendige zu tun. Leider ist der Brief selbst nicht in den Akten erhalten geblieben, während Starckes handschriftlicher Vermerk auf dem Schreiben darauf hindeutet, dass ihm der Brief zurückgegeben wurde, möglicherweise mit dem Hinweis, ihn selbst der Sicherheitspolizei zu übergeben. Es ist schwierig, ein Urteil zu fällen, aber der Brief könnte Drohungen gegen den Richter enthalten haben, vielleicht im Zusammenhang mit der Strenge der Rechtsprechung gegen die Ukrainer. Starcke erhielt am 19. Juli 1944 den Befehl, Lemberg zu verlassen.²⁸ An-

²⁵ BA, R 3001/77117, Personallbogen, o. S.; Personalblatt 1937, o. S.; Verzeichnis der Richter und Staatsanwälte 1938, o. S.; Berliner Morgenspost, Nr. 179 v. 27. 7. 1940, o. S.

²⁶ BA, R 3001/80036, Zeugnis des Landgerichtspräsidenten in Litzmannstadt v. 19. 11. 1940, Bl. 40.

²⁷ BA, R 3001/77117, Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Kammergerichtspräsidenten v. 13. 8. 1941, Bl. 57.

²⁸ BA, R 102/347, Personallbogen, o. S.; Antrag auf UK-Stellung, o. S.; Schreiben der Abteilung Justiz in Krakau an das Amt des Distrikts – Abteilung Justiz – in Lemberg betr. Landgerichtsdirektor Starcke, Leiter des Sondergerichts Lemberg v. 2. 12. 1942, Bl. 30; Marschbefehl für Distriktangehörige v. 19. 7. 1944, o. S.; Archiv des Instituts für Nationalen Gedenken in Warschau (AIPN), GK 97/81, Bd. 1, Schreiben des Leiters des Deutschen Gerichts an den Leiter der Abteilung Justiz in Lemberg v. 2. 9. 1943, Bl. 37.

gesichts der erhaltenen Quellen ist es sicher, dass er im Zuge der Evakuierung nach Görlitz gelangte und dort seine Arbeit fortsetzte. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er den Krieg jedoch nicht überlebt – sein Name taucht weder in den Propagandapublikationen auf, die in der Deutschen Demokratischen Republik erstellt wurden, um die Verbindungen zwischen der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem „Dritten Reich“ zu veranschaulichen, noch wurde er in den Verfahren befragt, die nach dem Krieg in Westdeutschland im Zusammenhang mit den gefällten Urteilen durchgeführt worden waren.²⁹

4. Rechtsprechung

Zur Frage der Rechtsprechung möchte ich zunächst auf die Ausführungen von Dieter Pohl verweisen, der bei seinen Forschungen zum Holocaust in Ostgalizien zwischen 1941 und 1944 darauf hingewiesen hat, dass die drei galizischen Sondergerichte insgesamt mindestens 2.500 Urteile gefällt hatten.³⁰ Er stützt diese Feststellung auf ein Dokument mit dem Titel „Übersicht über die Tätigkeit der Sondergerichte im Distrikt Galizien“, das im Amt des Distrikts Galizien erstellt wurde und im Archiv des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau aufbewahrt wird.³¹ Ich habe diese Quelle einer eigenen Analyse unterzogen, die es ermöglichte, andere, höhere Zahlenangaben zu ermitteln. Diese Analyse wurde dadurch erschwert, dass es sich um ein handschriftliches Dokument handelte, das mit Wasser in Berührung gekommen war, was seine Lesbarkeit beeinträchtigte. Seine Nützlichkeit steht jedoch außer Zweifel – es ent-

hält eine Generalstatistik über die Tätigkeit der Sondergerichte im Distrikt Galizien. Diese Quelle ist umso wichtiger, als für das Sondergericht Stanislaw und das Sondergericht Tarnopol praktisch keine anderen Quellen erhalten geblieben sind und umfassende statistische Untersuchungen dieser Art nicht einmal aus den anderen Distrikten bekannt sind. Das sechsseitige Dokument enthält eine tabellarische Auflistung der vor den drei galizischen Sondergerichten eingeleiteten und erledigten Verfahren, von ihrer Einrichtung im Oktober 1941 bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit in Galizien im Februar 1944, einschließlich der Zahl der in Ein-Richter- und Drei-Richter-Besetzungen verhängten Urteile. Das Dokument enthält jedoch keine Statistiken über Freisprüche oder verhängte Strafen. Auf der Grundlage dieses Dokuments habe ich die folgende Tabelle erstellt.

Es stellte sich heraus, dass das Sondergericht Lemberg im Berichtszeitraum 1.317 Urteile (980 in Ein-Richter-Besetzung und 337 in Drei-Richter-Besetzung) und 1.465 Strafbefehle erließ, was die höchste Zahl im Distrikt war. In diesen Zahlen ist aus offensichtlichen Gründen der kurze Zeitraum der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach der Evakuierung in Görlitz nicht berücksichtigt, aus dem keine statistischen Erhebungen überliefert sind. Im Vergleich dazu hat das Sondergericht Stanislaw 846 Urteile (564 in Ein-Richter-Besetzung und 282 in Drei-Richter-Besetzung) und 290 Strafbefehle verhängt, während das Sondergericht in Ternopil insgesamt 793 Urteile (705 in Ein-Richter-Besetzung und 88 in Drei-Richter-Besetzung) und 679 Strafbefehle erlassen hat.

²⁹ Siehe z.B. Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1968; FALK, Der ungesühnte Justizmord an Stanisława Janczyszyn 40–47; Bundesarchiv Ludwigsburg (BL), B 162/17015, Vermerk v. 6. 6. 1968, Bl. 1.

³⁰ POHL, Nationalsozialistische Judenverfolgung 79.

³¹ AIPN, GK 97/8, Bl. 4–6.

Tabelle 1

Statistik der vom Sondergericht Lemberg verhängten Urteile und Strafbefehle. Zusammengestellt vom Autor auf der Grundlage von AIPN, GK 97/8, Bl. 4–6.

Sondergericht Lemberg				
Monat	Urteile, verhängt in			Strafbefehle
	Ein-Richter-Besetzung	Drei-Richter-Besetzung	Insgesamt	
Oktober 1941	0	0	0	0
November 1941	2	2	4	16
Dezember 1941	0	1	1	12
Januar 1942	2	3	5	13
Februar 1942	3	4	7	50
März 1942	7	5	12	26
April 1942	12	6	18	59
Mai 1942	16	6	22	48
Juni 1942	15	3	18	116
Juli 1942	20	15	35	107
August 1942	16	7	23	230
September 1942	26	9	35	386
Oktober 1942	40	17	57	169
November 1942	48	12	60	198
Dezember 1942	48	9	57	35
Januar 1943	36	11	47	0
Februar 1943	42	15	57	0
März 1943	60	19	79	0
April 1943	52	10	62	0
Mai 1943	85	14	99	0
Juni 1943	73	12	85	0
Juli 1943	63	20	83	0
August 1943	69	13	82	0
September 1943	39	22	61	0
Oktober 1943	53	35	88	0
November 1943	48	27	75	0
Dezember 1943	30	11	41	0
Januar 1944	41	12	53	0
Februar 1944	34	17	51	0
Insgesamt	980	337	1317	1465

Nach den in der deutschen Justiz geltenden Vorschriften über die Spruchkörperbesetzung konnten einfache Fälle von geringer Schwere und in der Regel geringem Strafmaß von einem

Einzelrichter verhandelt werden, während schwerere Fälle eine kollegiale Zusammensetzung erforderten. Die Kollegialität umfasste in der Regel drei Richter, es sind aber auch

Urteile, die von zwei Richtern gefällt wurden, erhalten geblieben.³² Unter Berücksichtigung dieser Korrelation lässt sich feststellen, dass das Verhältnis von leichten zu schweren Fällen auf der Verhandlungsliste des Sondergerichts Lemberg 2,9 zu 1, auf der Liste des Sondergerichts Stanislaw 2 zu 1 und auf der Liste des Sondergerichts Tarnopol 8 zu 1 betrug. Daraus schließe ich, dass in Tarnopol der Anteil der komplizierten und schwereren Fälle, die eine kollegiale Verhandlung erforderten, am geringsten war und vermutlich war auch der Anteil der verhängten schweren Strafen am niedrigsten. In dieser Hinsicht scheint der Unterschied zwischen Tarnopol und den anderen Sondergerichten des Distrikts groß zu sein. Am strengsten war dagegen das Sondergericht Stanislaw, was sich auch in einer gängigen, vom Leiter der Abteilung Justiz im Distrikt Hans Hoffmann³³ geteilten Meinung widerspiegelte. Diese Meinung erfüllte übrigens den Leiter des Sondergerichts Stanislaw, Erwin Wester, mit Stolz, der daraus Genugtuung schöpfte, dass das von ihm geleitete Gericht im ganzen Osten im Ruf stand, auch gegen deutsche Staatsbürger rücksichtslos vorzugehen.³⁴

Eine erneute Analyse der „Übersicht über die Tätigkeit der Sondergerichte im Distrikt Galizien“ hat es mir ermöglicht, bisher in der Fachliteratur vorkommende Feststellungen dahingehend zu korrigieren, dass die Gesamtzahl der von den Sondergerichten in Galizien gefällten Entscheidungen 5.390 betrug. Diese Zahl setzte sich aus 2.956 Urteilen (2.249 in Ein-Richter-Besetzung und 707 in Drei-Richter-Besetzung) und 2.434 Strafbefehlen zusammen.³⁵ Ich möchte hinzufügen, dass eine Presserecherche in der „Gazeta Lwowska“ keine positiven Ergebnisse brachte – veröffentlichte Presseinformationen aus den Jahren 1941–1944, die sich auf die Tätigkeit der Justiz bezogen, waren sehr spärlich und betrafen Urteile von Sondergerichten von außerhalb Galiziens.³⁶

Im Zuge der Quellensammlung für meine Rechtsprechungsrecherche gelang es mir, 248 Urteile zu sammeln, davon 157 Urteile aus den Beständen des Staatsarchivs der Oblast Lwiw in Lwiw, 88 aus den Beständen des Bundesarchivs in Berlin, zwei aus den Beständen des Nationalarchivs in Krakau und eines aus den Beständen des Archivs des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau. Meines Wissens und meiner Forschungserfahrung nach ist diese Quellenbasis erschöpfend, während die übrige Gerichtshinterlassenschaft die Kriegshandlungen nicht überdauert hat. Die erhaltenen Urteile habe ich einer statistischen Analyse unterzogen. Ein Vergleich der Anzahl der gesammelten Urteile mit der Statistik der vom Sondergericht Lemberg im Gebiet Galizien verhängten Urteile zeigt, dass fast jedes fünfte (18,8 %) erhalten geblieben ist, so dass die im Folgenden dargestellten Daten z.B. über die Anzahl der zu bestimmten Arten von Strafen verurteilten Personen als minimal anzusehen sind.

Die Analyse umfasste ein Urteil aus dem Jahr 1941, 30 Urteile aus dem Jahr 1942, 98 aus dem Jahr 1943, 118 aus dem Jahr 1944 und eines aus dem Jahr 1945. In den laufenden Verfahren wurden 390 Personen angeklagt, von denen 327 Männer (84 %) und 63 Frauen (16 %) waren. Unter ihnen überwogen Bauern (15 %), Arbeiter (14 %), Angestellte (11 %), Hausmeister (7 %) und Eisenbahner (7 %). Die meisten Angeklagten waren im Alter zwischen 31 und 40 Jahren (33 %), zwischen 22 und 30 Jahren (23 %) und zwischen 41 und 50 Jahren (20,5 %). Der jüngste Angeklagte war ein 15jähriger Pole, der wegen Körperverletzung und Beleidigung eines Straßenbahnschaffners angeklagt war, welcher versucht hatte, ihn von der Treppe einer überfüllten Straßenbahn hinunterzuziehen. Die Tat wurde nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923³⁷ qualifiziert. Er wurde

³² DALO, P-77, Az. 953, Urteil gegen Adolf Orlowski und Mieczyslaw Kasaraba v. 9. 6. 1944, Bl. 50.

³³ BA, R 102/333, Dienstleistungszeugnis v. 4. 5. 1943, o. S.

³⁴ AIPN, GK 296/100, Zeugnis des Dr. Sturms v. 16. 8. 1945, Bl. 185f.

³⁵ AIPN, GK 97/8, Überblick über die Tätigkeit der Sondergerichte im Bezirk Galizien, Bl. 4–6.

³⁶ Z.B. 8 żydów skazano na śmierć za samowolne opuszczenie dzielnicy żydowskiej (8 Juden wegen willkürlichen Verlassens des jüdischen Bezirks zum Tode verurteilt), Gazeta Lwowska v. 19. 11. 1941; Kara śmierci za opuszczenie dzielnicy żydowskiej (Todesstrafe wegen Verlassens des jüdischen Bezirks), Gazeta Lwowska v. 19. 3. 1942.

³⁷ RGBl. 1923, S. 135.

zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.³⁸ Als Ältester entpuppte sich hingegen ein 67-jähriger ukrainischer Landwirt, der eines kriegsbedingten Wirtschaftsverbrechens verdächtigt wurde. Das Verfahren gegen ihn wurde ausgesetzt.³⁹

In den erhaltenen und von mir untersuchten Fällen wurden 161 Polen (41,3 %), 143 Ukrainer (36,7 %), 77 Deutsche (19,7 %) (62 Reichsdeutsche – 15,9 % – und 15 Volksdeutsche – 3,8 %), drei Slowenen (0,8 %), zwei Russen (0,5 %), ein Jude (0,3 %), ein Tscheche (0,3 %), ein Bulgare (0,3 %) und ein Rumäne (0,3 %) angeklagt. In der Nationalitätenstatistik ist die vergleichbare Anzahl von Angeklagten polnischer und ukrainischer Nationalität bemerkenswert, obwohl die Polen in der Überzahl waren. Über den in der Statistik aufgeführten Juden ist nur ein einziges Dokument erhalten – ein Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft an die Abteilung Justiz im Distrikt vom November 1942, aus dem hervorgeht, dass Leib Hellmann vom Sondergericht Lemberg wegen unbefugten Verlassens des jüdischen Wohnbezirks zum Tode verurteilt wurde, und der Verfasser sich der ablehnenden Haltung des Leiters des Sondergerichts bezüglich eines Gnadengesuchs anschloss.⁴⁰ Dies ist der einzige Lemberger Fall gegen einen Juden und im Zusammenhang mit dem unerlaubten Verlassen des Ghettos, auf den ich gestoßen bin. Die Kenntnis der Rechtsprechung anderer Sondergerichte lässt aber vermuten, dass es noch viel mehr solcher Fälle gab, die aber von den deutschen Besatzungsbehörden vernichtet wurden. Vor dem Hintergrund der Nationalitätenstatistik der Angeklagten möchte ich die Auffassung von Dieter Pohl korrigieren, welcher schrieb, dass die Sondergerichte bzw. die drei galizischen Sondergerichte eigentlich nur für „Fremdvölkische“ zuständig waren. Dem widerspre-

chen sowohl die Bestimmungen der Rechtsakte, die den Status und die Zuständigkeit der Sondergerichte regelten, als auch die Praxis ihrer Anwendung, da Gerichtsurteile aus Tarnopol, Stanislaw und Lemberg nicht nur gegen Volksdeutsche, sondern auch gegen Reichsdeutsche⁴¹ erhalten geblieben sind.

Die Religionszugehörigkeit wurde in den erhaltenen Urteilen fast gar nicht angegeben, so dass ich diese Frage ausgelassen habe. 11 % der Angeklagten waren bereits vorbestraft, 72 % waren nicht vorbestraft und bei 17 % fehlten diese Informationen. Die Daten zum Familienstand zeigen, dass 64 % der Angeklagten verheiratet, 25 % ledig, 2 % verwitwet und 1 % geschieden war, während für 8 % keine Daten vorlagen. Die durchschnittliche Länge eines Urteils betrug etwas mehr als vier Seiten, das Minimum lag bei einer Seite, während das Maximum in einem Fall von kriegsbedingtem Wirtschaftsverbrechen und Veruntreuung bei 44 Seiten.⁴²

Von 390 Angeklagten wurden 32 (8,2 %) freigesprochen. Es gab 284 Verurteilungen (73 %), in 66 Fällen wurde das Verfahren ausgesetzt (16,9 %), 7 wurden auf Antrag des Staatsanwalts in ein ordentliches Verfahren überführt (1,8 %), und in einem Fall die Anklage zurückgezogen (0,3 %). Ich möchte betonen, dass es in Lemberg relativ viele Fälle gab, in denen die Verfahren ausgesetzt wurden. Dies war auf verschiedene Umstände zurückzuführen und hing häufig mit der Abwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung zusammen. Daraufhin beschloss das Gericht, einen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen und das Verfahren auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Die Zahl dieser Fälle führt zu dem Schluss, dass die Angeklagten in einer Reihe von Fällen die Möglichkeit hatten, aus freiem Willen vor Gericht zu erscheinen, was einige von ihnen ausnutzten,

³⁸ DALO, P-77, Az. 778, Urteil gegen Janusz Szaniawski v. 24. 5. 1944, Bl. 15.

³⁹ DALO, P-77, Az. 489, Verhandlungsprotokoll v. 1. 11. 1943, Bl. 31.

⁴⁰ DALO, P-77, Az. 284, Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg an das Amt des Distrikts Galizien – Abteilung Justiz – in Lemberg v. 12. 11. 1942, Bl. 4.

⁴¹ GRACZYK, Sąd Specjalny w Stanisławowie i jego przewodniczący 57–58; GRACZYK, Z działalności Sądu Specjalnego w Tarnopolu 521. Aus der Rechtsprechung des Sondergerichts Lemberg z.B.: BA, R 137 I/709, Urteil gegen Liselotte Hassenstein v. 1. 10. 1943, Bl. 1–3; BA, R 137 I/703, Urteil gegen Wilhelm Hann v. 9. 2. 1943, Bl. 1f.

⁴² BA, R 137 I/692, Urteil gegen Rudolf Lauermann und Johannes Thieme v. 11. 6. 1943, Bl. 17–38.

um sich dem Erscheinen zu entziehen.⁴³ In einem ausgesetzten Fall hing die Abwesenheit des Mannes, der beschuldigt wurde, Juden Unterschlupf zu gewähren, mit einem Gefängnisausbruch zusammen.⁴⁴ In demselben Fall war die Mitangeklagte seine Ehefrau, und gegen sie fand in Abwesenheit ihres Mannes nach mehreren Vertagungen die Verhandlung statt. Während des Prozesses zog der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift in Bezug auf die Frau zurück. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme in diesem Fall zu einem Freispruch hätte führen müssen, was die Staatsanwaltschaft vermeiden wollte.⁴⁵

Von den 284 Verurteilten wurden 167 (59 %) zu Gefängnisstrafen, 52 (18 %) zu Zuchthausstrafen, 33 (12 %) zur Todesstrafe und 26 (9 %) zu einer Geldstrafe verurteilt. In diesem Zusammenhang sind auch die sechs Personen (2 %) zu erwähnen, deren Einspruch gegen den Strafbefehl in der Verhandlung abgelehnt wurde, so dass der Strafbefehl rechtskräftig wurde. Das Verhältnis zwischen der Zahl der zu einer Gefängnisstrafe und der zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen scheint nicht üblich zu sein, da die zur milderen Art von Strafe Verurteilten eindeutig überwiegen. Das Verhältnis zwischen der Zahl der zu Zuchthausstrafen und der zur Todesstrafe Verurteilten war jedoch ungewöhnlich, was auf eine übermäßige Härte hindeutet. Die niedrigste Gefängnisstrafe von drei Wochen habe ich bereits erwähnt, während die höchste Strafe gesetzmäßig fünf Jahre betrug. Die durchschnittliche gerichtliche Gefängnisstrafe lag bei etwas mehr als elf Monaten. Bei einer Zuchthausstrafe lag das Minimum bei einem Jahr und das Maximum drei Monaten bzw. zwölf Jahren. Es ist hervorzuheben, dass zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren ein Ukrainer wegen eines Einbruchs in ein Baulager in Drohobytsch verurteilt wurde, der nachts

während eines Fliegeralarms begangen wurde, obwohl der Staatsanwalt die Todesstrafe gefordert hatte.⁴⁶ Das durchschnittliche gerichtliche Strafmaß betrug bei Zuchthausstrafen vier Jahre. Die Geldstrafe wurde sowohl eigenständig als auch als zusätzliche Strafe in Zloty verhängt. In einem Fall wurde sie ausnahmsweise in Reichsmark verhängt, und zwar wegen eines Devisenvergehens, das ein deutscher Gerichtsbeamter aus Zamość⁴⁷ begangen hatte. Das Mindeststrafmaß betrug 50 Zloty, das Höchststrafmaß 80.000 Zloty (bei einem Devisenvergehen).⁴⁸ Im Durchschnitt belief sich die verhängte Geldstrafe auf etwas mehr als 5.000 Zloty.

Unter den zur Hauptstrafe Verurteilten waren 16 Polen, 12 Deutsche (9 Reichsdeutsche und 3 Volksdeutsche), 4 Ukrainer und ein Jude. Zum Tode verurteilt wurden die Täter wegen Mordes, Volksschädigung, Kriegswirtschaftsverbrechen, schwerer Gewalttat nach der Verordnung gegen Gewaltverbrecher, wegen Nichtanzeige des illegalen Waffenbesitzes, Plünderung, Gewährung von Unterschlupf an Juden und Beihilfe zum Verlassen des Ghettos. Am häufigsten – 17 mal – wurde die Hauptstrafe für die Gewährung von Unterschlupf an Juden verhängt, während sie für die Beihilfe zum unerlaubten Verlassen des jüdischen Wohnbezirks gegen fünf Personen erlassen wurde. Daraus kann ich schließen, dass das Sondergericht Lemberg die Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement vom 15. Oktober 1941⁴⁹ sowohl in Bezug auf das unerlaubte Verlassen des Ghettos durch einen Juden als auch auf die Gewährung von Unterschlupf für einen Juden angewendet hat. Während der Kriegszeit gelang es den deutschen Behörden, einen eher geringen Prozentsatz der eingeleiteten Strafverfahren wegen der Gewährung von Unterschlupf für Juden zu einem gerichtlichen Abschluss zu bringen, wie die erhaltenen und nicht verhan-

⁴³ Zum Beispiel: DALO, P-77, Az. 145, Verhandlungsprotokoll v. 23. 12. 1942, Bl. 28, Az. 221, Verhandlungsprotokoll v. 20. 10. 1943, Bl. 25.

⁴⁴ DALO, P-77, Az. 592, Verhandlungsprotokoll v. 5. 11. 1943, Bl. 25.

⁴⁵ DALO, P-77, Az. 592, Verhandlungsprotokoll v. 30. 5. 1944, Bl. 68f.

⁴⁶ BA, R 137 I/765, Verhandlungsprotokoll v. 7. 7. 1944, Bl. 31–33.

⁴⁷ BA, R 137 I/727, Urteil gegen Heinz Sroka v. 27. 1. 1942, Bl. 1–3.

⁴⁸ BA, R 137 I/728, Urteil gegen Alois Czerny und Andere v. 16. 2. 1943, o. S.

⁴⁹ Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement v. 15. 11. 1941. VOBIGG 1941, Nr. 99, 25. 10. 1941, S. 595.

delten Anklageschriften⁵⁰ sowie die Eintragungen im Fallregister der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg für 1944 zeigen. Dieses Register verzeichnet die Einleitung von 33 Verfahren gegen 50 Personen wegen der Gewährung von Unterschlupf für Juden.⁵¹ Die überwiegende Mehrheit von ihnen kam nicht zu einer Verfahrensentscheidung, wurde entweder eingestellt, an ein Standgericht verwiesen oder es kam zur Anklageerhebung, während ein Sondergerichtsurteil nur in einem Fall, der zwei Personen betraf, erging.⁵²

Bei der Zusammenstellung der Taten, für die die Todesstrafe verhängt wurde, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Sondergericht Lemberg die Bestimmungen betreffend die sog. nationalsozialistischen Verbrechertypen angewendet hat. Ich habe feststellen können, dass sowohl die Bestimmungen der Verordnung gegen Volksschädlinge von 1939 und der Verordnung gegen Gewaltverbrecher von 1939 als auch § 20a des deutschen Strafgesetzbuches über einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zur Anwendung kamen.

Die überwiegende Mehrheit der zugeschriebenen Taten war krimineller Natur (54 %), vor wirtschaftlichen (28 %) und politischen (18 %). Am häufigsten wurden den Angeklagten Diebstahl (52 Fälle), Kriegswirtschaftsverbrechen (33), Unterschlagung (26), Hehlerei (18), Volksschädigung (16) und Totschlag (14) zur Last gelegt. Am häufigsten ging es somit um Straftaten gegen das Eigentum (41 %), die Wirtschaft (28 %) und die öffentliche Ordnung (17 %). Die Verurteilung erfolgte in der Regel auf der Grundlage des deutschen Strafgesetzbuches (53 %) und der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (12 %).

Aufgrund von Umfangsbeschränkungen werde ich nicht im Detail auf die gerichtliche Rechtsprechung eingehen, obwohl sie einige interessante Urteile enthält, z.B. zur Rassenschande, in denen das Gericht beispielsweise entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft die Anwendung der Bestimmungen über nationalsozialistische Verbrechertypen ablehnte, oder die Aktivitäten deutscher Zollbeamter beschrieb, die eine Gruppe von Juden aus dem Ghetto holten und gegen eine Gebühr über die Grenze brachten, während sie eine andere Gruppe von Juden unter demselben Vorwand erschossen und anschließend ausraubten. Stattdessen möchte ich die Mindestzahl der vom Sondergericht Lemberg zum Tode verurteilten Personen ermitteln. Zu der oben genannten Zahl von 33 Verurteilten muss man nämlich noch Julia Lewko hinzufügen, die wegen Unterschlupfgewährung an Juden verurteilt wurde, als auch Stanisław Steciuk und Wasyl Haraczko, die im Finanzurkunde der deutschen Staatsanwaltschaft über die im April 1943 durchgeführte Hinrichtung aufgeführt wurden.⁵³ Darüber hinaus muss man die Daten berücksichtigen, die sich aus der Zusammenstellung der Vollstreckungsakten über Todesurteile der deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg ergeben, die am 23. Mai 1944 nach Krakau gebracht wurden. Sie enthält 25 Einträge, die 35 Personen betreffen. Aus den in der Zusammenstellung aufgeführten Aktenzeichen kann ich schließen, dass alle in der Zusammenstellung aufgeführten Urteile vom Sondergericht Lemberg⁵⁴ ausgesprochen wurden. Selbstverständlich wurden in die Zusammenstellung nur die Todesurteile aufgenommen, mit denen die deutsche Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde noch nicht befasst war. Die von den Quellen bestätigte Mindestzahl der vom Sondergericht Lemberg zum Tode Verurteilten errechne ich daher mit 71 Personen.

⁵⁰ Zum Beispiel: DALO, P-77, Az. 1004, Anklageschrift ohne Datum, Bl. 1; Az. 759, Anklageschrift v. 18. 3. 1944, Bl. 13f.

⁵¹ DALO, P-77, Az. 1260, Registrationsbuch der Dienstsachen für 1944, Bl. 1–210, Eintragungen Nr. 30, 51, 114, 146, 150, 160, 206, 217, 302, 329, 382, 492, 510, 520, 539, 641, 654, 656, 739, 852, 869, 875, 891, 930, 934, 946, 971, 974, 1010, 1066, 1067, 1091, 1099.

⁵² BA, R 137 I/722, Urteil gegen Maria Ganczar und Wasyl Nahacz v. 11. 7. 1944, Bl. 26f.

⁵³ AIPN, GK 164/1075, Bd. 2, Schreiben an die Polnische Militärmission v. 8. 12. 1946, Bl. 12; DALO, P-77, Az. 57, Feststellung zur Auszahlungsanordnung vom 5.4.1943, k. 3.

⁵⁴ DALO, P-77, Az. 1264, Verzeichnis der Akten, die am 23. 5. 1944 von Radom nach Krakau geschafft worden sind (Akten der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg), Bl. 5.

Ich halte es für wahrscheinlich, dass Friedrich Starcke – ähnlich wie der Vorsitzende des Sondergerichts Stanislaw, Erwin Wester⁵⁵ – einen starken Einfluss auf die Rechtsprechung des Sondergerichts ausgeübt hat. Dafür sprechen seine klare, starke politische Haltung und seine Mitgliedschaft in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Darüber hinaus war Starcke als Verhandlungsleiter an der Verhängung fast aller erhaltenen Todesurteile beteiligt, und das Ergebnis dieses Einflusses war vermutlich ein wichtiger Faktor für seine Tätigkeit in dieser Funktion während seiner gesamten Amtszeit in Galizien und sogar darüber hinaus – nach der Evakuierung aus dem GG-Gebiet. In einem Fall ist ein handschriftliches Schreiben von Starcke erhalten, in dem er empfiehlt, sich an den Oberstaatsanwalt mit der Anfrage zu wenden, ob die eingereichte Anklageschrift nicht vor einem Einzelrichter statt vor einem kollegialen Gremium verhandelt werden sollte.⁵⁶ Obwohl sich dieser Fall nicht direkt auf die Rechtsprechung des Sondergerichts, sondern auf das Verhältnis zur deutschen Staatsanwaltschaft bezieht, scheint er die obige These plausibel zu machen.

Die Frage nach dem Einfluss externer Faktoren auf die Rechtsprechung ist schwer zu beantworten. In den Gerichtsakten finden sich in der Regel entweder gar keine oder nur wenige Hinweise auf eine Beeinflussung durch z.B. Parteifaktoren. Andererseits fehlen solche Hinweise auch in der Literatur, die im Allgemeinen arm an Aussagen von Personen ist, die mit der Gerichtstätigkeit zu tun haben, seien es Richter und Staatsanwälte oder Angeklagte. Die Korrespondenz mit Akteuren, die nicht formell am Strafverfahren beteiligt sind, und die Dokumente im Zusammenhang

mit der Einlegung außerordentlicher staatsanwaltschaftlicher Beschwerden können in dieser Hinsicht hilfreich sein.

In einem Fall ist die Korrespondenz von Anfang August 1944 an Minister Josef Goebbels erhalten, in der sich der Verfasser über die Art und Weise beschwert, wie die Strafverfahren in Lemberg durchgeführt wurden. Diese umfassten monatelange Untersuchungshaft und endeten mit Strafen, die kürzer als diese Zeit waren, oder gar Freisprüchen. Er führte sein eigenes Beispiel an – eine achtmonatige Inhaftierung wegen „falscher Anschuldigungen“, bei der nach insgesamt vierzehn Monaten immer noch keine Anklage vorliege, obwohl der polizeiliche Abschlussbericht bereits vor sechs Monaten erstellt worden sei. Sein Haftbefehl sei nicht formell aufgehoben worden, so dass er jederzeit mit der Möglichkeit der Verhaftung rechnen müsste. Nach Ansicht des Verfassers des Schreibens sollten die Sondergerichte schnell ein Urteil fällen, damit der Verurteilte so schnell wie möglich seine Arbeit für das Vaterland wieder aufnehmen könne. Der Oberstaatsanwalt mache dies jedoch unmöglich, indem er einen arbeitsfähigen Menschen zu monatelanger Untätigkeit verurteile, und das in einer Zeit, in der die Existenz oder Nichtexistenz einer ganzen Nation auf dem Spiel stünde, und in einem „totalen Krieg“, in dem jeder Arbeiter entscheidend sei. Die Staatsanwaltschaft erklärte dies mit ihrer Arbeitsbelastung, im Ergebnis sei dieses Vorgehen aber Sabotage gegen das deutsche Volk und die eigentliche Absicht der Ermittler laufe darauf hinaus, die Befreiung vom Wehrdienst⁵⁷ und persönliche Vorteile zu erlangen. Er bat den Minister um Unterstützung und teilte ihm seinen Entschluss mit, als Freiwilliger in die

⁵⁵ GRACZYK, Sąd Specjalny w Stanisławowie (Sondergericht Stanislaw) i jego przewodniczący 60.

⁵⁶ DALO, P-77, Az. 126, Anklageschrift v. 20. 11. 1942, Bl. 66; Verfügung v. 7. 12. 1942, Bl. 67.

⁵⁷ Auf dieses Motiv ist in der Literatur hingewiesen worden (GRACZYK, Ein anderes Gericht in Oberschlesien 80), jedoch ist es schwierig, die Stichhaltigkeit dieser Behauptung im Falle des Leiters der deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg, Oberstaatsanwalt Leonhard Denzler, der von 1917 bis 1919 aktiven Wehrdienst leistete, von 1919 bis 1920 im Freikorps war und von 1938 bis 1940 eine reguläre Ausbildung bei der Luftwaffe als Unteroffizier absolvierte, zweifelsfrei zu bestätigen. BA, R 102/335, Antrag auf UK-Stellung, o. S.; Anlage zum Antrag auf UK-Stellung des Oberstaatsanwalts Leonhard Denzler, Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Lemberg, o. S.

Wehrmacht einzutreten, da er nicht einfach nur zuwarten wolle. Er betonte, dass er dies nicht aus dem Motiv heraus tue, um einer Strafe zu entgehen, da er nie jemanden bestohlen oder Geld unterschlagen habe. Die Korrespondenz zeigte insofern Wirkung, als Goebbels Anfang September 1944 ihre Kopie an den Leiter der Hauptjustizabteilung der GG-Regierung schickte, der sie wiederum an die Ausweichstelle der Justizbehörden des Generalgouvernements in Görlitz weiterleitete, mit der Bitte, für eine Beschleunigung des Verfahrens zu sorgen. Von dieser Stelle wurde die entsprechende Verfügung an den in Görlitz amtierenden Oberstaatsanwalt aus Lemberg übermittelt. Die Anklageschrift u.a. wegen Veruntreuung von Geldern, kriegsbedingter Wirtschaftsverbrechen und Volksschädigung wurde am 8. Januar 1945 verfasst und am 19. Januar 1945 vor ein Sondergericht gebracht. Aus den erhaltenen Dokumenten geht nicht hervor, ob vor Kriegsende eine Verhandlung stattfand.⁵⁸

Karl Pesch, Staatsanwalt in der Hauptabteilung Justiz der GG-Regierung, erinnerte sich Jahre später daran, dass der Rechtsbehelf des außerordentlichen Einspruchs nur sehr selten genutzt wurde.⁵⁹ In diesem Bereich sind keine statistischen Daten überliefert, so dass es schwierig ist, das seine Entscheidung zu verifizieren. Einzelne Dokumente, die bezüglich anderer Sondergerichte des GG erhalten sind, scheinen die Seltenheit der Anfechtung von Urteilen mit außerordentlichem Einspruch

zu bestätigen.⁶⁰ In dem gesammelten Quellenmaterial konnte ich einen Fall der Einlegung eines außerordentlichen Einspruchs identifizieren – im Zusammenhang mit dem gegen die Ukrainerin Anna Zwarycz verhängten Urteil.

Zwarycz erschien im Juli 1943 vor dem Sondergericht Lemberg wegen der Gewährung von Unterschlupf an einen Juden, qualifiziert gemäß § 4b der Dritten Verordnung über Aufenthaltbeschränkungen im Generalgouvernement vom 15. Oktober 1941,⁶¹ und wurde freigesprochen. Die Ukrainerin war im Oktober 1942 von einem Juden angesprochen worden, der sie bat, sein 18 Monate altes Kind bei sich aufzunehmen. Die Frau willigte ein und erhielt im Gegenzug eine Vergütung und verschiedene Gegenstände wie z.B. Kleidung. Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Aufnahme des Kindes zu diesem Zeitpunkt legal war, da es in Brody noch kein Ghetto gab. Da dort erst am 1. Dezember 1942 ein jüdischer Wohnbezirk eingerichtet wurde und ihre Wohnung nicht darin lag, war Zwarycz verpflichtet, das Kind an diesem Tag in das Ghetto zurückzubringen. Durch die Unterlassung dieser Verpflichtung, so das Gericht, hat die Frau zwar gegen den Zweck der Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Radom, Krakau und Galizien vom 10. November 1942 verstoßen, aber nicht wissentlich einem Juden Unterschlupf gewährt, der den ausgewiesenen Wohnbezirk im Sinne von § 4b der Drit-

⁵⁸ BA, R 137 I/738, Scheiben des August Hoppe an den Reichsminister Dr. Goebbels v. 1. 8. 1944, Bl. 5; Schreiben der Hauptabteilung Justiz in Krakau an die Ausweichstelle der Justizbehörden des Generalgouvernements in Görlitz v. 6. 9. 1944, Bl. 4; Schreiben der Ausweichstelle der Justizbehörden des Generalgouvernements in Görlitz an den Oberstaatsanwalt Lemberg Ausweichstelle Görlitz v. 13. 9. 1944, Bl. 3; Anklageschrift v. 8. 1. 1945, Bl. 220–222.

⁵⁹ BL, B 162/17334, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth v. 16. 7. 1968, Bl. 14.

⁶⁰ Zum Beispiel: GRACZYK, Pierwszy Sondergericht 204; GRACZYK, Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 177, 180; GRACZYK, Z działalności Sądu Specjalnego w Piotrkowie 281.

⁶¹ In § 4b wurde in Abs. 1 festgelegt, dass Juden, die den ihnen zugewiesenen Bezirk ohne Genehmigung verlassen, mit dem Tode bestraft werden sollten; die gleiche Strafe wurde über Personen verhängt, die solchen Juden wissentlich einen Unterschlupf gewährten. In Abs. 2 wurde hingegen festgelegt, dass Anstifter und Helfer mit der gleichen Strafe wie der Täter bedroht waren und dass die versuchte Tat genauso bestraft werden sollte wie die vollzogene Tat; in leichteren Fällen konnten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen verhängt werden.

ten Verordnung verlassen habe. Nach Ansicht des Gerichts waren nicht alle Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift erfüllt. Das aufgenommene Kind habe das Ghetto nie betreten und daher auch nie verlassen. Es habe keinen eigenen Willen besessen, weshalb „unbefugtes“ Verlassen gar nicht möglich gewesen sei. Nach Auffassung des Sondergerichts hatte die Angeklagte dem Kind überhaupt nicht Unterschlupf im Sinne der Dritten Verordnung gewährt, da unter diesem Begriff nach diesem Normativ das Verstecken, Verbergen oder Aufnehmen einer Person, die nach außen hin als Nicht-Jude galt, verstanden wurde, damit diese polizeilichen Maßnahmen entgehen könne. Es ging also um weit mehr als die bloße Aufnahme, was bei der Angeklagten nicht der Fall war, denn die Frau hatte offen und für jedermann erkennbar ein jüdisches Kind aufgenommen. Insbesondere sagte sie selbst kurz vor der Festnahme einer Bekannten, dass sie ein jüdisches Kind bei sich habe. Das Gericht verwies ferner auf die in den deutschen Rechtsvorschriften enthaltenen Generalklauseln. Es kam zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Angeklagten auch unter Zugrundelegung des Leitgedankens des § 4 der Aufenthaltsbeschränkungsverordnung und auf der Grundlage eines „gesunden Volksempfindens“ nicht so verwerflich gewesen sei, dass es nach § 2 des deutschen Strafgesetzbuches bei entsprechender Anwendung des § 4 der Aufenthaltsbeschränkungsverordnung durch die dort vorgesehene ausschließliche Todesstrafe zu sühnen gewesen wäre. Zwar sei angesichts der weltanschaulichen, politischen, kriminellen und gesundheitlichen Gefahr, die von Juden für die Allgemeinheit ausgehe, die analoge Anwendung des § 4b der Dritten Verordnung auch dann als legitim anzusehen, wenn jemand einem Juden (sei es ein Kind oder ein Erwachsener) Unterschlupf gewähre, der die Unterbringung in einem jüdischen Wohnbezirk vermieden habe. Diese Bestimmung könnte jedoch nicht angemessen angewendet werden, wenn kein Unterschlupf gewährt, sondern nur das Zurückbringen des Kindes ins Ghetto nach dessen Einrichtung unterlassen wurde. Eine solch weitreichende

Anwendung der Analogie würde – wie das Sondergericht einschätzte – über den Leitgedanken des § 4 der Aufenthaltsbeschränkungsverordnung hinausgehen. Da die Unterlassung nicht von einem Reichsdeutschen oder Volksdeutschen, von dem ein ausreichendes Bewusstsein für die „Judenfrage“ verlangt werden könne, sondern von einer ukrainischen Analphabetin vorgenommen worden sei, würde dies auch einem „gesunden Volksempfinden“ in Bezug auf Rechtlosigkeit, Schuld und Sühne⁶² widersprechen.

Im Fall Zwarycz beschloss die deutsche Staatsanwaltschaft, einen außerordentlichen Einspruch gegen das Urteil einzulegen, die tatsächlich am 4. Januar 1944 erstellt wurde. Diese zielte eindeutig auf eine Verurteilung ab. Man wies darin darauf hin, dass für die Gewährung von Unterschlupf keine verdeckten Maßnahmen erforderlich gewesen seien, dass der Aufenthalt des Kindes außerhalb des Ghettos ab dem Zeitpunkt von dessen Bildung illegal gewesen sei und wie ein unerlaubtes Verlassen des Ghettos behandelt werden sollte, und dass der Fall auf der Grundlage von § 2 des deutschen Strafgesetzbuches⁶³ analog hätte behandelt werden müssen. Der Fall wurde aufs Neue vor dem Deutschen Obergericht in Krakau verhandelt, das Zwarycz Anfang März 1944 zum Tode verurteilte. In dem Urteil berief man sich auf eine zweckgerichtete Auslegung der Bestimmung des § 4b der Verordnung und die Analogie zu § 2 des deutschen Strafgesetzbuches.⁶⁴ Es ist nicht bekannt, ob es vollstreckt wurde – Mitte Januar 1945 gab es noch immer keine Entscheidung über das Gnadenrecht, obwohl ein unterschrittsreifer Gnadenakt, der die Strafe in eine dreijährige Gefängnisstrafe umwandeln hätte können, in den Akten erhalten geblieben ist.⁶⁵

Interessant ist, dass nach dem Krieg Josef Ganzer, der den außerordentlichen Einspruch in Vertretung des Leiters der Hauptabteilung Justiz in der GG-Regierung unterzeichnet hatte, verhört wurde. Ganzer behauptete, der Einspruch sei eingelegt worden, um das Leben von Anna Zwarycz zu retten, da sie nach

⁶² AIPN, GK 94/8644, Urteil gegen Anna Zwarycz v. 30. 7. 1943, Bl. 4–7.

⁶³ BL, B 162/17334, Einstellungsverfügung v. 16. 7. 1968, Bl. 3–16.

⁶⁴ AIPN, GK 94/8644, Urteil gegen Anna Zwarycz v. 3. 3. 1944, Bl. 24–27.

⁶⁵ AIPN, GK 94/8644, Verfügung v. 11. 7. 1944, Bl. 51.

der damaligen Praxis der Sicherheitspolizei nach einem Freispruch in ein Konzentrationslager gebracht worden wäre, wo sie mit Sicherheit gestorben wäre.⁶⁶ Diese Absichtserklärung ist plausibel und wird von Dritten indirekt bestätigt. Andererseits bestanden aber ernsthafte, durch den Verlust eines Teils der Akte nicht eindeutig geklärte Zweifel, ob der außerordentliche Einspruch innerhalb der Sechsmonatsfrist eingelegt wurde. Wären die Motive von Ganser aufrichtig gewesen, wäre der Einspruch sicherlich früher, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist, eingelegt worden,⁶⁷ und das Richterergremium und die Staatsanwaltschaft hätten vermutlich keine negativen Meinungen bezüglich einer Begnadigung geäußert.⁶⁸ Den Verteidigungsbehauptungen Gansers schloss sich Leonhard Denzler in seinem eigenen Strafverfahren an, das gegen ihn im Zusammenhang mit der Einleitung des außerordentlichen Einspruchs im Fall Zwarycz geführt wurde. Er stellte fest, dass die Frau nach den damaligen Regeln zum Tode hätte verurteilt werden müssen. Die Erwägungen in den Verfahren gegen Ganser und gegen Denzler waren die gleichen und führten zur Verfahrenseinstellung.⁶⁹

Neben der Frage des Einspruchs möchte ich darauf hinweisen, dass es in einem der erhaltenen Fälle eine rechtswirksame Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Änderung des ursprünglichen Urteils gab. Im Januar 1943 wurde ein Bauingenieur, ein Reichsdeutscher, zum Tode verurteilt, weil er als Gewalttäter einen Raubüberfall begangen hatte. Der Raub fand unter Androhung einer Schusswaffe in einer Privatwohnung statt, und das Objekt des Raubes waren zwei Mäntel, die der Deutsche ursprünglich zu kaufen beabsichtigt hatte. Da in der Klageschrift neue Tatsachen und Beweise genannt wurden, wurde das Strafverfahren neu aufgerollt. Es endete mit der Aufhebung des ersten Urteils und der Verurteilung zu ei-

ner Zuchthausstrafe von sechs Jahren wegen Raubes, da das Gericht die Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher und der Verordnung gegen Volksschädlinge auf der Grundlage eines Gutachtens über die Persönlichkeit des Angeklagten ablehnte. Das Strafmaß wurde jedoch durch die Feststellung beeinflusst, dass seine Zurechnungsfähigkeit aufgrund von Alkoholkonsum eingeschränkt war.⁷⁰

5. Evakuierung

Der Vormarsch der Roten Armee an der Ostfront in den Jahren 1943 und 1944 zwang die Behörden des GG zur Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen aus dem bedrohten Gebiet. Die Planungen in diesem Gebiet liefen bereits seit Oktober 1943 und wurden im Januar 1944 beschleunigt. Die Evakuierungsbefehle für das Gebiet Galizien erhielten den Decknamen „Richard“, wobei drei Varianten vorgesehen waren: „Richard und Anna“ bedeutete die Evakuierung des gesamten Distrikts, „Richard und Berta“ die Evakuierung einzelner Kreise und „Richard und Cäcilie“ die Konzentration innerhalb der Kreise. Bei der Vorbereitung der Evakuierung mussten die wichtigsten Akten ausgewählt und gesichert werden, und der Vorgang ihres Abtransports durfte für Außenstehende nicht sichtbar sein. Bei Gefahr im Verzug, wenn die wichtigsten Unterlagen noch nicht verschickt waren, sollten Akten mit Geheimhaltungsgrad, wie Gerichtsakten und Akten über die Judenvernichtung, verbrannt und Personalakten, Verträge, Wertpapiere, Kassen- und Sparbücher, Siegel, Geld, Schreibmaschinen und Zählmaschinen mitgenommen werden.⁷¹

Die Evakuierung der Justiz erfolgte in zwei Phasen, von denen die erste den Distrikt Galizien betraf und im Januar 1944 begann, während die zweite im Juli 1944 begann und die Distrikte Krakau, Lublin, Radom und

⁶⁶ BL, B 162/6779, Beschuldigten-Vernehmung in der Untersuchung gegen Dr. Josef Ganser v. 28. 4. 1965, Bl. 197.

⁶⁷ AIPN, GK 94/8644, Verfügung v. 19. 5. 1944, Bl. 34.

⁶⁸ AIPN, GK 94/8644, Gnadenäußerung v. 3. 3. 1944, Bl. 21; Stellungnahme des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Krakau v. 27. 3. 1944, Bl. 22.

⁶⁹ BL, B 162/17334, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth v. 16. 7. 1968, Bl. 11f.

⁷⁰ BA, R 137 I/651, Urteil gegen Wilhelm Schmitt v. 19. 1. 1943, o. S.; Urteil gegen Wilhelm Schmitt v. 16. 1. 1945, o. S.

⁷¹ MEISSNER, *Evakuacja niemieckich* 25, 29–31.

Warschau umfasste. Ich bin auf keine einheitlichen Richtlinien gestoßen, die die Regeln für die Evakuierung der Justiz im GG vor den vorrückenden sowjetischen Truppen allgemein festgelegt hätten. Möglicherweise wurde diese Frage dem Ermessen der örtlichen Behörden – Gouverneuren, Leitern der Abteilungen Justiz und Gerichtsleitern – überlassen, obwohl für das Gebiet des Deutschen Reiches eine solche Regelung getroffen wurde. Im Reichsjustizministerium wurden Mitte September 1944 die „Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten“ erarbeitet.⁷² Für die Dezentralisierung diesbezüglicher Maßnahmen im GG spricht das Verhalten des Leiters der Distrikt-Justizabteilung in Lemberg, Hans Hoffmann, der bereits Anfang Januar 1944 in Tarnopol, dem Sitz des östlichsten Deutschen Gerichts im Distrikt, erschien, um mit den Leitern des Deutschen Gerichts und der Staatsanwaltschaft die Regeln für die Evakuierung von Akten und Vermögen festzulegen. Es wurde beschlossen, die Akten der nicht abgeschlossenen Verfahren fortzubringen und die Akten der abgeschlossenen Verfahren zu verbrennen sowie wertvolle Gegenstände wie Schreibmaschinen und Registerakten mitzunehmen. Bei seiner Abreise aus Tarnopol nahm Hoffmann die Akten der abgeschlossenen Verfahren gegen Reichsbürger⁷³ mit.

Von den drei galizischen Sondergerichten wurde das Sondergericht in Tarnopol als erstes evakuiert – dies geschah in der Nacht vom 6. auf den 7. März 1944. Im Rahmen der Evakuierung wurden Personal und Eigentum zunächst an andere Orte innerhalb des GG transportiert. Dasselbe geschah mit einem Teil der Akten der deutschen Justiz, während der Rest verbrannt wurde.⁷⁴ Ein Bericht, der die Evakuierung des Sondergerichts Lemberg im Detail beschreibt, ist nicht erhalten geblieben, sodass Beschreibungen der Evakuierung benachbarter Gerichte in dieser Hinsicht nützlich

erscheinen. Bekannt ist jedoch, dass die Entscheidung zur Evakuierung Lembergs bei einer Besprechung mit dem Gouverneur am 7. März 1944 getroffen wurde, dass der galizische Gouverneur Otto Wächter aus der Distrikthauptstadt am 22. Juli 1944 zusammen mit seinem Stab vom Generalgouverneur abberufen, und dass Lemberg am 27. Juli 1944 von der Roten Armee besetzt wurde.⁷⁵

In seinem kurzen Bericht gab der Leiter des Lemberger Burggerichts an, dass die offizielle Evakuierung aus der Distrikthauptstadt am 26. März 1944 angeordnet wurde. Im Rahmen dieser Evakuierung begab er sich gemäß den von der Distrikt-Justizverwaltung herausgegebenen Richtlinien nach Lisk im Kreis Sanok im Distrikt Krakau und ließ das Gerichtssiegel, Bargeld, Kassenbücher und andere Wertgegenstände gegen Quittung beim dortigen Burggericht zurück. Er räumte ein, dass die Prozessakten und Grundbücher vor Ort, im Gerichtsgebäude, belassen wurden, während er zwei Gerichtsbeamte mit der Aufsicht darüber betraute habe.⁷⁶ Ein ähnlicher Bericht betraf die „Stilllegung“ und Räumung des Burggerichts in Brzeżany, die im Zusammenhang mit einer Anordnung des örtlichen Kreishauptmanns Werner Becker erfolgte. Die Anordnung wurde vom Leiter des Bezirksgerichts Brzeżany am 9. März 1944 an den Leiter des Burggerichts Brzeżany übergeben, der wiederum seine unterstellten Mitarbeiter damit vertraut machte, obwohl sie keinen Räumungsbefehl erhalten hatten.⁷⁷ Gerichtsakten und Grundbücher wurden an zwei Orten in Brzeżany unter der Aufsicht von zwei bestimmten Mitarbeitern zurückgelassen, was durch die Besetzung des Gerichtsgebäudes durch eine militärische Arztkommission bereits im Januar 1944 veranlasst wurde. Drei Schreibmaschinen wurden dem Kreishauptmann gemäß dessen Anweisungen übergeben. Der stellvertretende Leiter des Bezirksgerichts erhielt vom Kreishauptmann die Anweisung, zu seiner Familie nach

⁷² BA, R 3001/24698, Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten v. 15. 9. 1944, Bl. 13–14; GRACZYK, Evakuierung Kattowitz 111.

⁷³ WRZYSZCZ, Z badań nad ewakuacją 266.

⁷⁴ Ebd. 266–269; MEISSNER, Ewakuacja niemieckich 34.

⁷⁵ MEISSNER, Ewakuacja niemieckich 35–38.

⁷⁶ AIPN, GK 97/18, Bericht über Stilllegung des Burggerichts in Lemberg v. 8. 4. 1944, Bl. 1.

⁷⁷ WRZYSZCZ, Z badań nad ewakuacją 268.

Miechów zu fahren und dort auf weitere Instruktionen zu warten. Für das Bezirks- und das Burggericht in Brzezany belegen Dokumente die Wiederaufnahme der Tätigkeit in verkürzter Form (ein Richter) Ende Mai und Juni 1944, was jedoch für jedes der galizischen Sondergerichte fraglich erscheint.⁷⁸ Ein in der Hinterlassenschaft des Sondergerichts vorhandener Vermerk weist hingegen darauf hin, dass Ende Juni 1944 die zuvor nach Westen evakuierten Akten nach Lemberg zurückgebracht wurden.⁷⁹ Dies würde darauf hindeuten, dass die Justizbehörden mit dem Fortbestehen der deutschen Oberherrschaft in Galizien rechneten.

Die erhaltenen einzelnen Dokumente deuten darauf hin, dass das Sondergericht Lemberg viel später als die Burggerichte evakuiert wurde und vorübergehend an zwei Orten – Lemberg und Krakau – tätig war. In einem Fall ist ein Beschluss erhalten, mit dem der Antrag des Verteidigers auf Aufhebung des Haftbefehls abgelehnt wurde, ausgestellt am 23. Juni 1944 in Krakau. Die Zustellungsverfügung wurde von Richter Krüger in Vertretung des Vorsitzenden des Sondergerichts unterzeichnet.⁸⁰ Daraus schließe ich indirekt, dass ein Teil des Sondergerichts Lemberg zu diesem Zeitpunkt bereits in die Hauptstadt des GG evakuiert worden war. Aus den erhaltenen Verzeichnissen geht hervor, dass die Akten des Sondergerichts am 23. Mai 1944 nach Krakau transportiert wurden.⁸¹ Es ist bekannt, dass noch am 11. Juli 1944 in der Hauptstadt des galizischen

Distrikts eine Verhandlung in voller kollegialer Zusammensetzung unter Beteiligung eines Staatsanwalts und eines Protokollführers stattfand, die damit endete, dass das Sondergericht Lemberg die Todesstrafe gegen zwei Ukrainer wegen der Gewährung von Unterschlupf an Juden verkündete,⁸² einen Tag später urteilte das Sondergericht am selben Ort in einer Ein-Richter-Besetzung in einem Fall von Diebstahl und Hehlerei,⁸³ und zwei Tage später wurde in Lemberg ein weiteres Urteil mit dem Datum 13. Juli 1944 für gültig erklärt.⁸⁴ Das auf den 25. Juli 1944 datierte Todesurteil gegen zwei Polen wegen der Gewährung von Unterschlupf an Juden⁸⁵ und das auf den 27. Juli 1944 datierte Protokoll des Prozesses gegen zwei Reichsdeutsche wegen Diebstahl wurden bereits in Krakau⁸⁶ verfasst, was indirekt auf den ungefähren Zeitpunkt der Evakuierung des Gerichts hinweist sowie darauf, dass sein nächster Standort im GG Krakau war.

Aus der Tatsache, dass die Hinterlassenschaft des Sondergerichts Lemberg heute hauptsächlich in den Archiven von Lwiw und Berlin aufbewahrt wird, schließe ich, dass ein bedeutender Teil der Akten im Zusammenhang mit der Evakuierung des Gerichts in der damaligen Hauptstadt Galiziens zurückgelassen wurde, während ein Teil der Fälle, vor allem nicht abgeschlossene, nach Westen gebracht wurde und zunächst nach Krakau, dann nach Görlitz und schließlich in die deutsche Hauptstadt gelangte. Gleichzeitig deutet

⁷⁸ AIPN, GK 97/18, Bericht über Stilllegung des Burggerichts in Brzezany v. 17. 3. 1944, Bl. 25f; Schreiben des Leiters des Bezirksgerichts in Brzezany an den Leiter des Appellationsgerichts in Lemberg betr. Beschlagnahme des Gerichtsgebäudes durch das Militär v. 3. 1. 1944, Bl. 28; Schreiben des Leiters des Bezirksgerichts in Brzezany an den Gouverneur des Distrikts Galizien Abteilung Justiz betr. Stilllegung des Gerichts v. 21. 3. 1944, Bl. 35; Schreiben des Kreishauptmanns in Brzezany an Dr. Stetkiewicz in Brzezany v. 20. 3. 1944, Bl. 37; Schreiben des Leiters des Appellationsgerichts in Lemberg an den Gouverneur des Distrikts Galizien Abteilung Justiz betr. Burggericht Brzezany v. 21. 6. 1944, Bl. 43f; Schreiben der Abteilung Justiz in Lemberg an den Kreishauptmann in Brzezany v. 8. 6. 1944, Bl. 47.

⁷⁹ DALO, P-77, Az. 1264, Notiz v. 27. 6. 1944, Bl. 24.

⁸⁰ BA, R 137 I/738, Beschluss v. 23. 6. 1944, Bl. 206; Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts bei dem Deutschen Gericht in Lemberg, Bl. 206.

⁸¹ DALO, P-77, Az. 1264, Verzeichnis der Akten des Sondergerichts Lemberg, die sich bei der Nebenstelle der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg in Krakau befinden v. 23. 5. 1944, Bl. 2–3.

⁸² BA, R 137 I/722, Urteil gegen Maria Ganczar und Wasyl Nahacz v. 11. 7. 1944, Bl. 26f.

⁸³ BA, R 137 I/761, Urteil gegen Zinaida Petruchina v. 12. 7. 1944, o. S.

⁸⁴ DALO, P-77, Az. 854, Urteil gegen Janina Sobolak und Andere v. 24. 5. 1944, Bl. 41.

⁸⁵ BA, R 137 I/1281, Urteil gegen Josef Balicki und Katharina Balicka v. 25. 7. 1944, Bl. 41.

⁸⁶ BA, R 137 I/638, Verhandlungsprotokoll v. 27. 7. 1944, Bl. 79.

der Erhaltungszustand des Aktenmaterials darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Prozessakten verloren gegangen ist.

Erhalten geblieben sind Dokumente, die die Einrichtung einer Außenstelle in Krakau durch die deutsche Staatsanwaltschaft in Lemberg belegen – so wurde dort z.B. am 3. Mai 1944 ein Strafbefehl ausgestellt.⁸⁷ Nach einem Schreiben des Lemberger Oberstaatsanwalts Leonhard Denzler wurde auch in Krakau eine „Nebenstelle der Deutschen Justizbehörden des Distrikts Galizien“ eingerichtet, die die Distrikt-Justizabteilung, die Deutschen Gerichte und die Sondergerichte des Distrikts Galizien⁸⁸ umfasste. Aus den Adressdaten in den Dokumenten geht hervor, dass sich beide Einrichtungen in Krakau in der Burgstraße 52 befanden, wo sowohl die Distrikt-Justizabteilung als auch das Sondergericht Krakau ihren Sitz hatten.⁸⁹

Nach der Evakuierung aus dem GG-Gebiet nahm das Sondergericht in Lemberg seine Arbeit als Teil der Ausweichstelle des Justizministeriums des Generalgouvernements in Görlitz auf. Seine Tätigkeit, mit Ausnahme der strafrechtlichen Rechtsprechung, wurde von Andrzej Wrzyszczy charakterisiert. Unter Bezugnahme auf seine Feststellungen kann ich darauf hinweisen, dass in der Ausweichstelle ein Sondergericht beim Deutschen Gericht eingerichtet wurde, mit Starcke als Vorsitzendem und Max Tschischgale als seinem Stellvertreter. Bei Bedarf wurde mit Paul Bieber ein Beisitzer in das Richtergrremium berufen, obwohl eines der erhaltenen Urteile aus dieser Zeit – auf das weiter unten Bezug genommen wird – von einem zweiköpfigen Gremium (Starcke und Tschischgale) gefällt

wurde.⁹⁰ Meine eigenen Erkenntnisse deuten hingegen darauf hin, dass die in Görlitz ergangenen Urteile nicht unter einer allgemeinen oder gemeinsamen Bezeichnung, sondern unter der Bezeichnung eines bestimmten Sondergerichts ergangen sind, d.h. z.B. des Sondergerichts beim Deutschen Gericht in Lemberg – Ausweichstelle in Görlitz oder z.B. des Sondergerichts in Radom – Ausweichstelle in Görlitz. Andererseits ist es eine Tatsache, dass Starcke jedes Mal den Vorsitz in den Görlitzer Prozessen führte, was es ermöglicht, ihn als letzten Vorsitzenden jener Sondergerichte zu bezeichnen, die nach der Evakuierung ihre Tätigkeit aufnahmen.⁹¹

Aus dem erhaltenen Quellenmaterial geht hervor, dass wenige Urteile an diesem Ort gefällt wurden – beispielsweise gegen drei Volksdeutsche und eine Polin in einem Fall von Unterschlagung an Juden, der am 16. Dezember 1944 verhandelt wurde (zwei der Angeklagten erhielten die Todesstrafe, die Angeklagte drei Jahre Zuchthaus) oder gegen einen Volksdeutschen aus der Nähe von Kattowitz in einem unter Rückfallbedingungen begangenen Fall von Diebstahl, der am 6. Januar 1945 mit einer Verurteilung zu 2,5 Jahren Zuchthaus endete. Damals erließ das Sondergericht Lemberg seine Urteile unter der Bezeichnung „Sondergericht bei dem Deutschen Gericht in Lemberg – Ausweichstelle Görlitz“.⁹² Es sind einige Dutzend Fälle erhalten geblieben, die von Lemberg zunächst nach Krakau und dann nach Görlitz gebracht wurden und dort auf ihre Aburteilung warteten. So wurde beispielsweise in einem Verfahren gegen einen aus Wien kommenden Volksdeutschen wegen Mordes die Anklageschrift im März 1944 in Krakau ver-

⁸⁷ DALO, P-77, Az. 757, Strafbefehl v. 3. 5. 1944, Bl. 79.

⁸⁸ DALO, P-77, Az. 103, Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg betr. „Nebenstelle Krakau“ und „Zweigstelle Krakau“ v. 8. 7. 1944, Bl. 2.

⁸⁹ AIPN, GK 108/3, Baumittelbedarfsnachweisung für das Rechnungsjahr 1941, Bl. 46f; Verzeichnis der von dem Sondergericht Krakau nach dem Stichtag v. 1. 1. 1941 benutzten Grundstücke, Bl. 48f; Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts in Krakau an die Regierung des Generalgouvernements – Hauptabteilung Justiz in Krakau v. 19. 1. 1943, Bl. 142.

⁹⁰ WRZYSZCZY, Zapasowa Placówka Organów Resortu Sprawiedliwości Generalu Gubernatorstwa w Görlitz 520, 522.

⁹¹ GRACZYK, Pierwszy Sondergericht 185–186; DERS., Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 154; DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Piotrkowie 273; DERS., Z organizacji i działalności Sądu Specjalnego w Kielcach 87.

⁹² BA, R 137 I/608, Urteil gegen Johann Hornung und Andere v. 16. 12. 1944, Bl. 1–6; BA, R 137 I/609, Urteil gegen Johann Gruchot v. 6. 1. 1945, Bl. 75–77.

fasst, doch ging seine Akte im Zuge der Evakuierung verloren. Der Prozesstermin wurde schließlich für den 10. Februar 1945 in Görlitz angesetzt, fand aber nicht statt, weil der Präsident des Obergerichts Otto Bauer am 25. Januar 1945 die Aufhebung der angesetzten Prozesstermine und die Abberufung der geladenen Angeklagten und Zeugen anordnete.⁹³ Diese Verfügung wurde vervielfältigt und den Akten anderer Fälle beigelegt.⁹⁴ Es ist davon auszugehen, dass auch in jenen Fällen, in denen nur die Anklageschrift erhalten geblieben ist, ähnlich verfahren wurde – wie jene, vom 9. Januar 1945 aus Görlitz gegen einen Reichsdeutschen aus Wien wegen der Unterschlagungsgewährung an eine Jüdin, die sich unerlaubt aus dem ihr zugewiesenen Wohnbezirk entfernt hatte,⁹⁵ oder jene vom Februar 1944 aus Lemberg in einem ähnlichen Fall. Verschiedene Umstände verhinderten ein Urteil in diesem Fall, obwohl der erste Verhandlungstermin bereits für den 10. März 1944 in Lemberg angesetzt war. Der Grund dafür war, dass psychiatrische Untersuchungen erforderlich wurden und die Akte an die Klinik in Krakau geschickt wurde. Da Krakau kurz vor der Evakuierung stand, wurden die Untersuchungen nicht durchgeführt und die Verdächtige in eine Strafanstalt ins Reich transportiert. Es wurde jedoch nach der Akte gesucht, die höchstwahrscheinlich nicht auffindbar war.⁹⁶ Auch in anderen Fällen wirkte sich das Verschwinden der Akte auf den Verlauf des Verfahrens bzw. dessen Abschluss aus.⁹⁷ Ein weiterer Grund für die Vertagung der Verhandlung und das Ausbleiben eines Urteils war die Unmöglichkeit, den Zeugen zu erreichen, der sich im Lazarett befand.⁹⁸ In einem der Fälle schrieb der Kommandeur der

Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes für den Distrikt Galizien direkt an die deutsche Staatsanwaltschaft in Lemberg mit Sitz in Görlitz, dass „infolge Besetzung des Distrikts Galizien und Auflösung der Dienststelle [...] der Vorgang nicht weiterbearbeitet werden“⁹⁹ konnte.

6. Zusammenfassung

Das deutsche Sondergericht Lemberg war von 1941 bis 1945 tätig, wobei das Enddatum auf die geringe Tätigkeit nach der Evakuierung aus dem GG-Gebiet nach Görlitz zurückzuführen ist. Es war eines von drei in Galizien eingerichteten Sondergerichten, wobei sein Gerichtsbezirk der größte war. Der wesentlichste Teil seiner Tätigkeit konzentrierte sich auf die Strafgerichtsbarkeit, aber vorübergehend – bis August 1942 – diente es als Deutsches Gericht, was damit verbunden war, auch Zivilsachen zu verhandeln. Das juristische Personal des Lemberger Sondergerichts bestand aus mindestens 16 Richtern, wobei nur einer von ihnen, Friedrich Starcke, als Vorsitzender fungierte und wahrscheinlich großen Einfluss auf die Arbeitsweise des Gerichts ausübte. Im Vergleich dazu wurden die Anklagen vor dem Sondergericht von mindestens zwölf Staatsanwälten erhoben, während die Funktion des Protokollführers während der Verhandlungen von dreizehn Personen wahrgenommen wurde. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass das Sondergericht nie seine volle Besetzung von maximal sieben Richterstellen erreichte.

⁹³ Z.B. BA, R 137 I/603, Abschrift der Verfügung v. 25. 1. 1945, o. S.; Empfangsbescheinigung v. 23. 1. 1945, o. S.; Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei u. des SD für den Distrikt Galizien – Abwicklungsstelle – an die Deutsche Staatsanwaltschaft betr. Leon Erd wegen Mordes v. 6. 10. 1944, Bl. 3; Anklageschrift v. 1. 3. 1944, Bl. 4f.

⁹⁴ GRACZYK, Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 155.

⁹⁵ BA, R 137 I/639, Anklageschrift v. 9. 1. 1945, Bl. 33f.

⁹⁶ BA, R 137 I/718, Anklageschrift v. 18. 2. 1944, Bl. 1; Schreiben an die Geschäftsstelle der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg v. 1. 3. 1944, Bl. 2; Schreiben der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg – Ausweichstelle Görlitz an den Leiter der Neurologisch-Psychiatrischen Klinik Dr. med. Helmut Sopp v. 30. 11. 1944, o. S.; Notiz v. 12. 12. 1944, o. S.

⁹⁷ Z.B. BA, R 137 I/726, Schreiben des Vorsitzenden des Deutschen Gerichts Lemberg Ausweichstelle Görlitz an die Deutsche Staatsanwaltschaft Lemberg Ausweichstelle in Görlitz v. 25. 9. 1944, o. S.

⁹⁸ BA, R 137 I/683, Notiz v. 10. 11. 1944, Bl. 29; Verhandlungsprotokoll v. 11. 11. 1944, Bl. 31.

⁹⁹ BA, R 137 I/732, Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei u. d. SD für den Distrikt Galizien – Abwicklungsstelle v. 18. 10. 1944, Bl. 8.

Aus den überlieferten Statistiken geht hervor, dass das Sondergericht in Lemberg die meisten Urteile im Distrikt Galizien verhängte – 1.317, davon 337 Kollegialurteile und 980 Einzelurteile. Außerdem wurden 1.465 Strafbefehle erlassen. Die Rechtsprechung ist nicht vollständig erhalten geblieben. Ich habe 248 Urteile untersucht, d.h. fast jedes fünfte erlassene Urteil. Die Analyse ergab, dass es sich bei den Angeklagten überwiegend um Männer im Alter zwischen 31 und 40 Jahren handelte, die den Beruf des Landwirts, Arbeiters oder Angestellten ausübten. In der erhaltenen Gruppe der Urteile überwogen nach Nationalität die Polen vor den Ukrainern und Deutschen. Was die Richtung des Urteils betrifft, so ist die große Zahl der ausgesetzten Fälle hervorzuheben, die sich aus der Menge von Angeklagten ergab, welche aus freiem Willen ausgesagt hatten, die Vorladung zur Verhandlung ignoriert hatten oder sogar untergetaucht waren. Die durchschnittlichen gerichtlichen Verurteilungen zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen scheinen im Rahmen des Üblichen zu sein, während das Verhältnis zwischen der Zahl der zu Zuchthausstrafen und zur Todesstrafe Verurteilten ungewöhnlich war, was auf eine Tendenz zur Härte hinweist. In der Gruppe der erhaltenen Urteile wurden 33 Personen zum Tode verurteilt, darunter 16 Polen, 12 Deutsche, 4 Ukrainer und ein Jude. Bemerkenswert an dieser Statistik ist der hohe Anteil von Polen und Deutschen an den Verurteilten und der geringe Anteil von Ukrainern. Unter Berücksichtigung anderer Quellen konnte ich die Mindestzahl der zum Tode Verurteilten auf 71 berechnen. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen zwar die Verhängung des Todesurteils festgestellt werden konnte, das Urteil selbst aber

nicht erhalten ist. In der Gruppe der erhaltenen Urteile hat das Gericht deutlich häufiger eine kriminelle (54 %) als eine wirtschaftliche (28 %) oder politische (18 %) Straftat festgestellt. Das Sondergericht Lemberg verwendete in seiner Rechtsprechung die Einteilung in sog. nationalsozialistische Verbrechertypen. Es sind Informationen erhalten geblieben, die belegen, dass in schweren Fällen politischer Natur, die mit der Anwendung der GG-Aufenthaltsbeschränkungsverordnung zusammenhingen, Todesurteile verhängt wurden – gegen einen Juden wegen unerlaubten Verlassens eines jüdischen Wohnbezirks oder gegen Polen, Ukrainer und Deutsche, die Juden außerhalb des Ghettos Unterschlupf gewährten. Sicher ist, dass mindestens ein Urteil des Sondergerichts Lemberg erfolgreich mit einem außerordentlichen Einspruch angefochten wurde, und in einem Fall kam es auch zur Wiederaufnahme des Verfahrens und einer Änderung des ursprünglichen Urteils.

Korrespondenz

Konrad GRACZYK
Schlesische Universität in Katowice
(Fakultät für Recht und Verwaltung)
Institut für Nationales Gedenken in
Warschau (Büro für Historische Forschung)
ul. Bankowa 11B
40-007 Katowice, Poland
konrad.graczyk@us.edu.pl
konrad.graczyk@ipn.gov.pl
ORCID-Nr. 0000-0002-0991-2036

Abkürzungen

AAN	Archiv Neuer Akten in Warschau
AIPN	Archiv des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv Berlin
betr.	betreffend
BL	Bundesarchiv Ludwigsburg
Bl.	Blatt
DALO	Staatsarchiv der Oblast Lviv
GG	Generalgouvernement
o. S.	Ohne Seite
SD	Sicherheitsdienst
SS	Schutzstaffel
UdSSR	Union der Sozialistischen Sewjetrepubliken
UK-Stellung	Unabkömmlich-Stellung
VOBIGP	Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete

Siehe auch das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Quellen

Archivalien

Archiv des Instituts für Nationalen Gedenken in Warschau (AIPN): GK 94/8644; GK 97/8, 18, 81; GK 108/3; GK 164/1075; GK 296/100.
Staatsarchiv der Oblast Lviv (DALO): P-77 Sondergericht beim Deutschen Gericht in Lemberg, Az. 60, 103, 126, 145, 284, 489, 592, 727, 728, 757, 759, 765, 778, 854, 953, 1004, 1199, 1260, 1264.
Archiv Neuer Akten in Warschau (AAN), Regierung des Generalgouvernements, Az. 257/1.
Bundesarchiv Berlin (BA): R 102/195, 333, 335, 347; R 137 I/603, 608, 638, 639, 651, 683, 703, 709, 718, 722, 726, 732, 738, 761, 1281; R 3001/24698, 77117, 80036.
Bundesarchiv Ludwigsburg (BL): B 162/6779, 17015, 17334.

Zeitungen

Gazeta Lwowska v. 19. 11. 1941 – 19. 3. 1942.
Krakauer Zeitung v. 16. 8. 1942.

Literatur

- Taik AMAR, The Paradox of Ukrainian Lviv. A Borderland City between Stalinists, Nazis, and Nationalists (Ithaca 2015).
- Georg FALK, Der ungesühnte Justizmord an Stanisława Janczyszyn. Zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die hessische Justiz im Jahre 1964, in: Bulletin des Fritz Bauer Instituts, Einsicht 14 (2015) 40–47.
- Tomasz FRYDEL, Andrew KLOES, The Polish Criminal Police, the German Special Court in Lemberg, and the Prosecution of Poles for Giving Refuge to Jews, September 1943 to June 1944, in: Eastern European Holocaust Studies 2024/2 (1) 221–244.
- Konrad GRACZYK, Die (beschleunigte) Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz im Jahre 1945, in: Journal on European History of Law (1/2020) 110–113.
- DERS., Ein anderes Gericht in Oberschlesien. Sondergericht Kattowitz 1939–1945 (Tübingen 2021).
- DERS., Hubert MIELNIK, Special Courts (Sondergerichte) in the General Government (1939–1945), in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis – Revue d'Histoire du Droit – The Legal History Review 91 (1–2/2023) 271–308.
- DERS., Niemiecki Sąd Specjalny w Krakowie (Sondergericht Krakau) 1939–1945, in: Folia Historica Cracoviensia 30 (1/2024) 5–97.
- DERS., Out of the activities of the Special Court in Lubin (1939–1944), in: Studia Iuridica Lubinensia 33 (2/2024) 57–86.
- DERS., Pierwszy Sondergericht na ziemiach polskich. Z działalności Sądu Specjalnego w Częstochowie (Sondergericht Tschenstochau) (1939–1945), in: Czasopismo Prawno-Historyczne (2/2022) 179–219.
- DERS., Sąd Specjalny w Stanisławowie (Sondergericht Stanislaw) i jego przewodniczący (1941–1944). Pod znakiem eksterminacji, in: Studia nad Totalitaryzmami i Wiekami XX, 7 (2023) 46–78.
- DERS., Stosowanie niemieckiego prawa karnego na okupowanych ziemiach polskich podczas II wojny światowej a art. 43 konwencji haskiej z 1907 roku, in: Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska Ius, Sectio G, 70 (3/2023) 119–134.
- DERS., Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu (1939–1945), in: Czasopismo Prawno-Historyczne 75 (2/2023) 147–181.

- DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Piotrkowie (Sondergericht Petrikau) (1939–1945), in: *Saeculum Christianum* 30 (2/2023) 268–284.
- DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Tarnopolu (Sondergericht Tarnopol) 1941–1944, in: *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 16 (4/2023) 511–531.
- DERS., Z organizacji i działalności Sądu Specjalnego w Kielcach (Sondergericht Kielce) (1939–1945), in: *Zeszyty Prawnicze* 23 (1/2023) 79–126.
- Waldemar KOZYRA, Okupacyjna administracja niemiecka na ziemi Rzeczypospolitej Polskiej w latach 1939–1945, in: *Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska Ius, Sectio G*, 60 (1/2013) 35–51.
- Diemut MAJER, „Narodowo obcy” w III Rzeszy. Przyczynek do narodowosocjalistycznego ustawodawstwa i praktyki prawniczej w administracji i wymiarze sprawiedliwości ze szczególnym uwzględnieniem ziem wcielonych do Rzeszy i Generalnego Gubernatorstwa (Warszawa 1989).
- DERS., „Non-Germans” under the Third Reich. The Nazi Judicial and Administrative System in Germany and Occupied Eastern Europe, with Special Regard to Occupied Poland 1939–1945 (Baltimore 2013).
- Blanka MEISSNER, Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych i niemieckiej ludności z okupowanych ziem polskich w latach 1944–1945 (Warszawa 1987).
- Hubert MIELNIK, Sądownictwo polskie (nieniemieckie) w dystrykcie lubelskim Generalnego Gubernatorstwa w latach 1939–1945 (Lublin 2020).
- DERS., Nazistowski kolonializm prawny. (Nie) porządek prawny Generalnego Gubernatorstwa (1939–1945), in: *Studia nad Autorytaryzmem i Totalitaryzmem* 44 (3/2022) 101–132.
- DERS., Ustalanie właściwości sądów polskich (nieniemieckich) w sprawach karnych przez prokuraturę niemiecką w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, in: *Res Historica* 56 (2023) 753–797.
- DERS., Zabójstwa kryminalne w Generalnym Gubernatorstwie. Studium przypadku z zakresu stosowania niemieckiego wojennego prawa karnego, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* (2/2023) 183–206.
- Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hgg.), *Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik* (Berlin 1968).
- Dieter POHL, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944* (München 1997).
- Thomas SANDKÜHLER, „Endlösung” in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941–1944 (Bonn 1996).
- Dieter SCHENK, *Noc morderców. Kaźń polskich profesorów we Lwowie i holokaust w Galicji Wschodniej* (Kraków 2011).
- Igor SHCHUPAK, The rescue of Jews from the Nazi genocide by the inhabitants of Eastern Galicia, in: *European Spatial Research and Policy* 28 (1/2021) 73–96.
- Andrzej WRZYSZCZ, Odrębności ustrojowo-prawne dystryktu Galicja w Generalnym Gubernatorstwie (1941–1944), in: Adam LITYŃSKI, Piotr FIEDORCZYK (Hgg.), *Wielokulturowość polskiego pogranicza. Ludzie-idee-prawo. Materiały ze Zjazdu Katedr Historycznoprawnych, Augustów 15–18 września 2022 roku* (Białystok 2003) 689–701.
- DERS., Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie (Lublin 2008).
- DERS., Organizacja niemieckiego resortu sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, in: *Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska, Sectio G, Ius* 60 (1/2013) 121–133.
- DERS., Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie (stań badań), in: *Studia Iuridica Lublinensia* 19 (2013) 361–371.
- DERS., Sądy na ziemiach polskich w czasie okupacji niemieckiej (1939–1945). Najnowsze opracowania tematu, in: *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 23 (2020) 35–54.
- DERS., Z badań nad ewakuacją organów ministerstwa sprawiedliwości Generalnego Gubernatorstwa w latach 1944–1945, in: *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 11 (2008) 263–275.
- DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Radomiu (1939–1945), in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 53 (1/2001) 327–342.
- DERS., Zapasowa Placówka Organów Resortu Sprawiedliwości Generalu Gubernatorstwa w Görlitz 1944–1945, in: Marcin GŁUSZAK, Dorota WIŚNIEWSKA-JÓZWIĄK (Hgg.), *Nil nisi veritas. Ein Buch zu Ehren von Professor Jacek Matuszewski* (Łódź 2016) 517–527.

Péter NAGY, Budapest

Die „siebenbürgische Ehe“ und die siebenbürgisch-reformierte Eherechtsprechung*

The Marriage Jurisdiction in the Transylvanian Reformed Church and 'Transylvanian Marriage'

This paper aims to trace the development of marital-law jurisdiction of the Transylvanian Reformed Church and to present the problems of private law collision and the Reformed Church's response to them, which formed the legal basis of this social phenomenon. In the second half of the 19th century, the complex system of Hungarian marriage laws gave rise to "marriage migration". The Supreme Marital Court of the Reformed Church in Transylvania responded to the decades-long situation by regulating the "per viam instantiae" procedure, which became one of the most controversial legal institutions.

Keywords: 19th century – Hungary – marriage law – Reformed Church – Transylvania

1. Einführung

Das Thema „Scheidungs migration“ und in diesem Zusammenhang die „siebenbürgische Ehe“ ist sowohl in der österreichischen als auch in der ungarischen Literatur ein bekanntes Thema, das im letzten Jahrzehnt wieder in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Diskurses gerückt ist.¹ Im Fall der siebenbürgischen Ehe wurde weniger darüber berichtet, wie sich das rechtliche Umfeld, das die „Scheidungs migration“ ermöglichte, in Siebenbürgen entwickelt hatte. Studien, die sich mit diesem Thema befassten, konzentrierten sich vor allem auf die Rolle der Unitarischen Kirche und weniger auf die Eherechtsprechung der Siebenbürgischen Reformierten Kirche, die den ungari-

schen Gesetzartikel XXXI von 1894, womit die Zivilehe eingeführt wurde, beeinflusste. Es ist auch wichtig festzustellen, dass das Problem, das der rechtlichen Grundlage dieses sozialen Phänomens zugrunde lag, im Wesentlichen ein privatrechtliches Problem war, auf das die Reformierte Kirche mit ihren Vorschriften zur Ehe reagierte.

In diesem Beitrag wird versucht, die Beziehung zwischen dem Phänomen der „Heiratsmigration“ und der reformierten Eherechtsprechung in Siebenbürgen zu analysieren.

* Die Studie wurde im Rahmen des Projekts FK 142771 durchgeführt, das vom ungarischen Ministerium für Kultur und Innovation mit Unterstützung des Nationalen Fonds für Forschungsentwicklung und Innovation im Rahmen des Exzellenzprogramms für Nachwuchsforscher finanziert wurde.

¹ APEL, Die Siebenbürgischen und die Ungarischen Ehen; PELIKAN, Aspekte der Geschichte des Eherechtes; NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ 101–117; NAGY, Österreichische Scheidungen in Klausenburg; NAGY, One Empire, Two States, 230–261; FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn 166–167; FUCHS, Die sogenannten siebenbürgischen Ehen.

2. Das Recht der Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die Reformierte Kirche in Siebenbürgen

Die protestantische Eherechtsprechung, wie sie sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatte, war in Siebenbürgen bis 1786 ununterbrochen in Wirksamkeit geblieben. Die reformierten, evangelischen und unitarischen Konfessionen durften über die Ehe ihrer eigenen Mitglieder selbst urteilen.

Während der Regierungszeit von Karl III. und Maria Theresia wurde die Autonomie der protestantischen Kirchengenichte in Siebenbürgen erstmals beschnitten. Ziel der Bemühungen der Herrscher war es, die Zuständigkeit der protestantischen Konfessionen für die Eheschließung einzuschränken und die staatliche Kontrolle zu stärken. Die Situation der Protestanten in Siebenbürgen unterschied sich jedoch von der in Ungarn. Die protestantischen Konfessionen in Siebenbürgen befanden sich in einer günstigeren Lage als die Protestanten in Ungarn, wo die I. Carolina Resolutio² vom 21. März 1731 die Zuständigkeit für die Eheprozesse an den katholischen Heiligen Stuhl übertrug. Nach dem Dekret des Herrschers sollten die katholischen Gerichte zwar nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts handeln, was aber in der Praxis nicht geschah.³ Ehesachen fielen erst nach der Ausdehnung des Ehepatents von Joseph II. auf Siebenbürgen im Jahr 1786 in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte.⁴ Die Gesetzartikel von 1791, die vom Siebenbürgischen Landtag unter Leopold II. verabschiedet wurden, stellten sodann die alte Organisation und Zuständigkeit der staatlichen und kirchlichen Gerichte

in Siebenbürgen aber wieder her. Die Wiederherstellung der alten Ordnung bedeutete auch die Wiederherstellung der kirchlichen Rechtsprechung in Ehesachen.⁵

Die protestantische und unitarische Ehegerichtsbarkeit konnte in Siebenbürgen in dieser Zeit ungehindert fortbestehen, außer „auf Königsboden“,⁶ wo der evangelischen Kirche zwischen 1798 und 1804 das Recht, über Eheschließungen zu urteilen, entzogen und in dieser Zeit den evangelischen Herren übertragen wurde.

Der Gesetzartikel XX von 1848 legte die Gleichheit der Konfessionen fest, aber seine Umsetzung wurde durch den Unabhängigkeitskrieg verzögert.

Die 1853 erfolgte Einführung des österreichischen Zivilgesetzbuches von 1811 hatte keine Auswirkungen auf das konfessionelle System der Eherechtsprechung in Siebenbürgen, weil das ABGB-Eherecht in den ungarischen Ländern nicht in Kraft gesetzt wurde. Es ist jedoch zu beachten, dass die kirchlichen Gerichte weiterhin nur für Ehesachen (die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe) zuständig waren, während die weltlichen Gerichte nach wie vor über das eheliche Güterrecht sowie die Obsorge und den Unterhalt von Kindern entschieden, wofür das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch den rechtlichen Rahmen bildete.⁷

Die Effizienz der kirchlichen Eherechtsprechung in Siebenbürgen wurde durch die Umsetzung der Trennung von staatlicher und konfessioneller Rechtsprechung in Ungarn (nach 1848) aber beeinträchtigt. Der Minis-

² Die Resolutio Carolina war ein Erlass von Kaiser Karl VI. (als König von Ungarn Karl III.) vom 21. 3. 1731, der die Rechte der Protestanten im Ungarn regelte.

³ HERGER, A nővételtől 78.

⁴ SCHWARTZ, Die geschichtliche Entwicklung 185.

⁵ 1791. évi erdélyi XXXII. törvénycikk a törvényszékekről általában [Siebenbürgisches Gesetz XXXII von 1791 über die Gerichte im Allgemeinen]. CJH 3, 529.; 1791. évi erdélyi XXXIV. törvénycikk a világi bíróságok előtt tárgyalt házassági ügyekről és a világi bíróságok részéről ítéletileg kimondott elválás után kötött házasságból született gyermekek törvényes állapotáról [XXXIV von 1791 Artikel zum siebenbürgischen Recht über Ehesachen, die vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden, und über den rechtlichen Status von Kindern, die aus einer Ehe hervorgegangen sind, die nach einer von den weltlichen Gerichten ausgesprochenen Scheidung geschlossen wurde]. CJH 3, 529–531.

⁶ Alter Regionsname in Siebenbürgen. Die dort lebenden Siebenbürger Sachsen waren nur dem König von Ungarn untertan.

⁷ HOMOKI-NAGY, Erdély a Habsburg Birodalomban 337–357; VERESS, Kilenc évtized 157–171.

ter für Religion und Volksbildung sowie der Justizminister richteten 1875 gemeinsam ein Schreiben an den Bischof der siebenbürgisch-reformierten Kirche, Péter Nagy. Darin forderten sie die siebenbürgisch-reformierte Kirche auf, die jahrhundertealte Praxis aufzugeben, dass die Parteien, deren Ehe durch das reformierte Ehegericht nicht (dem Bande nach) aufgelöst worden war, mit Hilfe der weltlichen Strafverfolgungsbehörden wieder (zu gemeinsamer Lebensführung) „zusammengeführt“ werden konnten.

Die Abschaffung dieser Möglichkeit hatte erhebliche Auswirkungen auf die Herausbildung der späteren, „freizügigeren“ Praxis (siehe unten IV.), die in der zeitgenössisch ungarischen und österreichischen Presse auch stark kritisiert wurde. Der Grund dafür war, dass bis dahin der äußere Zwang (weltlicher Strafbehörden) die einzige Garantie für die Befolgung der Urteile der Kirchenversammlung war. In der Praxis bedeutete dies, wenn die Ehegatten dem Urteil, das die gemeinsame Lebensführung anordnet, nicht folgten, die Kirche ihre Urteile nicht mehr wirksam durchsetzen konnte. Ohne weltliche Zwangsgewalt konnte das kirchliche Forum nur noch auf das Gewissen einer Partei einwirken, welche sich weigerte, dem (für die Ehe) einheitsstiftenden Urteil zu folgen, und versuchen, sie zur Vernunft zu bringen; oder eine kirchliche Strafe verhängen, die aber auch nicht vollstreckt werden konnte. In mehreren Fällen wurde dann doch die Auflösung dem Bande nach angeordnet, weil sich die Parteien weigerten, das Urteil zu befolgen. Hätte sich diese Praxis weiterverbreitet, wäre offensichtlich geworden, dass die kirchlichen Ehegerichte kein wirksames Mittel mehr hatten, um die Durchsetzung ihrer eigenen Urteile zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollte daher das Synodaldekret 81 von 1875 die weltliche Disziplinarstrafe ersetzen. Die Trennung von Tisch und Bett konnte für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängt werden und das Ehegericht die Scheidung dem Bande nach aussprechen, wenn die Ehegatten nach Ablauf dieses Zeitraums nicht wieder zusammenleben wollten, oder in einigen Fällen wurde sogleich

die Scheidung dem Bande nach ausgesprochen. Es führte dazu, dass die siebenbürgischen Kirchengerichte bei einer breiteren Öffentlichkeit an Popularität gewannen.⁸

Ende der 1870er Jahre war aber klar, dass in dem (seit 1868) mit Ungarn wiedervereinigten Siebenbürgen die Praxis der konfessionellen Eheschließung überholt war. Politische Auseinandersetzungen über die damit verbundenen religiösen Erwägungen führten jedoch dazu, dass sich diese Reform um fast 20 Jahre (bis zum gesamtungarischen Ehegesetz von 1894) verzögerte.

3. Eherechtsprechung und privatrechtliches Kollisionsrecht im 19. Jahrhundert aus der Perspektive der konfessionellen siebenbürgischen Eherechtsprechung

3.1. Interkonfessionelle Kollision: religiös gemischte Ehen in Siebenbürgen

Die Frage der religiös gemischten Ehen war ein ernsthafter Konfliktpunkt zwischen den siebenbürgischen Konfessionen und dem Herrscher, und jahrhundertlang waren religiöse Erwägungen ausschlaggebend für die Lösung dieses Problems. Diese Frage konnte jedoch aus religiösen Gründen nicht gelöst werden, da die Bevölkerung Siebenbürgens mehrheitlich protestantisch war, seine innere Struktur aber auf einem System von drei Nationen (Szekler, Ungarische und Deutsche)⁹ mit insgesamt vier Konfessionen¹⁰ beruhte. Im Rahmen dieser Studie können nur die wichtigsten Ereignisse des 18. und 19. Jahrhunderts zusammengefasst werden.

⁸ ASRK, A3. 1875. Punkt 81.

⁹ Die Unio Trium Nationum war ein in 1437 in Csicsókápolna geschlossener Bündnisvertrag zwischen den ungarischen Adligen, den szeklerischen Herren und den sächsischen Patriziern Siebenbürgens.

¹⁰ Die katholische, evangelische, reformierte und unitarische Religion.

Am 19. August 1751 erließ Maria Theresia ein Dekret, wonach gemischte Ehen vor dem kompetenten katholischen Gerichtshof geschlossen und gegebenenfalls vor diesem getrennt von Tisch und Bett werden mussten.¹¹ Diese Bestimmung widersprach der bisherigen Praxis (siehe oben II.), löste aber das Problem nicht. Dies zeigt sich daran, dass Franz I. unter dem Druck der katholischen Kirche am 7. April 1792 ein Reskriptum erließ. Darin verfügte er, dass bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes die bestehende Gesetzgebung zu befolgen sei.¹² Damit anerkannte er auch die Bestimmungen des Dekrets von Maria Theresia als weiter anwendbar, was bei den protestantischen Kirchen erhebliche Empörung und Proteste hervorrief. Das Gubernium¹³ wies den Kaiser darauf hin, dass die bestehenden Gesetze und Dekrete zu diesem Thema nicht übereinstimmen. Franz I. reagierte daraufhin mit einem Erlass, in dem er anordnete, dass im Falle von Mischehen die Taufe von Kindern durch einen katholischen Priester vorgenommen, und die Trennung von Tisch und Bett vor den katholischen Gerichtshöfen vollzogen werden müssten. Dies war ein schwerwiegender Verstoß gegen die bisherigen Rechte der protestantischen Konfessionen in Siebenbürgen. Diese klaren Regeln ließen auch nur wenig Raum für Rechtskonflikte.¹⁴

Die Rechtsvorschriften über die Scheidung von Mischehen zwischen akatholischen Konfessionen (Reformierte, Evangelisch, Unitarier, Orthodoxe) waren sogar noch lückenhafter. Die einzelnen Konfessionen hatten versucht, diese Lücke zu schließen. In der Siebenbürgischen Reformierten Kirche zum Beispiel wurden dazu die Grundsatzentscheidungen von der Synode getroffen, während die detaillierten Ausführungs-Regeln vom Obersten Ehegericht auszuarbeiten waren.¹⁵ Zwischen den verschiedenen Konfessionen wurde eine enge Zusammenarbeit aufgebaut, um die Einleitung mehrerer paralleler Verfahren zu vermeiden. Die engsten Beziehun-

gen auf dem Gebiet der Eherechtsprechung wurden zwischen den Reformierten und den Unitariern geknüpft, welche die Urteile der jeweils anderen Ehegerichte automatisch akzeptierten. Leicht unterschiedlich, aber im Wesentlichen ähnlich, war auch das Verhältnis zu den Ehegerichten der evangelischen Kirchen, auch mit der griechisch-katholischen Konfession gab es Gegenseitigkeit.¹⁶

Die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche bestand nach der Praxis in der gegenseitigen Anerkennung der Beweise und Tatsachen, die auf ihrer Grundlage erhoben werden konnten, die darauf beruhende Rechtsfolge wurde jedoch in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit nach dem Recht der jeweiligen Konfession festgelegt.

3.2. Interlokale Kollision: Ungarn und Siebenbürgen

Bei der Eröffnung des (seit 1861 einberufenen) ungarischen Parlaments waren im Jahr 1866 auch siebenbürgische Delegierte wieder anwesend. Eine der wichtigsten Aufgaben war es, die Rechtssysteme in Ungarn und Siebenbürgen zu harmonisieren, vor allem die Beziehungen zwischen den verschiedenen Konfessionen neu zu regeln. Ein wichtiges Element in beiden Bereichen war vor allem die Ehegerichtsbarkeit.

Der Gesetzartikel über die verfassungsrechtliche Vereinigung von Ungarn und Siebenbürgen ließ nach 1867 die Rechte der siebenbürgischen Kirchen unangetastet. Alle Gesetze Siebenbürgens wurden anerkannt, soweit sie die „die Freiheit der Religionsausübung und der Selbstverwaltung, die Gleichheit der Rechte, die Beziehungen zwischen den etablierten religiösen Konfessionen, den Kirchen und den kirchlichen Behörden sowie deren jeweilige Befugnisse garantieren“.

¹¹ Bod, Házassági törvény rajz § 139.

¹² PNGS 780.

¹³ Gubernium Transilvanicum: Zentraler Regierungsdienst Siebenbürgens von 1691 bis 1869.

¹⁴ PNGS 780.

¹⁵ ASRK, A3. 1870. Punkt 13.

¹⁶ NAGY, Erdély a Habsburg Birodalomban 139–145.

Diese Rechte wurden auch für die griechisch-unierte, die armenisch-katholische und die griechisch-orthodoxe Kirche erweitert.¹⁷

Der Gesetzartikel LIV von 1868 über die Zivilprozessordnung ließ weiterhin nur das persönliche Eherecht in der Zuständigkeit der in Siebenbürgen bestehenden Ehegerichte. Alle anderen Wirkungen des Eherechts fielen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte, unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit der Ehegatten. Der Gesetzartikel sah auch vor, dass in Fällen, in denen es keine Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte gab, weiterhin die staatliche Gerichte zuständig sein sollten, so dass das bestehende System erhalten blieb.¹⁸

Die 1868 verabschiedeten Gesetzartikel, die das gesamte vereinigte Ungarn (inklusive Siebenbürgen) betrafen, entsprachen in mehreren Punkten den Wünschen der siebenbürgischen Reformierten Kirche. In mehreren Gesetzen wurden weitere Elemente des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Konfessionen in Bezug auf die Frage der Ehe geregelt: Der Gesetzartikel über die Gegenseitigkeit der christlichen Konfessionen erklärte, dass gemischte Ehen vor einem Geistlichen der einen oder anderen Seite rechtsgültig geschlossen werden konnten. Diese Bestimmung beendete eine seit Ende des 17. Jahrhunderts bestehende Verletzung der konfessionellen Rechte der protestantischen Bevölkerung. Sie bedeutete auch, dass die Einführung der obligatorischen Zivilehe mit staatlicher Ehegerichtsbarkeit von Ehen (zunächst) aufgegeben wurde. Art. 8 dieses Gesetzes sah vor, dass „alle Handlungen eines Konvertiten nach seiner Konversion in

Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche erfolgen, zu der er/sie konvertiert ist, und dass die Grundsätze der Kirche, die er/sie verlassen hat, für diese Person in keiner Weise bindend sind.“¹⁹

Die reformierte Kirche in Siebenbürgen stützte sich bei der Aushandlung der Gegenseitigkeit in Bezug auf Mischehen auf ihre alten Grundsätze. Sie orientierten sich an dem Buch von Peter Bod,²⁰ „Synopsis juris connubialis“, das in der siebenbürgischen Reformierten Kirche kraft Gewohnheitsrecht angewandt wurde; einer der Grundgedanken²¹ war, dass in Ehesachen der Kläger verpflichtet war, die Klage vor dem Gericht des Beklagten zu erheben, und dass das Urteil für beide Parteien nach ihren jeweiligen Konfessionen und den betreffenden Kirchengesetzen ergehen sollte.²² Die Bestimmungen des Gesetzartikels von 1868 über gemischte Ehesachen übernahmen den reformierten Standpunkt also in vollem Umfang, wonach Ehesachen vor dem zuständigen Gericht des Beklagten einzuklagen waren. Nachdem das Gericht gegen den Beklagten entschieden hatte, musste die Sache von Amts wegen innerhalb von dreißig Tagen an das für den Kläger zuständige Gericht überwiesen werden, das dann auch gegen den Kläger zu entscheiden hatte. Der Gesetzartikel sah auch vor, dass „jede Partei durch ein Urteil ihres eigenen zuständigen Gerichts gebunden ist, das für sie selbst rechtskräftig [geworden] ist“. Das Gesetzartikel sah außerdem vor, dass über die Ehen der Mitglieder der beiden lutherischen Kirchen in Siebenbürgen von ihren eigenen dort bestehenden kirchlichen Gerichten geurteilt werden sollte, während die Mitglieder der beiden Konfessionen in Ungarn weiterhin den weltlichen Ge-

¹⁷ 1868. évi XLIII. törvénycikk Magyarország és Erdély egyesítésének részletes szabályozásáról 14. §. [Artikel XLIII von 1868 über die detaillierte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens, § 14] CJH 8, 486–489.

¹⁸ 1868. évi LIV. törvénycikk a polgári törvénykezési rendtartás tárgyában [Gesetzartikel LIV von 1868 über die Zivilprozessordnung] CJH 8, 508–572.; FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn 166–167.

¹⁹ 1868. évi LIII. törvénycikk a törvényesen bevett keresztyén vallásfelekezetek viszonzosságáról [Gesetzartikel LIII von 1868 über die Gegenseitigkeit gesetzlich verankerter christlicher Konfessionen]; CJH 8, 506–508;

²⁰ Péter Bod (1712–1769) Reformierter Pfarrer, Literaturhistoriker, Kirchenhistoriker, Historiker, Schriftsteller.

²¹ Bod, Házassági törvény rajz § 220.

²² ASRK, Az Erdélyi Református Főkonzisztórium levéltára, A 3. Zsinati és közgyűlési jegyzőkönyvek, 1868/69. „Az erdélyi. ev. ref. anyaszentegyház kívánalmai az 1848dik évi vallás és iskolaügyi XXdik t. cikk részletezése tárgyában.“

richten unterstanden.²³ Dies bedeutete, dass die Rechte der protestantischen Konfessionen zwar in vielerlei Hinsicht wiederhergestellt wurden, die gleichzeitig neu geschaffene Verfahrensordnung (ZPO 1868) öffnete aber dem Missbrauch Tür und Tor, indem sie die Rechte der jeweiligen Konfessionen auf beide Ehegatten anwendbar machte.

Mit der verfassungsrechtlichen Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens wurde jedoch nach 1867 eine andere wichtige Frage, welche die siebenbürgische reformierte Kirche betraf, nicht geregelt. 1881 kam es zwar zur Vereinigung der reformierten Diözesen in Ungarn zu einem gemeinsamen Kirchendistrikt. Die bis dahin zwischen den Diözesen bestehenden Spannungen resultierten vor allem aus der unterschiedlichen Handhabung des Eherechts durch die jeweiligen Ehegerichte. Dieses Problem wurde sodann durch die neue Kirchenverfassung von 1882 aber nicht aufgegriffen, weil durch sie die frühere siebenbürgische Kirchenorganisation beibehalten wurde.²⁴ Daher blieben auch die Differenzen und Spannungen zwischen der kirchlichen Gerichtsbarkeit der Reformierten in Ungarn und Siebenbürgen bestehen, sie konnten erst durch den Gesetzartikel XXXI von 1894 über die obligatorische Zivilehe gelöst werden.

3.3. Internationale Kollision: Ungarn und Österreich?

In der Zeit nach Erlass der Gesetzartikel von 1868 löste die liberale gesellschaftliche Entwicklung, die aus dem cisleithanischen Teil des Habsburger-Reiches nach Ungarn und insbesondere nach Siebenbürgen ausstrahlte, das bestehende Ehesystem auf, was aber zunehmende Spannungen hervorrief.

Nach § 111 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches konnte das katholische Eheband nur durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst werden,²⁵ während die protestantischen Eheordnungen in Siebenbürgen und später auch in Ungarn die Ehe als auflösbar betrachteten. Um zu einer Auflösung ihrer Ehen zu gelangen, manipulierten zu dieser Zeit etliche österreichische katholische Ehepaare ihren rechtlichen Status, indem sie zunächst zu einer protestantischen Konfession konvertierten, dann ihren Wohnsitz (nach Ungarn, insbesondere Siebenbürgen) verlegten und später, ab den späten 1870er Jahren, auch ihre Staatsbürgerschaft wechselten.²⁶ In diesen Fällen waren die Parteien motiviert, sich in den Geltungsbereich des siebenbürgischen reformierten oder unitarischen Eherechts zu begeben, weil dort die Auflösung der Ehe anerkannt war und somit einer unerwünschten Ehe auch ein Ende gesetzt werden konnte.²⁷ Einer Schätzung zufolge gab es 1879 insgesamt 300 Ehen, die von österreichischen Parteien in Ungarn (Siebenbürgen) infolge eines Scheidungsprozesses geschlossen wurden, von denen etwa 200 Paare allein aus Wien stammten.²⁸

Der Gesetzartikel von 1894 über die obligatorische Zivilehe vereinheitlichte schließlich das Eherecht in ganz Ungarn. Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Eherecht (in Bezug auf die Auflösung von Katholikenehen) wurde jedoch nur teilweise gemildert, da das konservative Eherecht des österreichischen Rechtssystems mit seinen konfessionellen Elementen unverändert blieb, während das ungarische Recht zu einem der liberalsten Eherechte im Europa des späten 19. Jahrhunderts wurde.

²³ 1868. évi XLVIII. törvénycikk a vegyes házassági válóperekéről [Gesetzartikel XLVIII von 1868 über das Scheidungsverfahren bei Mischehen]; CJH 8, 500–501;

²⁴ POKOLY, Az erdélyi református egyház 214.

²⁵ NESCHWARA, Konfessionell gebundene Ehehindernisse 175–176.

²⁶ FUCHS, Die sogenannten siebenbürgischen Ehen 77–78.; PELIKAN, Aspekte der Geschichte des Eherechtes 200.

²⁷ NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ 110.

²⁸ NAGY, One Empire, Two States 230–233.

Wichtig ist auch, dass es vor der Existenz des Gesetzartikels von 1894 weder ein verbindliches internationales Privatrecht noch eine andere spezifische Regelung zwischen den beiden Teilen des Habsburgerreiches über Ehen und Ehekonflikte gab. Auch nach ungarischem Recht war das Urteil eines österreichischen Gerichts nur insoweit vollstreckbar,²⁹ als es nicht mit einem Verbot des innerstaatlichen Rechts kollidierte. Die völkerrechtlichen Aspekte der Ehe wurden erst durch den Gesetzartikel XXXI von 1894 über die (obligatorische Zivil-)Ehe geregelt.

Unter diesen Umständen konnte von den kirchlichen Gerichtshöfen nicht erwartet werden, dass sie über etwas Anderes urteilten als über ihre auf Glaubensprinzipien beruhenden eigenen kirchenrechtlichen Befugnisse. Ein Teil des Problems bestand auch darin, dass diese Rechtsprechungsgremien selbst die Regeln für ihre Zuständigkeit und Kompetenz innerhalb der weiten Grenzen des Gesetzes festgelegt hatten.

4. Ehescheidungen und die Reformierte Kirche in Siebenbürgen

4.1. Reformierte Ehen in Siebenbürgen und die österreichischen Gerichte

Die österreichischen Gerichte hatten mehrfach Versuche unternommen, die oben beschriebene komplexe Situation des Eherechts in Ungarn zu verstehen. So richtete das Ministerium für Religion und Volksbildung 1873 ein Schreiben an den Vorstand der Siebenbürgischen Reformierten Kirche, das aber schließlich von deren Oberstem Ehegericht zurückgewiesen wurde. Das Ministerium leitete damit ein Ersuchen des cisleithanischen Bezirksgerichts Olmütz [Olomouc] in Mähren weiter, das um Auskunft über die Regeln des siebenbürgisch-reformierten Kirchenkreises bat und dies auch ausführlich begründete: „Reicht es aus, wenn sich eine Person aus einer fremden Provinz,

die sich für einige Wochen in Siebenbürgen aufhält, als Mitglied einer siebenbürgisch-reformierten Gemeinde einschreibt, damit sie qualifiziert und berechtigt ist, vor dem Ehegericht der siebenbürgisch-reformierten Kirche zu klagen und die Gerichtsbarkeit zu erlangen?“ In der bischöflichen Korrespondenz konnte darüber keine Antwort gefunden werden, auch in der Belehrung des Notars der Siebenbürgisch-reformierten Kirche hieß es nur, dass die einschlägigen Vorschriften in den Gesetzartikeln XLIII und LIII von 1868 klar beschrieben seien.³⁰

Im Jahr 1877 erging sodann eine weichenstellende Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts. Der Glaserer Anton Trewani und seine Frau Katharina aus Wien-Währing reichten einvernehmlich die „Scheidung“ ein und das zuständige Wiener Gericht verfügte (gemäß ABGB) die Trennung der katholischen Eheleute von Tisch und Bett. Die Ehefrau erwarb daraufhin die ungarische Staatsbürgerschaft und war, wie es der Autor eines ungarischen Zeitungs-Artikels formulierte, „durch unser Eherecht“ dauerhaft von ihrem ehemaligen Ehemann (dem Bande nach) getrennt. Danach heiratete sie Joachim Morgenstern, einen Doktor der Medizin. Der frühere österreichische Ehemann erstattete darauf vor dem Wiener Bezirksgericht Strafanzeige gegen seine frühere Ehefrau und beschuldigte sie der Bigamie. Nach kurzen Ermittlungen ließ die Staatsanwaltschaft den Vorwurf der Bigamie zwar fallen, verfolgte die Frau jedoch nach § 507 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen „Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe“ – mit der Begründung, dass sie „ins Ausland ausgereist ist und dort einen Ehevertrag geschlossen hat, der nach österreichischem Recht nicht hätte geschlossen werden können“, was mit drei bis sechs Monaten „schwerer Haft“ zu bestrafen war. Das Gericht erster Instanz wies die Klage der Staatsanwaltschaft jedoch ab. Nach einer Berufung bestätigte auch das höhere Gericht das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts – mit der Begründung, dass die Frau in Ungarn keine gültige Ehe im Ausland geschlossen hatte, sondern durch den Erwerb der ungarischen

²⁹ 1881. évi LX. törvénycikk a végrehajtási eljárásról, 4. §. [Artikel LX von 1881 über das Vollstreckungsverfahren, § 4]

³⁰ ASRK, A21. PrHG 1873. Punkt 302.

Staatsbürgerschaft in ihr „eigenes Land“ ausgereist war und daher nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterlag.³¹

Die österreichischen Gerichte weigerten sich dessen ungeachtet regelmäßig, die Urteile der siebenbürgisch-reformierten Eheschließungsgerichte anzuerkennen.³² Am 2. Februar 1886 hielt das siebenbürgisch-reformierte Oberste Ehegericht eine außerordentliche Sitzung ab, um die Situation zu erörtern. Der Bischof, der die Sitzung leitete, erklärte in seiner Rede, dass die Verfahren der siebenbürgisch-reformierten Eheschließungsgerichte auf der Instruktion von 1882 beruhten, es aber häufig vorkomme, dass die österreichischen Gerichte die siebenbürgisch-reformierten Urteile in Frage stellten oder nicht anerkannten. Auf dieser Grundlage richtete er einen Antrag an den österreichischen Obersten Gerichtshof, um die Anerkennung der Gültigkeit der Urteile zu fordern und so die Rechte der Siebenbürgisch-Reformierten Ehegerichte zu schützen. In der daraufhin verabschiedeten Entschließung des Obersten Gerichtshofs hieß es, dass solche Fälle vor den Wiener Gerichten angefochten werden konnten, der Vorstand der Siebenbürgisch-Reformierten Kirche wurde aber zugleich aufgefordert, die ungarische Regierung zu ersuchen, beim zuständigen österreichischen Minister die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Siebenbürgisch-Reformierten Kirche in solchen Fällen zu gewährleisten.³³

4.2. Kirchenrechtliche Vorschriften

Für die Siebenbürgische Reformierte Kirche war die wichtigste Quelle des Eherechts die bereits (oben III.2.) erwähnte „Synopsis juris connubialis“ aus 1763. Dieses, seinem Wesen nach, wissenschaftliche Werk wurde zwar nie als Quelle des Kirchenrechts angenommen, aber dessen ungeachtet in Petitionen und Urteilen zitiert.

In der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Praxis der siebenbürgischen reformierten Ehegerichtsbarkeit, und das reformierte Ehegericht war das Forum geworden, das innerhalb des von der Synode gesetzten Rahmens mit seinen Entscheidungen oder Grundsatz-erklärungen die Rechtsprechung entwickelte.

Auf der 1870 einberufenen Synode schlug Gerő Szász, Dekan der Diözese Klausenburg, eine Verschärfung der Bestimmungen für gemischte Ehen vor. Seiner Meinung nach hätten die Gesetzartikel von 1848 bereits die Gleichheit zwischen den verschiedenen Konfessionen gewährleistet, und die Integrität der siebenbürgischen Reformierten Kirchen sichergestellt, sodass die volle richterliche Gewalt über die Gläubigen wiederhergestellt war. In Scheidungsfällen von Mischehen vor katholischen Gerichten konnten gültige Ehen allenfalls mit einer Separatio von Tisch und Bett getrennt werden, da die katholische Kirche die Ehe als Sakrament und damit als unauflöslich betrachtete. Dieser Grundsatz galt auch für die Fälle, in denen die protestantischen Eheordnungen eine Scheidung dem Bande nach vorsahen. Es wurde daher vorgeschlagen, dass die reformierten Ehegerichte im Falle einer von den katholischen Gremien ausgesprochenen Trennung für die reformierte Partei die Scheidung aussprechen sollten, wobei die Verfahrensregeln der eigenen Ehegesetze anzuwenden waren. Nach bisherigem Gerichtsgebrauch konnte für die reformierte Partei die Trennung zunächst nur für sechs Monate ausgesprochen werden, wobei die zuständige Diözese das Recht hatte, die Entscheidung zu vollstrecken. Auf dieser Grundlage stellte die Synode 1870 neue allgemeine Regeln für gemischte Ehen im Rahmen des bestehenden Kirchenrechts auf, die bis zur Abschaffung der konfessionellen Eheschließung (durch das Ehegesetz 1894) in der reformierten Eherechtsprechung anwendbar waren.³⁴

³¹ ANONYM, Erdélyi Protestáns Közlöny 480.

³² APÉL, Die Siebenbürgischer und die Ungarischen Ehen 114–115.

³³ ASRK, A21. D9 A Házassági Főtörvényszék Jegyzőkönyve 1885–1895. 2. 2. 1886. Punkt 16.

³⁴ Z.B.: Öffentliche Synode von 1870, Punkt 13.

Für Parteien, die aus anderen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie kamen, war die Staatsbürgerschaft eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Zuständigkeit ungarischer Gerichte.³⁵ In der Zeit nach dem Ausgleich gab es keine gemeinsame österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft. Ungarn und Österreich bildeten kein gemeinsames Territorium, jeder Teilstaat hatte das Recht, über sein eigenes Territorium zu verfügen und somit den Inhalt seines Staatsbürgerschaftsrechts zu bestimmen.³⁶ Das Oberste Ehegericht hatte nach 1882 in seinen Urteilen die Einschränkung gemacht, dass es die Ehesachen von Staatsbürgern eines anderen Landes oder aus Österreich nicht zulasse.³⁷ Um vor dem siebenbürgisch-reformierten Gericht erfolgreich zu sein, musste eine solche Person die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben oder nachweisen, dass ihre frühere Staatsangehörigkeit erloschen war. Wichtig ist, dass dies nicht eine Folge des Gesetzes war, sondern eine Änderung der Praxis nach einer Entscheidung des siebenbürgischen Obersten Ehegerichts.

Zu Beginn der 1880er Jahre war das Oberste Ehegericht so weit, die wichtigsten Regeln des reformierten Eherechts auf der Grundlage der Rechtsprechung zu konsolidieren. Eine der Hauptmotivationen dafür war, dass die „Synopsis juris connubialis“, die bis dahin als Quelle verwendet worden war, in vielerlei Hinsicht nicht mehr den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen entsprach und daher eine neue Rechtsgrundlage dringend erforderlich wurde, um eine einheitliche Rechtsprechung zu entwickeln, welche auf neue Lebenssituationen reagieren würde: die „Instruktion“ von 1882 (siehe oben II.). Sie regelte die umstrittene Institution der siebenbürgisch-reformierten Ehegerichtsbarkeit durch Behandlung der Ehesachen „per viam instantiae“, und zwar auf außerstreitigem

Weg.³⁸ Dieses Rechtsinstitut war die Reaktion der siebenbürgisch-reformierten Kirche auf das soziale Phänomen der „Siebenbürger Ehe“, vor allem zur Umgehung des ABGB-Eherechts durch österreichische Katholiken.³⁹

Das „per viam instantiae“-Verfahren wurde angewendet, wenn ein nicht-protestantisches Paar vor einem nicht-protestantischen kirchlichen oder staatlichen Gericht eine Klage einreichte und das Urteil die Parteien zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung von Tisch und Bett verurteilte, woraufhin mindestens eine der Parteien zum reformierten Glauben übertrat und der siebenbürgischen reformierten Kirche beitrug. Dies gab ihm das Recht, eine endgültige Scheidung nach dem Eherecht dieses Landes zu beantragen.⁴⁰ Außerdem musste der/die Betroffene eine Konversionsbescheinigung und eine Bescheinigung über die Erfüllung der den Kirchenmitgliedern obliegenden Pflichten beilegen. Außerdem musste er/sie das Original der „Separatio“ (Trennungsurteil) und einen Antrag auf Ausspruch des „Divortiums“ (Scheidung) nach reformiertem Kirchenrecht beilegen.⁴¹

Im Falle einer „perpetua-separatio“ konnte die Scheidung sofort ausgesprochen werden,⁴² wenn das Urteil aber „usque ad tempus separatio“ lautete, konnte die Scheidung erst nach sechs Monaten (ab dem Datum des Urteils) ausgesprochen werden.⁴³ In allen Fällen waren die Verfahren mit der Entscheidung des Obersten Ehegerichts endgültig abgeschlossen.

Obwohl das Phänomen an sich nicht neu war, lag das Neue der Instruktion gerade darin, dass sie Fälle regelte, in denen die Ehegatten ihre Religion oder ihren Wohnsitz wechselten, um eine bloße Trennung von Tisch und Bett zu vermeiden. Dies konnte durch den Wech-

³⁵ NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ 109–110.

³⁶ VARGA, A magyar állampolgársági jog 120ff.

³⁷ KOLOSVÁRY, Jogos védelem 45.

³⁸ NAGY, Erdélyi református házassági bíraskodás 145ff.

³⁹ 1.–1882. Anweisung. Zur Vorgehensweise davor siehe: ANONYM, Die siebenbürgischen Ehen.

⁴⁰ 1.–1882. Anweisung, § 73.

⁴¹ Ebd. § 74.

⁴² Ebd. § 75.

⁴³ Ebd. § 76.

sel der Konfession innerhalb Siebenbürgens oder durch den vorübergehenden Umzug von Protestanten aus Ungarn nach Siebenbürgen geschehen. Dadurch wurde die Scheidung wesentlich einfacher. Dieser Weg war auch für die Regelung von Eheangelegenheiten von Personen geeignet, die aus den österreichischen Erbländen einfach nach Siebenbürgen zogen. Nach § 8 des Gesetzartikels LIII von 1868 konnten jedoch auch Personen, welche nach erfolgter Trennung von Tisch und Bett zum reformierten Glauben übergetreten waren, beanspruchen, dass alle ihre (rechtlichen) Handlungen nach erfolgtem Übertritt ihrem neuen Glaubensbekenntnis und den Gesetzen ihrer neuen Kirche entsprechend beurteilt werden sollten. Neben der Staatsangehörigkeit musste auch eine von der Zivilbehörde des Klägers ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorging, dass der Kläger in einer ungarischen Gemeinde zuständig und ungarischer Staatsbürger mit steuerlichem Wohnsitz in dieser Gemeinde war. Neben der Staatsangehörigkeit musste auch nachgewiesen werden, dass die betreffende Person im Gebiet einer Diözese der Reformierten Kirche wohnte und dort auch Mitglied einer politischen Gemeinde war. Dies war erforderlich, weil das Verfahren nur in der Diözese eingeleitet werden konnte, in der der Beschuldigte seit mindestens sechs Wochen seinen Wohnsitz hatte. In einem Abschnitt der Instruktion heißt es, dass zusätzlich zur Bescheinigung über die Konversion auch der Nachweis erbracht werden musste, dass alle Verpflichtungen, welche von Personen, die dieser Kirche angehörten, verlangt wurden, erfüllt worden seien. Diese Verpflichtungen wurden später durch die Kirchengesetze von 1888 präzisiert.⁴⁴ Demnach galt jeder ungarische Staatsbürger reformierter Religion als vollwertiges Mitglied der Kirchengemeinde, wo er auch Mitglied der Zivilgemeinde war. Gab es in der betreffenden Siedlung keine reformierte Gemeinde, so wurde er Mitglied jener calvinistischen Gemeinde, welcher sein Wohnsitz von der Diözese oder dem Kirchendistrikt zugewiesen war. Wenn ein Mitglied einer Kirchengemeinde auch in anderen Kirchengemeinden außerhalb der betref-

fenden Kirchengemeinde regelmäßig wohnhaft war und dauernd zu den kirchlichen Lasten beitrug, konnte eine solche Person auch dort die Rechte eines Kirchengemeindemitglieds wahrnehmen. Wer von einer Pfarrei in eine andere umzog, konnte nach sechswöchigem Aufenthalt dort die Rechte und Pflichten der Pfarreimitgliedschaft ausüben.⁴⁵

Die reformierten Ehegerichte traten insgesamt dreimal im Jahr zusammen, das allgemeine Ehegericht tagte nur einmal im Jahr anlässlich der Diözesanvollversammlung. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz kostete es zwar bloß acht Forint, um in einer regulären Sitzung verhandelt zu werden, wenn eine Person aber eine außerordentliche Sitzung des Ehegerichts beantragte, um ihren Fall sofort verhandeln zu lassen, mussten außerdem die Reisekosten und „Unannehmlichkeiten“ der in der Diözese verstreut lebenden Richter bis zu einem Höchstbetrag von 100 Forint bezahlt werden. Die Parteien hatten auch die Möglichkeit, eine Sondersitzung des außerordentlichen Ehegerichts einzuberufen, wofür eine Gebühr von 500 Forint zu entrichten war.⁴⁶ Die Prozesskosten bildeten – neben den zuvor erwähnten bürokratischen Erfordernissen – zusätzliche Hürden für das Beschreiten des Rechtswegs vor den siebenbürgisch-reformierten Ehegerichten.

4.3. Aus der Praxis der reformierten Ehegerichte

Ein typischer Vorgang war die Scheidung des k.k. Kammerherrn Jeremias Anton Laval Nuget von Gräfin Maria Pallavicini.⁴⁷ Nuget wurde am 19. April 1843 in Triest [Trieste] geboren und katholisch erzogen. Nach dem Scheitern seiner katholischen Ehe mit Maria Pallavicini verurteilte das k.k. Gericht von Görz als zuständiges Gericht die Parteien am 31. Mai 1884 zur Trennung von Tisch und Bett. Da beide Parteien katholisch waren, konnte ihre Ehe nach § 111 des österreichischen Zivilgesetzbuches nicht aufgelöst werden. Der Ehemann war mit dem Urteil nicht

⁴⁴ GS 1888

⁴⁵ Ebd. § 16

⁴⁶ KOLOSVÁRY, *Jogos védelem* 45–46.

⁴⁷ ASRK, B1. A1/135.

zufrieden und leitete in Siebenbürgen das folgende Verfahren ein: Damit das siebenbürgische reformierte Eherecht auf ihn anwendbar war, musste er zunächst die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, und zwar auf Grundlage des zuvor erwähnten Urteils des Obersten Ehegerichts. Der ungarische Gesetzartikel L von 1879 über die Staatsbürgerschaft stellte strenge Bedingungen an Ausländer, welche die Staatsbürgerschaft erwerben wollten. Zu diesen Bedingungen gehörte, dass der Antragsteller in einer ungarischen Gemeinde gemeldet sein musste, mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in Ungarn gelebt haben musste und fünf Jahre lang im ungarischen Steuerzahlerregister eingetragen sein musste.⁴⁸ Der Wohnsitz in einer ungarischen Gemeinde war relativ leicht zu erlangen, aber die fünfjährige Wartefrist war eine lange Zeit. Diese konnte dadurch umgangen werden, dass der Antragsteller von einem ungarischen Staatsbürger adoptiert wurde. Nugent wurde laut Einbürgerungsurkunde von Arthur Nugent adoptiert, einem Großgrundbesitzer in Kroatien und Mitglied des ungarischen Oberhauses, wohnhaft in Preßburg. Außerdem war Nugent von der Gemeinde Csorna im Komitat Sopron als Mitglied aufgenommen worden, so dass dem Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft nichts mehr im Wege stand.

In dem betreffenden Dokument wird Graf Nugent Laval als 42-jähriger kaiserlich-königlicher Kammerherr beschrieben, als von seiner Frau geschieden und in Preßburg wohnhaft, der für sich selbst die ungarische Staatsbürgerschaft gemäß dem Gesetzartikel L von 1879 über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft beantragt hatte, die er schließlich auch erhielt.⁴⁹

In der Einbürgerungsurkunde wurde außerdem vermerkt, dass Nugent drei minderjährige Kinder hatte und dass diese auf Wunsch des Vaters österreichische Staatsbürger blieben. In der Urkunde wurde der Inhaber ferner darauf hingewiesen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Staatsbürgerschaftseid in-

nerhalb eines Jahres nach Zustellung der Aufforderung zur Ablegung des Eides geleistet werden musste, da die Urkunde sonst nichtig würde.⁵⁰

Die ungarische Einbürgerungsurkunde wurde am 7. August 1885 ausgestellt. Sechs Tage später, am 13. August 1885, konvertierte der antragstellende Ehemann in Wien zum reformierten Glauben und legte am darauffolgenden Tag, dem 14. August 1885, den Eid auf die Staatsbürgerschaft ab. Am 2. September stellte sodann der Pfarrer von Gyalu eine Bescheinigung aus, dass Nugent alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Reformierten Kirche erfüllt hatte. In der Folge beantragte Nugent am 5. September 1885 als reformierter Einwohner des Dorfes Gyalu die Umwandlung der „Separatio“ in ein „Divortium“. Den oben genannten Bescheinigungen sind lediglich das Trennungsurteil in italienischer Sprache samt deutscher Übersetzung, der Taufschein und die Heiratsurkunde von Nugent beigelegt. Das Scheidungs-Urteil in diesem Fall liegt nicht mehr vor, aber die Protokolle der für das Dorf Gyalu zuständigen Diözese Kolozs-Kalota sind erhalten geblieben. Daraus geht eindeutig hervor, welcher Weg in solchen Fällen beschritten wurde: Das siebenbürgisch-reformierte Kirchengerecht hatte die „Schieflage“ der Ehe nicht untersucht und auch keine Beweise erhoben, sondern ging lediglich von der Sachverhaltsdarstellung des früheren Urteils aus Görz [Gorizia, Gorica] aus, wonach die Parteien zur dauernden Trennung verurteilt worden waren. Es wurde auf die §§ 118–120 der „Synopsis juris connubialis“ verwiesen, worin zwar betont wird, dass der reformierte Glaube die dauernde Trennung von Tisch und Bett nicht akzeptiert, weil sie in der Heiligen Schrift nicht anerkannt wird. Der andere Verweis bezog sich auf den bereits erwähnten Synodalbeschluss von 1870. Und in der Begründung hieß es, dass der Kläger, da er nachweislich ein vollwertiges Mitglied der Kirche sei, als

⁴⁸ 1879. évi L. törvénycikk a magyar állampolgárság megszerzéséről és elvesztéséről, CJH 13, § 8; VARGA, A magyar állampolgársági jog 138.

⁴⁹ ASRK, B1. A1/135.

⁵⁰ Ebd.

voll „qualifiziert“ betrachten werden müsse, alle Rechte zu genießen, welche die Gesetze der Kirche ihren Mitgliedern gewährten.⁵¹

Am 22. September 1885 hielt das Oberste Ehegericht in Klausenburg [Cluj-Napoca, Kolozsvár] eine außerordentliche Sitzung unter dem Vorsitz des reformierten Bischofs Domokos Szász ab, in der es in zweiter und letzter Instanz über den einzigen Tagesordnungspunkt, die Scheidungssache des Grafen Nugent, entschied. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil des Ehegerichts erster Instanz, d.h. es erfolgte die Umwandlung der Separatio in ein Divortium.⁵² Die Scheidung der Ehe von Nugent wurde also ausgesprochen, aber das Urteil war auf ihn allein beschränkt. Dies bedeutete, dass seine frühere Frau Maria Pallavicini verheiratet blieb und als Katholikin bis zum Tod ihres Mannes nicht wieder heiraten konnte.

5. Zusammenfassung

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das ungarische Eherecht zu einem nur schwer durchschaubaren Geflecht von Normen geworden. Die Koexistenz mehrerer konfessioneller Gesetze wurde durch die unterschiedlichen territorialen Regelungen noch weiter erschwert. Diese Situation wurde durch die gesamtungarischen Gesetzartikel von 1868 zunächst nicht behoben. Die Bestimmungen, dass jede Partei von einem Gericht ihrer eigenen Konfession auf der Grundlage der Zeugnisse dieser Konfession beurteilt werden sollte, waren unter dem Gesichtspunkt der religiösen Gleichheit sehr wichtig, trugen aber auch erheblich zur Verbreitung der auf betrügerischen Verabredungen beruhenden Rechtspraxis bei, d.h. Scheidungs- und Heiratsmigration.

Das Oberste Gericht für die siebenbürgische reformierte Kirche reagierte auf diese seit Jahrzehnten bestehende Situation mit der Regelung des Verfahrens „per viam instantiae“, das aber zu einem umstrittenen Rechtsinstrument wurde. Es erlaubte einer Person oder

einem Paar, das von einer anderen Konfession konvertiert war, die Scheidung zu beantragen, vorausgesetzt, die Parteien konnten ihren Wohnsitz in Siebenbürgen nachweisen. Sowohl bei den Behörden in Ungarn als auch in anderen österreichischen Provinzen und sogar innerhalb der reformierten Kirche in Siebenbürgen sorgte das Phänomen dieser „Siebenbürgischen Ehen“ für dauernde Spannungen.

Das Phänomen, das zuweilen Anlass zu Kontroversen gab, war in der Tat das Ergebnis eines spezifischen Problems, das sich aus einer (internationalen) Rechtskollision ergab. Das Problem, das im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie auftrat, welche eine Reihe von unterschiedlichen Privatrechtssystemen umfasste, wurde – für die ungarische Monarchie – erst durch den Gesetzartikel XXXI von 1894 endgültig gelöst, welcher das Eherecht in Gesamtungarn vereinheitlichte, aber die Widersprüche zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Eherecht noch jahrzehntelang bestehen ließ – bis zur Einführung der obligatorischen Zivilehe auch in Österreich im Jahr 1938.

Korrespondenz

Dr. Peter NAGY
Károli Gáspár Universität
der Reformierten Kirche
Institut für Rechtsgeschichte und Rechts-
theorie, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte
Viola u. 2–4.
1042 Budapest
nagy.peter@kre.hu
ORCID-Nr.: 0000-0001-6587-9405

⁵¹ ASRK, B1, A Kolos-Kalotai egyhezmege házassági törvényszéke által hozott s főtörvényszéki megerősítést nyert válókételeinek jegyzőkönyve. 1889–1895. 1.

⁵² ASRK, A21. D9 A Házassági Főtörvényszék Jegyzőkönyve 1885–1895. 3.

Abkürzungen

A1	A1 Az Erdélyi Református Egyházkerület (Állandó) Igazgatótanácsának Ülésjegyzőkönyvei 1868–1895 [Sitzungsprotokoll des (ständigen) Vorstands des Siebenbürgischen Reformierten Kirchenbezirks 1868–1895].
A21	A21 Kizárólagos Házassági főtörvényszéki Jegyzőkönyvek [Exklusive Protokolle des Obersten Ehegerichts].
ASRK	Erdélyi Református Egyházkerületi Levéltár [Archiv des Siebenbürgischen Reformierten Kirchenbezirks].
B1	B1 Kalotaszegi (Kolozs-Kalotai) Egyházmegye Levéltára [Archiv der Diözese Kalotaszeg].
GS 1888	Az erdélyi ev. ref. egyházkerület egyházi törvényeinek és szabályrendeleteinek Tára. I. kötet, az Erdélyi ev. ref. egyházkerület törvényei. Kolozsvár GS-as törvénygyűjtemény [Bibliothek der Kirchengesetze und -vorschriften des siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchenbezirks. Bd. I, die Gesetze des siebenbürgischen lutherisch-reformierten Kirchenbezirks. Gesetzesammlung] (Kolozsvár 1888).
CJH	Márkus Dezső (Hg.), Ungarische Gesetzessammlung. Corpus Juris Hungarici (Budapest 1896–1899).
1.–1882. Anweisung	1.–1882. H. F. Sz. Utasítás a házassági válóügyek ellátására nézve az erdélyi evang. reform. egyházkerületben [Anweisung zur Abwicklung von Scheidungsfällen im Siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchenbezirk].
PNGS	Az erdélyi Nagy Fejedelemség MDCCCIXdik Esztendőről MDCCCXdikre által nyújtott, és Sz. Jakab havának 9dik napjától fogva Kolozsvár várossában folytatva tartott országos gyűlésének jegyző könyve [Das Protokoll der Nationalversammlung des Großfürstentums Siebenbürgen vom Jahr MDCCCIX bis zum Jahr MDCCCX, die vom 9. Tag des Monats Sz. Jakab in der Kolozsvár stattfand] (Kolozsvár 1811).

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Quellen und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

- ASRK, A21. D9 A Házassági Főtörvényszék Jegyzőkönyve [Protokoll des Obersten Ehegerichts] 1885–1895.
- ASRK, A21. D Az erdélyi ev. ref. egyházkerület Marosvásárhelytől 1873. November 3-án 4-én 5-én 6-án 7-én 8-án 11-én 12-én tartott Házassági főtörvényszékének Jegyzőkönyve [Protokoll des Hauptehegerichts des siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchenbezirks in Marosvásárhely, 3., 4., 5., 6., 7., 8., 11., 12. November 1873].
- ASRK, B1, A Kolos-Kalotai egyházmegye házassági törvényszéke által hozott s főtörvényszéki megerősítést nyert válóíteleinek jegyzőkönyve. [Protokoll der vom Ehegericht der Diözese Kolos-Kalota erlassene und vom Gericht bestätigten Urteil] 1889–1895.
- ASRK, B1. A1/135. Akte von Laval Nugent.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

- ANONYM, Die siebenbürgischen Ehen, Neue Freie Presse, 3. September 1885, Morgenausgabe.
- ANONYM, Die siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 9 (1880) 231–234, 243–246.
- ANONYM, in: Erdélyi Protestáns Közlöny 7 (1877) 480.
- Angela APEL, Die Siebenbürgischen und die Ungarischen Ehen (jur. Diss., Univ. Wien 1999).
- Péter BOD, Synopsis juris connubialis (Kolozsvár 1836).
- Wilhelm FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn: Zur Frage der Siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 16 (1887) 166–167.
- DERS., Die sogenannten siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverhehlichung geschiedener österreichischer Katholiken (Wien 1889).
- Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1919–1938 (Frankfurt a.M. 1999).
- DERS., Ein schwieriges Erbe: Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918, in:

- Martin LÖHNIG (Hg.), *Kulturkampf um die Ehe* (Tübingen 2021).
- Eszter Cs. HERGER, *A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig [Von der Kaufehe bis zum Standesbeamten]* (Budapest–Pécs 2006).
- HOMOKI-NAGY Mária, *Erdély a Habsburg Birodalomban és az Osztrák-Magyar Monarchiában: Magánjog [Siebenbürgen im Habsburgerreich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie: Privatrecht]*, in: Emőd VERESS (Hg.) *Erdély jogtörténete [Rechtsgeschichte Siebenbürgens]* (Kolozsvár 2018) 337–357.
- Isidor SCHWARTZ, *Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Eherechtes*, in: *Ungarische Revue* 14 (1894) 178–209.
- Sándor KOLOSVÁRY, *Jogos védelem [Gerechttvertige Verteidigung]*, in: *Protestáns Közlöny* 16 (1886) 45–46.
- Péter NAGY, *Erdélyi református házassági bíráskodás a Házassági Főtörvényszék fennállása idején [Reformierte Ehegerichtsbarkeit in Siebenbürgen während der Existenz des Obersten Ehegerichts]* (Budapest 2021).
- Sándor NAGY, *One Empire, Two States, Many Laws. Matrimonial Law and Divorce in the Austro-Hungarian Monarchy*, in: *Hungarian Historical Review* 1 (2014) 230–261.
- DERS., *Österreichische Scheidungen in Klausenburg (1868–1895)*. Otto Wagners „Siebenbürger Ehe“, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 69/71 (Wien 2018) 75–157.
- Christian NESCHWARA, *Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen*, in: *BRGÖ* 2 (2012) 101–117.
- DERS., *Konfessionell gebundene Ehehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: Strategien zur Umgehung des österreichischen Eherechts*, in: *BRGÖ* 8 (2018) 173–199.
- József POKOLY, *Az erdélyi református egyház története [Die Geschichte der Siebenbürger Reformierten Kirche]* (Budapest 1904).
- Christa PELIKAN, *Aspekte der Geschichte des Eherechtes in Österreich* (phil. Diss., Univ. Wien 1981).
- Kornél SZTEHLO, *A házassági elválás joga Magyarországon és az ország erdélyi részeiben: gyakorlati használatra [Das Recht auf Scheidung in Ungarn und den siebenbürgischen Landesteilen: für die Praxis]* (Budapest 1890).
- DERS., *Az erdélyi házasságról [Über die siebenbürgische Ehe]* in: *Pesti Napló* 1886. 16. Morgenausgabe.
- DERS., *Az erdélyi házasságról [Über die siebenbürgische Ehe]* in: *Ügyvédek Lapja* 3 (1886) 4.
- Sámuel TÓTH, *Egyházi törvények az evangélium szerint reformált magyarországi keresztyén egyházban [Kirchengesetze in der Evangelisch-reformierten Kirche in Ungarn]* (Debrecen 1882).
- Norbert VARGA, *A magyar állampolgársági jog a 19. században [Ungarisches Staatsbürgerschaftsrecht im 19. Jahrhundert]* (Budapest 2012).
- Emőd VERESS, *Kilenc évtized – az Osztrák Általános Polgári Törvénykönyv Erdélyben [Neun Jahrzehnte – Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Siebenbürgen]*, in: *Ad salutem civium inventas esse leges. Tisztelgő kötet Vékás Lajos 80. születésnapjára [Als Ausdruck des Respekts Bandveröffentlichung zum 80. Geburtstag von Lajos Vékás]* (Budapest 2019) 157–171.

Eva ORTLIEB, München/Bonn

Das österreichische Direktorium des Fürstenrats während des Reichstags von 1640/41

The Austrian Presidency of the Princes' Chamber at the Imperial Diet of 1640/41

Procedure at the diets of the Holy Roman Empire was guided more by customary than by statutory law. Its consolidation from about the end of the 15th century onwards and its growing complexity meant that contemporaries, especially those who held procedural functions, felt an increasing need to record in writing how the diets were usually conducted. This is probably behind a short text entitled "Notabilia", in which an Austrian official involved in the direction of the princes' chamber in 1640/41 noted procedural changes to what he considered to be the usual practice. The document indicates that a shift in the power balance between electors and princes, including the emperor as archduke of Austria, caused by the ongoing Thirty Years' War and more than a quarter of a century without a diet, was making itself felt and was being fought out on a procedural and ceremonial level. In this struggle, customary law worked less as a legal basis than as an argumentative framework. This helps to understand how customary law could be adapted to historical change.

Keywords: Archduchy of Austria – Customary Law – Holy Roman Empire – Imperial Diet – Thirty Years' War

1. Einführung

Der Reichstag des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation bildete zwischen dem ausgehenden 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts ein durchaus komplexes Verfahren aus, das – verglichen mit den Hoftagen des Mittelalters – der Ständerversammlung gegenüber dem Monarchen ein deutlicheres Eigengewicht verlieh.¹ Nach Einladung durch das Reichsoberhaupt und einer stark zeremoniell ausgestalteten Eröffnung berieten die Reichsstände die vom Kaiser bzw. König in seiner Proposition vorgegebenen Themen in

drei Kurien, dem Kurfürsten-, Fürsten- und Städterat. Innerhalb der Kurien votierten die Stände unter der Leitung eines Direktoriums in einer nach Rang geordneten Reihenfolge; die Einigung auf ein gemeinsames Conclusum erfolgte nach ggf. mehreren Umfragen in Gestalt einer durch das jeweilige Direktorium formulierten, an der Mehrheitsmeinung orientierten Zusammenfassung. Hierarchisch verlief auch die Abstimmung zwischen den Kurien: Nachdem zunächst die beiden oberen Kammern, der Kurfürsten- und der Fürstenrat, ihre jeweiligen Conclusa aufeinander abgestimmt hatten, erhielt der Städterat Ge-

¹ Klassische Arbeit zur Herausbildung des frühneuzeitlichen Reichstags im Spätmittelalter: MORAW, Versuch. Zur Entwicklung des Reichstagsverfahrens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts HARTMANN, Reichstage.

legenheit zur Stellungnahme, bevor nach abgeschlossener Re- und Korrelation ein Ständeausschuss das durch das Direktorium des Kurfürstenrats verschriftlichte gemeinsame Reichsgutachten – das unter Umständen abweichende Meinungen einschloss – dem Monarchen übergab. Die Antwort des Reichsoberhauptes wurde seitens der Reichsstände nach demselben Verfahren beraten. Aus den Punkten, in denen bei diesem nötigenfalls mehrmals wiederholten Austausch Übereinstimmung erzielt werden konnte, formulierte schließlich ein aus Vertretern der Reichsstände und kaiserlichen Räten bestehender Ausschuss den in einer zeremoniell überhöhten Schlussveranstaltung verlesenen Reichsabschied, der als Reichsgesetz galt.² Die Reichsstände waren in der Lage, an sie gerichtete Supplikationen zu behandeln³ und in Plenarsitzungen auswärtige Gesandte anzuhören und zu bescheiden.⁴

Dieses hier nur äußerst knapp skizzierte Verfahren basierte rechtlich zwar auch auf schriftlich niedergelegten Normen – zu nennen wären in erster Linie die Goldene Bulle von 1356, die kaiserlichen Wahlkapitulationen seit 1519 sowie die Reichsmatrikel von 1521, die den Kreis der Einzuladenden weitgehend festlegte –, vor allem aber auf Tradition bzw. Gewohnheitsrecht, zeitgenössisch formuliert: dem Herkommen.⁵ Das bedeutet, dass Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft stark auf das Aktenmaterial angewiesen sind, um das Reichstagsverfahren im Detail nachzuvollziehen und analysieren zu können. Bei den Zeitgenossen wiederum entstand mit zunehmender Komplexität der Vorgänge offenbar das Bedürfnis, Grundele-

mente der Verfahrenspraxis schriftlich festzuhalten und so das auf Erfahrung basierende Wissen darüber dauerhaft verfügbar zu machen. Diesem Zusammenhang verdankt der „Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert“, eine im 17. Jahrhundert unter verschiedenen Titeln mehrfach im Druck publizierte Beschreibung des Reichstagsverfahrens aus der Praxis des Mainzer Direktoriums, seine Entstehung sowie seine historiographische Bedeutung als einzigartiges Dokument für Fragen rund um prozedurale Aspekte der Reichsversammlung.⁶

Fritz Hartung hatte im Rahmen seiner Kontroverse mit Karl Rauch um den „Traktat“ auf einen strukturell ähnlichen, wenn auch viel kürzeren, thematisch enger begrenzten Text aufmerksam gemacht, der das österreichische Direktorium im Fürstenrat betrifft und wahrscheinlich aus dem Umkreis des Reichstags von 1597/98 stammt.⁷ Diese „Notabilia was des [...] Hauß Österreichs Gesandten als Directoribus des Fürstenraths bei den Reichstagen obliegt“⁸ liegen, wie im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Vorarbeiten zu einer Edition der Akten des Reichstags von 1640/41 festgestellt wurde,⁹ auch dem österreichischen Protokoll aus dem Fürstenrat dieses Reichstags bei, ergänzt um ein weiteres, ebenso kurzes Schriftstück mit dem Titel „Notabilia zue der direction gehörig, welche bey dem reichstag zue Regensburg anno 1640 und anno 1641 gemerckht unnd observirt worden“.¹⁰ Der Fund zeigt nicht nur die bisher kaum belegbare Weiterwirkung solcher internen Aufzeichnungen aus der Praxis, er erlaubt auch Einblicke in Veränderungen in dem durch seine Ausrichtung auf das Her-

² Neuere Kurzüberblicke zum Reichstag und seinem Verfahren: HAUG-MORITZ, Reichstag des Alten Reiches; LIEBMANN, Reichstag.

³ In den letzten Jahren LEEB, Reichsversammlungen; DERS., Supplikationen; NEUHAUS, Supplikationen; ORTLIEB, Reichstag.

⁴ Zuletzt BECHTOLD, BRAUN, Diets; ORTLIEB, Präsenz.

⁵ Bereits SCHUBERT, Reichstage 37f., 246, grenzte die Ständerversammlungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gerade durch ihre stark gewohnheitsrechtliche Prägung von den seit dem 18. Jahrhundert entstandenen Parlamenten ab.

⁶ Edition: RAUCH, Traktat. Zum Text zuletzt HAUG-MORITZ, Deliberieren.

⁷ HARTUNG, Traktat. Rauch nahm zur Kritik Hartungs in einem Aufsatz Stellung: RAUCH, Zum Traktat.

⁸ Edition unter Auslassung der ersten beiden Punkte des Texts bei HARTUNG, Traktat 335–338.

⁹ Kurzbeschreibung: [https://www.zhf.uni-bonn.de/forschung-am-zhf/aktuelle-forschungen/der-regensburger-reichstag-1640-41] (14.05.2024).

¹⁰ HHStA, RK, RTA 109b, unfol. zu Beginn des Aktenbands.

kommen auf den ersten Blick so statisch wirkenden Reichstagsverfahren und die Verunsicherungen, zu denen es nach einer langen reichstagslosen und durch die Verwerfungen des Dreißigjährigen Kriegs gekennzeichneten Zeit gekommen war.

Der vorliegende Beitrag analysiert die Notabilia von 1641 im Hinblick auf ihre Aussagen zum Verfahren des Reichstags (Kap. 4). Dazu ist zunächst auf den historischen und historiographischen Kontext (Kap. 2) sowie die spezifische Natur des Texts einzugehen (Kap. 3). Am Schluss steht eine Bewertung der Aussagekraft der Quelle, die, wie sich zeigen wird, vor allem machtpolitische Verschiebungen und ihre verfahrenspraktischen Auswirkungen dokumentiert und damit die Dynamik der wesentlich auf dem Herkommen beruhenden Reichsverfassung unter Beweis stellt (Kap. 5).

2. Der Reichstag, der Fürstenrat und sein Direktorium

Der Reichstag gehört bereits seit dem 19. Jahrhundert zu den Themen nicht nur der Geschichtswissenschaft, sondern auch zu den Gegenständen langjähriger Editionsbemühungen.¹¹ Verfahrensfragen wurden in den 1960er und 1970er Jahren mehrere grundlegende Studien gewidmet, wobei speziell die verfassungsrechtliche Verortung des Reichstags interessierte,¹² außerdem dessen „parlamentarische“ Arbeitsweise¹³ und die in ihm ver-

wirklichte Repräsentation¹⁴ bis hin zu seiner mit herrschaftlicher Bedeutung verbundenen Funktion als Supplikationsempfänger.¹⁵ Die kulturalistische Wende der Geschichtswissenschaft ließ auch den Reichstag in einem neuen Licht erscheinen. Unter kulturgeschichtlichen Vorzeichen beschäftigte man sich nicht mehr nur – und gelegentlich kaum noch¹⁶ – mit den dort verhandelten Inhalten, sondern vor allem mit dem sich in zeremoniellen Abläufen und Rangkonflikten ausdrückenden Ringen um das Selbstverständnis des Reichs als Gemeinwesen und konkurrierenden Herrschaftsansprüchen einzelner Akteure.¹⁷ Diese Perspektive rückte nicht nur strukturelle Gemeinsamkeiten vormoderner Ständeversammlungen bzw. Parlamente in Europa in das Blickfeld,¹⁸ sondern auch die Bedeutung der detailreichen konkreten Abläufe auf dem Weg zu einer Entscheidung – oder Nicht-Entscheidung – der Reichstagsmaterien, wie sie neben den Akten in Texten wie dem Traktat sichtbar werden.

Chronologisch gesehen hat vor allem das sich ausbildende Verfahren vom ausgehenden 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit auf sich gezogen,¹⁹ während im Hinblick auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in erster Linie die Rolle des Reichstags in der Auseinandersetzung mit dem Osmanischen Reich im Mittelpunkt stand.²⁰ Für das 17. Jahrhundert beschäftigt sich die Forschung seit einigen Jahren intensiver mit dem Immerwährenden Reichstag, insbesondere

¹¹ Die Edition der Akten von Reichstagen und weiterer Reichsversammlungen im Rahmen der Editionsreihe „Deutsche Reichstagsakten“ gehört seit ihrer Gründung 1858 zu den Aufgaben der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München: WOLGAST, Reichstagsakten.

¹² SCHUBERT, Reichstage.

¹³ OESTREICH, Arbeitsweise.

¹⁴ NEUHAUS, Repräsentationsformen.

¹⁵ NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuss.

¹⁶ Besonders deutlich bei STOLLBERG-RILINGER, Rituals: „Early modern assemblies of estates should not primarily be described as procedures of decision-making but rather as symbolic-ritual performances“.

¹⁷ Programmatisch der Titel des Sammelbands von NEU, SIKORA, WELLER, Zelebrieren.

¹⁸ So der Ansatz eines Projekts der Universität Oxford unter dem Titel: Recovering Europe's Parliamentary Culture, 1500–1700 [https://intellectualhistory.web.ox.ac.uk/recovering-europes-parliamentary-culture-1500-1700] (20. 8. 2024). Forschungsüberblick: KEWES u.a., Parliamentary Studies.

¹⁹ Zusammenfassend jetzt HARTMANN, Reichstage.

²⁰ Forschungsleitend insbesondere die Studie von SCHULZE, Reich und Türkengefahr; aus den letzten Jahren JERŠE, Schutz.

in seiner Rolle als Kommunikationszentrum auf europäischer Ebene;²¹ auch die österreichische Position auf dem Immerwährenden Reichstag im 18. Jahrhundert ist untersucht.²² Die Reichstage der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind demgegenüber weniger berücksichtigt worden.

Dabei kann gerade der Reichstag von 1640/41 einiges Interesse beanspruchen. Nach einer reichstagslosen Zeit von mehr als einem Vierteljahrhundert, in der sich die Gewichte in der Reichspolitik zugunsten von Kaiser und Kurfürsten verschoben hatten, und mitten im Dreißigjährigen Krieg verhandelten der persönlich anwesende Kaiser Ferdinand III. und rund 200 vertretene Reichsstände²³ mehr als ein Jahr lang über Wege zum Frieden und Möglichkeiten zur Fortsetzung des Kriegs, außerdem über Verbesserungen im Justizwesen des Reichs.²⁴ Gedruckt liegen insbesondere das von den Fortsetzern der Lundorpschen *Acta Publica* publizierte Protokoll aus dem Fürstenrat und die dabei zur Sprache kommenden diktierten, also den Reichstagsteilnehmern als Verhandlungsgrundlage zugänglich gemachten Dokumente vor.²⁵ Der Weg zum Reichstag und seine wichtigsten Entscheidungen rund um Krieg und Frieden sind Gegenstand einer bis heute unverzichtbaren Studie von Kathrin Bierther.²⁶ Darüber hinaus wurde der Reichstag als Schritt auf dem Weg zum Friedenskongress von Münster und Osnabrück und den dort getroffenen Regelungen gewürdigt.²⁷

Der Fürstenrat des Reichstags war wegen seiner vergleichsweise hohen Anzahl an Mitgliedern – 1640/41 waren es 58 Stimmen²⁸ –,

zwischen denen immer wieder Konflikte um Teilnahmeberechtigung und Rang ausbrachen, die komplizierteste und dadurch im Hinblick auf die Entscheidungsfindung nicht immer schlagkräftigste Kurie. Auch die Unterscheidung zwischen von bestimmten Ständen einzeln geführten Viril- und von den Ständegruppen der Prälaten sowie der Grafen und Herren gemeinsam geführten Kuriatstimmen trug zu dieser Komplexität bei. Wie Thomas Willich gezeigt hat,²⁹ bildete sich der Fürstenrat im späteren 15. Jahrhundert aus. Dabei erhoben mit Magdeburg, Salzburg und Österreich gleich drei Stände Anspruch auf die vornehmste Position im Rat, also den ersten Platz auf der als ehrwürdiger geltenden geistlichen Bank. Damit war auch die Direktion der Kurie verbunden, eine nicht nur zeremoniell hervorgehobene, sondern auch verfahrenspraktisch einflussreiche Funktion. Während sich Magdeburg und Salzburg dabei auf ihre Stellung in der Kirchenhierarchie bezogen,³⁰ argumentierte Österreich mit dem *Privilegium maius*, aufgrund dessen Österreich als erzherzogliches Haus eine kurfürstengleiche Stellung und damit zumindest den vornehmsten Platz im Fürstenrat – und damit auf der geistlichen, nicht auf der weltlichen Bank – beanspruchen könne.³¹ Ebenso wie der Kurfürst von Mainz bzw. sein Vertreter als Direktor im Kurfürstenrat proponierte auch der Direktor des Fürstenrats bzw. sein Bevollmächtigter die jeweils zu verhandelnden Materien, fasste die Ergebnisse der Umfrage zusammen und verschriftlichte das Ergebnis. Das Direktorium vertrat, ggf. zusammen mit weiteren Mitgliedern oder ihren Vertretern, den Fürstenrat beim Austausch mit Kurfürsten, Reichsstädten und dem Kaiser und nahm

²¹ Nach der grundlegenden Studie von SCHINDLING, *Anfänge*, für die jüngere Forschung wichtig FRIEDRICH, *Drehscheibe*; in den letzten Jahren etwa GOETZE, KAMPMANN, ROHRSCHEIDER, *Konkurrenzen*. Überblick für das 18. Jahrhundert: ROHRSCHEIDER, *Immerwährender Reichstag*.

²² ROHRSCHEIDER, *Österreich*.

²³ Die Subskriptionsliste des Reichsabschieds vom 10. 10. 1641 listet rund 200 Reichsstände auf, selbst wenn die meisten nicht persönlich nach Regensburg gereist waren: Abschied 44–78.

²⁴ So die kaiserliche Proposition vom 13. 9. 1640, gedruckt bei LUNDORP, *Acta* 4, 863–865.

²⁵ LUNDORP, *Acta* 4, 816–1120; DERS., *Acta* 5, 1–738.

²⁶ BIERTHER, *Reichstag*.

²⁷ Zusammenfassend WESTPHAL, *Frieden* 31–33.

²⁸ BIERTHER, *Reichstag* 53.

²⁹ WILICH, *Rangstreit*.

³⁰ Ebd. insbes. 45–50.

³¹ Ebd. insbes. 64.

an den Verhandlungen mit auswärtigen Gesandten teil. Auch die Protokollführung im Rat wurde von dem Direktor als seine Aufgabe angesehen.³²

Während des Reichstags von 1640/41 hatte sich der nie endgültig entschiedene Konflikt um die Direktion des Fürstenrats allerdings längst zu einer weitgehend friktionsfreien alternierenden Leitung durch Österreich und Salzburg abgeschwächt, wobei die jeweiligen Ansprüche durch formale Erklärungen und Proteste, abgegeben bzw. hinterlegt zu Beginn der Versammlung beim Mainzer Direktorium,³³ gewahrt blieben. Das von einem Administrator regierte Magdeburg war demgegenüber ins Hintertreffen geraten³⁴ und 1640/41 nicht vertreten. Die Probleme für das österreichische Direktorium kamen bei diesem Reichstag, wie die „Notabilia zue der direction gehörig“ zeigen, aus einer ganz anderen Ecke.

3. Notabilia – eine Textsorte?

Mit Texten wie den Notabilia von 1641, den älteren Notabilia von mutmaßlich 1597/98 sowie dem noch älteren Traktat (wahrscheinlich 1569) reagierten die Zeitgenossen, konkret höhere Funktionsträger der Reichstagsdelegationen, auf die Tatsache, dass das Reichstagsverfahren sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmend festigte, dabei aber auch komplex und entsprechend unübersichtlich wurde. Dazu passt, dass die bisher bekannten Aufzeichnungen dieser Art aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen. In ihnen ging es nicht darum, das Herkommen aufzuschreiben, um damit seine gesetzliche Fixierung zu ermöglichen³⁵ oder

Beweismittel zu schaffen. Vielmehr handelt es sich um Notizen aus der Praxis für die Praxis, über die Erfahrungswissen bewahrt und weitergegeben werden sollte. Dabei dürfte auch die Sicherung von Rechten sowie das Erheben von Ansprüchen eine Rolle gespielt haben,³⁶ die aus der Sicht der Autoren keinesfalls vergessen bzw. geltend gemacht werden sollten. Das bedeutet auch, dass diesen Texten nicht nur eine wissenschaftliche Durchdringung fehlt, wie sie für die gedruckte Reichstagsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts üblich wurde.³⁷ Sie können auch nicht ohne weiteres als Beschreibung der Realität gelesen werden, sondern müssen auf etwaige Interessen befragt werden – wie gerade der Text von 1641 deutlich macht.

In der Praxisorientierung der Verfahrensbeschreibungen liegt, dass sie nur selten gedruckt wurden. Auch der Traktat, der über seine zahlreichen im Druck erschienenen Versionen die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich zog, fand erst im 17. Jahrhundert seinen Weg in die Öffentlichkeit, was mit seinem das gesamte Verfahren umfassenden Ansatz und seiner stringenten Darstellung zu tun hat. Die von Hartung aufgefundene handschriftliche Abschrift, die in den Reichstagsakten des Mainzer Erzkanslerarchivs von 1582 liegt und daher älter ist als die gedruckten Versionen, trägt im Übrigen den Titel „Ein ungeferlich Memorial in Reichsprocessen“.³⁸ Dieser Befund lässt die Vermutung zu, dass eine Recherche in den Reichstagsakten der Reichsstände – insbesondere derer mit organisatorischen Funktionen – weitere, ähnlich ausgerichtete Aufzeichnungen zu Tage fördern könnte. Tatsächlich findet sich in der kurfürstlich-mainzischen Überlieferung, allerdings nicht dem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv

³² AULINGER, Bild 239.

³³ So bereits die Zustandsbeschreibung aus der Praxis im „Traktat über den Reichstag“: RAUCH, Traktat 65. Detaillierte Schilderung für 1640 im österreichischen Fürstenratsprotokoll: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 5^r–6^v (8. 9. 1640).

³⁴ LEEB, Sessionsstreit.

³⁵ GARRÉ, Gewohnheitsrecht 878.

³⁶ So Hartung in seiner Kritik an der Argumentation Rauchs zur Entstehung des Traktats: Der Text sei nicht mit einem Umzug des Mainzer Archivs in Verbindung zu bringen, sondern „mit den Bestrebungen der Erzkansler, ihre Rechte gegenüber der Reichshofkanzlei zu fixieren“: HARTUNG, Traktat 334; ähnlich SCHUBERT, Reichstage 244.

³⁷ SCHUBERT, Reichstage 261.

³⁸ HARTUNG, Traktat 326.

in Wien, sondern dem im Staatsarchiv Würzburg aufbewahrten Teil, ein schmales Konvolut, das die Überschrift „Notabilia praeambula eines reichstags, ex actis praeambulis des reichstags de anno 1613 gezogen“ trägt, wobei es sich um den „Tomus 1“ eines solchen Werks handeln soll.³⁹ Unter dieser Überschrift wird die Aussage zur Thematik von insgesamt sechs der in diesem Zusammenhang offenbar versammelten Aktenstücke zusammengefasst. Dabei geht es zunächst um die Rechte der kurfürstlich-mainzischen Kanzlei bei der Ausschreibung eines Reichstags: Es sei diese Kanzlei, die dem Kaiser die kurfürstliche Zustimmung zur Ausschreibung mitteile und die von der Reichskanzlei zusammengestellte Liste der zu ladenden Stände vorab prüfe. Danach wird die Rolle des Kaisers und der Kurfürsten bei der Ausschreibung des Tags, der Wahl des Versammlungsorts und der Bestimmung des Termins der Zusammenkunft behandelt. Der Rest des Konvoluts besteht in einer mit Randglossen versehenen Abschrift des Traktats,⁴⁰ hier unter dem Titel „Gründlicher bericht von ausschreiben eines reichs tags und was darbey vornehmlich zu beobachten“,⁴¹ gefolgt von einem Text, der sich nach dem Titelblatt „Directorium zu der wahl eines römischen königß“ als „Schöne und begründte nachricht, was für anrede Chur Maintz bey der wahl eines römischen könig zuthun“ bezeichnet.⁴²

In der Überlieferung der Kurfürsten von Sachsen, die ebenfalls organisatorische Funktionen auf den Reichstagen ausübten, hat sich ein Konvolut „Extrakte, was bei reichstagen in acht zu nehmen und zu beobachten“, erhalten, in dem sich unter anderem „Notabilia bey der keyserl. capitulation Caroli V impera-

toris“ befinden, die bereits gelehrt argumentieren.⁴³ Die Notabilia von 1641 erscheinen vor dem Hintergrund dieser Zufallsfunde als weiteres Beispiel einer Textsorte, der sich Aufzeichnungen aus der Praxis des Geschäftsgangs bei Reichsversammlungen unter den Überschriften Bericht, Memorial, Nachricht oder eben Notabilia zuordnen lassen.

4. Die Notabilia von 1641

Die „Notabilia zue der direction gehörig“ umfassen knapp sieben handschriftliche Seiten und sind in 15 Punkte gegliedert. Sie sind nicht in die zeitgenössische Folierung des ihnen folgenden österreichischen Fürstenratsprotokolls von 1640/41 einbezogen, ebenso wenig wie die ihnen voran liegenden Notabilia, die nach Hartung dem Reichstag von 1597/98 zuzuordnen sind und auf ebenfalls rund sieben handschriftlichen Seiten 25 Punkte beinhalten. Bei beiden Notabilia handelt es sich um Reinschriften, die weder datiert sind, noch Angaben zu den Verfassern enthalten. Für den zweiten Text, der im Folgenden analysiert wird, ergibt sich eine ungefähre Datierung aus seiner Überschrift, die – ebenso wie der Aktenzusammenhang – auf den Reichstag von 1640/41 verweist. Der Verfasser bezieht sich auf diesen Reichstag im Perfekt und lässt die dort gemachten Erfahrungen Revue passieren. Der Text dürfte mithin in zeitlicher Nähe zum Ende der Versammlung, also in den letzten Monaten des Jahres 1641 oder 1642 entstanden sein. Der Inhalt belegt, dass die Ausführungen von einer Person oder Personen stammen müssen, die an den Fürstenratsverhandlungen und dem Reichstagsplenum teilgenommen hatten und außerdem

³⁹ Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv L 123, fol. 58–97. Die Einheit enthält außerdem eine Beschreibung des Einzugs des Kaisers und der Verlesung der Proposition von 1594, Listen der zum Reichstag zu ladenden Stände von 1598 und 1606, eine „Ordnung und beschreibung aller fernerer denckwürdigen sachen, so im kay. einritt anno 1613 gehalten und gesehen worden“, eine Aufstellung der beim Einritt Kaiser Ferdinands II. am 24. 11. 1622 zum Einsatz gebrachten Pferde, ein Protokoll zu Eröffnung und Beschluss des Reichstags von 1640/41 samt einem gedruckten Exemplar des Reichsabschieds vom 10. 10. 1641 sowie Dokumente zum Einzug des Kaisers in Regensburg 1652, zu den Ansprüchen auf das Reichsvikariat 1657 sowie einen Auszug aus der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1658.

⁴⁰ Ebd. fol. 59–90.

⁴¹ Die Abschrift ist inkorrekt zusammengeheftet worden: Auf fol. 64^v müssten korrekt fol. 77^r–82^v folgen, auf fol. 76^v fol. 83^r.

⁴² Ebd. fol. 91–97.

⁴³ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10180/03, die Notabilia fol. 26–31. Hinweis auf weitere, ähnliche Texte bei NEUHAUS, Streit 283 mit Anm. 5

in der Lage waren sowie Interesse daran hatten, die dabei gemachten Erfahrungen aufzuschreiben und daraus Ratschläge für künftige Reichstage abzuleiten. Dies spricht für ein hochrangiges Mitglied der österreichischen Reichstagsdelegation. Diese bestand laut Subskriptionsliste des Reichsabschieds⁴⁴ aus dem kaiserlichen Rat und Kämmerer Georg Achatius von Losenstein,⁴⁵ dem Geheimen Rat und österreichischen Vizekanzler Dr. Johannes Matthias Prickhelmayr,⁴⁶ Maximilian von Mohr, Direktor des oberösterreichischen Geheimen Rats,⁴⁷ Dr. Isaak Volmar, Präsident der oberösterreichischen Kammer⁴⁸ sowie dem Mitglied der niederösterreichischen Regierung Dr. Leonhard Richtersberger.⁴⁹ Es handelte sich um eine gemeinsame Delegation des Kaisers als Erzherzog von Österreich sowie der Tiroler Linie des Hauses,⁵⁰ 1640 in Gestalt der verwitweten Erzherzogin Claudia. Als Autor der Notabilia kommen am ehesten Prickhelmayr, der das österreichische Votum im Fürstenrat und damit auch, alternierend mit dem Salzburger Gesandten, das Direktorium führte,⁵¹ oder der österreichische Protokollant im Fürstenrat Richtersberger⁵² in Frage.

Der Text bezieht sich an mehreren Stellen explizit auf die älteren Notabilia, so bereits im Punkt 1, in dem über eine aus österreichischer Sicht als Verbesserung zu wertende Veränderung gegenüber dem dort beschriebenen Zustand berichtet wird: Während der Direktor des Fürstenrats bei den Re- und Korrelationen bisher auf dem letzten Platz der geistlichen Bank Platz nahm, bis er im Stehen die Position des Fürstenrats referierte,⁵³ war für das Direktorium des Fürstenrats 1640/41 ein eigener Tisch „gleich nach des mainzischen directorii tisch“ aufgestellt worden, an dem beide Direktoren und zwei Protollanten Platz nehmen konnten.⁵⁴ Andere Abweichungen – die es, so Punkt 2 des Dokuments, „in villem“ gegeben habe, nahm der Autor dagegen als deutliche Verschlechterungen wahr, so zum Beispiel, dass es nicht gelungen sei, abweichende Meinungen von Minderheiten im Fürstenrat – insbesondere der Protestanten – aus den Beschlüssen der Kurie und den Re- und Korrelationen herauszuhalten, wie die älteren Notabilia empfohlen hatten.⁵⁵ Auch hätten Fürstenratssitzungen 1640/41 immer noch einer durch die kurfürstlich-mainzische Delegation veranlassten Ansage durch den Reichserbmarschall stattgefunden,

⁴⁴ Abschied 44–78, hier 47. Ich danke Katharina Gabriela Meik (Univ. Bonn) für ihre Recherchen zu den in der Liste geführten Personen.

⁴⁵ Eintrag in der GND (Personen): [<https://explore.gnd.network/gnd/1202000932>]; Eintrag in der von der Ludwig-Maximilians-Universität München bereitgestellten Personendatenbank Kaiser und Höfe: [<https://kaiserhof.geschichte.lmu.de/10093>] (15. 8. 2024).

⁴⁶ [<https://explore.gnd.network/gnd/1017793220>]; Eintrag in den Biogrammen der APW: [<https://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Waldenburg+genannt+Schenkern%2C+Gerhard+von&gnd=GND1017793220&q=Prickhelmayr,%20Matthias&tree=016:106>] (15. 8. 2024).

⁴⁷ GND: [<https://explore.gnd.network/gnd/1174931213>] (15. 8. 2024).

⁴⁸ GND: [<https://explore.gnd.network/gnd/118838598>]; APW: [<https://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Waldenburg+genannt+Schenkern%2C+Gerhard+von&gnd=GND118838598&q=Volmar,%20Isaak&tree=022:039>] (15. 8. 2024).

⁴⁹ GND: [<https://explore.gnd.network/gnd/1017885621>]; APW: [<https://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Waldenburg+genannt+Schenkern%2C+Gerhard+von&gnd=GND1017885621&q=Richtersberger,%20Leonhard&tree=018:049>] (15. 8. 2024).

⁵⁰ Von den durch die Erbteilung durch Kaiser Ferdinand I. entstandenen drei Linien der österreichischen Habsburger bestanden 1640 noch zwei: WINKELBAUER, Ständefreiheit 44–47.

⁵¹ BIERTHER, Reichstag 342 (Register).

⁵² Ebd. 343 (Register). Dass das österreichische Fürstenratsprotokoll, dem die Notabilia vorangehen, von Richtersberger verfasst wurde, geht aus den ersten Protokollseiten und den zugehörigen Beilagen eindeutig hervor; Notabilia und Protokoll wurden aber von zwei verschiedenen Händen geschrieben.

⁵³ Notabilia, Punkt 23 und 24: HARTUNG, Traktat 337f.

⁵⁴ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 1: HHStA, RK, RTA 109b.

⁵⁵ Notabilia Punkt 25: HARTUNG, Traktat 338; Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 3: HHStA, RK, RTA 109b.

während der ältere Text die Möglichkeit vorgesehen hatte, den Termin der Folgesitzung am Schluss einer Session auf Befehl des jeweiligen Direktors durch den anwesenden Marschall verkünden zu lassen.⁵⁶ Trotz dieser Bezugnahmen sind die Notabilia von 1641 aber anders aufgebaut als ihr Bezugstext: Während letzterer, ähnlich wie der Traktat, dem Reichstagsverfahren folgt – von der Instruierung und Unterbringung der österreichischen Gesandten⁵⁷ und der Abstimmung mit den Salzburger Kollegen⁵⁸ über das Proponieren, Verhandeln und Beschließen in der Kurie⁵⁹ bis hin zur Re- und Korrelation und den Ausschüssen⁶⁰ –, behandelt ersterer nur die offenbar als besonders problematisch empfundenen Fragen. Diese lassen sich zu zwei Themenkreisen zusammenfassen, nämlich erstens bestimmte Verhaltensweisen im Fürstenrat sowie zweitens das Verhältnis zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat.

Neben den bereits erwähnten Schwierigkeiten, Minderheitsmeinungen aus den Beschlüssen des Fürstenrats und den Re- und Korrelationen herauszuhalten, störte sich der Autor der Notabilia vor allem an der Praxis der Ratsmitglieder, ihre Kanzlisten und Schreiber in die Sitzungen mitzubringen, die „so gar under den fenstern alle vota prothocollirn wollen“. Dies sei nicht gestattet und sollte auch in Zukunft nicht zugelassen werden, und zwar nicht nur zur „haltung der geheimb“, sondern „weillen auch sonst kein prothocoll für authentisch in den fürsten rath alß daß

össterreichische unnd salzburgische tanquam directorii gehalten werden“.⁶¹ Das Thema des Ratsgeheimnisses greift auch der Punkt 10 des Dokuments auf. „Bey disem reichstag ist schlechte gehaimb gehalten worden“, lautet das Resümee, was auch daran gelegen habe, dass viele Stände des Fürstenrats keine eigenen Amtsträger nach Regensburg entsendet, sondern sich von „hoffagenten, stattsindici, stattschreiber und dergleichen“ hätten vertreten lassen. Das österreichische Direktorium habe in Zukunft darauf hinzuwirken, dass die Bevollmächtigung solcher Personen unterbleibe – oder das kurfürstlich-mainzische Direktorium zu veranlassen, entsprechende Vollmachten nicht mehr anzunehmen.⁶²

Eine besondere Verärgerung lässt der Text gegenüber den bayerischen Vertretern im Fürstenrat erkennen – was insofern überrascht, als die älteren Notabilia noch explizit festgehalten hatten, dass die österreichischen Vertreter häufig mit den bayerischen übereinkämen und sich bei der Abfassung der Fürstenratsbeschlüsse mit diesen oder anderen Gesandten abstimmen sollten, denen die Mehrheit gefolgt sei.⁶³ 1641 heißt es dagegen, dass es der bayerische Kollege gewesen sei, „welcher dem directorio zum maisten eingreiffet“. Es müsse verhindert werden, dass Bayern, das traditionell zu den Ständen gehörte, die zusammen mit dem Direktorium den Fürstenrat gegenüber Kurfürsten und Kaiser vertraten, seinen Adjunkten in diese Deputationen mitbringe – und dort Aufzeichnungen anfertigen

⁵⁶ Notabilia Punkt 13: HARTUNG, Traktat 336; Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 8: HHStA, RK, RTA 109b.

⁵⁷ Bei HARTUNG, Traktat, nicht ediert. Der Text lautet in der den Notabilia zue der direction gehörig vorangehenden Abschrift: „1. Wirdt einem auß ihrem mittell [den Reichstagsgesandten des Hauses Österreich, E.O.] daß worth in directione unnd votis zueführen in instructione oder durch ein sonderbahren befehl anbefohlen. 2. Dieweillen vast allwegen altershero ein gebohrner herr caput legationis, sollen die andere adiuncten, wo möglich, bey dem reichß marschall anhalten, daß sie entweeder [!] nit weith von einander furirt oder, wo möglich, beysamben seyen, tam pro reputatione tam commoditate in gravioribus auf fürfallende gelegenheit zue consultirn. Wofern aber die össterreichische gesandte nit alle beysamben wohnen, solle der reichß marschall allen in specie zue allen actibus ansagen lassen“: HHStA, RK, RTA 109b.

⁵⁸ Notabilia: HARTUNG, Traktat 335f. (Punkte 3–6).

⁵⁹ Ebd. 336f. (Punkte 7–17).

⁶⁰ Ebd. 337f. (Punkte 18–25).

⁶¹ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 4: HHStA, RK, RTA 109b.

⁶² Ebd. Punkt 10.

⁶³ Notabilia, Punkt 15: HARTUNG, Traktat 336.

ließe, so wäre zu ergänzen.⁶⁴ Die bayerischen Vertreter führten eigenständige Verhandlungen mit protestantischen Mitgliedern des Rats, damit diese sich dem bayerischen Votum anschließen – der bayerische Gesandte schreckte nicht einmal davor zurück, in der laufenden Umfrage aufzustehen und mit protestantischen Stimmführern zu konferieren, bevor er sich selbst äußere. Dies solle in Zukunft nach Möglichkeit „glimpflich“ abgestellt werden.⁶⁵ Überhaupt habe der bayerische Vorsitz auf der weltlichen Bank des Fürstenrats, verbunden mit dem ersten weltlichen Votum im Kurfürstenrat, „die fürsten rathß consultationes schwer gemacht, [...] weillen die weltliche vast alle auf ihne achtung geben, die geistliche auch ihren respect dahin gehalten“. Deswegen habe sich das Fürstenratsdirektorium stets bemühen müssen, die bayerischen Gesandten zu gewinnen – was die Verhandlungen nicht einfacher gemacht habe.⁶⁶

Die bayerische Doppelrolle im Kurfürsten- und Fürstenrat spricht bereits das zweite große Thema der Notabilia von 1641 an, das Verhältnis zwischen den beiden oberen Kurien des Reichstags. Ihm ist mit sieben Punkten annähernd die Hälfte des Texts gewidmet, wobei sowohl symbolische Zurücksetzungen als auch konkrete Übergriffe angesprochen werden.

Zu den kleinlichen Zurücksetzungen, die in der Vormoderne große Symbolkraft entfalten konnten, gehört der Versuch des Kurfürstenrats, die Mitglieder des Fürstenrats an einer standesgemäßen – unter Verwendung von Pferd und Wagen – Rückkehr in ihre Quartiere zu hindern, wenn die Fürstenratssitzungen vor den Sessionen der Kurfürsten endeten. Der Kurfürstenrat habe, so vermerkt der Autor der Notabilia empört, „dahin gezihlet, das der fürsten rath, wan er ehe förtig, nit zue

hauß fahren, oder aber ohne tumult der wägen sich heimb verfügen solte“.⁶⁷ Zwar hätten die Kurfürsten dieses Verbot nicht für die gesamte Dauer des Reichstags durchsetzen können, dem Autor schien der Punkt aber so wichtig, dass er empfahl, die älteren Notabilia um eine entsprechende Passage zu ergänzen.

Eingriffe in die Selbstorganisation des Fürstenrats notierten die Notabilia bei den Verhandlungen um die Beratungsreihenfolge der Reichstagsverhandlungen, die vorab zwischen Delegationen der drei Kurien koordiniert werden musste, damit über dieselben Punkte verhandelt und nach Re- und Korrelation ein Reichsgutachten für den Kaiser erstellt werden konnte. Noch „ehe man sich ordentlich verglichen“, habe sich 1640/41 der Kurfürstenrat „zum öfftern unnd gemainiglich understanden, dem fürsten rath [...] materias fürzueschreiben“.⁶⁸ Dass die Ansage zu Fürstenratssitzungen bei diesem Reichstag von der kurfürstlich-mainzischen Kanzlei angeordnet wurde statt der Entscheidung des Direktoriums am Ende einer Session überlassen zu werden, war bereits erwähnt worden.

Noch wichtiger erschienen dem Autor der Notabilia die kurfürstlichen Übergriffe auf die verfahrensleitenden Rechte des Fürstenratsdirektoriums bei den Re- und Korrelationen. Bei den Plenarsitzungen habe sich der Mainzer Vizekanzler, der traditionell die Umfrage im Kurfürstenrat durchführte, unterstanden, kurzerhand „auch bey der fürstlichen banckh umbzuefragen“.⁶⁹ Abweichungen zwischen den Conclusa der beiden oberen Kurien seien bei diesem Reichstag in den meisten Fällen nicht über Nachberatungen in den einzelnen Räten verhandelt worden, sondern „in confuso verglichen“, was die Gefahr mit sich bringe, dass der Fürstenrat „praecipitiert“ werde.⁷⁰ Der Kurfürstenrat

⁶⁴ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 5: HHStA, RK, RTA 109b. Die Ergänzung ergibt sich aus dem Zusammenhang: Unmittelbar vor der fraglichen Stelle ist von den vielen in den Rat mitgebrachten Kanzlisten und Schreibern die Rede, die den Status des österreichischen bzw. salzburgischen Protokolls als verbindliche Dokumentation der Fürstenratsverhandlungen gefährdeten.

⁶⁵ Ebd. Punkt 7.

⁶⁶ Ebd. Punkt 15.

⁶⁷ Ebd. Punkt 9.

⁶⁸ Ebd. Punkt 6.

⁶⁹ Ebd. Punkt 14.

⁷⁰ Ebd. Punkt 11.

habe sich geweigert, die nach Re- und Korrelation von der kurfürstlich-mainzischen Kanzlei aufgesetzten Konzepte der Reichsgutachten dem Fürstenrat auf Nachfrage noch einmal zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen und sich dabei fälschlicherweise auf ein „alt herkhomben“ berufen – während die Texte „einer jedwedern churfürstlichen gesandtschafft zum ersehen auf 3, 4 unnd 8 tag bey wehrendem disem reichstag in handen gelassen worden, da ein jeder sein correctur hinzuegestossen, welches ja einem ganzen fürstlichen reichsrath wegen ihres gesamnten voti, so weith mehr alß eines particular churfürstlichen gültig, wohl zuelässig unnd ihres interesse wegen zuvergünstigen“.⁷¹ So habe der Kurfürstenrat „vil sachen in die bedencken [die Reichsgutachten für den Kaiser, E.O.] gebracht, so in die reichß consultation unnd berathschlagungen nie komben“.⁷² Der österreichische Teilnehmer des Fürstenrats ist an dieser Stelle gar nicht weit von dem Ulmer Protokollanten im Städterat entfernt, der in seinem Register in Sachen Re- und Korrelation festhielt: „bei correlationibus kan mann leichtlich vervorthailt werden“.⁷³

Der Autor der Notabilia sah durch derartige Praktiken die Autorität des Fürstenrats gegenüber dem Kurfürstenrat in Gefahr. Der Begriff Autorität und verwandte Ausdrücke wie Reputation und Achtung fallen in seinem kurzen Text mehrere Male: Es sei, so heißt es im Punkt 6 zu den kurfürstlichen Vorgaben hinsichtlich der Beratungspunkte, „desto embsige[!] dahin zusehen, daß des fürstenrathß autoritet erhalten, damit er nit genach unnd genach ganz unnd gar deß churfürsten rathß disposition underworffen werde“. Hinsichtlich der Festsetzung von Folgesitzungen solle es „propter reputatione deß fürsten rathß billich“ bei den Bestimmungen der älteren Notabilia bleiben, „dan es sonst

daß ansehen gewinnen wurde, alß wan der fürsten rath ohne den churfürsten rath oder dessen willen nit zuesamben komben könnte oder dörrfte“.⁷⁴ Der Kurfürstenrat habe mit seinem Verbot der Verwendung von Wagen während noch laufender kurfürstlicher Sessionen „wider die autoritet des fürsten rathß [...] gezihlet“.⁷⁵ Das Fürstenratsdirektorium habe auf ordnungsgemäße Verhandlungen über Abweichungen zwischen den Conclusa von Kurfürsten und Fürsten zu bestehen, damit der eigene Rat „nit gar umb die autoritet kombe“.⁷⁶ Würden sich die Kurfürsten damit durchsetzen, in die Reichsgutachten Passagen einzufügen, die gar nicht mit den anderen Kurien verhandelt worden waren, „möchte [...] darauß wohl erfolgen, das entlichen die churfürsten den fürsten rath wie den stätt rath wenig achten wurde“.⁷⁷ Diesen Tendenzen wollte der Autor des Texts durch seine schriftlichen Beobachtungen und Empfehlungen in Gestalt der Notabilia entgegenwirken. Er konstatierte die begrenzte Wirksamkeit des seiner Auffassung nach in den älteren Notabilia niedergelegten Herkommens und empfahl, an ihnen festzuhalten: „Alß ist zwar sonst bey disem reichßtag in villem wider die obige notabilia geirret oder wohl auch daß widerige eingeschlichen, man haltet aber besser zusein, in selbigen sachen bey der alten ordnung zuverbleiben.“⁷⁸

Dabei sah er sich innerhalb des Fürstenrats in gewisser Weise isoliert bzw. erkannte die Gründe, die es dem Kurfürstenrat leicht machten, die Verhandlungen im Fürstenrat zu beeinflussen. Als die Kurfürsten den Fürsten Beratungspunkte vorgeschrieben hätten, seien „ihnen gleich alßbalden vil auß dem fürsten rath, weilln sie ihre principaln in den churfürsten rath haben, beygefallen, ja oft ohne communication mit demselben [...] in consultando nit fortfahren wollen“.⁷⁹ Der Ab-

⁷¹ Ebd. Punkt 13.

⁷² Ebd. Punkt 12.

⁷³ Votenprotokoll aus dem Städterat 1640/41, Teil 2 (Sessio 54–169), unfol. Index am Ende: StadtA Ulm, A Rep. 1, A 0081.

⁷⁴ Notabilia zue der direction gehörig, Punkt 8: HHStA, RK, RTA 109b.

⁷⁵ Ebd. Punkt 9.

⁷⁶ Ebd. Punkt 11.

⁷⁷ Ebd. Punkt 12.

⁷⁸ Ebd. Punkt 2.

⁷⁹ Ebd. Punkt 6.

gleich der Conclusa der oberen Kurien ohne ordnungsgemäße Beratungen sei „leicht hergegangen, dieweill vast alle churfürsten vota in dem fürstenrath gehabt“.⁸⁰ Gegen die Umfrage im Fürstenrat während der Plenarsitzungen durch den kurfürstlich-mainzischen Kanzler hätten sich allenfalls die Kollegen auf der geistlichen Bank gewehrt, „die weltliche aber wenig geachtet, weillen sie vast alle auß den churfürstlichen heusern gewesen“.⁸¹ Während des Reichstags von 1640/41 wirkte sich stark aus, dass die meisten Kurfürsten inzwischen auch fürstliche Territorien beherrschten und daher auch im Fürstenrat saßen. Nach den Ergebnissen von Bierther wurden 14 der 58 und damit fast 25 Prozent der Stimmen im Fürstenrat von Kurfürsten geführt;⁸² nur der Kurfürst von Mainz blieb bis zum Ende des Reichs ohne eigene Vertretung in der zweiten Kurie.⁸³ Diese Entwicklung benachteiligte insbesondere Österreich und damit den Kaiser, der über die österreichische Delegation zwar im Fürstenrat, angesichts der Suspendierung der böhmischen Kur⁸⁴ aber nicht im Kurfürstenrat vertreten war.

5. Machtpolitik und Reichstagsverfahren im Dreißigjährigen Krieg

Die „Notabilia zue der direction gehörig“ von 1641 sind ein bemerkenswertes Dokument, das sich in eine Reihe von Texten zur Praxis des Reichstagsverfahrens einreihet und durch seinen Bezug auf einen älteren Text derselben Art die Weiterwirkung solcher Aufzeichnungen und damit auch die Bedeutung von Kontinuität in vormodernen Verfahren belegt. Sie enthalten Informationen zu Verfahrensdetails, machen die Wichtigkeit verfahren-

rensleitender Funktionen wie der Direktion eines Rats einsichtig und belegen die Durchdringung von zeremoniellen bzw. symbolischen und genuin politischen bzw. prozeduralen Abläufen im zeitgenössischen Verständnis. Allerdings zielen die Notabilia nicht auf eine Verschriftlichung des Herkommens im Sinn einer gewohnheitsrechtlichen Fundierung des Reichstagsprozederes, sondern konstatieren gerade dessen im Zweifelsfall der Machtinteressen geringe Verbindlichkeit in der Praxis. Das macht sie weniger zu einem Text über das Reichstagsverfahren im Allgemeinen nach dem Vorbild des Traktats als vielmehr zu einem Dokument über den Reichstag von 1640/41. Deswegen sind ihre Aussagen auch vor dem Hintergrund der konkreten historischen Situation zu lesen.

Der Text von 1641 weist einen verstärkten Anspruch der Kurfürsten bzw. ihres Rats auf Dominanz innerhalb des Reichstagsverfahrens als – jenseits der inhaltlichen Reichstagsmaterien – aus österreichischer Sicht wichtiges Thema des Reichstags von 1640/41 aus und deutet außerdem auf ein gespanntes Verhältnis zu Bayern hin. Bierther hat gezeigt, dass der Konflikt um den Anspruch der Kurfürsten, insbesondere des bayerischen, die Reichsstände als Gesamtheit zu führen und repräsentieren zu können,⁸⁵ zu den wichtigsten Vorbedingungen dieses Reichstags gehört, dessen Einberufung sich geradezu als kaiserliche Gegenmaßnahme lesen lässt. Die Versammlung wurde während eines noch laufenden Kurfürstentags in Nürnberg ausgeschrieben, der sich mit den zentralen Themen Krieg und Frieden beschäftigte und den der bayerische Kurfürst angesichts eines offenbar doch noch empfundenen Legitimationsdefizits durch Vertreter der Reichskreise erweitern wollte, wobei der Österreichische und

⁸⁰ Ebd. Punkt 11.

⁸¹ Ebd. Punkt 14.

⁸² BIERTHER, Reichstag 57.

⁸³ KLEIN, Bemühungen.

⁸⁴ Während das böhmische Kurrecht im 15. Jahrhundert und noch 1519 ausgeübt wurde, zogen sich die Jagiellonen als Könige von Böhmen bis 1519 aus politischen Gründen vom Reich und seinen Versammlungen zurück: BEGERT, Böhmen 271–274. Diese Politik wurde von den Habsburgern zunächst fortgesetzt: ebd. 353, bevor unter König Matthias eine politische Wende eintrat, die schließlich vor dem Hintergrund der Schaffung einer neunten Kur für das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg 1708 zur Readmission der böhmischen Kurwürde führte: ebd. 476–478.

⁸⁵ Zum Verständnis der Rolle der Kurfürsten bei Maximilian I. von Bayern ALBRECHT, Maximilian 955.

Burgundische Kreis – und damit das Haus Habsburg – ausgeschlossen sein sollten.⁸⁶ Diesem von Helmut Neuhaus als letzten Versuch einer Reichsrepräsentation jenseits des Reichstags und damit Ende der „lebendigen“ Phase der Reichsverfassungsentwicklung interpretierten Vorschlag⁸⁷ begegnete der Kaiser durch die Einberufung eines Reichstags, der ihm – anders als der von Bayern propagierte Konvent – eine führende Rolle in den Verhandlungen um die Zukunft des Reichs sicherte.⁸⁸ Die Notabilia deuten darauf hin, dass die kurfürstlichen, insbesondere bayerischen Ansprüche mit dieser Entscheidung keineswegs erledigt waren, sondern sich in vielfältige Bemühungen um eine Abwertung der zweiten Kurie – die dritte spielte ohnehin traditionell eine geringe Rolle – umgewandelt hatten. Insofern erwies sich die Reichsverfassung vielleicht als lebendiger als angenommen, nur dass ihre Weiterentwicklung subtiler vor sich ging als durch eine neue Form der Reichsrepräsentation. Die bayerische Opposition gegen den kaiserlichen Einfluss erklärt sich im Übrigen daraus, dass es dem neuen Kurfürsten in erster Linie um die Sicherung seiner Kriegsgewinne vor allem in der Pfalz gehen musste. Diese ließ sich ohne französisches Wohlwollen nicht verwirklichen, welches wiederum durch das Festhalten des Kaisers an der innerhabsburgischen Allianz gefährdet wurde.⁸⁹

Da das Herkommen als grundlegende Legitimation politischer Entscheidungsfindung in der Vormoderne unangetastet blieb, ließ sich der Konflikt um eine Aufwertung der Kurfürsten und ggf. ihres Rats allerdings nicht einfach auf die Tagesordnung einer Reichsversammlung setzen. Entsprechende

Ansprüche mussten unterhalb dieser Schwelle erhoben und durchgesetzt oder zurückgewiesen werden. Zeremonielle Akte boten sich dafür in besonderer Weise an.

Tatsächlich begann der Reichstag 1640/41 mit einem solchen Vorgang, der einen veritablen Skandal auslöste und die Versammlung bis zu ihrem Ende beschäftigte.⁹⁰ In dem Zug der Reichstagsteilnehmer vom Regensburger Dom zum Rathaus zur Verlesung der Proposition – Teil der komplexen Eröffnungszeremonie des Reichstags – am 13. Oktober 1640 ritten ein österreichischer und ein salzburgischer Vertreter nach den Gesandten der geistlichen Kurfürsten und vor den persönlich anwesenden Bischöfen von Eichstätt, Regensburg und dem Abt von Kempten, was auch Eingang in einen im Druck publizierten Bericht über die Reichstagseröffnung fand.⁹¹ Das österreichische Fürstenratsprotokoll stellt in seinem Bericht über die Vorgänge einen direkten Zusammenhang mit dem Direktorium des Rats – und der Erzwürde – her: Die Gesandten seien an der genannten Stelle geritten, „weillen sie in dem fürstenrath daß directorium füehren unnd mit der erz dignitet erhöht sein“.⁹² Auch ein Seitenhieb auf Bayern fehlt nicht: „[...] der bayrische gesandte aber ratione deß herzogthumb Bayren ist zue fueß gangen“.⁹³ Der Affront des Vorgangs bestand in der Positionierung von Gesandten vor den persönlich anwesenden geistlichen Fürsten, vor allem aber im – so nicht nur die kurfürstlichen Vertreter – bisher nicht üblichen Reiten der Gesandten. Das österreichische Fürstenratsprotokoll belegt, dass damit bewusst ein politischer Anspruch erhoben wurde: Der Kaiser hatte das Reiten explizit angeordnet, obwohl die kaiserlichen Räte darauf hingewiesen hatten,

⁸⁶ ALBRECHT, Maximilian 968.

⁸⁷ NEUHAUS, Repräsentationsformen 520f. (Zitat 521).

⁸⁸ ALBRECHT, Maximilian 968f.; BIERTHER, Reichstag 25–38.

⁸⁹ ALBRECHT, Maximilian 964–966, 973–975.

⁹⁰ Zu diesem und dem im folgenden Absatz behandelten Rangkonflikt habe ich am 4. 7. 2024 auf dem Wissenschaftlichen Workshop des Käthe Hamburger Kollegs Münster „Vormoderne Verfahren und Prozesse des Aushandelns“ einen Vortrag gehalten: [<https://www.uni-muenster.de/EViR/veranstaltungen/tagungenund-workshops/verfahren.html>]; Tagungsbericht: SIEGEMUND. Ein Beitrag zu einem Sammelband, der die Vorträge des Kolloquiums dokumentieren und in der Reihe „Norm und Struktur“ erscheinen soll, ist in Vorbereitung.

⁹¹ Außführlicher Bericht [...] Proposition (ohne Paginierung).

⁹² Österreichisches Fürstenratsprotokoll 1640/41, Eintrag 13. 9. 1640: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 10^r.

⁹³ Ebd.

dass nach ihren Protokollen der österreichische Vertreter bisher immer zu Fuß gegangen sei.⁹⁴ Die kurfürstlichen Gesandten reagierten nach Rücksprache mit ihren Dienstherrn mit einem Memorial an das Reichsoberhaupt, in dem sie die Annullierung des Akts des Reitens durch ein kaiserliches Dekret forderten und sich dabei auf das Herkommen, belegt durch Protokollauszüge früherer Reichstage, beriefen.⁹⁵ Nachdem eine kaiserliche Entscheidung über dieses Ansinnen – erwartungsgemäß – ausblieb und damit eine Wiederholung des Affronts bei der spiegelbildlich zur Eröffnung aufgebauten Schlusszeremonie des Reichstags – diesmal möglicherweise mit Gegenmaßnahmen⁹⁶ – drohte, gelang eine Entschärfung des Konflikts, indem die Verlesung des Reichsabschieds nicht wie herkömmlich im Regensburger Rathaus, sondern im Rittersaal des Bischofshofs stattfand.⁹⁷ In diesen gelangte man vom Dom aus über einen überdachten Gang, so dass niemand ein Pferd benutzen konnte.⁹⁸

Eine vergleichbare bayerische Aktion betraf in erster Linie Salzburg als Direktor des Fürstenrats, indirekt aber auch die österreichische Position. Bei der Übergabe des zwischen allen Kurien in Re- und Korrelation abgestimm-

ten Reichsgutachtens zur Teilnahme der vom Reichstag ausgeschlossenen Herzöge von Braunschweig am 9. Oktober 1640 drängte sich der bayerische Vertreter im Fürstenrat vor den salzburgischen Gesandten, der umgehend dagegen protestierte und unterstellte, Bayern suche den Vorrang auch vor Österreich.⁹⁹ Der Streit um den Rang in der reichsständischen Delegation zur Übergabe der Reichsgutachten, in dem sich beide Seiten wiederum auf das Herkommen, belegt durch Protokollauszüge früherer Reichstage, beriefen, konnte erst gegen Ende des Reichstags durch einen vorläufigen Vergleich der Kontrahenten beigelegt werden¹⁰⁰ und verhinderte für die gesamte Dauer der Versammlung einen dem Herkommen entsprechenden Austausch zwischen Reichsständen und Kaiser.¹⁰¹ Es liegt der Verdacht nahe, dass in diesem Fall Bayern seinen durch den Erwerb der Kurwürde erhöhten Rang auch zeremoniell zum Ausdruck zu bringen entschlossen war.

Vor dem Hintergrund der Notabilia erscheinen beide Konflikte nicht als isolierte Episoden am Rande der Reichstagsverhandlungen, die sich der zeitgenössischen Besessenheit von Rang und Zeremoniell¹⁰² verdanken, sondern als Teil eines Ringens um eine Auf-

⁹⁴ Die Frage, ob der österreichische Gesandte vom Dom zum Rathaus reiten solle, „ist wegen unrichtigkeit ihr Mayt. zur resolution darumben heimbgestellt, weillen in unseren prothocolln, unnd sonsten in denen verzeichnußen nit zu finden, ob unnd wo er geritten, sondern vilmehr das er gangen“: ebd., Eintrag 9. 9. 1640, fol. 8^v. Kaiserliche Anordnung: ebd., Eintrag 10. 9. 1640, fol. 8^v.

⁹⁵ BayHStA, Kurbayern, ÄA 3290, fol. 74–77.

⁹⁶ Der bayerische Kurfürst hatte angeordnet, dass sein Vertreter als Herzog von Ober- und Niederbayern beim Zug vom Dom zum Rathaus zur Verlesung des Reichsabschieds sein Pferd in Bereitschaft halten und aufsteigen solle, falls der österreichische und der salzburgische Gesandte dies ebenfalls täten: Weisung vom 5. 6. 1641: BayHStA, Kurbayern, ÄA 3289, fol. 119–121, hier 120^r.

⁹⁷ Im Druck verbreitete Beschreibung: Außführlicher Bericht [...] Reichs Abschied (ohne Paginierung).

⁹⁸ Dass diese Ortsverlegung auf den genannten schwelenden Konflikt zurückging, belegt das sächsische Protokoll aus dem Kurfürstenrat: Nach einer Schilderung des Streits fährt der Protokollant fort: „[...] daher zu vorkommung dieses streits ihre kayserl. Maiest. den reichs abschiedt in dem bischofshoffe in der ritterstuben publiciren ließen“: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10217/4, pag. 658 (10. 10. 1641).

⁹⁹ Schilderung nach dem österreichischen Fürstenratsprotokoll 1640/41, Eintrag 9. 10. 1640: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 75^v. Der Vorwurf der Präzedenzanmaßung auch vor Österreich wurde am Folgetag von dem Salzburger Direktorialgesandten vor dem österreichischen Vertreter erhoben: ebd.

¹⁰⁰ Mitteilung der Einigung in der 147. Sitzung des Fürstenrats vom 28. 9. 1641: ebd. fol. 707–710; LUNDORP 5, 694–696.

¹⁰¹ BIERTHER, Reichstag 52, Anm. 105.

¹⁰² In diesem Sinn die Kritik von Georg Schmidt an der kulturalistischen Deutung des Reichstags: „Wenn nun jedoch unter Hinweis auf den neuen ‚kulturalistische[n] Ansatz‘ Sessionskonflikte oder Statusprobleme, die den Betroffenen sicherlich äußerst wichtig waren, zum Mittelpunkt des Reichstagsgeschehens erklärt werden, scheinen die unterschiedlichen Wahrnehmungs-, Wirkungs- und Bedeutungsebenen verfehlt“: SCHMIDT, Aushandeln 97; Schmidt bezieht sich an der vorliegenden Stelle auf STOLLBERG-RILINGER, Inszenierung.

wertung der Rolle der Kurfürsten und ihres Rats auf den Reichstagen als Konsequenz aus dem Bedeutungsgewinn der „Säulen des Reiches“¹⁰³ durch den Dreißigjährigen Krieg. In dieser Auseinandersetzung wurde von allen Beteiligten gegenüber dem Gegner und Dritten mit dem Herkommen argumentiert, obwohl intern, wie sich zumindest für die österreichische Seite im Streit um das Reiten nachweisen lässt, erhebliche Zweifel daran bestanden, ob das eigene Verhalten wirklich den Gepflogenheiten entsprach. Untermauert wurden die Ansprüche in beiden Fällen durch Auszüge aus den Protokollen früherer Reichstage, die offenbar als aussagekräftige Beweisdokumente für den Inhalt des Herkommens angesehen wurden. Dies wiederum erklärt das in den Notabilia von 1641 hervortretende Bemühen, angesichts von Aufzeichnungen verschiedener Seiten Schriftlichkeit zu kontrollieren – es sollte eben nicht jeder mitschreiben dürfen – und ein verbindliches Protokoll zu definieren, das naheliegenderweise durch das jeweilige Direktorium, auch des Kurfürstenrats,¹⁰⁴ geführt wurde und damit die Bedeutung einer solchen Verfahrensrolle weiter erhöhte.

Damit eröffnen die Notabilia einen Zugang zu einer gerade rechtsgeschichtlich interessanten Schicht der Reichstagsberatungen jenseits der proponierten und sonst in die Verhandlungen eingespeisten Inhalte. Das Gewohnheitsrecht erscheint dabei weniger als statische rechtliche Grundlage des Reichstagsverfahrens als vielmehr als fraglos geteilter Argumentationsrahmen, innerhalb dessen sich Ansprüche erheben und zurückweisen und damit Verfahren und Verfassung an historischen Wandel anpassen ließen.¹⁰⁵ Der Reichstag von 1640/41 lässt sich als ein Kapitel innerhalb dieses Prozesses lesen.

Korrespondenz

PD Dr. Eva ORTLIEB M.A.
Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Alfons-Goppel-Str. 11
D-80539 München
Zentrum für Historische Friedensforschung der Universität Bonn
Brühler Str. 7, 2. Etage
D-53119 Bonn
eva.ortlieb@hk.badw.de
ORCID-Nr. 0009-0003-9040-4251

Abkürzungen

APW	Acta Pacis Westphalicae, digital: [https://apw.digitale-sammlungen.de/] (28. 8. 2024)
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
GND	Gemeinsame Normdatendatei [https://www.dnb.de/DE/Professionell/Standardisierung/GND/gnd_node.html] (25. 8. 2024)
HStA	Hauptstaatsarchiv
RK	Reichskanzlei
RTA	Reichstagsakten

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur und Quellen

Abschiedt Der Rö. Kay. Mt. Und der verordneten Churfürsten/ Fürsten und Stände/ für sich selbst und in Namen aller anderer gemeiner deß heyiligen Reichs Stände zu Regenspurg/ im Jahr M.DC.XLI. auffgericht (Mainz 1641).

Dieter ALBRECHT, Maximilian I. von Bayern 1573–1645 (München–Wien 1998).

¹⁰³ So der Titel des Standardwerks über die Kurfürsten von GOTTHARD, Säulen.

¹⁰⁴ Im Streit um den Vorrang des salzburgischen oder bayerischen Gesandten in der Delegation zur Übergabe der Reichsgutachten an den Kaiser wurden angesichts widersprüchlicher Aussagen in den von den Kontrahenten vorgelegten Protokollauszügen die kurfürstlich-mainzischen Protokolle früherer Reichstage angefordert, wie sich aus der Mitteilung ihres Eintreffens in der 92. (Lundorp: 91.) Sitzung des Fürstenrats vom 1. 6. 1641 ergibt: Österreichisches Fürstenratsprotokoll 1640/41: HHStA, RK, RTA 109b, fol. 437r; LUNDORP 5, 311.

¹⁰⁵ Gerade in ihrer scheinbaren Statik „entfaltete die Idee der T. [Tradition, E.O.] in der Neuzeit gewaltige Dynamik und Innovationskraft“: WALTHER, Tradition 686.

- Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18, Göttingen 1980).
- Jonas BECHTOLD, Guido BRAUN, Diets as a Sphere of Diplomatic Interaction, in: Dorothee GOETZE, Lena OETZEL (Hgg.), Early Modern Diplomacy. A Handbook (Berlin–Boston 2024) 483–505.
- Alexander BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (= Historische Studien 475, Husum 2003).
- Außführlicher Bericht, Wie es in deme zu Regensburg, Anno 1640. angestellten Reichstag, bey der Käyserl. Proposition, so den 3 (13) Septembris beschehen, gehalten worden (Nürnberg 1640) (URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb11062798-5).
- Außführlicher Bericht/Wie der Reichs Abschied zu Regensburg den 10 Octobr. 30. Septembr. deß 1641 Jahrs ist abgelesen und publiciret worden. Nebst einem Abriß (Nürnberg o. J.) (VD17 14:006378F).
- Kathrin BIERTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/41 (= Regensburger Historische Forschungen 1, Kallmünz in der Oberpfalz 1971).
- Susanne FRIEDRICH, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (= Colloquia Augustana 23, Berlin 2007).
- Roy GARRÉ, Gewohnheitsrecht, in: EdN, Bd. 4 (Stuttgart 2006) 876–880.
- Dorothee GOETZE, Christoph KAMPMANN, Michael ROHRSCHEIDER (Hgg.), Konkurrenzen und Kooperationen auf dem Immerwährenden Reichstag, in: Historisches Jahrbuch 140 (2020) 331–440.
- Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde. (= Historische Studien 457, Husum 1999).
- Thomas Felix HARTMANN, Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 100, Göttingen 2017).
- Fritz HARTUNG, Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, in: MIÖG 29 (1908) 326–338.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Deliberieren. Zur ständisch-parlamentarischen Beratungskultur im Lateineuropa des 16. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 141 (2021) 114–155.
- Gabriele HAUG-MORITZ, Reichstag des Alten Reiches, in: HRG², Bd. 4 (Berlin 2023) 263–274.
- Sašo JERŠE, Im Schutz und Schirm des Reiches. Spielräume der Reichspolitik der innerösterreichischen Landstände im 16. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 110; Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 68, Wien–Köln–Weimar 2016).
- Paulina KEWES u.a., Early modern parliamentary studies: Overview and new perspectives, in: History Compass 21/1 (2023) [<https://doi.org/10.1111/hic3.12757>] (2022 / 20. 8. 2024).
- Delia KLEIN, Die Bemühungen des Erzstiftes Mainz um Sitz und Stimme im Reichsfürstentrat (jur. Diss., Univ. Mainz 1972).
- Josef LEEB, Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Forum für Supplikationen: Quantifizierung, Qualifizierung, Dokumentation, in: Esteban MAUERER (Hg.), Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 105, Göttingen 2020) 33–58.
- Josef LEEB, Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 24, Wetzlar 2000).
- Josef LEEB, Supplikationen als Konflikte auf dem Reichstag. Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregulierung durch Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Guido BRAUN, Arno STROHMEYER (Hgg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 36, Münster 2013) 117–154.
- Edgar LIEBMANN, Reichstag, in: EdN, Bd. 10 (Stuttgart 2009) 948–953.
- Michael Caspar LUNDORP, Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte Acta Publica, Bd. 4, Bd. 5 (Frankfurt am Main 1668).

- Peter MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Hermann WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2, Wiesbaden 1980) 1–36.
- Tim NEU, Michael SIKORA, Thomas WELLER (Hgg.), Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 2, Münster 2009).
- Helmut NEUHAUS, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 33, Berlin 1982).
- Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- Helmut NEUHAUS, Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Maximilian LANZINNER, Arno STROHMEYER (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73, Göttingen 2006) 149–161.
- Helmut NEUHAUS, Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (= Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 25, Berlin 2001) 281–302.
- Gerhard OESTREICH, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschußbildung, in: DERS., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Brigitta OESTREICH (Berlin 1980) 201–228 [Erstveröffentlichung 1972].
- Eva ORTLIEB, Diplomatische Präsenz auf den Reichstagen Karls V. Eine Spurensuche anhand der Deutschen Reichstagsakten, in: Frühneuzeit-Info 34 (2023) 19–35.
- Eva ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: BRGÖ 5 (2015) 76–90.
- Karl RAUCH (Bearb.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei (Weimar–Wien 1905).
- Karl RAUCH, Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, in: MIÖG 30 (1909) 510–524.
- Michael ROHRSCHEIDER (Hg.), Der Immerwährende Reichstag im 18. Jahrhundert. Bilanz, Neuansätze und Perspektiven der Forschung, in: zeitenblicke 11/2 (2012) [<http://www.zeitenblicke.de/2012/2/>] (20. 8. 2024).
- Michael ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763) (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 89, Göttingen 2014).
- Anton SCHINDLING, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (= Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 11; Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 143, Mainz 1991).
- Georg SCHMIDT, „Aushandeln“ oder „Anordnen“. Der komplementäre Reichs-Staat und seine Gesetze im 16. Jahrhundert, in: Maximilian LANZINNER, Arno STROHMEYER (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73, Göttingen 2006) 95–116.
- Friedrich Hermann SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der Frühen Neuzeit (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 7, Göttingen 1966).
- Winfried SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert: Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung (München 1978).
- Jan SIEGEMUND, Tagungsbericht: Vormoderne Verfahren und Prozesse des Aushandelns. Perspektiven und Potenziale einer Unterscheidung, in: H-Soz-Kult [<https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-145850>] (19. 8. 2024/ 25. 08. 2024).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte? in: Matthias SCHNETTGER (Hg.), Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte

- Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 57, Mainz 2002) 233–246, Wiederabdruck in: Gabriele HAUG-MORITZ (Hg.), *Verfassungsgeschichte des Alten Reiches* (= Basistexte Frühe Neuzeit 1, Stuttgart 2014) 117–129.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Rituals of Consent or Procedures of Decision-Making? Assemblies of Estates in Early Modern Europe* [<https://intellectualhistory.web.ox.ac.uk/article/rituals-of-consent-or-procedures-of-decision-making-assemblies-of-estates-in-early-modern-eu>] (2021/ 20. 8. 2024).
- Gerrit WALTHER, *Art. Tradition*, in: *EdN*, Bd. 13 (Stuttgart–Weimar 2011) 680–687.
- Siegrid WESTPHAL, *Der Westfälische Frieden* (München 2015).
- Thomas WILlich, *Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (ca. 1460–1535)*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 134 (1994) 7–166.
- Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im Konfessionellen Zeitalter*, Bd. 1 (= *Österreichische Geschichte 1522–1699*, Wien 2003).
- Eike WOLGAST: *Deutsche Reichstagsakten*, in: Lothar GALL (Hg.), „...für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (München 2008) 79–120.

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien

Verhaftung – Anhaltung – Berufsverbot

Zur Maßregelung von Rechtsanwälten und RechtsanwaltsanwärterInnen 1934–1938

Arrest – Detention – Disbarment

Reprimanding lawyers and trainee lawyers 1934–1938

Following the abolition of parliamentary democracy in March 1933, the Austrofascist dictatorship was established and the rule of law was undermined, with the judiciary in particular being brought into line with the government. In February 1934, the independence of judges was abolished, as they could no longer be transferred or dismissed solely on the basis of the findings of a judicial disciplinary court, but at the discretion of the Minister of Justice. On the other hand, the possibility of reprimanding lawyers and trainee lawyers was introduced, which reduced the independence of the legal profession. The Minister of Justice could now prohibit lawyers from practising and remove trainee lawyers from the register.

This paper first examines the detention of lawyers and trainee lawyers, both through formal judicial or police criminal proceedings and through extrajudicial detention in detention camps. The core of the study focuses on professional disqualifications - explicit bans on the practice of law and removal of trainee lawyers from the register - using disciplinary records maintained by the Ministry of Justice. Further attention is given to related issues such as the revocation of professional licences following deprivation of citizenship, relevant aspects of disciplinary law for lawyers, exclusion from court practice, denial of admission to the trainee list and removal from the list of defence counsel.

Keywords: *Austrofascist dictatorship – disciplinary measures – independence of the legal profession – lawyers – measures of reprimand – rule of law – trainee lawyers*

1. Einleitung

Die Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Advokatur in Österreich blieben nach dem Staatsstreich vom März 1933 zunächst unangetastet. Allerdings kam es in weiterer Folge im Zuge der Etablierung des austrofascistischen Regimes vermehrt zu Maßnahmen gegen Rechtsanwälte (RA) und RechtsanwaltsanwärterInnen (RAA), die der politischen Opposition zugerechnet wurden. Ein massiver Eingriff in die Freiheit der Verteidigung erfolgte während der Februarkämpfe 1934, denn zahlreiche RA

und RAA wurden im Zusammenhang mit gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren verhaftet und/oder in so genannten Anhaltelagern interniert. Zudem ersann die Regierung mit der Regierungsverordnung betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats vom 16. Februar 1934, im Folgenden Ausübungs-VO genannt, eine neue Möglichkeit der Maßregelung von RA und RAA, die es – außerhalb des anwaltschaftlichen Disziplinarrechts und damit unter Einschränkung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft – dem Justizministerium ermöglichte, RA

die Ausübung des Berufes zu untersagen sowie Streichungen aus den Listen der RAA vorzunehmen. Diese VO bildete ein wesentliches Element der austrofaschistischen „Justizreform“, die darauf abzielte, nicht nur die Richterschaft,¹ sondern auch die Rechtsanwaltschaft auf Regierungskurs zu bringen und deren Regimeloyalität zu bewirken.

Dieser Beitrag widmet sich zunächst dem Freiheitsentzug betreffend RA und RAA in Form von Verhaftungen zwecks gerichtlicher Strafverfahren und den Internierungen in „Anhaltelagern“ anhand von Beispielen aus dem marxistischen sowie nationalsozialistischen Lager und geht auf die Proteste dagegen aus dem In- und Ausland ein. Der zentrale Teil des Beitrages ist dann der Ausübungs-VO und ihrer Anwendung gewidmet. Es wird zunächst die Entstehung, der Inhalt und die Weiterentwicklung der Ausübungs-VO samt den Reaktionen aus Anwaltskreisen und Politik dargestellt, dann wird auf die in den Disziplinarakten des Justizministeriums² erhaltenen Fälle von Berufseinstellungen betreffend RA und die Streichungen von RAA eingegangen. Darüber hinaus werden auch die Fragen eines Erlöschens der anwaltlichen Berufsausübungsberechtigung durch Ausbürgerung, des einschlägigen anwaltlichen Disziplinarrechts, des Ausschlusses aus der Gerichtspraxis, der Nichtaufnahme in die RAA-Liste sowie der Streichung aus der Liste der Verteidigung thematisiert.

2. Freiheitsentzug

Bereits vor den Februarereignissen wurden RA und RAA wegen illegaler Tätigkeiten für die im Mai 1933 verbotene KPÖ³ und die im Juni 1933 verbotene NSDAP⁴ im Zusammenhang mit Strafverfahren verhaftet und/oder in „Anhaltelagern“ interniert, wobei anfänglich vor allem der NS-Bewegung zurechenbare RA und RAA betroffen waren. Mit dem Verbot der SDAPÖ⁵ im Zuge der Februartkämpfe 1934 betraf der Freiheitsentzug nun die dem marxistischen Lager nahestehenden RA und RAA, während nach dem Juliputsch der Nationalsozialisten 1934 diese dann die Gefängnisse, Arreste und Anhaltelager füllten.

2.1. Verhaftungen

2.1.1. Nationalsozialisten

Im Zusammenhang mit den zahlreichen terroristischen Aktivitäten der Nationalsozialisten kam es bereits 1933 vereinzelt zu Verhaftungen von RAA, so etwa im Fall eines RAA aus Jennersdorf nach einem Anschlag auf Telefonleitungen Ende Juni 1933 im südlichen Burgenland.⁶ Schon vor dem Parteiverbot am 19. Juni 1933 wurden weiters RAA Dr. Tobias Portschy, Bezirksgruppenführer im burgenländischen Unterschützen (siehe zu ihm auch weiter unten),⁷ und der NS-Bezirksgruppenführer ReAA Dr. Franz Habel im Zuge einer Hausdurchsuchung im NS-Parteisekretariat in Steyr festgenommen.⁸

Anfang August 1933 erfolgte dann die Festnahme des „fast ausschließlich in Naziprozessen hervorgetretenen“⁹ Wiener RA¹⁰ Dr. Otto Gustav Wächter wegen „Fortsetzung der

¹ Siehe zuletzt REITER-ZATLOUKAL, Regimeloyalität; weiters DIES., Richtermaßregelung; DIES., (Un)Abhängigkeit; DIES., Unabhängigkeit.

² ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4476–78, 4481–4491.

³ BGBl. 200/1933.

⁴ BGBl. 240/1933.

⁵ BGBl. I 100/1934.

⁶ Österreichisches Abendblatt 7. 7. 1933, 5; Burgenländisches Volksblatt, 15. 7. 1933, 3.

⁷ Oberwarther Sonntags-Zeitung, 18. 6. 1933, 2.

⁸ Arbeiter-Zeitung, 6. 8. 1933, 4; Der Abend, 1. 6. 1933, 1; Die Stunde, 2. 6. 1933, 10; Illustrierte Kronen-Zeitung, 2. 6. 1933, 8.

⁹ Wiener Montagblatt, 6. 8. 1934, 1; ebd., 6. 8. 1934, 1.

¹⁰ Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 14.

Tätigkeit für eine verbotene politische Partei [...], da er werktätig für die Ziele der Nationalsozialisten arbeitete“,¹¹ und zwar „in einem geheimen Propagandabureau“ der NSDAP,¹² und erst nach etwa zwei Wochen erfolgte seine Freilassung.¹³ Der „Nazi-Rechtsanwalt“¹⁴ zählte „zu den jüngeren Anwälten“, war jedoch „in den letzten Jahren dadurch aufgefallen, daß er als Verteidiger angeklagter Nazi fungierte“,¹⁵ so etwa des Dollfuß-Attentäters Rudolf Dertl/Dertil 1933,¹⁶ und auch „öfters die Vertretung von Naziblättern vor Gericht innehatte“. Später war Wächter als „Drahtzieher“ in den Juliputsch involviert und flüchtete ins Deutsche Reich,¹⁸ um sich der Verhaftung zu entziehen.

Ebenfalls im August wurden auch der RAA Dr. Josef Lehner aus Rohrbach festgenommen, der im „Braunen Haus“ in tätig war und NS-Schriften verfasst hatte,¹⁹ sowie der Innsbrucker RA Dr. Egon Denz,²⁰ NSDAP-Gauleiter-Stellvertreter in Tirol und einer der ca. 70 Nationalsozialisten, die anlässlich des „Nazibanditenstreiks in Innsbruck“, als der NSDAP-Gauleiter von Tirol Franz Hofer gewaltsam aus dem Gefängnis im Landesgericht befreit worden war, in Haft kamen.²¹ Im Herbst wurde weiters Dr. Franz Habel im Zuge einer NS-Demonstration in Steyr gegen eine „vaterländische Kundgebung“ erneut verhaftet, zu „vier Wochen im Polizeiarrest“ verurteilt²²

und „zum zwangsweisen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit“ nach Wöllersdorf überstellt. Im Zusammenhang mit einem Anschlag auf die Lichtleitung in Vöcklabruck erfolgte weiters die Festnahme des „bekannten nationalsozialistischen Führers Gmundens“²³ RA Dr. Oskar Grebe, der auch verdächtig war, die Papierböller für einen Anschlag auf Ernst Rüdiger Starhemberg bei dessen Heimwehr-Inspektion in Vöcklabruck besorgt zu haben.²⁴

Es folgten zu Jahresbeginn 1934 etwa die Verhaftung des NS-Ortsgruppenführers von Kufstein RA Dr. Wendelin Pflauser wegen einer Demonstration,²⁵ des Innsbrucker RA Dr. Anton Zumtobel nach einer Hausdurchsuchung²⁶ und des RAA Dr. Harald Eberl in Dornbirn wegen des Zündens von Papierböllern.²⁷ Im Amstetten wurde Mitte Jänner RA Dr. Albrecht Alberti, der Landesführer des Heimatschutzverbandes Niederösterreich, in der Wohnung des NS-Gauleiters von Wien Alfred Frauenfeld verhaftet, aber schon bald auf freien Fuß gesetzt, nachdem Starhemberg erklärt hatte, „daß er die Deckung für Graf Dr. Alberti übernehme“. Abgesehen von dieser „politischen Sensation“²⁸ kam es auch zu Festnahmen von unzweifelhaften NS-RA wie etwa in St. Pölten Dr. Hans Geiger, der nach dem „Anschluss“ kommissarischer Leiter des „Ös-

¹¹ Österreichisches Abendblatt, 3. 8. 1933, 5.

¹² Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 14.

¹³ Die Stunde, 17. 8. 1933, 10.

¹⁴ Die Stunde, 4. 8. 1933, 1.

¹⁵ Österreichisches Abendblatt, 3. 8. 1933, 5.

¹⁶ WALSER, NSDAP 82.

¹⁷ Österreichisches Abendblatt, 3. 8. 1933, 5.

¹⁸ Wiener Montagblatt, 6. 8. 1934, 1; ebd., 6. 8. 1934, 1.

¹⁹ Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 14.

²⁰ Auch der in der gleichen Kanzlei tätige RAA Dr. Gelb sei verhaftet worden, Salzburger Volksblatt, 31. 8. 1933, 1.

²¹ Er wurde zu einer Polizeistrafe von sieben Wochen Arrest verurteilt, weil er das „Komplott zur Befreiung des Gauleiters aus dem Gefängnis geschmiedet“ hatte, Kleine Volkszeitung, 1. 9. 1933, 2.

²² Österreichisches Abendblatt, 16. 9. 1933, 1; Grazer Tagblatt, 16. 11. 1933, 1; Der Abend, 5. 5. 1933, 9.

²³ Oberösterreichisches Abendblatt, 7. 9. 1933, 10.

²⁴ Salzkammergut-Zeitung, 18. 1. 1934, 18; Salzburger Wacht, 1. 12. 1933, 2; Welser Zeitung, 1. 12. 1933, 11; Arbeiter-Zeitung, 2. 12. 1933, 3.

²⁵ Er wurde zu drei Monaten Haft verurteilt, Salzburger Volksblatt, 2. 1. 1934, 11.

²⁶ Innsbrucker Nachrichten, 24. 1. 1934, 1.

²⁷ Salzburger Volksblatt, 4. 1. 1934, 9.

²⁸ Der freie Burgenländer, 18. 1. 1934, 3.

terreichischen Schachverbandes“ wurde,²⁹ und Dr. Viktor Starl, der bis zum Parteiverbot dort NS-Stadtrat war.³⁰

Nach dem NS-Juliputsch ergingen ebenfalls einige Haftbefehle, so etwa gegen RA Dr. Erich Führer.³¹ Führer war „schon seit langem im Verdacht der aktiven nationalsozialistischen Bestätigung“ gestanden,³² trat nach dem Juliputsch als Verteidiger des Kanzlermörders Otto Planetta vor dem Militärgerichtshof auf³³ und wurde nach dessen Hinrichtung in Folge einer Hausdurchsuchung in seinen „Wohn- und Bureauräumen“, bei der „sehr belastendes Material“ aufgetaucht war, verhaftet.³⁴ Der Festnahme durch Flucht³⁵ entzog sich Dr. Georg von Ettingshausen,³⁶ ebenfalls ein „bekannter Anwalt der Nationalsozialisten“ und Kanzleipartner von Otto Wächter³⁷ sowie nach dem „Anschluss“ kommissarischer Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer (RAK).³⁸ In Wien blieb hingegen RA Dr. Alois Bernwieser, der „frühere Parteianwalt der NSDAP“,³⁹ der „wiederholt als freiwilliger Verteidiger angeklagter Terroristen und Saboteure aufgetreten“ war. Er wurde nun ebenso verhaftet⁴⁰ wie RA Johann (Hans) Mann, Strafverteidiger im Prozess gegen die Ravag-Putschisten, der ebenfalls eine „große Rolle“ in der „NS-Bewegung“ spielte⁴¹ und gegen den im Juni 1935 die Untersu-

chung wegen Hochverrats begann.⁴² Verhaftet und mit 31 weiteren „Burgenland-Nazi“ dem Militärgerichtshof überstellt wurde im Zusammenhang mit dem Juliputsch auch RA Dr. Felix Luckmann aus Jennersdorf.⁴³

Weiters wurden in Linz im Zusammenhang mit dem Juliputschversuch die RAA Dr. Ernst Kaltenbrunner, Dr. Josef Oberkofler und Dr. Hermann Storch festgenommen, aber wieder entlassen, weil „Anhaltspunkte für eine strafbare Beteiligung an dem Juliputsch nicht gewonnen werden konnten“.⁴⁴

2.1.2. Marxisten

Eine regelrechte Verhaftungswelle fand im Laufe der Februarereignisse 1934 statt. Bereits im Laufe des 12. Februar 1934 verhaftete die Polizei viele Wiener RA, um zu „verhindern, daß die Verhafteten sich angeklagten Arbeitern als Verteidigern anbieten“.⁴⁵ Es wurden, so eine Tiroler Zeitung, Anwälte, die „zum Teile Mitglieder der sozialdemokratischen oder kommunistischen Partei waren, zum Teile wiederholt angeklagte Angehörige dieser Partei verteidigt“ hatten, festgenommen, nämlich: „Abgeordneter Dr. Arnold Eisler, Dr. Robert Lazarsfeld, Dr. Otto Zeisl und sein Sohn Hans Zeisl, Dr. Egon Schönhof, Dr. Ignaz Gruder,

²⁹ Siehe den Bericht der OStA Wien, betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

³⁰ Ebd.; Tagblatt, 16. 10. 1932, 3; Arbeiter-Zeitung, 15. 10. 1932, 5.

³¹ Der Tag, 23. 8. 1934, 9.

³² Salzburger Chronik für Stadt und Land, 6. 8. 1934, 7.

³³ Illustrierte Kronen-Zeitung, 31. 7. 1934, 6.

³⁴ Innsbrucker Nachrichten, 4. 8. 1934, 2.

³⁵ Pester Lloyd, 31. 7. 1934, 15.

³⁶ Kleine Volks-Zeitung, 28. 7. 1934, 12.

³⁷ Neues Wiener Journal, 28. 7. 1934, 12.

³⁸ WRABETZ, Rechtsanwälte 127; Salzburger Chronik für Stadt und Land, 29. 8. 1934, 2.

³⁹ Kleine Volks-Zeitung, 27. 2. 1934, 12.

⁴⁰ Salzburger Volksblatt, 28. 8. 1934, 11.

⁴¹ Der Tag, 16. 6. 1935, 13; Illustrierte Kronen-Zeitung, 5. 8. 1934, 5.

⁴² Kleine Volkszeitung, 16. 7. 1935, 8.

⁴³ Post 284, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4481.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Österreich. Brandherd Europas 209.

Dr. Isaak Wachs, Dr. Felix Kößler (Kössler) und Dr. Eduard Fliegel“.⁴⁶ Es befanden sich nach der „Salzburger Chronik“ im Wiener Polizeigefängnis „von der Sozialdemokratie [...] neun Rechtsanwälte, die als Verteidiger der Sozialisten und Kommunisten gerichtsnotorisch gewesen“ waren.⁴⁷ Das „Neue Wiener Journal“ meldete am 18. Februar hingegen, dass im „Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen [...] sechs Rechtsanwälte, deren Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen, beziehungsweise kommunistischen Partei bekannt ist und die auch als Vertreter ihrer Gesinnungsgenossen wiederholt versucht hatten, Plädoyers vor Gericht zu Propagandazwecken zu mißbrauchen, in Haft genommen“ worden seien, und nannte Eisler, Gruder, Wachs, die beiden Zeisls sowie Dr. Valentin Rosenfeld. Auch nach anderen Zeitungsmeldungen wurde Rosenfeld bereits am 16. oder 17. Februar 1934 verhaftet.⁴⁸ So berichtete die „Kärntner Zeitung“, dass sich unter den „am 16. Feber in Wien verhafteten Personen [...] auch mehrere der sozialdemokratischen Partei nahestehende Rechtsanwälte“ befänden, „darunter Dr. Valentin Rosenfeld, der wiederholt als Verteidiger in politischen Prozessen eine Rolle gespielt“ hatte.⁴⁹ Dem „Neuen Wiener Tagblatt“ vom 18. Februar 1934 zufolge hatte die Polizei im „Verlaufe der Untersuchung der über die Zusammenhänge der Aufstandsbewegung drei hiesige Rechtsanwälte in Haft genommen, und zwar Dr. Valentin Rosenfeld, Dr. Isidor [recte Isaak] Wachs und Dr. Egon Schönhof“, die alle drei „als Anwälte von Angehörigen der kommunistischen Partei und des radikalsozialistischen Flügels

bekannt“ und „bei Verhandlungen öffentlich wiederholt hervorgetreten“ seien. Die Polizei habe sie alle daher „selbstverständlich wegen ihrer politischen Einstellung schon seit langem in Evidenz geführt“. Die Untersuchung gegen sie wurde „nach der Richtung geführt, ob sie in die Umsturzpläne der Aufstandsleitung eingeweiht waren“, weshalb in ihren Wohnungen Hausdurchsuchungen vorgenommen wurden, die zwar keine Waffen, aber „reiches Korrespondenzmaterial“ zu Tage förderten.⁵⁰ Am 19. Februar wurde weiters Dr. Johann Dostal, RAA bei Arnold Eisler, verhaftet.⁵¹

Dr. Arnold Eisler war schon früh der Sozialdemokratie beigetreten, hatte als Anwalt Partei- und Gewerkschaftsangelegenheiten vertreten und fungierte bis 1934 als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sowie Abgeordneter im Nationalrat.⁵² Dr. Robert Lazarsfeld, ein ebenfalls bekannter „Sozialist“, wurde in der polizeilichen Verhaftungsliste⁵³ mit dem Kommentar „engste Verbindung mit Fam[ilie] Dr. Deutsch; weg[en] Begünstigung der Flucht Dr. Deutsch s. Frau [sic!]“ gekennzeichnet,⁵⁴ weshalb er und seine gleichzeitig verhaftete Frau Sophie unter erhöhter Aufmerksamkeit des Regimes standen.⁵⁵ Dr. Otto Zeisl⁵⁶ scheint in dieser Liste als „Schutzbundverteidiger“ und verhaftet im „Auftrag Vizekanzler“ (Emil Fey) auf. Dr. Hans Zeisl gehörte bereits während seiner Studien (Rechts- und Staatswissenschaften) der SDAPÖ an, arbeitete dann in der Kanzlei des Vaters und beteiligte sich an der Marienthal-Studie. Dr. Ignaz Gruder war „Bezirksrat Innere Stadt“

⁴⁶ Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 19. 2. 1934, 3; so auch die Welser Zeitung, 23. 2. 1934, 4 und die Freien Stimmen, 20. 2. 1934, 6; das Salzburger Volksblatt, 19. 2. 1934, 3 nennt Eisler und Wachs allerdings nicht; die Alpenländische Morgen-Zeitung, 21. 2. 1934, wiederum nennt Eisler und Gruder nicht.

⁴⁷ Salzburger Chronik für Stadt und Land, 21. 2. 1934, 2.

⁴⁸ Pester Lloyd, 17. 2. 1934, 15; Grazer Tagblatt, 18. 2. 1934, 1.

⁴⁹ Kärntner Zeitung, 20. 2. 1934, 3; so auch die Illustrierte Kronenzeitung, 18. 2. 1934, 6.

⁵⁰ Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 18. 2. 1934, 7.

⁵¹ Süddeutsches Tagblatt, 20. 2. 1934, 1; Kleine Volks-Zeitung, 20. 2. 1934, 3.

⁵² http://www.biographien.ac.at/oeb1/oebl_E/Eisler_Arnold_1879_1947.xml (31. 8. 2024).

⁵³ Verzeichnis nach den Februarereignissen 1934 in Haft befindlichen Personen (o.D.) (sozialdemokratische Funktionäre und Mandatäre, sowie am Februaraufstand Beteiligte), DÖW Nr. 5924; siehe zum folgenden auch den Beitrag von REITER-ZATLOUKAL, Elemente, dem hier teilweise gefolgt wird.

⁵⁴ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁵⁵ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten, 388f.

⁵⁶ Ebd. 606.

und „Schutzbundverteidiger“.⁵⁷ Dr. Valentin Rosenfeld, der als einer der „fähigsten und gefürchtetsten Anwälte der Stadt“ galt,⁵⁸ hatte sich aktiv in der Sozialdemokratie engagiert und wurde in der Verhaftungsliste als „Kommunistenanwalt“ bezeichnet.⁵⁹ Dr. Felix Kößler war „organisierter Sozialdemokrat“⁶⁰ sowie Anfang der 1930er Jahre Alsergrunder Bezirksrat und hatte seine gemeinsam mit seinem Bruder Robert geführte Kanzlei „in den Dienst der Mietervereinigung“ gestellt.⁶¹ Dr. Johann Dostal stand im Verdacht der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.⁶² Weitere verhaftete RA waren: Dr. Max Adler, nicht nur RA, sondern auch Universitätsprofessor für Gesellschaftslehre, der sich bis Ende der 1920er Jahren aktiv für die Sozialdemokratie engagiert, 1934 allerdings schon von allen Parteiaktivitäten zurückgezogen hatte, sowie Dr. Emil Maurer, sozialdemokratischer Bezirksvorsteher von Neubau seit 1932, Dr. Masino Lorenz, Bezirksrat in Döbling, und Jakob Freundlich, Präsident der Arbeiterbank und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs von 1930 bis 1934.⁶³

Egon Oskar Schönhof, der wie die anderen Arretierten im Wiener Polizeigefangenenhaus einsaß,⁶⁴ war Kommunist, hatte bereits in den 1920er Jahren linke Angeklagte in politischen Prozessen vertreten und galt als Anwalt der KPÖ, für die er bei den Nationalratswahlen 1927 und 1930 auch auf der Kandi-

datenliste stand. Nach der Niederschlagung des Schutzbundaufstandes im Februar 1934 wurde er, wie „viele andere, die mit den Februarkämpfen nicht unmittelbar etwas zu tun hatten“, „vorbeugend“ verhaftet.⁶⁵ Er kam im Anschluss an die Haft für zwei Jahre in das Anhaltelager Wöllersdorf und stand danach unter Polizeiaufsicht.⁶⁶ Dr. Eduard Fliegel war Parteianwalt der Kommunisten und u.a. in den „Proletarischen Beratungsstellen“ der „Sozialistischen Gesellschaft für Sexualberatung und Sexualforschung“ als einziger Jurist beratend tätig.⁶⁷ Dr. Isaak Wachs galt nach der Verhaftetenliste ebenfalls als „Rechtsanwalt d[er] Kommun[isten]“.⁶⁸

Erst am 2. März wurde auch Dr. Hugo Sperber „im Zusammenhang mit den jüngsten politischen Ereignissen“ verhaftet, nachdem er „noch vor kurzem in einem Standgerichtsprozess einen Schutzbündler verteidigt“ hatte.⁶⁹ Sperber, auf der Verhafteten-Liste als „Verteidiger d[er] Schutzbündler“ eingetragen,⁷⁰ hatte tatsächlich „bei verschiedenen Prozessen des Standgerichts als Verteidiger angeklagter Schutzbündler fungiert“.⁷¹ Der sozialdemokratischen Partei gehörte er seit seinem 18. Lebensjahr 1903 an, hatte sich aber nach eigenen Angaben einer „illegalen Tätigkeit für die Sozialdemokratische Partei seit deren Auflösung vollkommen enthalten“. Aufgrund seiner beruflichen „Beschäftigungsintensität“ hätte er zu „irgend einer inoffiziellen Betätigung“ auch „nebenbei keine Gelegenheit gehabt“, die Februar-„Ereignisse nicht vorher-

⁵⁷ Vgl. WISSHAUPT, Geschichte 185.

⁵⁸ LONG, Fall 100.

⁵⁹ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁶⁰ Die rote Fahne, 1. 2. 1930, 5.

⁶¹ Arbeiter-Zeitung, 3. 9. 1931, 4.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Elemente 714.

⁶⁴ Neues Wiener Tagblatt, 9. 3. 1934, abgedruckt in: Der internationale Anwaltskongress in Wien im Spiegel der Presse, Mitteilungen des Verbandes deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs 1936/F. 21, 1ff.

⁶⁵ WEINERT, Schönhof 7.

⁶⁶ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Elemente 712.

⁶⁷ Ebd. 714.

⁶⁸ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁶⁹ Innsbrucker Nachrichten, 3. 3. 1934, 2.

⁷⁰ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁷¹ Kleine Volks-Zeitung, 3. 3. 1934, 4.

gesehen“ und generell „zu ihnen in keinem Verhältnis der Mitwisser- oder Urheberschaft“ gestanden, sondern sei vielmehr von diesen „vollkommen überrascht“ worden. Er fühle sich „an den vorgekommenen Ereignissen völlig unschuldig und erleide durch die Haft einen ungeheuren materiellen Schaden“. Daher ersuchte Sperber, seine Haft „nach Tunlichkeit abzukürzen“, welchem Begehren allerdings nicht stattgegeben wurde, und Sperber war noch bis 13. März 1934 in Haft.⁷²

In Graz traf die Verhaftung Dr. Bruno Kurzweil, der schon als Student für die Sozialdemokratie aktiv gewesen war. Er hatte seine juristische Laufbahn als Konzipient bei Arnold Eisler in Graz begonnen und zunehmend desselben Tätigkeit als Parteianwalt übernommen, weil Eisler selbst oft wegen seiner politischen Funktionen abwesend war. Kurzweil fungierte als Anwalt auch für die (sozialdemokratische) Mietervereinigung, zu seinen Klienten gehörten auch die Freie Gewerkschaft in der Steiermark und die Grazer Stadtverwaltung. Obwohl Eisler 1925 nach Wien ging, führten sie gemeinsam noch zahlreiche große Verfahren für die Sozialdemokraten,⁷³ und auch Koloman Wallisch hatte beide für die Verteidigung in seinem Standgerichtsprozess nominiert,⁷⁴ nicht wissend, dass sie bereits verhaftet waren.

Auch in den anderen Bundesländern kam es zu Verhaftungen von den der verbotenen SDAPÖ oder KPÖ zugeschriebenen RA, so in Wiener Neustadt von Dr. Siegmund Reichard,⁷⁵ der „ständiger Anwalt der Sozialdemokratie“ war.⁷⁶ „Verhaftung eines marxistischen Rechtsanwalts“, titelte das „Neue Wiener Journal“,

und berichtete, dass im „Zusammenhang mit der niedergeschlagenen Schutzbundrevolte und dem Verbot der sozialdemokratischen Partei in Österreich [...] auch in Wiener Neustadt mehrere Verhaftungen vorgenommen“ worden seien, darunter auch „der bekannte Wiener-Neustädter Rechtsanwalt Reichard“, der nicht nur „ständiger Anwalt der sozialdemokratischen Partei“, sondern auch „der sozialdemokratischen Gewerkschaften und Vereine in Wiener Neustadt“ war. Er „wurde in den Arrest eingeliefert“, sein Auto behördlich beschlagnahmt und eine „Hausdurchsuchung in seiner Villa vorgenommen“.⁷⁷ Ebenfalls verhaftet⁷⁸ wurde in Linz Dr. Hermann Schneeweiss, der bis 1934 auch sozialdemokratisches Gemeinderatsmitglied war.⁷⁹

Während Adler bereits am 3. März wieder in Freiheit gesetzt worden war, befanden sich am 6. März Lazarsfeld, Zeisel, Rosenfeld, Lorenz, Maurer, Gruder, Schönhof, Fliegel, Freundlich, Dostal, Sperber, Eisler, Wachs und Adler sowie Reichard noch immer in polizeilichem Gewahrsam.⁸⁰ In der zweiten Märzwoche wurde dann berichtet, dass in den „letzten Tagen [...] die meisten der in Wien verhaftet gewesenen Rechtsanwälte wieder auf freien Fuß gesetzt worden“ seien.⁸¹ So habe man Kößler und Lazarsfeld bereits am 8. März entlassen, auch Rosenfeld und Fliegel würden dem „Neuen Wiener Tagblatt“ zufolge nach dem „gegenwärtigen Stand der Untersuchung“ bald entlassen werden, „während über das Schicksal der anderen verhafteten Rechtsanwälte noch keine Entscheidung getroffen“ worden sei.⁸² Am 10. März wurde berichtet, dass auch die RA Rosenfeld, Fliegel und Gruder „in Freiheit gesetzt“ und damit „etwa die Hälfte der sei-

⁷² Zit. n. WRABETZ, Sperber 7.

⁷³ So vertraten sie etwa 1933 Otto Fischer, einen führenden Funktionär der sozialistischen Jungfront, der bei einem Überfall der SA einen der Angreifer erschossen hatte, HALBRÄINER, Flucht 19–21; auch DERS., Stationen 21–40.

⁷⁴ NECK, Wallisch 309.

⁷⁵ Siehe den Bericht der OStA Wien, betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

⁷⁶ Salzburger Volksblatt, 22. 2. 1934, 1.

⁷⁷ Neues Wiener Journal, 22. 2. 1934, 11.

⁷⁸ Schwarzbuch 98f.

⁷⁹ WAGNER, Leben 1197f.

⁸⁰ Neues Wiener Tagblatt, 6. 3. 1934, 5.

⁸¹ Kärntner Zeitung, 11. 3. 1934, 3.

⁸² Neues Wiener Tagblatt, Tagesausgabe, 9. 3. 1934, 25.

nerzeit verhafteten Rechtsanwälte enthaftet“ worden seien,⁸³ noch nicht aber Maurer und Eisler. Eisler kam erst am 30. März wieder in Freiheit,⁸⁴ Lorenz noch „vor Ostern“ und nahm, da ein Verfahren gegen ihn nicht anhängig war, seine anwaltliche Tätigkeit wieder auf.⁸⁵ Dostal wurde Mitte Mai,⁸⁶ Freundlich überhaupt erst Anfang Juni entlassen, während das gegen ihn geführte Strafverfahren dann schließlich im Jänner 1936 mit Einstellung endete.⁸⁷

In späteren Jahren wurden vor allem sozialdemokratisch bzw. kommunistisch eingestellte RAA verhaftet, so etwa Dr. Irma Kadmon, die wegen „kommun[istischer] Umtriebe“ bzw. „verbotswidriger Betätigung für die kommunistische Partei Österreichs“ im September 1936 eine Arreststrafe in der Dauer von vier Monaten erhielt.⁸⁸ Laut der „Arbeiter-Zeitung“ war sie „mit einigen Kollegen zusammengekommen“, von denen einer „angeblich mit einer illegalen Organisation in Verbindung“ stand. Diese Verdächtigung habe der Polizei genügt, „die junge Frau, die schwach und kränklich ist, wochenlang einzusperren“,⁸⁹ wobei sie sich für die „über die gesetzliche Haft hinausgehende Anhaltung“ auf das Anhaltegesetz stützte.⁹⁰ Kadmon, deren Ehemann beim „berühmtesten kommun[istischen]“ Rechtsanwalt⁹¹ Issak Wachs Konzipient war, gehörte zu den MitarbeiterInnen der „Roten Hilfe“, die sich nach behördlicher Feststellung „mit der rechtlichen

Unterstützung linksradikaler politischer Häftlinge befasste“.⁹² Von Seiten der Polizei hatte man der „Roten Hilfe“ „erhöhte Aufmerksamkeit“ gewidmet, wobei es gelungen war, „eine Reihe von führenden Mitgliedern der Wiener Stadtleitung dieser illegalen Organisation festzunehmen, insbesondere die Tätigkeit der so genannten ‚Rechtsschutzkommission‘ [...], einer Einrichtung der ‚Roten Hilfe‘, [...], zu unterbinden, eine Druckerei und schließlich zwei Materialdepots der illegalen ‚Roten Hilfe‘ aufzudecken“. Die Polizei hatte schon im Frühjahr in Erfahrung gebracht, dass Kadmon dort unter dem Decknamen „Antsch“ „in führender Weise tätig“ war und der Stadtleitung angehörte. Ihr oblag insbesondere die „Bestellung von Rechtsanwälten und die Honorierung von Verteidigern von linksradikalen politischen Häftlingen sowie die Durchführung der schriftlichen Erledigungen zwischen den verschiedenen illegalen Stellen der ‚Roten Hilfe‘“, wobei ihr verschiedene Mitarbeiter zur Seite standen, die ebenfalls später verhaftet wurden (siehe weiter unten).⁹³

Infolge Besitzes „illegaler Druckwerke der kommunistischen Partei und des illegalen Schutzbundes“ wurde weiters der Wiener RAA Alfred Gold verhaftet wegen Hochverrats vor dem Schwurgerichtssenat des Wiener Landesgerichts angeklagt und zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt, weil das bei ihm aufgefundene Material „den sicheren Schluss“

⁸³ Grazer Tagblatt, 10. 3. 1934, 1.

⁸⁴ Grazer Tagblatt, 31. 3. 1934, 2.

⁸⁵ Neues Wiener Tagblatt, 7. 4. 1934, 3.

⁸⁶ Bericht der ÖStA Wien, betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

⁸⁷ MEZE, Ende 63.

⁸⁸ JMZ 6.194-3/36: OLGPräs. Wien: Bericht über die verwaltungsstrafrechtliche Aburteilung der ReAA. Dr. Irma Kadmon, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698; Post 509, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

⁸⁹ Arbeiter-Zeitung, 12. 7. 1936, 6, auch 22. 7. 1936, 7.

⁹⁰ Straferkenntnis Irma Kadmon, BMJ 6.194: OLGPräs. Wien: Bericht über die verwaltungsstrafrechtliche Aburteilung der ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

⁹¹ Einlage zu JMZ 6.425/36: BezPolKoat Innere Stadt übermittelt Verw. Strafakt betr. die ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ebd.

⁹² Post 504, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

⁹³ Post 509, ebd., Kart. 4491.

zugelassen habe, dass dieses „die Grundlage für eine kommunistische Neuorganisation in ganz Österreich“ bilden sollte.⁹⁴

2.2. Fälle: Anhaltungen

RA und RAA wurden zu dieser Zeit überdies, mit oder ohne Zusammenhang zu einer Verhaftung zwecks gerichtlicher oder polizeilicher Abstrafung, in die austrofaschistischen „Anhaltelager“ gebracht, die auch als Sammellager, Internierungslager, Notarreste oder Polizeigefängnisse bezeichnet wurden, während das Wort Konzentrationslager nach einer Anordnung des Staatspolizeilichen Büros zu vermeiden war.⁹⁵

2.2.1. Nationalsozialisten

Ende 1933 erfolgte die „Abgabe einer größeren Anzahl bekannter nationalsozialistischer Parteiangehöriger“ nach Wöllersdorf, wobei sich unter den festgenommenen „Hakenkreuzführern“⁹⁶ auch der ehemalige Landesführer des NS-Juristenbundes und prominente NS-Anwalt Alois Bernwieser befand, der ehemalige Landesführer des NS-Juristenbundes,⁹⁷ „Verteidiger angeklagter Terroristen und Saboteure“⁹⁸ und als Minister in der NS-Regierung nach dem Juliputsch 1934 vorgesehen.⁹⁹

Im Jänner 1934 wurde Ernst Kaltenbrunner in Kaisersteinbruch interniert, wo er gegen die nicht ausreichenden Lebensmittelrationen, die schlechten sanitären Einrichtungen und die häufige Misshandlung der Anhaltehäftlinge durch das Wachpersonal im April einen Hungerstreik organisierte und die Freilassung aller Angehaltenen verlangte. Nach einem Krankenhausaufenthalt wurde er entlassen, um nach dem „Juliputsch“ 1934 wieder

für einige Monate in Kaisersteinbruch interniert zu werden, bevor er wegen Hochverrats zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde.¹⁰⁰

Zu den zahlreichen weiteren angehaltenen RA und RAA, die der NS-Parteimitgliedschaft oder Sympathie für die NSDAP verdächtig waren, gehörte etwa auch Dr. Rupert Weidacher, RA in Gleisdorf. Er wurde im Frühsommer 1934 verhaftet, weil man ihm vorwarf, Gauleiter der NSDAP in Birkfeld zu sein und „wiederholt Pakete mit Propaganda-Material für Birkfeld erhalten“ zu haben, was dieser aber bestritt. Er wurde im Sammelarrest in Waltendorf bei Graz angehalten und erst Anfang Juli 1934 entlassen. Für ihn intervenierte die Steiermärkische RAK in Graz Mitte Juni 1934 im Justizministerium, habe sich doch Weidachers Bestreitung dadurch als „richtig erwiesen“, dass keine Abstrafung erfolgt sei. Als Anlass der Anhaltung käme „daher nur der eine Umstand in Betracht, dass Dr. Weidacher wiederholt mit Erfolg gewesene Nationalsozialisten und Heimatschützer vor Gericht verteidigte, was mit unserem freien und uneingeschränkten Verteidigungsrechte im Widerspruch stünde“, das vom Justizminister im März 1934 „ausdrücklich anerkannt“ worden sei (siehe dazu weiter unten). Bei einer Vorsprache bei demselben sei auch besonders darauf hingewiesen worden, „dass es zweckmässig wäre, die Sicherheitsbehörde anzuweisen, ihre bezüglich Strafen- und Anhalteverfügungen in konkreter Weise zu begründen, da sonst bei Anwälten, welche öfters Nationalsozialisten verteidigen, immer die Vermutung nahe liegen wird, dass doch diese Verteidigung der Grund der politischen Massnahmen ist.“ Man ersuchte daher, dem Kollegen „beihilflich zu sein“. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit betonte hingegen, dass die Internierungsanordnung aus „sachlichen Gründen“ erfolgt sei, weil ein Verstoß gegen das NS-Verbot „als gegeben erachtet werden“ müsse und

⁹⁴ Kleine Volks-Zeitung, 11. 7. 1936, 11.

⁹⁵ SCHÖLNBERGER, Wöllersdorf, bei FN 614.

⁹⁶ Neues Wiener Journal, 12. 12. 1933, 5.

⁹⁷ Kleine Volkszeitung, 12. 12. 1933, 3.

⁹⁸ Salzburger Volksblatt, 28. 8. 1934, 11.

⁹⁹ KRIECHBAUMER, Dunkelheit 362.

¹⁰⁰ BLACK, Kaltenbrunner 88f, 94; <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/ernst-kaltenbrunner/> (31. 8. 2024).

die Anhaltung daher „in keinem Zusammenhang mit von [ihm] gesetzten reinen Berufshandlungen“ stünde.¹⁰¹

Weitere angehaltene NS-RA waren etwa Dr. Rudolf Bast aus Amstetten, seit 1931 NSDAP-Mitglied und noch während der Verbotszeit der SS, in der NS-Zeit dann dortiger Kreisrechtsamtsleiter,¹⁰² Dr. Wilhelm Schneider aus Neusiedl am See, der dortige NS-Ortsgruppenführer,¹⁰³ und Dr. Werner Delpin aus Leoben, der nach dem „Anschluss“ zum stellvertretenden NS-Gestapo-Chef und Rechtsberater der Dienststelle des Reichskommissars zur „Festigung des deutschen Volkstums in Marburg“ avancierte.¹⁰⁴

In weiterer Folge wurden im Zusammenhang mit dem Juliputsch 1934 zahlreiche weitere RA „in Schutz- bzw. Anhaltehaft“ genommen, so etwa Dr. Waldemar Hummer, Dr. Johann Schmölzer und Dr. Johann Holub in Steyr, Dr. Karl Hanke in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Karl Schubert in Bruck an der Leitha und Dr. Karl Peloschek in Eggenburg. Im Zuge der Juliereignisse angehalten und verwaltungsstrafrechtlich abgestraft wurden auch in Graz Dr. Julius Kaspar, der im Verdacht stand, sich „an den Hochverratsverhandlungen ehem[aliger] Landbundführer beteiligt“ zu haben, und Dr. Viktor Voit, in Oberösterreich, Dr. Hermann Radauer in Grieskirchen und Dr. Ferdinand Sammern in Peuerbach sowie Dr. Maximilian Krackowitzer in Vöcklabruck, weiters in Innsbruck die RA Dr. Martin Dengg, Dr. Theodor Ulm und Dr. Egon Denz. Im Burgenland wurden die RA Dr. Ferdinand Hauer in Oberpullendorf, Dr. Franz Weisch in Oberwart und Dr. Fritz Bukowsky in Güssing in „Schutzhaft“ genommen und nach einigen Tagen freigelassen, ohne dass gegen sie Strafverfahren eingeleitet werden konnten. In Klagenfurt wurden sogar schon unmittelbar „vor dem Ausbruch der Julirevolte“ sowohl Dr. Karl Wohlfahrt als auch Dr. Vinzenz Gstettner in

Haft genommen und „als Geiseln wegen einiger Sprengstoffanschläge in Klagenfurt in das Anhaltelager Wöllersdorf abgegeben“.¹⁰⁵

Ende August 1934 wurde weiters Erich Führer zum Aufenthalt im Anhaltelager auf die Dauer von sechs Monaten verhalten und nach Wöllersdorf gebracht, weil der Sicherheitsdirektor für Wien „nicht nur die nat[ional] soz[ialistische] Einstellung des genannten Rechtsanwaltes, sondern auch den Verdacht einer aktiven Betätigung für die verbotene NSDAP gegeben“ erachtete.¹⁰⁶

Eine Anhaltung in Wöllersdorf auf unbestimmte Zeit erfolgte mit Bescheid des Sicherheitsdirektors für Oberösterreich von Ende 1934 im Fall des seit zehn Jahren als RA eingetragenen Dr. Friedrich Bodenstab aus Gmunden, weil er als „geistiger Führer der verbotenen NSDAP allgemein im Zusammenhang mit den letzten Ereignissen bekannt sei, woraus sich ergebe, dass der Genannte in begründetem Verdacht stehe, zu jenen Personen zu zählen, die staatsfeindliche oder die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen begünstigen, fördern oder dazu ermutigen“. Die oberösterreichische RAK intervenierte für ihn beim Justizministerium und führte aus, dass Bodenstab zwar bis zur Auflösung der NSDAP deren Mitglied war, „sich aber weder damals noch etwa in der Zeit seit dem Verbote der Partei irgendwie hervorgetan habe“. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass Bodenstab Frontsoldat gewesen sei und die silberne Tapferkeitsmedaille erhalten sowie für seine Frau und drei minderjährige Kinder zu sorgen hätte. Die Anhaltung habe überdies Bodenstabs Kanzleikollegen Dr. Robert Fuchs, der seit 1896 in die Liste der oberösterreichischen RA eingetragen war und „sowohl bei seinen Berufsgenossen, als auch in der Öffentlichkeit in grösstem Ansehen steht“, „nicht nur in eine für seinen Gesundheitszustand höchst abträgliche Erregung versetzt, sondern auch in der Ausübung

¹⁰¹ Post 209, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

¹⁰² ZISKOVSKY, Nationalsozialismus 951.

¹⁰³ Ostdeutsche Rundschau, 2. 5. 1931, 2.

¹⁰⁴ Österreichische Zeitung, 14. 3. 1953, 6. Delpin war zuvor auch einer der Verteidiger im Pfrimer-Putschverfahren 1931, siehe z.B. Freiheit!, 14. 12. 1931, 1.

¹⁰⁵ Post 284, ebd., Kart. 4481.

¹⁰⁶ Ebd.

seines Berufes behindert, was wiederum auf die finanzielle Lage der durch die Verhaftung Dr. Bodenstabs ohnehin schwergeschädigten gemeinsamen Kanzlei höchst abträglich einwirk[t]e“. Bodenstab sei auch „hauptsächlich in seiner Eigenschaft als während der Anhaltung des Rechtsanwaltes Dr. Oskar Grebe [siehe weiter oben] bestellter Kanzleiverweser für Angehörige der NSDAP tätig gewesen“. Es lägen „familiäre und berufliche Verhältnisse“ vor, die ihn einer Berücksichtigung wert und bedürftig erscheinen lassen“. Auch Fuchs betonte, dass Bodenstab nicht „irgend ein politisches oder gerichtliches Delikt [...] zur Last gelegt wurde, sondern seine Anhaltung nur wegen seiner politischen Gesinnung und den Ende vorigen Monats in Gmunden stattgefundenen Terrorakten verfügt“ worden sei. Die Kammer wies auf die ausdrückliche Erklärung des Justizministers hin, dass die Rechtsvertretung von Personen, denen eine Betätigung für eine verbotene Partei angelastet wird, niemals als verbotene Parteibetätigung anzusehen“ sei (siehe dazu weiter unten).¹⁰⁷

2.2.2. Marxisten

Nach den Februarkämpfen kam es zu zahlreichen Internierungen von sozialdemokratischen RA in Wöllersdorf, wobei in der Presse darauf hingewiesen wurde, dass diese Anhaltungen „aber nicht im Zusammenhang mit ihrer Betätigung als Rechtsanwälte“ stünden, sondern die RA seien „als Parteigänger gemeinsam mit den Parteiführern in Haft genommen worden“. Es handle sich dabei um „den früheren Nationalrat Dr. Eisler“, der, dem „Schwarzbuch der österreichischen Diktatur“ zufolge, erst am 7. April 1934 entlassen wurde, nachdem er einen Suizidversuch unternommen hatte,¹⁰⁸ „den vormaligen Bezirksvorsteher von Neubau Dr. Maurer

und den Bezirksrat in Döbling Dr. Lorenz“.¹⁰⁹ Ebenfalls angehalten wurden auch Egon Schönhof,¹¹⁰ Valentin Rosenfeld, Isaak Wachs und Ignaz Gruder.¹¹¹ Während Maurer, dem kein „konkretes Verschulden“ an den Februarereignissen nachgewiesen werden konnte, bereits Ende Mai wegen Krankheit entlassen wurde, blieben andere sozialdemokratische Mandatäre, denen ebenfalls „kein konkretes Verschulden“ zukam, mehrere Monate bis ein Jahr interniert.¹¹² Im Zusammenhang mit seiner Verurteilung wegen Hochverrats im Sommer 1936 kam auch der RAA Alfred Gold nach Wöllersdorf.¹¹³

2.3. Reaktionen

Die Reaktionen aus dem Kreis der Politik und der Rechtsanwaltschaft ließen nicht lange auf sich warten und sie fielen naturgemäß durchaus unterschiedlich aus, reichten sie doch von antisemitischen Angriffen des „Verbandes deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“ über Bedenken innerhalb der österreichischen Rechtsanwaltschaft hinsichtlich des Eingriffes in die Freiheit der Verteidigung bis hin zu internationalen Protesten gegen die Einschränkung der Unabhängigkeit der Advokatur.

2.3.1. „Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“

„[U]nter dem Eindrucke der Ereignisse der letzten Woche“ überreichte der 1933 gegründete „Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“¹¹⁴ am 22. Februar 1934 dem Justizministerium eine Eingabe zwecks baldiger Einführung des von ihm von Beginn an geforderten Numerus clausus für jüdische RA und RAA. Die Februarereignisse hätten gezeigt, „wie weit die verhetzenden und zer-

¹⁰⁷ Post 203, ebd., Kart. 4477.

¹⁰⁸ Schwarzbuch 99.

¹⁰⁹ Neues Wiener Tagblatt, Tages-Ausgabe, 18. 2. 1934, 7.

¹¹⁰ Grazer Volksblatt, 20. 4. 1934, 10.

¹¹¹ Illustrierte Kronen-Zeitung, 21. 4. 1934, 9.

¹¹² SCHÖLNBERGER, Wöllersdorf, bei FN 857.

¹¹³ <https://www.doew.at/erinnern/biographien/spanienarchiv-online/spanienfreiwillige-g/gold-alfred-dr> (31. 8. 2024).

¹¹⁴ Siehe zu diesem etwa REITER-ZATLOUKAL, Vernetzungen 212–215.

setzenden Einflüsse des internationalen Judentums im öffentlichen Leben Österreichs gediehen“ seien. Der Wunsch der Bevölkerung nach Beschränkung dieser Einflüsse decke sich „mit dem von der arischen Rechtsanwaltschaft Österreichs erhobenen Begehren nach Herstellung eines gerechten Verhältnisses hinsichtlich der Zahl der arischen und der nichtarischen Standesangehörigen“.¹¹⁵

Der Verband qualifizierte in dieser Eingabe auch die Verhaftungen von „deutsch-arischen Standesangehörigen“ mit „steigender Besorgnis“. Er betrachte die Auswirkungen dieser Verhaftungen „losgelöst von ihrer politischen Bedeutung lediglich vom Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Interessen der deutsch-arischen Rechtsanwaltschaft in Österreich“ und weise auf die „trostlose wirtschaftliche Lage der deutsch-arischen Standesangehörigen“ hin, die auf die „bekannte unerhörte Überfremdung des Standes zurückzuführen sei“, denn zwei Drittel der RA Österreichs seien Juden, in Wien sogar 85 %. Zudem würden „gerade die einträglichsten Geschäfte von jüdischen Rechtsanwälten abgewickelt“, und es gäbe „kaum noch eine Kanzlei, in der ein arischer Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt werden“ könne. „Jeder weiteren Schwächung des Standes der arischen Rechtsanwälte“ müsse daher „mit Entschiedenheit“ entgegengetreten werden. Durch die erwähnten Verhaftungen würde aber „die arische Rechtsanwaltschaft neuerdings dezimiert“, und dies, obwohl sich unter den Verhafteten „mindestens in der Überzahl“ solche RA befänden, die sich seit dem Verbot der NSDAP jeder politischen Betätigung enthalten hätten. Der Schaden, der durch diese Verhaftungen den Betroffenen im Einzelnen und der Gesamtheit des Standes, zum Teil aber auch der Mandantschaft zugefügt werde, ließe sich ziffernmäßig zwar nicht feststellen, klar sei aber, „dass die in Rede stehenden Vorgänge wieder nur den Juden zu Gute kommen“. Wiewohl die Verhaftungen tatsächlich hauptsächlich jüdische RA betrafen, behauptete der Verband, dass die Juden „diese Vorgänge mit stiller Befriedigung beobachten“ würden.¹¹⁶

2.3.2. Rechtsanwaltskammern

Bereits am 27. Februar 1934 nahm der Ausschuss der RAK in Wien Stellung zu den 21 Verhaftungen von RA „im Zuge der politischen Ereignisse der letzten Zeit“. Er machte auf die Befürchtung bei einem „großen Teil der Anwaltschaft“ aufmerksam, dass auf diese Weise „ein Eingriff in die gesetzliche Freiheit der Parteienvertretung und der Strafverteidigung in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtssachen versucht“ werden könnte. Es müsse aber selbst die „Gefahr einer blossen Beunruhigung der rechtsschutzbedürftigen Bevölkerung“ vermieden werden, „durch welche das Vertrauen in die Rechtssicherheit, deren wesentlichen Bestandteil auch der anwaltliche Schutz der Parteienrechte bildet, in ganz unbegründeter Weise erschüttert werden“ könnte.

Die RAK in Wien ersuchte daher die Bundesregierung, „alle Fälle der Verhaftung und Strafverfolgung von Rechtsanwälten einer genauen Überprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob die Verhaftung und Strafverfolgung nicht mit der Ausübung der Befugnis der Parteienvertretung und Verteidigung in einen Zusammenhang gebracht werden“ könnten. In all den Fällen, in denen ein solcher Zusammenhang bestehe, müsse die Strafverfolgung eingestellt werden und in den Fällen, in welchen der Tatbestand einer gerichtlich oder verwaltungsrechtlich zu ahnenden strafbaren Handlungen vorliege, sei eine „beschleunigte Erledigung des Strafverfahrens zu veranlassen“. Wegen der „Gefahr der Missdeutung einer Anhalteverfügung“, die als Beschränkung der nach der Rechtsanwaltsordnung (§ 9)¹¹⁷ bestehenden „Verpflichtung zur eifrigen, treuen und gewissenhaften Parteienvertretung und zum unumwundenen Vorbringen aller Angriffs- und Verteidigungsmittel“ empfunden werden könnte, sei „von der Abgabe von Rechtsanwälten in ein Anhaltelager Abstand zu nehmen“. Die „etwa schon verfügten Anhaltungen“ müssten aufgehoben und eine disziplinarrechtliche Behandlung durch die Rechtsanwalts-

¹¹⁵ Schreiben des Verbandes an Staatssekretär Dr. Glas, 22. 2. 1934, GZ 1094/34, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ RGBl. 96/1868.

kammer ermöglicht werden“. Die Regierung möge „durch eine öffentliche Verlautbarung“ feststellen, „dass die gesetzliche Freiheit der anwaltlichen Parteienvertretung und Verteidigung in keiner Weise“ eingeschränkt sei oder den Kammerausschuss zu einer solchen Verlautbarung ermächtigen.¹¹⁸

Der Kammerausschuss bemerkte auch, dass „viele Rechtsanwälte wegen der ihnen bekannt gewordenen Fälle der Verhaftung von Rechtsanwälten, die Angehörige der kommunistischen, nationalsozialistischen oder sozialdemokratischen Partei vertreten haben, Bedenken tragen, die Verteidigung von Angehörigen dieser Parteien zu übernehmen und sich vor kurzem sogar der bedauerliche Fall ereignet hat, dass ein Rechtsanwalt in den Tageszeitungen eine Erklärung veröffentlichte, in welcher er um die Feststellung der Tatsache bat, dass er nicht gewählter, sondern ernannter Verteidiger eines vor dem Standgerichte Angeklagten war“. In der Tat hatte Dr. Norbert Lubasch, der zwei der Angeklagten im letzten standgerichtlichen Verfahren in Graz am 20. Februar verteidigt hatte, in der Zeitung die Feststellung veröffentlicht, „daß er bei dieser Verhandlung nicht als von den Parteien gewählter, sondern als von Amts wegen bestellter Verteidiger fungiert“ habe.¹¹⁹

Die RAK in Wien stellte sich auf den „von beinahe allen Kammermitgliedern rückhaltlos gebilligten Standpunkte, dass es die gesetzliche und berufliche Pflicht des Rechtsanwaltes ist, jedem Rechtssuchenden ohne Ansehen der Person Rechtsschutz zu gewähren“. Die Kammer wies darauf hin, dass „in nächster Zeit für ungefähr 1.300 Beschuldigte Verteidiger zu bestellen sein“ würden und dass „viele Beschuldigte und deren Familien sich vor allem an die ihnen persönlich bekannten Rechtsanwälte mit dem Ersuchen um Übernahme der Verteidigung wenden“ würden. Die Kammerausschuss gab die Erklärung ab, „dass alle jene Fälle, in welchen Rechtsanwälte wegen Handlungen, die mit der Aus-

übung des Berufes nicht im Zusammenhang stehen, zur Verantwortung gezogen werden, vollständig ausserhalb des Rahmens seines Einschreitens liegen, dessen Ziele nur auf die Wahrung der Freiheit des gesetzlichen Rechtes der Parteienvertretung und Verteidigung gerichtet sind“.¹²⁰

Bezüglich der einzelnen Rechtsanwälte, gegen welche die Strafverfolgung eingeleitet wurde, hielt die Kammer fest:¹²¹ Max Adler habe „keine politischen Mandate bekleidet“, „stets sozialdemokratische Parteiangehörige vertreten“ und der Grund der Verhaftung sei dem Ausschuss nicht bekannt. Im Fall Eduard Fliegel berichtete der Ausschuss, dass dessen Angehörige und Angestellten „entschiedenst“ behaupten würden, dass dieser „keinerlei politische Tätigkeit entwickelt“ habe. Es könne ihm daher lediglich zur Last gelegt werden, dass er kommunistische Parteiangehörige vertreten habe, dies aber „nur im Rahmen seiner advokatorischen Befugnisse“, die er auch nach dem Wissensstand des Ausschusses nicht überschritten habe. Siegmund Reichardt sei ebenfalls „politisch nicht tätig“, aber „Vertreter sozialdemokratischer Vereine und Parteiangehöriger“, daher brachte der Ausschuss auch seine Verhaftung „lediglich mit seiner advokatorischen Tätigkeit in Zusammenhang“ und ersuchte um beschleunigte Behandlung dieser Sache.

Die Verhaftung Valentins Rosenfelds führte der Ausschuss ebenso „ausschließlich auf seine advokatorische Betätigung“ zurück. Er habe oft als Verteidiger von SDAPÖ- und KPÖ-Angehörigen fungiert, sich aber nach den dem Kammerausschuss „von verlässlichen Personen erteilten Auskünften selbst niemals politisch betätigt“. Wegen seiner bei der Verteidigung eines Demonstranten 1927 getätigten Äußerung, dass im Justizpalast „noch viel zu wenig Akten verbrannt“ seien, habe man zwar ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet, dieses sei aber eingestellt worden, weil es sich nur „um eine unbeab-

¹¹⁸ Ausschuss der RAK in Wien Z. 896/34, betreffend Verhaftungen von ReA. GZ 10.688-1/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹¹⁹ Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 21. 2. 1934, 11.

¹²⁰ Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in Wien Z. 896/34, betreffend Verhaftungen von Rechtsanwälten, GZ 10.688-1/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698 (Hervorhebung im Original).

¹²¹ Zu allen siehe ebd.

sichtigte rednerische Entgleisung“ handle, die von der Presse „entstellt wiedergegeben“ worden sei. Rosenfeld gelte „als sehr temperamentvoller, aber ganz unbedenklicher Anwalt“, der „vor dem Strafgericht auch häufig als unentgeltlicher Verteidiger“ agiere.

Ignaz Gruder sei „anwaltlicher Vertreter von sozialdemokratischen Vereinen und Parteiangehörigen, darunter einer der Verteidiger im Simmeringer Schutzbundprozess“,¹²² und auch bei ihm nahm die Kammer eine Strafverfolgung allein im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Tätigkeit an. Bei Robert Lazarsfeld war der Grund der Verhaftung dem Ausschuss gleichfalls nicht bekannt, weshalb eine Überprüfung des Falles angeregt wurde. Schönhof sei zwar „Vertreter der kommunistischen Partei“, sein Anwalt behaupte aber, „dass er sich für die kommunistische Partei nur beruflich, nicht aber politisch betätigt“ habe. Da der Kammer „jede Kenntnis seines ausserberuflichen Verhaltens“ fehle, er aber „advokatorischer Parteienvertreter“ gewesen sei, forderte der Ausschuss auch in diesem Fall eine Überprüfung. Johann Dostal, der zunächst RAA und dann nach seiner Eintragung in die RA-Liste „advokatorischer Mitarbeiter“ von Arnold Eisler war, habe sich, „wie dem Kammerausschusse von verlässlichen anwaltlichen Auskunftspersonen mitgeteilt wurde, politisch nicht betätigt“, sondern „vielmehr eine rein advokatorische Tätigkeit in der mit zahlreichen Rechtsangelegenheiten befassten Kanzlei des Dr. Eisler ausgeübt.“ Auch sein Fall müsse daher nach § 9 RAO überprüft werden.

Bei Arnold Eisler selbst seien die Gründe der Verhaftung dem Ausschuss ebenfalls nicht bekannt. Sollte es sich um die politische Tätigkeit Eislers handeln, dann fehle dem Ausschuss die Kompetenz zum Einschreiten, sollte aber die advokatorische Tätigkeit den Anlass zur Verhaftung gebildet haben, ersuchte der Ausschuss um eine Überprüfung nach § 9 RAO. Masino Lorenz hingegen sei in der SDAPÖ „politisch tätig und Mitglied der Bezirksvertretung“ sowie „sehr häufig Verteidiger sozialdemokratischer Parteianghöriger“ gewesen, daher wurde auch hier um Überprüfung ersucht. Emil Maurer, der „ursprünglich Me-

talldruckergehilfe“ und erst seit Februar 1923 als RA tätig sei, habe sich „schon von Jugend an“ in der SDAPÖ betätigt, „wurde dann Bezirksvorsteher des 7. Bezirks und verteidigte sehr häufig sozialdemokratische Parteianghörige“, so etwa im Simmeringer Schutzbundprozess. Die Gründe der Verhaftung seien auch in diesem Fall nicht bekannt, aufgrund seiner „vielfachen Betätigung als Verteidiger“ wurde aber um Überprüfung der Gründung der Verfolgung ersucht. Bei Jakob Freundlich handle es sich bei der Strafverfolgung überhaupt „um Tatbestände aus seiner Betätigung als Präsident der Arbeiterbank, so dass dieser Fall nicht unter dem Gesichtspunkte der advokatorischen Parteienvertretung behandelt“ werden könne.

Aber auch zu Verhaftungen NS-eingestellter RA nahm der Kammerausschuss klar Stellung: So sei bei Albrecht Alberti dem Ausschuss nicht bekannt, ob die Strafverfolgung mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang stehe. Dr. Rudolf Bast, der sich damals im Anhaltlager befand, habe sich nach dem Verbot der NSDAP „in keiner Weise für diese Partei betätigt“. Bei Dr. Wilhelm Schneider aus Neusiedl am See ging die Kammer nach den „lokalen Verhältnissen“ von der Annahme aus, dass auch er als „Vertreter in Rechtsachen politischer Natur fungiert“ habe und regte die Überprüfung der Anhaltgründe an. Auf Ersuchen der steiermärkischen RAK hielt der Wiener Ausschuss außerdem fest, dass sich Dr. Werner Delpin „in keiner Weise parteipolitisch betätigt habe, sondern nur als Verteidiger von Nationalsozialisten aufgetreten sei“.

Alois Bernwieser sei klar „einer der Verteidiger nationalsozialistischer Angeklagter“, der Kammerausschuss habe aber dessen Forderung, für NS-Angeklagte „nur Verteidiger aus den Reihen der von Dr. Bernwieser bezeichneten nationalsozialistischen Anwälte zu bestellen, sehr energisch zurückgewiesen“ und darauf beharrt, dass auch für NS-Angeklagte „die Bestellung der Verteidiger im Turnus ohne Rücksicht auf die, der Kammer „im übrigen gar nicht bekannte politische Parteirichtung des Anwalts“ erfolge. Die An-

¹²² Siehe zu diesem Verfahren WALDSTÄTTEN, Schutzbundprozess.

haltung Bernwieser wurde von der Kammer jedenfalls mit seiner Berufsausübung in Zusammenhang gebracht.

Das Justizministerium hielt in weiterer Folge fest, dass man dem Wunsch der Kammer nach Überprüfung, ob die Verhaftungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Befugnis zur Parteienvertretung durch Einholung eines Berichtes der in Betracht kommenden Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Rechnung tragen könne, zur gewünschten Einstellung der Verfahren bei Vorhandensein eines solchen Zusammenhangs werde aber „jedenfalls kein Anlass sein“. Die Forderung nach Beschleunigung der Verfahren könne man der OStA dadurch zur Kenntnis bringen, dass ihr anlässlich des Auftrags zur Berichterstattung eine Abschrift der Eingabe der Kammer übersendet würde. Die Frage der Anhaltung falle jedoch in den Wirkungskreis der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Zu der von der Kammer gewünschten öffentlichen Verlautbarung bestehe „wohl kein Anlass, wenigstens solange nicht, als sich nicht die vom Kammerausschuss vorgebrachten Beschwerden als begründet herausstellen“.¹²³

Ende Juni 1934 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft in Wien, dann über den Stand der Strafverfahren,¹²⁴ demzufolge Dostal am 16. Mai und Freundlich am 6. Juni 1934 gegen Gelöbnis enthaftet worden seien, mit einer „baldigen Beendigung dieser beiden Strafsachen“ aber nicht gerechnet werden könne.¹²⁵ Weiterhin anhängig waren auch die Strafverfahren gegen „Dr. Max Adler, Dr. Arnold Eisler, Dr. Eduard Fliegel, Dr. Ignaz Gruder, Dr. Robert Lazarsfeld, Dr. Lorenz Masino

[sic!], Dr. Emil Maurer, Dr. Valentin Rosenfeld, Dr. Egon Schönhof, Dr. Isaak Wachs, Dr. Otto und Dr. Hans Zeisl“ in Wien und gegen Dr. Albrecht Alberti beim Kreisgericht St. Pölten, während das Verfahren gegen Dr. Siegmund Reichhard beim Kreisgericht Wr. Neustadt bereits Anfang Mai 1934 eingestellt worden war.

Wie der Präsident der „Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern“¹²⁶ auf deren Tagung Ende April 1934 betonte, konnten „sowohl durch diese Anhaltungen, als durch die nach den Februarereignissen erfolgten Verhaftungen, ganz abgesehen von den persönlichen Unannehmlichkeiten und schweren Gefahren für die Betroffenen, angesichts der durch die Umstände bedingten Plötzlichkeit und Unvorhersehbarkeit solcher Maßnahmen nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern auch für ihre doch ganz gewiß schuldlose Klientel, das größte Unheil entstehen“, und dieses sei auch „in vielen Fällen gewiß entstanden [...], da der Betroffene keine Möglichkeit hatte, irgendeine Vorsorge zu treffen“. Das „Allerpeinlichste bei diesen Verbringungen in Anhaltelager und bei den Verhaftungen“ sei aber gewesen, dass dadurch die Meinung entstanden sei, diese Maßnahmen habe man deshalb angeordnet, weil die Anwälte „Personen von regierungsfeindlicher Haltung“ verteidigt hätten. Nach Vorsprache im Justizministerium habe man aber erreichen können, dass die Freiheit der Verteidigung gewährleistet und die freie Berufsausübung gewahrt bleibe.¹²⁷ Tatsächlich hatte der Justizminister bei einer Vorsprache der Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern am 7. März ausdrücklich erklärt, dass „die Rechtsvertretung von Perso-

¹²³ Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in Wien Z. 896/34, betreffend Verhaftungen von Rechtsanwälten, GZ 10.688-1/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹²⁴ Bericht der OStA Wien betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, GZ 10594/34, I T I-3, Zl. 6464/34, ebd.

¹²⁵ Und zwar wegen § 61 StG (Unterlassung der Anzeige einer hochverräterischen Unternehmung) bzw. § 58 StG (Hochverrat), RGBl. 117/1852.

¹²⁶ Die „Ständige Vertreterversammlung“ war die Vorgängerin des ÖRAK, vgl. REITER-ZATLOUKAL, Kampf.

¹²⁷ Amtliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer in Wien, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft 1934, 7. 8. 1934.

nen, denen eine Betätigung für eine verbotene Partei angelastet wird, niemals als verbotene Parteibetätigung anzusehen sei“.¹²⁸

2.3.3. Internationales juristisches Komitee und „Union International des Advocats“

Ende Februar 1934 entsendete ein internationales juristisches Komitee zwei französische RA aus Straßburg und Paris als Beauftragte nach Wien, wobei man diese „Informationsreise nach Wien unternommen habe, um das Los der verhafteten Wiener Kollegen vom rein humanitären Standpunkt aus kennenzulernen“. „Jede parteipolitische Einstellung“ sei den Abgesandten „dabei durchaus fern [gelegen]“. Die beiden RA berichteten in weiterer Folge, dass die Häftlinge „korrekt behandelt“ würden, wie ihnen auch Sperber und Schönhof berichtet hätten, die allerdings „[n]eben dem Verlust der Freiheit [...] schwer die Ungewißheit ihres Schicksals und [...] Unkenntnis der Gründe ihrer Verhaftung [empfinden]“. ¹²⁹ Wie die Abgesandten betonten, hätte die „Union internationale des Advocats“ „in ihrer letzten Versammlung dem Verlangen Ausdruck gegeben, daß die Anwälte nicht lediglich deshalb zur Verantwortung gezogen werden, weil sie in politischen Prozessen Angehörige irgendeiner Partei vertreten haben“ und „daß diesem Prinzip praktisch Rechnung getragen werde“. ¹³⁰

Tatsächlich hatte die „Union International des Advocats“ bei ihrer Tagung im September 1933 eine einschlägige Resolution beschlossen, wobei betont wurde, dass „jede Stellungnahme zu Ereignissen der Politik vermieden werden müsse“. Eine Forderung der Resolution war, dass „der Advokat wegen in Ausübung seines Berufes getaner Schritte oder mündlicher und schriftlicher Äußerungen nie verfolgt werden [dürfe], soweit er sich innerhalb der Grenzen der ‚cause‘ halte und

bona fide vorgehe“, denn „die Freiheit der Verteidigung“ sei „für jede Rechtspflege erforderlich“ und „jede Einschränkung der Verteidigung“ gefährde „die Justiz, die höchste Einrichtung der Menschheit“. Allfällige „Mißbräuche“ sollten „ausschließlich disziplinärer Ahndung unterliegen“. Der Advokat müsse auch „unter der Garantie der Berufsverschwiegenheit frei mit seinem Klienten verkehren können“ und „dürfe unter keinem Vorwand in seinem Amt bedroht oder behindert werden, sei es aus Gründen der Politik oder der Rasse oder der Konfession“. Überdies müsse er, „wenn er in der Ausübung seines Amtes gefährdet werde, durch die öffentliche Gewalt geschützt werden“. ¹³¹ In diesem Sinne sei es, so die beiden Abgesandten, „zu wünschen und zu hoffen“, „daß im Interesse der reichen Sympathien, die Frankreich zu Österreich hegt, [...] diesem Prinzip praktisch Rechnung getragen werde“. Sie gaben auch der Hoffnung Ausdruck, „daß den in Haft befindlichen Kollegen, sofern ihnen keine konkrete Straftat zur Last liegt, möglichst bald die Freiheit wiedergegeben werde, was schon im Interesse ihrer schwer betroffenen Angehörigen wünschenswert wäre“. ¹³²

In der Sitzung der Union im Juli 1935 in Brüssel wurde wieder die „Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur“ behandelt. Nach eingehender Schilderung der Rechtsentwicklung in allen in Betracht kommenden Staaten, wobei besonders betont wurde, dass „in Österreich auch in kritischen Zeiten von der Regierung und den Gerichten die Freiheit der Verteidigung voll gewahrt worden sei“, wurde auf Antrag des Präsidenten der RAK in Wien Dr. Siegfried Kantor ¹³³ abermals eine Resolution beschlossen, in der erneut u.a. verlangt wurde, dass „der Verteidiger weder aus politischen noch aus religiösen oder rasenmäßigen Gründen an der Ausübung des Rechtes der Verteidigung behindert werden dürfe.“ Außerdem dürften „Ordnungswid-

¹²⁸ Post 203, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

¹²⁹ Neues Wiener Tagblatt, 9. 3. 1934, 8.

¹³⁰ Arbeiter-Zeitung, 18. 3. 1934, 3f.

¹³¹ ABEL, Kongreß 350.

¹³² Arbeiter-Zeitung, 18. 3. 1934, 3f.

¹³³ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 347.

rigkeiten des Verteidigers nur der disziplinären Ahndung durch den Stand unterworfen“ werden.¹³⁴

2.3.4. „Liga für Menschenrechte“

Angesichts der vielfachen Einschränkungen der Freiheit der Verteidigung durch Verhaftungen, Anhaltungen und Berufsverbote sprachen am 17. März 1934 der Präsident der französischen Liga für Menschenrechte Viktor Basch, der sozialistische Abgeordnete Marius Moutet sowie ein Brüsseler Advokat bei Justizminister Dr. Kurt Schuschnigg vor und überreichten ihm eine Denkschrift, in der sie, so die „Wiener Zeitung“, „auf die Besorgnisse hinweisen, die in gewissen ausländischen Kreisen wegen der Situation infolge der wegen der Wiener Februarereignisse verhafteten Personen entstanden seien“. Sie baten Schuschnigg, „den Anwaltskammern in Wien und in den Bundesländern offiziell und durch präzise Instruktionen bekanntzugeben, daß die Freiheit der Verteidigung vollständig gewahrt sein wird und jeder einen selbstgewählten oder gemäß den bestehenden Gesetzen ex offio bestellten Verteidiger, haben werde“.¹³⁵ Diese Resolution, so die „Arbeiter-Zeitung“ weise darauf hin, dass es allen international anerkannten Rechtsgrundsätzen widerspräche, Angeklagten das Recht auf Verteidigung zu nehmen, weshalb man den Minister aufgefordert habe „er möge durch eine öffentliche Erklärung die Rechtsanwälte darüber beruhigen, daß ihnen, aus der Verteidigung angeklagter Sozialdemokraten kein Schaden erwachsen werde“.¹³⁶

Schuschnigg richtete daraufhin ein – Ende März 1934 veröffentlichtes – Schreiben an den Präsidenten der Liga für Menschenrechte, in dem er erklärte, dass die „Freiheit der Verteidigung vollständig gewährleistet“ sei und „die freie Berufsausübung der Advokaten gemäß den für die Verteidigung geltenden Bestim-

mungen selbstverständlich jederzeit garantiert war und auch garantiert bleiben wird“. Auch werde den RA „[a]us der Ausübung ihres Berufes [...], soweit sie sich in den Grenzen der Gesetze halten, keinerlei Gefahr erwachsen“. „Ebenso selbstverständlich“ sei es, daß die „Vorschriften der Strafprozessordnung über die Verteidigung im allgemeinen und namentlich über die Bestellung von Ex-offo-Verteidigern genaustens beobachtet werden“.¹³⁷

Wie „Die Stunde“ meldete, werde diese „vorbehaltslose Erklärung des Justizministers [...] in den maßgebenden Rechtsanwaltskreisen Wiens mit besonderer Genugtuung begrüßt“. Wenn auch „keinerlei Zweifel an der Unantastbarkeit des Rechtsanwaltsberufes bestanden“ hätten, werde es „doch als außerordentlich wertvoll betrachtet, wenn der Leiter des Justizressorts eine freimütige Erklärung über die Wahrung dieser Unantastbarkeit abgibt“. Diese Erklärung werde „zweifelloos nicht verfehlen [...], besonders im Ausland entsprechende Resonanz zu finden und eine deutliche Trennungslinie zwischen der Auffassung der maßgebenden Kreise Österreichs über den Anwaltsberuf und jenen Methoden, die beispielsweise im Dritten Reich da und dort platzgegriffen haben, ziehen“.¹³⁸

Allerdings wurde dieses Versprechen, so die „Arbeiter-Zeitung“ Ende April 1934, „tätlich schamlos gebrochen“. So habe der Verteidiger in einem Hochverratsprozess gegen einen Schutzbündler in Leoben, „ein bürgerlicher Anwalt“, nämlich Dr. Heinrich Steinitz,¹³⁹ dargelegt, dass die Angeklagten „nicht zur Waffe gegriffen haben, um die Verfassung gewaltsam umzustürzen, sondern umgekehrt, um die Verfassung gegen einen Staatsstreich zu verteidigen“. Daraufhin habe der Staatsanwalt Dr. Erwin Hiebaum¹⁴⁰ verlangt, dass „der Verteidiger diese Verteidigung der Angeklagten nicht ausführen dürfe“, und das Gesagte zu protokollieren, denn dies werde „den Herrn Sicherheitsdirektor interessie-

¹³⁴ Österreichische Anwalts-Zeitung 12, 338f; Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 11. 7. 1935, 7.

¹³⁵ Wiener Zeitung, 29. 3. 1934, 3.

¹³⁶ Arbeiter-Zeitung, 8. 4. 1934, 6; Wiener Zeitung, 29. 3. 1934, 3; Neues Wiener Journal, 29. 3. 1934, 4f.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Die Stunde, 30. 3. 1934, 2.

¹³⁹ Siehe zu ihm PAL, Heinrich Steinitz.

¹⁴⁰ Siehe zu ihm REITER-ZATLOUKAL, Regierungsloyalität 155f.

ren“, was eine „deutliche Drohung gegen den Rechtsanwalt“ darstelle. Nach dem Gesetz begehe nämlich Hochverrat nur, wer die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam umstürzen wolle, wenn ein Verteidiger aber darlege, dass nicht der Umsturz, sondern die Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung der Wille der Schutzbündler gewesen sei, werde er „vom Staatsanwalt bedroht. So sieht es mit der Freiheit der Verteidigung aus!“¹⁴¹

3. „Einstellung der Berufsausübung“

Die Planungen der Regierung für „Maßnahmen gegen freie Berufe“¹⁴² begannen bereits vor den Februarereignissen, denn schon am 9. Februar 1934 wurde zu einer interministeriellen Besprechung „über die Frage der Erlassung einer Verordnung“ eingeladen, in der statuiert werden sollte, „dass, ähnlich wie bei den Bundesangestellten, auch bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten und Notaren eine polizeiliche Abstrafung wegen verbotener politischer Betätigung zur Folge hat, dass dem Bestraften die Ausübung seines Beru-

fes eingestellt werden kann“.¹⁴³ Bereits am 16. Februar ergingen Verordnungen, welche die Möglichkeit eines Berufsverbotes für RA und Notare¹⁴⁴ sowie Ärzte und Apotheker¹⁴⁵ vorsahen.

3.1. Rechtsgrundlage

Nach der Regierungsverordnung vom 16. Februar 1934 „betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats“,¹⁴⁶ die ohne irgendeine Rücksichtnahme auf die Autonomie des Rechtsanwaltsstandes erlassen wurde,¹⁴⁷ konnte den RA (und Notaren) durch Verfügung des Bundesministers für Justiz die Ausübung der Berufes (Amt) untersagt werden, RAA wurden stattdessen von der Liste gestrichen.¹⁴⁸ Wie im Vortrag für den Ministerrat ausgeführt wurde, verlange die Verordnung vom 26. Jänner 1934 über Maßnahmen betreffend die öffentlichen Angestellten „notwendig eine entsprechende Verfügung für das Gebiet der Anwaltschaft und des Notariates, ebenso wie eine solche für Ärzte und Apotheker“.¹⁴⁹ Eine „glatte Gleichstellung mit den Maßnahmen gegen die öffentlichen Angestellten“ ließe sich aber „nicht ohneweiteres vertreten, weil für die Angehörigen der freien

¹⁴¹ Arbeiter-Zeitung, 30. 4. 1934, 6.

¹⁴² Innsbrucker Nachrichten, 7. 3. 1934, 1.

¹⁴³ Die Sitzung sollte bei Ministerialrat Dr. Paul Heiterer am Ballhausplatz um 12 Uhr mittags stattfinden, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁴⁴ BGBl. 135/1934.

¹⁴⁵ BGBl. I 136/1934.

¹⁴⁶ BGBl. 135/1934.

¹⁴⁷ WAGNER, Rechtsanwaltsstand 97.

¹⁴⁸ BGBl. 135/1934.

¹⁴⁹ Vortrag für den Ministerrat, BMJ, Amtsvortrag betr. RA und Notare, Einstellung der Berufstätigkeit, Zl. 10510/34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698. Das Sozialministerium argumentierte deren Erlassung damit, dass nach der Verordnung vom Jänner 1934 nämlich an die „rechtskräftige Abstrafung wegen gewisser Verwaltungsübertretungen politischer Natur“ die Rechtsfolge des Amtsverlustes für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften u.dgl. stehenden Personen geknüpft wurde. Diese Bestimmungen würden jetzt „gerade mit Rücksicht auf die besondere Vertrauensstellung dieser Personen eine Ergänzung hinsichtlich jener Ärzte und Apotheker erfahren, die ausserhalb eines derartigen Anstellungsverhältnisses stehen, die jedoch im Falle ihrer Abstrafung wegen abwegiger politischer Betätigung ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht weiter in ihrem Berufe belassen werden können“. Hinsicht der Vertretung eines von seiner Berufsausübung enthobenen Arztes „erübrigen sich weitere Vorkehrungen, dass es Sache der Gemeinden ist, für die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe vorzusorgen, weshalb lediglich eine diesbezügliche Erinnerung mittels eines Durchführungserlasses in Aussicht zu nehmen ist“, Vortrag für den Ministerrat, 16. 2. 1934, BMsV, Zl. 15.171/10-1934, VO der BReg über die Einstellung der Berufsausübung von Ärzten und Apothekern, ebd.

Berufe der Verlust der Lebensstellung gleichbedeutend ist mit der vollen Vernichtung ihrer wirtschaftl[ichen] Existenz, während für Beamte [...] gewisse Kommiserationsrückichten eintreten können“. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen für die genannten freien Berufe ließen sich aber damit rechtfertigen, dass bei diesen „ein gewisser Zusammenhang der politischen Gesinnung mit der Berufsausübung angenommen werden“ könne, der „eben die weitere Berufsausübung unerwünscht erscheinen“ ließe. Die dagegen getroffenen Maßnahmen würden „also unter den Gesichtspunkt der Prävention, nicht der Strafe“ fallen. Innerhalb der Berufsgruppen ergäbe sich allerdings „ein tiefgreifender Unterschied“ dahin, dass „für den Notar die Amtsentsetzung dauernd jede Hoffnung auf die Wiedererlangung seiner Stelle schwinden lässt, da ja diese inzwischen einem anderen verliehen werden müsste, während sich beim Rechtsanwalt und beim Arzt eine allfällige Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ohne jede weitere Schwierigkeiten vollziehen liesse“. Für Beamte sei zwar auch der Verlust des Amtes ausgesprochen, aber „in dem grossen Beamtenheer liesse sich, wenn Anlass dazu sein sollte, ein neues Unterkommen immer wieder bewerkstelligen“. Deshalb sollte für die freien Berufe eben „nicht die Form des Verlustes der Berechtigung, sondern nur die Einstellung der Ausübung gewählt werden“.¹⁵⁰

Die Ausübungs-VO war zunächst mit Juni 1934 befristet, und die verfügten Maßnahmen sollten mit dem Außerkrafttreten der Verordnung ihre Wirksamkeit verlieren. Aber schon bei der Beschlussfassung wurde „natürlich vorbehalten“, mit einer Verlängerung der Gel-

tung der Verordnung „auch die bis dahin getroffenen Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten“. Man gewinne auf diese Weise, „ohne den Standpunkt aufzugeben“, dass „die Einstellung der Berufsausübung zunächst natürlich als dauernde Massnahme gedacht ist, einen möglichen Endpunkt für die Stellvertretung und vermeidet das unmögliche Gebilde einer ewigen, d.i. bis zum Tod des Amtsinhabers dauernden Stellvertretung“.¹⁵¹

Die Frist wurde in weiterer Folge bis Dezember 1934¹⁵² und dann bis Dezember 1935¹⁵³ verlängert. Da sich aber auch bis dahin die „für die Erlassung dieser Verordnung massgebenden Verhältnisse noch nicht in einem solchen Masse [sic!] geändert“ hatten, „dass auf die Massnahme der Entziehung der Berufsausübung gegenüber staatsfeindlichen Personen derzeit schon verzichtet werden könnte“,¹⁵⁴ wurde nun vorgeschlagen, „nicht abermals eine kalendermäßig begrenzte Wirksamkeitsdauer vorzusehen“, sondern eine Bestimmung dahingehend zu treffen, das Außerkrafttreten der Maßnahme dem zuständigen Bundesminister anheim zu stellen.¹⁵⁵ Es kam aber schließlich mit dem Bundesverfassungsgesetz zur „Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen in der Privatwirtschaft“ von 1935 bis Dezember 1936¹⁵⁶ und mit dessen Novelle zur gesetzlichen Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Dezember 1937.¹⁵⁷ Die aufgrund der Verordnung verfügten Maßnahmen verloren ihre Wirksamkeit nun Ende Dezember 1937, sofern sie nicht bereits früher vom Justizminister außer Kraft gesetzt worden waren. Damit wurde also nun die „Möglichkeit des

¹⁵⁰ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² BGBl. II 83/1934.

¹⁵³ BGBl. II 445/1934.

¹⁵⁴ Einstellung der Berufsausübung, Verlängerung der Gültigkeit der bezüglichlichen Verordnungen, BKA 367702-GD 2, 29. 10. 1935, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁵⁵ BKA/GD 2 an BMJ, 29. 10. 1934, Zl. 367702-GD 2, ebd.

¹⁵⁶ BGBl. 473/1935.

¹⁵⁷ BGBl. 452/1936.

vorzeitigen Widerrufs einer verfügten Einstellung der Berufsausübung“ ausdrücklich vorgesehen.¹⁵⁸

Betroffen von den Maßnahmen nach der neu geschaffenen Rechtsgrundlage waren sowohl MarxistInnen als auch Nationalsozialisten. Es handelte sich bei den Abstrafungen nach der Ausübungs-VO nämlich nicht nur um solche, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Betätigung für die verbotene Sozialdemokratischen Arbeiterpartei vom 12. Februar 1934 verhängt wurden, sondern auch um solche, die wegen Verstoßes gegen eine der in der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934 betreffend die öffentlichen Angestellten¹⁵⁹ genannten Regierungsverordnungen erfolgten.¹⁶⁰ Die in diesen Verordnungen¹⁶¹ normierten Straftatbestände betrafen Tätigkeiten für die übrigen verbotenen Parteien, also die KPÖ und NSDAP, das Streikverbot und Uniformverbot, politische Demonstrationen, terroristische Akte, „Missbräuche“ des Rundfunks, Verkehrsbeschränkungen für Feuerwerkskörper, Stinkbomben u.dgl.

Alle rechtskräftigen Ergebnisse eines Verwaltungsstrafverfahrens, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung gefällt wurden, waren den Standesbehörden und dem Justizminister vorzulegen. Die Verfügung musste innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft ergehen und war der zuständigen RAK mitzuteilen. Allerdings trat in der Praxis das Problem auf,

dass seitens der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Polizeibehörden von der Verhängung derartiger Verwaltungsstrafen „überhaupt nicht oder erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses die Mitteilung gemacht wurde“. Es erging daher im November 1934 die „Einladung, dafür gesichert Vorsorge zu treffen, dass [...] von jeder Einleitung eines gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens gegen einen Angehörigen der vorerwähnten Berufe, von jeder im Zuge dieses Verfahrens verfügten Verhaftung sowie von einer ‚Anhaltung‘ einer solchen Person die zuständige Standesbehörde (Ausschuss der RAK, Notariatskammer) verständigt werde“. „Das rechtskräftige Ergebnis eines Verwaltungsstrafverfahrens der oben bezeichneten Art“ war „durch Übermittlung je einer Bescheidabschrift unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft den genannten Standesbehörden, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), Staatspolizeiliches Bureau, bekanntzugeben.“ Besonderes Augenmerk musste „auf die rechtzeitige Verständigung des Bundesministeriums für Justiz“ gelegt werden, „damit dieses in die Lage versetzt werde, längstens innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft die ihm vorbehaltene Verfügung (Einstellung der Ausübung des Berufes beziehungsweise Amtes) zu treffen“.¹⁶² Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Ministers wurde nicht vor-

¹⁵⁸ Vortrag für den Ministerrat betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen BGBl. I 135/1934 und 157/1934, Zl. 12.822/34, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁵⁹ BGBl. 52/1934

¹⁶⁰ BGBl. I 78/1934.

¹⁶¹ § 6 der VO der BReg vom 7. 3. 1933, BGBl. 42, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigung des wirtschaftlichen Lebens, idF der VO vom 10. 4. 1933, BGBl. 20/1933, und 21. 7. 1933, BGBl. 323/1933; die VO der BReg vom 21. 4. 1933, BGBl. 138/1933 zum Schutz der Wirtschaft gegen Arbeitseinstellungen (Streikverordnung); VO des Bundeskanzlers vom 4. 5. 1933, BGBl. 164/1933, womit ein Uniformverbot, erlassen wird; VO der BReg vom 19. 5. 1933, BGBl. 185/1933, zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen; VO der BReg vom 26. 5. 1933, BGBl. 200/1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird; VO der BReg vom 19. 6. 1933, BGBl. 240/1933, womit der NSDAP und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird; VO der BReg vom 16. 6. 1933, BGBl. 248/1933, betreffend besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda; VO der BReg vom 7. 7. 1933, BGBl. 295/1933, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte; VO der BReg vom 11. 7. 1933, BGBl. 300/1933, betreffend die öffentliche Vorführung von ausländischen Rundfunksendungen; VO des Bundeskanzlers vom 4. 11. 1933, BGBl. 500/1933, womit die Erzeugung, die Einfuhr und das Inverkehrsetzen von Feuerwerkskörpern, Stinkbomben und ähnlichen Erzeugnissen für die Verwendung im Inland beschränkt werden.

¹⁶² Post 303, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4482.

gesehen, weil „damit gegen den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit verstossen würde“.¹⁶³

Für die Zeit der Haft oder „Verschickung an einen Zwangsaufenthaltort“ war im Fall der Einstellungsverfügung vom Ausschuss der zuständigen Kammer ein Substitut zu bestellen, auf dessen Auswahl der Verurteilte keinen Einfluss hatte,¹⁶⁴ um damit zu abzusichern, dass die „materiellen Ergebnisse der Berufsausübung“ dem Bestraften wirklich nicht mehr zukämen.^{165, 166} Erst seit Anfang 1935 konnte, wie erwähnt, das Justizministerium derartige Berufsverbote wieder außer Kraft setzen und eine Wiedereintragung bei RAA genehmigen.¹⁶⁷

Den Kammern war also kein Einfluss auf den Gang derartiger Administrativverfahren eingeräumt worden, sie hatten lediglich die Substitutsbestellungen bzw. bei RAA die Streichungen vorzunehmen, wenngleich so mancher RAA, der gestrichen werden sollte, gar nicht in der Liste aufschien. Im Entstehungsprozess der Verordnung war allerdings erwogen worden, der Entscheidung des Ministers die „Anhörung einer Kommission, der allenfalls auch Vertreter der beteiligten Berufsstände angehören, vorausgehen zu lassen“. Keinesfalls sollte dies aber zwingend vorgeschrieben werden,

„um das Verfahren, wenn erforderlich, mit aller wünschenswerten Raschheit durchführen zu können“.¹⁶⁸ Diese Idee wurde allerdings nicht realisiert.

Nicht der Verordnung unterworfen waren, so die zeitgenössische Literatur, „Nur-Verteidiger“, die man Lohsing zufolge wohl „vergessen“ hatte¹⁶⁹ – zumal es für sie auch nicht einmal disziplinarrechtliche Bestimmungen gab.¹⁷⁰ In der Praxis wurde die Verordnung allerdings sehr wohl auf die Verteidiger in Strafsachen angewendet (siehe weiter unten). Auch regte die RAK in Wien 1936 an, eine Disziplinargerichtsbarkeit für jene Verteidiger in Strafsachen zu schaffen, die nicht in die Liste der RA bzw. RAA eingetragen waren, um zu verhindern, dass „das Niveau der Verteidigung [...] dadurch gedrückt“ werde.¹⁷¹

In der Praxis wurde außerdem die Frage aufgeworfen, ob gemäßregelte RA oder von der Liste gestrichene RAA in Rechtsanwaltskanzleien als Kanzleigehilfen beschäftigt werden dürften, wie dies der Ausschuss der Kärntner RAK 1936 aus Anlass eines konkreten Falles nachfragte. Der Klagenfurter RA Dr. Walter Mravlag hatte nämlich den wegen Betätigung für die NSDAP gemäßregelten RAA Dr. Kurt Messiner nach dessen Streichung von der Lis-

¹⁶³ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁶⁴ Innsbrucker Nachrichten, 7. 3. 1934, 1.

¹⁶⁵ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁶⁶ Bei den Ärzten sei eine Vertretung in diesem Sinne „überhaupt nicht vorgesehen“, aber es werde daran gedacht, „ihn in anderer Weise (so durch Aufhebung der Verträge mit den Sozialversicherungsanstalten) in seinen materiellen Interessen zu treffen“. Dagegen wurde „der Gedanke, den bestraften Arzt auch als Wahlarzt der Sozialversicherung auszuschalten, aufgegeben, weil sich diese Maßnahme leicht zum Nachteil des arztbedürftigen Kranken auswirken könnte“.

¹⁶⁷ Bundesgesetz betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, 20. 12. 1934, BGBl. 445/1934.

¹⁶⁸ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁶⁹ LOHSING, Suspension 113.

¹⁷⁰ Vgl. BMJ GZ 12022-2/36: Ausschuss der RAK in Wien: Schaffung einer Disziplinargerichtsbarkeit für die Verteidiger in Strafsachen, die nicht in die Liste der Rechtsanwälte oder RAA eingetragen sind, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698; BMJ, Zl. 11.564-2/32 Verband der österr. Staatsanwälte: Schaffung eines Disziplinarstatutes für Verteidiger in Strafsachen, die keinem anderen Disziplinarrecht unterstehen, ebd.

¹⁷¹ Schreiben, 28. 11. 1936, an das BMJ, Zl. 4333/36, ebd.

te, die trotz wiederholter Ansuchen erst Mitte März 1938 außer Kraft gesetzt wurde,¹⁷² als Kanzleikraft beschäftigt. Wie die Kärntner Kammer nämlich meinte, sei es „denkbar, dass ein ähnliches Ansuchen [...] auch von anderen Anwälten gestellt“ werde, die einen der gemäßregelten Anwälte, nämlich die NS-Anwälte Dr. Heinz Gmoser, Dr. Paul Messiner, den Bruder Kurt Messiners, Dr. Hans Pichs, oder einen anderen RAA in ihrer Kanzlei als Kanzleihilfen zu beschäftigen beabsichtigen würden. Die Kammer unterschied dabei zwischen den RA und RAA dahingehend, dass ein gemäßregelter Anwalt „Anwalt bleibt“ und daher auch der Disziplinalgewalt der RAK bzw. denjenigen Grundsätzen unterworfen bleibe, „welche für Ehre und Anstand des Standes“ als maßgebend zu geltend hätten. Mit diesen Grundsätzen wäre aber unvereinbar, dass ein solcher RA von einem anderen RA als Kanzleihilfe beschäftigt würde – und zwar hinsichtlich beider RA. Der RAA würde jedoch mit der Listenstreichung aus der Gruppe seiner Berufszugehörigen vollständig ausscheiden und sei für die Kammer „ein extraneus“, der auch nicht mehr der Disziplinalgewalt der Kammer unterstehe. Die Kammer sah daher nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Grundlage dafür, bei Anmeldung eines gemäßregelten RAA als Kanzleihilfen die Ausstellung einer bezüglichen Legitimationsurkunde zu verweigern, weil dem RA die Befugnis zukomme, sich bei bestimmten gerichtlichen Amtshandlungen durch einen bei ihm angestellten vertretungsbefugten Kanzleibeamten vertreten zu lassen.¹⁷³

Das Ministerium stellte in einem Erlass ebenfalls klar, dass es nach der aktuellen Rechtslage keine Handhabe dagegen gäbe, einen RAA „einzustellen“. Die „Vaterländische Front“ (VF) hatte zuvor allerdings angeregt, dass der Sicherheitsdirektor befugt sein solle, „in einem solchen Falle einzuschreiten, um das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen“.¹⁷⁴ Für ein solches Vorgehen gab es allerdings, wie die Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit im März 1937 klarstellte,¹⁷⁵ keine gesetzliche Grundlage mehr, da das Gesetz über den Wirkungskreis des Generalstaatskommissärs für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft¹⁷⁶ nicht mehr in Geltung stand.

Ein weiteres Problem in der Praxis war, dass die vom Justizministerium beschlossenen Streichungen aus der Liste der RAA oft deswegen unrealisierbar waren, weil der Betroffene nicht oder nicht mehr in der Liste der RAA eingetragen war.¹⁷⁷ Jedoch bot eine solche Streichung aus Sicht des Justizministeriums wenigstens die Gewähr, dass der Betroffene ohne Genehmigung des Justizministers, „falls er sich um die Eintragung in die Liste bewerben sollte, in diese nicht aufgenommen werden [konnte], weil [...] die Streichung eines Rechtsanwaltsanwärters aus der Liste gleichzeitig das Verbot der Wiedereintragung in die Liste implicite enthält“. Da die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen sei, dass der Betroffene in einem anderen Kammersprengel als RAA. eingetragen war, wurde in solchen Fällen eine diesbezügliche Recherche unternommen.¹⁷⁸

¹⁷² Post 429, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4487.

¹⁷³ Ausschuss der Kärntner RAK an das BMJ, 22. 12. 1936, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁷⁴ Beschäftigung von gemassregelten Rechtsanwaltsanwärters als Kanzleihilfen, 25. 3. 1937, Zl. 10557/1-37, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ BGBl. II 193/1934. Nach dessen § 3 konnte der Generalstaatssekretär mit Bescheid die Auflösung privatrechtlicher Dienstverhältnisse wegen Staatsgefährlichkeit aussprechen.

¹⁷⁷ Post 362, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

¹⁷⁸ Ebd.

Allerdings wies die Verordnung aus Sicht des Justizministeriums tatsächlich „eine Lücke“ auf, denn die Regelung für RAA, dass sie aus der Liste mit dem Beisatz gestrichen werden konnten, wonach eine neuerliche Eintragung innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung ohne Genehmigung des Justizministers unzulässig war, führe dazu, dass eine Maßnahme auf Grund dieser Verordnung „nur gegen jene ReAA. erfolgen kann, die im Zeitpunkt einer beabsichtigten Massnahme [...] tatsächl[ich] in der Liste der ReAA. aufscheinen“. Dagegen könne „gegen jene ReAA. nichts unternommen werden, die postenlos sind“. Es wäre daher „ohne weiteres möglich“, dass ein RAA die Absichten des Justizministeriums im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung „durchkreuzt“, weil dazu nur „erforderlich [sei], dass der betreffende ReAA. im Zeitpunkt einer verw[altungs] strafrechtl[ichen] Aburteilung seine Streichung aus der Liste der ReAA. selbst oder durch seinen vorgesetzten Rechtsanwalt durchführen lässt und einige Monate später wieder um Eintragung in die Liste der ReAA. ansucht“. In einem solchen Fall konnte das Ministerium die verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung „nicht verwenden, weil eben der betreffende ReAA. in diesem Zeitpunkt nicht in der Liste der ReAA. aufscheint“. Außerdem prüfe die Kammer die Vertrauenswürdigkeit eines RAA „offenbar [...] lediglich vom standesrechtlichen Standpunkt“.¹⁷⁹ In diesem Zusammenhang kritisierte das Justizministerium auch, dass im Fall eines Rechtsanwaltes (Dr. August Michael Knarr, siehe weiter unten), der wegen Leistung von Mitgliedsbeiträgen an die illegale NSDAP verwaltungsbehördlich abgestraft war, und dem durch das Justizministerium die Ausübung seines Berufes als RA eingestellt worden war, die Kammer für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens keinen Anlass fand, da er sich nicht „gegen die Standespflichten“ vergangen habe.¹⁸⁰

Im März 1937 gab es im Justizministerium dann Überlegungen, für den Fall der Verlängerung der Geltungsdauer über den 31. De-

zember 1937 hinaus eine Änderung dahingehend anzustreben, dass „nicht nur eine Streichung eines ReAA. aus der Liste erfolgen“ könne, sondern auch ein Verbot an den Ausschuss einer RAK, einen verwaltungsbehördlich abgestraften RAA in die Liste der RAA aufzunehmen, wenn das Justizministerium innerhalb von zwei Monaten einen diesbezüglichen Bescheid erließ, wodurch „eine ungleiche Behandlung der ReAA. vermieden werde würde“.¹⁸¹

Was mögliche Außerkraftsetzungen von Einstellungen bei RA betrifft, so wurden solche in einigen Fällen aufgrund von Ansuchen gewährt, „jedoch stets nur nach Ablauf einer entsprechenden Bewährungsfrist und bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände“. Nach dem Juliabkommen 1936 beriefen sich die Gesuchsteller freilich dann auf die „Normalisierung der Beziehungen zwischen Österreich und Deutschland“, und es wurde nun im Justizministerium überlegt, „ob und inwieweit die erwähnte Normalisierung auf die Entscheidung der gegenständlichen Gesuche eine Wirkung ausüben soll, insbesondere, ob sie ein Abgehen von der bisherigen Praxis und somit einen milderen Standpunkt angezeigt erscheinen“ ließe. Dies geschah allerdings nicht, und die „bisherige Praxis“ wurde unverändert beibehalten.¹⁸²

Am 21. Februar 1938 fragte dann die Kärntner RAK beim Justizministerium betreffend die Wirkung der erlassenen Verwaltungsamnestie auf die beiden Brüder Messiner (RAA und RA, siehe weiter unten) nach. Im Ministerium wurde allerdings die Ansicht vertreten, dass die Verwaltungsamnestie 1938 nur auf die Einstellung anhängiger Verwaltungsstrafverfahren wegen verbotswidriger politischer Betätigung sowie auf Verwaltungsstrafen, die wegen politischer Betätigung verhängt wurden, Anwendung finde. Eine Wiedermalassung als RAA und die Außerkraftsetzung der Einstellung der Berufsausübung als RA könne hingegen nur durch den Justizminister erfolgen. Es stehe aber ohnedies eine „Regelung im Gegenstande“ bevor. Daher wurde

¹⁷⁹ Post 487, ebd., Kart. 4490.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² Post 504, ebd.

auch der Kärntner RAK am 28. Februar 1938 mitgeteilt, dass die Fälle der Brüder Messiner „durch die inzwischen erlassene Verwaltungsamnestie nicht berührt erscheinen“. Allerdings fand die Amnestie Anwendung auf von der Rechtspraxis, also dem „Gerichtsjahr“, ausgeschlossene RAA.¹⁸³

Tatsächlich wurde am 8. März 1938 zwecks „genereller Regelung der Frage der Behandlung derjenigen Personen“, gegen die Maßnahmen nach der Ausübungs-VO getroffen worden waren, eine interministerielle Besprechung abgehalten.¹⁸⁴ Bei dieser konnte festgestellt werden, dass in den anderen Ressorts „z.B. gegen Ärzte, Ziviltechniker u.a. getroffene Maßnahmen bereits außer Kraft gesetzt“ würden. Aus „Gründen der Gleichförmigkeit“ sollten daher auch bei RA die Einstellungen jeweils individuell außer Kraft gesetzt werden, ohne die Ergebnisse allfälliger eingeleiteter Verfahren abzuwarten.¹⁸⁵ Anlass dafür war offenbar der Fall des Wiener NSDAP- und SS-Mitgliedes Dr. Karl Kaser, der im November 1936 zu einer Arreststrafe wegen NS-Betätigung von fünf Monaten verurteilt worden war. Er hatte „bis zu seiner Anhaltung mit dem Führer einer NS-Terrorgruppe namens Fritz Woitsche¹⁸⁶ in Verbindung gestanden“ und seine, gemeinsam mit dem gleichnamigen Vater betriebene Kanzlei „als geheime Postablagestelle für Woitsche zur Verfügung gestellt“. Hinsichtlich des gegen ihn damit im Zusammenhang eingeleiteten Hochverratsverfahrens kam ihm eine Abolition des Bundespräsidenten wegen Erkrankung zu Gute. Im Februar 1937 war ihm die Ausübung des Anwaltsberufes eingestellt worden. Sein gleichnamiger Vater, der mit ihm in Kanzleigemeinschaft stand, hatte nicht nur wegen „wirtschaftlicher Gefährdung“ der Familie die Außerkraftsetzung beantragt, sondern auch, weil er 76 Jahre alt sowie schwer herzleidend sei und nun „die Kanzleinachfolge sicherstellen“ wollte. Der Antrag wurde von Edmund Glaise-Horstenau unter-

stützt, der nach dem Juliabkommen 1936 als Bundesminister ohne Portefeuille im Rahmen der „inneren Befriedigung“ als Verbindungsmann zu Nationalsozialisten diente, und am 14. März 1938 positiv erledigt.¹⁸⁷

Bei den RAA war es Dr. Erwin Heininger in Stein an der Donau, der im März 1937 wegen NS-Umtrieben in Güssing zu einer Arreststrafe in der Dauer von Tagen verurteilt, für fünf Jahre polizeilich aus dem Burgenland ausgewiesen sowie im April aus der RAA-Liste gestrichen worden war, und sich nun nach vergeblichen Gesuchen im Mai und November 1937 nach mehr als zehn Monaten Erwerbslosigkeit erneut um eine Außerkraftsetzung bemühte, weil es sich für ihn „um eine dringende Existenzfrage“ handelte. Am 14. März 1938 wurde auch seine Streichung aus der RAA-Liste außer Wirksamkeit gesetzt.¹⁸⁸ Weitere Außerkraftsetzungen erfolgten ebenfalls zu diesem Datum (siehe weiter unten).

3.2. Reaktionen

Auch die Ausübungs-VO zog einiges an Kritik auf sich, schien sie doch gleichsam der Schlussstein im Prozess der Maßregelung der Rechtsanwälte. Für die mittlerweile im Exil in Brünn erscheinende „Arbeiter-Zeitung“ war die Intention dieser Verordnung, wie sie Mitte März 1934, schrieb, klar: Die Regierung habe „zuerst sozialdemokratische Rechtsanwälte verhaften lassen, damit sie die Schutzbündler nicht verteidigen können“, dann die Verordnung über die Betätigungseinstellung erlassen, mit der auch weiterhin „die Rechtsanwälte eingeschüchtert“ werden, damit sie die Verteidigung angeklagter Schutzbündler nicht übernehmen“.¹⁸⁹

¹⁸³ Post 527, ebd., Kart. 4491.

¹⁸⁴ Post 429, ebd., Kart. 4487.

¹⁸⁵ Post 512, ebd., Kart. 4491.

¹⁸⁶ Vgl. zu ihm etwa SCHAFRANEK, Söldner 332–350.

¹⁸⁷ Post 512, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

¹⁸⁸ Post 519, ebd.

¹⁸⁹ Arbeiter-Zeitung, 18. 3. 1934, 3f.

3.2.1. Österreichische Rechtsanwaltschaft

In der Wiener Rechtsanwaltschaft selbst waren die Ansichten zu dieser Maßnahme offenbar nicht einheitlich. Ernst Lohsing, Mitglied des Disziplinarrates der RAK in Wien,¹⁹⁰ rechtfertigte sie nämlich in der am 17. März 1934 erschienen „Anwalts-Zeitung“ dahingehend, dass „[a]ußergewöhnliche Verhältnisse [...] mitunter außergewöhnliche legislative Maßnahmen“ „erheischen und rechtfertigen“ würden, die dann eben „auch an gewissen Grundsätzen rütteln“, wie eben der Autonomie des Anwaltsstandes, derzufolge die Disziplinargewalt über RA und RAA allein den Standesbehörden obliegt. Es handle sich hier aber auch „nicht um Strafen, sondern um Sicherungsmaßnahmen“. Außerdem bezeichne sich diese Verordnung aufgrund ihrer zeitlichen Befristung ohnedies „frei und offen“ als Übergangsbestimmung, „d.i. eine Bestimmung für die Zeit des Übergangs von einem System, das sich nicht bewährt hat, zu einem gründlichen Umbau des Staatswesens“. Dass Lohsing hier die Regierung offenbar unterschätzte, ist angesichts der mehrfachen Verlängerung der Maßnahme evident. Lohsing gab in seinem Beitrag in der „Anwalts-Zeitung“ auch „dem Wunsch Ausdruck, [...] daß die Angehörigen des Anwaltsstandes sich ihrer Stellung als Organe der Rechtspflege bewußt sein und keinen Anlaß zur Handhabung dieser Verordnung bieten mögen!“¹⁹¹

Ernst Hofmannsthal¹⁹² zufolge würden jedoch diese „Sicherheitsmaßregeln“ wie die Betätigungseinstellung in der Praxis und in ihrer Wirkung sehr wohl als „Strafmaßregel empfunden [...] und sicherlich nicht anders wirken“. Er kritisierte in seinem Artikel zur „Administrativen Aufhebung der Anwaltsbefugnis“, dass die immer „häufiger und befremdlicher“ werdenden „Äußerungen aus Anwaltskreisen, welche zu den die Anwaltschaft betreffenden Verfügungen in wenig anwaltsfreundlicher Weise Stellung nehmen, umso schädlicher seien,“ als sie, aus

den Kreisen der Anwaltschaft kommend, natürlich willkommenes Material bilden, das gegen die Anwaltschaft verwendet werden kann“. Sie seien, so die Kritik an Lohsing, „um so gefährlicher, wenn sie von Kennern des Anwaltsrechtes herrühren“. „Zu allen Zeiten“ seien RA „in den verschiedensten, auch extremen, politischen Lagern zu finden“ gewesen und hätten die „Vor- und Nachteile dieser Betätigung auf sich genommen, ohne daß diese von ihren Standesgenossen zu einer Stellungnahme gegen sie geführt hätte oder hätte führen dürfen“. „Man hätte viel eher so argumentieren sollen: Weil der Regierung, mit Recht, das Disziplinarverfahren kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen scheint, hat sie sich mit dieser Verordnung die Möglichkeit gesichert, gefährlich scheinende Tätigkeit von Anwälten auszuschalten“. Argumento a contrario sei zu schließen, dass diese Tätigkeiten „keinen Anlaß zum Disziplinarverfahren geben dürfen“, und es wäre tatsächlich auch „sehr gefährlich, wenn sich in dieses politische Momente einschleichen könnten, und es kann nicht früh und nicht nachdrücklich genug dieser Gefahr vorgebeugt werden“.¹⁹³ Diese Position konnte daher „richtig verstanden nur als Ablehnung jeder staatlichen Maßnahme, auch dort durchzugreifen, eingestuft werden“.¹⁹⁴

Wie die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb, war tatsächlich eine Folge dieser Verordnung, dass „die Rechtsanwälte es nicht mehr wagten, die Verteidigung der gefangenen Sozialdemokraten zu übernehmen, weil sie fürchteten, daß ihnen das Recht zur Ausübung ihres Berufes entzogen werden könnte“,¹⁹⁵ und so wurden auch in der Ende April 1934 stattfindenden Tagung der „Ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Österreichs“ die von der Regierung erlasse-

¹⁹⁰ ÖBL V, 301; SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 403.

¹⁹¹ LOHSING, Suspension 113.

¹⁹² SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 326.

¹⁹³ HOFMANNSTHAL, Aufhebung 149f.

¹⁹⁴ WAGNER, Rechtsanwaltsstand 98.

¹⁹⁵ Arbeiter-Zeitung, 8. 4. 1934, 4.

nen Verordnungen kritisch besprochen, die Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft entfalteten.¹⁹⁶

3.2.2. Pariser Untersuchungskommission

In Paris bildete sich nach den Februarereignissen eine Kommission, die aus „bedeutenden Gelehrten, Schriftstellern und Künstlern zusammengesetzt“ war und unter dem Vorsitz des Generalsekretärs Jean Painlevé stand. Sie wollte die „Ursachen des Februaraufstandes, seinen Verlauf, seine Folgen und die gegenwärtige Lage in Österreich unparteilich erheben“. Ende März 1934 richtete sie einen Protest an die österreichische Regierung, in dem sie sich nicht nur gegen „die willkürliche Verlängerungen gewisser Inhaftierungen, die ohne jede Berechtigung geblieben sind“, aussprach, sondern auch „gegen die eventuelle Anwendung einer Verfügung gegen die verteidigenden Anwälte, deren Lizenz aufzuheben, wenn sie beschuldigt werden, an den Unruhen teilgenommen zu haben“. Wenn man nämlich „die Tatsache, einen Beschuldigten zu verteidigen, damit gleichsetzt, sein Komplize zu sein, ist es illusorisch, von Recht und Freiheit der Verteidigung zu sprechen“. Wenngleich laut „Arbeiter-Zeitung“ diesem Protest die Freilassung von Inhaftierten zu verdanken sei, wie etwa des Wiener Anatomieprofessors und Sozialpolitikers Julius Tandler und der Frauenrechtlerin Emmy Freundlich, der Präsidentin der „International Cooperative Womens Guild“, so hatte er doch keinerlei Auswirkungen auf die Anwendung der Ausübungs-VO.¹⁹⁷

3.3. Fälle: Rechtsanwälte

Die Maßnahmen nach der Ausübungs-VO liefen für Schuschnigg allerdings offenbar zu langsam an, denn er wies im Juni 1934 im Ministerrat darauf hin, dass „anscheinend kein Gebrauch gemacht werde von der Möglichkeit, [...] Anwälten und Ärzten die Praxis

einzustellen“.¹⁹⁸ Lange sollte dies aber nicht so bleiben, wie im Folgenden zu zeigen ist. Musste bislang die Ansicht vertreten werden, dass die Ausübungs-VO hinsichtlich der RA „eher generalpräventive Zwecke verfolgt zu haben“ schien, weil nach dem bis dahin eingesehenen Quellenbeständen keine relevante Zahl an Fällen eines solchen Berufsverbotes aufgefunden werden konnte,¹⁹⁹ so ist dieser Befund mittlerweile als überholt zu betrachten.

Wie viele RA und RAA insgesamt tatsächlich von dieser „Sicherungsmaßnahme“ betroffen waren, ist allerdings nicht abschließend beantwortbar, wenngleich in diesem Beitrag zahlreiche Beispiele vorgeführt werden können. Jedoch vermitteln auch die hier präsentierten Fälle bereits einen Eindruck über die politischen Aktivitäten der Betroffenen und die rigide rechtliche Ahndung derselben durch das Regime. Feststellbar ist auch, dass RAA deutlich häufiger betroffen waren als RA und Nationalsozialisten in weit höherem Maß als MarxistInnen. Die in den disziplinarrechtlichen Aktenbeständen des Justizministeriums im Österreichischen Staatsarchiv aufgefundenen Fälle werden im Folgenden skizziert, wobei die Systematisierung in Fallgruppen wegen diverser Überlappungen unscharf bleiben muss.

3.3.1. Marxisten

Als Zielperson für ein Berufsverbot hatte das Justizministerium etwa den Wiener RA Dr. Friedrich Scheu,²⁰⁰ den Sohn des ehemaligen sozialdemokratischen Gemeinderates Dr. Gustav Scheu, in Erwägung gezogen. Scheu war vor dem Verbot Mitglied der SDAPÖ und Mitarbeiter der „Arbeiter-Zeitung“, Korrespondent des „Daily Herald“ in Österreich und stand bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Verdacht der kommunistischen Betätigung. Bei ihm wurde bei einer Hausdurchsuchung Ende 1934 eine Kartothek mit zahlreichen Ausschnitten der linken Presse und sonstiges sozialdemokratisches Material gefunden. Damals reichten aber die Ergebnis-

¹⁹⁶ Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft (1934) 21ff.

¹⁹⁷ Arbeiter-Zeitung, 8. 4. 1934, 4.

¹⁹⁸ ENDERLE-BURCEL, Protokolle, MRP, Nr. 947, 10. 6. 1934, 364.

¹⁹⁹ REITER-ZATLOUKAL, Elemente 719.

²⁰⁰ Post 370, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

se der polizeilichen Erhebungen nicht für eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung, weshalb auch ein Einschreiten gegen ihn nach der Ausübungs-VO als „ausgeschlossen“ bezeichnet wurde. Das Justizministerium hielt es aber für „immerhin möglich, dass in späterer Folge ein solches gefällt“ würde und ersuchte die Bundespolizeidirektion (BPD), eine allfällige solche Abstrafung dem Ministerium bekannt zu geben. Ende Juni 1936 wurde Scheu dann tatsächlich wegen einer Verletzung der Verordnung zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen zu einer Geldstrafe von 200 Schilling verurteilt, weil er in einem Artikel im „Daily Herald“ über eine beabsichtigte baldige Restauration der Habsburger und eine damit verbundene militärische Drohung der Tschechoslowakei geschrieben hatte. Dadurch habe er „bei einem großen Teil der vaterländisch eingestellten Bevölkerung Aufsehen und Ärger, sowie eine beträchtliche Beunruhigung“, besonders unter den ausländischen Touristen, hervorgerufen. Er wurde daher wegen seiner „tendenziösen und fremdenverkehrsschädigenden Berichterstattung“ zunächst verwarnet und dann wegen seiner „politischen Demonstration“ verwaltungsstrafrechtlich verurteilt. Es lagen zwar nun die „formellen Voraussetzungen“ für ein Berufsverbot vor, es wurde ihm aber zugute gehalten, dass es „bestimmt nicht in der Absicht des Dr. Scheu gewesen war, durch die Veröffentlichung des beanstandeten Artikels in Österreich zu Gast weilende Engländer zur Abreise aus Österreich zu veranlassen“. Außerdem hatte die BPD Wien berichtet, dass hinsichtlich des politischen Verhaltens von Scheu „in der letzten Zeit keine nachteiligen Wahrnehmungen gemacht“ worden seien. Würde man ihn daher wegen dieses Artikels aus der Liste der RA streichen, so sei „mit Sicherheit zu erwarten, dass der ‚Daily Herald‘ davon in tendenziöser Weise Notiz nehmen würde, was letzten Endes auf eine Schädigung Österreichs im Auslande hinauslaufen würde, weil sich Entstellungen in der Berichterstattung des ‚Daily Herald‘ im Gegenstande sicherlich zutragen würden“. Scheu

habe mit diesem Artikel „kaum eine Antipropaganda gegen den englischen Reiseverkehr nach Österreich beabsichtigt, sondern eben wie es Journalisten im allgemeinen gewohnt sind, lediglich dick aufgetragen“. Es wurde daher von einem Berufsverbot abgesehen.

Was die übrigen sozialdemokratischen und kommunistischen RA betrifft, die im Zuge der Februarereignisse verhaftet oder angehalten worden waren, so konnten diese nach ihrer Entlassung ihre Tätigkeit bis zum „Anschluss“ 1938 weiter ausüben, nur Max Adler verstarb bereits 1937.²⁰¹ So verteidigte z.B. Hugo Sperber, nach Rosa Jochmann, „der humanste Mensch, den die Erde je getragen hat“, nach seiner Entlassung den Februarkämpfer Josef Gerl, der im Juli 1934 einen Sprengstoffanschlag auf die Donauuferbahn verübt und bei seiner Verhaftung einen Polizisten tödlich verletzt hatte, im standgerichtlichen Verfahren, das allerdings mit Gerls Hinrichtung am Würgegalgen endete.²⁰² 1935 vertrat Sperber weiters Angeklagte im Schutzbundprozess 1935. Auch Otto Zeisl, betrieb seine Kanzlei bis zum „Anschluss“ und verteidigte weiter Kommunisten, ebenso Isaak Wachs, der z.B. den Wiener Kommunisten Hermann Peczenik in einem Hochverratsprozess zu seinen Klienten zählte.²⁰³ Bruno Kurzweil trat nach den Februarkämpfen ebenfalls aktiv-politisch nicht in Erscheinung, verteidigte aber weiterhin wegen illegaler Tätigkeiten angeklagte SozialistInnen und KommunistInnen.²⁰⁴ Auch Hermann Schneeweiss verteidigte noch 1936 wegen kommunistischer Betätigung Angeklagte²⁰⁵ und konnte seine Kanzlei bis 1938 weiterführen.²⁰⁶

3.3.2. Nationalsozialisten

3.3.2.1. Einstellungen und Außerkraftsetzungen

Bei den NS-Parteigängern bildete regelmäßig eine Tätigkeit für die seit Juni 1933 verbotene NSDAP den Grund für eine verwaltungsbe-

²⁰¹ ÖBL I, 7.

²⁰² Zit. n. HINDELS, Sozialist 30.

²⁰³ PHILIPP, Skizze 50.

²⁰⁴ Ausf. HALBRAINER, Flucht 26–59.

²⁰⁵ DÖW, Widerstand 162.

²⁰⁶ WAGNER, Leben 1199.

hördliche Abstrafung, die zur Einstellung des Berufes führte, v.a. seit dem Juli-Putsch, darunter etwa der zeitweilige NSDAP-Gauleiter der Steiermark (Sommer 1933 bis Mitte Mai 1934) und Rechtsberater der Partei Dr. Heinrich Pagl. Pagl war am 31. Juli 1934 ein Berufsverbot erteilt worden, nachdem er wegen illegaler NS-Betätigung Anfang Juni 1934 zu einer Arreststrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt worden war. Außerdem verbrachte er drei Monate im „Anhaltelager“, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Hochverrats wurde im Zuge der Julianmnestie 1936 eingestellt und Pagl auf freien Fuß gesetzt. Das Berufsausübungsverbot wurde erst Ende August 1937 wieder außer Kraft gesetzt, nachdem Pagl, der herzkrank und durch die Einstellung „wirtschaftl[ich] aufs schwerste getroffen worden“ war, eine Loyalitätserklärung abgegeben und auch die VF keine Einwände dagegen erhoben hatte. Nach seiner Haftentlassung hatte er sich „in politischer Hinsicht wohlverhalten“, weshalb die BPD Graz zur Annahme gelangt war, dass sich bei Pagl „eine Umkehr vollzogen“ habe und er sich „auch in Hinkunft wohlverhalten werde“.²⁰⁷

Aber auch eine posthume Beleidigung von Engelbert Dollfuß reichte für ein Berufsverbot. Der Wolfsberger RA Dr. Ernst Ambrositsch hatte nämlich am 27. Juli 1934 in einem Raum des dortigen Bezirksgerichts „im angetrunkenen Zustand“ die abfällige Äußerung gemacht: „Es ist gut, dass dieser schwarze Hund (Schwein) draussen ist“ oder „Es ist gut, dass dieser schwarze Hund hin ist“, womit er den öffentlichen Anstand verletzt sowie Ärgernis erregt habe, weil sich diese Äußerung „auf den verewigten BK. Dr. Dollfuss bezogen“ hatte. Ihm wurde, aufgrund der Verurteilung nach der Verordnung zur Hintanhaltung von politischen Demonstrationen zu einer Geldstrafe, einer Verurteilung nach § 305 StG²⁰⁸ zu zweimonatigem Arrest und einer Disziplinarstrafe der RAK, im Jänner 1935 ein Berufsverbot erteilt. Seine Ersuchen um Außerkraftsetzung der Einstellung wurden jedoch,

wiewohl die, so Ambrositsch, „unselige Tat“ schon mehrfache Sühne gefunden und er sich „bis auf den einen Fehltritt [...] immer einwandfrei und gut patriotisch verhalten“ habe sowie durch die Verfügung „auf den Bettelstab gebracht“ worden sei, trotz Unterstützung sowohl von „vaterländischen“ Verbänden als auch der RAK abgelehnt, weil seinerzeit die Möglichkeit einer Aufhebung rechtlich noch nicht möglich war.²⁰⁹

Der Wiener RA Dr. Friedrich Haunschild war zur einer Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen verurteilt worden, weil er „mit radikalen Nat. Soz. in Verkehr gestanden war“ und Geldbeträge von einem ins Deutsche Reich Geflüchteten zur Unterstützung notleidender Angehöriger der ehemaligen österreichischen Landesleitung der NSDAP entgegengenommen hatte. Das Justizministerium stellte ihm im Mai 1935 die Berufsausübung ein, setzte aber diese Maßnahme bereits im Dezember 1935 wieder außer Kraft, weil sein Vater, ebenfalls RA, sich dafür verbürgte, dass er „sich in Hinkunft jeder auch bloss charitativen Betätigung für die NSDAP enthalten werde“ und er seit seiner Haftentlassung keinen Anlass mehr zu nachteiligen Wahrnehmungen gegeben habe. Er sei auch wirtschaftlich „ausreichend getroffen“ worden und habe außerdem bereits „das Versprechen voller Loyalität abgegeben“.²¹⁰

Selbst eine bloß unbedachte Äußerung konnte zu einer Einstellung führen, wie dies Dr. Karl Biebl,²¹¹ seit 1924 RA in Steyr, erfuhr. Er hatte im Juni 1934 „über eine vaterländische Veranstaltung eine abfällige Äusserung“ gemacht, was ihm eine Abstrafung nach der Verordnung zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen einbrachte. Biebl gab zu, eine derartige abfällige Äußerung „im Gasthause anlässlich eines Gespräches in vorge-rückter Stunde“ in angeheitertem Zustand gemacht zu haben, betonte aber, er habe sich „sonst nirgends politisch betätigt [...] und auch niemals irgend einer verbotenen Partei angehört“. Vorgeworfen wurde ihm seitens

²⁰⁷ Post 220, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

²⁰⁸ Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie oder der Rechtsbegriffe über das Eigentum.

²⁰⁹ Post 262, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²¹⁰ Post 399, ebd., Kart. 4486.

²¹¹ Post 325, ebd., Kart. 4483.

der Polizei, den durch die Straßen der Stadt veranstalteten Zug der VF als einen „rechten Leichenzug“ bezeichnet und die VF dadurch verhöhnt zu haben, dass er erklärte, „die gehöre in die Würste“. Er wurde zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Schilling verurteilt. Die Untersagung der Berufsausübung erfolgte Anfang November 1934 und wurde auch damit begründet, dass Biebl bereits zuvor wegen eines ähnlichen Deliktes mit einer Geldstrafe in der Höhe von 300 Schilling bestraft worden war und „aus den beiden Verwaltungsstraferkenntnissen seine Einstellung gegen den Staat und die Regierung klar zu ersehen“ sei. Die Polizei ging davon aus, dass Biebl „nach seinen Äusserungen“ mit der NSDAP sympathisiere, wenngleich ihm eine Mitgliedschaft bisher nicht nachgewiesen hätte werden können. Eine Sympathie für die NSDAP stellte Biebl klar in Abrede und betonte, er habe stets der christlichsozialen Partei angehört und selbst im Dezember 1933 einen Nationalsozialisten wegen verbotenen Umtriebes zur Anzeige gebracht. Seinem Ersuchen um Aufhebung der Einstellung, das er auch damit begründete, dass er für eine Frau und fünf Kinder im Alter von einem bis zu elf Jahren zu sorgen habe, wurde zunächst keine Folge gegeben, obwohl der Vizepräsident des KG Steyr ihn dem Generalsekretär der VF als berücksichtigungswürdig empfohlen hatte, da für eine solche Verfügung noch keine Rechtsgrundlage bestand. Allerdings sprach sich auch die Polizei in Steyr für die Aufhebung der Berufseinstellung aus, weil ihr die Einstellung der Berufsausübung als zu harte Maßnahme erschien, Biebel „völlig vermögenslos und verschuldet“ sei und es ihm wegen schwerer körperlicher Gebrechen nicht leicht falle, den nötigen Unterhalt für seine Familie zu verdienen. Auch der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich befürwortete das Gesuch Biebels und selbst der Bundeskanzler setzte sich für eine Außerkraftsetzung ein. Diese erfolgte schließlich im Februar 1935, nachdem Biebl versprochen hatte, in Zukunft „den Alkohol zu meiden“, wobei zu diesem Zeitpunkt die Außerkraftsetzung freilich rechtlich auch bereits möglich war.²¹²

Dr. Hermann Uhlik in Schwaz wurde im Juli 1935 ebenfalls der Beruf eingestellt, war er doch wegen einer beleidigenden Äußerung im Rauschzustand über Bundeskanzler Schuschnigg zu einer Geldstrafe von 250 Schilling bzw. 14 Tagen Arrest bestraft worden. Er hatte sich, so Uhlik selbst in seiner Gnadenbitte an Schuschnigg, „über die schlechte Lage des Anwaltsstandes beklagt und die Worte daran geknüpft [...], der Herr Bundeskanzler habe unseren Stand ruiniert und [...] weiter – unfasslich – den Ausdruck ‚Hund‘ beigefügt“. Nach behördlicher Darstellung hatte er: „Schuschnigg, dieser Hund hat uns Advokaten ruiniert!“ gerufen. Die Außerkraftsetzung wurde dem 62-jährigen, dessen Sohn in seiner Kanzlei RAA war, mit Befürwortung Schuschniggs, im Oktober 1935 gewährt, da „die gezeigte Strenge“ Uhlik „in Zukunft zu einem korrekten Benehmen in politischer Hinsicht bringen“ werde.²¹³

Ebenfalls im Juli 1935 wurde Dr. Johann (Hans) Mann in Wien die Berufsausübung untersagt. Er hatte sich verbotswidrig für die NSDAP betätigt, in dem er „mit ns. Parteigängern in Verbindung gestanden war und für Parteizwecke Gelder aus dem Auslande zwecks Verwendung empfangen hatte“, weshalb er Ende Mai 1935 zu einer Arreststrafe von sechs Wochen verurteilt wurde. Tatsächlich bekleidete Mann, der seit 1932 als RA eingetragen war, seit 1934 die Funktion eines Gauführers des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB). „Wer Hanns Mann in der Zeit seines Wirkens kannte“, so ein Nachruf auf ihn 1944, „wußte [...] nur zu gut, warum er berufen war, in Österreich an die Spitze der nationalsozialistischen Rechtswahrer vorzurücken. Er hat es verstanden, zuerst seine Berufskollegen um sich zu scharen, und er wurde auch von seinen Kameraden uneingeschränkt als der Führer anerkannt. Im Laufe der Jahre ging sein Einfluß auf alle Rechtswahrer über, und so war es gegeben, daß er, der schon in der illegalen Zeit Gauführer des NSRB war, auch nach dem Anschluss der Ostmark in seinem Amte bestätigt wurde.“²¹⁴ Im Jänner 1936 ersuchte Mann „unter Hinweis auf seine schuldlose

²¹² BGBl. II 445/1934.

²¹³ Post 416, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4486.

²¹⁴ Nachruf 97.

Familie“ um Außerkraftsetzung der Einstellung. Er habe diese Gelder aus dem Ausland nur zur Unterstützung der Angehörigen der von ihm verteidigten und im Gefängnis befindlichen Nationalsozialisten, also zu rein karitativen Zwecken, verwendet. Auch habe er viereinhalb Monate in Untersuchungshaft wegen des Verdachtes auf Hochverrat verbracht, wobei eine Einstellung dieses Verfahrens erfolgte und er nur wegen Geheimbündelei eine Arreststrafe in der Dauer von sechs Wochen erhielt, die aber durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt war. Aus der angeordneten dreimonatigen Anhaltung wurde er nach zwei Tagen bedingt entlassen. Er gab an, durch den „Entzug seiner Praxis um seine Existenz gekommen und wirtschaftlich völlig ruiniert“ zu sein. Mann gab nun die Versicherung ab, „sich in keiner Weise mehr politisch zu betätigen“, und nach Ansicht der Bundespolizeidirektion Wien sei er „derzeit tatsächl[ich] bestrebt [...], den Verkehr mit Anhängern der NSDAP zu vermeiden“, weshalb sie „glaubt[e], im Hinblick auf das von Dr. Mann seit seiner Bestrafung an den Tag gelegte loyale Verhalten gegen eine Außerkraftsetzung der gegen ihn getroffenen Maßnahme keine Bedenken haben zu sollen“. Im April 1936 wurde die Berufseinstellung vom Justizministerium außer Kraft gesetzt, weil sich Mann seit seiner Abstrafung „keiner staatsuntreuen Handlung schuldig gemacht habe“.²¹⁵

Beim Wiener RA Dr. August Michael Knarr erfolgte die Berufseinstellung im Dezember 1935. Er war zu einer Geldstrafe bzw. im Nichteinbringungsfall zu 42 Tagen Arrest verurteilt worden, weil er bis Oktober 1935 Mitgliedsbeiträge an die illegale NSDAP bezahlt hatte. Dem Gesuch um Aufhebung des Einstellungsbescheides wurde keine Folge gegeben, weil dies die Bundespolizeidirektion Wien „derzeit noch nicht für opportun“ hielt, obwohl sich Knarr seit seiner Verurteilung „anstandslos“ verhalten hatte. Die Einstellung wurde seitens des Justizministeriums erst im Juli 1937 außer Kraft gesetzt,

weil er seit der Abstrafung zu keinen nachteiligen Wahrnehmungen Anlass gegeben hatte und anzunehmen war, dass er sich auch in Zukunft in staatsbürgerlicher Hinsicht wohl verhalten werde und er sich samt seinen Familienangehörigen in prekären wirtschaftlichen Verhältnisse befände.²¹⁶

Ebenfalls im Dezember 1935 wurde weiters dem Grazer RA Dr. Georg Bilgeri die Ausübung des Berufes eingestellt. Er war im Februar 1935 zu einer Arreststrafe in der Dauer von sechs Wochen verurteilt worden, weil er sich, so die Begründung des Erkenntnisses, „durch Fürsorgetätigkeit für Mitglieder der NSDAP“ und „durch Abhaltung von geheimen Besprechungen mit NS, in welchen er als Führer auftrat, [...] verbotswidrig für die NSDAP betätigt“ hatte. Die bei einer Hausdurchsuchung aufgefundenen sechs Lebensmittelpakete, „die offenbar für NS Parteigänger bestimmt waren“, wurden für verfallen erklärt.²¹⁷ Dr. Othmar Hödl, ebenfalls RA in Graz, wurde vom Justizministerium am 25. April 1936 die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt eingestellt, weil er von der Bezirkshauptmannschaft (BH) Weiz im Jänner 1936 zu einer 60-tägigen Arreststrafe und einer Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Schilling bzw. im Nichteinbringlichkeitsfall zu weiteren sechs Monaten Arrest verurteilt worden war. Er hatte nämlich im Jänner 1936 „gelegentlich einer Eisenbahnfahrt in Gegenwart mehrerer Personen abfällige und regierungsfeindliche Äusserungen gemacht“.²¹⁸

Dem Klagenfurter RA Dr. Heinrich Gmoser, Gauleiter des nationalsozialistischen Hilfswerkes für Kärnten und Ortstirol, wurde am 21. Juli 1936 die Ausübung des Berufes eingestellt, weil er wegen einer Übertretung nach der NSDAP-Verbotsverordnung zu einer sechsmonatigen Arreststrafe verurteilt worden war.²¹⁹ Die Außerkraftsetzung der Einstellung erfolgte im März 1937, nachdem er eine Loyalitätserklärung abgegeben hatte, in der er sich „zum österr[eichischen] Staatsgedanken bekennt und sich verpflichtet, für

²¹⁵ Post 408, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4486.

²¹⁶ Post 451, ebd., Kart. 4488.

²¹⁷ Post 371, ebd., Kart. 4485.

²¹⁸ Post 504, ebd., Kart. 4490.

²¹⁹ Post 504, ebd., Kart. 4490.

die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs sowie für die Wahrung und Förderung seiner Volksgemeinschaft einzutreten und sich schliess[lich] verpflichtet, sich jeder staats- und regierungsfeindl[ichen] Tätigkeit zu enthalten“.²²⁰

1936 kam es auch zu weiteren Einstellungen der Berufsausübung bei Klagenfurter RA. So wurde Mitte August 1936 Dr. Paul Messiner in Klagenfurt die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt eingestellt, weil er nach der NS-DAP-Verbotsverordnung zu einer sechsmo-natigen Arreststrafe verurteilt worden war. Er hatte an der Herstellung von NS-Flugschriften mitgearbeitet und befand sich – jedenfalls im September 1936 – „zur Strafverbüßung in Wöllersdorf“. Da er nach Ansicht der Kärntner Landeshauptmannschaft „weitaus der gefährlichste jener RA. sei, gegen die seinerzeit vom BM.f.J. Massnahmen getroffen worden“ seien, gab es bis zum „Anschluss“ massive Bedenken gegen seine Wiedenzulassung, zumal er sich auch weigerte, der VF beizutreten. Es sei stadtbekannt, dass er „der unentwegteste Verfechter der Nationalsozialistischen Idee“ sei, wobei sich die beiden Brüder „absolut auf einer Linie“ bewegen würden. Es sprach sich zwar sogar der Sicherheitsdirektor für Kärnten dafür aus, dem Gesuch der Brüder Messiner um Wiedenzulassung stattzugeben, zumal schon dem „grössten Teil der anderen Rechtsanwälte in Klagenfurt, welche zum Teil schwerer belastet waren, [...] ihre Praxis zurückgegeben“ worden sei. Paul Messiners Einstellung wurde aber, weil bei ihm nach der Beurteilung der VF „kein Gesinnungsumschwung feststellbar“ sei – trotz der Unterstützung von Glaise-Horstenau – erst am 14. März 1938 außer Kraft gesetzt.²²¹

Auch Dr. Hans Pichs in Klagenfurt war im November 1936 die Berufsausübung infolge einer polizeilich verhängten Arreststrafe wegen Beteiligung an einer NS-Demonstration im Klagenfurter Sandwirtsaal untersagt worden, wobei die Maßnahme im Mai 1937 wieder in außer Kraft gesetzt wurde. Allerdings gab die Finanzlandesdirektion ihren

Beamten bekannt, dass „die Betrauung eines wegen staatsfeindl[ichen] Verhaltens gemäßregelten Rechtsanwaltes mit der Vertretung eines Beamten auch in privaten Rechtsangelegenheiten im Interesse der Wahrung des Standesehrens unbedingt zu vermeiden sei“. Einen gleichen Erlass gab auch die Landeshauptmannschaft Kärnten im Juli 1937 heraus und ordnete zusätzlich an, dass ein Beamter, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde, „sich eines gemäßregelten Rechtsanwaltes nicht bedienen dürfe“. Ähnliche Weisungen erteilten der Bürgermeister von Klagenfurt sowie die Post- und Telegrafendirektion für Kärnten. Pichs bezeichnete diese Erlässe als „rechtswidrig und nicht dazu angetan, der von der Bundesregierung und V.F. angestrebten Befriedung zu dienen“, weshalb er um Außerkraftsetzung dieser Anordnungen bat. Außerdem war gegen ihn im Dezember 1936 der Pensionsverlust²²² ausgesprochen worden. Nach mehreren Gesuchen um Außerkraftsetzung erfolgte diese schließlich Anfang Mai 1937.²²³

3.3.2.2. Nachsicht der Einstellung

Manchmal sah das Justizministerium bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründe auch von einer Einstellung ab. So wurde bezüglich der Linzer RA Dr. Josef Plakolm und Dr. Walter Nadler überlegt, die Berufsausübung einzustellen, weil sie Ende Juli 1936 zu einer Geldstrafe von 200 Schilling bzw. im Nichteinbringungsfall zu vier Wochen Arrest verurteilt worden waren. Sie hatten sich kurz davor an einer „demonstrativen Auffahrt von Autos [...] mit nat. soz. amnestierten Häftlingen in Linz beteiligt“. Hintergrund dieser Aktion war die Entlassung der infolge des Juliabkommens amnestierten NS-Häftlinge aus der Strafanstalt Garsten, die mit etwa 15 Autos von Garsten abgeholt und „im Triumphe“ nach Linz gebracht wurden. Dort empfingen sie mit Kornblumen geschmückte Gesinnungsgenossen „mit Heilrufen“. Unter diesen Autos befanden sich auch diejenigen der Gattin Nadlers und Plakolms. Die beiden

²²⁰ Post 429, ebd., Kart. 4487.

²²¹ Post 504, ebd., Kart. 4490; Post 429, ebd., Kart. 4487.

²²² BGBl. I 52/1934.

²²³ Post 429, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4487.

RA rechtfertigten sich damit, dass der (frühere großdeutsche) Landesrat Franz Langoth nach Rücksprache mit der oberösterreichischen Sicherheitsdirektion mitgeteilt habe, dass es keine Einwände gegen die Abholung gäbe. Plakolm war auch seinerzeit der Verteidiger von nun Amnestierten gewesen und mit diesen in Kontakt geblieben. Dass er sich an deren Abholung beteiligt hatte, stelle überdies eine Vorgangsweise dar, die von RA „oft geübt“ werde, „um in der Öffentlichkeit den Glauben zu erwecken, dass die Amnestie ein Werk ihrer Tüchtigkeit sei“. Im Fall dieser beiden RA stellte das Ministerium fest, dass die Abstrafungen hinreichen würden, um gegen sie mit einer Einstellung vorzugehen. Da aber vor der Aktion Erkundigungen über deren Zulässigkeit eingeholt worden seien, sah man davon ab, weil die Betroffenen der Meinung sein konnten, dass die Rückfahrt nach Linz „nicht als politische Demonstration werde aufgefasst werden“ würde. Auch hatte der Bundeskanzler erklärt, „er möchte bis auf weiteres keine Vernichtung von Existenzen herbeiführen“.²²⁴

Auch beim Wiener RA Dr. Karl Franke, der im September 1935 zu 14 Tagen Arrest wegen „Heil-Hitler“-Rufen um zwei Uhr morgens verurteilt worden war, wurde von einer Einstellung abgesehen. Franke hatte sich bei seiner Tat im angeheierten Zustand nach Ansicht der ihn seinerzeit festnehmenden Polizei allerdings „ganz merkwürdig“ verhalten und sich damit gerechtfertigt, dass er diese „Demonstrationsrufe ausgestossen“ habe, weil er „im Hinblick auf seine finanzielle Not unbedingt eingesperrt sein“ wollte. Außerdem gab er bei der polizeilichen Vernehmung an, dass er diese „Demonstration nur deshalb veranstaltet habe, weil er vermeinte, auf diese Weise nicht zu seiner Frau nach Hause gehen zu müssen, mit der er in unglücklicher Ehe lebe“, weil sie „sehr brutal und hysterisch“ sei, und dass er ein Martyrium mitmache. Deshalb sei er auch im Besitz des bei einer Hausdurchsuchung im Zuge des Strafverfahrens in seinem Bett vorgefundenen Hitlerbildes gewesen, um „auf diese Weise gelegentlich wegen des Besitzes des Bildes festgenommen zu werden“, da

ihm seine Frau „mit dem Umbringen gedroht“ habe. Als die Erhebungen über seinen „staatsbürgerlichen Leumund“ nichts Nachteiliges und „kein staatsuntreues Verhalten“ zu Tage brachten, wurde auch in seinem Fall von einer Einstellung abgesehen.²²⁵

3.3.2.3. Gescheiterte Einstellungen

a) Fristversäumnis

In einigen Fällen konnte eine Untersagung der Berufsausübung nicht stattfinden, weil bereits die Frist von zwei Monate verstrichen war. Dies betraf etwa den RA Dr. Robert Haffner aus Braunau, der im Juni 1934 wegen verbotener Betätigung für die NSDAP verwaltungsbehördlich mit einer Geldstrafe von 400 Schilling und einer Arreststrafe von 21 Tagen abgestraft worden war, weil er von einem SS-Mann „10 Stück Spendenmarken für notleidende SA. Mitglieder um den Betrag von 3 S angekauft“ habe. Wie das Justizministerium am 26. September 1934 feststellte, war das Straferkenntnis am 24. Juni 1934 rechtskräftig geworden und „der Endtag der möglichen Frist zu Einstellung der Rechtsanwaltschaft [...] daher der 24. 8. 1934“. In diesem Fall wurde aber auch die Frage aufgeworfen, ob der strafbare Tatbestand, welcher der Verwaltungsstrafsache zugrundelag, überhaupt eine solche Verfügung gerechtfertigt hätte.²²⁶

Dr. Gustav Tepser aus Fischamend war dann der „zweite Fall“, in dem die „Sicherheitsbehörden es unterlassen“ hatten, dem Justizministerium „ungesäumt“ von der Fällung von Straferkenntnissen gegen RA zu verständigen, weshalb dann die bereits erwähnte „Einladung“ erging, „ungesäumt nach jeweiliger Rechtskraft solcher Entscheidungen“ diese Meldungen zu erstatten (siehe weiter oben). Tepser hatte im August „in Fischamend aus dem offenen Fenster seiner Wohnung bei dem Vorbeimarschieren einer Schukoabteilung dieser gegenüber den Hitler-Gruss durch Er-

²²⁴ Post 502, ebd., Kart. 4490.

²²⁵ Post 432, ebd., Kart. 4487.

²²⁶ Post 212, ebd., Kart. 4477.

heben der Hand und dem Ruf ‚Heil Hitler‘ gebraucht“ und deshalb eine vierwöchige Polizeistrafe zu verbüßen.²²⁷

Ein weiterer Fall war der des RA Dr. Erich Wagner, der Ende Oktober 1934 von der BH Weiz wegen NS-Betätigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er, als am 25. Juli 1934 die unrichtige Radionachricht über den Rücktritt der Regierung Dollfuß und die Übernahme der Regierungsgewalt durch Anton Rintelen übermittelt worden war, aus einem Fenster einer davor auf dem Platz befindlichen Menschenmenge „Heil Hitler“ und „Heil Rintelen“ zugerufen und „in die Hände geklatscht habe“. Eine Einstellung war im März 1935 wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Verständigung des Justizministeriums nicht mehr möglich. Es wurde daher angeordnet, die „nachgeordneten Sicherheitsdienststellen neuerlich anzuweisen, für die rechtzeitige Vorlage der Strafakten Vorsorge zu treffen.“²²⁸

Auch bei Dr. Erwin Gubsch in Graz, im April 1936 wegen NS-Betätigung zu sechs Monaten Arrest verurteilt, weil er „als amtsbekannter nat. soz. Parteigänger seinem eigenen Geständnis zufolge im März 1935 seine Wohnung in Graz zum Zwecke illegaler Besprechungen [...] zur Verfügung gestellt und an diesen Besprechungen teilweise selbst teilgenommen“ hatte, war eine Streichung wegen Fristversäumnis nicht mehr möglich.²²⁹

b) Fehlen von (einschlägigen) Abstrafungen

In anderen Fällen scheiterte die vom Justizministerium in Aussicht genommene Einstellung daran, dass der Betroffene (noch) nicht einschlägig verwaltungsbehördlich abgestraft war. So fragte das Justizministerium im Oktober 1934 bei der Bundespolizeidirektion Wien nach, ob im Fall der Wiener RA Dr. Hadmar Schandl und Dr. Friedrich Jakubitschek einschlägige Abstrafungen für eine Berufseinstellung vorlägen. Von Schandl wurde laut Poli-

zeibericht vom Mai 1935 berichtet, dass er „als Nationalsozialist bekannt sei“ und gegen ihn „schon wiederholt Anzeigen wegen Verdachtes der Betätigung für die NSDAP erstattet“ worden seien. Seine sieben Kinder im Alter von 17 bis 23 Jahren seien ebenfalls nationalsozialistisch eingestellt und hätten „seinerzeit mit Gesinnungsfreunden in den weitläufigen Kellergängen der Villa [Schandls] Exerzierübungen abgehalten“. Allerdings hätten bisher keine konkreten Beweise ermittelt werden können, auch wiederholt vorgenommene Hausdurchsuchungen nichts Belastendes zu Tage gefördert. Jakubitschek sei national eingestellt und habe „früher in der Reichspost ein Inserat erscheinen“ lassen, in welchem er auf seine Tätigkeit als Rechtsanwalt hinwies, aber erklärte, dass er „nur arische Klienten [...] veretrete“. In beiden Fällen läge also keine Abstrafung vor, die zur Einstellung der Berufsausübung führen könne.²³⁰

Dr. Ottokar Muhri aus Mureck hatte sich am Juliputsch beteiligt, war ins Ausland geflüchtet und von der BH Leibnitz ausgebürgert worden, wobei diese Ausbürgerung mit Bescheid des Bundeskanzleramts wieder behoben wurde. Ein Verwaltungsstrafverfahren war im November 1935 „noch nicht anhängig“, weshalb auch bei ihm die Voraussetzungen einer Einstellung fehlten.²³¹ Weitere derartige Fälle waren etwa die Klagenfurter RA Dr. Karl Wohlfahrt und Dr. Vinzenz Gstettner, die zwar bereits „vor dem Ausbruch der Julirevolte“ in Haft genommen worden waren, gegen die aber aufgrund der Ausübungs-VO mangels einschlägiger Abstrafungen nicht vorgegangen werden konnte. Weiters meldete bei den RA Dr. Waldemar Hummer, Dr. Johann Schmölzer und Dr. Johann Holub im Dezember 1934 das Bundespolizeikommissariat Steyr, dass diese zwar „im Zusammenhang mit den Juliereignissen in Schutz- bzw. Anhaltehaft gesetzt“ worden seien, aber nur Holub habe wegen verbotener NS-Betätigung eine dreiwöchige Arrest- und eine Geldstrafe erhalten und seitdem sei bei ihm keine verbotene Betätigung mehr nachweisbar gewesen.

²²⁷ Post 303, ebd., Kart. 4482.

²²⁸ Post 353, ebd., Kart. 4484.

²²⁹ Post 481, ebd., Kart. 4490.

²³⁰ Post 321, ebd., Kart. 4483.

²³¹ Post 353, ebd., Kart. 4484.

Eine Berufseinstellung käme daher bei allen angesichts der „gegebenen Sachlage nicht in Frage“.²³²

Bei zahlreichen weiteren RA, so etwa Dr. Heinrich Offer und Dr. Friedrich Lang in Stainz sowie Dr. Karl Mohr und Dr. Ferdinand Berce in Deutschlandsberg, wurden gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren nach dem Juliputsch eingeleitet, jedoch eingestellt²³³ oder aber Betroffenen nur „verwarnt“ und eben nicht „abgestraft“, wie Dr. Adalbert Sauer-Nordendorff in Pöllau wegen „Blosstellung von Ortsschutzmännern“²³⁴ oder Dr. Herbert Gassner aus Leoben, der seinem Mandanten gesagt hatte, er solle vor Gericht auf Fragen nichts sagen und dass „jeder Nationalsozialist einmal sitzen müsse“,²³⁵ sodass auch hier die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht vorlagen.²³⁶ Keine unerlaubten Handlungen im Sinne einer NS-Betätigung und daher keine Abstrafung gab es auch im Fall von RA Dr. Anton Malaun in Bregenz, der zu den „Nat. Soz. gezählt“ wurde, „ohne allerdings bisher besonders hervorzutreten“, weiters im Fall von Hermann Ritter in Schruns, der als „allgemein mit den Nat. Soz. sympathisierend“ galt, sich „aber bisher jeder unerlaubten Handlung enthalten“ habe, und im Fall von Dr. Fritz Wallnöfer in Spittal an der Drau, der früher Führer des kärntnerischen Heimatschutzes war, dann zu dem mit den Nationalsozialisten in „Kampfgemeinschaft“ verbunden steirischen Heimatschutz, Richtung Kammerhofer, übergang, sich aber „dermalen nicht sichtbar“ betätigte. Auch bei den RA Dr. Julius Kaspar aus Wien und Dr. Felix Luckmann aus Jennersdorf lag keine entsprechende Abstrafung vor.²³⁷

Vielfach wurden jedenfalls Erhebungen über das staatsbürgerliche Verhalten von RA vorgenommen, wie etwa betreffend den Tiroler Dr. Julius Waizer, dem „wohl eine verbotswidrige Betätigung bisher nicht nachgewiesen werden [konnte], jedoch soll er auch heute noch nat. soz. eingestellt“ und sein Sohn 1935 unbefugt ins Deutsche Reich ausgereist sein.²³⁸ Im Fall von Dr. August Plachky in Frohnleiten hatte es ebenfalls keinen Anlass zum Einschreiten gegeben, denn er sei zwar „national eingestellt“ und werde als NS-Sympathisant angesehen, habe sich aber „bisher in polit[ischer] Hinsicht nichts zuschulden kommen“ lassen, während seine Tochter „wegen Einleitung einer Unterstützungsaktion für einen Juliputschisten“ und „Umgang mit einem revolutionären Nat. Soz.“ zu einer sechswöchigen Arreststrafe verurteilt worden war.²³⁹

c) „Anhaltung“ statt Abstrafung

Eine weitere Variante des Fehlens einer Abstrafung lag vor, wenn die zu maßregelnden RA bloß angehalten worden waren, was ebenfalls die Einstellung verunmöglichte. So stellte das Justizministerium etwa im Fall von Dr. Erich Führer den Akt an die Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit zurück, denn eine Maßnahme aufgrund der Ausübungs-VO könne in seinem Fall nicht Platz greifen, da die Anhaltung eines RAA in einem Anhaltelager nicht unter den in der Einstellungsverordnung angeführten Verordnungen aufscheine.²⁴⁰

Des Weiteren versuchte der Regierungskommissar für die Privatwirtschaft von Oberösterreich und Salzburg im Fall von Dr. Max

²³² Post 284, ebd., Kart. 4481.

²³³ Post 535, ebd., Kart. 4484.

²³⁴ Nach § 21 VStG konnte die Behörde bei geringem Verschulden nur eine Verwarnung statt der Verhängung einer Strafe aussprechen, wenn die Folgen der Übertretung unbedeutend waren. Sauer-Nordendorff hatte angeblich „am 25. 7. 1934 abends in Pöllau einige Ortsschutzmänner, die das Standrecht verkündeten und die Bevölkerung zum Nachhausegehen aufforderten, in schreiendem, Tone zur Vorzeigung ihrer Legitimation aufgefordert, diese dann zurückgestellt, für nicht massgebend bezeichnet und dadurch die Ortsschutzmänner dem öffent[lichen] Spotte ausgesetzt“, ebd.

²³⁵ Post 510, ebd., Kart. 4491.

²³⁶ Post 436, ebd., Kart. 4487.

²³⁷ Post 284, ebd., Kart. 4481.

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Post 433, ebd., Kart. 4487.

²⁴⁰ Post 284, ebd., Kart. 4481.

Krackowizer aus Vöcklabruck, der im Zuge des Juliputsches „in ein Anhaltelager abgegeben“ war, eine Einstellung seiner Berufsausübung für sechs Monate zu bewirken, weil er „staatsgefährlicher Umtriebe dringend verdächtig“ sei. Die Erhebungen ergaben aber, dass Krackowizer „wohl ein enragierter NS war, nunmehr jedoch Ruhe gibt“, dass er „sehr niedergeschlagen“ sei und „ständig beobachtet“ werde, aber „derzeit ein Einschreiten“ gegen ihn mit Rücksicht auf die „bestehenden Befriedigungstendenzen nicht für geboten“ erschiene.²⁴¹

Im Fall des Innsbrucker RA Dr. Egon Denz, der nach Ansicht des Regierungskommissärs für die Privatwirtschaft von Tirol und Vorarlberg „erwiesenermaßen der geistige Führer der Tiroler Nationalsozialisten“ und im Zuge des Juliputsches in ein Anhaltelager überstellt worden war, stellte der Regierungskommissär im Mai 1935 den Antrag, diesem die Berufsausübung „wegen seines staatsgefährl[ichen] Verhaltens“ zu untersagen. Diese Maßnahme kam aber „schon deshalb nicht in Frage“, weil Denz nicht einschlägig verwaltungsstrafrechtlich abgestraft war und ihm seit seiner Entlassung aus Wöllersdorf keinerlei verbotene Parteibetätigung nachgewiesen werden konnte. Der Sicherheitsdirektor für Tirol sprach sich daher gegen die Berufseinstellung aus, „wiewohl sie in den Kreisen der vaterländischen Rechtsanwälte in Tirol grosse Genugtuung auslösen würde“. Allerdings könne dies „für die Beurteilung des Falles nicht ausschlaggebend sein“, vielmehr sei maßgeblich, dass Denz „ganz offensichtlich bemüht ist, sich absolut loyal zu verhalten“. Das Justizministerium erachtete die Maßnahme des Berufsverbotes nicht nur als unmöglich, sondern auch als entbehrlich.²⁴²

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Juliereignissen „wohl angehalten“, aber nicht verwaltungsstrafrechtlich verurteilt worden waren Dr. Karl Hanke in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Karl Schubert in Bruck an der Leit-

ha und Dr. Karl Peloschek in Eggenburg. RA Dr. Viktor Starl war „nat. soz. Gemeinde- und Stadtrat in St. Pölten“ und „Mitglied des nat. soz. Juristenbundes“ gewesen, es konnte ihm aber eine konkrete staatsfeindliche Handlung nicht nachgewiesen werden, weshalb er nur im Februar und nach dem Juliputsch in „Präventivhaft“ genommen wurde.²⁴³ Dr. Rudolf Schüssler aus Mureck war im Zusammenhang mit dem Juliputsch ebenfalls verhaftet, angehalten und zunächst wegen Hochverrats angeklagt worden, wobei sowohl diese Anklage wie auch das später gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurden, womit mangels Abstrafung im November 1935 keine Einstellung erfolgen konnte.²⁴⁴

In Vorarlberg wurde RA Dr. Jakob Gorbach in Feldkirch als „radikaler Nat. Soz. bezeichnet“, der „zu allen Handlungen fähig“ sei. Er war aber, wiewohl er nach polizeilichen Informationen als Bezirksleiter der NSDAP fungierte, bloß vom Jänner bis Mai 1934 in Kaisersteinbruch angehalten worden, was eine Einstellung unmöglich machte. Auch gegen den Klagenfurter RA Dr. Vinzent Gstettner bestand zu einem Einschreiten keine Handhabe, weil er als „Nat. Soz.“ zwar im Verdacht stand, „Verteiler bzw. Zuweiser nat. soz. Unterstützungsgelder zu sein“, aber bloß „längere Zeit im Anhaltelager Wöllersdorf“ verbracht hatte. In Salzburg war RA Dr. Franz Ropper „mehrfach in Präventivhaft“ in Wöllersdorf gewesen, weil er vor dem Betätigungsverbot der NSDAP Landtagsabgeordneter dieser Partei, „Leiter des nat. soz. Juristenbundes“ und „ausserdem Berater nat. soz. Parteigänger“ war. Für eine Abstrafung fehlten aber die Beweise.²⁴⁵

d) Sonstiges

Keine Einstellung wurde auch im Fall von Dr. Rupert Waidacher ausgesprochen, der in Weiz am 25. Juli 1934 verhaftet worden, ins Ausland geflüchtet und ausgebürgert worden war, wobei auch in seinem Fall die Ausbürge-

²⁴¹ Post 284, ebd., Kart. 4481.

²⁴² Ebd.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Post 353, ebd., Kart. 4484.

²⁴⁵ Post 284, ebd., Kart. 4481.

nung vom Bundeskanzleramt später aufgehoben wurde. Ein Straferkenntnis von Anfang November 1934 im Zusammenhang mit dem Juliputsch wurde nicht rechtzeitig mitgeteilt, sodass eine Einstellung nicht möglich war. Waidacher hatte sich nach Einlangen der falschen Radionachricht vom Rücktritt der Regierung am Hauptplatz in Gleisdorf herumgetrieben und mit den dort versammelten Nationalsozialisten „eifrig gesprochen“, so dass auf eine Beteiligung an der „Aufstandsbewegung“ geschlossen werden konnte. Er wurde in weiterer Folge im August 1935 zu einer Arreststrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt, weil in seinem Wohnzimmer bei einer Hausdurchsuchung ein Wandteppich mit zwei eingewebten Hakenkreuzen gefunden worden war, der angeblich von seiner Frau gewebt und nicht zu Propaganda benützt worden sei. Man sah nun aber von einer Einstellung ab, weil keine NS-Betätigung wahrzunehmen sei, zumal „der Besitz des beanständeten Teppichs keinen demonstrativen Absichten entsprungen“ sei und ihm bei Ausübung seines Rechtsanwaltsberufes nichts Nachteiliges nachgesagt werden könne.²⁴⁶

Dr. Hans König in Mureck wurde im April 1935, wie auch seine Ehefrau, von der BH Radkersburg zu einer Geldstrafe bzw. im Nichteinbringungsfall zu sechs Wochen Arrest wegen NS-Betätigung verurteilt, weil sie sich an eine Deckadresse Zeitungsausschnitte verbotenen Inhalts durch ihren im Deutschen Reich aufhältigen Sohn, einen Juliputschisten, hätten schicken lassen. Das Justizministerium hegte allerdings Bedenken hinsichtlich dieses Straferkenntnisses, denn eine Betätigung für die NSDAP könne nur eine „Handlung bedeuten, die geeignet ist, die Parteiziele weiter zu verfolgen, zu fördern oder durch entsprechende Propaganda zu verbreiten“. Selbst wenn man annehme, dass König seinen Sohn beauftragt hätte, ihm Zeitungsausschnitte aus Deutschland zu schicken, müsse man darin noch keine strafbare Handlung erblicken, „ausser wenn erwiesen werden könnte, dass Dr. König die Zeitungsausschnitte bezogen hat, um sie propagandistisch für die

NSDAP zu verwerten“. Außerdem habe der Sohn nicht an Dr. König selbst geschrieben, sondern an die Mutter und in diesem Brief die Hoffnung geäußert, dass der Vater die Zeitungsausschnitte auch lesen möge, was die Rechtfertigung des Vaters stütze, dass er mit dem Briefwechsel und der Deckadresse nichts zu tun habe.²⁴⁷

Exkurs 1: Disziplinarrecht

Nicht mit der Regierungspolitik hinsichtlich der Maßregelung von RA im Einklang stand die disziplinarrechtliche Praxis der Rechtsanwaltskammern, die sich streng auf die rechtsanwaltlichen Pflichten fokussierte. So hatte RA Dr. Norbert Domenig in Feldkirchen, der ein Kriegskamerad von Engelbert Dollfuß war, an diesen 1933 und 1934 „mehrere Zuschriften dessen Regierungspolitik kritisierenden Inhaltes gesendet“, was eine Disziplinaruntersuchung zur Folge hatte. Der Disziplinarrat der Kärntner RAK lehnte aber eine disziplinarische Strafe ab, weil er „seine Berufspflichten durch die Zuschrift an den Bundeskanzler nicht verletzt habe“.²⁴⁸

Im Fall des Wiener RA Dr. Friedrich Haunschild, dem im Mai 1935 die Berufsausübung eingestellt wurde, weil er Geldbeträge aus dem Deutschen Reich übernommen und deshalb abgestraft worden war (siehe weiter oben), wurde von Seiten der Kammer ein gegen ihn eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt, weil er sich „nicht in staatsfeindlicher, sondern nur in charitativer Absicht für die Frauen und Kinder von inhaftierten Angehörigen einer verbotenen politischen Partei betätigt habe“ und dies „nicht als disziplinar angesehen werden könne“.²⁴⁹

Auch beim Wiener RA Dr. August Michael Knarr, dem der Beruf im Dezember 1935 eingestellt wurde (siehe weiter oben), sah der Disziplinarrat der Wiener RAK keinen Grund für eine Disziplinarbehandlung, weil sich die strafbare Handlung in der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an die verbotene NSDAP erschöpfe und er dadurch „weder seine Berufs-

²⁴⁶ Post 353, ebd.

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Post 284, ebd.

²⁴⁹ Post 399, ebd., Kart. 4486.

pflichten als Rechtsanwalt verletzt hat, da die von ihm gesetzte Handlung nicht in Ausübung seines Berufes erfolgte, noch die Ehre und das Ansehen des Standes nach aussen hin beeinträchtigt habe“. Die Oberstaatsanwaltschaft teilte zwar nicht die Auffassung des Disziplinarrates, griff aber nicht zu einer Anfechtung, weil das Verschulden von Knarr „wesentlich geringer als das des Dr. Haunschild und von der Polizei auch nur mit einer Geldstrafe geahndet worden sei“.²⁵⁰

Exkurs 2: Erlöschen der Berufsausübungsberechtigung durch Verlust der Staatsbürgerschaft

Eine Einstellung der Berufsausübung nach der Ausübungs-VO wurde auf Anregung Emil Feys auch im Zusammenhang mit einer Ausbürgerung überlegt, zumal die Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung für die Berufsausübung bei RA war. Seit August 1933 war nämlich eine Ausbürgerung aus politischen Gründen möglich. Aufgrund der „Ausbürgerungsverordnung“ sollte in Abänderung der bisherigen Verlusttatbestände der Staatsbürgerschaft deren Verlust auch dann eintreten, wenn jemand „im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt“ oder „wenn er sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hat“. Das gleiche galt, wenn er sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begab, für den eine solche vorgeschrieben war,²⁵¹ also in das Deutsche Reich.²⁵²

Die Frage der Einstellung der Berufseinstellung wegen Ausbürgerung wurde im Fall von Dr. Bernhard Wokaun aus Eibiswald überlegt. Wokaun war Anfang Oktober 1934 zu Arrest in der Dauer von 130 Tagen verurteilt worden, weil er sich an dem „ns Umsturzversuch“ am 25. Juli 1934 beteiligt hatte, indem er als „Führer der NSDAP mit einigen anderen NS bewaffnet in die Gend[armerie-]Kanzlei in Eibiswald“ eingedrungen, dort Gendarmen bedroht und sie schließlich in Haft gesetzt“ sowie „mit seinen Anhängern

auch das Postamt von Eibiswald] besetzt“ hatte. Anfang Oktober 1934 wurde er von der BH Deutschlandsberg ausgebürgert. Allerdings war eine Einstellung nach der Ausübungs-VO nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach derselben eben nicht vorlagen. Das Justizministerium sollte daher von der Ausbürgerung verständigt und darauf aufmerksam gemacht werden, „nun formell den Dr. W. aus der Liste der Rechtsanwälte zu streichen“. Es existiere zwar keine „ausdrückliche Bestimmung über die formale Löschung aus der Anwaltsliste (mit deklarativer Wirkung) im Falle des Verlustes der österreichischen Bundesbürgerschaft, wie sie [...] für Anwärter besteht, es dürfte aber wohl kein Zweifel sein, dass auch hier formell die Streichung vorzunehmen ist“. Zu diesem Zweck wäre „die Anwaltskammer amtlich von der erfolgten Ausbürgerung zwecks Streichung zu verständigen.“²⁵³ Ebenfalls eine Ausbürgerung fand bei Dr. Ottokar Muhri in Mureck und Dr. Rupert Waidacher in Waiz statt, wobei allerdings beide Ausbürgerungen in der Instanz aufgehoben wurden (siehe oben).

3.4. Fälle: RechtsanwaltsanwärterInnen

Die Betätigung für eine verbotene Partei konnte für den Anwaltsnachwuchs zum einen dazu führen, dass die Zulassung zur Gerichtspraxis verweigert oder ein Ausschluss aus der Gerichtspraxis erfolgte (siehe Exkurs 1 weiter unten), zum anderen waren die RAA aus dem marxistischen bzw. kommunistischen (und auch später dem NS-) Lager von den Streichungen aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter betroffen, wie im Folgenden gezeigt wird.

3.4.1. MarxistInnen

Aus der RAA-Liste wurde etwa die RAA Dr. Lisbeth Gombrich, die Tochter „des sehr angesehenen Rechtsanwaltes und Präsident-Stellvertreters des DiszRates der Wiener RAA-Kammer Dr. Karl Gombrich“, mit Wirksamkeit vom 9. Juni 1936 gestrichen, nachdem

²⁵⁰ Post 399, ebd.

²⁵¹ BGBl. 369/1933.

²⁵² BGBl. 208/1933; siehe dazu ausf. etwa REITER-ZATLOUKAL, Ausbürgerungsverordnung.

²⁵³ Post 348, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

sie Anfang Mai 1936 wegen eines Verstoßes gegen die KPÖ-Verbotsverordnung zu einer 7-wöchigen Arreststrafe verurteilt worden war.²⁵⁴ Wie die „Arbeiter-Zeitung“ berichtete, hätte Gombrich in einem Brief Sympathien für die Regierung Léon Blum in Frankreich bekundet, was „nach der Judikatur der Lumpen vom Schottenring [also der BPD Wien] ‚Betätigung für eine verbotene politische Partei!‘“ dargestellt habe. Das Justizministerium hätte daher „die Streichung der Genossin Dr. Gombrich aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter angeordnet und damit ihre Existenz vernichtet“.²⁵⁵ Wie sich aus dem Ministerialakt ergibt, fand sich auf der Karte, die Gombrich an den in Polizeihaft befindlichen kommunistischen Studenten Ernst Federn geschrieben hatte, folgender Satz: „Nur Spanien hat relativ gutes Wetter und es ist zu hoffen, dass sich das Hoch von dort über Frankreich auch zu uns verschieben wird“, was als „kommunistische propagandistische Mitteilung“ erachtet wurde. Gombrich ersuchte um Außerkraftsetzung der gegen sie getroffenen Maßnahme und machte geltend, dass die dem Straferkenntnis zugrunde liegende Verfehlung „nur einer unüberlegten und unbedachten Eingebung entsprungen sei“, stellte in Abrede, „Sympathien für die kommunistische Bewegung zu haben“ und behauptete, dass sie seit dem Verbot der SDAPÖ „strengstens jede verbotswidrige politische Handlung vermieden habe“. Außerdem machte sie geltend, dass sie durch die Streichung „umso schwerer getroffen sei, als sie zur Vollstreckung der Anwärterpraxis nur mehr 11 Monate benötigt und ihr das Ziel vorschwebt, in die Kanzlei ihres Vaters als Teilhaberin einzutreten“.²⁵⁶

Die Erhebungen ergaben nun, dass Gombrich seit ihrer Abstrafung am 9. Mai 1936 „zu nachteiligen Wahrnehmungen keinen Anlass geboten“ habe, sodass die Bundespolizeidirektion keine Bedenken gegen die Ausserkraftsetzung hatte. Auch legte sie ein Schreiben des Präsidenten des Jugendgerichtshofes Dr. Philipp Hotter vor, das ihr neben Fleiß

und Pflichteifer „mustergültiges Verhalten“ bescheinigte, weiters das Amtszeugnis des OLG-Präsidenten, in dem bestätigt wurde, dass sie „während ihrer Verwendungszeit gute Fähigkeiten und tadelloses Verhalten gezeigt“ habe. Auch legte ihr Vater „Fürbitte“ im Ministerium ein und machte geltend, dass seine Tochter „in psychotherapeutischer Behandlung stehe“. Anfang November 1936 erging in weiterer Folge der Ausserkraftsetzungsbescheid des Ministeriums.²⁵⁷ Dagegen nahm allerdings das Generalsekretariat der VF Stellung und äußerte „Bedenken gegen die Wiedenzulassung der Dr. Gombrich zum Anwaltsberufe“, weil sie durch ihre „seinerzeitige politische Mitteilung an eine wegen kommunistischer Betätigung in Haft befindl[iche] Person ihrer kommunistischen Einstellung, sowie ihrer Sympathie und Hoffnung auf eine Umwälzung in Österreich in kommunistischem Sinne Ausdruck verliehen habe“. Das Generalsekretariat wies auch darauf hin, dass Gombrich wegen ihrer politischen Abstrafung aus der VF ausgeschlossen worden sei und sich „bisher um eine Wiederaufnahme in die VF nicht bemüht hat, sohin das positiv vaterländische Bekenntnis vermissen lässt“.²⁵⁸ Das Ministerium vertrat allerdings die Ansicht, dass „[g]rundhaltige Bedenken“ gegen den Ausserkraftsetzungsbescheid nur dann geäußert werden könnten, wenn Gombrich „neuerlich irgend eine Verfehlung staatsuntreuen Inhaltes begangen hätte“. Allerdings wurde die BPD nun ersucht, hinkünftig „dem staatsbürgerl[ichen] Verhalten der Dr. Gombrich entsprechendes Augenmerk zu schenken und über diesbezgl. gemachte nachteilige Wahrnehmungen [...] Mitteilung anher gelangen zu lassen“. Es blieb also bei der Außerkraftsetzung der Streichung.

Irma Kadmon (siehe weiter oben) konnte hingegen von der RAA-Liste nicht gestrichen werden, weil sie am 31. Dezember 1935 letztmalig in der Liste aufschien. Anfang Juni 1936 wurde sie aber aus der Gerichtspraxis, die sie bisher beim Jugendgerichtshof absol-

²⁵⁴ Post 483, ebd., Kart. 4490.

²⁵⁵ Arbeiter-Zeitung, 5. 7. 1936, 5; ebd., 8. 7. 1936, 16.

²⁵⁶ Post 483, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

²⁵⁷ Post 483, ebd.

²⁵⁸ Post 483, ebd.

viert hatte, ausgeschlossen.²⁵⁹ Ebenfalls nicht auf der RAA-Liste stand auch ihr Mitarbeiter, der Wiener RAA Dr. Kurt Scheffenegger,²⁶⁰ der im September 1936 nach der KPO-Verbots-Verordnung²⁶¹ zur Strafe des Arrests in der Dauer von vier Monaten verurteilt worden war, weil er sich für die illegale kommunistische Partei betätigt hatte, indem er bis zu seiner Verhaftung im Mai 1936 in der kommunistischen Rechtsschutzkommission als Mitarbeiter Irma Kadmons tätig war.²⁶² Im Fall Scheffeneggers wurde zwar festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Maßnahme der Streichung, also die einschlägige Abstrafung, vorliegen würden,²⁶³ es wurde aber angeordnet, weitere Erhebungen zu pflegen, insbesondere dahingehend, ob er die Gerichtspraxis bereits absolviert habe und tatsächlich in die RAA-Liste eingetragen sei.²⁶⁴ Er schien aber wie Kadmon zu diesem Zeitpunkt nicht in der Liste der RAA auf,²⁶⁵ weshalb der Polizei nur blieb, für den Fall, dass die beiden um Aufnahme in die Liste der RAA ansuchen sollten, deren „Vertrauenswürdigkeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“.²⁶⁶

Auch im Fall von Dr. Oskar Sternbach wurde an die Wiener RAK das Ersuchen gestellt, falls dieser um Eintragung in die RAA-Liste ansuchen sollte, die Vertrauenswürdigkeit desselben „einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“. Sternbach war im Jänner 1937 wegen illegaler Betätigung für die KPÖ zu zwei Monaten Arrest verurteilt worden, weil er als Mitglied einer geheimen kommunistischen Organisation mit kommunistischen Parteigängern des In- und Auslandes zum Zwecke der illegalen Tätigkeit in Verbindung gestanden sei, in dieser Eigenschaft Postsen-

dungen von kommunistischen Parteigängern aus Jugoslawien übernommen und in Wien an kommunistische Parteigänger weitergegeben habe. Auf der RAA-Liste stand er bereits seit Ende August 1935 nicht mehr und war auch schon seit Mitte November 1936 von der Gerichtspraxis enthoben. Als sich die RAK nun anschickte, die Vertrauenswürdigkeitsprüfung aufgrund eines entsprechenden Antrages vorzunehmen und dazu den Verwaltungsstrafakt anforderte, erhielt sie allerdings nur das Erkenntnis, die Verhandlungsschrift und die Berufung. Dies veranlasste sie, dem Ministerium im Juli 1937 mitzuteilen, dass sie die Prüfung nur aufgrund des vollständigen Erhebungsmaterials vornehmen könne und falls die Akten nicht binnen eines bestimmten Datums zugemittelt werden sollten, „ohne Kenntnis des Erhebungsmaterials über das Eintragungsbegehren Dr. Sternbachs entscheiden“ würde, um Sternbach „vor Nachteil zu bewahren“. Im Ministerium meinte man freilich, dass „man sich leicht vorstellen“ könne, wie die Kammer ohne Kenntnis des Materials entscheiden würde und trat daher an die Polizei mit dem Ersuchen heran, „nach Tunlichkeit den gesamten Erhebungsakt zu übermitteln“, um der Kammer „die Ausrede zu nehmen“, man habe „mangels Kenntnisnahme des Aktes nicht richtig entscheiden können“.²⁶⁷

Von einer Streichung abgesehen wurde im Fall des Wiener RAA Dr. Ernst Follender, der zwar „früher soz. dem. organisiert“ und angeblich 1933 kommunistischen Parteigängern seine Wohnungsadresse als Deckadresse zur Verfügung gestellt hatte, aber seit April 1935 der VF angehörte und bei dem „keinerlei

²⁵⁹ Post 509, ebd., Kart. 4491.

²⁶⁰ Post 508, ebd., Kart. 4490.

²⁶¹ BGBl. 200/1933.

²⁶² Post 504, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

²⁶³ BMJ Zl. 6.425/36: BezPolKoat Innere Stadt übermittelt Verw. Strafakt betr. die ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

²⁶⁴ Post 508, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

²⁶⁵ Kadmon war von 1. 2. 1933 bis 31. 12. 1935 in die Liste der RAA eingetragen und schien seit 1. 1. 1936 nicht mehr in der Liste auf, BMJ Zl. 6.147-3/36: Ausschuss der RAK Wien: Bericht betreffend die Eintragung der ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien in die Liste der ReAA. Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. I T I Vz. 3, Kart. 1698.

²⁶⁶ BMJ Zl. 6.425/36: BezPolKoat Innere Stadt übermittelt Verw. Strafakt betr. die ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

²⁶⁷ Post 516, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

Wahrnehmungen über einer politische Betätigung oder ein staatsuntreues Verhalten“ gemacht wurden. Daher wurden keine Maßnahmen gegen ihn gesetzt.²⁶⁸

3.4.2. NationalsozialistInnen

3.4.2.1. Erfolgte Streichungen

Von den zahlreichen NS-Anwärtern, die aus der Liste gestrichen wurden, sei hier einer vorneweg genannt, der später eine NS-„Karriere“ machte, allerdings nicht als RA. Mitte September 1935 wurde nämlich Dr. Ernst Kaltenbrunner, der spätere Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, aus der Liste der oberösterreichischen RAA gestrichen, in die er seit 19. Mai 1928 „mit geringen Unterbrechungen“ eingetragen war – sein Biograf Peter Black spricht davon, dass ihm seine „Anwaltslizenz“ entzogen worden sei.²⁶⁹ Kaltenbrunner hatte wegen illegaler NS-Betätigung als SS-Führer für den Abschnitt Österreich-West eine Arreststrafe von sechs Monaten erhalten. Zudem lief gegen ihn ein Verfahren wegen Hochverrats am Landesgericht Linz. Vorgeworfen wurde ihm, im Februar 1935 an einer Besprechung von SS-Führern in Wagrain teilgenommen, im April 1935 in einem Gasthaus auf dem Kapuzinerberg in Salzburg ein politisches Referat gehalten und zur Organisation der SS in Kärnten angestiftet zu haben. Kaltenbrunner hingegen behauptete in seiner Berufung an den Sicherheitsdirektor für Oberösterreich, „ein Feind der illegalen und gewaltsamen Betätigung der NSDAP“ gewesen zu sein, sich bloß der „von der Regierung geduldeten Aktion des Ing. Reinthaller zur Verfügung gestellt [...] und an den ihm [...] zur Last gelegten Besprechungen [...] nur deshalb teilgenommen zu haben, um die SS der westlichen Alpenländer vor illegaler gewaltsamer Betätigung zu warnen [...] und mit ihnen die Verständnismöglichkeiten in

Österreich zu besprechen“. Der Berufung wurde ebensowenig stattgegeben wie einem Strafmilderungsansuchen.²⁷⁰

Im Februar 1936 strich weiters das Justizministerium den Klagenfurter Rechtsanwaltsanwärter Dr. Werner Petritsch aus der Liste der RAA, weil er im Jänner 1936 wegen Übertretung nach der NSDAP-Verbotsverordnung zur Strafe des Arrests in der Dauer von acht Wochen verurteilt worden war, und verfügte, dass eine „neuerliche Eintragung innerhalb der Geltungsdauer der bez. Verordnung ohne Genehmigung des Bundesministers für Justiz unzulässig“ sei. Die Abstrafung war erfolgt, weil Petritsch im Dezember 1935 „an einer geheimen Zusammenkunft von Mitgliedern mehrerer Mittelschulverbindungen als Redner“, und zwar als „Alter Herr“ der „Alpina“, teilgenommen hatte. Weiters stand er auch im Februar 1936 wegen Geheimbündelei vor Gericht, begangen durch Anwerbung von Mitgliedern für die Hitlerjugend,²⁷¹ und wurde zu einem Monat Arrest verurteilt,²⁷² wobei das Urteil allerdings vom OGH aufgehoben wurde, weil in der inkriminierten Äußerung „nicht unbedingt eine Anwerbung für eine geheime Organisation erblickt werden“ musste.²⁷³ Im Mai 1936 erfolgte abermals eine Verurteilung zu drei Monaten Arrest, weil er in Abwesenheit des RA Dr. Heinrich Gmoser „Unterstützungsbeiträge an die Kreisleiter des ns. Hilfswerkes zur Auszahlung gebracht“ hatte. Petritsch suchte nach gescheiterter Berufung um Ausserkraftsetzung der Maßnahme an, weil er „durch die gegen ihn getroffene Massnahme umso schwerer getroffen“ worden sei, als er „verheiratet und Vater eines Kindes“ sei, „seinen Haushalt in Klagenfurt habe auflösen müssen und seine wirtschaftliche Basis verloren“ habe. Dieses Gesuch wurde aber „nicht sogleich in meritorische Behandlung genommen, sondern entschieden, erst einige Zeit noch zuzuwarten, um dann feststellen zu können“, ob bei ihm „eine Wandlung zum besseren in vaterländischer Beziehung eingetreten sei und daher eine Ausserkraftsetzung der gegen ihn verfügten

²⁶⁸ Post 438, ebd., Kart. 4487.

²⁶⁹ BLACK, Kaltenbrunner 94.

²⁷⁰ Post 373, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²⁷¹ Freie Stimmen, 26. 2. 1936, 7.

²⁷² Freie Stimmen, 18. 2. 1936, 6.

²⁷³ Freie Stimmen, 9. 6. 1936, 4.

Maßnahme ohne Nachteil für die Rechtsordnung in Erwägung gezogen werden könne“. Es fanden folglich Anfang November 1936 Erhebungen dahingehend statt, ob sich Petritsch seit der gegen ihn getroffenen Maßnahme in staatsbürgerlicher Hinsicht „wohl verhalten“ habe und welchen Leumund er nunmehr genieße. Nachdem entsprechende Berichte des Kärntner Landeshauptmannes und des Sicherheitsdirektor für Kärnten eingelangt waren, die ergaben, dass sich Petritsch „seit seiner letzten Abstrafung vollkommen einwandfrei verhalten habe“, wurde die Maßnahme im Mai 1937 außer Kraft gesetzt. Zuvor hatte Petritsch freilich eine „Loyalitätserklärung“ abzugeben und zu versprechen, „dass er in Hinkunft die bestehenden Gesetze beobachten und sich an keinem gegen Österreich gerichteten Unternehmen mehr beteiligen werde“, weshalb nun angenommen werden konnte, dass „er sich [...] nicht mehr staatsfeindlich betätigen werde“.²⁷⁴

Im März 1935 wurde auch Dr. Alfred Persché aus Strassgang bei Graz aus der RAA-Liste gestrichen, der seit Sommer 1934 seinem eigenen Geständnis zufolge „in einer führenden Stelle in der SA Stmk“ und seit Dezember 1935 bis zu seiner Verhaftung am 2. März 1936 als „Obergruppenführer der SA Österreichs“ tätig war. Seine Verurteilung zu 21 Tagen Arrest wegen NS-Betätigung durch Unterstützungsleistungen als NS-Wohlfahrtsreferent sowie Besitzes von NS-Propagandamaterial war im Jänner 1935 erfolgt. In weiterer Folge wurde er wegen NS-Betätigung im April 1936 zu sechs Monaten Arrest verurteilt, eine weitere Maßnahme erübrigte sich jedoch, da eine neuerliche Eintragung in die RAA-Liste ohnedies ohne Genehmigung des Justizministers innerhalb der Geltungsdauer der Einstellungsverordnung unzulässig war.²⁷⁵

Der RAA Dr. Wolfgang Schranzhofer in Klagenfurt wurde am 13. August 1936 aus der Liste gestrichen, ebenfalls wegen Verurteilung zu einer sechsmonatigen Arreststrafe wegen Übertretung nach der NSDAP-Verbotsverordnung, hatte er sich doch an der Herstellung

von NS-Flugschriften beteiligt. Er verbüßte seine Strafe in Wöllersdorf. Im März 1937 wurde diese Maßnahme der Streichung außer Kraft gesetzt und er schließlich am 16. März 1938 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, wobei in die Berechnung der Praxiszeiten jene Zeit, in der er von der RAA-Liste gestrichen war, nicht eingerechnet wurde.²⁷⁶

3.4.2.2. Nachsicht der Streichung

Von einer Streichung aus der Liste wurde allerdings bei einigen RAA abgesehen, weil es sich nicht um Taten „schwerwiegender Natur“ gehandelt hatte, nämlich etwa im Fall von Dr. Rudolf Ableitinger Waidhofen an der Thaya, der wegen Zeigen des Hitlergrusses in „angeheitertem Zustand in politisch demonstrativer Weise“ und Erregung des öffentlichen Ärgernisses durch die Äußerung, er sei „in ein schwarzes Gasthaus geraten“, gegen die Verordnung zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen verstoßen hatte und zu 14 Tagen Arrest verurteilt worden war. Nachgesehen wurde die Streichung auch im Fall von Dr. Karl Schindelbach in Birkfeld, der wegen demonstrativen Tragens von „Frühlingsblumen“, also wohl von Kornblumen, am Hitler-Geburtstag drei Wochen Arrest ausgefasst hatte.²⁷⁷

3.4.2.3. Gescheiterte Streichungen

a) Fehlender Eintrag in der RAA-Liste

In vielen Fällen konnte eine Streichung eines RAA nicht vorgenommen werden, weil dieser einfach nicht (mehr) in der Liste eingetragen war. So wurde der RAA Dr. Hubert Kuich aus Krems im Juni 1934 wegen einer Verurteilung zu drei Monaten Arrest wegen der Herstellung von Papierböllern und damit Verstoß gegen die Verordnung betreffend die Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte aus der Liste gestrichen. In seinem Fall hatte das Justizministerium allerdings den Verdacht, dass er ungeachtet der Streichung wie bisher

²⁷⁴ Post 462, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4489; siehe auch Post 429, ebd., Kart. 4487.

²⁷⁵ Post 378, ebd., Kart. 4485.

²⁷⁶ Post 504, ebd., Kart. 4490.

²⁷⁷ Zusammenstellung der Verfügungen des BMJ aufgrund der VO vom 16. 2. 1935, BGBl. I 13/1924 betr. die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698; Post 429, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4487.

in einer Kanzlei beschäftigt war und auch als Verteidiger beim KG Krems auftrat, was allerdings offenbar nicht zutraf, denn Kuich war bereits im März 1934 ausgeschieden. Die RAK in Wien betonte auch im Dezember 1934, dass eine „versehentliche Eintragung“ von Kuich in die RAA-Liste „ausgeschlossen“ erscheine, weil seine Streichung in derselben „angemerkt“ worden war.²⁷⁸ Die erfolgte Streichung lief in diesem Fall also ins Leere.

So verhielt es sich auch bei Dr. Robert Fitzthum aus Mannersdorf, dem Bruder des Wiener SS-Führers Josef Fitzthum, der wegen seiner Beteiligung an terroristischen Anschlägen 1933 verhaftet und bis zu seiner Flucht ins Deutsche Reich in Anhaltelagern inhaftiert war.²⁷⁹ Robert Fitzthum war bereits im Dezember 1934 von der Gerichtspraxis aufgrund von zwei Verurteilungen wegen NS-Betätigung förmlich ausgeschlossen worden. Eine Verurteilung zu acht Wochen erfolgte im August 1934, weil er mit mehreren NS-Gesinnungsgenossen „einen Ausflug auf die Kaisereiche [in Mannersdorf] gemacht und dort, ein Glas hochhebend, die Äusserung gemacht habe, ‚Dollfuß verrecke‘.“ Die zweite Verurteilung zu vier Wochen Arrest erging im September 1934, weil sich Fitzthum bei der Gendarmerie über einen Rayonsinspektor beschwert hatte, der bei der Zusammenstellung einer „Putzschar“ geäußert habe, dass die Nationalsozialisten „lauter Falotten“ seien und daraufhin selbst erklärt hatte: „Ich bin ebenfalls Nat. Soz. und fühle mich daher auch betroffen. Die Falotten (gemeint die Nat. Soz.) sind vielleicht schon in ein paar Monaten Herren von Österreich“. Eine Streichung aus der RAA-Liste konnte seinerzeit nicht vorgenommen werden, weil die Zweimonatsfrist verstrichen war. Eine Prüfung der Verhältnisse ergab dann im Jänner 1935, dass Fitzthum nicht mehr in der RAA-Liste aufschien. Daher sollte nun verhindert werden, dass er sich erfolgreich um die Eintragung in die RAA-Liste bewerbe. Die RAK wurde daher gebeten, falls Fitzthum um Aufnahme in die RAA-Liste

„bitten sollte, dessen Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen“ und so seine Aufnahme letztlich abzulehnen.²⁸⁰

Aber auch gegen den Wiener RAA Dr. Kurt Wessely konnte nicht vorgegangen werden, denn er stand weder im Gerichtsdienst, noch war er in der RAA-Liste eingetragen. Allerdings fungierte er als Leiter der Presseabteilung bei der illegalen Landesleitung der NSDAP, war ein bekannter „ns Journalist“ und im Juni 1935 wegen Herausgabe „staatsfeindlicher“ Druckschriften mit 300 Tagen Arrest bestraft worden.²⁸¹ Gegen Dr. Franz Hartig, der im April 1936 wegen NS-Betätigung zu sechs Monaten Arrest worden war, weil er vom Herbst 1935 bis Anfang März 1936 – offenbar als Nachfolger vom Wessely – als Presseleiter der illegalen Landesleitung der NSDAP im Einsatz stand, konnte ebenfalls nicht mit Streichung vorgegangen werden, weil er seit Ende September 1931 nicht mehr in der RAA-Liste eingetragen war.²⁸² Bei Dr. Anton Stöhr in Klagenfurt, der bei einer „Abstimmungsfeier“ im Sandwirtsaal aufgrund von „Heil“-Rufen wegen verbotener NS-Demonstration im Oktober 1936 mit sechs Wochen Arrest bestraft worden war, konnte ebenfalls keine Streichung aus der Liste stattfinden, weil er nie in derselben eingetragen war, weshalb auch hier das Ersuchen um Überprüfung an die Kammer erging, falls er ein Ansuchen um Eintragung stellen würde.²⁸³

b) Fristversäumnis

Auch bei den RAA scheiterten viele Maßnahmen wegen Fristversäumnis. Dies betraf etwa den späteren Gauleiter des Burgenlandes Dr. Tobias Portschy, der Anfang Juni 1934 zu acht Wochen verurteilt worden war, weil er an einem NS-Appell teilgenommen hatte. Eine Streichung aus der Liste der RAA wurde nun ins Auge gefasst, konnte aber nicht veranlasst werden, weil zum Zeitpunkt dieser Überlegungen bereits mehr als zwei Monate seit der Rechtskraft des Verwaltungsstrafurteils verstrichen waren. Aber auch

²⁷⁸ Post 217, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

²⁷⁹ Siehe zu ihm etwa ROTHLENDER, Anfänge, passim; SCHAFRANEK, Nationalsozialisten 109–112.

²⁸⁰ Post 347, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²⁸¹ Post 412, ebd., Kart. 4486.

²⁸² Post 480, ebd., Kart. 4490.

²⁸³ Post 511, ebd., Kart. 4491.

ohne dieses Fristproblem wäre eine Streichung nicht möglich gewesen, weil Portschy seit Anfang Juli 1934 nicht mehr in der RAA-Liste aufschien.²⁸⁴ Im Mai 1935 wurde Portschy, der „bereits im Anhaltelager interniert“ gewesen und „auch heute noch ein amtsbekannter Nationalsozialist“ sei, zu einer Arreststrafe von acht Tagen verurteilt, weil er in der Wohnküche des Hauses seines Vaters in Unterschützen die Rundfunkübertragung einer Rede von Reichskanzler Adolf Hitler mehrere Ortsbewohner mitanhören hatte lassen.²⁸⁵ Es folgte 1936 eine Verurteilung zu sechs Monaten Arrest, weil sich Portschy als Gauleiter des Burgenlandes für die illegale NSDAP betätigt hatte. Die Verurteilungen wurden der Kammer zur Kenntnis gebracht, damit diese für den Fall, dass Portschy um die Eintragung in die Liste der RAA ansuchen sollte, „dessen Vertrauenswürdigkeit einer genauen Prüfung unterziehen“ solle. Dennoch wurden die „entsprechenden Vorkehrungen“ offenbar nicht getroffen, sondern die Eintragung Portschys in die RAA-Liste am 21. September 1937 vorgenommen, wogegen das Justizministerium keine Möglichkeit hatte, einzuschreiten.²⁸⁶

Weiters war wegen verbotswidriger Betätigung für die NSDAP der aktive Leichtathlet Dr. Heinz Pistor im Juni 1935 zu einer Geldstrafe von 250 Schilling bzw. sechs Wochen Arrest verurteilt worden, weil er durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen respektive Spenden bis März seine NS-Parteitätigkeit fortgesetzt habe, wobei ihm für seine Strafe sogar eine Ratenzahlung auf mehr als vier Jahre gestattet wurde. Die Meldung an das Justizministerium war aber nicht rechtzeitig erfolgt, weshalb eine Streichung aus der Liste nicht stattfinden konnte. Das Justizministerium verständigte aber das OLG-Präsidium über die Abstrafung, damit dieses, falls sich Pistor wieder um die Aufnahme in die Gerichtspraxis, aus der er im

Juni 1934 ausgetreten war, bewerben sollte, „die Vertrauenswürdigkeit Dr. Pistors sogleich prüfen“ könne. Außerdem sollte die RAK Wien verständigt werden, damit diese gegen Pistor, falls er in der RAA-Liste eingetragen sein sollte, ein Disziplinarverfahren einleiten oder, wenn er sich um die Eintragung in die Liste bewerben sollte, seine Vertrauenswürdigkeit prüfen könne.²⁸⁷

Auch im Fall von Dr. Leo Unterberger in Innsbruck konnte eine Maßnahme nach der Ausübungs-VO mangels der erforderlichen Verständigung von seiner Verurteilung zu sechs Monaten Arrest wegen NS-Betätigung, und zwar wegen Erteilung des Befehls an SA-Mitglieder im August 1935, auf der Nordkette Hakenkreuzfeuer abzubrennen, nicht getroffen werden. Es wurde aber vom Bundeskanzleramt die Tiroler RAK „in Kenntnis gesetzt“, dass für den Fall eines neuerlichen Begehrens Unterbergers um Eintragung in die RAA-Liste, dessen Vertrauenswürdigkeit „einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“ und eine Eintragung nur mit Zustimmung des Justizministers möglich sein werde. Dies entsprach freilich nicht der Rechtslage, denn die Zustimmung des Justizministers galt nur im Fall einer Streichung aus der Liste. Das Justizministerium forderte allerdings die RAK auf, eine solche „strenge Überprüfung“ im Fall des Gesuchs um Eintragung in die RAA-Liste vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.²⁸⁸

3.4.2.4. Außerkraftsetzung der Streichungen

Außerkraftsetzungen der Maßnahmen nach der Ausübungs-VO gab es auch bei RAA, wie etwa bei Dr. Alfred Reinwein aus Eferding, der Anfang Juni 1935 aus der Liste gelöscht worden war, weil er „wegen Singens des Horst-Wesselliedes im Rauschzustand sowie wegen

²⁸⁴ Mitnichten arbeitete er „ab 1925 als Rechtsanwalt“, sondern vielmehr als RAA, siehe irrig MINDLER, Portschy 31.

²⁸⁵ Post 350, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²⁸⁶ Post 481, ebd., Kart. 4490.

²⁸⁷ Post 426, ebd., Kart. 4486; siehe zu seinen Sportaktivitäten z.B. Sport-Tagblatt, 16. 2. 1935, 5.

²⁸⁸ Post 450, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4488.

abfälliger Äußerungen über das Abzeichnen der V.F.“²⁸⁹ zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt worden war. Nachdem im Februar 1936 der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich bekanntgegeben hatte, dass sich Reinwein seit der letzten verwaltungsstrafrechtlichen Aburteilung „tatsächlich wohl verhalten“ hätte, keinen Verkehr mehr mit NS-Parteigängern pflege und so „eine Umstellung im Sinne des neuen Staatsgedankens angenommen werden“ könne, wurde seine Streichung außer Kraft gesetzt, um ihm „wieder eine Fortkommensmöglichkeit [...] zu schaffen.“²⁹⁰

Im Fall von Dr. Herbert Friedl, RAA in Velden, nützte aber offenbar nicht einmal eine Intervention von Edmund Glaise-Horstenau zur Außerkraftsetzung seiner Streichung. Friedl war im Juni 1935 wegen illegaler Betätigung für die NSDAP zu einer Gesamtstrafe von sechs Monaten verurteilt und aus der Liste der RAA gestrichen worden, weil er durch einen Mittelsmann ihm zugekommene Geldbeträge an Angehörige geflüchteter Nationalsozialisten verteilt und ein Paket mit verbotenen NS-Druckwerken in der Kanzlei von Dr. Richard Zirngast in Verwahrung gehabt hatte. Zirngast wurde verdächtigt, „in Kenntnis der Machenschaften seiner Angestellten deren Treiben geduldet und durch Stillschweigen gefördert zu haben. Das Verfahren gegen ihn wurde aber eingestellt. Friedl bat in weiterer Folge im Jänner 1936 um Genehmigung zur Wiedereintragung in die RAA-Liste, was aber „mangels zureichender Gründe“ nicht bewilligt wurde. Nach Ablauf von neun Monaten ersuchte er im Oktober 1936 abermals um Außerkraftsetzung der verfügten Streichung, wobei er auf „seine wirtschaftliche Notlage“ hinwies und darauf, dass er sich seit der gegen ihn getroffenen Maßnahme „politisch in keiner Weise betätigt und nie Anlass zur Beanständung gegeben habe“. Außerdem verwies Friedl auf das

„Übereinkommen mit dem Deutschen Reich vom 11. 7. 1936“ und die „angekündigte verwaltungsrechtliche Amnestie“. Da aber die vorgenommenen Erhebungen ergaben, dass Friedl „fast zweifellos“ der NSDAP angehöre, seine Beziehungen zu Nationalsozialisten weiterhin aufrecht erhalte und so einen „ausgesprochen schlechten staatsbürger[lichen] Leumund“ habe, wurde sein Gesuch abermals abgelehnt.²⁹¹ Noch Ende März 1937 wurde er von der VF als „heute noch unentwegter NS“ sowie „geheimer Werber und Agitator für die NS“ eingestuft.²⁹²

Der Villacher RAA Dr. Herbert Stadler wurde im Februar 1937 aus der Liste gestrichen, weil er im Dezember des Vorjahres wegen eines „Raufexzesses“ zwischen einer Gruppe von Heimatschützern und Nationalsozialisten, darunter der RAA Dr. Benno Hundegger und Stadler, der „einen politisch demonstrativen Charakter“ hatte, mit vier Wochen Arrest bestraft worden war. Für seine Wiedereintragung setzte sich Glaise-Horstenau ein, bevor überhaupt noch ein entsprechendes Ansuchen Stadlers vorlag, wobei auch auf den „ausgesprochenen Willen des Herrn Bundeskanzlers verwiesen“ wurde, „dass Existenzvernichtungen wegen politischer Vorkommnisse sich nicht ereignen sollen“.²⁹³ Ob ein Ansuchen Stadlers eingereicht wurde, geht aus dem Akt nicht hervor.

Exkurs 1: Ausschluss von der Gerichtspraxis

Die Betätigung für eine verbotene Partei konnte für den Anwaltsnachwuchs aber auch dazu führen, dass die Zulassung zur Gerichtspraxis widerrufen wurde, weil nicht nur bei Zulassung die „Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers“ zu prüfen war. Die Vollstreckung einer jedenfalls einjährigen Gerichtspraxis war aber Voraussetzung für den Anwaltsberuf,

²⁸⁹ Er hatte die im Gasthaus anwesenden Mitglieder der VF aufgefordert, das Abzeichen herunterzunehmen, geäußert, dass er „auf jedes Bandel scheisse“ und auch einem Tischgenossen gegen dessen Willen das Abzeichen der VF heruntergenommen. Reinwein sei auch kein „unbeschriebenes Blatt“, denn er sei u.a. im Dezember 1933 bereits zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er in einem anderen Gasthaus öffentliches Ärgnis durch „Heil Hitler“-Rufe erregt habe.

²⁹⁰ Post 402, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4488.

²⁹¹ Post 404, ebd.

²⁹² Post 429, ebd., Kart. 4487.

²⁹³ Post 417, ebd., Kart. 4486.

womit eine solche Nichtzulassung oder ein Ausschluss aus der Gerichtspraxis während dieses Pflichtjahres folglich einen Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft bewirkte. Dies war der Fall bei Dr. Ewald Müller in St. Paul, der seit Jahresbeginn 1934 die Gerichtspraxis absolvierte, am Juliputsch teilgenommen hatte und, während er im Anhaltelager interniert war, im August 1934 von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wurde. Seinem Gesuch um Fortsetzung der Gerichtspraxis, weil er nur als minderbelastet gelte, wurde nicht stattgegeben.²⁹⁴

Ein Ausschluss aus der Gerichtspraxis wegen Verletzung der Pflichten als Rechtspraktikant erfolgte auch im Fall von Dr. Roman Jäger in Spitz an der Donau, der bereits mehrfach, u.a. wegen verbotener Betätigung für die NSDAP, abgestraft worden war, so im August 1933 zu sechs Wochen Arrest, weil er in Weissenkirchen „die Abbrennung eines Hakenkreuzfeuers inszeniert“ und dadurch in „polit[isch] demonstrativer Weise den öffentlichen Anstand verletzt“ und sich für die verbotene NSDAP betätigt hatte. Außerdem war er „als geistiger Führer der Nat.Soz. in Weissenkirchen bekannt“. Zudem hatte er bereits im Juli 1933 wegen eines Raufhandels eine Arreststrafe von drei Tagen erhalten, weil er als Nationalsozialist „seine Gesinnungsgenossen bei dem Raufhandel nicht habe im Stich lassen können“, weiters im August ebenfalls eine Arreststrafe wegen eines Raufhandels in der Dauer von acht Tagen, weil er in Weissenkirchen an einer „Streiterei und Schlägerei zwischen Nationalsozialisten u[nd] Soz.Dem. teilgenommen hatte“.²⁹⁵

Dr. Johann Hacker war im September 1934 zur Gerichtspraxis in St. Pölten zugelassen worden, wurde allerdings im April 1935 ausgeschlossen, weil er ein vorteilhaftes Sitten- und Leumundszeugnis des Bürgermeisteramtes Persenbeug beibrachte, wiewohl ihn die BH

St. Pölten im September 1933 zu einer Geldstrafe von 20 Schilling bzw. im Nichteinbringungsfall 48 Stunden Arrest verurteilt hatte, und zwar wegen Heil-Hitler-Rufe und des Tragens von Kornblumen. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, sich in einem Schreiben an seinen im Deutschen Reich befindlichen Bruder, „abfällig über den österreichischen Dienstbetrieb, den wirtschaft[lichen] Aufschwung Österreichs und seine Vorgesetzten in Österreich“ geäußert und „seine Sympathien mit wegen Hochverrats angezeigten NS zum Ausdruck [gebracht]“ zu haben.²⁹⁶

Dr. Oskar Brückner in Graz war im März 1935 zur Gerichtspraxis als RAA zugelassen worden, wobei diese Zulassung nach weniger als einem Monat widerrufen wurde, als Brückner wegen angeblicher NS-Umtriebe verhaftet, allerdings bereits zwei Tage wieder entlassen wurde. Brückner stand seit 1932 in polizeilicher Evidenz als Leiter einer Grazer Ortsgruppe und als Propagandawart der NSDAP, sei wiederholt als Referent bzw. Gauredner in Versammlungen aufgetreten und habe bis Juli 1933 Mitgliedsbeiträge kassiert. Im November suchte Brückner neuerlich um Zulassung an, allerdings erfolglos, weil die für die seinerzeitige Enthebung von der Gerichtspraxis maßgebenden Gründe staatsbürgerlicher Unzuverlässigkeit und demnach die mangelnde Vertrauenswürdigkeit „auch derzeit [...] noch gegeben“ seien. Der Bundesgerichtshof gab in weiterer Folge der Behörde recht, denn ob eine die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers beeinträchtigende Handlung vorliege, habe die Behörde in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Dass die Behörde „hiebei auch Angaben von Vertrauenspersonen berücksichtigt“ habe, „denen die Geheimhaltung ihres Namens zugesagt worden ist, kann ihr nicht verwehrt werden“. Die Pflicht der Behörde, den Parteien Akteneinsicht zu gewähren, finde nämlich „ihre notwendige Grenze in der Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen, eine Sachlage, in der die Ge-

²⁹⁴ Post 372, ebd., Kart. 4485.

²⁹⁵ Post 296, ebd., Kart. 4482.

²⁹⁶ Post 406, ebd., Kart. 4486.

heimhaltung der Namen von Zeugen [...] in Berücksichtigung eines Notstandes des Staates [...] gerechtfertigt erscheint“.²⁹⁷

In Wiener Neustadt wurde Dr. Ferdinand Pauler Anfang August 1935 von der Gerichtspraxis ausgeschlossen, nachdem dem OLG-Präsidium zur Kenntnis gekommen war, dass er vor dem Antritt der Gerichtspraxis im Juli 1934 wegen NS-Betätigung durch Kurierdienste zu einer 43-tägigen Arreststrafe verurteilt worden und in die Tschechoslowakei zwecks Treffen mit einem NSDAP-Funktionär ausgereist war. Im Jänner 1937 suchte er um neuerliche Zulassung an. Die eingeholten Leumundszeugnisse, u.a. von der VF, billigten Pauler zu, „vaterländisch“ eingestellt zu sein und nur „während der Hochkonjunktur der NSDAP deren Agitation unterlegen“ zu sein, weshalb er zur Fortsetzung der Gerichtspraxis als RAA bis zu einer Maximaldauer von zwölf Monaten zugelassen wurde, wobei er jedoch nicht in Strafsachen verwendet werden durfte. Im August 1937 erfolgte sogar die Bewilligung eines zweiten Jahres, allerdings wurde er im September wegen illegaler Betätigung verhaftet und angehalten, weil er unter Verdacht stand, an der Verbreitung von illegalen Druckwerken mitgewirkt zu haben. Er wurde also erneut von der Verwendung bei Gericht enthoben. Wie das Ministerium vermerkte, habe Pauler es verstanden, „seine illeg[ale] Betätigung zu tarnen“, und „die verschiedenen Stellen, die um seinen staatsbürgerlichen Leumund befragt wurden, in dieser Hinsicht düpirt“.²⁹⁸

Dr. Herbert Günzl aus Rosegg wurde Mitte September 1935 zur Gerichtspraxis zugelassen, aber ebenfalls nach weniger als einem Monat enthoben, nachdem das OLG-Präsidium Graz von seiner Arreststrafe in der Höhe von sechs Wochen wegen des Ausstreuens von gestanzten Hakenkreuzen erfahren hatte. Wiewohl sich für Günzl die Gruppe Velden der VF und die BH Villach eingesetzt hatten sowie auch eine Intervention von Bundesminister a.D. Vinzenz Schumy vorlag, zeigte

man sich im Ministerium von der Richtigkeit der Entscheidung des OLG-Präsidiums betreffend die mangelnde Vertrauenswürdigkeit Günzls überzeugt, zumal der Beitritt Günzls in die VF erst am Tag seines Ausschlusses von der Gerichtspraxis erfolgt sei. Er habe „somit sein Herz für Österreich reichlich spät entdeckt“. Günzls Beschwerde gegen den Erlass des OLG-Präsidiums wurde daher abgelehnt, obwohl er aus einer Familie stammte, die sich um Kärnten, u.a. im Abwehrkampf, große Verdienste erworben hatte, denn er habe sich „noch viele Monate nach dem ergangenen Parteibetätigungsverbot für die NSDAP [...] in propagandistischer Weise betätigt“. Für die Annahme, dass Günzl „seine Einstellung zum Staatsgedanken eine Wendung zum besseren genommen“ hätte, fehle jeder Anhaltspunkt.²⁹⁹

Dr. Karl Knollmayer aus Tulln wurde zwar nicht aus dem Pflichtjahr ausgeschlossen, aber nach Wien versetzt und eine Verlängerung der Gerichtspraxis nicht in Aussicht genommen. Er galt als „enragierter NS“ und vor dem Parteiverbot als so „eifriger Anhänger dieser Partei“, dass er „mit vielen anderen Personen“ anlässlich der „Juliunruhen“ angehalten worden war. Er hatte sich nach dem Parteiverbot jedoch „in keiner Weise betätigt“ und war auch nicht abgestraft worden, weshalb ein Einschreiten gegen ihn „nicht notwendig“ erschien.³⁰⁰

Dr. Kurt Aichinger wiederum konnte trotz polizeilicher Abstrafung wegen Besitzes von NS-Propagandamaterials im November 1935 nicht aus der Gerichtspraxis ausgeschlossen werden, weil er eine Unterbrechung des Gerichtsjahrs beantragt hatte und danach nicht mehr ans Gericht zurückgekehrt war. Das Ministerium ersuchte allerdings das OLG-Präsidium, die Vertrauenswürdigkeit Aichingers im Fall einer „weiteren Vollstreckung“ der Gerichtspraxis zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Die RAK wurde hingegen dahingehend verständigt, im Falle eines Eintragungsbegehrens Aichingers dessen Ver-

²⁹⁷ Post 400, ebd., Kart. 4486; so schon Erkenntnis 7. 7. 1936, A 1010/35, Österreichisches Verwaltungsblatt 7/9 (1936) 216.

²⁹⁸ Post 531, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

²⁹⁹ Post 444, ebd., Kart. 4488.

³⁰⁰ Post 377, ebd., Kart. 4485.

trauenswürdigkeit zu überprüfen, denn es stehe zu erwarten, dass dieser „versuchen wird, bei einem ReA. als ReAA. unterzukommen“.³⁰¹

Wie bei Knollmayer wurden auch in anderen Fällen Anträge auf Verlängerung der Gerichtspraxis auf ein zweites Jahr abgelehnt, was für viele RAA, die keine Konzipientenstelle in einer Kanzlei finden konnten, eine gewisse Überbrückung darstellte. Solche Ablehnungen standen im freien Ermessen der OLG-Präsidien und wurden bei vorliegenden Abstrafungen, aber sogar, wenn solche fehlten, vorgenommen. Das OLG-Präsidium Wien lehnte etwa den Antrag von Dr. Josef Kralicek im Jänner 1935 ab. Dieser hatte zu Weihnachten 1933 „allen StA[andarte] 99 Kameraden ein frohes Julfest [...] gewünscht und den Kameraden den Heil Hitler Gruss entboten“, war aber deswegen nicht abgestraft worden. Das OLG-Präsidium vertrat zunächst die Ansicht, dass eine Abstrafung für ein während der Gerichtspraxis verübtes einschlägiges Delikt vorliegen müsse, was hier nicht der Fall war, weil das Delikt bereits verjährt war, und zog bloß in Erwägung, den Unterstützungsbeitrag während der Gerichtspraxis nicht zu gewähren. Nach Ansicht des Justizministeriums war diese Anschauung des OLG-Präsidiums allerdings „höchst bedenklich“. Es befände sich im Unrecht dahingehend, dass Knollmayer nur dann von der Gerichtspraxis ausgeschlossen hätte werden können, wenn er bereits rechtskräftig abgestraft worden wäre, denn es reiche die „Verneinung der Vertrauenswürdigkeit“. Dementsprechend habe bereits in einer „Reihe von Fällen“ die RAK auch im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens die Vertrauenswürdigkeit eines RAA verneint. Das OLG-Präsidium müsse also die Vertrauenswürdigkeit eines Rechtspraktikanten „jederzeit während der Gerichtspraxis“ prüfen. In diesem Fall wäre eine Abstrafung erfolgt, wenn dem nicht die eingetretene Ver-

jähmung entgegengestanden wäre. Folglich sei Kralicek nicht zu einem zweiten Jahr zuzulassen.³⁰²

Auch eine bereits bewilligte Verlängerung der Gerichtspraxis konnte widerrufen werden, wie dies im Fall von Dr. Hans Weixler geschah, der Ende Februar 1935 ohne Bewilligung ins Deutsche Reich geflüchtet und somit eigenmächtig vom Dienst ferngeblieben war, womit sich auch eine weitere Verfügung erübrigte.³⁰³ Im Fall von Dr. Erich Sonnek wurde die bereits erteilte Bewilligung einer Verlängerung der Gerichtspraxis ebenfalls widerrufen, und zwar wegen NS-Betätigung infolge Teilnahme an der Julfeier der geheimen Mittelschülerverbindung „Markomania“ als Senior, wobei ein einschlägiges Strafverfahren eingestellt wurde.³⁰⁴

Die Amnestie 1938³⁰⁵ sollte schließlich auch den aus der Gerichtspraxis ausgeschlossenen RAA zu Gute kommen. So wurde Dr. Alfred Thewanger am 1. Februar 1938 von der Gerichtspraxis enthoben, da die Einstellung seines Strafverfahrens nach § 5 und 8 Staatsschutzgesetz³⁰⁶ wegen Verkaufs von Spendenscheinen für das Winterhilfswerk aber infolge der Amnestie am 18. Februar erfolgte, konnte er am 21. Februar 1938 seinen Dienst am Gericht wieder antreten.³⁰⁷

Exkurs 2: Aufnahme in die RAA-Liste

Wie bereits erwähnt, ging der Eintragung in die RAA-Liste eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers durch die RAK voraus. Jedenfalls war es, wie auch der Präsident der RAK in Wien dem Justizministerium versicherte, das Vorgehen der Kammer, dass der Ausschuss „bei jedem Eintragungsbegehren eines Rechtsanwaltsanwärters dessen Vertrauensunwürdigkeit überprüft und im Bedarfsfall [eine] Leumundsnote einholt“.³⁰⁸ Üblicherweise forderte das Justizministeri-

³⁰¹ Post 456, ebd., Kart. 4488.

³⁰² Post 333, ebd., Kart. 4483; siehe auch Post 366, ebd., Kart. 4484.

³⁰³ Post 396, ebd., Kart. 4486.

³⁰⁴ Post 453, ebd.

³⁰⁵ BGBl. 35/1938.

³⁰⁶ BGBl. 223/1936.

³⁰⁷ Post 537, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

³⁰⁸ Post 347, ebd., Kart. 4484.

um daher, wie bereits mehrfach erwähnt, die zuständige RAK im Falle des Verdachtes hinsichtlich der Regimeloyalität eines Bewerbers auf, bei einem allfälligen Gesuch um Eintragung in die RAA-Liste die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit vorzunehmen, wie es dies etwa auch im Fall von Karl Graf in St. Peter im Mai 1936 tat, der wegen Beteiligung am Juliputsch durch Tragen einer Hakenkreuzarmbinde zu zwei Monaten Arrest verurteilt worden war.³⁰⁹

In einzelnen Fällen ersuchte aber offenbar das Justizministerium die zuständige RAK direkt, die Eintragung in die RAA-Liste zu verweigern, wie dies im Fall von Dr. Karl Nosko, der in der Kanzlei von Hans Mann tätig war, im März 1937 geschah. Nosko war wegen verbotener NS-Betätigung zu einer Arreststrafe in der Dauer von 150 Tagen verurteilt worden, weshalb nach Ansicht des Ministeriums seine Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei. Seine Straftat hatte darin bestanden, dass er 1935 „das NS Hilfswerk in Wien organisierte und in der Folge bis zu seiner Verhaftung in dieser illegalen Organisation das Amt eines Kontrollors ausübte“. Nosko hatte schon im Juni 1935 um Eintragung in die Liste angesucht, das Gesuch aber später zurückgezogen, möglicherweise um eine spätere Streichung zu vermeiden. Die RAK teilte dem Ministerium allerdings im Februar 1937 mit, dass die Eintragung bereits in der Vollversammlung beschlossen worden sei, weil „gegen diese Eintragung vom standesrechtlichen Standpunkt keine Bedenken obwalten“. Das Ministerium bedauerte diese Entscheidung, hatte aber keine Möglichkeit, gegen eine solche Aufnahme etwas zu unternehmen, denn die Kammer war bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eines RAA „souverän“, und dem Ministerium stand dagegen kein Rechtsmittel zu.³¹⁰

Exkurs 3: (Nicht-)Aufnahme in die Liste der Verteidiger

Eine striktere Aufnahmepolitik als die Rechtsanwaltskammern verfolgten offenbar die OLG-Präsidien bei der Aufnahme in die Liste der Verteidiger in Strafsachen. So berichtete die

„Arbeiter-Zeitung“ im März 1936 unter der Überschrift „Willkür gegen Recht“, dass es bei der Eintragung eines RAA in die Verteidigerliste zu politischer Verfolgung gekommen sei. Dem Linzer RAA Karl Schwager habe das OLG Linz die Eintragung in die Verteidigerliste nämlich mit der Begründung verweigert, dass nach Auskünften der Polizei und der VF seine „staatstreue Einstellung [...] als zweifelhaft angesehen werden müsse“. Er habe nämlich der sozialdemokratischen Partei angehört, für die sozialdemokratische Rechtshilfestelle der Stadtgemeinde Linz gearbeitet, „seinen Rechtsschutz radikal links eingestellten Personen zukommen“ lassen und „stets mit der Sowjetunion sympathisiert“. Auch sei der Eintragungswerber nicht Mitglied der VF und sein Vater, der Präsident der israelitischen Kultusgemeinde in Linz, „der sozialdemokratischen Partei freundlich gesinnt gewesen“. Trotz der Auskunft der RAK, wonach Schwager „nie einen Anstand gehabt“ hätte, erfolgte die Verweigerung der Eintragung.³¹¹ Auf Schwagers Ablehnung habe der Justizminister die Ablehnung der Eintragung bestätigt. Es gäbe, so die „Arbeiter-Zeitung“, „[n]icht einmal im faschistischen Österreich [...] ein Gesetz, gemäß dem die Eintragung in die Verteidigerliste von der politischen Gesinnung des Anwärters abhängig gemacht werde“. „Aber was kümmert den Justizminister das Gesetz? Im ständischen Staat herrschen nicht die Gesetze, sondern die Willkür der Machthaber.“

In diesem Fall hob aber der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Justizministers als rechtswidrig auf, denn Schwager konnte anführen, dass er dem „Bund jüdischer Frontsoldaten“ und der VF angehörte. Der BGH entschied nämlich, dass die Eintragung nur dann verweigert werden könne, wenn der Bewerber „Handlungen begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig gemacht“ hätte. Das OLG hätte daher insbesondere zu prüfen gehabt, ob der Beschwerdeführer Handlungen gesetzt habe, die „Zweifel an seiner staatstreuen Einstellung berechtigt erscheinen lassen“. In solchen Fällen könne man, so die „Arbeiter-Zeitung“, „sogar sein Recht durchsetzen“, und

³⁰⁹ Post 484, ebd., Kart. 4490.

³¹⁰ Post 487, ebd.

³¹¹ Salzburger Volksblatt, 2. 3. 1936, 4.

sie ätzte: „Ein netter Staat, in dem Gesetze nur für Seicherln gelten!“³¹² 1937 wurde Schwager schließlich in die Liste der RAA eingetragen.³¹³

Es gab aber auch Fälle, in denen die Verweigerung der Eintragung von RAA in die Liste der Verteidiger in Strafsachen Bestand hatte, wie im Fall von Dr. Herbert Paul, dessen Gesuch um Eintragung vom Jänner 1936 vom OLG Wien abgewiesen wurde. Paul war seit Dezember 1933 Hilfsrichter gewesen, aber zuvor im November 1933 angehalten worden, weil der dringende Verdacht bestand, dass er sich nach dem Verbot der NSDAP für diese betätigt habe, und zwar als NS-Bezirksleiter Hietzing. Paul wurde, ebenfalls im November 1933, zu einer verwaltungsbehördlichen Strafe in der Dauer von drei Monaten wegen NS-Betätigung verurteilt, in Folge des Juliputsches abermals angehalten und schließlich im Dezember 1934 disziplinarrechtlich zur Versetzung in den Ruhestand verurteilt. Die OStA Wien sprach sich daher für eine Abweisung des Eintragungsgesuches aus, weil durch die verbotswidrige Parteibetätigung für die NSDAP seine „Vertrauenswürdigkeit [...] in staatsbürgerlicher Hinsicht zur Zeit beeinträchtigt“ sei, weshalb Umstände vorlagen, welche seine Aufnahme in die Verteidigerliste „wenigstens derzeit nicht zulassen“.³¹⁴

3.5. Streichung aus der Liste der Verteidiger

Lohsing ging zwar davon aus, dass die Ausübungs-VO die Verteidiger in Strafsachen „vergessen“ hatte (siehe oben), dies wurde allerdings offenbar nicht so praktiziert. Am 11. Jänner 1938 wurde nämlich Dr. Albert Fuchs, der auch nicht mehr in der RAA-Liste eingetragen war, auf Beschluss des OLG Wien aus der Verteidigerliste gestrichen, in die er Anfang März 1935 aufgenommen worden war. Anfang September 1936 war beim OLG-Präsidium die Verständigung eingelangt, dass Fuchs im August 1936 wegen Übertretung der KPÖ-Verbots-Verordnung zu sechs

Monaten Arrest verurteilt worden war, weil er sich als Kreisleiter des Kreises Wien II der kommunistischen Partei betätigt hatte. Daraufhin war jedoch noch keine Verfügung des OLG ergangen. Im November 1937 war dann allerdings gegen Fuchs ein Strafverfahren nach § 4 des Staatsschutzgesetzes eingeleitet worden, weil er sich angeblich erneut für die KPÖ betätigt hatte, indem er sich in die „Soziale Arbeitsgemeinschaft“ der VF „eingeschlichen und sich dort an Diskussionen im kommunistischen Sinn beteiligt“ habe, womit er „nun den Weisungen der kommunistischen Partei entsprochen [habe], die Vaterländischen zu unterminieren“. Trotz Einstellung des Verfahrens beantragte die OStA Wien, ihn aus der Liste der Verteidiger wegen seiner Abstrafung 1936 zu streichen, weil „im Hinblick auf diese verwaltungsrechtliche Aburteilung das Bestehen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr bejaht werden“ könne. Das OLG Wien nahm die Streichung in „sinngemäßer Anwendung“ der Ausübungs-VO auch auf Verteidiger in Strafsachen dann tatsächlich vor.³¹⁵

Dagegen erhob Fuchs allerdings Beschwerde und machte u.a. geltend, dass es keine gesetzliche Bestimmung gäbe, die eine Streichung eines Verteidigers wegen Vertrauensunwürdigkeit vorsehen würde. Auch sei die analoge Anwendung der Ausübungs-VO auf ihn nicht möglich, weil eine Maßnahme nach derselben nur innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft der verwaltungsbehördlichen Abstrafung erfolgen könne. Darüber hinaus habe man ihn vor Erlassung des Beschlusses nicht angehört. Das Ministerium vertrat die Ansicht, dass das OLG richtigerweise nach der Strafprozessordnung (§ 37) hätte vorgehen müssen, derzufolge die Aufnahme in die Liste der Strafverteidiger verweigert werden konnte, wenn „Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft zur Folge haben“, und nach der RAO war die Eintragung zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hatte, die ihn des Vertrauens unwürdig mache. Es gäbe zwar tatsächlich keine Bestimmung, was mit

³¹² Arbeiter-Zeitung, 25. 3. 1936, 5.

³¹³ Salzburger Volksblatt, 20. 1. 1937, 6.

³¹⁴ Post 230, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4478.

³¹⁵ Post 490, ebd.

einem in die Liste der Verteidiger eingetragen „Rechtsverständigen“ zu geschehen habe, der sich einer Handlung schuldig mache, die ihn des Vertrauens unwürdig erscheinen ließe. Nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ müsse aber in diesem Fall jene Behörde, die ihn in die Verteidigerliste aufnehme, auch das Recht haben, „ihn wieder auszuschneiden, wenn die Voraussetzungen [...] nicht mehr vorliegen“. Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit sei nämlich in „jedem Zeitpunkt“ wahrzunehmen und aus dem Mangel derselben müssten die „entsprechenden Konsequenzen“ gezogen werden. Allerdings hätte das OLG wegen des langen Zeitraumes seit der Abstrafung Dr. Fuchs anhören müssen. Daher wurde das OLG vom Ministerium aufgefordert, ihn „im Gegenstande eingehend zu vernehmen und überdies eingehende Leumundserhebungen zu pflegen“. Weitere Informationen zu diesem Fall fehlen.

4. Kostenersätze

Als Repressionmaßnahme kann außerdem gesehen werden, dass einzelne Rechtsanwälte zu Ersatzleistungen nach der Verordnung vom 12. Jänner 1934 über die „Ersatzleistung für Terrorschäden“³¹⁶ herangezogen wurden. Diese Verordnung sah vor, dass der Ersatz von bestimmten Schäden³¹⁷ im Zusammenhang mit „Terrorakten“ nicht nur dem Täter vorgeschrieben werden konnten, sondern auch „Personen, „die durch ihr Verhalten die mit Strafe bedrohte Handlung begünstigt oder gefördert oder nachträglich gutgeheißen“ hatten. Dies geschah etwa Dr. Wilhelm Jeuniker, Rechtsanwalt in Graz, der zu einer Zahlung von rund 130 Schilling herangezogen wurde, obwohl er von der „gegenständlichen Explosion“ erst durch den entsprechenden Bescheid Kenntnis erhalten habe und im Bescheid kein Beweis angegeben worden war, dass er diese strafbare Handlung „begünstigt oder gefördert oder nachträglich gutgehei-

ßen“ habe. Abgesehen davon, dass Jeuniker nach seiner Angabe nicht einmal Mitglied der NSDAP sei, könne „eine Gesinnung allein weder bestraft“ noch als Grund für eine derartige Zahlung dienen, zumal „alle Ausnahmsgesetze eng zu interpretieren“ seien. Die steiermärkische RAK vermutete daher, dass auch dieser Bescheid darauf zurückzuführen sei, dass Jeuniker „in einzelnen Fällen Mitglieder der aufgelösten N.S.-Partei vor den Behörden vertreten“ hatte. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit behauptete allerdings im Dezember 1934, dass die Vorschreibung in keinem Zusammenhang mit „gesetzten reinen Berufshandlungen“ stand und vertrat überdies die Ansicht, dass Jeuniker auf Grunde seiner „politischen Parteeinstellung als Parteigänger des unbekannten Täters in Betracht zu ziehen“ sei.³¹⁸

Eine weitere Art von Kostenersatz, nämlich für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen, wurde im Juni 1934 Dr. Georg Budik, Dr. Viktor Starl und Dr. Johann Geiger, Rechtsanwälte in St. Pölten, gemeinsam mit fünf weiteren Personen vorgeschrieben. Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933 „zur Hereinbringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen“³¹⁹ konnten diese nämlich nicht nur den Verursachern der Maßnahmen, sondern auch all denjenigen vorgeschrieben werden, „die dieses Verhalten begünstigt oder gefördert“ hatten. In diesem Fall hätte die „mit 19. Jänner 1934 einsetzende nationalsozialistische Terrorpropaganda“ den Magistrat St. Pölten „genötigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung an jenen Tagen, an denen Böllerattentate tatsächlich erfolgt sind oder zu erwarten waren, den Dienst der städtischen Sicherheitswache durch Einberufung von Bereitschaftsgruppen zu verstärken“. Den Betroffenen wurde nun mitgeteilt, es sei „amtsbekannt“, dass sie „Anhänger der NSDAP gewesen sind und auch noch während der Terrorakte ihre Gesin-

³¹⁶ BGBl. 20/1934; siehe auch REITER-ZATLOUKAL, Radikalisierung.

³¹⁷ Es waren dies Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die VO „gegen den Mißbrauch fremden Eigentums“ vom 16. 6. 1933, BGBl. 248/1933, oder gegen die VO „zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigung durch Terrorakte“ vom 7. 7. 1933, BGBl. 295/1933, verursacht worden waren. Dasselbe galt für Schäden, die durch eine „aus politischen Beweggründen“ begangenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens, gegen die körperliche Sicherheit oder gegen die Sicherheit des Eigentums verursacht worden waren.

³¹⁸ Post 209, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

³¹⁹ BGBl. 397/1933.

nungsgemeinschaft mit den Anhängern dieser verbotenen politischen Partei aufrechterhalten haben“, weshalb „mit Grund anzunehmen“ sei, dass sie durch ihr Verhalten „diese Terrorpropaganda begünstigt und gefördert und daher mitverschuldet“ hätten.³²⁰

Budik, einer der „angesehensten Rechtsanwälte des Wiener Kammergerichtssprengels“, so der „Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“ in einem Schreiben an das Justizministerium, erklärte, dass er ihm „keine konkreten Handlungen“ vorgeworfen worden seien, durch welche sich seine „angebliche Gesinnungsgemeinschaft“ mit den NSDAP-Anhängern geoffenbart hätten, weshalb er annehme, dass die Begünstigung oder Förderung vom Polizeiamt des Magistrates in der Verteidigung von ehemaligen Nationalsozialisten gesehen werde. Budik wendete sich sogar an den Justizminister direkt und bezog sich auf dessen Versicherung, „dass die Freiheit der Verteidigung vollständig gewährleistet“ sei, „die freie Berufsausübung der Advokaten gemäss den für die Verteidigung geltenden Bestimmungen selbstverständlich jederzeit garantiert war und auch garantiert bleiben“ werde, sowie „dass den Advokaten [a]us der Ausübung ihres Berufes [...], soweit sie sich in den Grenzen der Gesetzes halten, keinerlei Gefahr erwachsen“ würde (siehe auch weiter oben). Diese Erklärung des Justizministers hätte „in den Kreisen der österreichischen Rechtsanwaltschaft befriedigend, zugleich aber auch beruhigend gewirkt“, denn es hätten sich tatsächlich „Fälle ereignet, in welchen Rechtsanwälten aus der Übernahme der Verteidigung oder Vertretung von Personen bestimmter politischer Richtung Unannehmlichkeiten drohten, so dass manche Rechtsanwälte derartige Verteidigungen oder Vertretungen vor Gerichten oder politischen Behörden aus Besorgnis für ihre Existenz ablehnten“.³²¹

Der Sicherheitsdirektor von Niederösterreich meldete allerdings dem Justizministerium, dass die Verteidigung von NS-Anhängern durch Budik bei der Bescheiderlassung „in keiner Weise berücksichtigt“ worden sei. Allerdings müsse Budiks „offenes Sympathisieren mit den Anhängern dieser Partei gerade bei einem Rechtsanwalt im Hinblick auf seine angesehene Stellung in der Kleinstadt als eine Förderung und Begünstigung der Bestrebungen der Partei und sohin auch der von der Partei anscheinend anbefohlenen strafbaren Handlungen angesehen werden“. Budik habe jedenfalls in Verwaltungsstrafverhandlungen „immer wieder Anspielungen [gemacht], die gegen die Regierung Dollfuß gerichtet waren“ oder die NS-Bewegung „zu rechtfertigen [gesucht]“. Insbesondere habe er „das Vorgehen des Regierungschefs, wenn auch sehr verblümt, mit dem Metternichs vergleichen“.³²²

Exkurs: Weiteres Schicksal der gemäßregelten marxistischen RA oder RAA

Da viele der den Sozialdemokraten oder Kommunisten zugerechnet RA und RAA jüdischer Herkunft oder Religion war, kam es nach dem „Anschluss“ 1938 zu Verfolgungen nicht nur aus politischen, sondern v.a. auch rassistischen Gründen. So wurde Bruno Kurzweil im Juni 1938 die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes „vorläufig untersagt“, er flüchtete in weiterer Folge nach Paris, wo er in der Auslandsvertretung der Sozialdemokraten aktiv war. Nach dem Überfall der Deutschen auf Frankreich wurde er bis Februar 1940 interniert und war in der Zentralvereinigung österreichischer Emigranten tätig. Seine Versuche, aus Frankreich in die USA oder nach Mexiko zu flüchten, misslangen, er wurde im September 1942 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet.³²³ Alfred Gold setzte sich im März 1938 nach Spanien zu den Internationalen Brigaden ab und wurde 1942 nach Ausschwitz

³²⁰ Post 176, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4476.

³²¹ Ebd.

³²² Ebd.

³²³ Ebd.; SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 379.

deportiert.³²⁴ Ebenfalls in den Konzentrationslagern ermordet wurden Hugo Sperber (Dachau) und Egon Schönhof (Auschwitz).³²⁵

Nach England die Flucht gelang Felix Kößler, wo er in London kurz vor der beabsichtigten Rückkehr 1947 starb.³²⁶ Rosenfeld, der den Einmarsch der deutschen Truppen von seinem Zugfenster aus miterlebte,³²⁷ und Albert Fuchs, der kurz nach seiner Rückkehr nach Wien 1946 verstarb.³²⁸ Isaak Wachs, Eduard Fliegel und Ignaz Gruder flüchteten in die USA,³²⁹ ebenso Arnold Eisler, der vor der geplanten Rückkehr nach Wien 1947 in New York verstarb.³³⁰ Während Hans Zeisl bereits 1938 nach England ausgereist war und schließlich in New York nach verschiedenen anderen Tätigkeiten als Soziologe arbeitete,³³¹ fand Otto Zeisl 1939 in London Zuflucht, wo er im Jahr darauf verstarb.³³² Auch Irma Kadmon flüchtete mit ihrem Mann in die USA,³³³ Jakob Freundlich über die Schweiz und Frankreich schließlich ebenfalls in die USA.³³⁴ Oskar Sternbach gelangte über Trinidad in die USA,³³⁵ Ernst Follender schaffte es in die Schweiz.³³⁶ Lazarsfeld ließ sich in Paris nieder, wo er 1940 starb.³³⁷ Hermann Schneeweiß fand Zuflucht in Australien,³³⁸ Karl Schwager in Palästina.³³⁹ Siegmund Reichard

musste ebenfalls den Weg ins Exil beschreiten, kehrte aber 1947 nach Österreich zurück und nahm seine Tätigkeit als Anwalt in Wiener Neustadt wieder auf.³⁴⁰

Emil Maurer kam nach dem „Anschluss“ mit dem „Prominententransport“ in das KZ Dachau, von dort weiter in das KZ Buchenwald und konnte schließlich nach England emigrieren, von wo er 1946 zurückkehrte, wieder als Rechtsanwalt arbeitete und 1952 bis 1963 als Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde fungierte.³⁴¹ Mit Maurer in Buchwald war Masino Lorenz, der über England in die USA gelangte.³⁴²

Johann Dostal war offenbar als Anwalt weiter tätig und zog 1946 in den Verfassungsgerichtshof ein.³⁴³ Scheffenegger blieb offenbar in weiterer Folge ebenfalls in Wien, denn er nahm als Stellvertreter und „gesinnungsfester Freund“ des nach Schweden geflüchteten Bruno Kreisky an dessen „Nichtarierpromotion“ teil und schickte diesem auch das Diplom ins Exil nach.³⁴⁴ Kurt Scheffenegger war in der Zweiten Republik als Rechtsanwalt tätig und für die Sozialdemokratische Partei aktiv.³⁴⁵

³²⁴ <https://www.doew.at/erinnern/biographien/spanienarchiv-online/spanienfreiwillige-g/gold-alfred-dr> (31. 8. 2024).

³²⁵ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 524, 504.

³²⁶ Ebd. 361; <https://mietervereinigung.at/761/Die-Geschichte-der-MV> (31. 8. 2024).

³²⁷ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 476f; <https://mietervereinigung.at/761/Die-Geschichte-der-MV> (31. 8. 2024).

³²⁸ Volksstimme, 30. 11. 1946, 3.

³²⁹ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 257, 297, 573.

³³⁰ Ebd. 234.

³³¹ Ebd. 606; https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm (31. 8. 2024).

³³² SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten, 606.

³³³ Ebd. 645.

³³⁴ MEZE, Ende 64; RÖDER, STRAUSS, Handbuch 194f.

³³⁵ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 540.

³³⁶ <http://www.pianopoliticus.de/dateien/FaltblattFollender.pdf> (31. 8. 2024).

³³⁷ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 388f.

³³⁸ Ebd. 500.

³³⁹ Ebd. 511.

³⁴⁰ Ebd. 426.

³⁴¹ Ebd. 417.

³⁴² Ebd. 404.

³⁴³ PAUSER, Verfassungsgerichtshof 618.

³⁴⁴ POSCH, INGRISCH, DRESSSEL, „Anschluss“ 137; siehe auch KREISKY, RATHKOLB, Kreisky I, 299; II, 62.

³⁴⁵ So etwa im Vorstand der Vereinigung Sozialistischer Juristen Österreichs; NEUGEBAUER, SCHWARZ, Wille 102.

5. Schlussbemerkung

Die zahlreichen Verhaftungen und Anhaltungen von RA und RAA griffen massiv in die Freiheit der Verteidigung ein, wobei dies besonders im Zuge der Februarkämpfe zu Tage trat. Betrachtet man hingegen die Ausübungs-VO, so wurde sie zwar wenige Tage nach den Februarkämpfen erlassen, steht aber nicht mit dieser im inhaltlichen Zusammenhang, sondern war Teil der von der Regierung Dollfuß beabsichtigen „Justizreform“, die nicht nur das richterliche Personal durch die Möglichkeit der ministeriellen Zwangsversetzung und Zwangspensionierung, sondern auch die Anwaltschaft auf Regierungslinie bringen sollte. Allerdings funktionierte das für eine effiziente Vollziehung der Ausübungs-VO erforderliche Zusammenspiel zwischen den einzelnen involvierten Behörden offensichtlich nur schlecht, wie auch das Justizministerium selbst feststellen musste.

Von Seiten sozialdemokratisch oder kommunistisch orientierter Rechtsanwälte hatte die Regierung nach der Niederschlagung der Februarkämpfe und den Parteiverboten jedenfalls keine Probleme mehr zu befürchten, zumal sich diese, vielfach jüdischer Herkunft oder jüdischen Glaubens, auch innerhalb der Rechtsanwaltschaft zunehmend massiven antisemitischen Angriffen ausgesetzt sahen und sich nun überdies nur mehr rein advokatorisch betätigen konnten. Angesichts der Zustände im Deutschen Reich mag außerdem auch so manchem dieser Anwälte der versteckte Antisemitismus des Austrofaschismus als geringeres Übel erschienen sein, vernichtete dieser doch trotz der geschilderten Maßnahmen zumindest ihre wirtschaftliche Existenz nicht vollständig und bedrohte nicht ihre physische Existenz, wie dies nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich geschah. Für die dem Nationalsozialismus zugehörigen oder mit ihm sympathisierenden RA und RAA, die jedenfalls zahlenmäßig in weit höherem Ausmaß von Abstrafungen und Berufsverboten betroffen waren, stellte freilich das Ende des austrofaschistischen Systems zumeist den Beginn steiler juristischer und/oder politischer Karrieren und massiver Bereicherung dar, profitierten sie nach den Jahren der Maßregelung durch den „Ständestaat“ nun nicht nur von der Ausschaltung der „jüdischen“ Anwälte, sondern auch von den zahlreichen Maßnahmen

der Entrechtung der „jüdischen“ Bevölkerung durch das NS-Regime, während ihre „jüdischen“ KollegInnen nun versuchen mussten, ihr Leben durch Flucht zu retten.

Korrespondenz

Prof. Dr. Ilse REITER-ZATLOUKAL
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10-16
A-1010 Wien
ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-6420-4083

Abkürzungen

ausf.	ausführlich
AVA	Allemeines Verwaltungsarchiv
betr.	betreffend
BezPolKoat	Bezirkspolizeikommissariat
BK.	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BPD	Bundespolizeidirektion
diesbezgl.	diesbezüglich
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
GD	Generaldirektion
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GZ	Geschäftszahl
Ing.	Ingenieur
JMZ	Geschäftszahl von Akten des Bundesministeriums für Justiz
KG	Kreisgericht
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KZ	Konzentrationslager
MRP	Ministerratsprotokoll
NS	(N.S., n.s., ns, ns., nat. soz.) nationalsozialistisch
NSRB	Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund
o.D.	ohne Datum
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft

ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
Pers.Ger.	Personalangelegenheiten der Gerichte
RA, ReA	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, RechtsanwältInnen
RAA, ReA	RechtsanwaltsanwärterIn, RechtsanwaltsanwärterInnen
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung
SA	Sturmabteilung
SDAPÖ	Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs
soz. dem.	sozialdemokratisch
SS	Schutzstaffel
Stmk	Steiermark
u.dgl.	und dergleichen
VF (V.F.)	Vaterländische Front
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine

Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur und Quellen

Archivalien

ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein Pers.Ger., Kart. 4476–78, 4481–4491.

ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

DÖW Nr. 5924: Verzeichnis nach den Februarereignissen 1934 in Haft befindlichen Personen (o.D.) (sozialdemokratische Funktionäre und Mandatäre, sowie am Februaraufstand Beteiligte).

Zeitungen

Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 19. 2. 1934.

Amtliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer in Wien, NachrichtenBl. 1934.

Arbeiter-Zeitung, 3. 9. 1931, 15. 10. 1932, 6. 8. 1933, 2. 12. 1933, 18. 3. 1934, 30. 4. 1934, 25. 3. 1936, 5. 7. 1936, 8. 7. 1936, 12. 7. 1936, 22. 7. 1936.

Burgenländisches Volksblatt, 15. 7. 1933.

Der freie Burgenländer, 18. 1. 1934.

Der Abend, 5. 5. 1933, 1. 6. 1933.

Der Tag, Der Tag, 23. 8. 1934, 16. 6. 1935.

Die rote Fahne, 1. 2. 1930.

Die Stunde, 2. 6. 1933, 30. 3. 1934.

Die Stunde, 4. 8. 1933, 17. 8. 1933.

Erlafthal-Bote, 15. 9. 1935.

Freie Stimmen, 20. 2. 1934, 18. 2. 1936, 26. 2. 1936, 9. 6. 1936.

Freiheit!, 14. 12. 1931.

Grazer Tagblatt, 16. 11. 1933, 18. 2. 1934, 10. 3. 1934, 31. 3. 1934, 20. 4. 1934.

Illustrierte Kronen-Zeitung, 2. 6. 1933, 18. 2. 1934, 21. 4. 1934, 31. 7. 1934, 5. 8. 1934.

Innsbrucker Nachrichten, 24. 1. 1934, 3. 3. 1934, 4. 8. 1934, 7. 3. 1934.

Kärntner Zeitung, 20. 2. 1934, 11. 3. 1934.

Kleine Volkszeitung, 1. 9. 1933, 12. 12. 1933, 20. 2. 1934, 27. 2. 1934, 3. 3. 1934, 5. 7. 1936, 28. 7. 1934, 16. 7. 1935.

Mitteilungen des Verbandes deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs 1936/F. 21.

Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft (1934).

Neues Wiener Journal, 12. 12. 1933, 22. 2. 1934, 29. 3. 1934, 28. 7. 1934, 28. 7. 1934.

Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 18. 2. 1934, 6. 3. 1934, 9. 3. 1934, 7. 4. 1934, 11. 7. 1935.

Oberösterreichisches Abendblatt, 7. 9. 1933.

Oberwarther Sonntags-Zeitung, 18. 6. 1933.

Ostdeutsche Rundschau, 2. 5. 1931.

Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935).

Österreichische Zeitung, 14. 3. 1953.

Österreichisches Abendblatt 7. 7. 1933, 3. 8. 1933, 16. 9. 1933.

Österreichisches Verwaltungsblatt 7/9 (1936).

Pester Lloyd, 17. 2. 1934, 31. 7. 1934.

Salzburger Chronik für Stadt und Land, 21. 2. 1934, 6. 8. 1934.

Salzburger Volksblatt, 31. 8. 1933, 2. 1. 1934, 19. 2. 1934, 4. 1. 1934, 22. 2. 1934, 28. 8. 1934, 2. 3. 1936, 20. 1. 1937.

Salzburger Wacht, 1. 12. 1933.

Salzkammergut-Zeitung, 18. 1. 1934.

Sport-Tagblatt, 16. 2. 1935.

Süddeutsches Tagblatt, 20. 2. 1934.

Tagblatt, 16. 10. 1932.

Volksstimme, 30. 11. 1946.

Welser Zeitung, 1. 12. 1933, 23. 2. 1934.

Wiener Montagblatt, 6. 8. 1934.

Wiener Tagblatt 9. 3. 1934.

Wiener Zeitung, 29. 3. 1934.

Literatur und sonstige gedruckte Quellen

Paul ABEL, Der Kongreß der Union International des Avocats, in: Österreichische Anwaltszeitung 10 (1933) 349–353.

Peter BLACK, Ernst Kaltenbrunner. Vasall Himmels: Eine SS-Karriere (Paderborn u.a. 1991).

- DÖW (Hg.), *Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation I* (Wien 1982).
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, *Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik, Bd. VIII/7* (Wien 1986).
- Heimo HALBRAINER, *Graz – Paris – Montauban – Auschwitz. Stationen eines kurzen Lebens. Biographische Skizzen zur Familie Bruno, Gisela und Adele Kurzweil*, in: Christian EHETREIBER, Heimo, DERS., Bettina RAMP (Hgg.), *Der Koffer der Adele Kurzweil. Auf den Spuren einer Grazer jüdischen Familie in der Emigration* (Graz 2001) 21–40.
- DERS., *Die gescheiterte Flucht der Adele Kurzweil und ihrer Familie*, in: Christian EHETREIBER, Bettina RAMP, Sarah ULRYCH (Hgg.), ... und Adele Kurzweil und ...: *Fluchtgeschichte(n) 1938–2008* (Graz 2009) 17–62.
- Josef HINDELS, *So starb ein junger Sozialist. Josef Gerl: Hingerichtet am 24. Juli 1934* (Wien ca. 1976).
- Emil HOFMANNSTHAL, *Administrative Aufhebung der Anwaltsbefugnis*, in: *Anwalts-Zeitung* 8 (1934) 149–150.
- Bruno KREISKY, Oliver RATHKOLB (Hgg.), *Bruno Kreisky, Der Mensch im Mittelpunkt, Bd. I und II* (Wien 1996).
- Robert KRIECHBAUMER, *Die Dunkelheit des politischen Horizonts. Salzburg 1933 bis 1938 in den Berichten der Sicherheitsdirektion, Bd. I: Gewitterwolken. Vom März 1933 bis Februar 1934 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch-historische Studien der Dr. Wilfrid-Haslauer-Bibliothek 70/1, Wien 2019).*
- Friedrich Kübl, *Hundert Jahre Wiener Rechtsanwaltskammer*, in: *100 Jahre österreichische Rechtsanwaltskammern 1850–1950* (Wien 1950) 33–44.
- Ernst LOHSING, *Die administrative Suspension der Anwaltsbefugnis*, in: *Anwalts-Zeitung* 6 (1934) 112–114.
- Christopher LONG, *Der Fall Loos* (Wien 2015).
- Eduard MEZE, *Das Ende der Arbeiterbank nach dem Februar 1934* (geisteswiss. Dipl.-Arb., Univ. Innsbruck 2007).
- Ursula MINDLER, Tobias Portschy, *Biographie eines Nationalsozialisten. Die Jahre bis 1945* (Eisenstadt 2006).
- Nachruf auf Dr. Hans Mann, in: *Deutsches Recht* 7 (Wiener Ausgabe, 1944) 97.
- Rudolf NECK, *Koloman Wallisch 1934*, in: Karl STADLER (Hg.), *Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936* (Wien–München–Zürich 1986) 303–316.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Peter SCHWARZ, *Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten* (Wien 2005).
- ÖAW (Hg.), *Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) 1815–1950, Bd. I und V* (Wien 1957, 1972).
- Österreich. *Brandherd Europas* (Zürich 1934).
- Christina PAL, *Heinrich Steinitz – Anwalt und Poet. Eine Biographie* (Wien 2006).
- Josef PAUSER, *Der Verfassungsgerichtshof redivivus. Die Wiedererrichtung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes 1945/46*, in: *Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 85* (2019) 597–628.
- Irene PHILIPP, Anna Peczenik, *Biographische Skizze einer Spanienfreiwilligen und Widerstandskämpferin*, in: DÖW, *Vereinigung österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik 1936–1939 und der Freunde des demokratischen Spanien* (Hgg.), *80 Jahre Internationale Brigaden. Neue Forschungen über österreichische Freiwillige im Spanischen Bürgerkrieg* (Wien 2016) 43–63.
- Herbert POSCH, Doris INGRISCH, Gert DRESSEL, *„Anschluss“ und Ausschluss 1938. Vertriebene und verbliebene Studierende der Universität Wien (= Emigration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 8, Wien 2008).*
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, *„Volksfremde Elemente im Anwaltsberuf“. Antisemitismus und Advokatur 1918 bis 1938*, in: Gertrude ENDERLE-BURCEL, DIES. (Hgg.), *Antisemitismus in Österreich 1933–1938* (Wien–Köln–Graz 2018) 695–727.
- DIES., *Antisemitische Vernetzungen von Juristen in der Zwischenkriegszeit. Eine Spurensuche*, in: Linda ERKER, Michael ROSECKER (Hgg.), *Antisemitische und politische Netzwerke in der Zwischenkriegszeit. Zur Bedeutung informeller Machtstrukturen für die Radikalisierung in Österreich* (Wien 2023) 187–225.
- DIES., *Der Kampf um ein oberstes Standesorgan der Rechtsanwaltschaft – von der „Ständigen Delegation“ über die „Ständige Vertreterversammlung“ zum „Österreichischen Rechtsanwaltskammertag“*, in: *Festschrift 50 Jahre ÖRAK. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages* (Wien 2024) 23–72.
- DIES., *Die (Un)Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozi-*

- alistischen Herrschaft, in: BRGÖ 6 (2016) 419–469.
- DIES., Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933, in: Ingrid BÖHLER u.a. (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008 (Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 845–854.
- DIES., Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und „innere Sicherheit“ in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in: Karl HÄRTER, Beatrice DE GRAAF (Hgg.), Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt a.M. 68, Frankfurt a.M. 2012) 271–320.
- DIES., Regierungsloyalität und Standesansehn. Richter und Staatsanwälte im OLG-Sprengel Graz 1933–1938 im Lichte der Maßregelungspraxis, in: Präsidium des OLG Graz (Hg.), 170 Jahre Oberlandesgericht Graz, 130 Jahre Justizpalast Graz (Wien 2024) 123–195.
- DIES., Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat, in: Barbara HELIGE, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (Wien 2007) 89–111.
- DIES., Richtermaßregelung und Rechtsstaatlichkeit in Österreich 1934–1938, in: Gerald KOHL u.a. (Hgg.), Land, Policy, Verfassung. Festschrift für Thomas Simon zum 65. Geburtstag (Wien 2020) 277–299.
- Werner RÖDER, Herbert A. STRAUSS (Hgg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. I: Politik, Wirtschaft, öffentliches Leben (München 1999).
- Philippe SANDS, Die Rattenlinie. Ein Nazi auf der Flucht. Lügen, Liebe und die Suche nach der Wahrheit (Frankfurt a.M. 2020).
- Barbara SAUER, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 1938. The fate of the lawyers and trainees registered with the Austrian Regional Bars barred from practising in the legal profession from 1938 to 1945, hg. vom Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern, english edition (Wien 2022).
- Hans SCHAFRANEK, Söldner für den „Anschluss“. Die Österreichische Legion 1933–1938 (Wien 2011).
- DERS., Wer waren die niederösterreichischen Nationalsozialisten? Biografische Studien zu NSDAP-Kreisleitern, SA und SS (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 42, St. Pölten 2020) 109–112.
- Pia SCHÖLNBERGER, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen (Wien 2015).
- Schwarzbuch der österreichischen Diktatur. Recht und Gesetz unter Dr. Schuschnigg. Tatsachen, nichts an Tatsachen, Vorwort von Emile Vandervelde (Brüssel 1934).
- Robert SEDLACZEK, Die Tante Jolesch und ihre Zeit: Eine Recherche (Innsbruck u.a. 2013).
- Hans WAGNER, Der österreichische Rechtsanwaltsstand. Aspekte zur Fiktion und Realität der Jahre 1919 bis 1938 (histor. Dipl.-Arb., Univ. Wien 2008).
- Alfred WALDSTÄTTEN, Der Simmeringer Schutzbundprozess 1933, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven (Wien 2019) 161–184.
- Verena WAGNER, Jüdisches Leben in Linz 1849–1943 (Linz 2008).
- Harald WALSER, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933–1938 (= Materialien zur Arbeiterbewegung 28, Wien 1983).
- Willi WEINERT, Dr. Egon Schönhof. Der Anwalt an der Seite des Proletariats. Ein Anwalt bekommt ein Gesicht, in: Alfred Klahr Gesellschaft – Mitteilungen 14/1 (2007) 5–9.
- Walter WISSHAUPT, Wir kommen wieder. Eine Geschichte der Revolutionären Sozialisten Österreichs 1934–1938 (Wien 1967).
- Peter WRABETZ, Österreichische Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart (Wien 2008).
- Peter WRABETZ, Wer kannte Dr. Hugo Sperber? „Räuber, Mörder, Kindsverderber gehen nur zu Doktor Sperber“, in: Österreichisches Anwaltsblatt 67 (2005) 69–71.
- Gerhard ZISKOVSKY, Der Nationalsozialismus in Bezirk und Stadt Amstetten (St. Pölten 2012).

Websites

http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_E/Eisler_Arnold_1879_1947.xml.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm.

http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_S/Schoenhof_Egon_1880_1942.xml.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm.

https://www.findbuch.at/files/content/adressbuecher/1940_dr_om_ksk/12__Politische_Gliederung_der_Ostmarkgaue.pdf.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/adler_max.htm.

https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Emil_Maurer (1.12.2016).

http://www.atlas-burgenland.at/index.php?option=com_content&view=article&id=804:neusiedl-am-see&catid=9:orte&Itemid=204.

<http://www.doew.at/erinnern/biographien/spurensuche/alle-biographischen-skizzen/heinrich-steinitz-1897-1942>.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm.

<https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/ernst-kaltenbrunner/>.

<http://www.pianopoliticus.de/dateien/FaltblattFollender.pdf>.

Tobias SCHENK, Wien

Prozedurale Perspektiven auf kollegiales Entscheiden am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats

Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Österreichs*

Procedural Perspectives on Collective Decision-Making at the Imperial Aulic Council – A Contribution to the Legal History of Austria

Collective decision-making processes are currently attracting considerable interest both in legal scholarship and historiography. These debates also open up new perspectives for the study of early modern central courts such as the Imperial Aulic Council. The files and minutes of this council amount to more than one kilometre of shelves in the Haus, Hof- und Staatsarchiv in Vienna. The paper discusses the potential of these sources for interdisciplinary and procedural studies. This also involves the question of how the formal and informal integration of the decision-making process into the structures of the Viennese imperial court can be analysed. Finally, a planned digital humanities project for indexing the minutes of the Imperial Aulic Council will be presented.

Keywords: Imperial Aulic Council – collective judging – decision-making – Holy Roman Empire – sociology of organizations

1. Einführung

Prozesse kollegialen Entscheidens erfreuen sich derzeit reger rechtswissenschaftlicher Aufmerksamkeit. Neben der Studie von Gertrude Lübke-Wolff über verfassungsgerichtliche Beratungskulturen¹ ließe sich etwa auf den von Wolfgang Ernst und Birke Häcker herausgegebenen Sammelband „Collective Judging in

Comparative Perspective“ verweisen, in dem Richterinnen und Richter des *civil* und des *common law* in reflektierter Weise aus der gerichtlichen Praxis berichten und der Oberste Gerichtshof durch Georg Kodek vertreten ist.² Im Kern speist sich dieses Interesse aus der Erkenntnis eines eklatanten Mangels an prozedural angelegten Studien, die Aufschluss darüber geben könnten, wie die auf individuelle Er-

* Überarbeitete und erweiterte Fassung eines am 9. 4. 2024 in der Vortragsreihe der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft gehaltenen Referats. Stellvertretend danke ich Thomas Olechowski und Josef Pauser für die Einladung und die rege Diskussion. Ersterem möchte ich an dieser Stelle zugleich meinen Dank für seine langjährige engagierte Tätigkeit in der Leitungskommission des Reichshofratsprojekts aussprechen.

¹ LÜBBE-WOLFF, Beratungskulturen.

² HÄCKER, ERNST, Collective Judging.

kennntnisbildung zielende juristische Methode im Rahmen kollegialer Abstimmungsprozesse zur Entscheidung führt. Selbst die Rechtstheorie blendet „das Urteilen als Form des Rechts geradezu systematisch aus oder setzt es, was dasselbe bedeutet, ohne weiteres voraus“.³ Ernst formuliert deshalb pointiert: „Es kann nicht überzeugen, wenn man sich einer ausgefeilten Methodenlehre berühmt, aber den Akt der Koordination juristischer Überlegungen in einer Personenmehrheit als ein diffuses Sich-einig-Werden hinnimmt.“⁴

Die juristische Bearbeitung dieses Desiderats bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte an aktuelle geschichtswissenschaftliche Debatten – etwa über Entscheidungskulturen,⁵ vormoderne Verfahren,⁶ Wissensgeschichte,⁷ Praxeologie⁸ oder das Potential organisationssoziologischer Theorieangebote.⁹ Unter dem Dach interdisziplinärer Justizforschung könnten Juristen und Historiker also die rechtsvergleichende um eine historische Perspektive bereichern. Schließlich handelt es sich bei kollegialer Rechtserzeugung um kein Alleinstellungsmerkmal der Moderne. Bereits im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts kam es in zahlreichen Ländern Europas auf höchster Ebene zu einer institutionellen Verfestigung kollegialer Rechtsprechung, die einerseits durch Neugründungen wie das Reichskammergericht und den niederländischen *Hogen Raad*, andererseits durch sukzessive in rechtsprechende Funktionen hineinwachsende Ratsgremien

wie den kaiserlichen Reichshofrat oder das schottische *College of Justice* ausgeübt wurde. Im Zuge der europäischen Expansion weitete sich der geographische Horizont dieser Kollegialität erheblich und reichte schon bald vom schwedischen Appellationsgericht zu Stockholm über das Pariser *Parlement* bis hin zu den *Real Audiencias* der spanischen Krone in Lateinamerika.¹⁰ Einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive¹¹ bieten Prozesse kollegialen Entscheidens also ein reizvolles Betätigungsfeld.

Die Wiener Rechtsgeschichte verfügt mit Blick auf die Vormoderne über optimale empirische Ausgangsbedingungen, um sich in diese aktuellen Diskussionen einzubringen, denn das Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt mit dem schriftlichen Erbe des Reichshofrats einen der wertvollsten Archivbestände zu frühneuzeitlicher Kollegialjustiz in Europa.¹² Akten und Protokolle aus drei Jahrhunderten summieren sich zu mehr als einem Regalkilometer und dokumentieren den weitgespannten Tätigkeitsbereich des kaiserlichen Rats, der neben dem Reichskammergericht als Zentralgericht des Heiligen Römischen Reiches fungierte und darüber hinaus vielfältige weitere Aufgaben im Bereich des Lehns- und Privilegienwesens wahrnahm.¹³

Seit 2007 wird dieser einzigartige Bestand durch ein von Wolfgang Sellert initiiertes Uni-ons-Projekt der Niedersächsischen Akademie

³ MÜLLER-MALL, *Verfassende Urteile* 7.

⁴ ERNST, *group choice* 4.

⁵ HOFFMANN-REHNITZ, KRISCHER, POHLIG, *Entscheiden*; HOFFMANN-REHNITZ u.a., *Semantiken und Narrative*; KRISCHER, *Pre-Modern Decision Making*; STOLLBERG-RILINGER, *Cultures of Decision-Making*; DIES., *Historisierung des Entscheidens*.

⁶ KRISCHER, *Macht des Verfahrens*; STOLLBERG-RILINGER, KRISCHER, *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*.

⁷ Zur Einführung: FÜSSEL, *Wissen*; sowie als Fallstudie zum spanischen Imperium: BRENDKE, *Imperium und Empirie*.

⁸ Einen aktuellen Überblick bieten: MERGEL, REICHARDT, *Praxeologie*; vgl. die Beiträge in: BRENDKE, *Praktiken der Frühen Neuzeit*.

⁹ Siehe die Beiträge in: NEUMANN, POHLIG, ZIEGLER, *Vormoderne Organisationen*; sowie als organisationssoziologische Fallstudie zum Reichskammergericht: SCHWARTING, *Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung*; vgl. ferner DIES., *Programmatik*; sowie: JAKOBS, Max Weber.

¹⁰ Einen Überblick vermitteln die Beiträge in: GODFREY, VAN RHEE, *Central Courts*.

¹¹ Vgl. das Plädoyer von DUVE, *Rechtsgeschichte Europas*.

¹² Als Bestandsübersicht weiterhin: GROSS, *Reichsarchiv*.

¹³ Eine neuere Gesamtdarstellung bildet ein Desiderat. Siehe weiterhin GSCHLISSER, *Reichshofrat*. Zum Hofrat Karls V. als Vorgängerinstitution des Reichshofrats ORTLIEB, *Kaiserlicher Hofrat*; zum Reichshofrat als oberstem Lehnshof: SCHENK, *Reichshofrat als oberster Lehnshof*.

der Wissenschaften zu Göttingen in enger Kooperation mit der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung und dem Österreichischen Staatsarchiv systematisch verzeichnet. Die Aufbereitung des gesamten Bestandes bildet eine Generationenaufgabe, doch werden Ende 2025 bereits zwei vornehmlich das 16. und 17. Jahrhundert betreffende Prozessaktenserien mit insgesamt 150 Regalmetern erschlossen sein. Der engagierten Unterstützung durch das Staatsarchiv ist es zu verdanken, dass für den Zeitraum ab 2026 an ein Digital-Humanities-Projekt zur Aufarbeitung der Protokollüberlieferung gedacht werden kann.

Mit der langfristigen Fortsetzung der archivistischen Grundlagenarbeit ist die Aussicht verbunden, organisatorische und paläographische Nutzungshürden durch die ortsunabhängige Bereitstellung von Digitalisaten und deren Aufbereitung mit Hilfe automatischer Texterkennung drastisch zu senken. Diese Innovationen zielen auf die Anforderungen einer im Wandel begriffenen Wissenschaftslandschaft, die auch die Justizforschung der Frühen Neuzeit nicht unberührt lässt. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass dieser Wandel von der Beteiligung österreichischer Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker erheblich profitieren würde und der österreichischen Rechtsgeschichte seinerseits zahlreiche Impulse vermitteln könnte. Denn obwohl die Reichshofratsforschung aller europäischen Perspektiven zum Trotz bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine ziemlich deutsche Angelegenheit geblieben ist, handelt es sich um ein Forschungsfeld mit erheblichem Potential für eine genuin österreichische Rechtsgeschichte in globalhistorischer Perspektive, sofern man von der geographischen Herkunft der Prozessparteien

abstrahiert, die aufgrund der habsburgischen Exemptionsprivilegien nur sehr selten aus Österreich stammten.¹⁴

Um diese Potentiale zu verdeutlichen, werden im Folgenden zunächst Entwicklung und gegenwärtige Herausforderungen der Reichsgerichtsforschung und in einem zweiten Schritt die Behördengeschichte des Reichshofrats skizziert. Sodann soll anhand ausgewählter Beispiele verdeutlicht werden, warum die Entwicklung prozeduraler Perspektiven auf die Rechtserzeugung dieses Justizkollegiums nur gelingen kann, wenn man den Kaiserhof und die Stadt Wien¹⁵ konsequent in die Analyse einbezieht. Abschließend wird das auf eine niedrigschwellige Zugänglichmachung der Reichshofratsprotokolle zielende Digital-Humanities-Projekt vorgestellt werden, das auf Rechercheebene europaweit einzigartige Grundlagen für prozedural angelegte Forschungsvorhaben schaffen soll.

2. Leistungen, Herausforderungen und Perspektiven der Reichsgerichtsforschung

In Deutschland hat die Reichsgerichtsforschung seit den 1970er Jahren im Rahmen des von Peter Moraw und Volker Press entwickelten Programms einer Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches¹⁶ bei der Konstituierung der Disziplin Frühneuzeitforschung eine große Rolle gespielt und seitdem mehr als 100 Monographien und Quelleneditionen hervorgebracht. Hinsichtlich des Reichshofrats konnten in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere auf dem Gebiet des Prozessrechts,¹⁷ der Justiznutzung¹⁸ des

¹⁴ Siehe jedoch mit Blick auf das 16. und 17. Jahrhundert: ORTLIEB, Reichshofrat als Revisionsgericht.

¹⁵ Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Prag, wo der Reichshofrat unter Rudolf II. (1576–1612) tätig war.

¹⁶ MORAW, PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte.

¹⁷ Sowohl die Gerichtsordnungen als auch die gemeinen Bescheide liegen in mustergültigen Editionen vor: OESTMANN, Gemeine Bescheide; SELLERT, Ordnungen des Reichshofrates; Analysen bieten SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae; sowie für das 16. Jahrhundert: ORTLIEB, Prozeßverfahren.

¹⁸ Hier stand in jüngerer Zeit die Justiznutzung durch Jüdinnen und Juden im Mittelpunkt des Interesses. Siehe GRIEMERT, Jüdische Klagen; KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“; SCHENK, „...domit Ich solchs bösen ungetzieffers endlich loß würde“; SILUK, Juden.

Supplikenwesens¹⁹ und der kaiserlichen Kommissionen²⁰ substanzielle Fortschritte erzielt werden. Mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung²¹ und dem Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit²² wurde zudem eine leistungsfähige Infrastruktur geschaffen, die über eigene Schriftenreihen²³ verfügt und zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Rechts- und Geschichtswissenschaft zu produktivem Dialog zusammengeführt hat.²⁴

Seit geraumer Zeit mehren sich jedoch die Anzeichen dafür, dass sich diese Erfolgsgeschichte mit den herkömmlichen Mitteln nicht ohne weiteres fortschreiben lässt. Einerseits indiziert der eklatante Mangel an einschlägigen rechtshistorischen Dissertationsprojekten die mittel- und langfristig auch anderenorts drohende Gefahr, dass die empirische Justizforschung der Vormoderne *de facto* zu einer geschichtswissenschaftlichen Veranstaltung schrumpft, in der genuin juristische Probleme in Ermangelung der hierzu notwendigen Expertise nicht länger bearbeitet werden können. Andererseits hat die Resonanz der Reichsgerichtsforschung auch in der Geschichtswissenschaft im Laufe des vergangenen Jahrzehnts merklich nachgelassen, denn zu zahlreichen Forschungsschwerpunkten des Fachs, das sich seit dem *cultural turn* der 1990er Jahre stark ausdifferenziert hat, ging der Kontakt verloren.²⁵ Die derzeitige Konjunktur der Entscheidungsforschung böte die Gelegenheit, diesen Trend umzukeh-

ren und an jenem *judicial turn*²⁶ mitzuwirken, für den Dieter Grimm unlängst mit Blick auf die Zeitgeschichte plädiert hat.

Ein solcher *turn* setzt allerdings die Entwicklung interdisziplinär anschlussfähiger Perspektiven auf die Prozeduralität gerichtlicher Rechtserzeugung voraus, die sich nicht in einer Rekonstruktion des Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts erschöpfen können. Die Organisationssoziologie,²⁷ deren Erkenntnisse in der Frühneuzeitforschung derzeit rege diskutiert werden,²⁸ weiß seit langem, dass die Gesamtheit der schriftlich gesetzten Normen „ihre Geltung erst in Verbindung mit den in einer Organisation herrschenden Machtstrukturen und Spielregeln [findet]. Letzten Endes ist sie nichts anderes als eine ebenso provisorische, ebenso kontingente und vor allem immer *partielle Kodifizierung* (Formalisierung) der Spielregeln, die sich in dem der Organisation zugrundeliegenden Handlungssystem durchgesetzt haben.“²⁹

Gerichte bilden keine Ausnahme von dieser Regel. 1776 bemerkte der Wiener Staatsrechtler Karl Friedrich Brainl, es werde am Reichshofrat „über die Verhandlungsart der vorkommenden Sachen sehr vieles aus keiner andern Ursache, als weil es so hergebracht und immer so gehalten worden ist, beobachtet, was doch sonst in reichshofrätlichen Verordnungen entweder gar nicht enthalten ist oder etwa gar aus Einrathung der Umstände eine *Abweichung* von denenselben

¹⁹ HAUSMANN, Sie gehorchen dem Kaiser; DERS., Sich ahn höhern Orten beklagen; ORTLIEB, Untertanensuppliken; DIES., Lettere di intercessione; SCHREIBER, Hab ich ein schreiben an kayserliche Maystadt selbst übergeben lassen; ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre.

²⁰ ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers; ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank; FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat.

²¹ <http://www.reichskammergericht.de> (30. 8. 2024).

²² <https://blognetzwerkreichsgerichtsbarkeit.wordpress.com> (30. 8. 2024).

²³ Zu nennen sind insbesondere die „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ mit derzeit 82 und die „bibliothek altes Reich“ mit 41 Bänden (Stand: 13. 5. 2025).

²⁴ Einführungen in den Forschungsstand bieten AMEND-TRAUT, Reichskammergerichtsforschung; AMEND-TRAUT, JÖRN, SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit; BAUMANN, Reichskammergericht und Reichshofrat; OESTMANN, The highest courts.

²⁵ Hierauf verwies bereits vor rund zehn Jahren EHRENPREIS, Gerichtskollegien 153.

²⁶ GRIMM, Historiker 324.

²⁷ Grundlegend weiterhin: LUHMANN, Funktionen und Folgen; vgl. zur Einführung in den aktuellen Forschungsstand TACKE, DREPPER, Soziologie der Organisation.

²⁸ Siehe die in Anm. 9 aufgeführte Literatur.

²⁹ CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns 65.

begründet“.³⁰ 2020 liest man bei Georg Kodek über den Umgang des Obersten Gerichtshofs mit den in der Jurisdiktionsnorm enthaltenen Regelungen über die Abstimmung in den Spruchkörpern: „it may come as a surprise to the reader that these rules are rarely applied“.³¹

Die zweieinhalb Jahrhunderte auseinanderliegenden Zitate stützen die organisationssoziologische Erkenntnis, dass Formalisierungsprozesse Informalität keineswegs den Garaus machen. Stattdessen führt jede Formalisierung unweigerlich zu Folgeproblemen, die die Akteure (auch) mithilfe informaler Praktiken zu bearbeiten suchen.³² Es kann folglich nicht darum gehen, informale Praktiken zu skandalisieren und mit individuellen Dispositionen der beteiligten Akteure in Verbindung zu bringen. Ein hinreichend komplexer Zugang zu gerichtlichem Entscheiden muss vielmehr auf einem Praxisverständnis beruhen, das Formalität und Informalität als Komplementärphänomene begreift. Worum es geht, mag ein Beispiel aus Karlsruhe verdeutlichen. Im Beschlussverfahren des Bundesgerichtshofes, in dem die Strafsenate ein Revisionsbegehren ohne mündliche Verhandlung einstimmig verwerfen oder diesem stattgeben, lastet Thomas Fischer zufolge auf den einzelnen Beisitzern ein „außerordentlicher Konformitätsdruck, d.h. eine (normativ wirkende) Verpflichtung zur ‚Einstimmigkeit‘, gegen die zu verstoßen nicht nur einen sachlichen Konflikt in der einzelnen Revisionssache widerspiegelt, sondern weit darüber hinaus die Aufgabenerfüllung des Senats in Frage stellt.“³³

Diese Entmutigung kollegialer Deliberation wird nicht durch autokratische Vorsitzende oder kritikunfähige Berichtersteller, sondern durch einen Erledigungsdruck erzeugt, dem die Senate offenbar nur standhalten können,

wenn in mehr als 90 % der Revisionsverfahren *keine* mündliche Verhandlung stattfindet. Was Fischer als normativ wirkende Verpflichtung beschreibt, bildet aus organisationssoziologischer Perspektive eine informale „Entscheidungsprämisse“,³⁴ die nirgendwo niedergeschrieben ist, den Entscheidungsprozess jedoch genauso beeinflusst wie die einschlägigen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Die wissenschaftliche Beschreibung von Informalität kann folglich nicht bei der Beobachtung individueller richterlicher Handlungen stehen bleiben, sondern muss fernab jeder Skandalisierung die Systemrationalität³⁵ der beobachteten Strukturen offenlegen. Hierdurch geraten Verwertungskontexte rechtlichen Expertenwissens in den Blick, die zumeist beschwiegen werden, wenn Juristinnen und Juristen über sich selbst und ihre Rolle in der Gesellschaft nachdenken. Ein organisationssoziologischer Zugriff auf gerichtliche Praxis vereint somit ausgeprägte Sensibilität für die Bedeutung rechtlicher Kommunikation mit dem Willen, bei der Analyse dieser Kommunikation ambiguitätstolerante Fremdbeschreibungen an die Stelle systemloyaler Selbstbeschreibungen³⁶ zu setzen.

Die nachlassende Resonanz der Reichsgerichtsforschung dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass sie auf dem Weg von der Selbst- zur Fremdbeschreibung gerichtlichen Entscheidens noch nicht weit vorangekommen ist. Während die Geschichtswissenschaft die Vormoderne als ein Zeitalter der Ambiguität³⁷ beschreibt und sich die internationale rechtshistorische Theoriediskussion für Translationsprozesse zwischen unterschiedlichen Normativitätsregimen zu interessieren beginnt,³⁸ verorten Studien zu Reichskammergericht und Reichshofrat ihre Ergebnisse häu-

³⁰ BRAINL, Lehrsätze 92 (Hervorhebung durch mich).

³¹ KODEK, Decision-Making 202.

³² LUHMANN, Funktionen und Folgen 304–314.

³³ FISCHER, Denkanstoß 32.

³⁴ Zum Begriff der Entscheidungsprämisse „für eine noch unbestimmte Vielzahl anderer Entscheidungen“ siehe LUHMANN, Organisation und Entscheidung 223.

³⁵ Hierzu grundlegend LUHMANN, Zweckbegriff und Systemrationalität.

³⁶ Zu Selbst- und Fremdbeschreibung sozialer Systeme: KIESERLING, Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung.

³⁷ THIESSEN, Zeitalter.

³⁸ Verwiesen sei auf DUVE, Rechtsgeschichte; DERS., How Is Law Produced?; ROSEN, Law as Culture.

fig noch immer in einer teleologisch auf den modernen deutschen Rechtsstaat zulaufenden Rationalisierungserzählung.³⁹

Wissenschaftsgeschichtlich wurzelt dieses Narrativ in den 1960er und 1970er Jahren, als es in bewusster Abkehr von der diskreditierten deutschen Machtstaatstradition darum ging, das Heilige Römische Reich als eine prinzipiell funktionstüchtige Rechts- und Friedensordnung zu rehabilitieren und auf diese Weise eine in die Frühe Neuzeit zurückreichende Rechtsstaatstradition aufzulegen.⁴⁰ Die Auseinandersetzung mit den Positionen der preußisch-kleindeutsch orientierten Geschichtswissenschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts war seinerzeit hochproduktiv und hat unser Bild des Heiligen Römischen Reiches wesentlich bereichert.⁴¹ Sie schuf jedoch zugleich eine Pfadabhängigkeit, die affirmative Perspektiven auf die Tätigkeit der Reichsinstitutionen ebenso begünstigte wie idealisierende Vorstellungen von der Funktion des Rechts im Rahmen der Konfliktregulierung stratifizierter vormoderner Gesellschaften.

Es hätte nahegelegen, diese Prämissen spätestens zur Jahrtausendwende einer grundsätzlichen Evaluation zu unterziehen, als sich in Erschließung und Forschung der Schwerpunkt vom Reichskammergericht auf den Reichshofrat verlagerte. Schließlich hat man es bei letzterem mit einem Justizkollegium zu tun, das räumlich und sozial direkt in das System des Kaiserhofes eingebunden war, dessen Personal im Vergleich zum Reichskammergericht über einen (jedenfalls im Durchschnitt)

geringeren Professionalisierungsgrad und einen höheren Adelsanteil verfügte und dessen Präsidenten als Mitglieder des Geheimen Rates⁴² eine juristisch-politische Doppelfunktion wahrnahmen. Diese Strukturen begründen die Vermutung, dass die reichshofrätliche Rechtserzeugung von stark ausgeprägten Normenkonkurrenzen⁴³ zwischen juristischen Rationalitätsansprüchen und höfischen Kompromisserwartungen geprägt war, denn rechtliche Kommunikation läuft „mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit auf eine Entscheidung zu, die Recht und Unrecht mit aller Härte auseinanderlegt und den Beteiligten zuordnet“.⁴⁴ Am Kaiserhof, der als Interaktionssystem auf einer Ökonomie der Ehre⁴⁵ beruhte, gingen rechtliche Entscheidungen deshalb stets mit der Gefahr einher, einflussreiche Akteure zu brüskieren, auf deren Kooperation das Reichsoberhaupt nicht verzichten konnte. Der zeitgenössischen Bezeichnung von Gerichtsverfahren als „Krieg Rechtens“ ist das Wissen eingeschrieben, dass Recht und Gewalt zwei „Extremwege der *decisio*“⁴⁶ darstellten, die gefährlich nahe beieinanderlagen.

Dennoch kann man sich bei einer Musterung der neueren Literatur des Eindrucks nicht erwehren, dass die Forschung den „Hof“ in „Reichshofrat“ nicht ernst nimmt. Nicht nur in juristischen Arbeiten dominiert weiterhin das Bild einer von Zweck-Mittel-Rationalität gekennzeichneten Behörde mit kohärenter Spruchtätigkeit.⁴⁷ Auch die Geschichtswissenschaft hat bislang keine hinreichenden Anstrengungen unternommen, um die Einbindung des Kollegiums in sein höfisches

³⁹ Treffende Kritik hieran bereits bei DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern 254; zur generellen Kritik am unreflektierten Gebrauch makrosoziologischer Prozessbegriffe: JOAS, Gefährliche Prozessbegriffe.

⁴⁰ Zur Rezeptionsgeschichte: CARL, „Schwerfälligen Angedenkens“.

⁴¹ Die erreichten Fortschritte dokumentiert beispielsweise die aktuelle Überblicksdarstellung von SCHNETTGER, Kaiser und Reich.

⁴² Zur Institutionengeschichte dieses politischen Beratungsgremiums: HOCHEDLINGER, Der Geheime Rat; ORTLIEB, Der Geheime Rat.

⁴³ Zu diesem ertragreichen Konzept: OESTMANN, Rechtshistorische Anmerkungen; THIESSEN, Normenkonkurrenz; DERS., Concurrence and Competition.

⁴⁴ LUHMANN, Kommunikation 71.

⁴⁵ PEČAR, Ökonomie der Ehre.

⁴⁶ So mit Blick auf den Hof Friedrichs III.: BERGER, Der opake Herrscher 352.

⁴⁷ Von einer „klaren Linie“ spricht mit Blick auf den Umgang mit kaiserlichen Gerichtsprivilegien EISENHARDT, Kaiserliche Gerichtsprivilegien 350–352.

Umfeld offenzulegen.⁴⁸ Nichts illustriert diese Leerstelle deutlicher als der eklatante Mangel an Studien zum Personal des Reichshofrats, für das man sich größtenteils noch immer auf die 1942 publizierte Arbeit Oswald Gschliessers verwiesen sieht.⁴⁹ Die „Mikrofundierung von Makroprozessen“,⁵⁰ zu der mit Blick auf die Frühe Neuzeit insbesondere ubiquitäre Klientel- und Patronagebeziehungen zählen, gerät auf diese Weise völlig aus dem Blick.⁵¹ Die Reichshofratsforschung ist deshalb von einer anachronistischen Intellektualisierung und Entkörperlichung sozialer Praxis gekennzeichnet, der im Übrigen nicht nur die informalen Hinterbühnen des Entscheidens, sondern sogar wichtige Phasen der formalen Ablauforganisation zum Opfer fallen. Verantwortlich hierfür ist ein selektiver Blick auf den archivischen Gesamtbestand, der bereits den Umgang mit dem schriftlichen Erbe des Reichskammergerichts kennzeichnete.

Hier wie dort konzentrierten sich die diversen Erschließungsprojekte allein auf die Prozessakten und ließen die reichhaltige Protokollüberlieferung außer Acht, obwohl sich in dieser (und nicht etwa in den Akten) mit der Geschäftsverteilung und der gemeinsamen Beratung Phasen des Verfahrens niederschlagen, die für das Verständnis kollegialen Entscheidens im Rechtskreis des civil law bis heute von konstitutiver Bedeutung sind.⁵² Schon auf Ebene der Erschließung wurde der Forschung somit ein Mangel an proze-

duralen Perspektiven eingeschrieben, der die Beobachtung des formalen und informalen Entstehungskontextes reichshofrätlicher Entscheidungen kaum zuließ,⁵³ sondern eine dekontextualisierte Lektüre von Prozessakten nahelegte, die kaum dazu geeignet war, das überkommene Rechtsstaatsnarrativ ernsthaft zu irritieren.

3. Der Reichshofrat als europäisches Zentralgericht mit Sitz am Kaiserhof: über Prozeduralität und Glokalisierung

Auf diese Weise minimierte man nicht nur die Attraktivität des Themas für andere Zweige der Geschichtswissenschaft, sondern gelangte wiederholt zu Ergebnissen, die mit der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Österreichs kaum in Einklang zu bringen sind. Denn in der Pfadabhängigkeit routinierter Abgrenzung von den angestaubten Invektiven preußischer (Rechts-)Historiker, die den Reichshofrat als ein von „durchtriebenen Jesuitenköpfen“⁵⁴ gesteuertes Instrument habsburgischer „Fremdherrschaft“⁵⁵ abgekanzelt hatten, durchzieht zahlreiche Studien das Bemühen, die Autonomie des Kollegiums gegenüber seiner höfischen Umwelt zu betonen.⁵⁶ Gelegentlich ist mit Blick auf das 18. Jahrhundert sogar von einem „unabhängigen Reichsgericht“⁵⁷ und einer Hof-

⁴⁸ Ausführliche Kritik hieran bei SCHENK, Isomorphie und entgrenzte Informalität.

⁴⁹ GSCHLIESSER, Reichshofrat. Produktive Ausnahmen bilden die den Reichshofratsagenten gewidmete Arbeit von DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern; sowie die Fallstudie zu einem Vizepräsidenten des 17. Jahrhunderts von RAST, Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats.

⁵⁰ EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung 196.

⁵¹ Dies betont mit Blick auf den Regensburger Reichstag: ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag 99–244; vgl. auch EMICH, Kulturform und Karrieretechnik.

⁵² Hierzu im Vergleich mit dem common law: COHEN, Ex Ante Versus Ex Post Deliberations.

⁵³ Zudem bildet es ein erhebliches methodisches Defizit, dass auch nach einem halben Jahrhundert Reichsgerichtsforschung noch immer keine genetische Aktenkunde vorliegt, die es erlaubte, das verzeichnete Material prozedural einzuordnen. Hierzu einige Überlegungen bei: SCHENK, Unbeobachtet vorübergegangen.

⁵⁴ FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte 229.

⁵⁵ TREITSCHKE, Deutsche Geschichte 1, 9.

⁵⁶ So mit unterschiedlichen Nuancierungen etwa WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung 442–443; SCHNETTGER, Kaiser und Reich 218–219.

⁵⁷ ERWIN, Machtsprüche 201.

burg die Rede, die sich „alle Mühe [gegeben habe], Streitigkeiten auf rechtlicher, nicht politischer Grundlage beizulegen“.⁵⁸

Derartige Einschätzungen lassen sich allerdings nur um den Preis einer Ausblendung der allgemeinen Entwicklung des Habsburgerreiches durchhalten.⁵⁹ Schließlich hat mit Lothar Groß ein exzellenter Kenner der Quellen schon vor 100 Jahren auf den massiven Bedeutungsverlust hingewiesen, den die Reichshofkanzlei bereits vor 1740 gegenüber der Österreichischen Hofkanzlei bzw. der Staatskanzlei erlitt.⁶⁰ Diese Entwicklungen bei Hof korrespondierten im Reich mit erheblichen Positionsverlusten des Kaisertums gegenüber armierten Reichsständen wie Brandenburg-Preußen und Hannover.⁶¹ Sofern für den Reichshofrat die rechtssoziologische Faustregel nicht außer Kraft gesetzt war, nach der autonome Gerichtsverfahren die Existenz einer Zentralgewalt voraussetzen, die auf jeden Fall mächtiger ist als die Prozessparteien,⁶² bleibt völlig unklar, wo das zarte Pflänzchen richterlicher Unabhängigkeit in einem solchen Umfeld seinen Nährboden gefunden haben soll.

Tatsächlich müsste man in internen Gutachten und privaten Korrespondenzen von Reichshofräten des 18. Jahrhunderts nicht lange suchen, um auf Äußerungen zu stoßen, die zu dem in der jüngeren deutschen Forschung gezeichneten Bild in diametralem

Widerspruch stehen. Da ist beispielsweise davon die Rede, in der Gerichtspraxis dominierten „cerebrinische Einfälle“⁶³ und *ius incertum*,⁶⁴ weil sich die Räte an die informale Prozessmaxime *in dubio semper pro domino* hielten (bzw. zu halten hatten). Hinter den Kulissen spiele der Hof mit der Binde der Justitia wie der Wind mit einer Wetterfahne.⁶⁵ Einer Rechtsgeschichte, die mit der Konstruktion von zwanglos auf die eigene Person zulaufenden Fortschrittsnarrativen befasst war, mussten derartige Beobachtungen peinlich sein. Folgerichtig kam Hans Fehr 1921 zu dem Ergebnis, „vom Standpunkt des Juristen aus“ dürfe „die Geschichte des Reichshofrats keine rühmliche genannt werden“.⁶⁶ Teile der neueren Forschung sind in das entgegengesetzte Extrem verfallen und haben idealisierende Bilder frühneuzeitlicher Gerichtspraxis gezeichnet, die dem „Vetorecht der Quellen“⁶⁷ unterfallen.

Nach alledem wird deutlich, vor welchen Aufgaben die Reichshofratsforschung derzeit steht und warum österreichische Juristinnen und Juristen dazu berufen wären, bei der erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderungen eine wichtige Rolle zu spielen. Einerseits gilt es, in Erschließung und Forschung Anschluss an die internationale rechtshistorische Theoriediskussion zu finden, die sich gerade für jene Intertextualitäten und Translationsprozesse zwischen konkurrierenden Normativitätsregimen interessiert, die Rechtshistorikern

⁵⁸ WHALEY, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 2, 83.

⁵⁹ Treffende Kritik hieran bereits bei KULENKAMPFF, Österreich und das Alte Reich 1–4.

⁶⁰ GROSS, Der Kampf; DERS., Reichshofkanzlei; zur Österreichischen Hofkanzlei und Staatskanzlei: GÖBL, HOCHEDLINGER, Österreichische Hofkanzlei; HOCHEDLINGER, Staatskanzlei.

⁶¹ Hierzu mit Blick auf Brandenburg-Preußen: SCHENK, Reichsjustiz; DERS., Reichspatriotismus.

⁶² LUHMANN, Rechtssoziologie 172.

⁶³ So Reichshofrat Nikolaus Christoph von Lyncker 1712 in einem internen Gutachten: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (im Folgenden: ÖStA HHStA), RK, Verfassungsakten, RHR, K. 3, Konv. 2, Nr. 2. Ich plane eine Edition dieses Gutachtens. Lynckers Äußerung steht im Kontext der naturrechtlichen Kritik an richterlicher *aequitas cerebrina*, die zeitgleich auch von Thomasius formuliert wurde und unter anderem auf die Publikation der *rationes decidendi* zielte: THOMASIUS, Unvorgreifliches Bedencken 7; vgl. KURBACHER, Zur Kritik der gedankenlosen Billigkeit; OTZEN, Aequitas und aequitas cerebrina.

⁶⁴ Dieses und das folgende Zitat aus der Privatkorrespondenz von Reichshofrat Friedrich Ludwig Christian zu Solms-Laubach aus den 1790er Jahren, zitiert nach PRÖSSLER, Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 25, 29–30.

⁶⁵ So der vormalige Reichshofrat Friedrich Karl von Moser in einem 1788 verfassten Brief an den Staatsrechtler Benjamin Ferdinand Mohl. Zitiert nach MOHL, Die beiden Moser 375.

⁶⁶ FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte 229.

⁶⁷ KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit 206.

früherer Generationen die Schamesröte ins Gesicht trieben.⁶⁸ Andererseits sollten prozedurale Zugänge zu reichshofrätlichem Entscheiden über die nationalgeschichtliche Fixierung auf den modernen deutschen Rechtsstaat hinausführen und stattdessen fundierte Beiträge zu den globalhistorischen und postkolonialen Debatten liefern, die in der Geschichtswissenschaft auf absehbare Zeit von großer Bedeutung sein werden. Letztere betreffen die Reichsgerichtsforschung mit ihrem Anspruch einer konsequenten Verknüpfung von archivischer Grundlagenarbeit und universitärer Forschung unmittelbar, geht es in ihnen doch nicht zuletzt um einen *archival turn*, um in der empirischen Arbeit nicht länger die Selbstbeschreibung des zeitgenössischen Schriftgutbildners zu reproduzieren.⁶⁹

Damit die notwendige Glokalisierung⁷⁰ des Reichshofrats nicht zu postmoderner Beliebigkeit führt, bedarf es präziser Beschreibungen jener geographischen und sozialen Kontexte der Rechtserzeugung, die bislang dem Blick durch die „deutsche Brille“ zum Opfer fielen. Künftig wird sich die Forschung also viel stärker als bislang für die Einbettung des Reichshofrats und seiner Mitglieder in den Kaiserhof und in den Stadtraum Wiens interessieren müssen. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse gilt es sodann konsequent mit den materialen Artefakten kollegialer Rechtserzeugung in Verbindung zu setzen. Auf diese Weise ließe sich eine interdisziplinäre Justizforschung konzipieren, die gegenüber rechtlicher Kommunikation eine wesentlich größere Sensibilität besäße als eine traditionelle Rechtsgeschichte, die bislang kaum wissenschaftliche Zugänge zu jenen Voten und Relationen entwickelt hat, in denen sich die

juristischen Grundlagen der Entscheidung im Zeitalter vor der Urteilsbegründung vornehmlich niederschlugen.⁷¹

Letztlich geht es also um genuin juristische und genuin österreichische bzw. stadtgeschichtliche Perspektiven auf die Reproduktionsbedingungen der Relationstechnik des *usus modernus*⁷² und damit um ein Thema, dessen Bearbeitung vorzüglich dazu geeignet wäre, der Wiener Rechtsgeschichte auf dem innovativen Feld kollegialen Entscheidens zu globalgeschichtlicher Resonanz zu verhelfen. Denn wie bereits erwähnt handelt es sich bei höfischen Justizkollegien wie dem Reichshofrat um einen Organisationstyp der Rechtserzeugung, der sich im 16. und 17. Jahrhundert im Rahmen der europäischen Expansion über weite Teile der Welt ausbreitete, so dass sich in einem Raum, der von Skandinavien bis nach Iberoamerika reicht, reizvolle Vergleichsperspektiven eröffnen.⁷³ Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv bietet hierfür geradezu luxuriöse empirische Ausgangsbedingungen, doch sei zunächst ein kurzer Blick auf die äußere Geschichte des Kollegiums geworfen, das diese Empirie einst erzeugte.

4. Die Behördengeschichte des Reichshofrats im Überblick

Der Reichshofrat verfügt im Gegensatz zum Reichskammergericht nicht über ein festes Gründungsdatum, sondern formierte sich zur Mitte des 16. Jahrhunderts aus den Hofräten Karls V. und Ferdinands I.⁷⁴ Noch unter Karl war der Hofrat zunächst nur periodisch, nämlich während der vom Kaiser persönlich besuchten Reichstage, zusammengetreten, um sich den Angelegenheiten aus dem Reich

⁶⁸ Hierzu ausführlich: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

⁶⁹ BURNS, Into the Archive; CHAKRABARTY, Europa als Provinz 30–36; STOLER, Colonial Archives.

⁷⁰ Zu rechtshistorischen Perspektiven von Glokalisierungen: DUVE, Rechtsgeschichte 61–62.

⁷¹ Bezeichnenderweise ist die bislang einzige rechtshistorische Monographie zu den reichshofrätlichen Vota ad Imperatorem rund 50 Jahre alt: LEYERS, Reichshofratsgutachten; vgl. zu diesen Gutachten nunmehr SCHENK, Vota ad Imperatorem.

⁷² Hierzu ausführlich SCHENK, dominus referens.

⁷³ Überlegungen hierzu bei SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

⁷⁴ Hierzu grundlegend: ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat.

zu widmen.⁷⁵ Zu einer Verstetigung und institutionellen Verfestigung kam es erst in den 1540er Jahren, wobei der Bearbeitung von Bittschriften einfacher Untertanen als auslösendem Moment eine große Rolle zukam.⁷⁶ Denn schwerpunktmäßig beschäftigte sich der Hofrat nicht etwa mit großer Politik oder der Führung von Gerichtsprozessen, sondern neben Lehnsangelegenheiten⁷⁷ oftmals mit außergerichtlichen Gesuchen Nichtadeliger, die über die Jahre hinweg relativ konstant etwa ein Viertel bis ein Drittel der Hofratsnutzer stellten.⁷⁸

Unter Rudolf II. begann sich dies jedoch schrittweise zu ändern. Begleitet von reichsständischer Kritik an den „Hofprozessen“ wuchs der allein vom Kaiser besetzte Rat in Konkurrenz zum Reichskammergericht mehr und mehr in höchstgerichtliche Tätigkeiten hinein,⁷⁹ bearbeitete also in erster Instanz Prozesse gegen Reichsunmittelbare und nahm Appellationen gegen Urteile territorialer Obergerichte an.⁸⁰ Den Höhepunkt seiner Tätigkeit erreichte der Reichshofrat allerdings nach 1648. Ausweislich der Posteingangsbücher („Exhibitenprotokolle“) steigerte sich die Zahl jährlich eingehender Geschäftsstücke⁸¹ von knapp 700 (1646) auf ein Allzeithoch von fast 8.000 (1676) und pendel-

te sich schließlich nach einigen Schwankungen auf ein erst in den 1790er Jahren substantiell erodierendes Pensum von etwa 5.000 bis 7.000 *per anno* ein.⁸² Nicht das wesentlich besser erforschte Reichskammergericht, sondern der Reichshofrat ist deshalb mit Blick auf den Zeitraum von 1648 bis 1806 als das bedeutendste Zentralgericht des Heiligen Römischen Reiches anzusprechen.

Unter dem Druck der Reichsstände erfuhr das Prozedere des Reichshofrats durch die Ordnung von 1654,⁸³ die ihre Vorgängerin von 1559⁸⁴ rein quantitativ um mehr als das Zwanzigfache übertraf, eine erhebliche Formalisierung, die jedoch zu keinem Zeitpunkt an die engmaschige Reichskammergerichtsordnung heranreichte. *De facto* hat man es beim Reichshofrat mit einem höfischen Justizkollegium zu tun, dessen Entscheidungsprozess auf dem flexiblen Einsatz von „prozessualen Versatzstücken“⁸⁵ beruhte. Wie an den meisten anderen Gerichten der Frühen Neuzeit wurden auch am Reichshofrat die meisten Verfahren nicht durch Urteil erledigt.⁸⁶ Große Bedeutung kam Güteverhandlungen zu, mit denen häufig im regionalen Umfeld der Prozessparteien ansässige Reichsstände kommissarisch betraut wurden.⁸⁷ Darüber hinaus brechen zahlreiche Prozessakten unvermittelt

⁷⁵ Allein während des Speyerer Reichstages von 1544 bearbeitete der Hofrat mehr als 900 verschiedene Verfahren. Siehe ORTLIEB, Speyer als Tagungsort 39. Noch über Jahrzehnte hinweg bestand ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang zwischen den Reichstagen und dem Geschäftsanfall am Reichshofrat. Hierzu DIES., Reichshofrat und Reichstage.

⁷⁶ Die Bittschriften waren der Gegenstand des an den Universitäten Graz und Eichstätt angesiedelten Forschungsprojekts „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“. Siehe hierzu die Beiträge in: HAUG-MORITZ, ULLMANN, Frühneuzeitliche Supplikationspraxis; sowie: ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre.

⁷⁷ Hierzu SCHENK, Reichshofrat als oberster Lehnshof.

⁷⁸ ORTLIEB, Kaiserlicher Hofrat 312–319.

⁷⁹ Hierzu EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit.

⁸⁰ Vgl. SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung.

⁸¹ Von der Anzahl der Geschäftsstücke kann übrigens nicht direkt auf die Zahl der Verfahren geschlossen werden. Hierfür sind die Referentenprotokolle die maßgebliche Quelle, denen zufolge beispielsweise 1730 672 neue Verfahren registriert wurden. Siehe SCHENK, Records in Context.

⁸² Statistik bei SCHENK, Actum et judicium 88.

⁸³ Abgedruckt bei: SELLERT, Ordnungen des Reichshofrates 2, 45–260. Neben den Ordnungen ist auf die Gemeinen Bescheide des Reichshofrats zu verweisen. Eine Edition bietet: OESTMANN, Gemeine Bescheide.

⁸⁴ Abgedruckt bei: SELLERT, Ordnungen des Reichshofrates 1, 27–36.

⁸⁵ SELLERT, Vollstreckung und Vollstreckungspraxis 830.

⁸⁶ Hierzu RASCHE, Urteil versus Vergleich; zu Urteilsquoten im Epochenvergleich: SCHENK, Vom Reichshofrat über Cocceji zu PEBBSY.

⁸⁷ Zu den kaiserlichen Kommissionen siehe die in Anm. 20 angegebene Literatur.

ab, so dass sich über das faktische Ergebnis des gerichtlichen Konfliktaustrags ohne Heranziehung von Komplementärüberlieferung häufig keine validen Aussagen treffen lassen.

Nimmt man hinzu, dass der Reichshofrat seine Entscheidungen gegenüber den Parteien in zeittypischer Weise nicht begründete⁸⁸ und in seinen Beratungen im Gegensatz zum Reichskammergericht kein Verlaufs-, sondern ein Ergebnisprotokoll führte,⁸⁹ stellt sich die Frage, an welchen Artefakten genuin juristische Analysen seines Entscheidungsprozesses überhaupt ansetzen könnten. Bei näherem Hinsehen herrscht jedoch an Quellen richterlichen Begründens kein Mangel. Neben schätzungsweise 10.000 vornehmlich aus dem 18. Jahrhundert stammenden Relationen der Berichterstatter⁹⁰ ist dabei insbesondere an mehrere Tausend *Vota ad Imperatorem* zu denken. Dabei handelt es sich um teilweise sehr umfangreiche Gutachten, die das Kollegium aufgrund eines zeittypischen gerichtsherrlichen Genehmigungsvorbehalts an den Kaiser richtete, um im Vorfeld einer zu treffenden Entscheidung dessen Einverständnis einzuholen.⁹¹ Quantitativ und qualitativ zählen die beiden Textgattungen im deutschsprachigen Raum zweifellos zu den wichtigsten archivalischen Quellen der Relationstechnik des *usus modernus*. Dennoch sind sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch weithin unerforscht.⁹²

Der juristische Beitrag zu einer interdisziplinären Justizforschung müsste deshalb nicht zuletzt in einer Auseinandersetzung mit diesen Begründungstexten bestehen. Dabei dürfte unstrittig sein, dass dies nicht auf eine erkenntnistheoretisch abwegige Nachsubsumtion hinauslaufen kann. Die Rechtsgeschichte ist keine Revisionsinstanz, der eine

Antwort auf die Frage zukäme, ob vor 300 Jahren „richtig“ oder „falsch“ geurteilt wurde.⁹³ Soll Rechtsgeschichte auf der intellektuellen Höhe eines juristischen Grundlagenfachs betrieben werden, ist Dogmatik im Schlukschluss mit der Geschichtswissenschaft als eine soziale Praxis zu beschreiben.⁹⁴ Denn *political, economic, and social circumstances cannot simply be seen as ‚external‘ influences. They need to be integrated into a legal historical analysis and analyzed as part of the knowledge of normativity people had at their disposal when they were producing law.*⁹⁵ Einer Soziologie juristischer Rechtsproduktion bietet der Reichshofrat die denkbar besten empirischen Ausgangsbedingungen. Warum sich dieses Potential nur ausschöpfen lässt, wenn man den „Hof“ in „Reichshofrat“ analytisch ernst nimmt, soll nun in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten gezeigt werden.

5. Das Personal des Reichshofrats: die unbekannte Entscheidungsprämisse

Im Anschluss an Niklas Luhmann unterscheidet die Organisationssoziologie bei der Analyse von Entscheidungsprozessen zwischen Entscheidungen und Entscheidungsprämissen „für eine noch unbestimmte Vielzahl anderer Entscheidungen“.⁹⁶ Zu den wichtigsten Entscheidungsprämissen zählt selbst bei Gerichten und anderen, besonders hochformalisierten Organisationen das Personal, denn: „Es gibt keine völlig geregelten und kontrollierten sozialen Systeme. Die ihnen angehörenden individuellen oder kollektiven Akteure können nicht auf abstrakte und fleischlose Funktionen reduziert werden. Es sind im Gegenteil Akteure, die im Rahmen der ihnen ‚vom System‘ auf-

⁸⁸ SELLERT, Geschichte der rationalen Urteilsbegründung; vgl. als Überblicksdarstellung nunmehr: GÜNZL, Geschichte der Begründungspflicht.

⁸⁹ Zu den Resolutionsprotokollen des Reichshofrats ausführlich: SCHENK, Records in Context.

⁹⁰ ORTLIEB, Schriftlichkeit im Entscheidungsprozess.

⁹¹ SCHENK, *Vota ad Imperatorem*.

⁹² Zu diesem Desiderat grundsätzlich bereits WEITZEL, Werte und Selbstwertung 19. Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Behebung dieses Defizits bildet der Beitrag von: OESTMANN, Relationstechnik.

⁹³ Dies betonte unlängst auch ERNST, Recht in der Weltgeschichte 31.

⁹⁴ Anregungen bietet: BOULANGER, Soziologie juristischer Wissensproduktion; DERS., Comparative Sociology.

⁹⁵ DUVE, How Is Law Produced 70.

⁹⁶ LUHMANN, Organisation und Entscheidung 223.

erlegten, oft sehr starken Zwänge über einen Freiraum verfügen, den sie auf strategische Weise in ihren Interaktionen mit den anderen verwenden.⁹⁷ Dieser Erkenntnis steht jedoch eine juristische Selbstbeschreibung gegenüber, die im Rechtskreis des *civil law* durch eine besonders ausgeprägte Intellektualisierung und Entkörperlichung gerichtlicher Praxis geprägt ist.⁹⁸ *Per curiam* schreibt man die Entscheidung von Kollegialgerichten dem Spruchkörper und nicht etwa dessen einzelnen Mitgliedern zu. Wie tief diese Denkweise verwurzelt ist und wie wenig die an manchen Verfassungsgerichten möglichen *dissenting votes* daran etwas zu ändern vermochten, verdeutlicht die Irritation, die Thomas Fischer hervorgerufen hat, als er auf den durch die kollegiale Deliberation eben nicht neutralisierten Einfluss der Berichterstatter an den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs aufmerksam machte.⁹⁹

Die in der Gegenwart vorherrschende Tendenz zur Anonymisierung des Entscheidungsprozesses bildet ein kulturelles Gepäck, das Justizforschung nicht skandalisieren, wohl aber reflektieren sollte. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gesellschaft der Frühen Neuzeit, die durch den Kit von Verwandtschaft und Freundschaft zusammengehalten wurde. In der Geschichtswissenschaft herrscht Einigkeit darüber, dass sich vormoderne Herrschaft ohne Kenntnis der sie tragenden Klientel- und Patronagebeziehungen nicht adäquat beschreiben lässt.¹⁰⁰ In der ibero-amerikanischen Rechtsgeschichte wurde deshalb schon vor mehr als einem halben Jahrhundert ein *human relations approach*¹⁰¹ zur Analyse der mikropolitischen Verflechtungen zwischen dem Gerichtspersonal und der Gesellschaft erprobt. Währenddessen neigt die rechtshistorische Zunft im deutschsprachigen Raum bis heute dazu, die

Intellektualisierung und Entkörperlichung juristischer Selbstbeschreibung ungebrochen auf die historische Analyse zu übertragen.

Dies gilt selbst für das Reichskammergericht, das in den vergangenen Jahrzehnten so intensiv erforscht wurde wie kein anderes Justizkollegium in Mitteleuropa. Während sich Zeitgenossen vollauf über den „unschickliche[n] und ordnungswidrige[n] Repräsentations-Geist“¹⁰² im Klaren waren, der die Assessoren an jene Höfe band, denen sie ihre Bestallung verdankten, bleibt die neuere Literatur Antworten auf die Frage schuldig, wie sich diese Verflechtung im Gerichtsalltag zur Geltung brachte. Die Reichshofratsforschung reproduziert dieses Defizit, denn mit der einzigen Ausnahme eines Vizepräsidenten aus dem 17. Jahrhundert¹⁰³ verfügen wir, wie bereits erwähnt, noch immer über keine Netzwerkstudien, die substantiell über die knappen prosopographischen Angaben hinausgehen, die Oswald Gschliesser bereits 1942 publizierte.¹⁰⁴ In Ermangelung sorgfältiger Analysen des mikropolitischen Entstehungskontextes reichshofrätlicher Entscheidungen dominiert derzeit noch eine dekontextualisierte Lektüre der Prozessakten, die zweierlei aus dem Blick verliert, nämlich die durch das Personal vermittelte Einbettung des Reichshofrates in den Wiener Kaiserhof und die Verflechtung des Kollegiums mit den Höfen im Reich.

Anders als beim Reichskammergericht verfügten die Reichsfürsten zwar über keinen formalen Einfluss auf die Besetzung des Reichshofrats, dessen Räte allein vom Kaiser berufen wurden und die sich in zeittypischer Weise auf eine Gelehrten- und eine Herrenbank verteilten. Bei näherem Hinsehen verbergen sich hinter der kaiserlichen Prärogative jedoch zahlreiche informale Absprachen, die zur Berufung von Räten führten, welche zuvor entweder

⁹⁷ CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns 16.

⁹⁸ Hierzu im Vergleich mit dem Common Law: LEPSIUS, La Cour, c'est moi.

⁹⁹ FISCHER, Einfluss des Berichterstatters.

¹⁰⁰ Siehe etwa mit Blick auf den Immerwährenden Reichstag: ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag 99–244; sowie im Überblick: EMICH, Kulturform und Karrieretechnik.

¹⁰¹ So bereits 1973 mit Blick auf die portugiesische relação von Bahia: SCHWARTZ, Sovereignty and Society XVII.

¹⁰² So 1776: FABER, Vollständiges Haupt-Register 61. Zum Präsentationssystem: JAHNS, Reichskammergericht 168–342.

¹⁰³ RAST, Nutzung und Inanspruchnahme.

¹⁰⁴ GSCHLIESSER, Reichshofrat; vgl. SCHENK, Reichshofbeamte.

in den Diensten eines umworbenen Fürsten gestanden hatten oder über verwandtschaftliche Beziehungen verfügten, auf die der Kaiser in Ermangelung einer starken Zentralgewalt nicht verzichten konnte.¹⁰⁵ Diese Verflechtungen verbanden sich im Gerichtsalltag mit einer Geschäftsverteilung, die monokratisch und *ad hoc* durch den Präsidenten ausgeübt wurde und unter Verletzung einschlägiger Befangenheitsvorschriften in zahlreichen Fällen zur Ernennung von Berichterstattern führte, die hinter den Kulissen über enge Beziehungen zu in den Prozess involvierten Fürsten standen. Solche Vernetzungen beeinflussten die Aktenbildung unmittelbar, da zahlreiche Räte (wiederum insbesondere die Berichterstatter) die Schriftsätze vor deren Einreichung mit den Agenten mächtiger Reichsstände mündlich durchsprachen.

Diese Praktiken verletzen sowohl die Schriftlichkeitsmaxime¹⁰⁶ als auch die in der Reichshofratsordnung verankerte Geheimhaltung der Referenten und führten im Gerichtsalltag dazu, dass – jedenfalls aus der Perspektive von bei Hof hinreichend vernetzten Parteien – die Grenzen zwischen Berichterstatter und Anwalt verschwammen.¹⁰⁷ Obwohl diese Kontakte in der in deutschen Staats- und Kommunalarchiven verwahrten Parteienüberlieferung umfangreich dokumentiert sind, hat sich die deutsche Rechtsgeschichte bislang der Erkenntnis verschlossen, dass es sich hier um Strukturbildungen und nicht um Einzelfälle handelt, die als individuelle „Verfehlungen“ abgetan werden könnten. Anderenorts ist man bereits weiter. Mit Blick auf die spanische Justiz im Vizekönigreich Peru beobachtete Tamar Herzog Organisationen, *whose boundaries and active members were never clearly defined. This administration was by no means separate from society, or truly royal (or public) in character. [...] nonpublic interests were at the core of the administrative system.*¹⁰⁸

Da diese nichtöffentlichen Interessen den zeitgenössisch bereits stark ausgeprägten Darstellungszwängen eines Gerichtsverfahrens widersprachen, bildeten sich am Reichshofrat ebenso wie an zahllosen anderen höfischen Kollegien seiner Zeit informale Kontaktsysteme jenseits von Akte und Protokoll.¹⁰⁹ Diese hochgradig vermachteten Systeme waren nicht weniger real als die formale Organisation des Gerichts, mit der sie sich symbiotisch verbanden. Ohne Einbeziehung informaler Kontaktsysteme bleibt deshalb jede Analyse reichshofrätlichen Entscheidens unterkomplex. Die Justizforschung steht somit vor der Herausforderung, die Intellektualisierung und Entkörperlichung gerichtlichen Entscheidens zu überwinden und sich mit dem Personal auseinanderzusetzen. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, dass von einer Bewältigung dieser Aufgabe auch wichtige Impulse für die Verbreitung rechtlichen Wissens am Wiener Kaiserhof ausgehen würden.

6. Die Herrenbank des Reichshofrats als „Pflanzschule“ der habsburgischen Diplomatie

Die vorliegenden Studien zur Geschichte der Kollegialjustiz im deutschsprachigen Raum kennzeichnen ein Professionalisierungsnarrativ. Besonders deutlich wird diese Fixierung auf den vermeintlichen Siegeszug von Juristen in der vormodernen Gesellschaft, wenn man sich die bevorzugten Gegenstände der Forschung anschaut. Das Interesse konzentrierte sich in den 1950er und 1960er Jahren zunächst auf die Spruchfähigkeit der Juristenfakultäten,¹¹⁰ erfasste sodann das Reichskammergericht und erreichte erst mit einigen Jahrzehnten Verspätung den Reichshofrat und die territorialen Obergerichte.¹¹¹ Über Jahrzehnte hinweg standen also mit

¹⁰⁵ Belege bei: SCHENK, Praktiken funktionaler Differenzierung; DERS., Records in Context.

¹⁰⁶ Siehe zum Schriftlichkeitsgrundsatz unten das Kapitel „Relationstechnik als häusliche Praxis“.

¹⁰⁷ Belege bei: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

¹⁰⁸ HERZOG, Upholding Justice 8, 10.

¹⁰⁹ Begriff des Kontaktsystems nach: LUHMANN, Legitimation durch Verfahren 75–81; als Fallstudie zur preußischen Verwaltung der Sattelzeit: STRUNZ, Lebenslauf und Bürokratie 215–217; aus archivwissenschaftlicher Perspektive anregend: MEIER, Niklas Luhmanns Systemtheorie.

¹¹⁰ Stellvertretend seien genannt: KLUGKIST, Göttinger Juristenfakultät; SCHOTT, Rat und Spruch.

¹¹¹ Mit Blick auf die Territorialjustiz verdienen vor allem die folgenden Arbeiten Beachtung: BONGARTZ, Gericht und Verfahren; STODOLKOWITZ, Oberappellationsgericht Celle; Süss, Partikularer Zivilprozess.

den Juristenfakultäten und dem Reichskammergericht Kollegien im Mittelpunkt, die sich quasi vollständig aus studierten Juristen zusammensetzten.¹¹²

In jüngerer Zeit mehrt sich allerdings das Bewusstsein dafür, dass der alleinige Fokus auf universitär beglaubigte Expertise nicht ausreicht, um eine frühneuzeitliche Gerichtspraxis zu beschreiben, die in hohem Maße auf autodidaktisch bzw. *on the job* erworbenem Praktikerwissen (*legal literacy*) beruhte.¹¹³ Dies gilt auch für den Reichshofrat, der zur großen Gruppe jener Kollegien zählt, deren Beisitzer sich bis in die Sattelzeit hinein auf eine Gelehrten- und eine Herrenbank verteilten. Während die skandinavische Rechtsgeschichte bereits damit begonnen hat, nach den standesspezifischen Funktionen gelehrter und adliger Räte innerhalb des Gerichts zu fragen,¹¹⁴ wird die Bedeutung adliger Beisitzer durch die deutsche Forschung bislang nur selten angemessen erfasst.¹¹⁵ Dieses Desiderat wiegt umso schwerer, als im Zeitverlauf keineswegs von einer gradlinig verlaufenden Verbürgerlichung des richterlichen Personals gesprochen werden kann. Ganz im Gegenteil wurden über das Heilige Römische Reich hinaus zahlreiche Justizverwaltungen im 17. Jahrhundert von einer Rearistokratisierung erfasst, die für den Adel mit erheblichen Positionsgewinnen einherging.¹¹⁶

Dass dies auch für den Reichshofrat gilt, ist bereits seit langem bekannt. Schon Oswald v. Gschließer machte darauf aufmerksam, dass die Zahl der Beisitzer zwischen der Mitte des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhun-

derts von etwa einem bis anderthalb Dutzend auf 35 stieg und dass diese Entwicklung vor allem mit dem Wachstum der Herrenbank zusammenhing, der unter Joseph I. 27 Räte angehörten.¹¹⁷ Da gerade adlige Reichshofräte häufig zu diplomatischen Missionen herangezogen wurden und deshalb über längere Zeiträume abwesend waren, kann hiervon nicht unmittelbar auf die personelle Zusammensetzung des Spruchkörpers geschlossen werden.¹¹⁸ Allerdings führt eine stichprobenartige Auswertung der in den Sitzungsprotokollen enthaltenen Präsenzlisten zu dem Ergebnis, dass 1730 an einer durchschnittlichen Sitzung 16 Beisitzer teilnahmen, von denen eine Mehrheit von neun Räten auf der Herrenbank saß.¹¹⁹

Bei alledem gilt es zu betonen, dass Rearistokratisierung nicht unbesehen mit Deprofessionalisierung gleichgesetzt werden kann. Auch auf der Herrenbank hatten im 18. Jahrhundert zahlreiche Räte die Rechte studiert, und mit Nikolaus Christoph von Lyncker (1643–1726) saß einer der bedeutendsten Juristen in der Geschichte des Gremiums nicht etwa auf der Gelehrten-, sondern auf der Herrenbank. Dennoch ist hinsichtlich juristischer Fachkenntnisse von einem grundsätzlichen, angesichts des defizitären Forschungsstandes nicht näher zu bemessenden Gefälle zugunsten der Gelehrtenbank auszugehen, das sich auch in der Geschäftsverteilung niederschlug. So ergab eine Stichprobe auf Grundlage des Referentenprotokolls, dass der Präsident einem Rat der Herrenbank 1730 im Durchschnitt 16 Verfahren als Referent und zwei als Korreferent zuschrieb, während auf

¹¹² Am Reichskammergericht wurde die Einstiegsvoraussetzung eines mindestens fünfjährigen Universitätsstudiums bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den bürgerlichen auf die ritterbürtigen Assesoren ausgedehnt. Hierzu JAHNS, Reichskammergericht 464–473.

¹¹³ Siehe die Beiträge in: KORPIOLA, Legal Literacy.

¹¹⁴ Siehe mit Blick auf das schwedische Appellationsgericht zu Stockholm: VASARA-AALTONEN, From Well-travelled 'Jacks-of-all-trades' to Domestic Lawyers.

¹¹⁵ Zu den wenigen Ausnahmen zählt die dem hessischen Hofgericht zu Marburg gewidmete Studie von MARUHN, Prozesse niederadeliger Grundherren 290. Vgl. die Überlegungen bei SCHENK, dominus referens 50–66.

¹¹⁶ Hierzu im Überblick: ASCH, Rearistokratisierung; vgl. mit Blick auf den Kaiserhof: EHRENPREIS, Österreichischer Adel 236.

¹¹⁷ GSCHLIEßER, Reichshofrat 69.

¹¹⁸ SCHENK, Records in Context 236–237.

¹¹⁹ ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bde. XVIII/74 u. 75. Ich danke meiner Kollegin Stefanie Preis-Peters für die Datenerfassung.

einen Kollegen von der Gelehrtenbank im Durchschnitt 47 Verfahren als Referent und 14 als Korreferent entfielen.¹²⁰

Hieraus ist nicht der Schluss zu ziehen, es habe sich bei der Herrenbank um ein dysfunktionales Relikt gehandelt, denn für die Einbettung des Kollegiums in den Wiener Hof spielten Mitglieder dieser Bank eine zentrale Rolle. Beispielsweise gehörten mehrere Räte dem Geheimen Rat an, zu dem bürgerliche Reichshofräte im Laufe des 17. Jahrhunderts jenen Zugang einbüßten, den sie vor 1618 noch besessen hatten.¹²¹ Während der Geheime Rat als politisches Koordinierungsgremium im Zeitverlauf an Bedeutung verlor¹²² und auch die Reichsbehörden gegenüber der Österreichischen Hofkanzlei bzw. der Staatskanzlei erhebliche, von der deutschen Forschung allerdings kaum reflektierte Positionsverluste zu verzeichnen hatten, erhöhte sich der Stellenwert des Reichshofrats im *cursus honorum* des erbländischen Adels, dem unter Leopold I. bereits 50 % und unter Karl VI. sogar 67 % aller neuberufenen Räte auf der Herrenbank angehörten.¹²³

Wie schon Johann Jakob Moser bemerkte,¹²⁴ reagierte die Hofburg mit dieser Besetzungspolitik auf die Tatsache, dass sich das *ius publicum* im Curriculum der österreichischen Universitäten erst ab dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts etablierte.¹²⁵ Der zeitweiligen Verwendung angehender Staatsmänner und Diplomaten auf der Herrenbank des Reichshofrats kam vor diesem Hintergrund eine Ausbildungsfunktion zu, die in protestantischen Territorien die Universi-

täten wahrnahmen. Zeitgenossen wie der spätere preußische Großkanzler Maximilian von Fürst sprachen deshalb vom Reichshofrat zur Mitte des 18. Jahrhunderts als einer „Pflanzschule“¹²⁶ der habsburgischen Diplomatie. Dennoch ist diese Funktion, auf die in jüngerer Zeit auch Michael Hochedlinger hingewiesen hat,¹²⁷ noch weithin unerforscht. Dabei wurde der Kaiserhof nicht nur innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, sondern auch darüber hinaus vielerorts durch adlige Diplomaten vertreten, die ihre reichsrechtlichen Kenntnisse im Reichshofrat erworben hatten. Der von der Herrenbank bis zum Reichshofratspräsidenten aufgestiegene Graf Wolfgang IV. von Oettingen-Wallerstein (1629–1708) war 1698/99 als Gesandter auf dem Friedenskongress von Karlowitz aktiv und reiste sodann als kaiserlicher Großbotschafter nach Istanbul.¹²⁸ Georg Adam von Starhemberg (1724–1807), der 1748 auf die Herrenbank berufen wurde, wirkte im Anschluss über Jahre hinweg als österreichischer Gesandter in Madrid und Paris.¹²⁹ Selbst Wenzel Anton von Kaunitz (1711–1794) hatte seine Laufbahn nicht etwa in der Staatskanzlei, sondern im Reichshofrat begonnen und dort erste juristische Erfahrungen gesammelt.¹³⁰ Über Generationen hinweg besaß die Herrenbank also eine wichtige Scharnierfunktion zwischen dem Heiligen Römischen Reich und den Erbländen. Ihre Erforschung würde deshalb einen substanziellen Beitrag zur Rechts- und Wissensgeschichte des Kaiserhofes und der österreichischen Staatsverwaltung liefern.

¹²⁰ SCHENK, Records in Context 181. Ebd. auch weitere Ausführungen zur josephinischen Reichshofratsreform, die bei der Aktenarbeit zu einer verstärkten Heranziehung der Räte von der Herrenbank führte.

¹²¹ SCHENK, dominus referens 62.

¹²² Hierzu im Überblick: HOCHEDLINGER, Der Geheime Rat; ORTLIEB, Der Geheime Rat (bis 1612); zu den Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Reichshofrat: SCHENK, Vota ad Imperatorem 315–338.

¹²³ PEČAR, Ökonomie der Ehre 37–38.

¹²⁴ MOSER, Lebensgeschichte 4, 21–22.

¹²⁵ Hierzu nunmehr SCHENNACH, Austria inventa 359.

¹²⁶ Zitiert nach: RANKE, Geschichte von Oesterreich und Preußen 14.

¹²⁷ HOCHEDLINGER, Krise und Wiederherstellung 71.

¹²⁸ VOLCKAMER, Graf Wolfgang IV. zu Oettingen-Wallerstein.

¹²⁹ Derzeit erforscht Eva Ortlieb die Relationen, die Starhemberg 1749/50 als Berichterstatter im Reichshofrat verfasste. Ich danke Frau Ortlieb für die vorzeitige Einsichtnahme in ihr Manuskript, das in der Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung publiziert werden soll.

¹³⁰ KLINGENSTEIN, Aufstieg des Hauses Kaunitz 258–267.

7. Relationstechnik als soziale Praxis

Kollegialgerichte verstehen sich als „Erkenntnisgemeinschaft[en]“¹³¹ die mehr sind als die Summe ihrer Teile. Die Deliberation im Spruchkörper steht deshalb im Zentrum ihrer Selbstbeschreibung. Dies gilt auch für den Reichshofrat, der seine Beratungen die längste Zeit hindurch in Wien abhielt – zuletzt, nämlich von 1730 bis 1806, im zweiten Stock des Reichskanzleitrakts direkt oberhalb des Schauflertors (Abb. 1).¹³² Der Stich einer Sitzung, die der aus Frankfurt stammende Jurist Johann Christoph von Uffenbach 1683 publizierte,¹³³ bildet bis heute die mit Abstand am häufigsten reproduzierte Bildquelle zur Geschichte des Reichshof-



Abb. 1: Ein Dreivierteljahrhundert, von 1730 bis 1806, tagte das Reichshofratsplenum in einer Saal oberhalb des Schauflertores im Reichskanzleitrakt der Hofburg. Foto von Bruno Reiffenstein, um 1905 (Wien Museum, Inventarnr. 246126).

rats (Abb. 2). In auffälligem Gegensatz hierzu steht indes die stiefmütterliche Behandlung der kollegialen Deliberation durch die neuere Forschung. Noch immer wissen wir nur sehr wenig darüber, wie man sich die Atmosphäre vorzustellen hat, in der jene Entscheidungen gefällt wurden, die in Akte und Protokoll dokumentiert sind.

Es wäre gänzlich verfehlt, frühneuzeitliche Kollegialakte als Ergebnis eines herrschaftsfreien Diskurses zu begreifen, in der ausschließlich der „zwanglose Zwang des besseren Arguments“¹³⁴ regierte. Schließlich war der Handlungsbezug frühneuzeitlichen Expertenwissens im Epochenvergleich häufig durch eine geringe Affektkontrolle der Akteure gekennzeichnet, was an manchen Kollegien

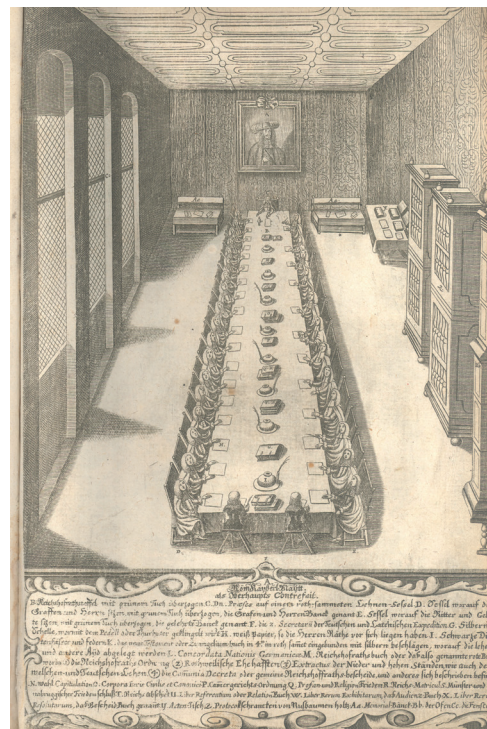


Abb. 2: Idealisierte Darstellung einer Reichshofratssitzung im ausgehenden 17. Jahrhundert (aus: Johann Christoph von Uffenbach: *Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico*, Frankfurt a.M. 1700, Foto: Manfred Huber).

¹³¹ EICHENBERGER, Richterliche Unabhängigkeit 240–241.

¹³² MATSCHE, *Caesar et Imperium* 26–27.

¹³³ UFFENBACH, *Tractatus Singularis et Methodicus*; eine Bildanalyse bietet: DEUTSCH, *Inszenierte Macht* 159–163.

¹³⁴ HABERMAS, *Vorbereitende Bemerkungen* 137.

noch im 18. Jahrhundert zu körperlichen Auseinandersetzungen unter den Beisitzern führte.¹³⁵ Besondere Aufmerksamkeit verdient das spannungsreiche Aufeinandertreffen von adligen und gelehrten Räten,¹³⁶ das in der *Face-to-Face*-Situation des Beratungszimmers vielerorts mit erbittert ausgetragenen Präzedenzkonflikten und Sessionsstreitigkeiten einherging. Eine interdisziplinär anschlussfähige Justizforschung wird deshalb präzise raumsoziologische Beschreibungen der kollegialen Beratung und Abstimmung liefern und dabei insbesondere die Wechselwirkung von Raumkonstitution und sozialer Ungleichheit offenlegen müssen.¹³⁷ An anderer Stelle wurde ausgeführt, dass die Wissenschaft mit Blick auf den Reichshofrat über zahlreiche Quellen verfügt, diese Aufgabe zu bewältigen und die intellektuelle Fallhöhe zu reduzieren, aus der sich eine durch Entkörperlichung sozialer Praxis gekennzeichnete Rechtsgeschichte Prozessen kollegialen Entscheidens gemeinhin nähert.¹³⁸

Doch so wichtig eine Analyse der Interaktion im Beratungszimmer auch ist, sollte die Forschung jene Phasen des Entscheidens nicht aus dem Blick verlieren, die dem Kollegialakt vorangingen. Mit Blick auf die Gegenwart schreiben neuere Studien den Gerichten im Rechtskreis des *civil law* eine *Ex-Ante*-Logik¹³⁹ zu, die mit spruchkörperinterner Geschäftsverteilung zusammenhängt: Der die Akte aufbereitende Berichterstatter sorgt für eine dem Spruchkörper vorgelagerte Kontingenzreduktion, welche die kollegiale Deliberation keineswegs vorwegnimmt, jedoch in einer Weise vorstrukturiert, die durch prozedural angelegte Analysen nicht ignoriert werden darf. Dies gilt für die Gegenwart, und es gilt

nicht minder für die Frühe Neuzeit, zumal die Geschäftsverteilung am Reichshofrat, wie bereits erwähnt, in zeittypischer Weise keinem abstrakt vorherbestimmten Geschäftsverteilungsplan folgte, sondern *ad hoc* durch den Präsidenten ausgeübt wurde.¹⁴⁰ Dennoch liegen mit Blick auf den deutschsprachigen Raum nur für die Gegenwart kritische Studien zur Gerichtsverwaltung vor,¹⁴¹ während das Thema durch die Frühneuzeitforschung weitgehend ignoriert wurde.¹⁴²

Ein ebenso schwerwiegendes Defizit bildet das weitgehende Fehlen von Studien zur sozialen Praxis frühneuzeitlicher Relationstechnik.¹⁴³ Sofern sich die Forschung überhaupt mit den zahlreich überlieferten Relationen der Berichterstatter auseinandersetzt, wurde kaum je die Ebene der Textimmanenz überschritten.¹⁴⁴ Obwohl sich die Reichsgerichtsforschung seit einem halben Jahrhundert intensiv mit Prozessakten auseinandergesetzt hat, liegt die Tätigkeit jener Räte, die die Akte zeitgenössisch bearbeiteten und erheblichen Einfluss auf die Entscheidung nahmen, deshalb noch weithin im Dunkeln. Auf diese Weise entgehen der Forschung genau jene informalen Kontaktsysteme, die zu analysieren wären, um in der empirischen Arbeit nichtpositivistische Perspektiven auf den gemeinrechtlichen Schriftlichkeitsgrundsatz entwickeln und Prozessschriftgut als Grundlage kritischer Gesellschaftsanalysen nutzen zu können. Diese Kontaktsysteme wurden an

¹³⁵ Beispiele bei DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege 270–276.

¹³⁶ Hierzu am Beispiel des bayerischen Hofrats: BEHRINGER, Falken und Tauben.

¹³⁷ Vgl. zu diesem Problemfeld grundsätzlich: Löw, Raumsoziologie 210–218.

¹³⁸ SCHENK, Records in Context 243–252.

¹³⁹ ABAD ANDRADE, Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung 66–74; COHEN, Ex Ante Versus Ex Post Deliberations.

¹⁴⁰ Hierzu ausführlich SCHENK, Records in Context 180–183.

¹⁴¹ WITTECK, Verwaltung der Dritten Gewalt.

¹⁴² Kaum mehr als ein unkritisches Referat normativer Grundlagen bietet mit Blick auf den Reichshofrat: HARTMANN-POLOMSKI, Regelung der gerichtsinternen Organisation.

¹⁴³ Vgl. SCHENK, dominus referens.

¹⁴⁴ Dies gilt selbst für die Geschichtswissenschaft. Siehe: BERENDONK, Diskursive Gerichtslandschaft.

anderer Stelle ausführlich dargestellt¹⁴⁵ und seien deshalb an dieser Stelle lediglich knapp skizziert.

Unter Ferdinand II. hatte der Reichshofrat auch die letzten mündlichen Elemente aus seinem *stilus curiae* verbannt und sich auf ein rein schriftliches Verfahren festgelegt, in dem die Akte die alleinige Erkenntnisgrundlage bilden sollte und ein unmittelbares Aufeinandertreffen zwischen dem Gericht und den Parteien bzw. deren Agenten nicht länger vorgesehen war. Wie interne Gutachten belegen, ging es der Hofburg jedoch weniger um eine Rationalisierung der Sachverhaltskonstruktion als vielmehr darum, das den Kaiser verkörpernde Kollegium vor den Unwägbarkeiten einer Interaktion mit der Umwelt abzuschirmen und mit der Aura der Unnahbarkeit zu versehen. Ein „wirklich“ schriftliches Verfahren war zu keinem Zeitpunkt intendiert und wäre gegenüber einer vom Leitbild der Anwesenheitskommunikation geprägten Gesellschaft auch gar nicht durchzusetzen gewesen. Deshalb bediente sich der Reichshofrat ebenso wie zahlreiche andere Kollegien seiner Zeit im Alltag einer informalen Kommunikation mit den Parteien, die dauerhaft und massiv gegen die Gerichtsordnung verstieß. Ihre wichtigste Heimstatt fand diese Kommunikation in den Privatwohnungen der einzelnen Räte, zu deren Alltag es gehörte, den Parteien bzw. deren Agenten und Sachwaltern Audienz zu gewähren.

Diese in Prozessakte und Protokoll invisibilisierten, im Parteienschriftgut jedoch massenweise belegten Vier-Augen-Gespräche übernahmen im Entscheidungsprozess unterschiedliche Funktionen. Im Gespräch mit dem Berichterstatter eröffnete sich der Partei die Möglichkeit, ihr Interesse am Fortgang des Prozesses zu bekunden und auf diese Weise Einfluss auf die Erledigungsreihenfolge zu nehmen. Die Brisanz dieser zeitgenössisch als *Sollicitatur*¹⁴⁶ bezeich-

neten Praxis hat sich der Forschung noch nicht hinreichend erschlossen. Dabei lief sie auf nichts anderes heraus, als dass sich ein erheblicher Teil der gesamten Zugangsproblematik vom ordentlichen schriftlichen Verfahren in einen Raum intransparenter Mündlichkeit verlagerte. 1756 schrieb der Staatsrechtler Stephan Pütter (1725–1807) mit Blick auf das Reichskammergericht: „Wer nicht sollicitirt, erhält nichts. [...] wer nicht im Stand ist, seine Sache am Cammergericht zu sollicitiren, der mag noch so sehr bedrängt seyn und noch so sehr um Justitz und richterliche Hülfe flehen; er kommt nie zu seinem Zwecke. Das Gericht ist ihm also so gut wie gar kein Gericht.“¹⁴⁷

Am Reichshofrat wie an zahlreichen weiteren Justizkollegien des 18. Jahrhunderts dürfte die Situation ähnlich gewesen sein. Denn die Reichshofratsordnung enthielt zwar vermeintlich klare Regelungen hinsichtlich der Erledigungsreihenfolge.¹⁴⁸ *De facto* war die Organisation aber kaum in der Lage, einen vom Einzelfall abstrahierenden Erledigungsdruck auf die einzelnen Räte auszuüben, da ein periodisches Berichtswesen nach preußischem Vorbild erst unter Joseph II. eingeführt wurde.¹⁴⁹ Die längste Zeit hindurch hätte der Präsident also kaum zu sagen gewusst, wie viele Verfahren an dem von ihm geleiteten Kollegium überhaupt anhängig waren. Sofern es sich nicht um einen Prozess handelte, an dem der Kaiserhof selbst Interesse zeigte, war also die Chance gering, dass der Präsident von sich aus nachhakte, wenn ein Akt auf dem Schreibtisch des Berichterstatters liegenblieb. Wie anderen Orts auch hing eine zügige Verfahrensführung deshalb in hohem Maße vom Wohlwollen der einzelnen Räte ab,¹⁵⁰ die zu motivieren (bzw. je nach Prozessstrategie: zu demotivieren) vielfach den Parteien überlassen blieb.

¹⁴⁵ Siehe zum Folgenden mit zahlreichen Belegen: SCHENK, *Actum et iudicium* 50–79; DERS., *dominus referens* 72–92; DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit*.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu: FUCHS, *Sollicitatur am Reichskammergericht*.

¹⁴⁷ PÜTTER, *Patriotische Abbildung* 41.

¹⁴⁸ Zu den Steuerungsinstrumenten „*ordo causarum*“ und „*ordo personarum*“: SCHENK, *Unbeobachtet vorübergegangen* 335.

¹⁴⁹ Hierzu SCHENK, *Ökonomisierung der Zeit*.

¹⁵⁰ Vgl. mit Blick auf ähnliche Zustände in der preußischen Justiz in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: SCHENK, *Das Ravensbergische Appellationsgericht* 75.

Die in den Prozessakten beschwiegene Sollicitatur bildete somit die Grundlage jeder erfolgreichen Prozessführung, war jedoch nicht die einzige Aufgabe, die informale Kontaktsysteme im Prozess des Entscheidens übernahmen. Darüber hinaus ließen sich im vertraulichen Gespräch mit dem Berichterstatter auch unverbindlich Potentiale und eventuelle Modalitäten gütlicher Konfliktbeilegung ausloten, was im Wege schriftlichen Vorbringens kaum möglich gewesen wäre. Vor allem jedoch suchten Parteien in der Wohnung des einzelnen Rats jenes rechtliche Gehör im Wortsinn, das ihnen im schriftlichen Verfahren vom Gericht als solchem verweigert wurde. Informaler mündlicher Tatsachenvortrag vor dem Berichterstatter wird nicht nur im Parteienschriftgut häufig erwähnt. Selbst Reichshofräte erklärten hinter vorgehaltener Hand, dass dieser Vortrag über die Relation des Berichterstatters auch dann in den Kollegialakt einfließen konnte, wenn er der Aktenlage widersprach.

Allerdings fehlt der Forschung in der empirischen Arbeit mit Prozessschriftgut bislang ein hinreichendes Bewusstsein dafür, dass die Entscheidung nicht einfach auf der Akte, sondern *de facto* auf einer intransparenten Medienkonstellation aus Schriftlichkeit und Mündlichkeit beruhte. Bei alledem muss man sich vor Augen halten, dass der Reichshofrat kein reguläres Umlaufverfahren praktizierte. Über Aktenkenntnis verfügte also zumeist nur der Berichterstatter, dem ausweislich einer für das Jahr 1730 auf Grundlage der Referentenprotokolle angestellten Stichprobe in fast 80 % der Verfahren kein Korreferent zur Seite gestellt wurde.¹⁵¹ Noch 1767 räumte der Reichshofrat gegenüber Joseph II. ein, es stimmten die nichtreferierenden Räte „aus dem Stegreif“¹⁵² ab. Gerade bei komplexeren Streitigkeiten, in denen im Laufe der Jahre dickleibige Akten erwachsen waren, dürften

die Kontrollmöglichkeiten des Kollegiums gegenüber dem Berichterstatter also begrenzt gewesen sein.

Umso größere Aufmerksamkeit verdienen die Kontaktsysteme, die die Berichterstatter mit der Umwelt verbanden und die sich aus organisationssoziologischer Perspektive als „brauchbare Illegalität“¹⁵³ beschreiben lassen, da sie zwar in vielerlei Hinsicht gegen die Reichshofratsordnung verstießen (nach der die Parteien den Namen des Berichterstatters gar nicht hätten erfahren dürfen), das rigide schriftliche Verfahren jedoch zugleich flexibilisierten und mit den sozialen Normen der frühneuzeitlichen Gesellschaft in Einklang brachten. Der sprichwörtliche Dienst nach Vorschrift hätte den Reichshofrat unweigerlich ins Abseits geführt, denn ein „wirklich“ schriftliches Verfahren ohne informale Hinterbühne hätten sich gerade die großen Reichsstände niemals bieten lassen. Eben deshalb bezeichnete ein hannoverscher Reichstagsgesandter die Geheimhaltung der Berichterstatter am Reichskammergericht 1787 schlicht als „verfassungswidrig“,¹⁵⁴ obwohl sie in der Reichskammergerichtsordnung seit Jahrhunderten festgeschrieben war.

Die zuhauf überlieferten direkten Kontakte zwischen Parteien bzw. Agenten und Berichterstattern in deren Wohnungen waren also in hohem Maße systemrational, führten jedoch zugleich zu einer Vermachtung und Kommodifizierung des Rechts, die sich anhand isolierter Lektüren von Prozessakten und Protokollen nicht erschließt und die der Forschung deshalb noch nicht hinlänglich bewusst geworden ist. Innerhalb der weiten Grenzen, die die kaiserliche Reichspolitik ihnen zog, folgten zahlreiche Reichshofräte bei der Ausübung ihres Amtes einer privatunternehmerischen Logik, das heißt, sie nahmen informale Geldzuwendungen von den Parteien nicht nur an, sondern forderten diese nicht

¹⁵¹ SCHENK 181–182. Records in Context. Eine andere Frage ist es, ob wenigstens der Referent über Aktenkenntnis verfügte. Es liegen nämlich zahlreiche Indizien vor, die die Vermutung begründen, dass zumindest ein Teil der Aktenautopsie durch privat besoldete Sekretäre oder gar durch Parteienvertreter geleistet wurde. Hierzu wichtige Befunde bei OESTMANN, Relationstechnik.

¹⁵² Siehe ÖStA HHStA, RHR, Verfassungsakten, K. 8, Konv. 3, Nr. 2.

¹⁵³ LUHMANN, Funktionen und Folgen 304–314.

¹⁵⁴ Zitiert nach FUCHS, Sollicitatur am Reichskammergericht 145.

selten vehement ein.¹⁵⁵ Im zeitgenössischen Vergleich war dies keineswegs beisspiellos. Neuere Studien stoßen vielerorts in der frühneuzeitlichen Verwaltung auf „Züge eines mit den Mitteln monopolisierter Gewaltausübung privilegierten Großunternehmens, an dem die Amtsträgerschaft Anteile hielt, zwar lediglich mit begrenztem Stimmrecht, aber mit Anrechten auf angemessene Rendite“.¹⁵⁶

Unter dem Einfluss von Naturrecht und Kameralistik sowie unter dem Eindruck der friderizianischen Justizreform in Preußen fielen die finanziellen Praktiken vieler Reichshofräte unter Joseph II. jedoch massiver Korruptionskritik anheim. Während Teile der neueren deutschen Forschung dazu neigen, den Reichshofrat gegen seine zeitgenössischen Kritiker in Schutz zu nehmen,¹⁵⁷ steht eine von legitimatorischen Aufgaben entlastete Justizforschung vor der Aufgabe, durch nüchterne ökonomische Analysen eine Rechtserzeugung zu beschreiben, die soziale Ungleichheit auch und gerade dann reproduzierte, wenn sich Akte und Protokoll darüber ausschweigen. Solche Analysen wären auch deshalb dringend geboten, weil es die sich im 18. Jahrhundert entfaltende Diskussion um die mikropolitische Kontaminierung der Relationstechnik war, in der erstmals Forderungen nach einem mündlichen Verfahren formuliert wurden.¹⁵⁸ Durch die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten sollte den informellen Kontaktsystemen ein Ende bereitet werden, wie man an prominenter Stelle in Kleists zerbrochenem Krug nachlesen kann: „Sprecht nicht mit den Parthei’n, Herr Richter Adam, vor der Session! [...] Ich sagte deutlich euch, daß ihr nicht heimlich vor der Sitzung sollt mit den Parthein zweideut’ge

Sprache führen. Hier ist der Platz, der eurem Amt gebührt, und öffentlich Verhör, was ich erwarte.“¹⁵⁹

Vor der Sitzung geführte zweideut’ge Sprache zwischen Richtern und Parteien bildete in der Frühen Neuzeit kein Alleinstellungsmerkmal des Reichshofrats, hat in seinem Fall jedoch so viele materiale Artefakte hinterlassen wie bei keinem anderen Justizkollegium im deutschsprachigen Raum. Eine Analyse dieser Artefakte liefe zugleich auf eine innovative Studie zur noch weithin unerforschten Bedeutung des Reichshofrats für die Wiener Stadtgeschichte hinaus. Dass es sich hierbei nicht etwa um ein Nischenthema handelt, verdeutlicht ein Blick in die Publikationen zeitgenössischer Juristen, die ihre Leserschaft regelmäßig auf den „Commerz“¹⁶⁰ hinwiesen, den das Wiener Gastgewerbe den alljährlich in großer Zahl in die Stadt strömenden Prozessführern verdanke. In jüngerer Zeit hat Werner Troßbach in seinen Studien zu hessischen Untertanenkonflikten den Weg bäuerlicher Deputierter nachverfolgt, die zunächst zu Fuß nach Regensburg wanderten, um sich dort einzuschiffen und über die Donau Wien zu erreichen.¹⁶¹

Zahlreiche Prozessführer hielten sich nachweislich über Jahre und Jahrzehnte unter teils prekären Umständen in Wien auf. Auf diese im Stadtbild sichtbaren Migranten spielte der vormalige Reichshofrat Friedrich Karl von Moser (1723–1798) an, als er 1796 behauptete, ein einfacher Untertan ohne Protektion könne sich angesichts „der phlegmatischen Natur der Reichs-Justiz-Pflege [...] immerhin gefasst machen, bey Uebergabe seiner ersten Klagschrift sich zugleich seine Grabstätte in Maria-Hülff oder einer andern Vorstadt zu bestellen“.¹⁶² In der Tat wäre es ein lohnens-

¹⁵⁵ Hierzu ausführlich: SCHENK, Reichshofrat im Spannungsfeld.

¹⁵⁶ BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte 290.

¹⁵⁷ So etwa SELLERT, Besoldungen und Einkünfte 294.

¹⁵⁸ Hierzu: SCHENK, dominus referens 92–101.

¹⁵⁹ KLEIST, Der zerbrochne Krug 30.

¹⁶⁰ RIEFEL, Reichshofrath 13; vgl. HÄBERLIN, Österreich 706.

¹⁶¹ TROSSBACH, Soziale Bewegung 212. Auch in Westfalen wählten prozessierende Bauerngemeinden Deputierte, die sich sodann auf den Weg nach Wien machten. Belege bei: SCHENK, Reichsgeschichte als Landesgeschichte 122–123.

¹⁶² MOSER, Politische Wahrheiten 2, 214.

wertes Unterfangen, einmal die Wiener Sterberegister mit den Posteingangsbüchern des Reichshofrats abzugleichen.

Wer noch unter den Lebenden weilte, musste nicht nur essen und wohnen,¹⁶³ sondern nahm unterschiedlichste Dienstleistungen in Anspruch. Aus diesem Grund sind die Reichshofratsakten beispielsweise auch eine Quelle für die Geschichte des Wiener Notariats (Abb. 3). Auch Angehörige medizinischer Berufe profitierten von den Kontaktsystemen, die sich um die Reichshofräte gebildet hatten. So attestierte der Wiener Chirurg Lorenz Schmidt 1695, dass der aus der Grafschaft Manderscheid (heute: Rheinland-Pfalz) stammende Prozessführer Johann Friedrich Werner „vergangene Heyl[lige] Weihe[n]achts Feyertage mich zu Ihme in die Leopold Stadt in sein Logament in daß Wirths-Hauß Zum grünen Pfawen kommen lassen, allwo Er dahmahls undt nachgehendts eine geraume Zeit sehr schmerzthafft an dem arthritide vaga dergestalt bettlägerig gewesen, daß Er Sich auch nicht einmahl auff Seine Füße stellen können“.¹⁶⁴



Abb. 3: Signet des Wiener Notars Tobias Sigismund Mayrhofer aus dem Jahr 1682 (ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 1002, Nr. 3).

Analytisch besonders reizvoll wäre eine Analyse der prozessbezogenen Reisen von Jüdinnen und Juden.¹⁶⁵ Beispielsweise verfügte die jüdische Gemeinde von Frankfurt am Main über Jahrzehnte hinweg über eine ständige Vertretung am Kaiserhof, die vor allem mit der halblegalen Einflussnahme auf Reichshofratsprozesse betraut war.¹⁶⁶ Darüber hinaus begaben sich auch einzelne jüdische Prozessführer in größerer Zahl an den Kaiserhof, was noch unter Joseph II. zu einer bis vor den Staatsrat gelangten Auseinandersetzung zwischen dem Reichshofrat und der Hofkammer über die Frage führte, ob diese Juden am Wiener Linienwall die entwürdigende Leibmaut zu entrichten hätten.¹⁶⁷ Das eigentliche Ziel all dieser Migrationsprozesse waren die Wohnungen der Reichshofräte, insbesondere der Berichterstatter, die unter permanenter Verletzung der Gerichtsordnung Audienz gewährten. 1799 beschrieb ein zeitgenössischer Beobachter den Arbeitsalltag eines Reichshofrats folgendermaßen: „Aufstehen, sich zum Rath bereiten – auffahren – vier Stunden arbeiten – Sollicitanten anhören – essen und wieder arbeiten – ist die reizende Tagesordnung.“¹⁶⁸

Ein näherer Blick auf die Interaktion zwischen Räten und Parteien offenbart Praktiken, bei denen man sich unweigerlich an Kafka erinnert fühlt. Beispielsweise meldete der Statthalter der Stadt Wien dem Reichshofratspräsidenten im Juni 1775, dass die Polizei im Stall des Reichshofrats Karl Friedrich von Gärtner den aus Thüringen stammenden Kaufmann Johann Georg Münch aufgegriffen habe, der sich dort bereits seit längerem mit Wissen von Gärtners Kutscher aufgehalten habe, um auf seinen Prozess gegen die Stadt Blankenhain Einfluss zu nehmen. Der Fall

¹⁶³ Vgl. etwa die 1727 eingereichte Klage von Samuel Meinert, einem ehemaligen Leibtrabanten der Kaiserin Eleonore (1655–1720), gegen den am Reichshofrat prozessierenden Cornelius Jantzen aus Mühlhausen. Meinert hatte Jantzen über längere Zeit hinweg Logis gewährt und forderte hierfür 89 Gulden. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 379, Nr. 3.

¹⁶⁴ ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 992, Nr. 5, Bl. 202.

¹⁶⁵ Zur überproportionalen Nutzung des Reichshofrats durch Jüdinnen und Juden siehe die in Anm. 18 angegebene Literatur.

¹⁶⁶ LITT, Jüdische Fürsprache 213–214.

¹⁶⁷ Hierzu ausführlich: SCHENK, Jüdische Parteien.

¹⁶⁸ ANONYM, Die vierte Stunde im Reichshofrath 421.

sei nicht der erste seiner Art.¹⁶⁹ In einer 1799 publizierten Geschichte der reformierten Gemeinde Wiens heißt es: „Als Beytrag zu der Geschichte der Menschheit verdient aber besonders angeführt zu werden der Zuschuss eines aufgeklärten Juden, des Kurpfalzbaierischen Hoffactors Löw Isack Wertheimer, nebenst der Gabe eines herrlichen Briefes, eines Denkmahls wahrer Grundsätze von Duldung und Menschenliebe, mit 1029 fl. 50 kr, doch war bey der sonst ädlen Handlung absichtlich ein Wink gegeben zu Gewinnung eines beträchtlichen Rechtsstreits, den der Jude bey der obersten Reichshofrathsinstanz obsieglich zu erhalten wünschte, wobey auch wirklich zu seinem Glück Asträa nachmahls ihm beystand.“¹⁷⁰ Gewiss war es nur ein Zufall, dass der Berichterstatter in Wertheimers Prozess, der (katholische) Graf Karl von Firmian, ebenfalls als Wohltäter der Reformierten auftrat.¹⁷¹

Bei alledem geht es nicht um skurrile Sittenbilder aus alter Zeit, sondern um etwas sehr Grundsätzliches: Die offiziöse Verfahrensgeschichte, die Prozessakte und Protokoll erzählen, erweckt den Eindruck, es hätten Richter und Parteien nur in Form einer durch Anwälte vermittelten schriftlichen Distanz-kommunikation miteinander in Kontakt gestanden. Bezieht man die informale Hinterbühne des Verfahrens mit ein, stellt sich jedoch die Frage, inwiefern Zentralgerichte wie der Reichshofrat für einfache Untertanen, die bei Hof nicht (wie zahlreiche Reichsfürsten) durch Gesandte vertreten waren, aus der Distanz überhaupt effektiv nutzbar waren. Dieses noch weithin unbeackerte Problemfeld wird die Justizforschung nur bearbeiten können, wenn sie die bislang vorherrschende positivistische Lektüre von Prozessschrift-

gut mit Hilfe praxeologischer Instrumentarien überwindet, was wiederum voraussetzt, den Entscheidungsprozess des Reichshofrats nicht länger zu dekontextualisieren, sondern konsequent im Wiener Stadtraum zu verorten.

Hierzu gehörte es auch, sich mit den noch weithin im Dunkeln liegenden Wohnverhältnissen und dem Immobilienbesitz der Reichshofräte auseinanderzusetzen. Auf diese Weise ließe sich nicht nur ein Beitrag zur Erforschung des Wiener Hofquartierwesens¹⁷² leisten. Anhand der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Verlassenschaftsaktens¹⁷³ wären auch Studien zur materiellen Kultur der Räte möglich. Besondere Aufmerksamkeit verdienen aus rechtshistorischer Perspektive die zum Teil sehr umfangreichen Fachbibliotheken mehrerer Räte, die nicht nur Aufschlüsse über das intellektuelle Profil ihrer Besitzer ermöglichen, sondern auch von zahlreichen Praktikanten und anderen Besuchern genutzt wurden und insofern als juristische Wissensorte mit einer weit über Österreich hinausreichenden Bedeutung anzusprechen sind.

Einen niedrigschwelligen Zugang zur Welt der Bücher vermitteln die 1762 bzw. 1792 publizierten Auktionskataloge der Bibliotheken von Reichshofrat Georg Christian von Knorr (1691–1762) und Präsident Johann Hugo von Hagen (1707–1791), die nicht weniger als 5.200 bzw. 2.700 Bände verzeichnen (Abb. 4/5).¹⁷⁴ Die Kunde von Knorrs „wißenschaafft von büchern und gelehrsamkeit“¹⁷⁵ drang bis zum Leipziger Universalgelehrten Johann Christoph Gottsched (1700–1766). Großer Bekanntheit erfreute sich unter Zeitgenossen auch die Bibliothek Johann Wilhelms von Wurm-

¹⁶⁹ ÖStA HHStA, RK, Reichsakten in specie, K. 33, Bl. 775–779; vgl. RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/181, Bl. 386–387.

¹⁷⁰ LIPPE-WEISSENFELD, Darstellung der [...] kirchlichen Verfassung 114.

¹⁷¹ Ebd. 113; die Berichterstattung Firmians geht hervor aus: ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, saec. XVIII, Bd. 229, Bl. 5.

¹⁷² Zum Hofquartierwesen allgemein: KALLBRUNNER, Wiener Hofquartierwesen; zum Besitz von Hofquartieren durch Reichshofräte unter Leopold I.: HENGERER, Kaiserhof und Adel 96–97, 147–148.

¹⁷³ Auf den großen Wert dieser noch weithin unerforschten Aktenserie verwies bereits AUER, Reichshofrätliche Testamente.

¹⁷⁴ ANONYM, Bibliotheca Knoerriana; ANONYM, Catalogus Bibliothecae Hagenianae.

¹⁷⁵ Brief von Friedrich Heinrich von Seckendorff vom Oktober 1749, zitiert nach DÖRING, RUDERSDORF, Johann Christoph Gottscheds Briefwechsel 15, 56.

brand-Stuppach (1670–1750), der unter anderem beim Aufbau der bedeutenden Blankenburger Bibliothek Herzog Ludwig Rudolphs von Braunschweig-Wolfenbüttel (1671–1735) eine gewisse Vorbildfunktion zugekommen sein dürfte¹⁷⁶ und an deren Buchreihen womöglich selbst ein Montesquieu entlanggestreift ist.¹⁷⁷

8. Reichshofrat und kaiserliche Reichspolitik: zur Einbettung des Kollegiums in sein höfisches Umfeld

Das Fehlen eines Konzepts gerichtlicher Praxis, das formale und informale Strukturbildungen als komplementäre Bestandteile ein- und desselben sozialen Systems begreift, macht sich vor allem dort bemerkbar, wo es um die Frage nach den politischen Einflüssen geht, denen kollegiale Rechtserzeugung am Kaiserhof unterlag. Während die Rechtsphilosophie betont, dass sich rechtliches Wissen ohne Kenntnis um dessen unmittelbaren Entstehungs- und Verwertungskontext einer kritischen Analyse entzieht,¹⁷⁸ nahmen Teile der neueren deutschen Forschung den „Hof“ in „Reichshofrat“ nicht hinreichend ernst und unternahmen es stattdessen, die Tätigkeit des Kollegiums unter das Dach eines „komplementären Reichsstaates“¹⁷⁹ zu zwingen, unter das Österreich aufgrund seiner schieren Größe ebenso wenig passt wie Brandenburg-Preußen oder Hannover-England.¹⁸⁰

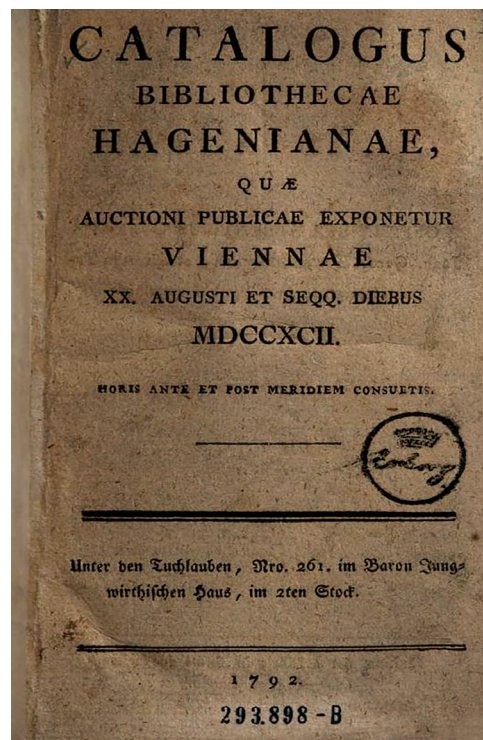
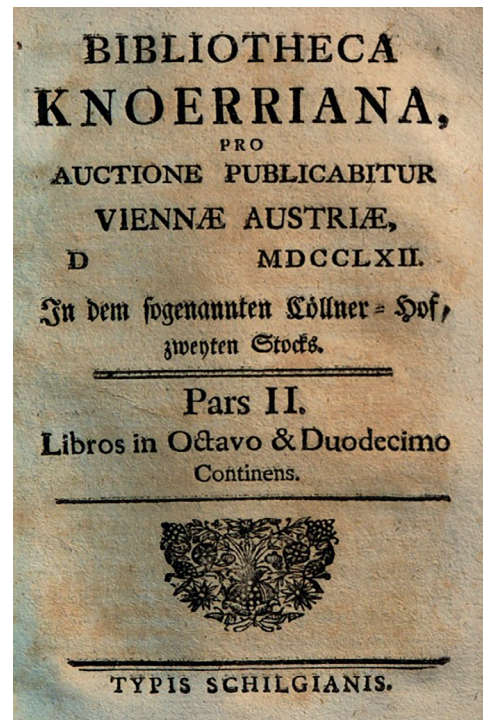


Abb. 4/5: Auktionskataloge der Bibliotheken von Reichshofrat Georg Christian von Knorr (1691–1762) und Präsident Johann Hugo von Hagen (1707–1791) (Google Books).

¹⁷⁶ ARNOLD, Fürstenbibliothek 145.

¹⁷⁷ Der Franzose, der Wurmbrand 1728 kennenlernte, beschrieb ihn wenig schmeichelhaft als *un homme savant; mais il le paroît un peu trop*. Zitiert nach: MONTESQUIEU, *Voyages de Montesquieu* 1, 14.

¹⁷⁸ SOMEK, *Rechtliches Wissen* 14–16.

¹⁷⁹ Zu diesem Konzept: SCHMIDT, *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*; Kritik unter anderem bei: KNORRING, *Funktionsfähiger Staat*.

¹⁸⁰ Hierzu mit Blick auf Preußen: SCHENK, *Reichspatriotismus*.

1793 betonte der österreichische Außenminister Johann Amadeus von Thugut (1736–1818): „Das Reich ist verloren und kann nur noch von Österreich und Preußen Rettung erhoffen. Deshalb sind diese Mächte berechtigt, eine dauerhafte Ordnung im Reich auch ohne Befragung der Reichsstände vorzunehmen. [...] Das Reich muß sich mithin alles gefallen lassen, was diese beiden Höfe Österreich und Preußen, wenn auch zum Nachteil eines oder des anderen individuellen Standes, über die Erhaltung des Ganzen bestimmen [...] werden und könnte allenfalls hierzu gezwungen werden.“¹⁸¹ Während diese Zeilen geschrieben wurden, waren Dutzende von Reichsständen am Reichshofrat in Prozesse verwickelt. Die naheliegende Frage, was sich die kleineren von ihnen gefallen zu lassen hatten, vermag die Forschung bislang kaum zu beantworten.

Dieses Defizit wiegt umso schwerer, als es sich keineswegs um eine Frage handelt, die sich nur mit Blick auf das ausgehende 18. Jahrhundert stellt. Mehr als 50 Jahre bevor Thugut das Heilige Römische Reich für erledigt erklärte, sah sich Karl VI. auf die Unterstützung der großen Reichsstände angewiesen, um die Pragmatische Sanktion diplomatisch abzusichern. Der bereits erwähnte Johann Wilhelm von Wurmbrand trat in diesem Zusammenhang 1728 für „die genaueste Allianz mit Preussen“¹⁸² ein. Wie mag sich diese Haltung auf die Entscheidungen jenes Justizkollegiums ausgewirkt haben, dem Wurmbrand als Vizepräsident angehörte und an dem zahlreiche Prozesse gegen Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. (reg. 1713–1740) anhängig waren?¹⁸³

Die Forschung kann derartige Fragen bislang kaum zufriedenstellend beantworten, weil sie nicht hinreichend reflektiert, dass die Schriftgutproduktion des Reichshofrats am Kaiser-

hof bis zum Schluss in ein System eingebunden blieb, das sich in erheblichem Maße durch mündliche *Face-to-Face*-Kommunikation reproduzierte. Dabei könnte man bereits seit Jahrzehnten, wenn nicht wissen, so doch zumindest ahnen, welch ambigues Bild entstünde, wenn man gezielt nach den Artefakten informaler Kommunikation fahndete. So trafen sich 1715 in der vor dem Reichshofrat verhandelten Auseinandersetzung um die Sukzession der Berliner Kurlinie in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth¹⁸⁴ die Präsidenten von Reichshofrat, Hofkriegsrat und Hofkammer sowie der Obersthofmeister und der Reichsvizekanzler jenseits von Akte und Protokoll. In der informalen Runde wurde mit Billigung des Kaisers vereinbart, „mit solcher manier behuetsamb darinnen fürzuzugehen, daß eusserlich nichts anderst als der alleinige Weeg der Kläger, des Richters und der rechten vorscheine, innerlich und unter der Handt aber [den Gegnern des preußischen Königs] mit Rath und That aller Vorschub gegeben, jedoch von seithen Ewer Kay. Mt. hierunter insonderheit dermassen fürsichtig gehandelt werde, damit man dieselbe keiner partylichkeit beschuldigen, folglich darob von dem König in Preussen kein begründeter anlaß hergenommen werden könnte, gegen Ew. Kay. Mt. in Dero Kayserl. Obristlehenherr- und höchstrichterlichem Ambt, alß welches endtlich der sache die rechte gestalt und das gewicht geben müste, [...] befuegte Klage zu führen.“¹⁸⁵

Mit den hier aufscheinenden Strukturen hat sich die Reichshofratsforschung bislang kaum auseinandergesetzt, obwohl Rudolf Endres schon 1965 auf dieses brisante Dokument hinwies.¹⁸⁶ Stattdessen dominieren vielfach noch immer textimmanente Analysen von Prozessakten und gegebenenfalls vorliegenden *Vota ad Imperatorem*, die informale politische Einflüsse invisibilisieren, sofern sie

¹⁸¹ Zitiert nach ARETIN, Reichsidee 112.

¹⁸² So am 8. 6. 1728 in einem Brief an den Berliner Sondergesandten des Prinzen Eugen, Friedrich Heinrich von Seckendorff. Zitiert nach: ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Anerkennung der pragmatischen Sanction 287.

¹⁸³ Hierzu ausführlich: SCHENK, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis.

¹⁸⁴ Hierzu zuletzt SOMSEN, Prussia's Franconian undertaking.

¹⁸⁵ Referat von Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn in ÖStA HHStA, RK, Vorträge, K. 6b, Bl. 618–627, Zitat Bl. 619f.

¹⁸⁶ ENDRES, Erbabreden 63.

den zeitgenössisch bereits hoch entwickelten Darstellungszwängen eines Gerichtsverfahrens widersprachen.

Mit Blick auf die Kontakte zwischen Räten und Parteien wurde weiter oben dafür plädiert, sich des organisationssoziologischen Konzepts der Kontaktsysteme zu bedienen, um Praktiken beobachtbar zu machen, die sich auf informalen Hinterbühnen reproduzierten, welche von jenen Verfahrensregeln, die sie vielfach verletzten, zugleich vorstrukturiert wurden. Die *Ex-Ante*-Logik der formalen Ablauforganisation, die auf Geschäftsverteilung und Aktenkenntnis beruhte, bestimmte die *Agency* von Präsident und Berichterstatern deshalb gleichermaßen formal wie informal. Dieses Komplementärverhältnis prägte jedoch nicht nur die Kontakte des Personals zur Parteienumwelt, sondern lag auch der Einbettung des Gremiums in dessen höfisches Umfeld zu Grunde. Wie an anderer Stelle detailliert ausgeführt wurde,¹⁸⁷ bediente sich die politische Steuerung spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vielfach sogenannter Deputationen und anderer *ad hoc* berufener informaler Zirkel, die gegenüber der Umwelt geheim gehalten wurden und in denen Präsident und Berichterstatter mit dem Reichsvizekanzler und Vertretern erbländischer Behörden darüber berieten, ob und gegebenenfalls wie im Reichshofratsplenum zu entscheiden sei.

Der Formalisierung des Prozessrechts durch die Reichshofratsordnung von 1654 folgte also eine Informalisierung der Rechtserzeugung auf dem Fuß, durch welche die Hofburg auf der Hinterbühne jenen Einfluss wahrte, auf den sie formal verzichtet hatte.¹⁸⁸ Was in den Deputationen erfolgte, war indes keine Substitution von Recht durch Politik, sondern eine dem Spruchkörper vorgelagerte Kontingenzreduktion durch Vermachtung der Relations-technik. Trotz insgesamt lückenhafter Quel-

lenlage deutet eine Fülle von Indizien darauf hin, dass zahlreiche Relationen im Moment ihres Vortrags im Reichshofratsplenum bereits mit dem Hof abgestimmt waren. Erst recht gilt dies für die *Vota ad Imperatorem*, mit denen sich der Reichshofrat formal an den Kaiser wandte, um im Vorfeld einer zu treffenden Entscheidung dessen *Placet* einzuholen. Stichproben zufolge wurden diese Kollegialgutachten überdurchschnittlich oft von Reichshofräten verfasst, die regelmäßig in informale Deputationen berufen wurden.¹⁸⁹ Die zum Teil sehr umfangreichen Gutachten, von denen eine größere Zahl bereits zeitgenössisch veröffentlicht wurde,¹⁹⁰ können also nicht unbesehen als Beleg für ein hohes fachliches Niveau der Diskussionen im Plenum des Reichshofrats betrachtet werden, wie dies die Forschung bislang häufig tut,¹⁹¹ obwohl schon zeitgenössische Juristen darauf hinwiesen, dass im Reichshofrat zumindest gelegentlich nur *pro forma*¹⁹² abgestimmt wurde.

Gleichwohl bleibt auch ein dem Gericht „vorgekaut“ und unter Konsensdruck durch den Spruchkörper gepeitschtes *Votum ad Imperatorem* ein juristischer Text, dessen Argumentation rechtswissenschaftlicher Analyse bedarf. Einer reflektierten, von legitimatorischen Aufgaben entlasteten Justizforschung kann deshalb die Tatsache gleichgültig sein, dass die Praktiken, denen dieser Text seine Entstehung verdankt, im Traditionsbestand des modernen Rechtsstaates nichts zu suchen haben. Sie steht vielmehr vor der ebenso anspruchsvollen wie vielversprechenden Aufgabe, frühneuzeitliche Dogmatik als soziale Praxis zu beschreiben und jene Intertextualitäten und Normenkonkurrenzen sichtbar zu machen, die in der internationalen rechtshistorischen Theoriediskussion breiten Raum einnehmen. Eine Auseinandersetzung mit den Voten und Relationen des Reichshofrats böte der Wiener Rechtsgeschichte aber nicht nur zahlreiche globalhistorische Anknüp-

¹⁸⁷ SCHENK, Records in Context 185–211; DERS., Knowledge of Production of Normativity; DERS., *Vota ad Imperatorem*.

¹⁸⁸ So die neoinstitutionalistische Interpretation bei SCHENK, Isomorphie.

¹⁸⁹ SCHENK, Actum et Judicium 116.

¹⁹⁰ Siehe etwa: BERGSTRÄSSER, Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten; MOSER, Sammlung von Reichs-Hof-Raths Gutachten.

¹⁹¹ So etwa SELLETT, New Findings 91.

¹⁹² MOHL, Historisch-politische Vergleichung 319.

fungspunkte, sondern würde zugleich einen wesentlichen juristischen Beitrag zur Analyse der Entflechtung des Heiligen Römischen Reiches und Österreichs im 17. und 18. Jahrhundert liefern.

Schließlich genügt es keineswegs, auf die diesbezüglichen, von Harmoniestreben gekennzeichneten Leerstellen der deutschen Reichsgerichtsforschung zu verweisen. Österreichische Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker sind dazu berufen, diese Leerstellen durch ambiguitätstolerante Analysen zu beseitigen. Anknüpfen ließe sich etwa an eine Bemerkung des langjährigen starken Mannes der österreichischen Außenpolitik, Dr. Johann Christoph von Bartenstein (1689–1767). Dieser bemerkte 1762 im Rückblick auf die Bemühungen um die reichsweite Anerkennung der Pragmatischen Sanktion: „Beschehen ist also von denen, so hieran gearbeitet, was von treuen und eyffrigst beflissenen Dieneren zu deren Handhabung nur immer hat beschehen können.“¹⁹³ Würde die Forschung diesem Hinweis nachgehen, stieße sie auf ein von Bartenstein gezielt aufgebautes Netzwerk zur Beeinflussung des Reichshofrats. In diesem Netz kam dem aus der Grafschaft Oettingen stammenden und vormals in welfischen Diensten tätigen Georg Christian von Knorr, der uns als Bücherliebhaber bereits begegnet ist, eine Schlüsselposition ein.¹⁹⁴ Von Haus aus lutherischer Theologe wurde Knorr, der seit 1731 auf der Gelehrtenbank saß und 1738 eine Stieftochter Bartensteins heiratete, in zahlreichen Verfahren zum Berichterstatter ernannt. Trotz des unzureichenden Forschungsstandes lässt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachweisen, dass mehrere Vota ad Imperatorem in den von Knorr bearbeiteten Verfahren eine dem Reichshofratsplenum vorgelagerte Redaktion durch Bartenstein erfahren hatten.

Die Federführung lag hier also nicht länger beim Reichshofrat, dem sie lediglich formal zugeschrieben wurde, sondern bei Juristen der Österreichischen Hofkanzlei (bzw. später der Staatskanzlei).

Diese der Reichshofratsordnung diametral zuwiderlaufenden Interventionen wurden im Prozessschriftgut des Reichshofrats aus naheliegenden Gründen systematisch invisibilisiert, sind jedoch unter anderem durch ein Gutachten dokumentiert, das Reichshofrat Johann Christoph Burkhardt von der Klee (1697–1761) 1740 anonym für den Mainzer Erzkanzler erstellte und in dem davon die Rede ist, es habe der Reichshofrat in den vorangegangenen Jahren wiederholt anderen Orts gefällte Entscheidungen abnicken müssen.¹⁹⁵ Dass die Kritik des „Whistleblowers“ durchaus zutraf, belegt ein *Votum ad Imperatorem*, das der Reichshofrat im Juni 1739 beschloss. Dem ausnahmsweise in den Akten überlieferten Konzept ist zu entnehmen, dass es sich eigentlich um ein *Votum Secretioris Deputationis ad Imperatorem*¹⁹⁶ handelte, das dem Präsidenten bereits drei Wochen vor der Sitzung vorlegen hatte, vom Kaiser längst gebilligt worden war und dem Reichshofratsplenum tatsächlich nur *pro forma* zur Billigung vorgelegt wurde.

Die europäische Hofforschung hat herausgearbeitet, dass das Schriftgut von Hofbehörden männliche Hierarchien reproduziert und weibliche Einflüsse invisibilisiert.¹⁹⁷ Auch im Netzwerk um Bartenstein und Knorr spielten nicht nur Männer eine Rolle. In den 1730er Jahren wusste jeder Insider um die engen Kontakte Knorrs zu Kaiserin Elisabeth Christine, die dem seit 1731 mit Habsburg verbündeten Welfenhaus entstammte.¹⁹⁸ Die noch nicht ausgewerteten Berichte, mit denen Knorr in den 1730er Jahren die welfi-

¹⁹³ Zitiert nach ARNETH, Bartenstein 123.

¹⁹⁴ Zum Folgenden ausführlich mit Belegen: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

¹⁹⁵ ÖStA HHStA, MEA, Reichshofrat, K. 10a, Nr. 1, unfol. Ich plane eine Edition dieses Gutachtens.

¹⁹⁶ ÖStA HHStA, RHR, Vota ad Imperatorem, K. 38, Nr. 17, unfol.; abgebildet bei: SCHENK, Knowledge of Production of Normativity.

¹⁹⁷ Hierzu mit Blick auf den Hof Philipps III. von Spanien: SÁNCHEZ, The Empress 7–8.

¹⁹⁸ Hierzu bereits MOSER, Lebensgeschichte 4, 23.

schen Höfe in Hannover und Wolfenbüttel versorgte,¹⁹⁹ bieten sich dazu an, den bislang nur unzureichend erforschten politischen Einfluss der Kaiserin auf den Reichshofrat²⁰⁰ zu untersuchen, der sich unter anderem in den Ständekonflikten von Mecklenburg und Ostfriesland zur Geltung gebracht haben dürfte, an denen die Welfen massiv interessiert waren.

Die analytische Durchdringung höfischer Netzwerke böte der Forschung die Gelegenheit, informale Strukturbildungen zu beschreiben, die den Entscheidungsprozess über Generationen hinweg beeinflussten, zumal Kaunitz, der Bartenstein in den 1740er Jahren als Leiter der österreichischen Außenpolitik ablöste,²⁰¹ auf dieser Klaviatur ebenfalls zu spielen wusste. Schon Zeitgenossen registrierten, dass die *ad hoc* jederzeit mögliche Auslagerung des Entscheidens aus dem Reichshofratsplenum in informale Zirkel nicht selten der Justizverweigerung „auf den Antrag bedeutender Höfe“²⁰² diene. Johann Jakob Moser kritisierte in diesem Zusammenhang auch die vom Kaiser eingesetzten Gütekommissionen, die häufig dazu genutzt würden, eine schwache Partei „unter dem Vorwand einer *amicabilis compositionis* [zu] nöthigen [...], ihrem Gegentheil durch einen Vergleich, und also dem Ansehen nach mit gutem Willen, mehr nachzugeben, als der Richter sich getraute, ihr durch Urthel und Recht ordentlich abzusprechen.“²⁰³

Würde die Wiener Rechtsgeschichte diesen Spuren nachgehen, könnte sie nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Überwindung unglaubwürdig gewordener Fortschrittserzählungen liefern, sondern auch unsere Kenntnis über das rechtliche Spannungsfeld zwischen österreichischen Hausmachtinteressen und

den Aufgaben des kaiserlich-oberstrichterlichen Amtes im Heiligen Römischen Reich wesentlich erweitern.

9. Das geplante Digital-Humanities-Projekt zur Erschließung der Resolutionsprotokolle

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass der Reichshofrat sowohl mit den Parteien als auch mit seinem höfischen Umfeld nicht nur über den „ordentlichen Geschäftsgang“, sondern auch über informale Kontaktsysteme kommunizierte, die sich durch das Leitmedium der Mündlichkeit reproduzierten und in Akte und Protokoll invisibilisiert wurden, obwohl (oder gerade weil) sie den Entscheidungsprozess in erheblichem Maße beeinflussten. Für prozedural angelegte und interdisziplinär anschlussfähige Zugänge zur Praxis des Reichshofrats ergeben sich aus diesem Befund weitreichende Forderungen an die rechtshistorische Archivarbeit, die bislang mit Blick auf Reichskammergericht und Reichshofrat in erheblichem Maße auf der isolierten Erschließung von Prozessakten beruht.²⁰⁴ Die angesprochenen Verzeichnungsprojekte bilden zweifellos eine Erfolgsgeschichte und haben die Erforschung der beiden Reichsgerichte über Jahrzehnte hinweg ungemein belebt. Zugleich begünstigten sie jedoch ein dekontextualisiertes Verständnis gerichtlicher Praxis, das das erkenntnistheoretische Niveau aktueller Diskussionen in Rechts- und Geschichtswissenschaft merklich unterschreitet. Die derzeit vielerorts geführten Debatten um prozedurale Zugänge zu kollegialem Entscheiden sollten deshalb beide Disziplinen dazu motivieren, nach Wegen zu suchen, wie die systematische Ver-

¹⁹⁹ In den 1730er Jahren verfasste Berichte Knorrs an den Hof in Wolfenbüttel verwahrt das Niedersächsische Landesarchiv in seiner Abteilung Wolfenbüttel unter den Signaturen 2 Alt Nr. 563–589 und 613. Freundliche Auskunft von Dr. Martin Fimpel vom 16. 1. 2024.

²⁰⁰ Vgl. BACKERRA, Wien und London; DIES., *For Empire or Dynasty*; sowie zu den an die Kaiserinnen herangetragenen Bitten um Intervention in Rechtsangelegenheiten: KELLER, *Die Kaiserin* 281–282.

²⁰¹ Hierzu STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia* 222–237.

²⁰² BRANDES, *Betrachtungen über den Zeitgeist* 41.

²⁰³ MOSER, *Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Process* 4, 811.

²⁰⁴ Hierzu ausführlich SCHENK, *Records in Context*.

knüpfung von archivischer Grundlagenarbeit und universitärer Forschung, die über Generationen hinweg das Gütesiegel der Reichsgerichtsforschung gebildet hat, auf zeitgemäße Weise fortgeführt werden kann.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen dürfte klar sein, dass diese Aufgabe nur durch Projekte bewältigt werden kann, die Quellen formaler rechtlicher Kommunikation nicht länger in einer dem Gegenstand unangemessenen Form privilegieren, sondern perspektivisch darauf angelegt sind, diese Quellen mit Artefakten informaler Kommunikation zu konfrontieren, um Intertextualitäten, Ambiguitäten und Normenkonkurrenzen beobachtbar zu machen. Ebenso dürfte deutlich geworden sein, dass ein solches Unterfangen mit Blick auf den Reichshofrat empirisch aus dem Vollen schöpfen kann, da das Kollegium an einem Knotenpunkt des europäischen Gesandtnetzes tätig war und sämtliche Reichsstände zu seinen Nutzern zählte. Neben die Überlieferung des förmlichen Verfahrens im Haus-, Hof- und Staatsarchiv treten deshalb in zahlreichen Archiven Mitteleuropas Artefakte informaler Kommunikation – ein auch im globalhistorischen Vergleich außerordentlicher Quellenreichtum, dessen sich die Rechtsgeschichte zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum hinreichend bewusst sein dürfte. Wo aber beginnen?

Aus organisationssoziologischer Perspektive bilden sich informale Strukturen als Reaktion auf vorhergehende Formalisierungsprozesse und dienen der Bearbeitung von deren Folgeproblemen. Auch die informalen Kontaktsysteme rund um den Reichshofrat waren keineswegs willkürlich, sondern reflektierten stets die Handlungsmacht, die das formale Verfahren den Akteuren einräumte.²⁰⁵ Wer dem Präsidenten des Reichshofrats aufwartete, wusste, dass sein Gegenüber die Geschäftsverteilung monokratisch ausübte und über erheblichen Einfluss auf die Festsetzung der Tagesordnung verfügte. Und wer an die Tür des Berichtstatters klopfte, war sich darüber im Klaren, dass der Hausherr aufgrund seiner exklusiven Aktenkenntnis weitrei-

chenden Einfluss auf die kollegiale Beratung und Abstimmung besaß. Gegenüber Informalität besaß Formalität also ein Prä, das eine reflektierte Justizforschung nicht ignorieren kann. Es wäre wenig gewonnen, würde man eine gelegentlich dekontextualisierte rechtswissenschaftliche Aktenarbeit durch eine unreflektierte geschichtswissenschaftliche Praxeologie ersetzen, die die Funktionsweise des zu untersuchenden Gerichts aus den Augen verlore.

Der Weg zu einem sowohl juristisch fundierten als auch interdisziplinär anschlussfähigen Konzept gerichtlichen Entscheidens beginnt deshalb bei dem am höchsten formalisierten Bestandteil des Prozessschriftguts, nämlich der Protokollüberlieferung. Diese besteht beim Reichshofrat aus rund 900 Bänden, die sich auf Posteingangs-, Referenten- und Sitzungsprotokolle verteilen und mit der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung und der gemeinsamen Beratung und Abstimmung wichtige Phasen der formalen Ablauforganisation dokumentieren, die sich in den Verfahrensakten nicht abbilden.²⁰⁶ Derzeit konzipiert ein Team um Peter Oestmann (Münster), Anja Amend-Traut (Würzburg), Sabine Ullmann (Eichstätt), Thomas Just (Wien) und Georg Vogeler (Graz) ein Digital-Humanities-Projekt, das sich zunächst auf rund 250 Sitzungsprotokolle aus dem Zeitraum von 1700 bis 1805 konzentrieren soll. Der Planung liegt das von Georg Vogeler entwickelte Konzept der konzentrischen Edition zu Grunde, das eine kontextspezifische Kombination unterschiedlicher digitaler Repräsentationsformen vorsieht und es erlaubt, der Forschung große Textmengen arbeitsökonomisch und methodenbewusst zugänglich zu machen.²⁰⁷ Konkret ist vorgesehen, die erzeugten Digitalisate durch eine automatische Texterkennung zu erschließen, wofür der hohe Formalisierungsgrad der Quelle gute technische Voraussetzungen bietet. Dem Konzept der konzentrischen Edition folgend soll angesichts der hierdurch erzeugten Textmenge im Umfang von deutlich mehr als 100.000 Seiten bei den Eintragungen zu

²⁰⁵ Hierzu grundsätzlich: CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns.

²⁰⁶ Hierzu aus Perspektive der genetischen Aktenkunde: SCHENK, Unbeobachtet vorübergegangen.

²⁰⁷ VOGELER, Konzentrische Edition.

den einzelnen Sitzungstagen auf eine paläographische Kontrolle durch die Mitarbeiter verzichtet werden.

Stattdessen sollen die menschlichen Ressourcen auf eine digitale Volledition der zeitgenössischen Register verwandt werden, um sowohl die Bände selbst bestmöglich zu erschließen als auch Grundlagen für eine auf Normdaten basierende Verknüpfung mit anderen auf das Verfahren bezogenen Quellen zu schaffen. Dass es hierbei um Big Data geht, mag der Hinweis verdeutlichen, dass die Sitzungsprotokolle des 18. und frühen 19. Jahrhunderts schätzungsweise 150.000 Indexeinträge enthalten. Die Zielrichtung des Projekts soll hier anhand eines in vieler Hinsicht repräsentativen „Allerweltsverfahrens“ verdeutlicht werden.

Im November 1799 appellierte ein Joseph von Mellin in einer Erbschaftsauseinandersetzung mit Franz Michael Aussel zu Füchten vom kurkölnischen Officialat zu Werl an den Reichshofrat. Das Kollegium beriet über diese Appellation erstmals in seiner Sitzung vom 5. Dezember. Der dazugehörige Indexeintrag lautet folgendermaßen:

„Degenfeld.

Von Mellin contra Aussel zu Füchten et cons., das Kurkölnische Officialat-Gericht zu Werl und das Kurfürstliche dermal zu Recklinghausen residierende Hofraths-Collegium, app. et nullitatum. Fol. 215“²⁰⁸

Dem Eintrag ist zu entnehmen, dass Reichshofratspräsident Graf Wolfgang Christoph von Überacker den im Vorjahr auf die Herrenbank berufenen Grafen Maximilian Christoph von Degenfeld-Schomburg²⁰⁹ zum Berichterstatter ernannt hatte. Ferner enthält der Eintrag die Namen der Prozessparteien (Mellin, Aussel), bezeichnet die Vorinstanzen (kurkölnisches Officialat zu Werl, Hofrat zu Recklinghausen) und die Verfahrensart (*appellationis et nullitatum*) und verweist schließlich auf die Position des Sitzungsprotokolls

im Band (fol. 215). Im Projekt sollen diese Informationen mit Normdaten versehen werden. Wenn man diese Angaben einmal grob mit dem Faktor 150.000 multipliziert, ahnt man, welchen Schub die Zivilprozessstatistik des Heiligen Römischen Reiches hierdurch erhalten würde. Darüber hinaus soll der Indexeintrag mit dem dazugehörigen Protokoll verlinkt werden. Im vorliegenden Fall käme man also mit nur einem Mausklick vom Indexeintrag zum Sitzungsprotokoll des 5. Dezember 1799, das folgendermaßen lautet:

„D[ominus] C[omes] a Degenfeld.

Von Mellin contra Aussel zu Füchten et cons., das Kurkölnische Officialat-Gericht zu Werl und das Kurfürstliche dermal zu Recklinghausen residierende Hofraths-Collegium, app. et nullitatum, sive appellantis Anwalt von Götz sub praes. 8. mensis praet. introducendum acceptando et addeducendum gravamina ac nullitates terminum bimestrem concedendo. app. N. 1, 2 et 3 in triplo.

Detur petitus terminus duorum mensium tam ad justificandum formalia quam ad producendum libellum gravaminum sub poena desertionis.“²¹⁰

Dieser Eintrag würde im Sinne einer künstlichen Edition durch das Digitalisat selbst und eine automatische Texterkennung ohne darüberhinausgehende paläographische Kontrolle und Normdatenvergabe erschlossen. Die Auswirkungen eventueller Transkriptionsfehler auf die Recherchefunktionalität wären jedoch minimal, da die große Mehrzahl der verzeichneten Orte, Personen, Sachen und Verfahrensarten über die digitale Volledition des dazugehörigen Indexeintrags korrekt erfasst würde.

Um prozedural angelegten Studien die notwendigen empirischen Grundlagen zu schaffen, soll darüber hinaus auch das Verfahren selbst durch Normdaten erschlossen werden. Die Indizes der Protokolle bilden hierfür den idealen Ankerpunkt, da sie weitgehend mit dem sogenannten Protonotat²¹¹ identisch sind,

²⁰⁸ ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/240.

²⁰⁹ Biographische Angaben bei: GSCHLISSER, Reichshofrat 509, 512.

²¹⁰ ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/240, Bl. 215.

²¹¹ Hierzu SCHENK, Records in Context.

das der zeitgenössischen Aktenbildung zugrunde lag. Im vorliegenden Fall lautet dies also: „Von Mellin contra Aussel zu Füchten et cons., das Kurkölnische Officialat-Gericht zu Werl und das Kurfürstliche dermal zu Recklinghausen residierende Hofraths-Collegium, app. et nullitatum.“ Unter diesem Rubrum sind nicht nur alle weiteren Protokolleinträge, sondern auch eventuell überlieferte Akten zu finden. Das Verfahren Mellin *contra* Aussel lief beispielsweise von 1799 bis 1804 und taucht in insgesamt fünf verschiedenen Bänden der Sitzungsprotokolle auf.²¹² Die Erfassung des Verfahrens durch Normdaten wird deshalb nicht nur bandübergreifende Recherchen in den Sitzungsprotokollen, sondern auch eine Einbeziehung der dazugehörigen Akten ermöglichen. In unserem Beispiel handelt es sich dabei neben der Prozessakte²¹³ um das Votum des Berichterstatters Friedrich Christoph von Degenfeld-Schonburg und ein dem Kaiser erstattetes *Votum ad Imperatorem*, die in einer separaten Aktenserie vorliegen.²¹⁴

Auf diese Weise soll das Projekt zu einer maximalen Vereinfachung von Recherchen innerhalb des komplex aufgebauten Reichshofratsbestandes führen und Protokolle und Akten konsequent zusammenführen. Nutzerinnen und Nutzer bekämen über die im Volltext einsehbaren Protokolle nicht nur Einblick in das prozessuale Zeitregime, die Person des Berichterstatters, die anwesenden Beisitzer und die gefällten Beschlüsse, sondern würden auch zu den Akten geleitet, die das schriftliche Vorbringen der Parteien, die Konzepte der gerichtlichen Entscheidungen und deren interne juristische Begründung enthalten. In späteren Projektphasen könnten darüber hinaus die Posteingangsbücher und Referentenprotokolle mit einbezogen werden, so dass sich die formale Verfahrensgeschichte lückenlos erfassen und der Wissenschaft niedrigschwellig zugänglich machen ließe.

Die auf Normdaten gestützte Erschließung der Verfahren schüfe darüber hinaus die Grundlage für die sukzessive Verknüpfung von Quellen informaler Kommunikation, die sich auf den Prozess bezieht. Diese Perspektive reicht, wie bereits erwähnt, weit über das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv hinaus und erfasst weite Teile der mitteleuropäischen Archivlandschaft. Im Fall Mellin *contra* Aussel führt eine Internetrecherche beispielsweise zu der Erkenntnis, dass das Stadtarchiv Werl über eine Akte verfügt, die sich auf das Verfahren bezieht.²¹⁵ Darüber hinaus wäre denkbar, dass sich in den kurkölnischen Beständen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und in den Nachlässen beteiligter Reichshofräte oder des Präsidenten Quellen befinden, die informale Kommunikation beleuchten. Selbst bei der Analyse eines Routineverfahrens wie Mellin *contra* Aussel bieten sich also zahlreiche empirische Ansatzpunkte, die sich mit Hilfe der Digital Humanities aufbereiten ließen. Erst recht gilt dies für jene Prozesse, an denen Reichsstände beteiligt waren und die in zahlreichen deutschen Staats- und Kommunalarchiven Spuren hinterlassen haben, anhand derer sich jene mikropolitischen Verflechtungen frühneuzeitlicher Rechtserzeugung erforschen lassen, die im vorliegenden Beitrag angedeutet wurden.

Ein solches Programm ist zweifellos ausgesprochen ambitioniert, benötigt einen langen Atem und ist auf Kooperation angewiesen, so dass Kompromisse und Rückschläge nicht ausbleiben werden. Als Fernziel ist es jedoch insofern forschungsstrategisch notwendig, als es die Forderungen aktueller Theoriedebatten empirisch umsetzen und der Justizforschung jene Grundlagen verschaffen würde, die sie benötigt, um kritische Zugänge zu gerichtlichem Entscheiden zu entwickeln. Mit Blick auf die Gegenwart hat die Rechtsphilosophin Sabine Müller-Mall unlängst gefordert, die Art und Weise unter die Lupe zu nehmen, wie Gerichte Fälle begrifflich fassten, denn ohne Fälle

²¹² ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/240, Bl. 215, XIX/1, Bl. 152, XIX/2, Bl. 78r, 126v, XIX/2, Bl. 135r und XIX/10, Bl. 208r.

²¹³ ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 672, Nr. 4.

²¹⁴ ÖStA HHStA, RHR, Vota ad Imperatorem, K. 39, Nr. 3.

²¹⁵ Stadtarchiv Werl, Erbsälzerarchiv Werl, Nr. AvM 041.

gebe es keine Gerichtspraxis: „Nur wo Fälle sind, lässt sich Rechtspraxis beobachten oder kann Recht sich zeigen und erweisen.“²¹⁶

Die Reichsgerichtsforschung nahm den Schriftlichkeitsgrundsatz des frühneuzeitlichen Reichsprozesses lange Zeit beim Wort und beschränkte sich auf eine isolierte Erschließung von Prozessakten. Sie tat dies im Glauben, die Akte sei der Fall. Diese Annahme ist jedoch ein schwerwiegender Irrtum, der prozedurale Studien von vorneherein auf den Bannkreis einer Selbstbeschreibung des zeitgenössischen Rechtssystems beschränkt, da jene informale Kontaktsysteme, die die Justiz der Vormoderne nicht nur in Wien kennzeichneten, erst gar nicht in den Blick geraten. Den Ausgangspunkt reflektierter Organisationsanalysen müssten jedoch gerade die beobachtbaren Strategien der Gerichtsmitglieder bilden, „deren Sinn und Rationalität es zu erklären gilt, indem man sie mit den jeweils spezifischen, den Spielraum der Organisationsmitglieder umschreibenden Ressourcen und Zwängen in Verbindung setzt“.²¹⁷ Das skizzierte Projekt würde es erlauben, zunächst die formale prozessuale Kommunikation zu erfassen, um diese sodann schrittweise mit den Artefakten informaler Kommunikation in Kontaktsystemen zu verknüpfen. Geschichtswissenschaft und Jurisprudenz böten sich somit auf dem gemeinsam zu beschreitenden Weg zu einer Soziologie frühneuzeitlicher Rechtsproduktion optimale empirische Grundlagen, von denen aus sich ohne weiteres in globalhistorischen Debatten Position beziehen ließe.

Globalgeschichtlicher Anspruch und lokalgeschichtliche Sensibilität bilden hierbei keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Beispielsweise könnten rechtsgeschichtliche Studien zum Wiener Kaiserhof die Digitalisierung der Protokolle dazu nutzen, um die angedeutete Funktion der Herrenbank als Ausbildungsstation des österreichischen Staatsdienstes zu erforschen. Den geeigneten Ausgangspunkt hierzu bildeten die Präsenzlisten, in denen beispielsweise am 26. Januar 1735 erstmals Wenzel Anton von Kaunitz auftaucht (Abb. 6). Anhand der Listen ließen sich zunächst die Sitzungsteilnahmen einzelner Räte erfassen, um sodann Bezüge zu den jeweils behandelten Materien

herzustellen. Kaunitz beispielsweise referierte erstmals am 1. März 1735, also rund fünf Wochen nach seiner Einführung in das Kollegium. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass er über einen Appellationsprozess eines bürgerlichen Beschwerdeführers gegen die Regierung von Pfalz-Sulzbach vortrug und dass das Plenum beschloss, die Regierung zur Berichterstattung über ein dem Appellanten verweigertes Zeugenverhör aufzufordern (Abb. 7).

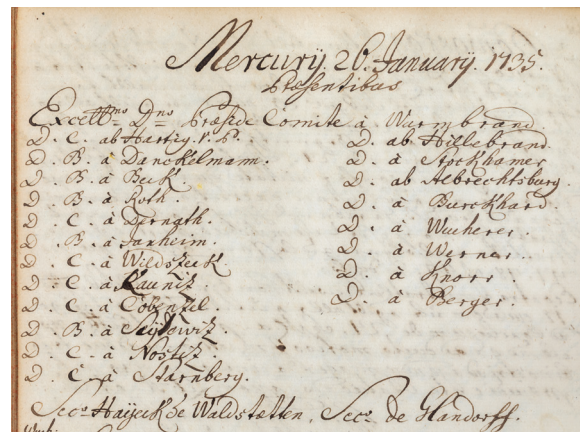


Abb. 6: Präsenzliste der Reichshofratsitzung vom 26. Januar 1735, an der erstmals Wenzel Anton von Kaunitz teilnahm (ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, saec. XVIII/Bd. 85, Bl. 47, Foto: Tobias Schenk).



Abb. 7: Auszug aus dem Protokoll der Reichshofratsitzung vom 1. März 1735, in der Kaunitz erstmals als Berichtersteller auftrat (ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, saec. XVIII/Bd. 85, Bl. 140, Foto: Tobias Schenk).

²¹⁶ MÜLLER-MALL, Verfassende Urteile 118.

²¹⁷ CROZIER, FRIEDBERG, Zwänge kollektiven Handelns 67.

Schon Alfred von Arneth zeigte sich in seiner Kaunitz-Biographie geradezu begeistert über den Quellenwert der Bände: „Die in grosser Vollständigkeit erhaltenen Beschlussprotokolle des Reichshofrathes gewähren die Möglichkeit, die Art und den Grad der Betheiligung jedes einzelnen Mitgliedes an dessen Arbeiten aufs Genaueste kennen zu lernen. Man erfährt aus diesen Protokollen, an welchen Sitzungen jeder Reichshofrath theilnahm, bei welchen er fehlte, ja sogar, wann er eine Sitzung vor deren Schlusse verliess. Man kann sich über die Rechtssachen unterrichten, deren amtliche Behandlung ihm anvertraut war, und feststellen, wann und wie oft er jede einzelne Angelegenheit vorbrachte.“²¹⁸ Übersetzt man diese Erkenntnis des großen österreichischen Historikers in die Sprache einer theoriegeleiteten Justizforschung, ließe sich also formulieren: Die Protokolle bieten den idealen Ausgangspunkt für prozedural angelegte Studien kollegialen Entscheidens, die jene Tendenz zur Intellektualisierung und Entkörperlichung überwinden, die die juristische Selbstbeschreibung prägen.

10. Resümee

Fünf Gehminuten vom Wiener Juridicum entfernt verwahrt das Haus-, Hof- und Staatsarchiv mit dem Bestand „Reichshofrat“ eine der wichtigsten Quellen zur Praxis frühneuzeitlicher Zentralgerichtsbarkeit in Europa. Dennoch ist die Reichshofratsforschung bislang eine weitgehend deutsche Angelegenheit geblieben, was dazu geführt hat, dass der unmittelbare sozialräumliche Entstehungskontext des Schriftguts – nämlich der Kaiserhof und die Stadt Wien – nicht jene Aufmerksamkeit erfahren haben, die ihnen zukommt. Allerdings durchläuft die Reichsgerichtsforschung derzeit eine Neuorientierungsphase, in der es darum geht, die in den 1960er und 1970er Jahren mit Blick auf das Reichskammergericht konzipierte, teleologisch auf den modernen deutschen Rechtsstaat zulaufende Fortschritts-erzählung zu historisieren und komplexere

Interpretationen an deren Stelle zu setzen. Die Voraussetzung hierfür bildet ein prozedural angelegter Begriff des Entscheidens, der Formalität und Informalität als Komplementärphänomene begreift. In der empirischen Arbeit erfordert eine solche Prämisse Erschließungsprojekte, die die formale Ablauforganisation eines Gerichts kenntlich machen und diese perspektivisch mit den Quellen prozessbezogener informaler Kommunikation verknüpfen. Das in Planung befindliche Digital-Humanities-Projekt zur Erschließung der Sitzungsprotokolle des Reichshofrats soll diese Grundlagen schaffen und der Reichsgerichtsforschung neue Impulse vermitteln.

Mit diesen Entwicklungen verbindet sich zugleich die Aussicht, die Thematik für die Wiener Rechtsgeschichte zu öffnen und mikrohistorische Perspektiven auf den Reichshofrat zu entwickeln. Dass es sich hierbei nicht nur um geschichtswissenschaftliche, sondern auch um genuin rechtswissenschaftliche Perspektiven handelt, sollte mit dem vorliegenden Beitrag aufgezeigt werden. Geschildert wurde die soziale Praxis der Relationstechnik, zu der ein noch weithin unerforschter informal-mündlicher Tatsachenvortrag vor dem Berichterstatter zählte, die Bedeutung der Herrenbank als Ausbildungsstation für den österreichischen Staatsdienst sowie die höfische Steuerung der Spruchtätigkeit durch informale, dem Spruchkörper vorgelagerte Deputationen. Die rechtswissenschaftliche Bearbeitung dieser und zahlreicher weiterer Problemfelder lieferte nicht nur neue Einsichten in die juristischen Folgeprobleme der Entflechtung Österreichs und des Heiligen Römischen Reiches, sondern öffnete zugleich innovative Zugänge zum Entscheidungsprozess frühneuzeitlicher Zentralgerichte.

²¹⁸ ARNETH, Biographie des Fürsten Kaunitz 26–27. Arneth war nicht der einzige österreichische Historiker des 19. Jahrhunderts, der den immensen Quellenwert der Sitzungsprotokolle des Reichshofrats erkannte. Hierzu auch GUGLIA, Der Reichshofrath in Wien 105; vgl. ferner Gross, Reichshofratsprotokolle als Quellen.

Korrespondenz

Dr. Tobias SCHENK
Niedersächsische Akademie der
Wissenschaften zu Göttingen
Erschließungsprojekt „Die Akten des
Kaiserlichen Reichshofrats“
c/o Österreichisches Staatsarchiv,
Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Minoritenplatz 1
A-1010 Wien
schenk.tobias@gmx.at
ORCID-Nr. 0009-0008-7512-8697

Abkürzungen

Bl.	Blatt
Inventarnr.	Inventarnummer
MEA	Mainzer Erzkanzlerarchiv
ÖStA	Österreichische Staatsarchiv
reg.	regiert
unfol.	unfolio

Siehe auch das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Maria ABAD ANDRADE, Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung und ihre Folgen. Das Türkische Verfassungsgericht zwischen Mehrheitslogik und Konsensverfahren (Baden-Baden 2020).
- Anja AMEND-TRAUT, Nils Jörn, Tobias SCHENK, Zentralgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in transnationaler Perspektive, in: ZNR 45 (2023) 97–126.
- DIES., Reichskammergerichtsforschung – was ist vollbracht, was bleibt zu tun?, in: DIES. (Hg.), Ein Leben für die Rechtsgeschichte – Bernhard Diestelkamp zum 90. Geburtstag, (Wetzlar 2020) 69–96.
- ANONYM, Bibliotheca Knoerriana pro auctione publicabitur. In dem sogenannten Cöllner-Hof, zweyten Stocks (Wien 1762).
- ANONYM, Catalogus Bibliothecae Hagenianae quae auctioni publicae exponetur Viennae XX. Augusti et seqq. diebus MDCCXCII (Wien 1792).
- ANONYM, Die vierte Stunde im Reichshofrath, in: Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten 53 (1799) 420–422.
- Karl Otmar von ARETIN, Die Reichsidee um 1800, in: Franz BOSBACH, Hermann HIERY, Christoph KAMPMANN (Hgg.), Imperium/Empire/Reich. Ein Konzept politischer Herrschaft im deutsch-britischen Vergleich (München 1999) 109–117.
- Alfred von ARNETH, Biographie des Fürsten Kaunitz. Ein Fragment (Wien 1899).
- DERS., Johann Christoph Bartenstein und seine Zeit, in: Archiv für österreichische Geschichte 46 (1871) 1–210.
- Werner ARNOLD, Eine norddeutsche Fürstenbibliothek des frühen 18. Jahrhunderts. Herzog Ludwig Rudolph von Braunschweig-Lüneburg (1671–1735) und seine Büchersammlung (Göttingen 1980).
- Ronald G. ASCH, Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004) 144–154.
- Leopold AUER, Reichshofrätliche Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsabhandlungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: BRGÖ 1 (2011) 9–22.
- Charlotte BACKERRA, For Empire or Dynasty? Empress Elisabeth Christine and the Brunswicks, in: Caroline DUNN, Elizabeth CARNEY (Hgg.), Royal Women and Dynastic Loyalty (Cham 2018) 165–180.
- DERS., Wien und London, 1727–1735. Internationale Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert (Göttingen 2018).
- Anette BAUMANN, Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Wim DECOCK (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (Berlin 2021) 209–219.
- Wolfgang BEHRINGER, Falken und Tauben – Zur Psychologie deutscher Politiker im 17. Jahrhundert, in: Ronnie PO-CHIA HSIA, Bob SCRIBNER (Hgg.), Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe (Wiesbaden 1997) 219–261.
- Patrick BERENDONK, Diskursive Gerichtslandschaft. Die jüdische Minderheit vor landesherrlichen Obergerichten im 18. Jahrhundert (Konstanz 2020).
- Maximiliane BERGER, Der opake Herrscher. Politisches Entscheiden am Hof Friedrichs III. (1440–1486) (Ostfildern 2020).
- Heinrich Wilhelm BERGSTRÄSSER, Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten mit Gesichtspunkten für den Leser, 4 Bde. (Frankfurt am Main 1792–1795).

- Josef BONGARTZ, Gericht und Verfahren in der Stadt und im Hochstift Würzburg. Die fürstliche Kanzlei als Zentrum der (Appellations-)Gerichtsbarkeit bis 1618 (Wien-Köln-Weimar 2020).
- Christian BOULANGER, Die Soziologie juristischer Wissensproduktion: Rechtsdogmatik als soziale Praxis, in: DERS., Julika ROSENSTOCK, Tobias SINGELNSTEIN (Hgg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung: Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis (Wiesbaden 2019) 173–192.
- DERS., The Comparative Sociology of Legal Doctrine: Thoughts on a Research Program, in: *German Law Journal* 21 (2020) 1362–1377.
- Karl Friedrich BRAINL, Lehrsätze über die Practick der beiden höchsten Reichsgerichte zum Gebrauch in öffentlichen Vorlesungen (Wien 1776).
- Stefan BRAKENSIEK, Verwaltungsgeschichte als Alltagsgeschichte. Zum Finanzgebaren frühneuzeitlicher Amtsträger im Spannungsfeld zwischen Stabsdisziplinierung und Mitunternehmerschaft, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Frühen Neuzeit (Köln-Weimar-Wien 2010) 271–290.
- Ernst BRANDES, Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts (Hannover 1808).
- Arndt BRENDENCKE (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit: Akteure, Handlungen, Artefakte (Köln-Weimar-Wien 2015).
- DERS., Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft (Köln-Weimar-Wien 2009).
- Kathryn BURNS, Into the Archive. Writing and Power in Colonial Peru (Durham-London 2010).
- Horst CARL, „Schwerfälligen Angedenkens“ oder „das Recht, interessant zu sein“? Das Alte Reich in der neueren Forschungsliteratur, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 37 (2010) 73–97.
- Dipesh CHAKRABARTY, Europa als Provinz. Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung (Frankfurt am Main-New York 2010).
- Mathilde COHEN, Ex Ante Versus Ex Post Deliberations: Two Models of Judicial Deliberations in Courts of Last Resort, in: *American Journal of Comparative Law* 62 (2014) 401–458.
- Michel CROZIER, Erhard FRIEDBERG, Die Zwänge kollektiven Handelns. Über Macht und Organisation (Frankfurt a.M. 1993).
- Andreas DEUTSCH, Inszenierte Macht? Eine Zusammenschau der frühneuzeitlichen Illustrationen zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit, in: Eva SCHUMANN (Hg.), Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit. Gelehrte Literatur, gerichtliche Praxis und bildliche Symbolik. Festgabe für Wolfgang Sellert zum 80. Geburtstag (Berlin 2017) 133–184.
- Erich DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500 (Berlin 1953).
- Thomas DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740) (Münster 2015).
- Detlef DÖRING, Manfred RUDERSDORF (Hgg.), Johann Christoph Gottscheds Briefwechsel. Historisch-kritische Ausgabe, Bd. 15 (Berlin-Boston 2021).
- Thomas DUVE, How Is Law Produced?, in: DERS., Tamar HERZOG (Hgg.), The Cambridge History of Latin American Law in Global Perspective (Cambridge 2024) 54–73.
- DERS., Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 29 (2021) 41–68.
- DERS., Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in global-historischer Perspektive, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 20 (2012) 18–71.
- Stefan EHRENPREIS, Gerichtskollegien, Verfahren und juristische Parteien: Neue Forschungen zur Reichsgerichtsbarkeit (2000–2014), in: *ZNR* 37 (2015) 143–154.
- DERS., Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (Göttingen 2006).
- DERS., Österreichischer Adel, habsburgische Höfe und kaiserliche Zentralverwaltung (1580–1620), in: Ronald G. ASCH (Hg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789) (Köln-Weimar-Wien 2001) 235–262.
- Kurt EICHENBERGER, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem (Bern 1960).
- Ulrich EISENHARDT, Kaiserliche Gerichtsprivilegien. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der Rechtspflege im Alten Reich (Wien-Köln 2023).
- Birgit EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichsung eines Konzepts, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (Berlin 2005) 191–205.

- DERS., Kulturform und Karrieretechnik: Moderne Patronage im Spiegel der Frühen Neuzeit, in: Jens Ivo ENGELS u.a. (Hgg.), *Moderne Patronage. Formen und Legitimationen personaler Verflechtung im 19. und 20. Jahrhundert* (Frankfurt a. M. 2020) 139–163.
- Rudolf ENDRES, Die Erbabreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 25 (1965) 43–87.
- Wolfgang ERNST, *Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten. „group choice“ in europäischen Justiztraditionen* (Tübingen 2016).
- DERS., *Vom Recht in der Weltgeschichte* (Basel 2023).
- Holger ERWIN, *Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit* (Köln–Weimar–Wien 2009).
- Anton FABER, *Vollständiges Haupt-Register über den XXV. bis XXX. Theil der neuen Europäischen Staatskanzley nach alphabetischer Ordnung entworfen* (Ulm–Frankfurt–Leipzig 1776).
- Hans FEHR, *Deutsche Rechtsgeschichte* (Berlin–Leipzig 1921).
- Martin FIMPEL, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)* (Tübingen 2000).
- Thomas FISCHER, *Denkanstoß: Theorie, Praxis und Fehlerquellen der strafrechtlichen Revision am Bundesgerichtshof. Normative, strukturelle und organisatorische Bedingungen höchstrichterlicher Steuerung*, in: Anja AMEND-TRAUT, Ignacio CZEGUHN, Peter OESTMANN (Hgg.), *Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur* (Köln–Weimar–Wien 2021) 17–34.
- DERS., *Der Einfluss des Berichterstatters auf die Ergebnisse strafrechtlicher Revisionsverfahren. Eine empirische Untersuchung über Zusammenhänge zwischen gesetzlichem Richter, personeller Zuständigkeit und Erledigungsart in den Entscheidungen der Strafsenate des BGH*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2013) 425–432.
- Bengt Christian FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht* (Köln 2002).
- Marian FÜSSEL, *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse* (Frankfurt a.M.–New York 2021).
- Mark GODFREY, Cornelis H. VAN RHEE (Hgg.), *Central Courts in Early Modern Europe and the Americas* (Berlin 2020).
- André GRIEMERT, *Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan* (München 2014).
- Dieter GRIMM, *Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes* (München 2022).
- Lothar GROSS, *Reichsarchive*, in: Ludwig BITTNER (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1 (Wien 1936) 273–394.
- DERS., *Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte*, in: *Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs* 26 (1936) 119–123.
- Oswald von GSCHLISSER, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806* (Wien 1942).
- Eugen GUGLIA, *Der Reichshofrath in Wien*, in: *Österreichisch-Ungarische Revue* 15 (1893/94) 98–108.
- Clara GÜNZL, *Eine andere Geschichte der Begründungspflicht. Sichtweisen des frühen 19. Jahrhunderts* (Tübingen 2021).
- Karl Friedrich HÄBERLIN, *Österreich*, in: DERS., *Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts*, Bd. 3 (Leipzig 1793) 695–708.
- Jürgen HABERMAS, *Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz*, in: DERS., Niklas LUHMANN (Hgg.), *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* (Frankfurt a.M. 1971) 101–141.
- Birke HÄCKER, Wolfgang ERNST (Hgg.), *Collective Judging in Comparative Perspective. Counting Votes and Weighing Opinions* (Cambridge 2020).
- Carola HARTMANN-POLOMSKI, *Die Regelung der gerichtlichen Organisation und des Geschäftsgangs der Akten als Maßnahmen der Prozeßbeschleunigung am Reichshofrat* (Göttingen 2000).
- Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hgg.), *Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive* (Wien 2015).
- Ulrich HAUSMANN, *Sie gehorchen dem Kaiser, wenn es ihnen beliebt – Zum Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Reichsstädten anhand von Untertanensuppliken am Reichshofrat im späten 16. Jahrhundert*, in: Thomas LAU, Helge WITTMANN (Hgg.), *Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion. 3. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte*, Mühlhausen

16. bis 18. Februar 2015 (Petersberg 2016) 207–234.
- DERS., Sich ahn höhern Orten beklagen und das kaiserliche Recht darüber ahnrueffen. Herkunft, Zielsetzung und Handlungsstrategie supplizierender Untertanen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) unter Einbeziehung der Überlieferung süddeutscher Archive, in: Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hgg.): Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive (Wien 2015) 191–213.
- Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Konstanz 2004).
- Tamar HERZOG, Upholding Justice. Society, State, and the Penal System in Quito (1650–1750) (Ann Arbor 2004).
- Michael HOCHEDLINGER, Der Geheime Rat und seine Nachfolger, in: DERS. Petr MATA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1 (Wien 2019) 430–441.
- DERS., Krise und Wiederherstellung. Österreichische Großmachtspolitik zwischen Türkenkrieg und „Zweiter Diplomatischer Revolution“ 1787–1791 (Berlin 2000).
- Philip HOFFMANN-REHNITZ u.a., Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Konzeptionelle Grundlagen und historische Entwicklungslinien, in: DIES. (Hgg.), Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Göttingen (2021) 9–66.
- DERS., André KRISCHER, Matthias POHLIG, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 45 (2018) 217–281.
- Sigrid JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil I: Darstellung (Köln–Weimar–Wien 2011).
- Philipp JAKOBS, Max Weber und die Organisationssoziologie. Überlegungen zu einem Begriff der vormodernen Organisation (Heidelberg 2021).
- Hans JOAS, Gefährliche Prozessbegriffe. Eine Warnung vor der Rede von Differenzierung, Rationalisierung und Modernisierung, in: Karl GABRIEL, Christel GÄRTNER, Detlef POLLACK (Hgg.), Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik (Berlin 2012) 603–622.
- Josef KALLBRUNNER, Das Wiener Hofquartierwesen und die Massnahmen gegen die Quartiersnot im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 5 (1925) 24–36.
- Verena KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790) (Innsbruck 2012).
- Katrin KELLER, Die Kaiserin. Reich, Ritual und Dynastie (Wien–Köln–Weimar 2021).
- André KIESERLING, Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung. Beiträge zu einer Soziologie des soziologischen Wissens (Frankfurt a.M. 2004).
- Heinrich von KLEIST, Der zerbrochne Krug. Studienausgabe (Stuttgart 2011).
- Grete KLINGENSTEIN, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton (Göttingen 1975).
- Engelbert KLUGKIST, Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium (Göttingen 1952).
- Marc von KNORRING, Der funktionsfähige Staat als Wille und Wunschvorstellung. Kritische Anmerkungen zu Joachim Whaley's „Das Heilige Römische Reich deutscher Nation und seine Territorien“, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 37 (2015) 291–297.
- Georg KODEK, Decision-Making in Appellate Courts. An Austrian Experience, in: Birke HÄCKER, Wolfgang ERNST (Hgg.), Collective Judging in Comparative Perspective. Counting Votes and Weighing Opinions (Cambridge 2020) 195–204.
- Mia KORPIOLA (Hg.), Legal Literacy in Premodern European Societies (Cham 2019).
- André KRISCHER, Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554–1848 (Münster 2017).
- DERS., Sociological and Cultural Approaches to Pre-Modern Decision Making, in: Marie-Joséphine WELINGS, Fabian SCHULZ (Hgg.), Débates Antiques (Nanterre 2012) 129–164.
- Frauke A. KURBACHER, Zur Kritik der gedankenlosen Billigkeit (aequitas cerebrina), in: Matthias Armgardt, Hubertus Busche (Hgg.), Recht und Billigkeit. Zur Geschichte der Beurteilung ihres Verhältnisses (Tübingen 2021) 455–479.
- Oliver LEPSIUS, La Cour, c'est moi. Zur Personalisierung der (Verfassungs-)Gerichtbarkeit im Vergleich Deutschland – England – USA, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 64 (2016) 123–182.

- Peter LEYERS, Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II. (Bonn 1976).
- Karl Christian zur LIPPE-WEISSENFELD, Darstellung der durch Kaiser Joseph den Zweiten entstandenen Grundlage der kirchlichen Verfassung der Protestanten, insonderheit der reformierten, sowohl in Wien als in den sämtlichen Erbstaaten von Österreich (Regensburg 1799).
- Stefan LITT, Jüdische Fürsprache. Quellen aus Gemeindeprotokollbüchern (pinkasim) des aschkenasischen Kulturraums 1586–1808 (Göttingen 2021).
- Martina Löw, Raumsoziologie (Frankfurt a.M. ¹⁰2019).
- Gertrude LÜBBE-WOLFF, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren (Berlin ²2023).
- Niklas LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994 (Berlin ⁴1995).
- DERS., Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen, in: DERS., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie (Frankfurt a.M. ²2015) 53–72.
- DERS., Legitimation durch Verfahren (Frankfurt a.M. ¹¹2019).
- DERS., Organisation und Entscheidung (Wiesbaden ²2006).
- DERS., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen (Frankfurt a.M. ⁷2016).
- Armand MARUHN, Prozesse niederadeliger Grundherren gegen Dorfgemeinden vor dem hessischen Hofgericht 1500–1620. Ein Beitrag zum Konzept der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ in der Frühen Neuzeit, in: Werner CONZE, Alexander JENDORFF, Heide WUNDER (Hgg.), Adel in Hessen, Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (Marburg 2010) 269–291.
- Franz MATSCHE, Caesar et Imperium. Die Fasadendekoration und das Deckenbild im Festsaal der ehemaligen Reichskanzlei in der Wiener Hofburg (Wien 2011).
- Robert MEIER, Niklas Luhmanns Systemtheorie und die Erschließung von Archivgut des Alten Reiches. Überlegungen und Konsequenzen für die Archivwissenschaft, in: Archivische Zeitschrift 86 (2004) 131–149.
- Thomas MERGEL, Sven REICHARDT, Praxeologie in der Geschichtswissenschaft: eine Zwischenbetrachtung, in: Gleb J. ALBERT, Daniel SIEMENS, Frank WOLFF (Hgg.), Entbehrung und Erfüllung. Praktiken von Arbeit, Körper und Konsum in der Geschichte moderner Gesellschaften. Für Thomas Welskopp 1961–2021 (Bonn 2021) 79–102.
- Benjamin Ferdinand MOHL, Historisch-politische Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen (Ulm 1789).
- Albert de MONTESQUIEU, Voyages de Montesquieu, Bd. 1 (Bordeaux 1844).
- Peter MORAW, Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975) 95–108.
- Friedrich Karl von MOSER, Politische Wahrheiten, Bd. 2 (Zürich 1796).
- DERS., Sammlung von Reichs-Hof-Raths Gutachten, 3 Bde. (Frankfurt a.M. 1752–1769).
- Johann Jacob MOSER, Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Process, Bd. 4 (Frankfurt a.M. 1737).
- DERS., Lebensgeschichte, Bd. 4 (Frankfurt a.M.–Leipzig 1783).
- Sabine MÜLLER-MALL, Verfassende Urteile. Eine Theorie des Rechts (Berlin 2023).
- Franziska NEUMANN, Matthias POHLIG, Hannes ZIEGLER (Hgg.), Vormoderne Organisationen. Anfänge, Funktionen, Folgen (Berlin 2025) (im Druck).
- DIES., Vormoderne Organisationen. Mitgliedschaft und „formale Organisation“ in der sächsischen Bergverwaltung des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 47 (2020) 591–628.
- Peter OESTMANN, (Hg.), Gemeine Bescheide, Teil 2: Reichshofrat 1613–1798 (Köln–Weimar–Wien 2017).
- DERS., Rechtshistorische Anmerkungen zum Konzept „Normenkonkurrenz“ von Hillard von Thiessen, in: Ulrike LUDWIG (Hg.), Konzeptforum Normenkonkurrenz und kulturelle Ambiguität (Münster 2024) 93–103.
- DERS., The highest courts of the Holy Roman Empire: Imperial Chamber Court and Imperial Aulic Council, in: Mark GODFREY, Cornelis H. VAN RHEE (Hgg.), Central Courts in Early Modern Europe and the Americas (Berlin 2020) 225–286.
- DERS., Zur Relationstechnik am Reichshofrat, in: Ulrich RASCHE, Tobias SCHENK (Hgg.), Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts (Köln–Weimar–Wien 2025) 301–379.

- Eva ORTLIEB, Der Geheime Rat (bis 1612), in: Michael HOCHEDLINGER, Petr MATA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1 (Wien 2019) 423–430.
- DIES., Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich, in: Leopold AUER, DIES., Ellen FRANKE (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Wien 2013) 189–210.
- DIES., Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Köln–Weimar–Wien 2001).
- DIES., Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556). Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats (Köln–Weimar–Wien 2024).
- DIES., Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico, in: Karl HÄRTER, Cecilia NUBOLA (Hgg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea (Bologna 2011) 175–203.
- DIES., Reichshofrat und Reichstage, in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 2010) 343–363.
- DIES., Schriftlichkeit im Entscheidungsprozess. Die Relationen des Reichshofrats, in: Josef BONGARTZ u.a. (Hgg.), Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne (Berlin 2023) 345–364.
- DIES., Speyer als Tagungsort des Hofrats Kaiser Karls V., in: Anette BAUMANN, Joachim KEMPER (Hgg.), Speyer als Hauptstadt des Reiches. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im 16. und 17. Jahrhundert (Berlin–Boston 2016) 35–45.
- DIES., Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Karls V., in: Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hgg.): Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive (Wien 2015) 263–282.
- Anna-Lena OTZEN, Aequitas und aequitas cerebrina bei Christian Thomasius. Eine Einordnung in sein Naturrecht (Baden-Baden 2023).
- Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740) (Darmstadt 2003).
- Johann Stephan PÜTTER, Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte, worin der Verfall des Reichs-Justizwesens samt dem daraus bevorstehenden Unheile des ganzen Reichs und die Mittel, wie demselben noch vorzubeugen, der Wahrheit gemäß und aus Liebe zum Vaterlande erörtert werden (Frankfurt a.M.–Leipzig 1756).
- Leopold von RANKE, Zur Geschichte von Oesterreich und Preußen zwischen den Friedensschlüssen zu Aachen und Hubertusburg (Leipzig 1875).
- Ulrich RASCHE, Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung des Reichshofrats im 17. Jahrhundert im Spiegel neuerer Aktenerschließung, in: Albrecht CORDES (Hg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert (Köln–Weimar–Wien 2014) 199–232.
- Kathrin RAST, Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Reichsgraf von Wernberg (1604–1665), in: Anette BAUMANN, Alexander JENDORFF (Hgg.), Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (München 2014) 295–330.
- Joseph Josua von RIEFEL, Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkingen, Bd. 3 (Augsburg 1794).
- Michael ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zu Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763) (Göttingen 2014).
- Lawrence ROSEN, Law as Culture. An Invitation (Princeton 2006).
- Magdalena S. SÁNCHEZ, The Empress, the Queen, and the Nun. Women and Power at the Court of Philipp III of Spain (Baltimore–London 1998).
- Tobias SCHENK, Jüdische Parteien und Sollicitanten am kaiserlichen Reichshofrat. Ein Beitrag zur sozialen Praxis frühneuzeitlicher Justiznutzung, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 72 (2025) (im Druck).
- DERS., „...domit Ich solchs bösen ungetzieffers endlich loß würde“. Der Reichshofrat und die Vertreibung der Juden aus Berlin und der Mark Brandenburg (1573–1574), in: Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung (MEDAON) 12 (2013) 1–13.
- DERS., „Ökonomisierung der Zeit“. Justizstatistiken als Medium preußisch-österreichischer Staatenkonkurrenz im 18. Jahrhundert, in: Franziska NEUMANN, Jorun POETTERING, Hil-

- lard von THIESSEN (Hgg.), *Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Aufeinandertreffen – Übereinstimmung – Rivalität* (Köln 2023) 503–514.
- DERS., *Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats* (Wetzlar 2022).
- DERS., *Das Ravensbergische Appellationsgericht zu Cölln an der Spree (1653–1750). Ein frühneuzeitliches Justizkollegium im Spannungsfeld von Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit*, in: Ulrich ANDERMANN, Michael ZOZMANN (Hgg.), *Die Grafschaft Ravensberg im 17. Jahrhundert. Verfassung – Recht – Wirtschaft – Kultur. Beiträge des zweiten Ravensberger Kolloquiums* (Bielefeld 2023) 51–130.
- DERS., *Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Anette BAUMANN, Alexander JENDORFF (Hgg.), *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa* (München 2014) 255–294.
- DERS., *Der Reichshofrat im Spannungsfeld von Zweck-Mittel-Rationalität und Korruption. Praxeologische Betrachtungen zur Kommodifizierung des Rechts in der Frühen Neuzeit*, in: Josef BONGARTZ u.a. (Hgg.), *Beschleunigung und Effizienzbemühungen im Gerichtswesen der Vormoderne* (im Druck).
- DERS., *Die Vota ad Imperatorem des kaiserlichen Reichshofrats. Zur Verfahrenautonomie an einem herrschnernahen Höchstgericht der Frühen Neuzeit*, in: Anja AMEND-TRAUT, Ignacio CZEGUHN, Peter OESTMANN (Hgg.), *Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur* (Köln 2021) 239–348.
- DERS., *Isomorphie und entgrenzte Informalität in der frühneuzeitlichen Reichsjustiz. Der Reichshofrat im Interaktionssystem des Kaiserhofes*, in: *Frühneuzeit-Info* 33 (2022) 89–116.
- DERS., *Knowledge of Production of Normativity at the Imperial Aulic Council. Towards a Procedural Perspective on Early Modern Legal Reasoning*, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 32 (2024) 108–143.
- DERS., *Records in Context. Die Protokollüberlieferung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs als Ausgangspunkt einer Fremdbeschreibung des Reichshofrats (ca. 1648–1806)*, in: Ulrich RASCHE, DERS. (Hgg.), *Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts* (Köln–Weimar–Wien 2025) 113–256.
- DERS., *Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats*, in: *Westfalen 90* (2012) 107–161.
- DERS., *Reichshofbeamte*, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 31. Lfg (Berlin 2024) 1536–1539.
- DERS., *Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728)*, in: Anja AMEND-TRAUT, Albrecht CORDES, Wolfgang SELLERT (Hgg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution* (Berlin 2013) 103–219.
- DERS., *Reichspatriotismus? Friedrich Wilhelm I. im Spiegel der Reichshofratsakten*, in: Frank Göse, Jürgen KLOOSTERHUIS (Hgg.), *Mehr als nur Soldatenkönig. Neue Schlaglichter auf Lebenswelt und Regierungswerk Friedrich Wilhelms I.* (Berlin 2020) 113–145.
- DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit im frühneuzeitlichen Reichsprozess. Über ein pathologisiertes Komplementärverhältnis*, in: Susanne EHRLICH, Maria SELIG (Hgg.), *Städtische Rechtskulturen in der Vormoderne* (Regensburg 2024) 165–190.
- DERS., *Unbeobachtet vorübergegangen? Gerichtliches Entscheiden im Spiegel der genealogischen Aktenkunde*, in: Josef BONGARTZ u.a. (Hgg.), *Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne* (Berlin 2023) 313–343.
- DERS., *Vom dominus referens zum Berichterstatter. Überlegungen zur Karriere eines umstrittenen juristischen Experten als Beitrag zu einer akteurszentrierten Fremdbeschreibung kollegialen Entscheidens*, in: Anette BAUMANN (Hg.), *Juristen als Experten? Wissensbestände und Diskurse von Juristen im 16. und 17. Jahrhundert* (Berlin 2023) 15–101.
- DERS., *Vom Reichshofrat über Cocceji zu PEBBY. Epochenübergreifende Überlegungen zu gerichtlichen Urteils- und Vergleichsquoten aus institutionengeschichtlicher Perspektive*, in: *ZRG-GA* 137 (2020) 91–233.
- Martin P. SCHENNACH, *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre* (Frankfurt a.M. 2020).
- Georg SCHMIDT, *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Na-*

- tion, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001) 371–399.
- Matthias SCHNETTGER, *Kaiser und Reich. Eine Verfassungsgeschichte (1500–1806)* (Stuttgart 2020).
- Clausdieter SCHOTT, *Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg I. BR.* (Freiburg 1965).
- Thomas SCHREIBER, *Hab ich ein schreiben an kayserliche Maystadt selbst übergeben lassen. Anmerkungen zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Supplikationsverfahren des Reichshofrats um 1600*, in: Josef BONGARTZ, Alexander DENZLER, Carolin KATZER, Stefan Andreas STODOLKOWITZ (Hgg.), *Feder und Recht. Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne* (Berlin–Boston 2023) 365–382.
- Rena SCHWARTING, *Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung. Empirische Einsichten und theoretische Perspektiven* (Wiesbaden 2020).
- DIES., *Zur Programmatik einer historisch-soziologischen Organisationsforschung*, in: Marcus BÖICK, Marcel SCHMEER (Hgg.), *Im Kreuzfeuer der Kritik: Umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert* (Frankfurt a.M. 2020) 103–138.
- Stuart B. SCHWARTZ, *Sovereignty and Society in Colonial Brazil. The High Court of Bahia and its judges, 1609–1751* (Los Angeles–London 1973).
- Wolfgang SELLERT, *New Findings Regarding the Influence of the Ruler on the Supreme Jurisdiction in the Holy Roman Empire of the German Nation*, in: Ignacio CZEGUHN, José Antonio López NEVOT, Antonio Sánchez ARANDA (Hgg.), *Control of Supreme Courts in Early Modern Europe* (Berlin 2018) 89–93.
- DERS. (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, 2 Bde. (Köln–Wien 1980–1990).
- DERS., *Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat*, in: Anja AMEND-TRAUT, Albrecht CORDES, DERS. (Hgg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution* (Berlin–New York 2013) 267–294.
- DERS., *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens* (Aalen 1973).
- DERS., *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (Aalen 1965).
- DERS., *Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichshofrat und am Reichskammergericht*, in: Walter GERHARDT (Hg.), *Festschrift für Wolfgang Henckel zum 70. Geburtstag am 21. April 1995* (Berlin 1995) 817–839.
- DERS., *Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts*, in: Gerhard DILCHER, Bernhard DIESTELKAMP (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler* (Berlin 1986) 97–113.
- Avraham SILUK, *Die Juden im politischen System des Alten Reiches. Jüdische Politik und ihre Organisation im Zeitalter der Reichsreform* (Berlin–Boston 2021).
- Alexander SOMEK, *Rechtliches Wissen* (Frankfurt a.M. 2006).
- Quinten SOMSEN, *Prussia's Franconian undertaking. Dynasty, law, and politics in the Holy Roman Empire (1703–1726)*, in: *Virtus* 24 (2017) 75–104.
- Stefan Andreas STODOLKOWITZ, *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert* (Köln–Weimar–Wien 2011).
- Ann Laura STOLER, *Colonial Archives and the Arts of Governance: On the Content in the Form*, in: *Archival Science* 2 (2002) 87–109.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, André KRISCHER (Hgg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Berlin 2010).
- DIES., *Cultures of Decision-Making* (London 2016).
- DIES., *Für eine Historisierung des Entscheidens*, in: *Erwägen Wissen Ethik* 25/3 (2014) 487–489.
- DIES., *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit* (München 2018).
- Stephan STRUNZ, *Lebenslauf und Bürokratie. Kleine Formen der preußischen Personalverwaltung, 1770–1848* (Berlin–Boston 2022).
- Thorsten SÜSS, *Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnung 1587–1720* (Köln–Weimar–Wien 2017).
- Veronika TACKE, Thomas DREPPER, *Soziologie der Organisation* (Wiesbaden 2018).
- Hillard von THIESSEN, *Concurrence and Competition of Norms (Normenkonkurrenz) in the Age of Ambiguity. A Concept for the Analysis of Normative Orders in Early Modern Europe in an Inter-Epochal and Interdisciplinary Perspective*, in: Ulrike LUDWIG (Hg.), *Konzeptforum Normenkonkurrenz*

- und kulturelle Ambiguität (Münster 2024) 6–51.
- DERS., Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 2021).
- DERS., Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Arne KARSTEN, Hillard von THIESSEN (Hgg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (Berlin 2015) 241–286.
- Christian THOMASIIUS, Unvorgreifliches Bedenken über den gegenwärtigen Zustand des Justitien-Wesens und dessen künftigen Verbesserung, in: Ders., Ernsthaftte, aber doch muntere und vernünftige Thomasische Gedancken und Erinnerungen über allerhand außerlesene juristische Händel, Bd. 2 (Halle 1720) 1–34.
- Heinrich von TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde. (Leipzig 1928).
- Werner TROSSBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806 (Weingarten 1987).
- Johann Christoph von UFFENBACH, Tractatus Singularis et Methodicus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico (Wien 1683).
- Sabine ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (Mainz 2006).
- Marianne VASARA-AALTONEN, From Well-travelled ‘Jacks-of-all-trades’ to Domestic Lawyers: The Educational and Career Backgrounds of Svea Court of Appeal Judges 1614–1809, in: Mia KORPIOLA (Hg.), The Svea Court of Appeal in the Early Modern Period: Historical Reinterpretations and New Perspectives (Stockholm 2014) 301–354.
- Georg VOGELER, Die konzentrische Edition: Auswertungspotentiale von digitaler Tiefenerschließung, Proto-Editionen, künstlichen Editionen und digitalen Volleditionen der Reichshofratsprotokolle, in: Ulrich RASCHE, Tobias SCHENK (Hgg.), Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts (Köln–Weimar–Wien 2025) 489–507.
- Volker von VOLCKAMER, Graf Wolfgang IV. zu Oettingen-Wallerstein (1629–1708), in: Peter W. SCHIENERL (Hg.), Diplomaten und Wesire. Krieg und Frieden im Spiegel türkischen Kunsthandwerks (München 1988) 9–34.
- Jürgen WEITZEL, Werte und Selbstwertung juristisch-forensischen Begründens heute, in: Albrecht CORDES (Hg.), Juristische Argumentation – Argumente der Juristen (Köln–Weimar–Wien 2006) 11–28.
- Siegrid WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Köln–Weimar–Wien 2002).
- Fabian WITTECK, Die Verwaltung der Dritten Gewalt (Tübingen 2006).
- Florian ZEILINGER, Wiederherstellbare Ehre. Konzept und Praxis der Ehrrestitution am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) (Bielefeld 2022).
- Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich, in: MIOG 16 (1895) 276–341.

Stefan SCHIMA, Wien

Entflechtung von Staat und Religion

Der Rückgang der Bedeutung gerichtlicher Eide vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung Österreichs vom ausgehenden Mittelalter bis heute

Increasing Separation of State and Religion – A look at the decline in the importance of judicial oaths against the background of legal development in Austria from the late Middle Ages to the present day

Although there is no strict system of separation of church and state in Austria, a decline in the importance of judicial oaths is clearly evident. This can be observed in both the legal and factual areas. The focus of this study of the relevant legal developments is on considerations of equality law. These relate to the equal treatment of religious communities as well as of religion and non-religious beliefs.

Keywords: equal treatment – freedom of belief – freedom of religion – oath – vow

1. Einleitung

Die folgende Darstellung steht im Zeichen rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Überlegungen, wobei auch religionsvergleichende Überlegungen eine bedeutende Rolle spielen.¹

Beim Eid handelt es sich um „die Bekräftigung einer Feststellung oder eines Versprechens“.² In zahlreichen Kulturen wurde und wird der ausdrückliche Bezug zu einer oder mehreren Gottheiten, der mit dieser Bekräftigung verbunden ist, offenkundig. Auch gibt es die

¹ Der Verfasser des vorliegenden Textes bittet daher um Verständnis, wenn er sich im vorliegenden Beitrag von „Wertediskussionen“ fernhält. Im rechtssprachlichen Bereich hat der Wertebegriff vor allem im Zusammenhang mit der Europäischen Union als „Wertegemeinschaft“ Bedeutung erlangt und in der innerstaatlichen Integrationsgesetzgebung Niederschlag gefunden. Letzterer Vorgang ist aus Gründen des Erfordernisses rechtlicher Bestimmtheit als eher kritisch zu betrachten. Siehe dazu SCHIMA, Regierungsprogramm 36.

² GENSCHEN, Eid I, 373. Hier klingt die im römischen Recht stark konturierte Differenzierung zwischen promissorischen und assertorischen Eiden an. Promissorische Eide sind Eide, durch die ein Versprechen bekräftigt wird, das sich auf zukünftiges Handeln oder Unterlassen bezieht. In assertorischen Eiden wird eine Aussage über Geschehenes bekräftigt. Im Wesentlichen wird im Folgenden hauptsächlich von assertorischen Eiden die Rede sein.

Auffassung, dass allein schon der Glaube, der mit dieser Bekräftigung verbunden ist, als religiös wahrgenommen werden kann.³ Damit ist die Frage nach dem Wesen von „Religion“ berührt, dem hier nicht näher auf den Grund gegangen werden kann.⁴ Selbst wenn man den religiösen Aspekt des Eides erst an der Anrufung Gottes festmacht, so ist die Ablegung eines Eides vor Gericht nach österreichischem Recht grundsätzlich als religiöser Akt zu betrachten.⁵ Dies geht aus § 1 des formell noch heute in Geltung stehenden Eidgesetzes von 1868⁶ hervor. Gemäß § 1 bezieht sich dieses Gesetz auf Zeugen und „Sach- und Kunstverständige“ im Zivil- und Strafverfahren und auf Parteien-Eide in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. In allen drei aufgeführten Eidesformeln wird der bei Gott abzulegende Schwur genannt, und alle drei Varianten enthalten verpflichtend die Formel „so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid hat in den letzten Jahrzehnten massiv an Bedeutung eingebüßt, wobei diese Entwicklung anhand von Rechtsänderungen, aber auch anhand der praktischen Vollzugsseite sichtbar wird. Diese Vorgänge stehen mit einer Tendenz der Entflechtung von Staat und Religion in Zusammenhang, wobei diese Tendenz nicht mit dem Schlagwort der „Trennung von Staat und Kirche“ in unmittelbare Verbin-

dung gebracht werden sollte. Österreich ist kein „Trennungstaat“, in dem Religion völlig in den Bereich des Privaten verwiesen wäre. Dies äußert sich vor allem darin, dass gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts einnehmen und für sie grundsätzlich ein öffentlicher Wirkungsbereich vorgesehen ist. Ihr wichtigstes Recht besteht in der zumeist staatlich finanzierten Abhaltung des schulischen Religionsunterrichts. In Österreich ist das Kooperationssystem maßgeblich. Staat und Religionsgemeinschaften begegnen einander oft auf Augenhöhe, was sich etwa im Abschluss von Konkordaten äußern kann.⁷ Ungeachtet des Charakters als Kooperations-Staat ist allerdings eine institutionelle Trennung von Staat und Religion maßgeblich, d.h., dass – anders als in der Zeit der Monarchie – bestimmte religionsgemeinschaftliche Amtsträger nicht *ex lege* in gesetzgebende Körperschaften berufen sind.⁸ Eine derartige Form von Trennung wird in der Literatur mit dem Begriff der „Säkularität des Staates“ in Zusammenhang gebracht.⁹

Im Zusammenhang mit der Säkularisierung spielt auch der Vorgang der Pluralisierung eine Rolle.¹⁰ Im vorliegenden Kontext ist vor allem die Berücksichtigung einer Mehrzahl von Religionen bzw. Religionsgemeinschaf-

³ Ebd.

⁴ Siehe dazu etwa POTZ, SCHINKELE, Grundriss 2–5.

⁵ KALB, POTZ, SCHINKELE, KREUZ 89. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in der Folge nicht auf die Ablegung von Amtseiden oder Gelöbnissen durch Personen eingegangen wird, die organisatorisch einem Gericht zugeordnet waren bzw. sind. Zur geltenden Rechtslage siehe KALB, Religionsstrafrecht 247–249. Eine Pflicht zur ausdrücklichen *affirmatio religiosa*, d.h. der religiösen Bekräftigung des Versprochenen besteht weder für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten noch für Richterinnen und Richter. Allerdings kann es bei Richterinnen und Richtern zur Leistung bloßer „Eide“ ohne ausdrücklichen religiösen Bezug kommen, was ebd. 248 f. zu Recht kritisiert wird.

⁶ Gesetz vom 3. 5. 1868, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, RGBL. 33/1868, zuletzt geändert durch StGBL. 47/1945.

⁷ SCHIMA, Entfaltung 7. Vgl. auch POTZ, SCHINKELE, Grundriss 53.

⁸ Siehe SCHIMA, Wandlungen 240, Anm. 6.

⁹ POTZ, SCHINKELE, Grundriss 53. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann kein Vergleich mit den Rechtsordnungen anderer Staaten gezogen werden. Zur Frage der Entflechtung von Staat und Religion im Zusammenhang mit dem Eideswesen in der Türkei zur Zeit der Präsidentschaft von Mustafa Kemal Atatürk siehe JÄSCHKE, Eid, passim.

¹⁰ Unter „Pluralisierung“ wird hier der Weg hin zu einer Pluralität bzw. der staatlichen Kenntnisnahme einer solchen verstanden. Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen „Pluralität“ und „Pluralismus“ siehe BERKMANN, Pluralismus 99: „Pluralität“ werde als Begriff rein deskriptiv „Pluralismus“ hingegen im programmatischen Sinn verwendet. „Ein pluralistisches Gemeinwesen zeichnet sich durch eine Vielfalt verschiedener Lebensauffassungen, Lebensentwürfe und Lebensstile aus. So haben die Individuen die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verhaltensvarianten auszuwählen.“

ten und ihrer Angehörigen durch den Staat gemeint.¹¹ In Österreich war die Katholische Kirche bis zum Jahr 1850 formell Staatskirche, und dies in einer Form, die mit wesentlichen Benachteiligungen anderer Religionsgemeinschaften verbunden war.¹² Umso wichtiger ist es, den Weg der Pluralisierung des Eideswesens nachzuzeichnen, der der Säkularisierung dieses Bereichs vorangegangen ist.

Wenn es um die Säkularisierung in Bezug auf Eide in der österreichischen Rechtsentwicklung geht, so steht der vorliegenden Untersuchung eine Abhandlung von Herbert Kalb, die im Jahr 2014 erschienen ist, Pate.¹³ Der Autor widmete sich vor allem rezenten Änderungen des Religionsstrafrechts und gelangte zur Feststellung, dass bei allem Bedeutungsrückgang von Eiden auf rechtlicher Ebene die Beeidigung von Schöffen und Geschworenen „bedauerlicher Weise systemwidrig“ in der Rechtsordnung belassen worden sei.¹⁴ Herbert Kalb hat darüber hinaus weitere Bereiche namhaft gemacht, in denen im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit Regelungen über die Eidesleistung belassen wurden.¹⁵ Dazu zählen Bestimmungen betreffend Parteien- und Zeugeneide in der Zivilprozessordnung (ZPO).¹⁶ Die Beeidigung von Zeugen ist in den §§ 336 bis 338 und 340 an-

gesprochen, die Beeidigung von Parteien in den §§ 273, 376, 377, 379, 481 und 489. Ferner nennt Herbert Kalb Vorschriften zur Beeidigung von Sachverständigen. Relevant ist zum einen das Sachverständigen- und Dolmetschgesetz (SDG).¹⁷ In § 5 wird unter anderem die entsprechende Eidesformel vorgeschrieben.¹⁸ Einschlägige Regelungen werden auch in § 358 ZPO getroffen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in § 5 Abs. 1 SDG ausdrücklich vorgesehen ist, dass die zu beeidende Person das Unterbleiben der Anrufung Gottes verlangen kann. Schließlich weist Kalb auch auf den in der EGZPO¹⁹ geregelten „Manifestationseid“ hin: In deren Art. XLII wird die eidliche Vermögensangabe beklagter Parteien geregelt. In § 60 Abs. 1 ZPO wird die eidliche Bekräftigung der Unfähigkeit zur Bestellung einer Prozesskostensicherheit geregelt (Pauperitätseid). In § 15 Abs. 3 des Todeserklärungsgesetzes (TEG)²⁰ wird schließlich die Möglichkeit eidlicher Einvernahme sowohl der Partei, die das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat, als auch anderer Personen vorgesehen. Obwohl Kalb die Behandlung dieser Regelungen in seiner im Jahr 2014 erschienenen Abhandlung der Überschrift „Geplanter Wegfall der Beeidigung in den Zivilverfahrensgesetzen“ unterordnete, lässt sich nach aktuellem Stand im Jahr 2024 festhalten, dass keine dieser Rege-

¹¹ Zu möglichen Zusammenhängen zwischen Pluralisierung im religiösen bzw. weltanschaulichen Bereich und Säkularisierung siehe WELTECKE, Ringe 62.

¹² Zur staatskirchlichen Stellung der Katholischen Kirche und deren Abbau im Jahr 1850 siehe SCHIMA, Ambivalenzen 353f.

¹³ KALB, Religionsstrafrecht passim.

¹⁴ Ebd. 251.

¹⁵ Siehe KALB ebd. 252–254.

¹⁶ Gesetz vom 1. 8. 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. 113/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I 85/2024. Siehe ausführlich KALB, Religionsstrafrecht 252–254.

¹⁷ Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), BGBl. 137/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I 61/2022.

¹⁸ § 5 SDG (Sachverständigeneid) lautet: „(1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!' Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

(2) Die Ablegung dieses Eides hat die Wirkung, daß der Sachverständige, solange er in der Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeiden ist.“

¹⁹ Gesetz vom 1. 8. 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBl. 112/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I 30/2009. Siehe dazu KALB, Religionsstrafrecht 254, Anm. 56.

²⁰ Todeserklärungsgesetz 1950 (TEG), BGBl. 23/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I 112/2003.

lungen bisher aus der Rechtsordnung formell eliminiert worden wäre. Dies besagt allerdings nichts über die Frage der praktischen Anwendung dieser Vorschriften.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags wird die Frage der Reichweite von Religionsfreiheit in der österreichischen Rechtsgeschichte eine wichtige Rolle spielen und es hauptsächlich um die individuelle Religionsfreiheit gehen. Ihre Träger sind natürliche Personen und somit Menschen.²¹ Die Gewissensfreiheit ist eine Ausformung der Religionsfreiheit, die fast zur Gänze der Sphäre der individuellen Religionsfreiheit zuzuordnen ist.²² Ein Staat wird der Gewissensfreiheit vor allem dann gerecht, wenn er für Fallkonstellationen, die erfahrungsgemäß zu einer Nichtbefolgung staatlicher Vorschriften aus Gewissensgründen führen können, Verhaltensalternativen bereitstellt.²³ Dies ist zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Leistung des Wehrersatzdienstes bzw. auf Abgabe einer Zivildienstklärung der Fall. Aber auch im Zusammenhang mit der Pflicht zur Ablegung von Eiden kann die Gewissensfreiheit eine wichtige Rolle spielen. Der individuellen Religionsfreiheit ist die korporative gegenüberzustellen: Diese kommt Religionsgemeinschaften als solche zu. Ferner ist im definitorischen Sinn – und dabei völlig ohne Wertung – zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit zu unterscheiden: Erste besteht in dem Recht, eine Religion zu haben und diese auch ausüben zu können, wohingegen sich die negative Seite der Religionsfreiheit etwa darin äußert, nicht an religiösen Manifestationen teilnehmen zu müssen. Wie noch zu zeigen sein wird, besteht ein wich-

tiger Aspekt der negativen Religionsfreiheit darin, vom Staat nicht zur Leistung eines Versprechens mit religiöser Beteuerungsformel gezwungen zu werden. Und auch damit ist die Thematik der Eidesleistung im Kontext mit der Religionsfreiheit angeschnitten.

Im Folgenden ist ein Blick auf den Stellenwert von Eiden in den für Österreichs Rechtsgeschichte und Gegenwart bedeutsamsten Religionen – Judentum, Christentum und Islam – zu werfen.²⁴ Die Reihenfolge der Behandlung richtet sich nach dem Alter dieser „abrahamitischen Religionen“.²⁵ Hierauf ist auf die Bedeutung von Eiden in der österreichischen Rechtsgeschichte einzugehen, wobei auch der Rahmen der religionsrechtlichen Entwicklung beleuchtet und dabei die Frage beantwortet werden soll, inwieweit sich diese in einer Art „Pluralisierung des Eideswesens“ widerspiegelt und inwiefern Schritte der Säkularisierung mit dem Abbau des Eideswesens Hand in Hand gegangen sind.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags können keineswegs alle einschlägigen Rechtsquellen berücksichtigt werden. Doch soll mit dem hier Dargestellten zumindest ein Überblick über die wichtigsten Entwicklungen geboten werden.

2. Eidesleistung im Judentum

Eine Behandlung des Stellenwertes von Eiden in jüdischen Schriften erfordert einen begrifflich sorgfältigen Umgang mit jenen Schriften, die unter dem Begriff „Hebräische Bibel“ gewissermaßen ihre Heimstatt gefunden haben.²⁶

²¹ Hierzu und zum Folgenden SCHIMA, Entfaltung 4f.

²² Siehe POTZ, SCHINKELE, Grundriss 75.

²³ BERKMANN, Pluralismus 99.

²⁴ Dabei soll keinesfalls in Abrede gestellt werden, dass der Eid bereits vorjüdische Wurzeln aufweist. Die Anrufung von Gottheiten als Zeugen für die Wahrheit des Ausgesagten kann in gewisser Weise als kultur-anthropologische Konstante namhaft gemacht werden. Siehe dazu GASSNER, Oath 283. Ebd. 284 auch ein Überblick zur Bedeutung von Eiden im antiken Griechenland und im römischen Recht.

²⁵ In allen drei Religionen spielt die Gestalt Abrahams, deren historische Existenz allerdings nicht gesichert ist, eine wichtige Rolle. Siehe BÖTTRICH, EGO, EISSLER, Abraham passim.

²⁶ Siehe dazu SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung, 28 und 364–368.

Dieser Begriff ist nicht deckungsgleich mit dem des „Alten Testaments“.²⁷ Im konkreten Fall ist es allerdings im Hinblick auf die Thematik des Eideswesens nicht eigens notwendig diese Unterscheidung zu treffen, sondern es genügt, die Schriften des „Alten Testaments“ in den Blick zu nehmen.²⁸ Einen wichtigen Bestandteil bildet die Tora (hebr. „*Tôrâh*/Weisung“, griech. „*Pentateuch*/Fünferbuch“). Dabei handelt es sich um jene Schriften, die als „fünf Bücher Mose“ bezeichnet werden.²⁹ In ihnen ist zum Beispiel der Dekalog enthalten: Es sind die „Zehn Gebote“, die Gott an sein Volk Israel gerichtet haben soll³⁰ und die sowohl im Judentum als auch im Christentum zentralen Stellenwert genießen. Man versteht unter der Tora jene Ordnung, die Gott durch Mose dem auserwählten Volk übermittelt hatte, und dabei handelte es sich um Weisungen, deren Zweck darin bestand, dem Verbleib Israels im Bundesverhältnis nützlich zu sein.³¹ In diesem Zusammenhang ist das Buch „Deuteronomium“ zu nennen – eines der fünf Bücher der Tora: In 7, 6-8 ist die Rede von Israel als einem Volk, das dem Herrn heilig ist. Es handle sich um das auserwählte Volk, das der Herr liebte. Er achte den Schwur, den seine Väter geleistet hätten, und deshalb habe er dieses aus der Hand des Pharaos befreit. Hier klingt der Gedanke des Bundesschlusses an, der auch in zahlreichen weiteren Schriftstellen zu finden ist. Dieser Gedanke stellt ein Kontinuum im Rahmen des antiken Judentums dar.³²

Es kann nicht verwundern, wenn in alttestamentlichen Schriften der Gedanke einer grundsätzlichen Akzeptanz von Eiden zu Tage tritt. Allerdings wird vor einem inflationierenden Gebrauch von Eiden gewarnt. Dieser Gedanke klingt wohl im Buch „Exodus“ – ebenfalls ein Buch der Tora – an: In 20, 7 ist davon die Rede, dass der Name Gottes nicht missbraucht werden dürfe. Im Buch Jesus Sirach 7, 9 wird schließlich davor gewarnt, den Mund an einen Schwur zu gewöhnen. Das Nennen des Heiligen dürfe nicht zur Gewohnheit werden. Es kann auch nicht überraschen, wenn die Ablegung falscher Eide abgelehnt wird, so wie dies etwa bei Jeremia 7, 9 geschieht. Auch in der rabbinischen Tradition findet sich eine grundsätzliche Akzeptanz der Zulässigkeit von Eiden.³³

Für Eide, die im innerjüdischen Bereich zu leisten sind, haben sich Grundsätze durchgesetzt, die hier nicht alle beleuchtet werden können.³⁴ In Bezug auf die Form des Eides ist Folgendes zu bemerken:³⁵ Der Schwur ist unter Berührung eines heiligen Gegenstandes zu leisten – im Regelfall ein Exemplar der Tora. Es wird zwischen direktem und indirektem Eid unterschieden. Im ersten Fall wird unter Anrufung Gottes geschworen, dass die getätigte Aussage der Wahrheit entspricht. Im zweiten Fall sagt der Schwörende, dass er beim Gott Israels verflucht sei, wenn die Behauptung des Prozessgegners der Wahrheit entspreche. Darin manifestiert sich eine deutliche Ablehnung des

²⁷ Siehe dazu ebd. 38 und 349f. Für das Verständnis der hier und im Folgenden angesprochene Stellen des „Alten Testaments“ und des „Neuen Testaments“ wird die vom Katholischen Bibelwerk herausgegebene „Einheitsübersetzung 2016 EU“ zugrunde gelegt. Sämtliche dt. Übersetzungen der Bibel sind von dort übernommen. Wenn im Folgenden von einzelnen Schriften des Alten und des Neuen Testaments die Rede ist, so bleiben besondere Kanonisierungsvorgänge dieser Schriften im Wesentlichen unberücksichtigt. Auch der Frage, ob die jeweiligen Schriften tatsächlich von dem ursprünglich angenommenen Autor stammen oder nicht bzw. „pseudepigraphisch“ sind, wird hier nicht näher nachgegangen. Siehe dazu SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung, insb. 63–69.

²⁸ Zum Folgenden siehe SEEBASS, Eid II, 376f.

²⁹ Es handelt sich um die Bücher Genesis, Exodus, Numeri, Leviticus und Deuteronomium.

³⁰ Die Tora enthält zwei voneinander leicht unterschiedene Fassungen: Exodus 20, 2–17 und Deuteronomium 5, 6–21.

³¹ ÖHLER, Geschichte 57.

³² Siehe ausführlich ebd.

³³ PLASCHKA, Gott, 323; OSWALD, Eid III, 377–379.

³⁴ Siehe den Überblick bei MUTIUS, Judeneid II, 789f.

³⁵ Siehe FRANKEL, Eidesleistung 24–34; VOLTELINI, Judeneid 64–66.

Meineids bzw. des Eidbruchs.³⁶ In spätfränkischer Zeit zeigen sich Verbindungen dieser Eidesformen, und dies wird weiterhin maßgeblich bleiben. Oftmals begegnet man auch der durch den Richter ausgesprochenen besonderen Ermahnung.³⁷ Dieser hatte auf mögliche Strafen hinzuweisen, die durch Gott im Fall eines Meineides verhängt werden könnten. Der Richter hatte auch vor inneren Vorbehalten gegen das im Eid Behauptete zu warnen, womit Mentalreservationen vermieden werden sollten.³⁸

Von Eiden, die im innerjüdischen Bereich geleistet wurden, sind Judeneide im eigentlichen Sinn zu unterscheiden, nämlich solche, die von Juden in Rechtsstreitigkeiten mit Nichtjuden abgelegt zu werden hatten.³⁹ Zu diesen sind auch jene Eide zu rechnen, die Juden etwa vor Inquisitionsgerichten leisten mussten. So konnten Juden, die sich nie dem Christentum zugewandt hatten, etwa im Zusammenhang mit Verfahren gegen getaufte Juden, die zu ihrer alten Religion zurückgekehrt waren und damit als Ketzer galten, von Inquisitionstribunalen einvernommen werden. Wurde im Zusammenhang damit ein Jude einvernommen, der nicht zum Christentum übergetreten war, hatte er „auf das Gesetz des Moses“ und somit auf die Tora und nicht auf die für das Christentum so wichtigen Evangelien zu schwören.⁴⁰

3. Eidesleistung im Christentum

Bekanntlich ist das Christentum aus dem Judentum hervorgegangen, wobei auf die Details des „Parting of the ways“ nicht näher einzugehen ist. Bei der Eidesleistung handelt es sich um ein Thema, das geeignet ist, gläubige Christen zu unterschiedlichen Beurteilungen zu veranlassen. Blicken wir zunächst auf das Neue Testament. Dieses stellt eine Sammlung frühchristlicher Schriften dar, und möglicherweise bestand schon im ausgehenden 2. Jh. eine weitgehende Einigkeit zwischen christlichen Gemeinden, welche Schriften als „kanonisch“ und damit in gewisser Weise als verbindlich zu betrachten sind.⁴¹ Den Kern des „Neuen Testaments“ machen vier Evangelien aus. „Evangelium“ kommt aus dem Griechischen (*Eúangelion*) und bedeutet so viel wie „Gute Nachricht“ oder „Frohe Botschaft“. Die Evangelien bilden eine Art Lebensbeschreibung Jesu und enthalten auch direkte Aussagen, die ihm zugeschrieben werden. Zum Neuen Testament zählen unter anderem auch die so genannten „Paulusbriefe“.⁴² Auch der Jakobusbrief wird von zahlreichen christlichen Kirchen zum Neuen Testament gerechnet. Allerdings lassen sich im Bereich der aus der Reformation hervorgegangenen

³⁶ Die Unterscheidung zwischen Meineid und Eidbruch steht mit der Unterscheidung zwischen promissorischen und assertorischen Eiden in Zusammenhang. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur bei promissorischen Eiden ein Eidbruch und nur bei assertorischen ein Meineid denkbar ist: Siehe ausführlich GASSNER, Oath 284. Die scharfe Grenze zwischen „Meineid“ und „Eidbruch“ könnte allenfalls dann in Zweifel gezogen werden, wenn jemand einen promissorischen Eid schwört und im Zeitpunkt des Schwurs schon weiß, dass er das Versprechen nicht einhalten wird.

³⁷ Siehe FRANKEL, Eidesleistung 27–30.

³⁸ Siehe ebd. 30–33.

³⁹ KISCH, Forschungen 137.

⁴⁰ Siehe PAWLIK, SEIFERT, Buch 220. Dort findet sich die Wiedergabe der dt. Übers. einer Stelle des „Buch der Inquisition“ des Dominikaners Bernard du Gui (gest. 1331), der als Inquisitor im Gebiet des heutigen Südfrankreichs wirkte: „Ich, N., ein Jude [...] schwöre und verspreche auf das Gesetz des Moses, das vor mir liegt, das ich mit meiner Hand berührte und das ich küsste, dass ich in Zukunft keinen Christen zum Judentum bringen oder verleiten werde, auch nicht dazu, die Lebensweise der Juden einzuhalten, und dass ich niemanden, der konvertierte und getauft wurde, auf irgendeine Weise dazu verleiten oder bringen werde, wieder den jüdischen Glauben anzunehmen, zum Judentum zurückzukehren und dem Glauben der Taufe abtrünnig zu werden.“

⁴¹ WINKELMANN, Geschichte 109f.; SCHIMA, Caput 40f.

⁴² Als Verfasser dieser 13 Texte galt lange Zeit hindurch der um das Jahr 64 hingerichteten Paulus von Tarsus. Aus Sicht der heutigen Forschung sind jedoch lediglich sieben dieser Briefe mit Sicherheit Paulus zuzuschreiben: siehe SCHMID, Bibel 82–85.

Kirchen Differenzierungen feststellen.⁴³ Weitere neutestamentliche Schriften müssen hier nicht eigens erwähnt werden.

Was den Stellenwert des Eides im Neuen Testament betrifft, so ist zunächst das im Rahmen der Bergpredigt ausgesprochene „Eidverbot“ zu nennen (Matthäusevangelium 5, 33–37).⁴⁴ Aber auch der Jakobusbrief kennt ein derartiges Verbot (5, 12).⁴⁵ Doch wurde dieses Verbot bei zahlreichen christlichen Bekenntnissen insofern eingegrenzt, als hiervon lediglich der Missbrauch des Eides betroffen sein sollte.⁴⁶ Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als in anderen neutestamentlichen Textstellen der Eid in gewisser Weise doch als zulässige Einrichtung erscheint.⁴⁷

In vielen christlichen Bekenntnissen gewann der Eid einen festen Platz.⁴⁸ Dies kann in Anbetracht des vielfachen Auftretens von Eiden im römischen Recht bzw. in der römischen Rechtspraxis nicht verwundern.⁴⁹ Ungeachtet dessen, dass nicht wenige Kirchenväter eine

distanzierte Position zu Eidesleistungen erkennen lassen, hat man deren Standpunkte nicht im Sinne eines strikten Eidesverbots zu interpretieren.⁵⁰ Im Übrigen taten auch germanische Einflüsse das Ihre, um den Stellenwert des Eides im Christentum zu sichern.⁵¹ Sowohl in der Orthodoxen Kirche als auch in der Katholischen Kirche sind Eide grundsätzlich „salonfähig“.⁵²

Für die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts ist das zwischen 1125 und 1140 vermutlich in Bologna entstandene Decretum Gratiani zu nennen.⁵³ Wie der ursprüngliche Name „Concordantia discordantium canonum“ zeigt, handelte es sich um ein Produkt der Scholastik. Hier werden Tendenzen sichtbar, Widersprüche zwischen den Äußerungen von *auctoritates* – darunter sind insbesondere Synodal- bzw. Konzilsbeschlüsse, päpstliche Dekretalen und Aussagen von Kirchenvätern zu verstehen – als bloß scheinbare aufzulösen. Abgesehen von weiteren relevanten Stellen finden wir hier eine systematische

⁴³ Zur Einstellung Martin Luthers gegenüber dieser Schrift siehe SCHMID, SCHRÖTER, Entstehung 430, Anm. 72.

⁴⁴ Die dt. Übers. lautet: „³³Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst keinen Meineid schwören, und: Du sollst halten, was du dem Herrn geschworen hast. ³⁴Ich aber sage euch: Schwört überhaupt nicht, weder beim Himmel, denn er ist Gottes Thron, ³⁵noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel seiner Füße, noch bei Jerusalem, denn es ist die Stadt des großen Königs! ³⁶Auch bei deinem Haupt sollst du nicht schwören; denn du kannst kein einziges Haar weiß oder schwarz machen. ³⁷Eure Rede sei: Ja ja, nein nein; was darüber hinausgeht, stammt vom Bösen.“

⁴⁵ Die dt. Übers. der einschlägigen Stelle des Jakobusbriefes lautet: „Vor allem aber, meine Brüder und Schwestern, schwört nicht, weder beim Himmel noch bei der Erde noch irgendeinen anderen Eid! Euer Ja soll ein Ja sein und euer Nein ein Nein, damit ihr nicht dem Gericht verfallt.“

⁴⁶ Siehe PLASCHKA, Gott 323.

⁴⁷ DAUTZENBERG, Eid IV, 380: So gibt es in den „Paulusbriefen“ Stellen bzw. Formeln, die die Berufung auf Gott als Zeugen, die Berufung auf Christus als Zeugen, Selbstverwünschungen und Entsagungsgelübde zum Gegenstand haben. Ebd.: „Sie haben Schwurcharakter“. Ferner finden sich im Neuen Testament wiederholt Zitationen von im Alten Testament bezeugten Gotteseiden: Ebd. Vertiefende exegetische Überlegungen zum Schwurverbot im Matthäusevangelium und im Jakobusbrief siehe Dautzenberg, Schwurverbot passim.

⁴⁸ Siehe LANDAU, Eid V passim.

⁴⁹ Siehe ebd. 382; KASER, HACKL, Zivilprozessrecht, 84, 117, 120, 590–592.

⁵⁰ LANDAU, Eid V, 382f. Zu den Ansichten der Kirchenväter siehe detailliert KREUSCH, Eid 85–112.

⁵¹ Siehe dazu GASSNER, Oath 285.

⁵² Ohne die Entwicklung des einschlägigen orthodoxen Kirchenrechts hier durchleuchten zu wollen, sei auf die derzeitige Praxis hingewiesen, Eide von orthodoxen Klerikern abzuverlangen, die sich der russischen Kirchenstruktur unterstellen: siehe SYNEK, Errichtung 385f. Zu erwähnen ist allerdings auch, dass sich bei den östlichen Kirchenvätern eine größere Skepsis gegenüber der Ablegung von Eiden konstatieren lässt als für westliche Kirchenväter: Siehe PRODI, Eid 11. Zum Eid in der Rechtsgeschichte der Orthodoxen Kirche siehe RÜSS, Eid 1689–1691. Auf den Stellenwert des Eides in den „altorientalischen Kirchen“ ist hier nicht näher einzugehen.

⁵³ Zur Bewertung von Eiden im Decretum Gratiani siehe KREUSCH, Eid 115–151.

Abhandlung des Eidesthemas, nämlich in Causa 22 des Zweiten Buches.⁵⁴ Bei aller Differenzierung bei der Behandlung von Eiden wird auch hier eine grundsätzliche Akzeptanz sichtbar. Dasselbe gilt für die Stellung von Eiden im Codex Iuris Canonici 1917 und im Codex Iuris Canonici von 1983.⁵⁵

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann nicht erörtert werden, welcher Stellenwert im Mittelalter ein auf die Evangelien abgelegter Eid („Evangelieneid“) im Vergleich zu einem Eid, der (allein) unter Nennung Gottes erfolgte, zukommen sollte.⁵⁶ Auch ist der „Reliquieneid“ zu erwähnen – ein Eid, der auf kultische Gegenstände, wie vor allem Überreste von als Heiligen verehrten Personen geleistet wurde.⁵⁷ Auch war etwa ein Eid möglich, der „auf das Kreuz und das Evangelium“ geleistet wurde.⁵⁸ In diesem Zusammenhang wird in der Forschung auch von „Kreuzeseid“ gesprochen.⁵⁹ Sehr oft war die Eidesleistung mit der Berührung des Kreuzes bzw. Kruzifixes verbunden.

Bereits im Mittelalter war die Katholische Kirche bzw. die Westkirche Aufspaltungsprozessen unterworfen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Sowohl bei den in Westeuropa in der ersten Hälfte des 12. Jh. sichtbar gewordenen Katharern als auch bei den Jahrzehnte

später erstmals nachweisbaren Waldensern findet sich eine breite Ablehnung des Eides.⁶⁰ Beide Strömungen wurden von der Katholischen Kirche als häretisch verurteilt und von beiden ist der Raum des heutigen Österreich nicht unberührt geblieben.⁶¹

Für die frühe Neuzeit ist die Aufspaltung zwischen den Kirchen der Reformation einerseits und der Katholischen Kirche andererseits in den Blick zu nehmen. Vorab ist daran zu denken, dass bei der Wertschätzung der Heiligen Schrift und hier vor allem des Neuen Testaments im Sinne des *sola-scriptura*-Prinzips, dem Schwurverbot eine hohe Bedeutung zukam. Nur der Heiligen Schrift soll Bedeutung zukommen, wohingegen der Stellenwert der Tradition (im Sinne von Überlieferung) in den Hintergrund gedrängt wird.⁶² Doch ist die Frage nach dem Stellenwert des Eides bei den reformatorischen Strömungen differenziert zu beantworten. Grundsätzlich standen Martin Luther bzw. die Vertreter des Augsburger Bekenntnisses der Ablegung von Eiden nicht kritisch gegenüber – abgelehnt wurden aber vor allem der Gehorsamseid der Bischöfe gegenüber dem Papst und die Ordensgelübde.⁶³ Ähnliches lässt sich für die Vertreter des Helvetischen Bekenntnisses konstatieren. Im Vergleich zur Katholischen Kirche ist aber für diese Bekenntnisse trotzdem eine größere

⁵⁴ Ed. FRIEDBERG, Corpus Iuris Canonici 860–889.

⁵⁵ Zur Stellung von Eiden im Codex Iuris Canonici von 1917 siehe KREUSCH, Eid 167–243, zur Stellung von Eiden im Codex Iuris Canonici von 1983 siehe ebd. 243–397. Zur Bedeutung des Eides im geltenden katholischen Kirchenrecht siehe auch WALSER, Eid passim. Zur Kritik am geltenden katholischen Kirchenrecht aus dem Bereich katholischer Stimmen siehe KREUSCH, Eid–Katholisch 814. Unter Auflösung zahlreicher dort gebrauchten Abkürzungen darf hier Folgendes wiedergegeben werden: „Kritisch sind theologisch der Treueid der Bischöfe [...], der Treue und Gehorsam vom neuen Amtsinhaber fordert [...]; und inhaltlich wie formalrechtlich der außerkodikarisch 1989 eingeführte Treueid für Dienst- und Amtsträger gemäß c. 833, n. 8–5. Der CIC 1983 reduziert den Eid gegenüber CIC 1917, steht aber konträr zum Neuen Testament.“

⁵⁶ Zum Evangelieneid siehe HOFMEISTER, Eidesformen 36–61; KREUSCH, Eid 113, 131f., 254f.

⁵⁷ Zum Reliquieneid siehe HOFMEISTER, Eidesformen 14–36; KREUSCH, Eid 113, 179f.

⁵⁸ Siehe dazu HOFMEISTER, Eidesformen 62–67.

⁵⁹ Ebd. 62.

⁶⁰ Zur Einstellung der Katharer: BORST, Katharer 201f.: Es sei Satan als Gott des Alten Testaments gewesen, der den Eid erfunden habe. Der Eid sei unabhängig davon, ob der Inhalt des Schwurs der Wahrheit entspricht, verwerflich. Zur Einstellung der Waldenser: SEIFERT, PAWLIK, Buch 126–128 und 140–142.

⁶¹ Siehe MALECZEK, Ketzerverfolgung passim.

⁶² Siehe RÖSSLER, Kirchenkunde 70f.

⁶³ LANDAU, Eid V, 388. Einschlägige Texte zur Stellung von Vertretern der Augsburger Konfession sind abgedruckt bei BETHGE, Eid 175–177.

Zurückhaltung gegenüber der Ablegung von Eiden festzustellen.⁶⁴ Im Übrigen ist auch zu bedenken, dass im Bereich dieser Bekenntnisse kein Eid auf die Reliquien oder unter Anrufung von Heiligen abgelegt wird.⁶⁵

Abgelehnt wurden Eide in täuferischen Bewegungen. Ihre Standpunkte finden sich heute regelmäßig bei Freikirchen wieder. Die Orientierung am Wortlaut der Heiligen Schrift ging hier so weit, dass man die Kindertaufe als unbiblisch ablehnte und nur die Taufe vernunftbegabter Menschen als gültig betrachtet wurde.⁶⁶ Diese Ablehnung hat sich etwa bei der täuferischen Bewegung der Mennoniten bis heute erhalten, und es kann nicht verwundern, dass wir besonders bei ihnen eine klare Ablehnung von Eidesleistungen erkennen können.⁶⁷ Die Eidesverweigerung findet sich im Täuferbekenntnis von 1527 und wurde „zum integralen Bestandteil täuferischer Ideologie“.⁶⁸

4. Eidesleistung im Islam

Ohne auf die einzelnen Strömungen des Islam einzugehen, kann in Bezug auf den Koran eine grundsätzliche Akzeptanz von Eiden konstatiert werden.⁶⁹ Der Koran ist die Offenbarungsschrift des Islam. Das arabische Wort „*qurʿān*“ steht für „Vortrag“ bzw. „Lesung“. Damit ist der mündliche Charakter des Koran angesprochen, und möglicherweise wurden einzelne Texte schon zur Zeit des Propheten Muhammad (ca. 570–632) niedergeschrieben.⁷⁰ Nach islamischem Selbstverständnis

enthält der Koran die wörtliche Offenbarung Gottes an den Propheten Muhammad. Der Koran gilt als Gottes Wort, und dies in arabisch-sprachiger Gestalt. Im Islam werden mehrere Personen als Propheten anerkannt, doch Muhammad gilt als der Größte unter ihnen. Er gilt als das „Siegel der Propheten“ (Sure 33:40) und somit als der Letzte der Propheten: Mit ihm ist die Offenbarung als abgeschlossen zu betrachten.⁷¹ Zu den weiteren im Islam anerkannten Propheten zählen Persönlichkeiten aus dem Alten Testament (etwa Adam, Noah, Abraham und Moses), aus dem Neuen Testament Jesus und abseits von der Bibel zwei Gestalten, die an die Araber gesandt worden sein sollen. Die Wertschätzung Jesu ist im Koran eine besondere, auch wenn ihm – anders als bei den meisten christlichen Bekenntnissen – keine göttliche Natur zugemessen wird. Dass er zu den herausragenden Prophetengestalten zählt, ergibt sich etwa aus Sure 33:7, wo er in einer Reihe mit Noah, Abraham und Moses erwähnt wird. Er wird vor allem als „der Verkünder des Evangeliums“ betrachtet und steht damit in der Reihe derer, „die unmittelbar von Gott eine Offenbarungsschrift erhalten haben, wie vor ihm Mose, der Überbringer der Thora, und nach ihm Muhammad der Übermittler des Korans. So ist Jesus nicht nur ein herausragender Prophet, sondern auch einer der großen Gesandten Gottes.“⁷²

Der Islam ist eine Buchreligion und daraus resultiert eine Wertschätzung anderer „Buchreligionen“. Juden und Christen sind ebenfalls „Leute des Buches“ (*ahl al-kitāb*) und so-

⁶⁴ MAURER, Eid VII, 397: „Ein besonderes Problem stellt der Eid in der Kirche dar. In der evangelischen Kirche gibt es bei Taufe, Konfirmation, Trauung, Ordination und Einführung in kirchliche Dienste zwar Treueverpflichtungen und Gelöbnisse, aber es werden keine Eide geschworen.“

⁶⁵ HARTL, Eid 142.

⁶⁶ So wurde in einer Gesellschaft, die die Kindertaufe praktizierte, seitens der Täufer von der Notwendigkeit einer neuerlichen Taufe im Erwachsenenalter ausgegangen. Diese Konstellation ist der Grund für die Bezeichnung als „Wiedertäufer“ („Anabaptisten“), die ihnen von ihren Gegnern gegeben wurde: Siehe BAUER, METZGER, Konfessionskunde 184–186.

⁶⁷ Siehe dazu LANDAU, Eid V, 388; PACE, Handbuch IV, 18, Anm. 1; FAST, Eidesverweigerung passim.

⁶⁸ LANDAU, Eid V, 188.

⁶⁹ Zu Terminologie und Arten des Eides im Islam siehe DILGER, Eid, 1691f.; REINKOWSKI, Eid 301–305. Zur Stellung des Eides im Koran siehe ebd. 305–307.

⁷⁰ Hierzu und zum Folgenden SCHIMA, Alkoholverbot 211f., mit weiteren Nachweisen.

⁷¹ Die deutschen Übersetzungen aus dem Koran sind PARET, Koran passim, übernommen, im vorliegenden Fall ebd. 296. Zu dieser Übersetzungsausgabe siehe SCHIMA, Alkoholverbot 209, Anm. 5.

⁷² HAGEMANN, Jesus Christus 331.

mit „Schriftbesitzer“. Bei aller Ambivalenz, die zwischen Islam und Judentum und Islam und Christentum zu konstatieren ist, bleibt die Wertschätzung für die Buchreligionen unübersehbar. Im Zusammenhang mit deren Stellenwert spielt die Bedeutung des Monotheismus eine wichtige Rolle. Dieser stellt die wichtigste der fünf Säulen des Islam dar. So heißt es in Sure 22:34: „Euer Gott ist (nun einmal) ein einziger Gott. Ihm müsst Ihr Euch ergeben.“ Das Judentum ist aus islamischer Sicht als monotheistische Religion zu betrachten. Für das Christentum ist das nicht eindeutig: Dominiert doch in den meisten christlichen Bekenntnissen der Dreifaltigkeitsglaube. Beide Religionen sind aus islamischer Sicht im gewissen Sinn als „Vorgängerreligionen“ zu betrachten. Allerdings wird sowohl den Juden als auch den Christen eine Verfälschung ihrer Schriften vorgeworfen.⁷³ Doch ist davon auszugehen, dass auf islamischer Seite ursprünglich der Koran in Kontinuität mit der Tora und den Evangelien gesehen wurde.⁷⁴

Doch nun zu einzelnen Stellen des Koran, die den Eid betreffen: In Sure 2:224 wird dazu aufgefordert, Gott nicht zum „Hinderungsgrund“ werden zu lassen. Leichtfertiges Schwören kann der Möglichkeit, Pietät zu üben, im Wege stehen. Es kann Menschen daran hindern, gottesfürchtig zu sein und in Konfliktfällen einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen.⁷⁵ Auch in der expliziten koranischen Forderung, die durch Eid bekräftigten Versprechen einzulösen (z.B. Sure 16:91) wird eine grundsätzliche Akzeptanz von Eiden erkennbar. Gleichzeitig erscheint der Meineid als verabscheuungswürdig. Es ist offensichtlich, dass das Eideswesen durch den Koran im Vergleich zur bisherigen

Praxis auf der Arabischen Halbinsel eine „Entkräftung“ erfuhr,⁷⁶ allerdings in der Folgezeit nicht in völlige praktische Bedeutungslosigkeit abglitt.

5. Der Eid in der österreichischen Rechtsgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zum Tod Maria Theresias im Jahr 1780

Der Eidesgebrauch im späten Mittelalter war ein mannigfaltiger, wie etwa die Verpflichtung von Studenten zeigt, vor ihrer Prüfung einen Eid zu leisten, sich im Fall des Nichtbestehens derselben nicht an den Prüfern zu rächen.⁷⁷ Doch ist dies nur ein vergleichsweise unscharfer Richtungsvektor, und wenden wir uns den Gerichtseiden zu: „Regelmäßig wurde im bürgerlichen wie auch im Strafprozeß vom Eid Gebrauch gemacht. Die Gerichtsverfassung war mangelhaft, die Beweistheorie nicht vollkommen ausgebildet.“⁷⁸

Auch Judeneiden kam in der österreichischen Prozessrechtsgeschichte Bedeutung zu. Dies zeigt sich etwa anhand von Eidesformeln, die für das frühe 15. Jh. belegt sind, nämlich dem „Wiener Judeneid“ und dem „Kremser Judeneid“.⁷⁹

In der frühen Neuzeit zeigte sich sehr bald nach dem ersten Auftreten reformatorischer Strömungen eine gewisse Tendenz zur Pluralisierung im Bereich der Eidesablegung durch Christen, und dies auf der Ebene des Rechts des Heiligen Römischen Reiches. So wurde im Passauer Vertrag von 1552 die Möglichkeit freigestellt, einen Eid zu Gott

⁷³ Siehe HAGEMANN, Verfälschung 584f.

⁷⁴ HAGEMANN, Christentum, 118. Ebd. auch Verweise auf Stellen des Koran, in denen die Übereinstimmung mit der Bibel betont wird.

⁷⁵ PARET, Koran 34, übersetzt folgendermaßen: „Und macht nicht Gott mit euren Eiden zu einem Hinderungsgrund (indem ihr euch durch leichtfertiges Schwören die Möglichkeit verbaut), Pietät zu üben und gottesfürchtig zu sein und (in Streitfällen) zwischen den Leuten einen Ausgleich herbeizuführen! Gott hört und weiß (alles).“

⁷⁶ REINKOWSKI, Eid 307.

⁷⁷ HARTL, Eid 141, zitiert: „*Jurabit decano et examinatorebus, quod nec verbo nec facto se velit vindicare per se vel per alios [...].*“

⁷⁸ Ebd. 141.

⁷⁹ Die Texte sind abgedruckt bei VOLTELINI, Judeneid 70.

und den Heiligen oder zu Gott und das Evangelium zu schwören.⁸⁰ In dieselbe Richtung weist § 107 des Augsburger Religionsfriedens von 1555.⁸¹ Es kann nicht erstaunen, dass dies ein Ergebnis von Bemühungen auf protestantischer Seite war: Bereits auf dem Reichstag von 1544 hatten Protestanten die Möglichkeit der Ablegung des Eides auf die Evangelien durchgesetzt.⁸²

Was die Ebene des Reiches betrifft, ist auch die Kammergerichtsordnung von 1555 zu erwähnen.⁸³ Die Eidesbestimmungen sind teils besonders detailliert gehalten.⁸⁴ Hier wurde der Eid der Juden geregelt,⁸⁵ und die einschlägigen Bestimmungen beeinflussten entsprechende Vorschriften noch lange hindurch.⁸⁶ Besonders anhand dieses Beispiels von Vorschriften über den Judeid werden diskriminierende Aspekte sichtbar, das Misstrauen der christlichen Obrigkeit gegenüber den Juden. Es wird davon ausgegangen, dass Juden dazu geneigt seien, falsche Eide abzulegen.⁸⁷ In langwieriger Form wird ihnen die Pflicht zur richtigen Aussage dargelegt, und die Formel der Selbstverfluchung ist sehr ausführlich. Allerdings muss beachtet werden, dass die Selbstverfluchung – wie bereits dargelegt – eine wichtige Rolle im Bereich jüdischer Eide spielt. Doch trotzdem sind diese Bestimmungen von einer deutlichen Note der Diskriminierung geprägt.

Für die Ebene des landesherrschaftlichen Bereichs der Habsburger ist eine Pluralisierung des Eidwesens, wie sie auf Reichsebene für die christlichen Bekenntnisse geregelt war, für die frühe Neuzeit nicht zu konstatieren. Hervorzuheben ist vor allem die Landgerichtsordnung Ferdinands III. aus dem Jahr 1656,⁸⁸ in der – was nicht ungewöhnlich war – Angehörigen des Herrn- und Ritterstandes die Ablegung von Eiden erlassen wurde: Sie sollten *sub nobili fide* Zeugnis geben, ihr Wort wurde gewissermaßen für ein Ehrenwort angesehen.

Im Zeichen des Vernunftrechtes standen die nicht zuletzt auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches geführten Diskussionen über die Notwendigkeit des Eides bzw. über die Frage, ob die Bekräftigung einer Aussage durch eine Anrufung Gottes als sinnvoll zu erachten sei.⁸⁹ In diesem Sinne äußerte sich der große italienische Rechtsphilosoph und Strafrechtsexperte Cesare Beccaria in seinem erstmals im Jahr 1764 erschienenen Werk „Über Verbrechen und Strafen“. Die Erfahrung habe stets und für immer gezeigt, dass die Menschen nichts mehr missbraucht hätten als die Eide – „dieses kostbare Geschenk des Himmels. Und aus welchem Motiv sollten die Verbrecher die Religion achten, wenn Menschen, die für sehr weise gehalten wurden, sie so oft verletzt haben?“⁹⁰ Die Angelegenheiten des Himmels würden gemäß Gesetzen geleitet, die sich von jenen, welche die

⁸⁰ Ed. DRECOLL, Vertrag 112.

⁸¹ Internetportal Westfälische Geschichte, Reichsabschied passim.

⁸² Siehe HOFMEISTER, Eidesformen 54.

⁸³ Abgedruckt in LAUFS, Reichskammergerichtsordnung 57–280.

⁸⁴ Siehe den Überblick ebd. 39.

⁸⁵ Erster Teil, Abschnitt LXXXVI, abgedruckt bei LAUFS, Reichskammergerichtsordnung 162–164.

⁸⁶ HARTL, Eid 144.

⁸⁷ So heißt es im Ersten Teil, Abschnitt LXXXVI, § 3 (abgedruckt bei LAUFS, Reichskammergerichtsordnung 163): „Jud, ich verkündt dir warhaftiglichen, daß wir christen anbetten den eynichen, allmechtigen und lebendigen Gott, der hymel und erden und alle ding beschaffen hat, und daß wir ausserhalb deß keynen andern Gott haben, ehren noch anbetten. Das sag ich dir darumb und auß der ursach, daß du nit meynest, daß du werest entschuldigt vor Gott eynes falschen eydts, indem daß du wenest und halten möchtest, daß wir christen eynes unrichten glaubens weren und frembde götter anbetten, das doch nit ist [...]“.

⁸⁸ Siehe dazu HARTL, Eid 143. Ebd. auch die Feststellung, dass „das Strafrecht der Neuzeit in Österreich“ unter dem Einfluss der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 stand.

⁸⁹ Siehe ebd. 142f.

⁹⁰ BECCARIA, Verbrechen 92.

menschlichen Angelegenheiten regeln, unterscheiden würden. Ein Gesetz, das zu einem Eid verpflichtet, leite dazu an, „entweder ein schlechter Christ oder ein Märtyrer zu sein. Der Eid wird nach und nach zur Formsache und zerstört so die Stärke der religiösen Gefühle, des einzigen Unterpfandes der Anständigkeit beim größten Teile der Menschen.“⁹¹ Ähnliche Sichtweisen lassen sich bei Voltaire und Kant festmachen.⁹²

Die Skepsis, die den Eiden vor allem ab dem Zeitalter der Aufklärung entgegengebracht wurde, hielt Maria Theresia nicht davon ab, in der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 den Meineid als eine Art der Gotteslästerung zu betrachten und den Tod durch das Schwert als grundsätzliche Strafe festzusetzen, wobei bei erschwerenden Umständen das Ausreißen der Zunge bzw. das Abschlagen einer Hand vorausgehen sollte.⁹³ Diese Bestimmung kann durchaus als Zeichen für die rigorose Haltung Maria Theresias in Religionsfragen betrachtet werden.⁹⁴

6. Einschlägige Regelungen und Regelungsvorhaben während der Alleinherrschaft Josephs II. (1780–1790)

Bekanntlich schlug Joseph II. – der Sohn Maria Theresias – einen Weg religiöser Toleranz ein. So standen Evangelische und Orthodoxe in seiner Toleranzgesetzgebung auf der Stufe von „Akatholiken“, und ihnen wurden im

Toleranzpatent von 1781 gewisse Rechte verbrieft. In Punkt 7 sah er vor, dass sie „zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist“, anzuhalten waren.⁹⁵ Hier kommt ein Aspekt der negativen Religionsfreiheit zum Tragen, was in der Gesetzgebung Josephs II. wiederholt der Fall war.

Die Bedeutung von Eiden in den unter Joseph II. erlassenen Vorschriften ist differenziert zu betrachten. Während im Zivilprozess eine Aufwertung der Eide wahrzunehmen ist, ist für das Strafprozessrecht eine gegenteilige Entwicklung wahrzunehmen.⁹⁶ Auf der Ebene der Legistik zeigte sich die Tendenz zur Zurückdrängung etwa im Jahr 1781 anhand der Bemühungen einer das Strafrecht betreffenden Kompilationskommission. Ihr Präses, Karl Graf Sinzendorf, ging sogar so weit, die Abschaffung von Eiden zu fordern. Allein die Falschaussage als solche sollte mit hohen Strafen sanktioniert sein.⁹⁷ Für Sinzendorf galt: „gewöhnliche Menschen würden durch die Androhung zeitlicher Strafen gerade so im Zaume gehalten, wie durch die Androhung überirdischer“.⁹⁸ Dem trat der Hof- und Staatskanzler Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg entgegen: Es könne „eine bei allen Völkern und unter der Herrschaft aller Religionen bestehende Einrichtung“ nicht so leicht fallen gelassen werden: „Eine beschworene Aussage sei stets höher anzuschlagen, als eine nicht beschworene, und es schade mindestens nicht, wenn zu der zeitlichen Strafe, die auch der Meineidige zu gewärtigen hat, die Furcht vor einer Ahndung im Jenseits sich gesellt.“⁹⁹

⁹¹ Ebd.

⁹² Siehe GASSNER, Oath 287. Zu Kant siehe auch HÜNING, Geisteszwang insb. 234–241.

⁹³ *Constitutio Criminalis Theresiana*, Art. 59. Zur Regelung der Vereidigung unter Maria Theresia siehe auch HARTL, Eid 143.

⁹⁴ Siehe dazu etwa FOREGGER, Nachwort, 21f., wo die Religionsdelikte der *Constitutio Criminalis Theresiana* näher beleuchtet werden. Ebd. 21: Man habe gemeint, „Maria Theresia neige dazu, ihre nichtkatholischen Untertanen als ungehorsam, verräterisch und strafwürdig anzusehen. [...] Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Bestimmungen über die Religionsdelikte zu den härtesten und grausamsten der Theresiana gehören.“

⁹⁵ Das Toleranzpatent wurde in verschiedenen Fassungen erlassen. Siehe SCHIMA, Rechtsstellung 212, Anm. 28; SCHIMA, Bedeutung passim. Für den vorliegenden Beitrag wurde der Text des Toleranzpatents herangezogen, der bei FRANK, Toleranzpatent 558f., abgedruckt ist.

⁹⁶ Siehe ausführlich GASSNER, Oath 286.

⁹⁷ HOCK, BIDERMAN, Staatsrath 229–232.

⁹⁸ Ebd. 230.

⁹⁹ Ebd. 231.

Im Ergebnis trug Kaunitz den Sieg davon – die Eide wurden nicht abgeschafft. Konkret ist etwa zu erwähnen, dass die Kriminalgerichtsordnung vom 1. Juni 1788 von einer Bedeutungsminderung von Eiden getragen war.¹⁰⁰ Ein rechtsvergleichender Blick auf Frankreich und seine im Jahr 1789 beginnende Revolution zeigt, dass Sinzendorfs Bestrebungen in diese Zeit passten: Der Eid als religiöse Formel trat in den Hintergrund bzw. wurde völlig eliminiert.¹⁰¹

Von aus heutiger Sicht diskriminierenden Zügen nicht frei waren Regelungen Josephs II. betreffend den Judeid. Dies stellte in der Rechtsentwicklung freilich nichts Neues dar. Einschlägige Bestimmungen enthielt die Allgemeine Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785,¹⁰² und zwar in den §§ 18 bis 24 der Zweiten Abteilung. Im Detail lässt sich nicht ganz genau sagen, wo die Notwendigkeit vorgesehener Belehrung durch die Gerichte endete, und wo die Diskriminierung begann.¹⁰³ Wenn ausdrücklich festgehalten wurde, dass sämtliche Gerichte mit einem Exemplar der Tora ausgestattet sein mussten (§ 18), so kann dies in gewisser Weise als ein Entgegenkommen gewertet werden. Zahlreiche Elemente der Eidesformel wie die Selbstverfluchung (§ 23) wurzeln – wie bereits dargelegt – im jüdischen Recht. Im Übrigen war man im Rahmen der josephinischen Gesetzgebung in Bezug auf die zu verwendenden Formeln um die Beseitigung von Missverständnissen bemüht¹⁰⁴ und wollte den Eidesleistenden auf diese Weise offensichtlich entgegenkommen. Im Kontext mit dem Zivilverfahren muss darüber hinaus bedacht werden, dass auch andere Bestimmungen von Diskriminierungen

der Juden geprägt waren: Dies betraf etwa ein Zeugnis, das ein Jude für einen Juden gegen einen Christen ablegte: Dieses war im Rahmen formeller Beweiswürdigung als weniger relevant anzusehen als das Zeugnis eines Christen.¹⁰⁵

7. Einschlägige Regelungen unter Franz II. (I.) (r. 1792–1806/1804–1835)

Franz II. – Josephs II. Neffe – war Kaiser des Heiligen Römischen Reiches von 1792 bis zu der von ihm ins Werk gesetzten Niederlegung der Krone dieses Reiches im Jahr 1806. Von 1792 bis 1835 war er Landesfürst der habsburgischen Länder und dabei ab 1804 als Franz I. Kaiser von Österreich.¹⁰⁶ Im Folgenden ist seine landesfürstliche Herrschaft bzw. seine Herrschaft als Kaiser von Österreich in den Blick zu nehmen. Seine Religionspolitik bewegte sich grundsätzlich zwar in den Bahnen seines Onkels, doch zeigte sich unter mehreren Aspekten eine gewisse Entfernung von dessen Toleranzkurs. Dies wird in mehrerlei Hinsicht anhand der Rechtsstellung der Evangelischen manifest.¹⁰⁷ Die lange Regierungszeit Franz' II. (I.) reicht weit in jene Periode hinein, die als „Vormärz“ bezeichnet wird und die mit den Jahren 1815 und 1848 begrenzt werden kann. Weiterhin zeigte sich die Vormachtstellung der Katholischen Kirche in für die Menschen praktisch zentralen Bereichen. Hier ist vor allem das Eherecht und das Bildungswesen zu nennen.¹⁰⁸ Doch darf die Zeit des „Vormärz“ nicht einseitig als Ära der Repression aufgefasst werden. So wurde

¹⁰⁰ Siehe Joseph II., Kriminal-Gerichtsordnung. Zu den einschlägigen Bestimmungen siehe HARTL, Eid 143f.

¹⁰¹ Siehe BRÜLLER, Beeidigung 114.

¹⁰² JGS 464/1785.

¹⁰³ Wenn HARTL, Kriminalgericht 169, meint, dass im konkreten Zusammenhang der Eid der Juden „besonders langwierig“ und „der Vorgang streng formell und kompliziert“ gewesen sei, ist dem durchaus zu folgen. Doch hat man eben zu beachten, dass hier jüdische Vorgaben mitberücksichtigt wurden.

¹⁰⁴ Siehe Hofdekret vom 24. 11. 1787, JGS 748/1787.

¹⁰⁵ Siehe SCHIMA, Revolution 425.

¹⁰⁶ Details bei OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte 47f.

¹⁰⁷ Siehe SCHIMA, Rechtsstellung 244f. und 249.

¹⁰⁸ Siehe SCHIMA, Deutschkatholiken 268–271.

in der jüngeren Literatur darauf aufmerksam gemacht, dass damals zahlreiche wirtschafts-politische Aktivitäten entfaltet wurden, die „im Interesse der Modernisierung von Staat und Gesellschaft“ erfolgten.¹⁰⁹

Das von Franz II. (I.) erlassene Strafgesetzbuch von 1803 (StG 1803)¹¹⁰ enthielt Bestimmungen zum „falschen Eid“, die sich nicht wesentlich von der vorangegangenen Rechtslage unterschieden. Meineid wurde im Zusammenhang mit „Betrug“ geregelt (Erster Teil, § 178, lit. a), und dabei konnte sogar eine Bestrafung mit lebenslänglicher schwerer Kerkerhaft maßgeblich werden (§ 183).¹¹¹ Doch es sind auch verfahrensrechtliche Eidesbestimmungen des StG 1803, die Erwähnung finden. Dieses Gesetzbuch enthielt Regelungen, die eine Laienbeteiligung an der Gerichtsbarkeit vorsahen.¹¹² Es handelte sich um „Beisitzer“, wobei im StG 1803 deren Rolle im Entscheidungsverfahren nicht näher umschrieben wurde (vgl. Erster Teil, §§ 288 und 418). In gewisser Weise können diese Beisitzer als Vorgänger der heutigen Laienrichter betrachtet werden, und ihnen soll daher unser Augenmerk gelten. Trotz zweier Hofdekrete aus den Jahren 1804¹¹³ und 1807,¹¹⁴ die zur Präzisierung der einschlägigen Bestimmungen beitragen sollten, herrscht in der Forschung Uneinigkeit bzw. nicht völlige Klarheit, inwieweit den Beisitzern das Recht an der Mitwirkung zur Urteilsfällung eingeräumt war.¹¹⁵ Sowohl aus den einschlägigen Bestimmungen des StG 1803 als auch aus den dem Hofdekret von 1807 geht allerdings eindeutig hervor, dass die Beisitzer vor ihrer Tätigkeit zu beeidigen waren.

Weitere Rechtsquellen zu gerichtlichen Eiden verdienen vor allem aus religionsrechtlicher Sicht Erwähnung. Im Sinne einer religiösen Pluralisierung des Eideswesens ist zunächst ein Hofdekret vom 9. Mai 1806¹¹⁶ zu werten. In diesem wurde die Ablegung des Eides von „jenen, die mahomedanischer Religion sind“, geregelt. Die Ablegung des Eides hatte demnach auf nachstehende Weise zu erfolgen: „Dem schwörenden Mahomedaner ist der aufgeschlagene Koran, worauf derselbe eine Hand zu legen hat, vorzulegen, und von demselben der Eid mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der andern Hand gegen den Himmel, nach beygeschlossenen [sic!] Formel, abzulegen: Bey Gott, bey Gott, bey Gott! bey den vier heiligen Büchern, dem Pentateucho, Psalterio, Evangelio und dem Koran, bey dem Islamitischen Glauben schwöre ich. Hierauf folgt das, was eigentlich durch den Eid zu bekräftigen ist.“ Dabei wird in einer Anmerkung auf Folgendes hingewiesen: „Während der Schwörende diese Worte ausspricht, muß er seine Hand auf einen aufgeschlagenen Koran legen, und den Zeigefinger gegen den Himmel aufheben.“

Die hier deutlich werdende Tendenz zur Multireligiosität des Eideswesens ist bemerkenswert. Wie bereits ausgeführt, ist unter „*Pentateuch*“ die Tora zu verstehen. Mit „*Psalterium*“ ist die Sammlung der 150 alttestamentlichen Psalmen gemeint. Doch, wenn hier vier Schriften bzw. Schriftgruppen und überhaupt erst zuletzt der Koran genannt werden, so tritt die Dominanz des Christentums im damaligen Staatswesen deutlich zutage. Die Anerkennung von Tora und Psalmen ist im Christen-

¹⁰⁹ MAZOHL, Zeit 375. Zur Dynamik wirtschaftlicher Entwicklung im Vormärz, bei der der Staat viel mehr das Heft in der Hand hielt, als dies in der älteren Literatur beachtet wurde, siehe ebd. 371–379.

¹¹⁰ Patent vom 3. 9. 1803, JGS 626/1803.

¹¹¹ § 183 lautete: „Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.“

¹¹² Siehe SCHMETTERER, Laien 43f.

¹¹³ Hofdekret vom 6. 7. 1804, an beide Galizische Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 24. 3. 1804, JGS 672/1804.

¹¹⁴ Hofdekret vom 25. 9. 1807, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. September n.J., JGS 817/1807.

¹¹⁵ Siehe SCHMETTERER, Laien 43, der von einer grundsätzlichen Stimmberechtigung der Beisitzer ausgeht.

¹¹⁶ Hofdekret vom 9. 5. 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über dessen Anfragsbericht vom 13. Jänner n.J., JGS 763/1806.

tum grundsätzlich gegeben. Doch sind deren Texte und auch die Texte der vier (kanonischen) Evangelien im Islam eben nicht verbindlich anerkannt. Die Konstatierung dieses diskriminierenden Moments im genannten Hofdekret von 1806 kann auch nicht durch die bereits dargestellte Bedeutung von Judentum und Christentum im Islam abgemildert werden. Doch sollte es bei den Bestimmungen dieses Hofdekrets nicht bleiben, wie noch im Zusammenhang mit der Regierung Franz' II. (I.) zu zeigen sein wird.

Was die besondere Körperhaltung im Zuge der Eidesleistung betrifft, so ist dieses Erfordernis als Unterstützung der Feierlichkeit des Eides zu betrachten. Dies betraf Juden, Christen und Muslime in gleicher Weise, auch wenn sich die vorgeschriebenen Körperhaltungen voneinander unterschieden.¹¹⁷

Ebenfalls im Jahr 1806 wurden die erwähnten Vorschriften Josephs II. zu den Judeiden bekräftigt, wobei ausdrücklich betont wurde, dass die Heranziehung „eines jüdischen Religionslehrers“ zur Ableistung dieser Eide „nicht verbotnen“ sei.¹¹⁸ Auch diese Ergänzung kann als ein Signal einer gewissen religiösen Pluralisierung des Eideswesens gedeutet werden.

Im Sinne der religiösen Pluralisierung des Eideswesens ist auch ein Hofdekret vom 10. Jänner 1816 bemerkenswert.¹¹⁹ Vorab darf erwähnt werden, dass dieses durch das Eidgesetz von 1868 übernommen wurde und noch heute in

Geltung steht. Dem Hofdekret zufolge sei an den Kaiser die Frage gerichtet worden, „wie sich in den Fällen, wenn jemand von der Secte der Memnonisten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sey?“ Hier ist also von einer Anfrage die Rede, die ausschließlich die Mennoniten betrifft. Doch in Anbetracht jener „Religions-Parteyen, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feyerliche Versicherung so heilig als andere Religions-Genossen den Eid erkennen“ – und somit nicht nur der Mennoniten –, wurde nun verfügt, dass den Angehörigen solcher Religionsgemeinschaften die Ablegung eines Eides nicht aufgetragen werden durfte. Nach einer „Ermahnung“ betreffend die negativen Folgen eines Meineides seitens des Gerichtes, sollte die betreffende Aussage durch einen Handschlag bekräftigt werden. Zu beachten ist auch, dass sich das Hofdekret seinem Wortlaut nach nicht nur auf Mennoniten, sondern überhaupt auf Religionsgemeinschaften, die eine Beeidigung ablehnten, bezog.¹²⁰

Am 26. August 1826 wurde schließlich erneut ein Hofdekret erlassen, das die Eide von Personen „der Mahomedanischen Religion“ bei Gericht regelte.¹²¹ Das einschlägige Hofdekret von 1806 wurde für aufgehoben erklärt. Wie das Hofdekret von 1816 wurde auch das von 1826 durch das Eidgesetz von 1868 übernommen. Es handelt sich somit um die älteste noch geltende Rechtsquelle, die speziell die Rechtsstellung von Musliminnen und Muslimen in Österreich regelt. Im Unterschied zum

¹¹⁷ Siehe dazu PRATOBEVERA, Beweismittel 114: „Nach unsern Gesetzen sollen christliche Zeugen und Parteyen, während der Ablegung des Eides, den Daumen und die zwey ersten Finger der rechten Hand in die Höhe heben (einwärts gegen das Gesicht gekehrt und die zwey letzten Finger eingedrückt) ohne Unterschied des Geschlechts und des geistlichen oder weltlichen Standes [...] wobey der Schwörende und die anwesenden Gerichtspersonen stehend und schweigend sich verhalten [...]. Juden und Mahomedaner berühren auf die vorgeschriebene Weise ihre Religionsbücher Toro (Torah) und den Koran, und beobachten die übrigen ihnen eigenthümlichen Gebräuche.“ Ebd. 114, Anm. 1, weist der Autor auch darauf hin, dass die Anhebung dreier Finger einen Hinweis auf die Dreifaltigkeit darstelle.

¹¹⁸ Hofdekret vom 19. 9. 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzesachen, JGS 786/1806.

¹¹⁹ Hofdekret vom 10. 1. 1816, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzachen, JGS 1201/1816.

¹²⁰ Zur Frage, wer unter diese Bestimmungen subsumiert werden konnte, gab die zeitgenössische Literatur Anhaltspunkte. So meinte im Jahr 1821 der namhafte Jurist Carl Joseph von Pratobevera, dass zu den betreffenden Gemeinschaften die „Quäcker“, die „Herrenhuther“ und die „Anabaptisten“ zu rechnen seien: PRATOBEVERA, Beweismittel 148, Anm. 2.

¹²¹ Hofdekret vom 26. August 1826, an sämtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzachen, JGS 2217/1826.

aufgehobenen Hofdekret vom 9. Mai 1806 ist hier nicht mehr von einem Schwur auf Pentateuch, Psalter und Evangelien die Rede. Bemerkenswert ist die Berücksichtigung fremdsprachiger Worte und Wortfolgen für die vorgesehene Eidesleistung bzw. in deren Zusammenhang.¹²² Allein der Koran wird als einschlägig bedeutsame Schrift genannt, wie sich in den Ausführungen zu den Eiden der Parteien zeigt, wobei für die Eide der Zeugen grundsätzlich dasselbe gilt: „Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig.“ Im Vergleich zu den aufgehobenen Bestimmungen des Jahres 1806 wird hier den Interessen von Muslimen wesentlich näher entgegengekommen. Das könnte möglicherweise einem Aufschwung der Handelsbeziehungen mit dem Osmanischen Reich geschuldet sein. Dort wurde den Interessen religiöser Minderheiten traditionell wesentlich eher Rechnung getragen, als dies etwa im Habsburgerreich der Fall war.¹²³

Noch im selben Jahr ergingen Regelungen, die wiederum die Dominanz des Christentums im staatlichen Bereich unterstrichen. In einem Hofdekret vom 17. November 1826¹²⁴ wurde sowohl verfügt, „daß sogleich zur größeren Feyerlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides sowohl im Civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit von [sic!] einem Crucifixe und zwey brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbey von

allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethigkeit beobachtet werde“. Dabei wurde eingefordert, dass „jeder Eidesablegung aber eine ernsthafte, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.“ Hier wird somit für Christen die Form des Kreuzeseides vorgeschrieben. Auch wenn generell von „jeder Eidesablegung“ die Rede ist, so darf man davon ausgehen, dass das Dekret weder die Eidesablegung von Juden noch von Muslimen erfasste. Auf Angehörige jener christlichen Strömungen, welche die Ablegung von Eiden untersagten, waren die Bestimmungen dieses Hofdekretes ohnehin nicht anzuwenden. Was den Gebrauch von Kerzen betrifft, so dienen diese der Untermuerung des feierlichen Momentes des Eides, und dies stellte in der Entwicklung des Eideswesens nichts Neues dar.¹²⁵

Insgesamt blieben Unklarheiten, die durch ein Hofdekret vom 21. Dezember 1832 beseitigt wurden. Diese ergaben sich im Zusammenhang mit der Haltung von Anhängern des Helvetischen Bekenntnisses im Zusammenhang mit Kruzifixen. Dabei hat man zu beachten, dass ein „Kruzifix“ sich von einem bloßen Kreuz darin unterscheidet, dass es die Darstellung des ans Kreuz genagelten Jesus beinhaltet. Bei einem Kruzifix ist somit stets die Darstellung des *Corpus Christi* – des Leichnams Jesu – wahrnehmbar. Sowohl bei Ulrich Zwingli (1484–1531) als auch bei Jean Calvin (1509–1564) – beide gelten als die bedeutendsten Vertreter der Helvetischen Reformation – war sowohl eine Skepsis gegen-

¹²² Hier heißt es: „Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselben wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst Du bey Gott? Der Schwörende antwortet: Jenim ederim (ich schwöre) und setzt Eine der folgenden Formeln, oder auch alle drey zugleich hinzu: Billahi Taala (bey Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bey Gott) oder Bismillahi (Im Nahmen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z.B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen, und sagen: Bismillahi Errahman Errahim (im Nahmen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen.“

¹²³ Siehe REINKOWSKI, Eid 313: „Bei der Eidesleistung wurde schon immer – zum Beispiel bei Schwüren vor dem osmanischen Kadi – jeweils die konfessionelle Zugehörigkeit der Person berücksichtigt. Muslime schworen auf den Koran, Juden auf die Thora, Christen auf das Neue Testament“, wobei der Autor unter „Neues Testament“ offensichtlich die vier kanonischen Evangelien versteht.

¹²⁴ Hofdekret vom 17. 1. 1826, an sämtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 28. 10. 1826, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzachen, JGS 2231/1826.

¹²⁵ Zum Kerzengebrauch bei der Ablegung von Eiden siehe HOFMEISTER, Eidesformeln 67.

über religiösen Bildern als auch gegen das häufige Anbringen von Kreuzen spürbar.¹²⁶ Dies hing mit einer wörtlichen Interpretation des Zweiten Gebots zusammen, wonach es verboten ist, Kultbilder anzufertigen.¹²⁷ Dass auch Kruzifixe den Gegenstand weitgehender Skepsis darstellen, liegt somit auf der Hand. Gemäß dem erwähnten Hofdekret von 1832 waren die Vorschriften des Hofdekretes vom 17. November 1826 betreffend die „Aufstellung eines Crucifixes und zwey brennender Wachskerzen“ auf Eide von „Helvetischen Confessions-Verwandten“ nicht anzuwenden.¹²⁸

In der Zeit Franz' II. (I.) werden in Bezug auf das Eideswesen Entwicklungen manifest, die in die Richtung religiöser Pluralisierung weisen und auch für die geltende Rechtslage nicht ohne Einfluss geblieben sind. Vor dem Hintergrund eines in vielerlei Hinsicht maßgeblichen Stillstands in der Entwicklung der Religionsfreiheit ist dies umso bemerkenswerter. Es ist nicht auszuschließen, dass bereits zeitgleich mit der „Pluralisierung“ im Eideswesen auch eine gewisse Note der Säkularisierung wahrnehmbar ist. So hat Friedrich Hartl darauf aufmerksam gemacht, dass ab den Zwanzigerjahren des 19. Jh. beim Wiener Kriminalsenat ein praktischer Rückgang von beeideten Zeugenaussagen wahrnehmbar ist. „Ab etwa 1840 überwog die nicht beeidete Aussage der Zeugen.“¹²⁹ Die Kriminalräte hatten von jenen Bestimmungen vermehrt Gebrauch gemacht, die von der Ablegung eines Eides absehen ließen. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass auch diese Vorgangsweise in ein Bild des „Vormärz“ passt, das in der neueren Geschichtsschreibung vermehrt

Niederschlag findet: Dass es sich dabei nicht allein um eine kalte Ära des Stillstands handelte.

8. Einschlägige Regelungen unter Ferdinand I. (r. 1835–1848)

Die Amtszeit des Sohnes von Franz I., Ferdinand I., war durch mehr Administration als eigentliche Regierung geprägt.¹³⁰ Im Gefolge der Revolution von 1848 dankte Ferdinand I. am 2. Dezember 1848 ab, und es folgte ihm sein Neffe Franz Joseph (r. 1848–1916). Für die Zeit Ferdinands I. ist das Justiz-Hofdekret vom 1. Oktober 1846 zu nennen, das die Eidesableistung von Juden sowohl im Zivil- und im Kriminalverfahren, aber „auch in politischen Verhandlungen“ in jenen Ländern der Monarchie regelte, in denen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Geltung stand.¹³¹ Ausdrücklich wurden die bisher in diesem Bereich bestehenden Vorschriften betreffend die Beeidigung von Juden für aufgehoben erklärt. Bemerkenswert ist zunächst eine in den einleitenden Worten verfügte inhaltliche Änderung gegenüber der früheren Rechtslage: Der den Eid ablegende „Israelit“ sollte die Hand nicht mehr – wie früher – auf die Stelle des Buches Leviticus 26, 14 legen, die mit durch Gott angedrohter Gewalt für den Fall des Verstoßes gegen seine Gebote in Verbindung zu bringen ist. Stattdessen sollte nun die Stelle aus dem Buch Exodus 20, 7 maßgeblich sein – der Name Gottes solle nicht missbraucht werden. Hierin hat man ein Moment zurückgenommener Diskriminierung gegenüber Juden zu erkennen.

¹²⁶ JANITS, Kirchen passim.

¹²⁷ Exodus 20, 4; Deuteronomium 5, 8–9.

¹²⁸ Hofdekret vom 21. 12. 1832, an sämtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschießung vom 20. 10. 1832, über Vortrag der Hof-Kommission Justiz-Gesetzachen, JGS 2582/1832.

¹²⁹ HARTL, Eid 144.

¹³⁰ Zu religionsrechtlichen Aspekten seiner Herrschaft siehe GAMPL, Staat 162–176.

¹³¹ JGS 987/1811. Zu dem sich im Lauf der Zeit wandelnden örtlichen Anwendungsbereich des ABGB siehe NESCHWARA, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, 18. Was die Breite des vorgesehenen Anwendungsbereichs betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass das Justiz-Hofdekret von 1846 bei den Eidesformeln Unterscheidungen zwischen Parteien im Zivilverfahren, Zeugen im Zivilverfahren, Zeugen im Kriminalverfahren und Sachverständigen vornahm.

Trotzdem fällt die im Justiz-Hofdekret von 1846 vorgesehene Eidesbelehrung sehr lange aus. Das Misstrauen gegenüber Juden bleibt deutlich sichtbar.

9. Einschlägige Regelungen zwischen dem Ausbruch der Revolution von 1848 und der „Dezemberverfassung“ von 1867

Mit der Revolution von 1848 wurde die Periode des Frühkonstitutionalismus eingeleitet, die durch die so genannte „Silvestergesetzgebung“ am 31. Dezember 1851 ihr definitives Ende fand.¹³² In der Zeit des Frühkonstitutionalismus erfolgte am 2. Dezember 1848 die Thronbesteigung Franz' Josephs I. als Kaiser von Österreich. Bis zu seinem Tod im Jahr 1916 stand er an der Spitze der Donaumonarchie. Diese lange Herrschaftszeit steht dem Abwechslungsreichtum religionsrechtlicher Entwicklung nicht entgegen. Der Periode des Frühkonstitutionalismus folgte die Ära des Neoabsolutismus, deren Ende unterschiedlich datiert werden kann. Eine Möglichkeit besteht darin, dieses Ende spät anzusetzen, nämlich mit der Erlassung der „Dezemberverfassung“ des Jahres 1867.¹³³ Im Zuge der eben genannten Perioden wurden zahlreiche Regelungen erlassen, welche die Vereidigung betreffen. Ein wesentlicher Trend, der gewissermaßen dem „Geist“ dieser Perioden folgt, ist zumindest auf den ersten Blick nicht zu beobachten. Doch muss zugestanden werden, dass erst Detailuntersuchungen das letzte Wort zukommen sollte.

In der Periode des Frühkonstitutionalismus zeigten sich gleichheitsrechtliche Bestrebungen, was vor allem im Bereich des Religionsrechts deutlich wird. Dabei sind auch Bestrebungen zur Entflechtung von Staat und Religion nicht zu übersehen.¹³⁴ Schon zwei Jahre vor dem bereits erwähnten Abbau der staatskirchlichen Stellung der Katholischen Kirche wurde in der „Pillersdorfschen Verfassung“ von 1848¹³⁵ von den „durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus“ gesprochen (§ 31).¹³⁶ Zum ersten Mal wurde hier im Zusammenhang mit der damaligen Staatskirche und den damals tolerierten Religionsgemeinschaften der Begriff des Anerkanntseins angesprochen und so eine Entwicklung initiiert, die bis heute maßgeblich ist.¹³⁷ Damit wurden auch Fragen der Gleichstellung der betroffenen Bekenntnisse und ihrer Angehörigen immer bedeutsamer.

Im Bereich des religionsrechtlich relevanten Verfahrensrechts wurde in der Zeit des Frühkonstitutionalismus die Geltung jener Regelungen, die Zeugenaussagen von Juden unter bestimmten Voraussetzungen weniger Beweiswert zumaßen als Zeugenaussagen von Christen, mit Blick auf die neue Verfassungsrechtslage hinterfragt. Die Praxis dürfte dem allerdings keine Bedeutung zugemessen haben.¹³⁸ Was die Zeit des Frühkonstitutionalismus betrifft, ist für die Strafprozessordnung von 1850¹³⁹ ein Weiterbestehen des Eides als religiöse Formel mit Anrufung Gottes zu konstatieren, wobei ausdrücklich die Weitergeltung jener Vorschriften, die in Anbetracht des Religionsbekenntnisses der Betroffenen eine besondere Art der Eidesablegung regelten, ausgesprochen wurde. Dies

¹³² Zu den einzelnen Rechtsquellen und ihrer religionsrechtlichen Bedeutung siehe SCHIMA, Entfaltung 15.

¹³³ Der Zeitraum zwischen der Revolution von 1848 und den verfassungsrechtlich relevanten Ereignissen von 1867 wird von OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte 59, als „nachrevolutionäre Ära“ bezeichnet, und diese ist im vorliegenden Beitrag im konkreten Zusammenhang gemeint.

¹³⁴ Siehe SCHIMA, Deutschkatholiken 276f.

¹³⁵ Allerhöchstes Patent vom 25. 4. 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS LXXVI/1848.

¹³⁶ Siehe dazu SCHIMA, Entfaltung 14.

¹³⁷ Als anerkannt galten damals die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Orthodoxe Kirche v.a. in Form ihrer Kirchengemeinden und die „Israeliten“ in Form ihrer Kultusgemeinden. Als partiell anerkannt galten in gewisser Weise etwa die Mennoniten.

¹³⁸ Siehe SCHIMA, Revolution 441.

¹³⁹ RGBl. 25/1850.

zeigt sich etwa anhand von § 179, der sich auf die Beeidigung von Zeugen bezog, aber auch anhand von § 318, der den Eid der Geschworenen zum Inhalt hatte.¹⁴⁰ Dies alles ist in Anbetracht der erwähnten Bestrebungen zur Entflechtung von Staat und Religion durchaus bemerkenswert.

Die Zeit des Neoabsolutismus war aus religiös-gleichheitsrechtlicher Sicht von Wechselhaftigkeiten gekennzeichnet. Das im Jahr 1855 abgeschlossene und im Jahr 1870 einseitig durch den Kaiserstaat gekündigte Konkordat mit dem Heiligen Stuhl¹⁴¹ vermittelt zu Recht den Eindruck, als ob hier die Katholische Kirche vor anderen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften bevorzugt behandelt werden sollte (und zu einem beachtlichen Teil auch wurde!).¹⁴² Allerdings lässt sich diese Sichtweise nicht auf alle religionsrechtlich relevanten Bereiche anwenden. Insofern ist etwa zu bedenken, dass im gleichheitsrechtlichen Sinne die Benachteiligung von Juden im Zusammenhang mit Zeugenaussagen aufgehoben wurde.¹⁴³ Das im Jahr 1852 kundgemachte Strafgesetz,¹⁴⁴ das ganz wesentlich auf dem Strafgesetzbuch von 1803 aufbaute, änderte an den für „falschen Eid“ vorgesehe-

nen Sanktionen nur wenig (vgl. § 204). Auch die Strafprozessordnung von 1853¹⁴⁵ brachte keine religionsrechtlich bedeutsamen Änderungen für das Eideswesen mit sich.

10. Vom Inkrafttreten der Verfassung von 1867 bis zum Ende der Monarchie im Jahr 1918

Diese bestand aus mehreren Verfassungsgesetzen, von denen das noch heute in den meisten Teilen in Geltung stehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG-ARStB)¹⁴⁶ im Zusammenhang mit der Eides-Thematik hervorzuheben ist. Das StGG-ARStB „schoss“ nicht aus dem Boden: So war es stark an den Verfassungswerken der Zeit des Frühkonstitutionalismus orientiert.¹⁴⁷ In Art. 14 wird die individuelle Religionsfreiheit geregelt, wobei Abs. 2 die negative Religionsfreiheit in besonderer Weise regelt: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines

¹⁴⁰ Zum Eid der Sachverständigen siehe § 275 Abs. 2. Auf andere Gesetze der Zeit des Frühkonstitutionalismus, die sich auf die Geschworenen bezogen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Einen Überblick über diese Gesetze bietet SCHMETTERER, Laien 44f. Zu beachten ist die Einführung der Geschworenengerichtbarkeit in dieser Zeit, wobei die Strafprozessordnung von 1853, RGBl. 151/1853, keine Laiengerichtbarkeit mehr kannte. Siehe ebd. 46.

¹⁴¹ RGBl. 195/1855.

¹⁴² Siehe im Einzelnen SCHIMA, Ambivalenzen 360.

¹⁴³ Im Volltitel hieß die einschlägige unter RGBl. 9/1860 kundgemachte Verordnung: „Kaiserliche Verordnung vom 6. Jänner 1860, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit die, in Beziehung auf die Zeugenfähigkeit derjenigen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben werden“. Zu beachten ist dabei, dass damit nicht nur Juden, sondern etwa auch Muslime von der Verordnung erfasst waren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Juden geltenden einschlägigen diskriminierenden Bestimmungen auch auf Muslime angewendet worden waren.

¹⁴⁴ RGBl. 117/1852. Zu den Änderungen der Eidesvorschriften im Rahmen dieser Kodifikation siehe HARTL, Eid 144.

¹⁴⁵ RGBl. 151/1853. Zu den Änderungen der Eidesvorschriften im Rahmen dieser Kodifikation siehe HARTL, Eid 145.

¹⁴⁶ RGBl. 142/1867, zuletzt geändert durch BGBl. 684/1988.

¹⁴⁷ Mit dem Ausdruck „Verfassungswerk“ sind hier nicht nur Verfassungen aus der Zeit des Frühkonstitutionalismus, sondern auch zwei Verfassungsentwürfe gemeint, die aus dem Bereich des in Kremsier tagenden Reichstages in den Jahren 1848 und 1849 hervorgingen. Siehe SCHIMA, Entfaltung 12–14.

Anderen untersteht.“ Durch diese Bestimmung wurde der Weg zum eingangs erwähnten Eidgesetz von 1868 geebnet.

Ergänzend ist zum StGG-ARStB festzuhalten, dass sich aus seinen Bestimmungen so etwas wie ein religionsbezogenes Gleichbehandlungsgebot ableiten lässt. Hier ist etwa Art. 2 zu nennen, der die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz normiert, aber auch der die Rechtsstellung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften regelnde Art. 15, an dessen Schluss die Unterworfenheit der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften unter die allgemeinen Staatsgesetze betont wird, wie dies für „jede Gesellschaft“ der Fall sei. Bezogen auf die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist hier das Paritätsprinzip zu nennen, das „sich als religionsrechtliche Ausformung des allgemeinen Gleichheitssatzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Religionsgemeinschaften“ darstellt.¹⁴⁸ Doch bezogen auf die religionsrechtlichen Bereiche, die abseits der korporativen Religionsfreiheit maßgeblich sind, lässt sich hier im Kern schon so etwas erkennen, was schließlich als „religiös-weltanschauliche Neutralität“ namhaft gemacht werden wird. Allerdings ist zu beachten, dass durch das StGG-ARStB – ungeachtet des Schutzes der negativen Religionsfreiheit – die nichtreligiöse Weltanschauungsfreiheit als solche noch nicht geschützt wurde. Allerdings konnte diese einen gewissen Rückhalt darin erfahren, dass mit dem Interkonfessionengesetz von 1868¹⁴⁹ erstmals der Status der Konfessionslosigkeit ermöglicht wurde. Aus staatlicher Sicht wurde gemäß dem auch heute noch geltenden Art. 6 der Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft ermöglicht, ohne diesen Schritt mit dem Eintritt in eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu verbinden.

Die Stammfassung des Eidgesetzes von 1868 ist vor allem unter den Vorzeichen des StGG-ARStB von 1867 zu betrachten. Die meisten seiner Regelungen sind von religionsrechtlicher Relevanz, und nur diese sind in der Folge zu betrachten.

§ 1 lautet: „Die Formel vor der vor Gericht abzulegenden Eide hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis des Schwörenden zu lauten: für Zeugen im Civil- und Strafverfahren: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich über Alles, worüber ich von dem Gerichte befragt worden bin (werde befragt werden), die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe (aussagen werde); so wahr mir Gott helfe!'

für Sach- und Kunstverständige im Civil- und Strafverfahren: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde; so wahr mir Gott helfe!'

für den Parteien-Eid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: 'Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß [...] (hier folgen die Worte des Eides); so wahr mir Gott helfe!'

Der erste Satz, wonach der Eid ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis des Betreffenden zu leisten ist, muss mit Blick auf die noch zu nennenden Ausnahmen des § 5 relativiert werden.

Unmittelbare religionsrechtliche Bedeutung kommt ferner § 3 zu, der die Belehrung der Schwurpflichtigen durch Richter regelt. Demnach sind diese vor allem „an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern.“

In § 4 Abs. 1 wird explizit in Bezug auf Personen, die sich zur christlichen Religion bekennen, eingeschärft, dass sie den Eid vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen abzulegen haben. Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass dies nicht für die in § 5 genannten Ausnahmen gelten soll. Juden sollten gemäß § 4 Abs. 2 bei der Eidesleistung

¹⁴⁸ POTZ, SCHINKELE, Grundriss 88.

¹⁴⁹ Gesetz vom 25. 5. 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. 49/1868.

ihr Haupt bedecken und die rechte Hand auf die Tora – genauer: auf das Buch Exodus 20, 7 – legen.

Die für Christen vorgeschriebene Form der Eidesleistung vor einem Kruzifix dürfte aus staatlich-rechtsvergleichender Sicht schon zum Zeitpunkt der Erlassung des Eidgesetzes eher exotischen Charakter aufgewiesen haben.¹⁵⁰

Durch § 5 werden folgende ältere Rechtsquellen als weiterhin in Geltung stehend übernommen: die Regelungen des Hofdekrets vom 10. Jänner 1816 betreffend jene Personen, die in Anbetracht ihrer Religionslehre die Eidesableistung für unerlaubt halten, die Regelungen des Hofdekretes vom 21. Dezember 1832 betreffend die Eidesleistung jener Personen, die sich zur helvetischen Konfession bekennen, und die Regelungen des Hofdekrets vom 26. August 1826 betreffend die Beeidigung der Muslime (Abs. 1). Sieht man von den Regelungen betreffend die Eidesableistung von „Stummen und Taubstummen“ ab, wurden in § 5 des Eidgesetzes all jene Gesetze für aufgehoben erklärt, welche die Eidesabnahme regelten. Ausdrücklich wurde in diesem Zusammenhang das Hofdekret vom 1. Oktober 1846 betreffend die Eide der Juden genannt.

Im Zuge der Gesamtbetrachtung der §§ 4 und 5 ist Folgendes festzuhalten: Das Erfordernis, den Eid vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen zu leisten, entspricht dem Inhalt des Hofdekretes vom 17. November 1826. Nun wurde dieses Erfordernis in abschließlicher Weise nur für Personen, die sich zum Christentum bekannten, benannt. An der materiellen Rechtslage änderte sich auch deswegen nichts, weil das Hofdekret vom 21. Dezember 1832 betreffend die Eideslei-

tung jener Personen, die sich zur Helvetischen Konfession bekannten, weiter zu gelten hatte. Demnach hatte bei helvetischen Konfessionsverwandten die „Aufstellung eines Crucifixes und zwey brennender Wachskerzen“ weiterhin zu entfallen. Was die Rechtsstellung der Juden im Zusammenhang mit der gerichtlichen Eidesleistung betrifft, fielen nun alle diskriminierenden Einschränkungen weg.

Wenn nun im Eidgesetz von 1868 die Förmlichkeiten der Eidesablegung geregelt waren, so ist hier nur kurz zu erwähnen, dass die Strafprozessordnung von 1873¹⁵¹ keine wesentlichen Neuerungen im Bereich der Eidesablegung von Zeuginnen und Zeugen mit sich brachte. So wurde die regelmäßige Beeidigung von Zeugen in der Hauptverhandlung vorgesehen (§§ 165, 170, 247).¹⁵² Auch an der Beeidigung von Sachverständigen änderte sich im Wesentlichen nichts (siehe ebenfalls § 247). Doch wurde durch die Strafprozessordnung von 1873 die Schwurgerichtsbarkeit eingeführt und damit auch die Vereidigung der Geschworenen geregelt. § 313 regelte die Modalitäten der Vereidigung im Vergleich zum Eidgesetz von 1868 sehr ausführlich. Sie bestanden etwa in einer dem Vorsitzenden obliegenden langen Belehrungsform. Die eigentliche Eidesformel lautete „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass das Religionsbekenntnis der Geschworenen hierbei keinen Unterschied mache, allerdings mit Ausnahme jener, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersage. Diese würden durch Handschlag verpflichtet.

Im Zivilverfahrensrecht trugen die ZPO 1895 und die nachfolgende einschlägige Judikatur zu einem Rückgang der praktischen Bedeutung von Eiden in diesem Bereich bei.¹⁵³ Ungeachtet der oftmaligen Novellierung der

¹⁵⁰ Vgl. etwa HOFMEISTER, Eidesformeln 67, der im Jahr 1957 feststellte: „Fast merkwürdig mutet es heute an, daß das österreichische Gesetz vom 3. Mai 1868 und die österreichische Strafprozeßordnung von 1873 [Hinweis auf deren § 171] die Christen bei der Eidesleistung den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporheben und dieselbe vor einem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen vornehmen lassen, und daß die Strafprozeßordnung Polens von 1928 a. 111 § 2 vorschreibt, Personen christlicher Konfessionen sollen vor dem Kruzifix schwören. Ist auch in beiden Fällen nicht von einer Berührung des Kreuzes die Rede, so kann man doch diese Eide als wirkliche Kreuzeseide bezeichnen, denn ein anderes religiöses Symbol wird ja nicht vorgelegt.“

¹⁵¹ Gesetz vom 23. 5. 1873 betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung, RGBl. 119/1873.

¹⁵² Siehe HARTL, Eid 145.

¹⁵³ Siehe ausführlich ebd. 145–147; GASSNER, Oath 290f.

ZPO wurden Eide allerdings nicht eliminiert, wie den eingangs getätigten Ausführungen zu entnehmen ist.

Was die Rechtsstellung der Konfessionslosen in Bezug auf die Ablegung von Eiden betrifft, so ging der Oberste Gerichtshof (OGH) während der Monarchie davon aus, dass konfessionslose Personen, die angaben, nicht an Gott zu glauben, den in § 1 Eidgesetz vorgesehenen Eid zu leisten hatten.¹⁵⁴ Der Eid sei „seinem Wesen nach eine Beteuerung mit Beziehung auf Gott (affirmatio religiosa), ein in erster Reihe religiöser Akt“. Die Praxis war allerdings nicht einheitlich. Oftmals begnügten sich Richter mit dem Handschlag und verzichteten auf den Gebrauch der Eidesformel.¹⁵⁵

11. Vom Beginn der Republik bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (1918–1945)

Es mag auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, wenn hier sehr unterschiedliche Epochen innerhalb eines Abschnittes behandelt werden. Doch wird die Entwicklung des Eidesrechts vor allem unter dem Prätext der Entflechtung von Staat und Religion betrachtet. Dem hier behandelten Zeitraum sind die Periode der demokratisch strukturierten Ersten Republik (1918–1933), die Periode der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur bzw. des Austrofaschismus (1933–1938) und die nationalsozialistische Zeit (1938–1945) zuzurechnen.

Zu Beginn der Ersten Republik wurden in Österreich Diskussionen über die Frage der Entflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften geführt. Ganz grundsätzlich kam es zu einer institutionellen Trennung von Staat und Katholischer Kirche: In den gesetzgebenden Körperschaften waren nun nicht mehr *ex lege* katholisch-kirchliche Amtsträger vertreten.¹⁵⁶ Doch änderte sich am Körperschaftsstatus gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften nichts, und im Bereich des konfessionell bzw. religiös orientierten Eherechts manifestierte sich – von Ausnahmen abgesehen – keine massive Entflechtung von Staat und Religion. Dies gilt weitgehend auch für das Bildungswesen.¹⁵⁷

Was die relevante verfassungsrechtliche Ausgangslage betrifft, so ist auf den Staatsvertrag von Saint Germain aus dem Jahr 1919¹⁵⁸ hinzuweisen, der in der Folgejudikatur in der Weise interpretiert wurde, dass auch die nichtreligiöse Weltanschauung grundrechtlich geschützt sei, wobei dieser Ansicht auch in der Zeit der Zweiten Republik gefolgt wird.¹⁵⁹ Der Staatsvertrag von Saint Germain stellt somit einen wichtigen Markstein auf dem Weg zu einer weitestgehenden religiös-weltanschaulichen Neutralität dar.¹⁶⁰

In diesem Zusammenhang wäre es folgerichtig gewesen, wenn der österreichische Verfassungsgesetzgeber ein Verbot der Erzwingung von (religiösen!) Eidesleistungen vorgesehen hätte. Tatsächlich wurden im Zuge der Genese der Stammfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 (B-VG 1920)¹⁶¹ Versuche unternommen, ein derartiges Verbot zu verankern. Von sozialdemokratischer Seite wurde ein Entwurf einer österreichischen Verfassung

¹⁵⁴ Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofs (GIUNF) 1909/4671. Zur Kritik an dieser Entscheidung siehe BRÜLLER, Beeidigung 116f.

¹⁵⁵ Siehe BÖRNER, Bewegung 416 (zum Stand vom Jahr 1914): Der Autor konstatiert zunächst das Fehlen von Vorschriften über die Eidesablegung konfessionsloser Personen. „Es hat sich jedoch teilweise der Brauch herausgebildet, daß der Richter bei konfessionslosen Zeugen, bzw. Parteien, den Eid mittels Handschlages abnimmt. Jeder Konfessionslose könnte um diese Form ersuchen; sie zu fordern, ist er nicht berechtigt.“

¹⁵⁶ Siehe SCHIMA, Wandlungen 244f.

¹⁵⁷ Ein Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete findet sich bei SCHIMA, Wandlungen 246–251.

¹⁵⁸ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. 9. 1919, StGBI. Nr. 303/1920, zuletzt geändert durch BGBl. III 2002/179.

¹⁵⁹ POTZ, SCHINKELE, Grundriss 5f.

¹⁶⁰ KALB, Kommentar 248–251.

¹⁶¹ BGBl. 1/1920.

(so genannter Renner-Mayer-Entwurf) vorgelegt, dessen Art. 161 Abs. 3 folgendermaßen lautete: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung, zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit oder an religiösen Übungen gezwungen werden. Zu gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Zwecken darf keine religiöse Eidesformel benutzt werden.“¹⁶² In diesem Vorschlag kommt der Zusammenhang zwischen der negativen Religionsfreiheit und der Eidesthematik sehr deutlich zum Vorschein. Eine entsprechende Einigung wurde dann allerdings nicht erzielt.

Tendenziell ist zu bemerken, dass für die Zeit nach 1918 im außergerichtlichen Bereich dem Gelöbnis ein großer Stellenwert zukommt. Ein solches ist nicht im religiösen Sinne gestaltet, doch nicht selten wird von den einschlägigen Rechtsquellen die Beifügung einer religiösen Beteuerung gestattet. Hier hat man an die Wortfolge „so wahr mir Gott helfe“ zu denken.¹⁶³ Von großem Interesse ist ein Blick auf Art. 62 der Stammbfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 (B-VG). Hier wurde das Gelöbnis des Bundespräsidenten geregelt, wobei der vorgesehenen Gelöbnisformel nicht die Möglichkeit der Beifügung einer religiösen Formel beigesetzt wurde. In der Novelle von 1929¹⁶⁴ findet sich dagegen in Art. 62 Abs. 2 diese Möglichkeit, dem Gelöbnis eine religiöse Beteuerung hinzuzufügen. Und dies ist auch in der geltenden Fassung in dieser Weise geregelt.

In der frühen Ersten Republik wurde die Schöffengerichtsbarkeit eingerichtet. Im Rahmen der Strafprozessnovelle von 1920¹⁶⁵ wurde ein neuer § 240a in die StPO 1873 eingefügt, in dem der Eid der Schöffen nach demselben Muster wie der der Geschworenen geregelt wurde. Es ist somit auf dem Gebiet gerichtlicher Eide keine Entflechtung von Staat und Religion im Zuge der damaligen Umbrüche erkennbar, und dies, obwohl die Schöffengerichtsbarkeit neu eingerichtet wurde und sich allenfalls ein anderer Weg angeboten hätte.¹⁶⁶

Dass Personen, die zu Geschworenen oder Schöffen berufen wurden, grundsätzlich einen Eid im Sinne einer religiösen Handlung leisten mussten und einzelne Personengruppen davon ausgenommen wurden, konnte offensichtlich politisch hochbrisante Folgen nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist das prozessuale Geschehen zu erwähnen, das auf den Brand des Wiener Justizpalastes im Jahr 1927 („Julirevolte“) folgte. Ein Teilnehmer an diesem Geschehen wurde von einem Wiener Geschworenengericht wiederholt freigesprochen, und in mehr oder weniger christlich-sozial eingestellten Zeitungen fehlte es nicht an Stimmen, die darauf hinwiesen, dass sich die Hälfte der Geschworenen als konfessionslos bekannt hätte.¹⁶⁷

Ist zumindest auf rechtlichem Gebiet kein großer Umbruch von der Monarchie zur Republik zu konstatieren, der sich im Bereich

¹⁶² Abgedruckt bei ERMACORA, Quellen 236. Siehe auch KALB, Religionsstrafrecht 247, wo auch auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben der Weimarer Republik eingegangen wird.

¹⁶³ Dabei bildet – um hier zeitlich vorzugreifen – das Gelöbnis von Andrä Rupprechter, welches dieser im Jahr 2013 bei Amtsantritt als für Land- und Forstwirtschaft zuständiger Bundesminister ablegte, eine Ausnahme: „Herr Bundespräsident, ich gelobe, so wahr mir Gott helfe und vor dem heiligen Herzen Jesu Christi.“ Diese Worte sind zitiert bei DIEM, Eid passim. Ebd. der Hinweis darauf, dass Rupprechter damit versprechen wollte, die Anliegen Tirols bzw. der westlichen Bundesländer in der Bundesregierung zu vertreten. „Sein spezielles Gelöbnis erklärt er damit, dass Tirol das Herz Jesu Land sei.“ Zum Bedeutungsaufschwung des Herz-Jesu-Kult im 19. Jh. siehe SCHIMA, Mitspieler 329 und 333. Zur besonderen Bedeutung für Tirol siehe DIEM, Eid passim; SCHIMA, Ambivalenzen 371.

¹⁶⁴ BGBl. 1/1930.

¹⁶⁵ Gesetz vom 15. 6. 1920, womit die Strafprozeßordnung vom 23. 5. 1873, RGBl. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten vom 23. 5. 1873, RGBl. 121, in der Fassung vom 23. 1. 1919, StGBI. 37, abgeändert werden, StGBI. 279/1920.

¹⁶⁶ Dabei hat man zu berücksichtigen, dass den Schöffengerichten auch damals die Beurteilung „leichterer“ Delikte zugewiesen war als den Geschworenengerichten: Siehe dazu REITER-ZATLOUKAL, Laiengerichtsbarkeit 103. Darin hätte sich allenfalls eine Begründung finden lassen, wonach die Einführung eines Schöffengelöbnisses – statt eines Eides – sachlich gerechtfertigt wäre und dies ohne Änderung jener Vorschriften, die die Vereidigung von Geschworenen regelten.

¹⁶⁷ Siehe ausführlich REITER-ZATLOUKAL, Laiengerichtsbarkeit 110. Ebd. 111 auch Hinweise auf ähnliche Diskussionen im Zusammenhang mit einem im Juli 1928 geführten Hochverratsprozess.

gerichtlicher Eide niedergeschlagen hätte, so ist doch zu bemerken, dass der OGH im Jahr 1931 zur Ansicht gelangte, dass das insbesondere die Mennoniten betreffende Hofdekret vom 10. Jänner 1816 den Schluss nahelege, dass die gerichtlich geforderten Eide keine religiöse Handlungen, sondern bloß die feierliche Bekräftigung wahrheitsgemäßer Angaben darstellten und dies unter erhöhter strafrechtlicher Verantwortlichkeit.¹⁶⁸ Auch hier ging es um eine Person, die konfessionslos war und sich selbst als Atheist bezeichnete. Sie hatte die Ablegung eines Offenbarungseides im Sinne des § 47 der Exekutionsordnung verweigert.¹⁶⁹ Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Atheisten den Eid nach dem Eidgesetz aber ohne Anrufung Gottes leisten mussten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis Inkonsistenzen und Unklarheiten auftraten.¹⁷⁰

Die Zeit der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur bzw. des Austrofaschismus war von einer betonten Nähe zur Katholischen Kirche gekennzeichnet.¹⁷¹ In der Präambel der Verfassung

von 1934¹⁷² wurde kundgegeben, dass das österreichische Volk diese „im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht“, erhalten habe. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn in Art. 75 eine Eidesleistung – und kein Gelöbnis – des Bundespräsidenten bei Antritt seines Amtes vorgesehen wurde.¹⁷³ Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so kannte die Verfassung von 1934 die Geschworenengerichte nicht mehr, wobei hier nicht auf Einzelheiten der einschlägigen Rechtsentwicklung einzugehen ist.

Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (1938–1945) war in religionsrechtlicher Hinsicht von einer unübersehbaren Entflechtung von Staat und Kirche bzw. von Staat und Religion gekennzeichnet.¹⁷⁴ Im Jahr 1940 wurde das Eidgesetz samt den darin übernommenen Hofdekreten für aufgehoben erklärt.¹⁷⁵ Das bedeutet aber keineswegs, dass sich in der Zeit des Nationalsozialismus Eide vor Gericht zu Gelöbnissen gewandelt hätten. Es blieb bei Vereidigungen und so auch bei der Anrufung Gottes.¹⁷⁶

¹⁶⁸ OGH SZ 13/82/1931. Siehe dazu KALB, Religionsstrafrecht 247.

¹⁶⁹ Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), Stammfassung: RGBl. 79/1896. In § 47 Abs. 1 war vorgeschrieben worden, dass für den Fall, dass Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wurde, beim Verpflichteten nicht aufgefunden werden konnten, dieser auf Antrag unter Eid anzugeben hatte, wo sich diese Sachen befanden oder dass er sie nicht in seinem Besitz hatte oder dass er nicht wusste, wo sich diese Sachen befanden. Siehe dazu NEUMANN, Executions-Ordnung 391–397.

¹⁷⁰ Zum damaligen Schrifttum siehe SINZINGER, Eid 123. Zu Schrifttum und Praxis siehe BRÜLLER, Beeidigung 113: „Wie sind konfessionslose Personen nach österreichischem Recht zu beeiden und dürfen, bzw. können sie überhaupt beeidet werden? Die Praxis gibt auf diese Frage die verschiedensten widersprechenden Antworten, die gesetzliche Regelung ist unklar, die Theorie dürftig.“

¹⁷¹ Siehe SCHIMA, Staat 179–183.

¹⁷² BGBl II 1/1934.

¹⁷³ Die vorgesehene Eidesformel lautete: „Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des österreichischen Volkes widmen, die Verfassung und alle Gesetze Österreichs beobachten, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe!“

¹⁷⁴ Siehe POTZ, Nationalsozialismus passim.

¹⁷⁵ § 4 der Verordnung über die Form der Vereidigung vor den Gerichten in den Reichsgauen der Ostmark, vor den Zivilgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie vor den deutschen Zivilgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren vom 12. 7. 1940, dRGBl. I S. 984.

¹⁷⁶ Zu nennen ist zunächst das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. 11. 1933, dRGBl. I 1933, S. 1008. Durch dieses wurde die deutsche Strafprozessordnung aus dem Jahr 1877 novelliert. Gemäß den einführenden Worten des Gesetzes vom Jahr 1933 sollte „dem Eide die seinem Wesen und seiner Heiligkeit entsprechende Bedeutung“ erneut verliehen werden. Ziel war es, „überflüssige Eidesleistungen“ zu verhindern. Zu beachten ist vor allem § 66c mit den Bezugnahmen auf Gott. Regelungen zur gerichtlichen Belehrung von Zeugen bezüglich der Bedeutung des Eides und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage enthielt auch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. 5. 1943, dRGBl. I 1943, S. 341. Die einschlägige Rechtsentwicklung von der Stammfassung der deutschen Strafprozessordnung aus dem Jahr 1877 bis zum Jahr 1949 lässt sich gut ablesen aus Zwiehoff, Materialien I passim.

12. Vom Beginn der Zweiten Republik im Jahr 1945 bis zur Strafrechtsreform 2008

Durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz von 1945¹⁷⁷ gelangte zunächst grundsätzlich jene verfassungsrechtliche Ausgangslage zu Maßgeblichkeit, die mit dem Stand vor Etablierung der Diktatur im Jahr 1933 rechtlich relevant gewesen war. Hinsichtlich der religionsrechtlich einschlägigen Verfassungsrechtslage der Zweiten Republik ist vor allem die Annahme der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Österreich im Jahr 1958 zu erwähnen.¹⁷⁸ Im Jahr 1964 wurde ihr rückwirkend Verfassungsrang zuerkannt.¹⁷⁹ Verfassungsrang kommt auch den durch Österreich angenommenen Zusatzprotokollen zu. Das Verhältnis zwischen EMRK und anderen für EMRK-Staaten maßgeblichen Rechtsquellen wird durch Art. 53 EMRK im Sinne eines Günstigkeitsprinzips bestimmt: Keine EMRK-Bestimmung „darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.“¹⁸⁰

Art. 9 EMRK gewährt umfassenden Schutz der Religionsfreiheit, wobei auch die nichtreligiöse Weltanschauungsfreiheit mitgeschützt

ist.¹⁸¹ Dies unterstreicht den Stellenwert der negativen Religionsfreiheit. Art. 14 EMRK enthält ein Diskriminierungsverbot. Dabei werden unter anderem Diskriminierungen aufgrund der Religion oder politischer oder sonstiger Anschauungen ausdrücklich untersagt. Auch wenn dieser Bestimmung nur akzessorische Bedeutung zukommt – sie nur dann relevant ist, wenn ein anderes in der EMRK verankertes Recht berührt ist –,¹⁸² wird ihr in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) große praktische Bedeutung beigemessen. Im Lauf der Zeit wurden im religionsrechtlichen Kontext nicht nur die Begriffe „Gleichheit“ und „Parität“ immer häufiger thematisiert, sondern auch der damit in Zusammenhang stehende Begriff der „religiös-weltanschaulichen Neutralität“.¹⁸³ Im Einzelnen bietet der Begriff viele diskursive Reibungsflächen und dies vor allem im Hinblick auf die zu befolgende Reichweite dieser Vorgabe. Doch unbestritten geht es hier um ein Verbot der Identifikation des Staates mit bestimmten Religionen oder Weltanschauungen, und vor allem darf dies nicht im Zusammenhang mit Symbolen zum Ausdruck gebracht werden.¹⁸⁴

Im Zusammenhang mit der EMRK stellt sich die Frage nach der Rechtsprechung der „Straßburger Instanzen“ – und somit der bis 1998 bestehenden Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

¹⁷⁷ Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz – V-ÜG), StGBI. 4/1945.

¹⁷⁸ BGBl. 210/1958, zuletzt geändert durch BGBl. III 30/1998.

¹⁷⁹ Art. II Z. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. 3. 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, BGBl. 59/1964.

¹⁸⁰ Allgemein und bezogen auf die religionsrechtlich relevanten Grundrechtsbestimmungen siehe SCHIMA, Rahmen 90f. Nicht näher einzugehen ist auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit Wirkung vom 1. 1. 1995. Obgleich aus religionsrechtlicher Sicht eine ähnliche Ausgangslage wie bei der EMRK festzustellen ist (siehe dazu SCHIMA, Entfaltung 42f.), müssen entsprechende Bestimmungen in Bezug auf die Eidesleistung im Rahmen des vorliegenden Beitrags keine Berücksichtigung finden.

¹⁸¹ BERKA, BINDER, KNEIHS, Grundrechte 411; GRABENWARTER, PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention 383.

¹⁸² Zur Akzessorietät des Art. 14 EMRK siehe BERKA, BINDER, KNEIHS, Grundrechte 577; GRABENWARTER, PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention 654f. Nicht einzugehen ist auf den im 12. Zusatzprotokoll der EMRK enthaltenen allgemeinen Gleichheitssatz. Dieses Zusatzprotokoll wurde durch Österreich nicht ratifiziert.

¹⁸³ Siehe dazu GRABENWARTER, Neutralitätsgebot 72–75; WERNI, Religionsgemeinschaften, insb. 57–76; POTZ, SCHINKELE, Grundriss, insb. 50f., 56–62, 88–91, 162–169, 292–294.

¹⁸⁴ GRABENWARTER, Neutralitätsgebot 74.

(EGMR) – in Bezug auf den Zwang zur Ablegung von Eiden bzw. zur religiösen Bekräftigung getätigter Aussagen. Im Jahr 1997 stellte die EKMR die Unvereinbarkeit der Verpflichtung zur Ablegung (religiöser) Eide durch Abgeordnete des Parlaments von San Marino mit Art. 9 EMRK fest.¹⁸⁵ Dem ist der EGMR im Jahr 1999 gefolgt.¹⁸⁶ Auch wenn in diesem Fall nicht die Eidesablegung vor Gericht eine Rolle spielte, so ist doch davon auszugehen, dass eine derartige Entscheidung auch für den Bereich der Gerichte eine wichtige Rolle zukommt.

Mit der Eidesleistung vor Gericht stehen drei vom EGMR zwischen den Jahren 2008 und 2011 entschiedene griechische Fälle in Zusammenhang.¹⁸⁷ Sie betrafen einen Anwalt und Zeugen vor Gericht. Zwar stand die Möglichkeit der feierlichen Erklärung an Eides statt für Personen zur Verfügung, die aus religiösen bzw. weltanschaulichen Gründen keine (religiöse) Eidesformel sprechen konnten, doch war damit der Zwang verbunden, die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft anzugeben. So konnte etwa die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Eidesleistungen verbietet, eine Rolle spielen, aber auch die Angabe atheistischer Einstellungen. Durch diese Entscheidungen wurde der Stellenwert der negativen Religionsfreiheit in besonders deutlicher Form unterstrichen. Die von einem Staat vorgesehene Verpflichtung zur Angabe des eigenen Bekenntnisses bzw. eigener weltanschaulicher Standpunkte kann gegen die Vorgaben des Art. 9 EMRK verstoßen.

Was die österreichische Rechtsentwicklung betrifft, so wurde im Juli 1945 das Eidgesetz 1868 samt den durch dieses übernommenen Hofdekreten in ausdrücklicher Weise wieder in Geltung gesetzt.¹⁸⁸ Dass dies aus heutiger Sicht verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist, erweisen nicht zuletzt die eben erwähnten und durch die Straßburger Instanzen entschiedenen Rechtsfälle.

Das Strafgesetzbuch von 1974 (StGB)¹⁸⁹ regelt in seinem § 288 die „Falsche Beweisaussage“. Gemäß Abs. 1 ist eine Person, die als Zeuge, oder soweit sie nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund bzw. ein falsches Gutachten erstattet mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Gemäß Abs. 2 gilt ein erhöhter Strafraum – eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren –, wenn eine Person eine falsche Beweisaussage im Sinne des Abs. 1 ablegt bzw. mit einem Eid bekräftigt oder einen ansonsten rechtlich „vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört.“

Es mag als parlamentarisches „Zwischenspiel“ erscheinen, wenn die damalige Abgeordnete der Grünen, Theresia Stoisits, mit Abgeordnetenkolleginnen und -kollegen aus ihrer Fraktion im Jahr 2002 an den damaligen Justizminister Dieter Böhmendorfer eine Anfrage richtete, die das Eidgesetz von 1868 zum Inhalt hatte.¹⁹⁰ Stoisits stellte unter anderem die Frage, ob der Minister die dort vorgesehene Anrufung Gottes als mit dem „säkularen Verfassungsstaat“

¹⁸⁵ EGMR 2. 12. 1997, Appl. 24645/94, *Buscarini u.a. vs. San Marino*.

¹⁸⁶ EGMR (Große Kammer) 18. 2. 1999, Appl. 24645/94 *Buscarini u.a. vs. San Marino*. Siehe dazu SCHINKELE, Kommentar 293–296.

¹⁸⁷ EGMR 21. 2. 2008, Appl. 19516/06, *Alexandridis vs. Griechenland*; EGMR 3. 6. 2010, Appl. 42837/6, *Dimitras u.a. vs. Griechenland*; 3. 11. 2011, Appl. 34207/08, 6365/09, (ebenfalls) *Dimitras u.a. vs. Griechenland*. Zu diesen Entscheidungen siehe BERKMANN, Pluralismus 107.

¹⁸⁸ § 10 des Gesetzes vom 3. 7. 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 – GOG. 1945), StGBI. 47/1945. Durch § 12 Z 12 wurde die erwähnte Verordnung aus dem Jahr 1940 ausdrücklich aufgehoben.

¹⁸⁹ Bundesgesetz vom 23. 1. 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I 135/2023.

¹⁹⁰ Anfrage 4251/J XXI. GP, eingelangt am 12. 7. 2021. Siehe https://www.parlament.gv.at/dokument/XXI/J/4251/fname_606346.pdf (Zugriff: 29. 8. 2024).

vereinbar halte. Der Minister verwies auf im Gang gesetzte und geplante Reformvorhaben. Zunächst solle eine Entscheidung des Gesetzgebers zum Eid im Bereich des Strafverfahrens abgewartet und erst dann eine allfällige Reform im Bereich des Zivilprozessrechtes in Angriff genommen werden.¹⁹¹

Für den Bereich des Strafrechts ist die Strafprozessreform 2008 – genauer das Strafprozessreformbegleitgesetz I aus dem Jahr 2007¹⁹² – zu nennen. § 247 StPO wurde in der Weise geändert, dass der Verweis auf das Eidgesetz gestrichen wurde.¹⁹³ Demnach sind Zeugen und Sachverständige vor ihrer Vernehmung an die Wahrheitspflicht zu erinnern und über die Folgen einer Falschaussage zu belehren. Zu Recht wurde in der Literatur kritisiert, dass der in § 161 Abs. 1 implizit enthaltene Verweis auf das Eidgesetz nicht gestrichen wurde.¹⁹⁴ Dieser Kritik wurde durch den Gesetzgeber Folge geleistet: Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁹⁵ wurde der implizite Hinweis auf das Eidgesetz entfernt.¹⁹⁶

Was die ZPO betrifft, so hat sich im Wesentlichen nichts geändert.

13. Schluss

Mag die praktische Bedeutung von Eiden im Zusammenhang mit der ZPO im Rückgang befindlich sein, so ist doch festzuhalten, dass die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien aus der Praxis nicht völlig wegzudenken ist. Nicht selten „drohen“ Richterinnen und Richter mit der Möglichkeit der Vereidigung, und, wie dem Verfasser zuge tragen wurde, kommt dem geflügelten Wort „jetzt werden wir gleich die Kerzen holen“ noch immer Maßgeblichkeit zu. Doch fehlt es schon seit Jahren nicht an Kritik aus der Richterschaft.¹⁹⁷ Zum einen wird per se daran Ärgernis genommen, wenn etwa gemäß § 338 ZPO ein Zeuge vor Ablegung der beeideten Aussage „an die Heiligkeit und Bedeutung des vorbehaltenen Eides“ zu erinnern ist. So stellte im Jahr 2017 die Präsidentin des Handelsgerichts Wien und damalige Vorsitzende der „Fachgruppe Grundrechte der Richtervereinigung“, Maria Wittman-Tiwald, die Frage, worin denn die „ewigen Strafen des Meineides“ bestünden: „Was ist die ewige Strafe? Die Hölle?“¹⁹⁸

¹⁹¹ Fragebeantwortung 4155/AB XXI. GP. Siehe https://www.parlament.gv.at/dokument/XXI/AB/4155/fnameorig_599651.html (Zugriff: 29. 8. 2024).

¹⁹² BGBl. I 93/2007.

¹⁹³ Siehe ausführlich KALB, Religionsstrafrecht 250.

¹⁹⁴ So KALB, Religionsstrafrecht 250 mit Zitierung der damals maßgeblichen Fassung: „Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzugeben habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.“

¹⁹⁵ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktengesetz, das Gesetz vom 6. 3. 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl. I 112/2015.

¹⁹⁶ Demnach lautet § 161 erster Satz in der geltenden Fassung: „Der Zeuge ist vor Beginn der Vernehmung zu ermahnen, richtig und vollständig auszusagen.“

¹⁹⁷ Siehe MITTELSTAEDT, Richter passim.

¹⁹⁸ Zitiert ebd.

Doch es sind zum anderen und darüber hinaus die mannigfaltigen Konflikte um die religiöse Neutralität im Gerichtssaal, die das Thema an Brisanz gewinnen lassen.¹⁹⁹ Nicht zuletzt Konflikte um Rechtspraktikantinnen, die im Gerichtssaal Kopftuch tragen und Maßregelungen erfahren,²⁰⁰ drängen die Richterschaft nach Einforderung religiöser Neutralität.

Nur noch vereinzelt sind Kreuze bzw. Kruzifixe in Gerichtssälen zu finden. Und so äußerte im Jahr 2017 die damalige Vizepräsidentin der Richtervereinigung: „Würde man den Religionsbezug im Eidgesetz beseitigen, wäre die Schwurgarnitur nicht mehr nötig.“²⁰¹

Der vielgebrauchte Ausdruck „Schwurgarnitur“ macht ein gewisses Maß an Emotionen sichtbar. Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Doch ist der Gebrauch dieses Wortes ein untrügliches Zeichen für die Aktualität des Themas. Dabei handelt es sich um eine Aktualität, die sich aus der Perspektive insbesondere der letzten beiden Jahrzehnte in besonderer Intensität erhalten hat. Doch der weite Blick in die Rechtsgeschichte und dabei insbesondere auf die Standpunkte unterschiedlicher Religionen und christlicher Bekenntnisse in Bezug auf die Zulässigkeit von Eiden, vermag diese Brisanz in einen langfristigen Kontext zu stellen.

Korrespondenz

Prof. Dr. Stefan SCHIMA
Institut für Rechtsphilosophie
Universität Wien/Rechtswissenschaftliche Fakultät
Schenkenstraße 8–10
1010 Wien
stefan.schima@univie.ac.at
ORCID-No. 0009-0004-4910-8538

Abkürzungen

EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EU	Einheitsübersetzung 2016
GIUNF	Julius GLASER, Joseph UNGER u.a. (Hgg.), Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofs, NF (Wien 1900ff.)
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschgesetz
SZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen (Wien 1919ff.)
TEG	Todeserklärungsgesetzes
V-ÜG	Verfassungs-Überleitungsgesetz

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Gisa BAUER, Paul METZGER, Grundwissen Konfessionskunde (Tübingen 2019).
Cesare BECCARIA, Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hg. von Wilhelm ALFF (Frankfurt a.M. 1966).
Walter BERKA, Christina BINDER, Benjamin KNEIHS, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich (Wien 2019).
Burkhard Josef BERKMANN, Vom Pluralismus zum Laizismus? Die zweifach negative Religionsfreiheit in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 59 (2012) 98–134.
Hildburg BETHGE, Eid. Gewissen. Treuepflicht. Mit Dokumenten und Beiträgen von Fritz BAUER, Otto BAUERNFEIND, Heino FAST, Wal-

¹⁹⁹ Siehe ausführlich GRABENWARTER, Neutralitätsgebot 77–80.

²⁰⁰ Siehe dazu etwa STAMMLER, Rechtspraktikantinnen passim.

²⁰¹ Zitiert bei MITTELSTAEDT, Richter passim.

- ther FÜRST und Hermann STRATHMANN. Einführung von Helmut Gollwitzer (antworten 8, Frankfurt a.M. 1965).
- Wilhelm BÖRNER, Die freigeistige Bewegung in Österreich, in: Max HENNING (Hg.), Handbuch der freigeistigen Bewegung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Frankfurt a.M. 1914) 382–416.
- Arno BORST, Die Katharer. Mit Nachträgen von Alexander PATSCHOVSKY (1991) und Gerhard ROTTENWÖHRER (Wien 2012).
- Christfried BÖTTRICH, Beate EGO, Friedemann EISSLER, Abraham in Judentum, Christentum und Islam (Berlin 2009).
- Arthur BRÜLLER, Die Vereidigung Konfessionsloser in Österreich, in: JBl 60 (1931) 113–117, 137–140.
- Constitutio Criminalis Theresiana. Römisch-Kaiserl. Zu Hungarn und Böhmen u. u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, u.u. Peinliche Gerichtsordnung. Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769, mit einem Nachwort von Egmont FOREGGER (Graz 1993).
- Gerhard DAUTZENBERG, Eid IV. Neues Testament, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 379–382.
- DERS., Ist das Schwurverbot Mt 5, 33–37; Jak 5, 12 ein Beispiel für die Torakritik Jesu?, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 165 (1996) 47–66.
- Peter DIEM, Mein Eid – dein Eid – ein Eid nach dem anderen. Eidesformeln und Gelöbnisse in Österreich, https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Symbole/Eid_und_Gel%C3%B6bnis (Zugriff: 1. 8. 2024).
- Konrad DILGER, Eid. C. Arabisch-islamischer Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (München 1986) 1691f.
- Volker Henning DRECOLL, Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (Berlin 2000).
- Felix ERMACORA (Hg.), Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920) (MÖStA Ergb. 8, Wien 1967).
- Heinold FAST, Die Eidesverweigerung bei den Mennoniten, in: BETHGE, Eid 136–151.
- Egmont FOREGGER, Zur Constitutio Criminalis Theresiana, in: Constitutio Criminalis Theresiana (s. dort) 1–30.
- Gustav FRANK, Toleranzpatent, in: Ernst MISCHLER, Joseph ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4 (Wien 1909) 558–562.
- Zacharias FRANKEL, Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung (Dresden 1840).
- Emil FRIEDBERG (Ed.), Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis Secunda, Pars Prior, Decretum Magistri Gratiani (Leipzig 1879).
- Inge GAMPL, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Wien 1984).
- Miriam GASSNER, „The Oath“. Der Eid als Gegenstand eines Transfers „österreichischen“ Rechtsdenkens?, in: Luca von BOGDANDY, Christoph RESCH, Julius SCHUMANN (Hgg.), Konflikte um Wahrheit (Baden-Baden 2024) 279–297.
- Hans-Werner GENSICHEN, Eid I. Religionsgeschichtlich, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 373–376.
- Christoph GRABENWARTER, Neutralitätsgebot in der Gerichtsbarkeit, in: Matthias NEUMAYR (Hg.), Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Nach außen und innen (Wien 2019) 71–80.
- DERS., Katharina PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention (München 2021).
- Ludwig HAGEMANN, Christentum, in: Adel Theodor KHOURY, DERS., Peter HEINE (Hgg.), Islam Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 118f.
- DERS., Jesus Christus, in: Adel Theodor KHOURY, DERS., Peter HEINE (Hgg.), Islam Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 331–334.
- Friedrich HARTL, Der Eid im Gerichtsverfahren der Neuzeit in Österreich, in: ÖJZ 7 (1972) 141–148.
- DERS., Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Graz 1973).
- Philipp HOFMEISTER, Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (München 1957).
- Dieter HÜNING, Unrechtmäßiger Geisteszwang oder zulässiges Erpressungsmittel der Wahrheit? Die Rolle des Eides in Kants Rechtslehre, in: Peter FRIEDRICH, Manfred SCHNEIDER (Hgg.), Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte (München 2009) 227–251.
- Internet-Portal Westfälische Geschichte, Augsburger Reichsabschied (Augsburger Religionsfrieden), https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=739&url_tabelle=tab_quelle (Zugriff: 11. 7. 2024).

- Gotthard JÄSCHKE, Der Eid in der türkischen Verfassung, in: Die Welt des Islams. The World of Islam. Le Monde de l'Islam NF 8 (1962/1963) 16–24.
- Stefan JANITS, Evangelisch-reformierte Kirchen zum „Kruzifix“-Streit: Seit 500 Jahren weder Kreuz, noch Kruzifix, in: Die Furche v. 19. 11. 2009.
- JOSEPH II., Kriminal-Gerichtsordnung (Wien 1788).
- Herbert KALB, Religionsstrafrecht – aktuelle Änderungen, in: Brigitte SCHINKELE u.a. (Hgg.), Recht – Religion – Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag (Wien 2014) 243–259.
- DERS., Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz), in: DERS., Thomas OLECHOWSKI, Anita ZIEGERHOFER unter Mitwirkung von Laura RATHMANNER, Stefan WEDRAC, Der Vertrag von St. Germain. Kommentar (Wien 2021) 237–260.
- DERS., Richard POTZ, Brigitte SCHINKELE, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (Religionsrechtliche Studien 1; Freistadt 1996).
- Max KASER, Karl HACKL, Das römische Zivilprozessrecht (Handbuch der Altertumswissenschaft III/4, München ²1996)
- Katholisches Bibelwerk (Hg.), Einheitsübersetzung 2016 (EU), <https://www.bibleserver.com/bible/EU> (Zugriff: 29. 8. 2024).
- Adel Theodor KHOURY, Verfälschung, in: DERS., Ludwig HAGEMANN, Peter HEINE, Islam Lexikon A–Z (Freiburg i.Br. 2006) 585f.
- Guido KISCH, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Zürich 1955).
- Irina Maria KREUSCH, Der Eid zwischen Schwurverbot Jesu und kirchlichem Recht. Verehrung oder Mißbrauch des göttlichen Namens? (= Kanonistische Studien und Texte 49, Berlin 2005).
- DERS., Eid–Katholisch, in: Heribert HALLERMANN, Thomas MECKEL, Michael DROEGE, Heinrich de WALL (Hgg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1 (Paderborn 2019) 813f.
- Peter LANDAU, Eid V, Historisch, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 382–391.
- Adolf LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Unter Mitarbeit von Christa BELOUSCHEK und Bettina DICK (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtbarkeit im Alten Reich 3, Köln 1976).
- Werner MALECZEK, Die Ketzerverfolgung im österreichischen Hoch- und Spätmittelalter, in: Erich ZÖLLNER (Hg.), Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte (Wien 1986) 18–39.
- Bernhard MAURER, Eid VII. Praktisch-Theologisch, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 395–399.
- Brigitte MAZOHL, Die Zeit zwischen dem Wiener Kongress und den Revolutionen von 1848/49, in: Thomas WINKELBAUER (Hg.), Geschichte Österreichs (Stuttgart ⁵2024) 359–390.
- Katharina MITTELSTAEDT, Richter halten religiöse Eidesformeln teilweise für grundrechtswidrig, in: Der Standard v. 17. 3. 2017.
- Hans-Georg MUTIUS, Judeneid II. Im innerjüdischen Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5 (München 1991) 789f.
- Christian NESCHWARA, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, in: Thomas OLECHOWSKI, Richard GAMAUF (Hgg.), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte & Römisches Recht (Wien ⁴2020) 17–19.
- Georg NEUMANN, Die Executions-Ordnung (Wien 1900).
- Markus Öhler, Geschichte des frühen Christentums (Göttingen 2018).
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien ⁶2023).
- Nico OSWALD, Eid III. Judentum, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 377–379.
- Anton PACE (Hg.), Ernst Mayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 4 (Wien ⁵1898).
- Rudi PARET, Der Koran. Übersetzung (Stuttgart ¹¹2010).
- Richard Georg PLASCHKA, „Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen ...“ Einige Überlegungen zur Eid-Problematik, in: Ilona SLAWINSKI, Joseph P. STRELKA (Hgg.), Viribus Unitis. Österreichs Wissenschaft und Kultur im Ausland. Impulse und Wechselwirkungen. Festschrift für Bernhard Stillfried aus Anlaß seines 70. Geburtstags (Bern 1996) 321–327.
- Richard POTZ, Nationalsozialismus und Staatskirchenrecht, in: Ulrike DAVY, Helmut FUCHS, Herbert HOFMEISTER, Judith MARTE, Ilse REITER (Hgg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990) 266–284.

- DERS., Brigitte SCHINKELE, Grundriss Religionsrecht (Wien 2024).
- Carl Joseph PRATOBEVERA, Ueber das Beweismittel des Eides, in: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten 5 (1821) 134–270.
- Paolo PRODI, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte (= Schriften des Historischen Kollegs 33, München 1992).
- Maurus REINKOWSKI, Der Eid bei den Osmanen, in: Hendrik FENZ (Hg.), Strukturelle Zwänge – Persönliche Freiheiten. Osmanen, Türken, Muslime: Reflexionen zu gesellschaftlichen Umbrüchen. Gedenkband zu Ehren Petra Kapperts (= Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients NF 21, Berlin 2009) 297–321.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Laiengerichtbarkeit zwischen Demokratie und Diktatur – Geschworenen- und Schöffengerichte in Österreich 1918 bis 1938, in: Gerald KOHL, DIES. (Hg.), Laien in der Gerichtbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven (Wien 2019) 91–141.
- Andreas RÖSSLER, Kleine Kirchenkunde. Ein Wegweiser durch die christlichen Konfessionen und Sondergemeinschaften (Stuttgart 1999).
- Hartmut RÜSS, Eid. B. Byzantinisches Reich und Altrußland, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (München 1986) 1689–1691.
- Stefan SCHIMA, Caput Occidentis? Die römische Kirche und der Westen von den Anfängen bis Konstantin (= Kirche und Recht 23, Freistadt 2000).
- DERS., Deutschkatholiken in Österreich – Eine religiöse Bewegung? Eine alte Fragestellung in neuem Licht, in: Österreich in Geschichte und Literatur 49 (2005) 262–285.
- DERS., Die Revolution von 1848 und die Rechtsstellung der Juden, in: MIÖG 118 (2010) 415–449.
- DERS., Die Rechtsstellung der Evangelischen in Österreich zwischen der Erlassung des Toleranzpatents und der Revolution von 1848. Ein Vergleich mit der Rechtsstellung anderer Religionsgemeinschaften, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 127/128 (2011/2012) 204–261.
- DERS., Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 61 (2014) 89–124.
- DERS., Die Bedeutung des Toleranzpatents für Ungarn, in: Gert POLSTER (Hg.), Ecclesia semper reformanda. Die protestantische Kirche im pannonischen Raum seit der Reformation, Teil 2: Tagungsband der 37. Schlaininger Gespräche 18. bis 21. September 2017 (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 160, Eisenstadt 2018) 21–33.
- DERS., Die Entfaltung der Religionsfreiheit in Österreich von der Dezemberverfassung bis heute. Einblicke in die letzten 150 Jahre, in: Stephan HINGHOFER-SZALKAY, Herbert KALB (Hgg.), Islam, Recht und Diversität. Handbuch (Wien 2018) 3–47.
- DERS., Ambivalenzen zwischen Thron, Altar und Gesellschaft: Kein Kulturkampf, aber eine Kultur des Konflikts? Römisch-katholische Defensive und Offensive, in: Andreas GOTTMANN (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. X: Das kulturelle Leben. Akteure-Tendenzen-Ausprägungen, Teilbd. 1: Staat, Konfession und Identität (Wien 2021) 343–436.
- DERS., Mitspieler oder Gegenspieler *ultra montes*? Das Papsttum als Träger, Empfänger und Bekämpfer kultureller Impulse, in: Andreas GOTTMANN (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 10: Das kulturelle Leben. Akteure-Tendenzen-Ausprägungen, Teilbd. 1: Staat, Konfession und Identität (Wien 2021) 327–342.
- DERS., Wandlungen und Kontinuitäten im Staat-Kirche-Verhältnis vor dem Hintergrund der Umbrüche von 1918, in: Lukáš FASORA, Miroslava KVĚTOVÁ, Richard LEIN, Ondřej MATĚJKA (Hgg.), Demokratische Monarchie, undemokratische Republik? Kontinuitäten und Brüche zwischen Monarchie und Republik in Mitteleuropa (= Schriftenreihe der Ständigen Konferenz österreichischer und tschechischer Historiker zum gemeinsamen kulturellen Erbe 5, Wien 2022) 239–257.
- DERS., Das Alkoholverbot im Islam, in: BRGÖ 13 (2023) 209–224.
- DERS., Staat und Religion in Österreich in den 1920er und 1930er Jahren, in: Michaela MAIER, Maria MESNER, Robert KRIECHBAUMER, Johannes SCHÖNNER (Hgg.), Die Krisen der Demokratie in den 1920er und 1930er Jahren. Spanien – Portugal – Italien – Jugoslawien – Ukraine – Ungarn – Rumänien – Polen – Österreich (Wien 2023) 165–183.
- DERS., Das Regierungsprogramm 2017–2022 in seinen religionspolitischen und -rechtlichen Aspekten, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 70 (2023) 29–57.
- Brigitte SCHINKELE, Kommentar zu EGMR (Große Kammer) 18. 2. 1999, Appl 24645/94 Buscarini u.a. vs. San Marino, in: Österreichisches

- Archiv für Recht und Religion 49 (2002) 293–296.
- Christoph SCHMETTERER, Laien in der österreichischen Strafrechtspflege 1848 bis 1918, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven (Wien 2019) 41–59.
- Konrad SCHMID, Die Bibel. Entstehung, Geschichte, Auslegung (München 2021).
- DERS., Jens SCHRÖTER, Die Entstehung der Bibel. Von den ersten Texten zu den heiligen Schriften (München 2022).
- Horst SEEBASS, Eid II, Altes Testament, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9 (Berlin 1982) 376f.
- Petra SEIFERT (Hg.), Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui, übersetzt aus dem Lateinischen von Manfred PAWLIK (Augsburg 1999).
- Felix SINZINGER, Der religiöse Eid im gerichtlichen Verfahren, in: ÖJZ 28 (1973) 121–127.
- Robert STAMMLER, Darf eine Rechtspraktikantin bei Gericht ein Kopftuch tragen?, in: Oberösterreichische Nachrichten v. 4. 12. 2019.
- Eva SYNEK, Die Errichtung eines Patriarchalexarchats der Russischen Orthodoxen Kirche in Afrika, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 69 (2022) 359–391.
- Hans VOLTELINI, Der Wiener und Kremser Judeneid, in: Mitteilungen des Vereines für die Geschichte der Stadt Wien 12 (1932) 64–70.
- Markus WALSER, Der Eid, in: Stephan HAERING, Wilhelm REES, Heribert SCHMITZ (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 2015) 1454–1457.
- Dorothea WELTECKE, Die drei Ringe. Warum die Religionen erst im Mittelalter entstanden sind (München 2024).
- Florian WERNI, Religionsgemeinschaften und Gleichheit (= Juristische Schriftenreihe 295, Wien 2022).
- Friedhelm WINKELMANN, Geschichte des frühen Christentums (München 1996).
- Gabriele ZWIEHOFF (Hg.), Materialien zur Geschichte der Strafprozessordnung und der Strafgerichtsverfassung. Sammlung der Änderungsgesetze, Bd. 1: 1877 bis 1949 (Münster 2013).

Harald STOCKHAMMER, Innsbruck

Alles auf Anfang?

Bausteine zu einer veränderten Sicht auf das Ende der NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg, den Wiederaufbau der österreichischen Justiz und die Einflüsse der französischen Militärregierung

Ein Werkstattbericht

*Elements of a new perspective on the end of the Nazi judiciary in Tyrol and Vorarlberg, the re-establishment of the Austrian judiciary and the influence of the French military government
A workshop report*

In the research on "Rechtstatsachen" (legal facts), the development of the Austrian judiciary since the collapse of the Nazi regime has largely been described without considering the influence of the respective military governments. This paper analyses and assesses the influence of the French military government on the re-establishment of the Austrian judiciary in Vorarlberg and Tyrol on the factual level. It concludes that the judicial policy of the French military government hindered re-establishment to a significant extent. Its intervention had harmful consequences, particularly for the People's Courts charged with trying and sentencing Nazi criminals.

Keywords: French military government – organisation of the judiciary – judiciary – administration of justice – Nazi judicial system – legal facts – lay assessors – court of lay assessors – People's Court – re-establishment of the Austrian judiciary

1. Einleitung

Am Beginn dieses Forschungsberichtes stand die Frage, welche Ursachen dafür verantwortlich waren, dass die Volksgerichtsverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien¹ bereits am 14. August 1945 begannen, während sie vor dem LG Innsbruck erst ab 10. Mai 1946 starteten, also mit einer zeitlichen Differenz von immerhin 270 Tagen, die nicht unmaßgeblich erscheint. Ersten punktuell in Akten des Volksgerichtes beim LG Innsbruck vorgenommene Recherchen, er-

gaben keine Antworten, ganz im Gegenteil: Weitere Fragen stellten sich ein. Wann und wie endete die „NS-Justiz“ in Tirol? In welcher Art und Weise wurde die Justiz wieder in Gang gesetzt? Welche Behörden auf Seiten der amerikanischen, später französischen Militärregierungen, die in Tirol und Vorarlberg etabliert waren, wurden wie und in welcher Form judiziell tätig?

Rasch wurde klar, dass Antworten zu den hier beispielhaft aufgezählten Fragen über die Akten der jeweiligen Justizverwaltung

¹ Im Folgenden abgekürzt mit: OLG, LG und OStA unter Beifügung der jeweiligen Ortsbezeichnung.

zu erhalten sind, die ihrerseits in der Forschung nur ganz am Rande, wenn überhaupt, Beachtung finden. Die Erforschung dieser Akten, so die Idee, schafft Einsichten, alle grundlegenden Vorgänge und Einflüsse, die auf Gerichte und Staatsanwaltschaften während ihrer Wiedererrichtung wirkten, viel besser zu verstehen.

Dem allgemeinen Verständnis zum System der österreichischen Justiz ist voranzustellen, dass sich alle Justizbehörden in zwei Bereiche gliedern: jenen Bereich, der nach allgemeinem Sprachgebrauch mit Justizverwaltung umschrieben wird und für die personelle und materielle Organisation der Gerichte zuständig ist. Seine Aufgabe besteht darin, das Funktionieren des zweiten Bereiches, jenes der Rechtsprechung sicherzustellen, damit dort die gesetzlichen Aufgaben in Form von Entscheidungen über Sachverhalte möglich werden.

Eine ähnliche Zweiteilung findet sich auf Seiten der Staatsanwaltschaften in die Bereiche Verwaltung und ihre eigentliche Tätigkeit als Anklage- und, was oft übersehen wird, als Kontrollbehörde gegenüber den Gerichten.

Beide Bereiche verbinden und beeinflussen sich in den Behörden in vielfältiger Art und Weise. Der entscheidende Unterschied findet sich bei den Gerichten in ihrer Funktion der Rechtsprechung. Hier herrscht eine strikte Trennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung die sich im Begriff der „Unabhängigkeit der Rechtsprechung“ zeigt.

Die funktionelle Organisation der Verwaltung von Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht in Form monokratischer Strukturen, die für alle Bereiche, von der Spitze bis in die unterste Ebenen, gilt. In der Person des jeweils eingesetzten Behördenleiters findet die Koordinationen, die Weitergabe von Informationen und die Vornahme von Anordnungen, bildlich gesprochen „von oben nach unten“ und umgekehrt, „von unten nach oben“ statt. Der immer auf eine Spitze zulaufende Weg, in Verbindung mit einer vertikalen Organisation, ist unveränderbar und zwingend einzuhalten.

Als sich im Tiroler Landesarchiv die ersten Kartons zur Justizverwaltung des LG Innsbruck öffneten, wurde bald klar, dass viele

Ursachen für die Eingangs gestellte Frage zur zeitlichen Differenz bei den Volksgerichtsverfahren verantwortlich sind. Die ursprüngliche Forschungsfrage erweiterte sich um ein Vielfaches. Am Ende des Tages stand fest, dass sich viele zum Thema Volksgerichtsbarkeit publiziert und vorliegende Ergebnisse einer Reproduktion entzogen, weil zeitliche und regionale Aspekte für Tirol und Vorarlberg die Entwicklung beeinflussten. Kurz gesagt: Eine Publikation über die Entwicklung der Volksgerichte mit einem Ausgangspunkt in deren Tätigkeit am LG für Strafsachen Wien kann mit jener des LG Innsbruck weder verglichen, bewertet noch erklärt werden.

Am Ende des ersten Forschungstages entstand die ganz allgemein formulierte Hypothese, dass eine Forschung, die den Bereich der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg ab dem Ende der NS-Zeit beinhaltet, neu begonnen werden muss. Sie ist, um einen Begriff aus dem Filmwesen zu verwenden, „auf Anfang zu stellen“. In diese Forschung ist, wie sich schon nach wenigen Dokumenten zeigte, eine bisher nicht bekannte „Blockadehaltung“ auf Seiten der französischen Militärregierung zu berücksichtigen, die sich als maßgebliche Einflussnahme bei der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz äußerte. Diese Hypothese bedeutet nicht, dass damit frühere Ergebnisse wertlos und falsch werden. „Auf Anfang zu stellen“ besagt in diesem Zusammenhang, dass frühere Ergebnisse ohne diese Randbedingungen ihre Kraft verloren haben, als Grundlage zu fungieren. Ihnen bleibt die bloße Einreihung als Teil einer neu auszurichtenden Forschung.

Mit dem folgenden Beispiel wird erklärt, wie die Heranziehung der oben erwähnten Quellen Forschungsgegenstände derart erweitert, dass ehemals gezogene Schlüsse nicht wiederholt werden können. Die neuen Ergebnisse und Einsichten unterscheiden sich deutlich. Gleichzeitig bereitet das (ausführliche) Beispiel den Leser darauf vor, was ihn mit diesem Aufsatz erwartet.

Nachdem ab 20. Oktober 1945 die Provisorische Staatsregierung von allen Besatzungsmächten anerkannt worden war lud Josef Gerö, Staatssekretär und nachmaliger Justizminister, die Leiter aus den, seinem Ressort

nachgeordneten, Justizbehörden zu einer gemeinsamen Aussprache nach Wien ein. Das Treffen fand am 29. und 30. Oktober 1945 statt, umfasste Berichte und Fragen zur Justizverwaltung, des materiellen wie formellen Rechts und, angesichts der laufenden Entnazifizierung der Justiz, drängende Personalfragen.

Für den Oberlandesgerichtssprengel Sprengel Innsbruck erstatteten dessen kommissarischer Leiter Dr. Ludwig Praxmarer, für die Landesgerichte Feldkirch Dr. Franz Josef Erne, Innsbruck Dr. Richard Glätzle und für die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck Dr. Ernst Grünewald ihre Berichte.

Die Historikerin Erika Weinzierl zitierte aus dem über die Besprechung erstellten Protokoll, fasste die die Ausführungen der vier Behördenleiter zusammen und schrieb: „[D]ie Säuberung der Richterschaft [war] auf Grund der zum Teil vorhandenen Personalakten zunächst von der amerikanischen Militärregierung mit einer gewissen Neigung zur Toleranz durchgeführt worden. Dann begannen die Franzosen von neuem und beanspruchten im Gegensatz zu den Amerikanern auch die Behandlung der pensionierten oder entlassenen Richter. Die Kommission zur Ordnung der Beamtenschaft, die aus drei Österreichern und zwei Franzosen mit beratender Funktion, bestehe, habe seit 28. September zu arbeiten begonnen. Auf Veranlassung der Militärregierung wurde ein Stellenplan aufgestellt. Die Personalfragen sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – geregelt. Sieben Staatsanwälte wurden entfernt, fünf stehen zur Verfügung. In Sprengel Innsbruck wurden 34 Richter entfernt, im Linz unterstellten Salzburger Sprengel zehn. Der Grundsatz dabei war, dass es auf die Gesinnung nicht auf die bloße Parteizugehörigkeit ankomme. Die Gerichte arbeiteten nach österreichischem Recht, allerdings in beschränktem Umfang, da Urteile im allgemeinen nicht gefällt wurden. Nur Entscheidungen über außereheliche Vaterschaft und in Unterhaltsfragen würden getroffen. In kleinen Strafsachen werde die

Haft verhängt und nach einiger Zeit wieder aufgehoben. Die Strafakten von früher seien alle vernichtet. Das deutsche Ehegesetz wurde unter Ausscheidung des typischen NS-Gedankengutes belassen. Bezüglich des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes sei noch keine Stellungnahme erfolgt. Schöffengerichte seien noch nicht tätig, und es gebe auch keine Vorkehrungen dafür. Die Rechtsanwaltskammer hätten die Franzosen selbst mit Hilfe der Rechtsanwälte bestellt. Die Südtiroler Richter würden wie Österreicher behandelt. Von Vorarlberg berichtete Präsident [Franz Josef] Erne, dass die dortige Militärregierung das Entscheidungsrecht in Personalsachen verlange und den österreichischen Behörden nur ein Vorschlagsrecht zustehe. Neun Richter wurden entfernt. Die deutschen Gesetze gelten weiter, sofern sie nicht NS-Gedankengut enthalten.“² Im Ergebnis schloss Weinzierl aus dem Protokoll, dass sie die Wiedererrichtung der Justiz in Tirol und Vorarlberg als erfreulich werte.

Werden dem Zitat die Inhalte aus den Akten der einzelnen Justizverwaltungen gegenübergestellt, ergibt sich, dass die öffentlichen Aussagen der Behördenleiter ein ganz anderes Bild zeichnen. Von einer erfreulichen Tendenz kann keine Rede sein.

Die Ursache derartiger Diskrepanzen liegt darin, dass auf Seiten der Justizverwaltung Inhalte, die für eine Öffentlichkeit bestimmt waren ausnahmslos einer besonderen Sprachregelung unterworfen wurden. Solche „Sprachregelungen“ schirmen die Behörde nach außen ab. Der Soziologe Rüdiger Lautmann bezieht die in dieser Art verwendete Sprache darauf, dass der daraus gestaltete „Schirm“ nur dazu dient, eine Herrschaftsposition gegen Kritik nicht angreifbar zu machen und Interna strikt als solche zu behandeln.³

Für den Forschenden hat das zur Folge, dass er bei der Analyse von historischen Texten, wie am Beispiel des eingangs zitierten Pro-

² WEINZIERL, Anfänge 39.

³ LAUTMANN, Justiz 51.

tokolls, so viele Quellen wie möglich gegenüberstellen muss, um den Fehler einer „whig history“ zu vermeiden.

In der Geschichtswissenschaft wird mit dem Begriff „whig history“ verbunden, dass bei der Suche „in der Vergangenheit nach den Richtlatten, deren Fluchtpunkt die heutigen Theorien darstellen“, immer die Gefahr besteht, „die Geschichte zu vereinfachen und ihr eine Tendenz zu unterstellen [...], indem sie [ehemals bestandene, Anm. HS] falsche Fahrten und Sackgassen“ beseitigt.⁴

Bezogen auf den Forschungsgegenstand der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz nach 1945 zeigt sich der Einfluss einer „whig history“ in der Form, dass geografische Räume, lokal-externe Einflüsse und zeitliche Unterschiede ausgeblendet werden. Generell wird die Wiedererrichtung der österreichischen Justiz an die ab 27. April 1945 erlassenen Gesetze geknüpft, ohne weitere Unterscheidung, ob diese Annahme für das gesamte Gebiet der Republik Österreich Bestand hat oder nicht. Dabei verwehrte die französische Militärregierung in ihrer Einflusszone, gleichbedeutend mit dem Begriff Besatzungszone, bis zum Jahresende 1945, alle in Wien beschlossenen Gesetze anzuerkennen und ihnen zur Gültigkeit zu verhelfen. Selbst der mit Ende 1945 anerkannten Rechtsbestand enthielt noch Ausnahmen, sodass erst ab dem Frühjahr 1946 von einer rechtlich vollständigen Einbindung der Justiz für Tirol und Vorarlberg in den Rechtsbestand der Republik Österreich gesprochen werden kann.

Der 1992 getroffenen Feststellung des Historikers Klaus Eisterer, dass sich die französische Besatzungsmacht nach dem 20. September 1946 „mit einer recht lockeren ‚Liaison‘ zu den österreichischen Gerichten“ begnügte,⁵ ist entgegenzuhalten, dass diese Einsicht im Jahr 2024 nicht mehr aufrechterhalten zu erhalten ist.

Dass die „Justiz“, bestehend aus Gerichten, Staatsanwaltschaften, den Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Notare, ohne Ausnahme nur auf Basis in Kraft befindlicher Gesetze arbeiten kann, ist ein Faktum. Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Justiz weder in vollem Umfang tätig werden noch funktionieren. Die Organisation und Arbeit der Justiz im Sinne einer Art „Vorratshaltung“ gibt es nicht.

Diese erweiterten Grundlagen ergänzen die Hypothese dadurch, dass von Beginn der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz an, als Folge der Haltung der französischen Militärregierung, sich ein einflussreicher, regionaler und zeitlicher Unterschied ausbildete, der für den Zeitraum 1945 bis 1947, und in Einzelfällen darüber hinaus für den Bereich der zu erforschenden justiziellen Institutionen zwingend zu berücksichtigen ist.

Wie sich dieser Umstand auswirkt, dazu dient eine kurze Gegenüberstellung der von den Behördenleitern getätigten öffentlichen Aussagen über die Situation der Justiz in Tirol und Vorarlberg mit den „inneren“ Tatsachen aus den Akten der jeweiligen Justizverwaltungen.

Den Berichten der Behördenleiter zur Entnazifizierung im Sprengel des LG Innsbruck nach (diesem Gebiet wird auf Grund der Komplexität der Abläufe eine künftige eigene Arbeit zu widmen sein) steht gegenüber, dass am 24. September 1945⁶ nur 4 von 26 Richtern tatsächlich entlassen wurden. Die restlichen 22 Richter wurden „ausgeschieden“. Die sprachliche Wendung beinhaltet die Möglichkeit, dass bei „ausgeschiedenen“ Richtern die Möglichkeit ihrer Rückkehr in den Justizdienst durchaus gegeben ist. Als Beispiel einer solchen Rückkehr, verbunden mit dem Aufstieg bis in die höchste Position des OLG Innsbruck, findet sich am Ende dieser Arbeit ein biografischer Abriss zur Person des „ausgeschiedenen“ Richters Dr. Hermann Graus.

⁴ BENSARDE-VINCENT, Mendeleev 791.

⁵ EISTERER, Französische Besatzungspolitik 258.

⁶ TLA LG Innsbruck, Justizverwaltung, Präsidialakten 1945, Mappe Geschäftsgruppe 26, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000), Jv 25–26/45.

Die Maßnahme vom 24. September 1945 hielt sich allerdings nur kurze Zeit. Sie wurde von Seiten der französischen Militärregierung innerhalb weniger Tage gänzlich widerrufen. Das gesamte Verfahren zur Entnazifizierung begann von neuem,⁷ und umfasste auch bereits zugelassene Rechtsanwälte und Notare. Auch für sie hieß es: zurück an den Start. Von einer derartigen Entwicklung war in den öffentlichen Ausführungen der Behördenleiter keine Rede, und sie käme ohne nähere Kenntnis der internen Vorgänge nicht in den Blickwinkel der Forschung.

Die Aussage, dass in kleinen Strafsachen Haft verhängt werde, die nach einiger Zeit wieder aufgehoben werde, widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. In strafrechtlichen Belangen gab es in der französischen Besatzungszone bis zur tatsächlichen Wiedereröffnung der Gerichte ab 7. Jänner 1946 von diesen nur vorbereitende, keinesfalls aber urteilende Tätigkeiten.⁸ Anstelle der österreichischen Gerichte urteilten, in Angelegenheiten des Strafrechts, die auf Grund des „Handbook of Military Government“ eingeführten militärisch besetzten französischen Gerichtsbehörden.⁹

Im zivilrechtlichen Bereich führten die ab Jänner 1942 in großer Anzahl verordneten „Vereinfachung[en] der Gerichtsorganisation“¹⁰ im Ergebnis dazu, dass die „Gerichte [...] zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes“¹¹ herangezogen wurden. Ab Mitte 1944 kann von einem faktischen Stillstand der Rechtspflege in den zivilrechtlichen Bereichen gesprochen

werden. Mit der Wiedererrichtung der Justiz „nach 1945“, fiel die Aufarbeitung der seit Mitte 1944 angefallenen Verfahren, beispielsweise Ehescheidungen, den österreichischen Gerichten zu. Dabei verschärfte die für Tirol und Vorarlberg untersagte Urteilstätigkeit noch zusätzlich die Situation. Es gab beispielsweise nicht einmal die Möglichkeit, ein Versäumnungsurteil zu erwirken.

Von Seiten der französischen Militärregierung waren im zivilrechtlichen Bereich nur kleine Ausnahmen für Entscheidungen österreichischer Gerichte, wie beispielsweise die Durchführung von Exekutionsverfahren, gestattet¹². Die von Seiten der französischen Militärregierung in ihrer Besatzungszone verordnete, faktische Handlungsunfähigkeit der österreichischen Gerichte betraf den gesamten Bereich richterlicher Entscheidungen. Die wenigen Ausnahmen fallen nicht ins Gewicht. Im Bericht der Behördenleiter wird diese Situation mit den Worten umschrieben: „[D]a Urteile im Allgemeinen nicht gefällt wurden.“

Selbst nach der Wiederaufnahme der Rechtsprechung verblieben zahlreiche Einschränkungen der Zuständigkeit österreichischer Gerichte. So war den österreichischen Gerichten die Verhandlung und Entscheidung grundsätzlich in jenen Verfahren entzogen, die der Feststellung einer Vaterschaft und/oder Unterhaltsverpflichtung von Vätern mit französischer oder alliierter Staatsangehörigkeit für uneheliche Kinder dienen sollten.¹³ Im Bereich des Strafrechts waren der österreichischen Justiz, vorläufig bis 1950 nachzuweisen,

⁷ Ebd. Jv 22–26/45.

⁸ Ebd. Jv 3–26/45.

⁹ Die französische Übersetzung trägt den Titel: Manuel à l'usage du Gouvernement Militaire en Allemagne. Avant la Défaite ou la Reddition, Décembre 1944 (1944), von der eine bisher nicht verifizierte österreichische Fassung existieren soll.

¹⁰ TLA StA beim OLG Innsbruck, General- und Sammelakten, Kart. 19, Sammelakt Rechtsanwälte u. Disziplinarverfahren, Generalakt 32.

¹¹ TLA LG Innsbruck, Justizverwaltung, General u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 320, Mappe 313, Jv 313–21, 5. 9. 1944.

¹² VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 7, Erlass Präsident des OLG Innsbruck v. 14. 8. 1945, Jv 86–26/45.

¹³ TLA LG Innsbruck, Justizverwaltung, Präsidialakten 1945/1946, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000), Mappe Geschäftsgruppe 1, 1946, Jv 740–1/46, 10. 4. 1946. Untersagung der österreichischen Gerichte, Vaterschaftsanerkennungen zu einem unehelichen Kinde und Unterhaltsverpflichtungen gegen einen französischen oder alliierten Staatsangehörigen zu behandeln.

jene Verfahren entzogen, in denen mindestens eine alliierte Person oder mindestens eine Displaced Person in irgendeiner Form, sei es als Geschädigter oder Täter, involviert waren.

Der im Protokoll zu lesende Satz, dass bezüglich des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes noch keine Stellungnahme erfolgt sei, ist in Wahrheit eine Kritik an der Blockadehaltung der französischen Militärregierung, diese Gesetze in ihrer Einflusszone anzuerkennen. Wie bereits erwähnt, wurden alle seit dem 27. April 1945 von der provisorischen Staatsregierung in Wien beschlossenen Gesetze von Seiten der französischen Besatzungsmacht in ihrer Zone nicht anerkannt und waren damit nicht gültig; darunter fielen auch das Verbots- und Kriegsverbrechergesetz.

Während vor dem Volksgericht Wien Hauptverhandlungen nach dem Verbots-¹⁴ und Kriegsverbrechergesetz¹⁵ stattfanden, konnten zeitgleich am LG Innsbruck, es war für diese Verfahren örtlich und sachlich zuständig, nicht einmal die grundlegenden organisatorischen Vorbereitungen, wie beispielsweise der Erlass einer Geschäftsverteilung, getroffen werden. Dabei ist die Geschäftsverteilung wiederum unabdingbare Voraussetzung, den verfassungsrechtlich vorgesehenen gesetzlichen Richter für ein Verfahren zu bestimmen.

Die Haltung der französischen Militärregierung, Gesetze nicht anzuerkennen, hatte, wie erwähnt, im zivilgerichtlichen Bereich weitere Auswirkungen, wie beispielsweise im Bereich des von der provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetzes „über Maßnahmen auf die Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes“.¹⁶ Die Formulierung des Präsidenten Praxmarer, dass

das Deutsche Eherecht „belassen“ wurde, spielte darauf an. Im Falle eines „streitigen Ehescheidungsverfahrens“ war ein Urteil nicht möglich.

Darüber hinaus zeigen sich am Beispiel des in Österreich mit 6. Juli 1938¹⁷ eingeführten Eherechts, die rechtlichen Schwierigkeiten einer umfassenden und schnellen Bereinigung nationalsozialistischer Gesetze.¹⁸ In diesem Rechtsbereich war die Rückkehr zu jenem gesetzlichen Bestand, der vor dem 13. März 1938 in Kraft war, nicht mehr möglich sowie politisch und sozial nicht erwünscht.

Die in Folge der Option für das Deutsche Reich¹⁹ aus Südtirol stammenden und in den Justizdienst übernommen Personen²⁰ waren bei Ausrufung der Republik Österreich Staatsangehörige Deutschlands oder überhaupt staatenlos. Um deren Weiterbeschäftigung zu ermöglichen, mussten sich diese Personen um die österreichische Staatsbürgerschaft bemühen und sie auch real erhalten. Gelang ihnen das nicht, mussten sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten aus dem Dienst ausscheiden.²¹ Dass die „Südtiroler Richter“ wie „Österreicher behandelt“ wurden, entsprach nicht den Tatsachen.

Am Ende dieser Gegenüberstellung soll sich als Ziel ergeben, dass die Hypothese zu neuen Forschungsergebnissen führt und die Bewertungen zur Wiedererrichtung der österreichischen Justiz überhaupt neu ausrichtet. Der Forschungsansatz „alles auf Anfang“ zu stellen, soll eine Grundlage und Basis schaffen, die einerseits so beweglich sein muss, dass sie sich den stetig wachsenden Ergebnissen in jeder Richtung hin angepasst, andererseits aber eine gewissen Tragfähigkeit besitzen, darauf aufzubauen.

¹⁴ V. 8. 5. 1945, StGBI. 13/1945.

¹⁵ V. 28. 6. 1945, StGBI. 32/1945.

¹⁶ StGBI. 31/1945.

¹⁷ dRGBI. I 1938, 807.

¹⁸ ETZEL, Aufhebung.

¹⁹ STUHLPFARRER, Umsiedlung.

²⁰ Beispielhaft dazu TSCHURTSCHENTHALER, Nirgends mehr daheim.

²¹ TLA LA Innsbruck, Präsidialakten 1945/1946, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000) Mappe Geschäftsgruppe 26, Jv 53–26/45 22/45.

Der möglichen Kritik, dass die in dieser Arbeit verwendeten Beispiele „nur“ eine assoziative Aneinanderreihung von Erkenntnissen aus dem Archiv darstellen, ist leicht zu begegnen. Der gesamten Forschung übergeordnet ist die Vorstellung, die Wiederrichtung der Justiz in Tirol und Vorarlberg nach 1945 in der Art zu verstehen, wie sie sich aus den Akten ergibt und nicht wie sie in gedanklichen Vorstellungen vielleicht gewesen sein könnte. Genau dazu dienen alle ausgewählten Bereiche, Akteninhalte, Sachverhalte und vieles andere mehr. Sie schufen ehemals Tatsachen, an denen der Ablauf einer Entwicklung gelesen werden kann.

Eine, bis in die Gegenwart einflussreiche Tatsache besteht darin, dass die österreichische Justiz, auch lange Jahrzehnte nach ihrer Wiederrichtung, eine weitgehend männliche besetzte Domäne war. Richter, Staatsanwälte und selbstverständlich alle Behördenleiter waren Männer. Eine männlich durchgedrungene Behörde, verbunden mit der monokratischen Organisation, erzeugt informelle Strukturen und besondere interne Dynamiken. Als Vorgriff auf künftige Forschungen ist es notwendig, an dieser Stelle ein kurzes Kapitel zum Thema „Frauen in der Justiz“, bezogen auf Tirol und Vorarlberg, einzufügen.

2. Frauen in der Justiz im Westen Österreichs

In der österreichischen Justiz bis zum 13. März 1938, während der NS Zeit und ab Wiederrichtung bis weit in die 1970er Jahre und gab es für Frauen kaum einen Platz in den Positionen als Richterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtsanwältinnen und Notarinnen. Aus heutiger Sicht nicht nur völlig unverständlich, sondern auch für den Westen Österreichs ein nach wie vor bestehendes Forschungsdesiderat.

Erstmals wurden Frauen mit Beginn des Sommersemesters 1919 zum Studium an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zugelassen. Am Beispiel der Universität Innsbruck zeigt die Entwicklung in der Zeitspanne 1923–1939, dass 53 Frauen zu Doktorinnen der Rechte promovierten.²² Während der NS-Zeit promovierten keine Frauen an der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck. Angesichts dieser Entwicklung kann angenommen werden, dass für die Zeit ab 1945 innerhalb der Justiz aus diesem Zeitabschnitt im Westen Österreichs keine promovierten Juristinnen zur Verfügung standen.

Mit der im Jänner 1928 an der Universität Innsbruck zum Dr.jur. promovierten Luise (Aloisia) Kneringer, wurde im Jahre 1934, nach Ablauf ihrer Ausbildung²³ die erste Frau in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwältin eingetragen. Nachdem sie ihren Kanzleisitz von Tirol nach Niederösterreich verlegte, in weiterer Folge einen Arzt ehelichte, dürfte sie die Advokatur aufgegeben haben. Nach Tirol zurückgekehrt verstarb Luise Kneringer im Dezember 1939.²⁴ Zu ihrer Zeit war Luise Kneringer überhaupt erst die vierte in Österreich eingetragene Rechtsanwältin.²⁵

Der Anteil von Frauen im Berufsfeld der Rechtsanwälte blieb auch lange Jahre nach 1945 verschwindend gering. Beispielsweise eröffnete im Jahr 1958 Anna Jahn als erste Rechtsanwältin Vorarlbergs in Feldkirch eine eigene Kanzlei. Im Jahr 1975 wurde mit Sieglinde Puchner die erste Staatsanwältin in Vorarlberg ernannt. Ihr folgte 1982 Brigitte Ciresa als erste Richterin²⁶ im westlichsten Bundesland nach. Die beiden zuletzt genannten Juristinnen absolvierten ihre Ausbildungen im Sprengel des OLG Wien, um auf diesem Weg eine mögliche Blockade ihrer beruflichen Karriere zu verhindern. Obwohl der Anteil von Frauen innerhalb der Justiz unaufhaltsam anstieg, sind sie in den Führungspositionen der

²² GOLLER, Juristenfakultät 55–58.

²³ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1929, Zl. 1–4E (2. Teil), Kart. 229, Mappe 4 E 1. Teil, Jv 2241–4E/29, 21. 6. 1929, Zulassung, Ausbildungsplan, Beschreibungen Ausbildungsakt für Dr. Aloisia Kneringer.

²⁴ Vgl. Trauerpartie Innsbrucker Nachrichten v. 8. 12. 1939, 8.

²⁵ GOLTSCHNIGG, Marianne Beth 127.

²⁶ Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, 150 Jahre 52–53.

höheren Justizverwaltung immer noch unterrepräsentiert. Die Ursachen dafür liegen in der Entwicklung aus der Vergangenheit.

3. Quellen, Quellenkritik

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden in dieser Studie ausschließlich Akten der Justizverwaltung verwendet, die als Quelle näher zu beschreiben sind. Für die vorliegende Arbeit wurden die im Vorarlberger und Tiroler Landesarchiv verwahrten Justizverwaltungsakten und deren dazugehörigen Register herangezogen. Letztere erweisen sich immer dann als wertvolle Quelle, wenn konkretes Aktenmaterial nicht mehr zur Verfügung steht. In diesem Fall kann der Forscher anhand der Registereintragungen, ähnlich einer DNA, die seinerzeitigen Vorgänge innerhalb einer Justizverwaltung rekonstruieren.

Für die Zeit bis 1939 und ab 1946 werden die Vorgänge in der Justizverwaltung mit dem Gattungszeichen „Jv“ – es steht für Justizverwaltung – versehen, erfasst und kategorisiert. Die Bestände des OLG Innsbruck beinhalten dazu noch eine Besonderheit. Nach dem Anschluss wurde die Registratur der bisher nach österreichischen Regeln geführte Justizverwaltung an jene des Deutschen Reiches angeglichen. Ab 15. Mai 1939 galt für alle Justizverwaltungen²⁷ das System der Deutschen „Generalaktenverfügung“.²⁸ Nachdem sich diese Registratur als unübersichtlich zeigte, führte man im OLG Innsbruck aus Gründen einer besseren Übersicht, parallel zum deutschen System, das an sich außer Kraft gesetz-

te österreichische System weiter, was heute einen uneingeschränkten Blick auf den historischen Gerichtsbetrieb ermöglicht.²⁹

Der Umfang des Aktenbestandes zur Justizverwaltung für das OLG Innsbruck ist nur für die Jahre 1939–1945 erhalten. Die Jahrgänge bis 1938 und ab 1946 fehlen zur Gänze. Obwohl in früheren Publikationen aus diesen Akten zitiert wurde,³⁰ war es nicht möglich, die Ursachen ihres nunmehrigen Fehlens zu klären; die Akten müssen als verschollen gelten. In diesen Akten finden sich, wie erwähnt, jene Vorgänge, die nicht für eine Öffentlichkeit bestimmt, für die Rekonstruktion der Entwicklung einer Justizbehörde jedoch unentbehrlich sind.

4. Rechtsgeografische Gegebenheiten

Justiz und die Ausübung derselben ist immer an ein bestimmtes geografisches Gebiet gebunden, das als „Sprengel“ bezeichnet wird. Nachdem der Sprengel des OLG Innsbruck während und nach dem Ende der NS-Zeit verschiedenen geografischen Änderungen unterworfen war, werden diese, zusammen mit dem Beginn der Wiedererrichtung im folgenden Teil beschrieben.

Der „amtliche“ Start der Behörden lässt sich für die OStA Innsbruck mit 10. Mai 1945,³¹ und für das OLG Innsbruck mit 22. Mai 1945³² feststellen. Zu diesem Zeitpunkt umfasste der OLG-Sprengel Innsbruck die heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg.

²⁷ TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 182, Generalakt 1450, Jv 3417–1/39, 15. 4. 1939, Erlass des Präsidenten v. 15. 4. 1939, Jv 3417–1/39 (145–1).

²⁸ Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten v. 18. 12. 1935, Generalaktenverfügung – Gen-AktVfg (= Deutsche Justiz. Amtliche Sonderveröffentlichungen 25, Berlin 1935).

²⁹ TLA OLG Innsbruck, Präsidialakten, Einlaufprotokolle Justizverwaltung 1939–1945, General- und Sammelakten 1939–1945, Einlaufprotokolle und Verzeichnisse der Erlasse des Reichsjustizministeriums, Kart. 177, 178.

³⁰ LAICH, Zwei Jahrhunderte; PALME, NS-Justiz.

³¹ Rekonstruiert aus der Einlauffstampiglie sowie Datum und Paraphe von Dr. Ernst Grünwald auf einem Bericht v. 30. 4. 1945, gerichtet an den Herrn Generalstaatsanwalt beim OLG Wien „z. Zt. in Innsbruck“ über Enthaltungen, in: TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, AZ: 443a E (Teil 3–6), 444, Kart. 34, 443 E Bd. 5, 443 E-23/45, 30. 4. 1945.

³² TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 178, Einlaufprotokolle und Verzeichnisse 1945. Einlaufverzeichnis 1945 (1. 1. 1945–12. 9. 1945), Eintrag mit der Nummer Jv 2555/1945.

Die nach dem Anschluss vom OLG-Sprengel Innsbruck abgetrennten Gebiete Osttirol und in Vorarlberg das Kleinwalsertal, kamen erst im Laufe des Jahres 1946 wieder in den früheren Sprengel zurück.

Bis zu seiner Wiedereingliederung war Osttirol dem LG Klagenfurt und dem OLG Graz zugeordnet, wobei das Gebiet nach dem Ende des NS Regimes von der britischen Militärregierung verwaltet wurde. Für das Kleinwalsertal bestand die Zuständigkeit des Landgerichts Kempten; es befand sich in der französischen Besatzungszone und deren Militärregierung.

Das Bundesland Salzburg, das nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes der amerikanischen Besatzungszone und Militärregierung unterstand wurde vom Sprengel des OLG Innsbruck ausgelös und dem OLG Sprengel Linz angegliedert. In den Akten der Justizverwaltung des OLG Innsbruck finden sich ab Mai 1945 keine Anhaltspunkte mehr, die einen verwaltungstechnischen Einfluss auf den Sprengel des LG Salzburg erkennen lassen.

5. Das Ende der NS-Zeit und der NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg

Wer zur Wiedererrichtung der österreichischen Justiz forscht, der muss um das Ende der NS-Justiz wissen, damit die darauffolgenden Entwicklungen besser eingeordnet werden können: Der Vormarsch der französischen und amerikanischen Truppen auf Vorarlberg und Tirol endete am 4. Mai 1945 mit einer vorläufigen Gebietsaufteilungen unter

den jeweiligen Militärverwaltungen,³³ die erst mit dem „Zonentausch“ am 9. Juli 1945 bereinigt wurden.

Am 1. Mai 1945 betraten französische Truppen im Raum Lochau–Bregenz erstmals österreichisches Gebiet³⁴ – und erreichten über Feldkirch–Bludenz–St. Anton am Arlberg bis zum 3. Mai 1945 das Gemeindegebiet Schnann im Oberinntal, wo sich eine informelle Grenze zu den amerikanischen Truppen bildete.

Die amerikanischen Einheiten befreiten, von drei Seiten kommend, Tirol. Von Norden über München–Scharnitz–Innsbruck, mit dem Ziel Brenner und über Reutte, Fernpaß–Imst, mit dem Ziel Nauders; von Osten über Rosenheim in den Raum Kitzbühel–Kufstein.

Innsbruck wurde am 3. Mai 1945 von amerikanischen Truppen befreit,³⁵ die sofort eine nach den Richtlinien des „Handbook of Military Government“³⁶ vorgegebene Militärverwaltung, darunter auch eine Militärjustiz, installierten. Die gleiche Vorgangsweise gab es in den unter französischer Militärverwaltung befindlichen Gebiete. Die im französischen Teil verwendeten Richtlinien sind eine wortgleiche Übersetzung des „Military Handbook“.³⁷ Osttirol stand unter britischer Militärverwaltung, die ebenfalls nach den Vorschriften des „Handbook of Military Government“³⁸ agierte.

Das Ende des nationalsozialistischen Gerichtsbetriebes im Sprengel des OLG Innsbruck lässt sich in allen Details an Hand der Eintragungen im Register der Justizverwaltung nachvollziehen. Sie reichen ab Jänner 1945 von der Sicherung der Grundbücher bei den Amtsge-

³³ Näheres dazu findet sich in BEIMROHR, Kriegsende.

³⁴ Landeshauptstadt Bregenz, Der längste Tag.

³⁵ TURK, MUELLER, Report after Action.

³⁶ Allied Forces Headquarters, Office of the Chief of Staff (Hg.), Handbook for Military Government in Austria (Wien 1945).

³⁷ Manuel a l'usage du Gouvernement Militaire en Allemagne. Avant la Défaite ou la Reddition, Décembre 1944 (1944).

³⁸ Legal Division (British Element) Allied Commission for Austria (Hg.), Handbook Military Government Legislation, Prepared for the Convenience of Austrian Judges and Lawyers in the British Zone of Occupation oO 1946.

richten³⁹ bis zur Weiterleitung von Eingaben Justizangehöriger, die vor Bombenangriffen nach Tirol oder Vorarlberg flüchteten, sich nunmehr hier aufhielten und um Zuweisung ihrer Gehälter ersuchten.⁴⁰ Faktisch endete die Tätigkeit der NS-Justiz im Sprengel des OLG Innsbruck am 2. Mai 1945.⁴¹ Gleichzeitig begann mit diesem Datum in Wien die Wiederrichtung der dortigen Justiz.

Im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen, die sich faktisch seit Mitte 1944 im Stillstand befand, funktionierte die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, besonders die Sondergerichtsbarkeit als repressives Werkzeug des NS-Regimes, ohne Einschränkung bis zum letzten Tag.⁴²

Dem Register des Sondergerichts Innsbruck kann entnommen werden, dass noch für den 30. April 1945 eine Hauptverhandlung anberaumt wurde.⁴³ Sie fand wegen der sich überstürzenden Ereignisse nicht mehr statt. Das letzte vom Sondergericht Innsbruck verhängte Urteil datiert vom 18. April 1945,⁴⁴ das letzte Todesurteil des Sondergerichts unter dem Vorsitz von Karl Wolf,⁴⁵ dem die Be-

völkerung den Namen „Blutrichter“ gegeben hatte,⁴⁶ wurde am 19. März 1945⁴⁷ verhängt. Der Verurteilte entkam nur knapp dem Schaffot. Angesichts der militärischen Lage weigerte sich die Leitung in der für den Vollzug von Todesurteilen aus dem OLG-Sprengel Innsbruck zuständigen Strafvollzugsanstalt München/Stadelheim, zu diesem Zeitpunkt noch Hinrichtungen vorzunehmen.⁴⁸

Das Bild einer funktionierenden Sondergerichtsbarkeit wird ebenfalls vom Oberstaatsanwalt beim LG Salzburg am 29. März 1945 berichtet. In seinen Ausführungen betonte er, dass „das Sondergericht [...] gut funktioniert und [...] die erforderliche Strenge nicht vermissen [lässt]“.⁴⁹

Noch in den letzten Tagen des NS-Regimes erweiterte sich das nationalsozialistische Justizsystem um die Errichtung eines Standgerichts.⁵⁰ Der Präsident des OLG Innsbruck teilte am 25. April 1945⁵¹ Klaus Mahnert,⁵² dem Kreisleiter von Innsbruck und Stellvertreter des Gauleiters Franz Hofer mit, aus welchen Personen das Standgericht gebildet wurde. Als dessen Mitglieder finden sich der

³⁹ TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 178, Einlaufverzeichnis 1945 (1. 1. 1945–12. 9. 1945), Jv 2490/45, 25. 4. 1945, Bericht zur Räumung Grundbuch AG Bludenz.

⁴⁰ Ebd. Jv 2476/46, 26. 4. 1945, LG Feldkirch leitet ein Ansuchen der Justizangestellten Z* Meldung Flüchtling weiter.

⁴¹ Ebd. Jv 2554/45, 2. 5. 1945, LG Innsbruck berichtet, dass R* zu den Standschützen eingezogen wurde.

⁴² Vgl. Bericht des OStA beim LG Salzburg v. 29. 3. 1945, an den Generalstaatsanwalt in Innsbruck, TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 19, Mappe 31d (Sammelakt) 31d E 1/45.

⁴³ Verfahren KLs 39/45, in: TLA Sondergericht beim LG Innsbruck, Register „Aktenkontrolle“ = Verhandlungskalender 1945, ohne Signatur, Bestandteil Einlaufprotokoll KLs+KMs 1945.

⁴⁴ KLs 38/45, in: TLA Sondergericht beim LG Innsbruck, Register KLs 1945, Einlaufprotokoll KLs+KMs 1945.

⁴⁵ PITSCHER, Entnazifizierung 91.

⁴⁶ Unter seinem Vorsitz wurden vom Sondergericht Innsbruck 24 Todesurteile verhängt, ein zusätzliches Todesurteil erfolgte auf Grund der Abänderung des Reichsjustizministeriums.

⁴⁷ KLs 23/45, FN 43.

⁴⁸ TREBBIN, Unsichtbare Guillotine 176.

⁴⁹ TLA StA beim Oberlandesgericht Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 19, Mappe 31d (Sammelakt) 31 dE-1/45, 4.

⁵⁰ Reichsminister der Justiz, Verordnung über die Errichtung von Standgerichten v. 15. 2. 1945, RGBl. I, 1945, 30.

⁵¹ TLA OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 212, 41–42 (1. Teil), Sammelakt 41 Bd. 2, 41 E-148, 25. 4. 1945. Namhaftmachung der Zusammensetzung des Standgerichts; Mitteilung v. 25. 4. 1945 an die Gauleitung der NSDAP Innsbruck zHd des Kreisleiters Mahnert, Durchschrift der Benennung der juristischen Mitglieder des Standgerichts von Seiten der Justiz; gezeichnet Dr. Stritzl.

⁵² https://de.wikipedia.org/wiki/Klaus_Mahnert.

bereits erwähnte Karl Wolf als Vorsitzender und Dr. Johann Schödl als Stellvertreter von Wolf. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft wurde Dr. Eduard Dreher⁵³ ernannt. Dass das Standgericht nicht mehr zum Einsatz kam, ist nur dem schnellen Vormarsch der amerikanischen Truppen zu verdanken.

Exkurs: Klaus Mahnert und Eduard Dreher

In der Person Klaus Mahnert kann der Ablauf einer typischen politischen Justizkarriere in Österreich von der Zwischenkriegszeit bis in die 1970er Jahre nachgezeichnet werden. Mahnerts biografischer Werdegang zeichnet sich dadurch aus, dass er sich allen Zeitläufen perfekt anzupassen wusste. Als Sohn des evangelischen Pfarrers von Innsbruck, Dr. Ludwig Mahnert, fiel Klaus schon als Schüler im akademischen Gymnasium Innsbruck als überzeugter Nationalsozialist auf. Mahnerts Flucht in das Deutsche Reich als Folge seiner aktiven nationalsozialistischen Politik zog die Ausbürgerung⁵⁴ nach sich. Mit dem „Anschluss“ Österreichs kehrte Mahnert wieder zurück und profilierte sich in der Funktion als Kreisleiter von Bregenz, Dornbirn, Imst und zuletzt Innsbruck. Als Stellvertreter des mächtigen Gauleiters Hofer rückte er innerhalb der NS-Hierarchie bis an die Spitze vor. Vom Volksgericht Innsbruck⁵⁵ zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt, verbüßte er davon etwas mehr als die Hälfte, um sich nach seiner Entlassung wieder der Tagespolitik zuzuwenden. Als Folge der Begnadigung von den Rechtsfolgen seiner Verurteilung und als einer

der Gründungsväter der FPÖ saß Mahnert für diese Partei als Abgeordneter in der Zeit vom 9. Juni 1959 bis 30. März 1966 im Nationalrat.⁵⁶

In der zu Mahnerts Ableben veröffentlichten Trauerpartie gedenkt ihm der damalige Landesparteiobmann der FPÖ, Gerald Hauser,⁵⁷ als eines Mannes, „der seine Arbeit im Dienste von Volk und Heimat stets mit großem Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen hat“.⁵⁸

Zur Person Eduard Dreher wäre es Pflicht, ihm eine eigene künftige Arbeit zu widmen. Dreher fungierte seit 1940 am LG Innsbruck und Feldkirch als Staatsanwalt, im Besonderen als Ankläger bei den Sondergerichten.⁵⁹ Unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes kehrte Dreher wieder nach Deutschland zurück, erreichte in seiner Entnazifizierung die Einstufung als Mitläufer und blieb, trotz zahlreicher vom ihm bei den Sondergerichten beantragter Todesurteile, unbehelligt. Ab 1951 arbeitete Dreher im Bundesjustizministerium der BRD und verantwortete als zuständiger Referent⁶⁰ den sogenannten „Verjährungsskandal“, eine gesetzliche Maßnahme, die die Verjährung von NS-Verbrechen und somit deren Straffreiheit ermöglichte.⁶¹

Eine im Jahr 1977 unter der Patronanz von Hans-Heinrich Jescheck⁶² herausgegebene Festschrift für Eduard Dreher⁶³ ist an der Universität Innsbruck mittlerweile nicht mehr ausleihbar.⁶⁴

⁵³ https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard_Dreher.

⁵⁴ Ausbürgerungsliste 1–15, 113 (Nr. 5045).

⁵⁵ TLA Innsbruck, LG Innsbruck als Volksgericht, Akt 10 Vr 3210/47 Vg Hv 154/48.

⁵⁶ <https://www.parlament.gv.at/person/1026>.

⁵⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Gerald_Hauser.

⁵⁸ Vgl. Tiroler Tageszeitung v. 5./6. 2. 2005, 33.

⁵⁹ Tabelle bei STAUDINGER, Politische Justiz 137.

⁶⁰ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 102f.

⁶¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Verj%C3%A4hrungsskandal>.

⁶² https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Heinrich_Jescheck.

⁶³ JESCHECK, Festschrift für Eduard Dreher.

⁶⁴ <https://bibsearch.uibk.ac.at/AC00932124>.

Exkurs: Sondergericht Bozen als Justizeinrichtung für die Operationszone Alpenvorland

Neben den Sondergerichten in Innsbruck und Feldkirch begann, im Anschluss an den Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in Italien mit 8. September 1943, ein in Bozen etabliertes Sondergericht, seine Arbeit aufzunehmen. Die mit dem Einmarsch errichtete „Operationszone Alpenvorland“, sie bestand aus den Provinzen Bozen, Trient und Belluno, fiel in die Zuständigkeit dieses Sondergerichts, das mit Richtern und Staatsanwälten des LG Innsbruck besetzt war.

Die Urteile des Sondergerichts wurden „Im Namen des Rechts“ verkündet. Gauleiter Hofer erhielt vom Reichsjustizminister die Ermächtigung, über Gnadengesuche von Verurteilten zu entscheiden.⁶⁵ Da die Akten des Sondergerichts Bozen unmittelbar bei Zusammenbruch des NS-Regimes vernichtet wurden, sind nur Teile davon im Schriftverkehr des Gefangenenhauses Innsbruck und den Aktenbeständen der Justizanstalt Bernau zu finden.

Aus diesen Splittern ergibt sich, dass die vom Sondergericht Innsbruck gepflogene „Urteilspraxis“ des Senates Karl Wolf in Bozen unverändert beibehalten wurde. Unter seinem Vorsitz wurden in einem Verfahren am 25. Juli 1944 fünf Todesurteile⁶⁶ verhängt. Nach 1945 spielte in den bisher eingesehenen Entscheidungen über die Weiterbeschäftigung von Richtern und Staatsanwälten aus der NS-Zeit deren Tätigkeit beim Sondergericht Bozen keine Rolle.⁶⁷

6. Ein Gefängnisaufstand mit Folgen

Die Auswirkungen des Repressionsmittels Justiz in Strafsachen zeigten sich am Ende des NS Regimes in einer hoffnungslosen Überbelegung des Gefangenenhaus Innsbruck. Es platzte förmlich aus allen Nähten.

Als die amerikanischen Truppen Innsbruck befreiten, entwaffneten sie am Vormittag des 4. Mai 1945 die Justizwache des Gefangenenhauses und beließen es dabei. Diese Situation nützten zahlreiche Häftlinge aus. Wenige Stunden später kam es zu einer Revolte und einem Massenausbruch.⁶⁸ In der Hauptsache waren daran Verurteilte des Sondergerichts Bozen beteiligt.

Im Vergleich dazu zeigte die Situation im Gefangenenhaus Feldkirch ein anderes Bild. Um Revolten und andere Probleme zu vermeiden, hatte die Leitung des Gefangenenhauses schon Tage zuvor gehandelt und eigenständig Entlassungen durchgeführt. Am 2. Mai 1945 fanden die französischen Truppen „bis auf einen jugendlichen Brandleger [...] nur mehr eine leere Haftanstalt“⁶⁹ vor, wird rückblickend berichtet.

Der Zustand einer völlig überbelegten Haftanstalt in Innsbruck hielt jedoch während der nächsten Jahre an. Einem „Normalbelag“ von 202 Personen standen durchschnittliche Häftlingszahlen im Ausmaß von 550–590 Personen gegenüber.⁷⁰ Dabei schufen die Instandsetzung und Wiedereröffnung der teilweise während der NS-Zeit geschlossenen bezirks-

⁶⁵ TLA StA beim OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, AZ 443a, 443aE (Teil 1 u. 2), 443aE Bd. 2, 443aE 35/44, 24. 4. 1944.

⁶⁶ KLS 194/44; siehe <https://collections.arolsen-archives.org> Strafvollzugsanstalt Bernau.

⁶⁷ Beispielweise an Hand der Entscheidung v. 7. 2. 1947, Sk 288/46 betreffend Dr. Herwig Sprung, der als StA am Sondergericht Bozen tätig war, in: TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Sammelakt Sammelakt Jv 804–4A/46, Jv 1305–4A/47, Sonderkommission I. Instanz beim OLG Innsbruck Erkenntnisse v. 7. 2. 1947, Sk 288/46 betreffend Dr. Herwig Sprung LG Innsbruck.

⁶⁸ TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, AZ: 443a E (Teil 3–6), 444, Kart. 34, 443 E Bd. 5, 443 E-21/45, 4. 5. 1945, Bericht Vorstand der Haftanstalt Innsbruck über die Revolte am 4. 5. 1945 und den daran anschließenden Massenausbruch.

⁶⁹ TLA StA beim OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, AZ 443a, 443aE (Teil 1 u. 2), Kart. 46, Einzelakt 443aE Bd. 5, 443 E-31/45, 5. 9. 1945, Bericht des Vorstandes v. 5. 9. 1945 über die Ereignisse in der Haftanstalt in den letzten Tagen des NS Regimes und der darauf folgenden Wochen.

⁷⁰ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten (Justizverwaltung) 1945, Kart. 329, Mappe Geschäftsgruppe 26, 1945, Anfrage BG Silz um Weisung, Jv 11-26/45, Jv 18–26/45 3/45, Jv 31–26/45 3/45.

gerichtlichen Gefangenenhäuser⁷¹ keine Abhilfe. Diese Gefängnisse wurden ihrerseits von der französischen Gendarmerie für deren Maßnahmen beansprucht, was wiederum Probleme⁷² hervorrief.

Die Loslösung des Sprengels LG Salzburg aus dem Sprengel OLG Innsbruck erstreckte sich auch auf den Bereich der Haftanstalten. In einer kurzen Notiz, datiert mit 18. Jänner 1946, informierte OStA Dr. Ernst Grünwald das LG Innsbruck darüber, dass das „landesgerichtliche Gefangenenhaus Salzburg bereits wieder dem Präsidenten des LG Salzburg unterstellt“,⁷³ und er nicht mehr dafür zuständig sei.

Mit den Haftanstalten verbindet sich der Umstand, dass während der NS-Zeit die Überwachung des Vollzugs der von den Gerichten verhängten Haftstrafen nicht diesen, sondern der jeweiligen Staatsanwaltschaft oblag.

7. Proklamation Nr. 1 und die Oberstaatsanwaltschaft

Sofort mit dem Einmarsch der amerikanischen Truppen plakatierten diese eine „Proklamation Nr. 1“ und verordneten öffentlich, dass „[a]lle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes [...] bis auf Weiteres geschlossen“ würden. Den nationalsozialistischen Justizeinrichtungen, wie dem „Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den SS Polizei-Gerichten und anderen außerordentlichen Gerichten [...] überall im besetzten Gebiet“ wurde „die Gerichtsbarkeit entzogen“. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der „Straf- und Zivilgerichte“ wurde in Aussicht gestellt, „sobald

die Zustände es zulassen“.⁷⁴ In dieser Aufzählung fehlen die Staatsanwaltschaften, die im Verständnis ihrer damaligen Rolle nicht als Teil der Gerichtsbarkeit gesehen wurden.

Der mit dem Anschluss im Frühjahr 1938 aus dem Justizdienst entfernte und zwangsweise pensionierte frühere Staatsanwalt Grünwald meldete sich unmittelbar nach seiner Befreiung aus dem AEL Reichenau, in dem er und andere Mitglieder einer Widerstandsbewegung von 18. bis 20. April 1945 von der Gestapo in Haft gehalten wurden, bei den amerikanischen Stellen. Sie setzten ihn daraufhin als „kommissarischen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft“ ein. In dieser Funktion wurde Grünwald direkter Ansprechpartner der amerikanischen, später französischen Militärregierung. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur über den Vollzug von Freiheitsstrafen, sondern auch die Umsetzung und Durchführung angeordneter Entlassungen. Später wollte Grünwald, wie noch zu zeigen ist, ein unbeirrter Verfechter einer raschen Wiederrichtung der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg gegen den Widerstand der französischen Militärregierung. Der Beginn seiner Tätigkeit lässt sich mit 10. Mai 1945 feststellen, mit dem der eigentliche Start der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg markiert wird.

Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich auf dem Gebiet der Polizeibehörden. Unter der Leitung von Dr. Oswald Peterlunger formierten sich die Angehörigen einer seit dem Herbst 1944 innerhalb der Polizei entstandenen Widerstandsbewegung, die am 4. Mai 1945 den amerikanischen Militärbehörden ihre Einsatzbereitschaft meldeten, und von ihnen als „Regierungspolizei“ eingesetzt wurden. Daraus entwickelte sich in weiterer Folge die

⁷¹ LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 14–16A (1–1000), Kart. 333, Mappe Geschäftsgruppe 16A, Jv 290–16B/46.

⁷² BG Reutte, Dr. Eduard Freinademetz (Innsbruck), Mißstände im Gerichtsgefängnis Reutte in Zusammenhang mit der Tätigkeit der französischen Gendarmerie und dem französischen Wachpersonal, LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 14–16A (1–1000), Kart. 333, Mappe 16A, Jv 281–16A/46, 6. 2. 1946.

⁷³ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 14–16A (1–1000), Kart. 333, Mappe 16A, Jv 281–16A/46.

⁷⁴ Vgl. Plakat der amerikanischen „Militärregierung – Deutschland. Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers. Proklamation Nr. 1“, Stadtarchiv Hall in Tirol, Karton Militärregierung, ohne Signatur.

Sicherheitsdirektion für das Land Tirol.⁷⁵ Als Institution war die Sicherheitsdirektion bis Anfang Jänner 1946 jene Behörde, die als Verbindungsglied zwischen den einzelnen Polizeidienststellen, den jeweiligen Besatzungsbehörden und der Staatsanwaltschaft⁷⁶ fungierte.

8. Die Gerichtsbarkeit der Militärregierungen

Anstelle der geschlossenen österreichischen Justizbehörden wurde die Gerichtsbarkeit von den Militärregierungen ausgeübt. Deren Wirkungskreis beschränkte sich nicht nur auf strafrechtliche Tatbestände, sondern umfasste – im weitesten Sinn – auch verwaltungspolizeiliche Übertretungen. Die Grundlagen ihrer Handlungen finden sich im „Handbook of Military Government“. In diesem Punkt setzt jene Teilung in verschiedene Entwicklungen ein, die sich in den unterschiedlichen Anfängen der Volksgerichte widerspiegelt.

Während in Wien auf Druck der sowjetischen Militärregierung ab 22. April 1945 die Wiedererrichtung des österreichischen Justizwesens in Angriff genommen wurde, und ab 13. August 1945 in Form der Volksgerichte ihren konkreten Anfang dazu nahm, kann diese Entwicklung für Tirol und Vorarlberg nicht beobachtet werden. Einer der Gründe liegt darin, dass in der sowjetischen Besatzungszone Wien eine russische Ausgabe des „Handbook of Military Government“ nicht existierte, und eine Anordnung im Verbot von Urteilsfindungen nicht ausgegeben wurde.

Im Gegensatz dazu standen die Verhältnisse in den amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen. Deren judizielle Tätigkeiten wurde auf Grund des „Chapter 22“⁷⁷ des „Handbook of Military Government“ in

Form von „three classes of courts“⁷⁸ vorgegeben und von den jeweiligen Militärregierungen in diesem Sinne organisiert und ausgeübt.

In den personell mit Angehörigen aus dem Militär besetzten Gerichtstypen war an der Spitze, als oberstes Gericht, der „General Military Court“ tätig, in einer Besetzung von drei Offizieren, von denen einer über eine juristische Ausbildung (lawyer) verfügen musste. Diesem Gericht waren auf mittlerer Ebene ein oder mehrere „Intermediate Military Court“ nachgeordnet, in der Besetzung mit einem oder mehrerer Offiziere, wobei wiederum eine Person über eine juristische Ausbildung verfügen musste. Auf unterster Ebene arbeitete ein „Summary Military Court“ in der Besetzung eines Offiziers, der, laut Handbuch, nicht zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen musste.

Nach den Ausführungen des OStA Grünewald nahmen die „Summary Military Courts“ sehr rasch ihre Tätigkeit auf. Ihre Aufgabe war es, die chaotischen Zustände, die nach der Befreiung vom NS-System entstanden waren, rasch zu beseitigen und unter Kontrolle zu bekommen. Die Arbeit des „Intermediate Military Court“ begann Ende Mai 1945. Ob und in welchem Ausmaß dessen Tätigkeit bis zum 9. Juli 1945 tatsächlich eintrat (das Datum markiert den Zonentausch) ist mangels Quellen derzeit unbekannt.

Die Arbeit der militärischen Gerichte bestimmte sich aus den „Rules of military government courts“,⁷⁹ einem „Guide to procedure in military government courts“,⁸⁰ die unter anderem eine „check list for trials in military government courts“⁸¹ beinhalteten.

⁷⁵ Historisches Archiv der Landespolizeidirektion Innsbruck, Bundespolizeidirektion Innsbruck, Staatspolizeiliche Abteilung (Innsbruck), Personalakte: Ringer, Johann (Hans) Ordner B 2, Verwendungszeugnis Sicherheitsdirektion für Tirol v. 15. 5. 1947, 46.

⁷⁶ RUPNOW, SCHNEIDER, PITSCHER, Studie zu den Sozialehrenzeichenträgern 32.

⁷⁷ Allied Forces Headquarters, Handbook, Chapter 22.

⁷⁸ Ebd. 3.

⁷⁹ Ebd. 28 B.

⁸⁰ Ebd. 28 C.

⁸¹ Ebd. 28 D.

Ab dem 10. Juli 1945 unterstanden in Folge des „Zonentausches“ zwischen den amerikanischen und französischen Besatzungsmächten Tirol – Osttirol ausgenommen – und Vorarlberg nun zur Gänze der „französischen Militärregierung“ und deren Justizeinrichtungen.

In der wörtlich vorgenommenen französischen Übersetzung des „Handbooks“⁸² nennen sich die drei erwähnten Typen der militärischen Gerichte wie folgt: An der Spitze befand sich der oft als „Generalgericht“ bezeichnete „General Military Court“, bis zum 31. März 1947 mit der Bezeichnung „Tribunaux générale“. Ab dem 1. April 1947 wurde dessen Zuständigkeit um die Aburteilung von Kriegsverbrechen erweitert und seine Bezeichnung in „Tribunal Supérieur“ geändert.

Die „Intermediate Military Courts“ bzw. die „Mittlere Militärgerichte“ führten den Titel „Tribunal intermédiaires“. Die auf unterster Ebene eingerichteten „Summary Military Courts“, umgangssprachlich als „Einfache Gerichte“ bezeichnet, existierten bis zu ihrer Auflösung mit 30. März 1947 als „Tribunaux sommaires“.

Das „Generalgericht“ hatte seinen Sitz in Innsbruck und führte seine Verhandlungen im historischen Saal des „Alten Landhauses“ durch. Die „Mittleren Gerichte“ wurden, analog den Landesgerichten, in Feldkirch und Innsbruck etabliert. Die „Einfachen Gerichte“ hatten ihren Sitz jeweils am Ort der Bezirkshauptmannschaften in Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz.

9. Die Staatsanwaltschaft beginnt mit ihrer Arbeit

Für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg unterschied sich der Beginn der Arbeit der Staatsanwaltschaft nach geografischer Lage. Mit 1. Juni 1945 ordnete die französische Militärregierung an, dass die Staatsanwaltschaft Innsbruck ihre Tätigkeit aufnehmen solle.

Der Behörde waren fünf Staatsanwälte zugeteilt, die die Anzeigen der französischen und österreichischen Polizeibehörden, die im Weg der Sicherheitsdirektion einlangten, nach strafrechtlichen Tatbeständen prüften. Die Fälle wurden danach gesichtet, ob für das weitere Verfahren ein Militärgericht zuständig ist oder nicht. Für die Beurteilung von Anzeigen bei kleineren Delikten, den damals so genannten Übertretungsfällen, wurden ein bis zwei Richteramtsanwärter herangezogen.

Eine solche Entwicklung lässt sich für Vorarlberg nicht feststellen. Dort versah nur ein Staatsanwalt seinen Dienst und sah sich, im Gegensatz zu Innsbruck, kaum Akten gegenüber. Die Gerichtsbarkeit wurde in Vorarlberg von den französischen Militärgerichten in ihrer Zuständigkeit ausgeübt.

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 14. Jänner 1946 ist zu entnehmen, dass im Zeitraum 1. Mai 1945 bis 31. Dezember 1945 bei der Behörde 6.923 Anzeigen gingen. Daraus ergaben sich in 290 Fällen Strafanträge, 100 Anklagen vor dem Schöffengericht, 256 Verfahren wurden an die Gerichte der Militärregierung abgetreten. Am Jahresende 1945 gab es noch 751 unerledigte Fälle. Zu beachten ist, dass diese Zahlen, bezogen auf das Jahr 1945, vor dem Hintergrund zu sehen sind, dass in Strafsachen eine urteilende Tätigkeit der Gerichte nicht gestattet war. Mit der offiziellen Eröffnung der Gerichte am 7. Jänner 1946 kam auf dies eine wahre Aktenlawine zu. Dabei wurden, wie noch zu zeigen ist, von den französischen Behörden wichtige Gesetze noch gar nicht anerkannt.

Im gleichen Zeitraum bearbeitete die Staatsanwaltschaft Feldkirch lediglich 34 Fälle, von denen 4 Verfahren erledigt wurden; 30 Verfahren waren am Ende des Jahres 1945⁸³ noch unerledigt. Der Grund dieser Diskrepanz liegt darin, dass die französische Militärregierung in Vorarlberg die Staatsanwaltschaft Feldkirch in keiner Weise einband.

⁸² Administration Militaire Française en Allemande, Traduction officielle du Manuel de Gouvernement Militaire en Allemagne (Handbook of Military Government in Germany).

⁸³ Alle Informationen entnommen aus: TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1945/46, Kart. 46, Jv 1–3/45, 15. 1. 1946, Sammelmappe mit Berichten, Anordnungen.

Am Anfang ihrer Tätigkeit musste die Staatsanwaltschaft Innsbruck noch selbst Ermittlungen durchführen, was im Sinne der damaligen Rechtslage genau genommen verboten und nur dem Mangel eines Untersuchungsrichters geschuldet war. Die französischen Behörden genehmigten keinen Untersuchungsrichter.

Erst nachdem mit französischer Genehmigung zwei Untersuchungsrichterabteilungen geschaffen worden waren, konnten die Erhebungen und Ermittlungen nach den Regeln der Strafprozessordnung vorgenommen werden. Kurios war auch, dass das Verhalten der französischen Militärregierung die Staatsanwaltschaft bis Ende Juli 1945 faktisch zwang, Anklagen und Strafanträge noch an den Bestimmungen der NS-Zeit zu orientieren.

Ab Ende Juli 1945 wurde wieder auf die österreichische Strafprozessordnung Bedacht genommen, und die Erhebung der Anklagen beim LG als Schöffengericht, Schöffengericht in Jugendstrafsachen, beim Untersuchungsrichter oder beim Vorsitzenden der Ratskammer konnte erfolgen. Die vor diesem Zeitraum überreichten Strafanträge wurden wieder zurückgezogen und durch neue Anklagen ersetzt. Anklagen und Strafanträge an die Bezirksgerichte, die nach NS-Recht eine in erweiterter Zuständigkeit bei Verbrechen und Vergehens hatten, wurden ebenfalls wieder zurückgezogen und neu beim Einzelrichter oder dem Schöffengericht eingebracht.

Ein solcher Ablauf klingt plausibel, nahtlos und zeigt den Beginn einer funktionierenden Justiz. Die Realität ergibt ein anderes Bild. Es gab keinen Einzelrichter und kein Schöffengericht, das über die Strafanträge oder Anklagen verhandeln und urteilen konnte. Die Tätigkeit der Gerichte war nach wie vor eingestellt. Nur Verhandlungen, die zur Vorbereitung eines Urteils dienen konnten, waren gestattet. Nachdem in Strafsachen die Urteils-

verkündung in der Verhandlung zwingend mündlich und unmittelbar erfolgen musste, war der Stillstand der Rechtspflege prolongiert. Darüber hinaus finden sich in den Akten der Justizverwaltungen bis Jänner 1946 keine Geschäftsverteilungen.

Tatsächlich begannen die ersten Verhandlungen in Strafsachen, diese auch nur vor Einzelrichtern, erst mit 9. Jänner 1946; es handelte sich um neun Haftsachen.⁸⁴ Die Schöffengerichte konnten nicht tätig werden, weil die französische Militärregierung das Schöffentestengesetz auch zu Beginn des Jahre 1946 noch nicht anerkannte.

10. Weigerung der Anerkennung von Gesetzen der provisorischen Staatsregierung und ihre Auswirkungen

Die bis 7. Jänner 1946 untersagte Tätigkeit der österreichischen Gerichte ist nur ein Aspekt am Weg der österreichischen Justiz. In seinen Auswirkungen viel tiefergreifender war, wie schon mehrfach erwähnt, die beharrliche Weigerung der französischen Behörden, alle seit dem 27. April 1945 von der provisorischen Staatsregierung in Wien beschlossenen Gesetze anzuerkennen.

Eine Anregung des OStA Grünewald, vom 2. August 1945, die bisher beschlossenen Gesetze für die französische Besatzungszone anzuerkennen, fand nach fast zwei Monaten, am 26. September 1945, eine verblüffende Antwort: „Es wäre direkt unlogisch und antijuristisch[,] einem Gesetz Kraft zu verleihen in einer französischen Besatzungszone in Bezug auf Texte, die von einer, den Franzosen unbekannten Regierung, ausgehen. Die alleinige Tatsache, den Tiroler und Vorarlberger Obrig-

⁸⁴ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1945/46, Kart. 46, Jv 1–3 /45, 15. 1. 1946, Sammelmappe mit Berichten, Anordnungen, Bericht über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gerichte und OStA, Bericht des kommissarischen I. leitenden StA Dr. Alarich Obrist v. 14. 1. 1946 und über den Stand der Tätigkeit v. 1. 5.–31. 12. 1945, der StA Feldkirch.

keiten zu erlauben[,] sich davon zu beeinflussen zu lassen, würde der gegenwärtigen Lage einen unhaltbaren Zustand verleihen“.⁸⁵

Einer weiteren Anregung, jene Gesetze wieder in Kraft treten zu lassen, die vor 1938 veröffentlicht worden waren, beschied die „Direction de la Justice“, dass der „Vorschlag nicht geeignet [erscheint], um dienstlichst studiert zu werden“.⁸⁶ Danach passierte nichts.

Im Vergleich dazu verlautbarte mit Datum 26. September 1945 das Bezirksgericht Korneuburg mittels Einschaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung, dass nach vorheriger Anordnung des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien die Wirkungen des „Stillstandes der Rechtspflege [...] die vom 1. April bis 30. September 1945 vorgelegen haben“⁸⁷ nunmehr beendet sind und die Verfahren mittels Anträge der Parteien fortgesetzt werden können – wieder ein Beispiel dafür, dass die Forschung zur Wiedererrichtung der österreichischen Justiz um den bisher fehlenden geografischen Aspekt und die Einflussnahme der jeweiligen Besatzungsmacht zu erweitern ist. Ohne solche Randbedingungen bleiben die Rekonstruktionen der Ereignisse und deren Schlüsse mangelhaft.

Ohne in Kraft befindliche Gesetze kann die Justiz weder in der Rechtsprechung noch in der Verwaltung arbeiten. Die Justiz ist eine, wie schon erwähnt, ausschließlich auf die rechtliche Gegenwart bezogene Institution. Nur auf Grund gültiger und in Kraft befindlicher Gesetze ist eine personelle Planung in Form der Geschäftsverteilung für eine unmittelbare und überschaubare Zukunft vorzunehmen.

Ohne die seit dem 27. April 1945 in Wien beschlossenen Gesetze fand für Tirol und Vorarlberg keine wirkliche Entwicklung der Justiz statt. Eine solche Blockadehaltung führte auch dazu, dass eine Neuorganisation der Richterausbildung nicht stattfinden konnte.

Zumindest in diesem Punkt konnte das Justizministerium legistisch reagieren und ordnete die Umsetzung des in der französischen Besatzungszone nicht anerkannten Gesetzes vom 3. Juli 1945⁸⁸ in Form eines Erlasses vom 10. November 1945⁸⁹ an, und die neu organisierte Richterausbildung konnte, hier das Beispiel Vorarlberg, endlich beginnen. Sie fand, und dieser Rückblick sei hier nochmals erwähnt, ohne einen möglichen „pool“ an Juristinnen statt.

Dem unhaltbaren Zustand der Nichtanerkennung von Gesetzen wurde erst im Laufe des Dezember 1945 begegnet. Mit Erlass vom 20. Dezember 1945 gab das OLG Innsbruck allen ihm unterstellten Gerichten bekannt, dass die „Alliierte Kommission für Österreich [die] bisher von den durch die Provisorische Staatsregierung erlassen und im Staatsgesetzblatt verkündeten Rechtsvorschriften [...] genehmigt[e]“,⁹⁰ und listete die entsprechenden Nummern der Staatsgesetzblätter auf. Endlich, möchte der Leser meinen, wären nun alle seit dem 27. April 1945 beschlossenen Gesetze anerkannt.

Und schon läge der nächste Irrtum vor. In der Aufstellung fehlen nämlich das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945,⁹¹ das Schöffenzustellengesetz vom 26. Juni 1945,⁹² die Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des

⁸⁵ Text nach der von der OStA Innsbruck veranlassten Übersetzung der Antwort der „Direction de la Justice“ zur Zahl Nr. 28.333/GM.U in: TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1945/46, Zl. 1,2 AM/1 (1–12, 15–96), AM 9/45.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Wiener Zeitung v. 30. 9. 1945, 4.

⁸⁸ StGBI. 47/1945.

⁸⁹ VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Jv 259–4 C/45, 10. 11. 1945, Rückkehr zur Richterausbildung vor 1938, LG Feldkirch, diverse Erlässe und eine Liste von Richteramtswärtern.

⁹⁰ VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 1, Jv 332–1a/45 mit dem Erlass OLG Innsbruck v. 20. 12. 1945, Jv 566–26/45, Anwendung der Rechtsvorschriften im Staatsgesetzblatt.

⁹¹ StGBI. 13/1945.

⁹² StGBI. 30/1945.

Deutschen Reichs vom 9. Juni 1945⁹³ und sogar das mit 26. Juni 1945 beschlossene Kriegsverbrechergesetz.⁹⁴

Das Verbotsgesetz, Schöffenlistengesetz und Kriegsverbrechergesetz enthalten jene Bestimmungen, die auf das Verfahren vor den Volksgerichten⁹⁵ Anwendung finden und für die Verfolgung nationalsozialistischer Täter wie Täterinnen notwendig waren. Allerdings fehlten, in Folge der Konzeption des Volksgerichtsverfahrens als Schöffenverfahren, die Schöffen, weil die dazu notwendigen Schöffenlisten nicht gebildet werden konnten.

Unbeeinflusst von dem von französischer Seite verursachten Chaos, urgierte die „Alliierte Kommission für Österreich“ unablässig, dass „die Arbeit der Gerichtshöfe, welche die gegenwärtig in Untersuchungshaft befindlichen Nazi-Verbrecher zu richten hat und deren Untersuchung beendet ist, auf das äußerste zu aktivieren sei“.⁹⁶

Nachdem mit dem Verbots-, Kriegsverbrecher- und Schöffenlistengesetz, man kann ruhig sagen endlich, alle gesetzlichen Maßnahmen auf Seiten der französischen Militärregierung anerkannt waren, wir schreiben immerhin Mitte März 1946, waren die Voraussetzungen für die Bestellung von Senaten beim Volksgericht des LG Innsbruck vollständig gegeben. „Es steht daher dem Beginn der Tätigkeit des Volksgerichtes [...] kein Hindernis entgegen“, führte der Präsident des LG Innsbruck in seinem Bericht vom 13. April 1946 erleichtert aus.⁹⁷ Dem Bericht voraus-

gegangen war – wiederum – eine Beschwerde von Seiten der französischen Militärverwaltung, man möge die Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern endlich aufnehmen.

Die Ursache der Haltung der französischen Militärregierung liegt nach Einschätzung des Verfassers dieser Arbeit darin, dass die Organe der Militärregierung dem System der österreichischen Justiz weitgehend ahnungslos gegenüberstanden. Dazu sind, wie zu vielen Punkten dieser Arbeit, künftige Forschungen unumgänglich.

Die seit dem 7. Jänner 1946 auf Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter hereinbrechende „Aktenlawine“ sorgte unmittelbar für Rückstände, die wiederum zur Kenntnis der französischen Militärregierung gelangten und zu Beschwerden führten. Um diese zahlreichen Akten einer Bearbeitung zuzuführen, erließ das Justizministerium eine an Verzweiflung grenzende Anweisung an die Staatsanwaltschaften, „in erster Linie die Sachen gegen führende Nationalsozialisten und die Haftsachen zur Anklage zu bringen und die weniger bedeutenden Strafsachen z.B. § 8 Verbotsgesetz) nicht in den Vordergrund zu rücken“.⁹⁸

Wie hilflos das Ministerium auf die Situation bei den Gerichten reagierte, zeigt sich in einem weiteren Appell vom 15. Juli 1946. Justizminister Josef Gerö forderte die Gerichte auf, „alles zu unternehmen, um die bei den mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen anwachsenden Rückstände aufzuarbeiten und ihr weiteres Anwachsen aufzuhalten.“⁹⁹ Als

⁹³ StGBI. 16/1945.

⁹⁴ StGBI. 32/1945.

⁹⁵ §§ 24–26 VG.

⁹⁶ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Zl. 1(14), Kart. 47, Jv 390/46 Jv 1–14/46, 25. 3. 1946, 28. 3. 1946, Bundesminister für Justiz Erlass v. 28. 3. 1946, Zl. 10.589/46 betreffend Urgenz der Alliierten Kommission für Österreich v. 25. 3. 1946, „die Arbeit der Gerichtshöfe, welche die gegenwärtig in Untersuchungshaft befindlichen Nazi-Verbrecher zu richten hat und deren Untersuchung beendet ist, auf das äußerste zu aktivieren“.

⁹⁷ TLA LG Innsbruck Präsidialakten 1946, Zl. 16 C–25, Kart. 335, Mappe 16A, Jv 665–17 A/1 46, 1. 4. 1946, Bezieht sich auf den Erlass des BMJ v. 28. 3. 1946, Zl. 10.589/46, Note an den Herrn Bundeskanzler, Weiterleitung an Präsidium des OLG Innsbruck, Dr. Praxmarer, Aufforderung des Alliierten Rates für Österreich, die Arbeit der Gerichtshöfe, die Verfahren gegen führende Nazi zu aktivieren.

⁹⁸ TLA OLG Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 529/46 1–14/46, BMJ (Innsbruck), Anweisung an die OStA v. 23. 4. 1946, Zl. 10.772/46.

⁹⁹ VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 4, Jv 894–1B/46, 24. 7. 1946, Aufforderung und Bericht des Präsidenten des LG Feldkirch, Aufforderung, alles zu unternehmen, um die Rückstände in Strafsachen aufzuarbeiten.

Lösung schlug er vor, dass Richter aus dem Bereich des Zivilrechts als Strafrichter zu verwenden wären, und zwar „ohne Rücksicht darauf, dass die Rückstände in Cg- und R-Sachen anwachsen“.¹⁰⁰

Wie es um die personelle Situation im Bereich des Zivilrechts beim LG Innsbruck beschaffen war, verdeutlicht deren Bericht vom Juni 1946. Darin wird ausgeführt, dass die „Aufstellung eines ständigen Berufungssenates [in Zivilrechtssachen, Anm. HS] unmöglich [ist]“, sogar für die Rechtsprechung Richter fehlen und dass es nicht möglich ist, „überhaupt [...] einen Zivilsenat zusammenzubringen“.¹⁰¹ Dass die Gerichte in Zivilrechtssachen ihrerseits mit den in Folge des Stillstandes der Rechtspflege seit Mitte 1944 mit großen Rückständen befasst waren, wäre nach Gerö hinzunehmen. Verschärft wurde die Situation auf Seiten der Richter noch dadurch, dass der von französischer Seite im September 1945 erfolgte Widerruf der personellen Maßnahmen im Rahmen einer „Entnazifizierung“ noch immer bestand.

In Bezug auf das Volksgerichtsverfahren war es dem Grunde nach für eine Strafverfolgung von NS-Straftätern viel zu spät. Und doch darf man nicht einem Fehlschluss unterliegen und deshalb die Volksgerichtsbarkeit an sich negativ beurteilen.

Nachdem Polizei und Gendarmerie ab Anfang Jänner 1946 in die Lage versetzt worden waren, die von ihnen verfassten Anzeigen direkt an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, entfiel der Umweg über die Sicherheitsdirektion Tirol. Von der Staatsanwaltschaft ausgehend, bewegte sich die Aktenwelle zu den Untersuchungsrichtern, durchlief den vielschichtigen Untersuchungsprozess, um nach Abschluss der Voruntersuchung wiederum zurück an die Staatsanwaltschaft zu

gelangen, um im Falle einer Anklage eines Strafantrages wieder bei den Gerichten, diesmal den Volksgerichtssenaten, anzukommen.

Welches Ausmaß der Akten- und damit Verfahrensanfall erreicht, veranschaulicht ein vom 16. Juni 1946 verfasster Bericht Grünewalds an das Justizministerium. Wiederum ging dem Bericht eine Beschwerde der „Alliierten Kommission“ voran, mit dem die angeblich schleppenden Verfahren in Volksgerichtsverfahren beim LG Innsbruck gerügt wurden.¹⁰²

Nachdem am 1. April 1946 drei Untersuchungsrichter, drei Schriftführer und zwei Schreibkräfte 265 Volksgerichtssachen und 429 Vr-Sachen, in Summe 734 Fälle bearbeiteten, schrieb Grünewald, stieg der Aktenanfall bis Juni 1946 als „Gesamtanfall an Volksgerichtssachen“ auf 2.033 Verfahren, bei zwischenzeitlich 50 erhobenen Anklagen und 11 mit Urteil erledigten Fällen. Der Gesamtanfall „sonstiger Strafsachen im gleichen Zeitraum“ wird mit 6.334 Verfahren ausgewiesen. Daraus folgten 120 Anklagen, von denen 36 mit Urteil erledigt wurden, 486 Strafanträge, die ebenfalls mit 317 Urteilen endeten. Auf andere Art erledigt, beispielsweise durch Einstellungsanträge, wurden 4.625 Fälle. Für das Landesgericht Feldkirch werden dabei 739 Fälle ausgewiesen; für das Landesgericht Innsbruck 2.644 Fälle. Die Zahl der Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen blieb gleich. Lediglich Richter Dr. Staffler wurde wegen „seiner körperlichen Behinderung durch Landesgerichtsrat Dr. Stürzenbaum ersetzt“.¹⁰³ Das „allzu rasche Ansteigen der Straffälle nach dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz“, so Grünewalds Analyse, stellte die „Staatsanwaltschaft und das Gericht vor die Alternative [...] entweder die neu angefallenen Strafsachen im Interesse des rascheren Abschlusses der bereits laufenden Untersuchungen zurückzustellen oder

¹⁰⁰ Ebd. 2.

¹⁰¹ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Kart. 335, Mappe 17A, Jv 1501–17A/46, Bericht Präsident LG Innsbruck an OLG Innsbruck v. 28. 6. 1946.

¹⁰² TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Zl. 1(14), Kart. 47, Jv 661/46 1–14/46, 16. 6. 1946, OStA Innsbruck, Bericht an das BMJ vom 16. 6. 1946, betreffend „den angeblich schleppenden Gang des Volksgerichtsverfahrens in Innsbruck und auf die unbefriedigenden Ergebnisse der bisher durchgeführten Verhandlungen zu lenken“.

¹⁰³ Ebd. ohne Seite.

[...] teilweise ruhen zu lassen, um wenigstens in den Haftsachen die Verhöre halbwegs fristgerecht durchzuführen“.¹⁰⁴

Wie die Realität aussah, zeigt sich am Beispiel einer Anfrage des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck an die Oberstaatsanwaltschaft vom 22. Juli 1946, wann mit der Vernehmung des seit 14. November 1945 eingelieferten Dr. P* zu rechnen sei.¹⁰⁵

In einer weiteren Statistik, die umfasst den Zeitraum 1. Jänner 1946 bis 12. Juni 1946, werden Zahlen auf Seiten der Staatsanwaltschaften Feldkirch und Innsbruck genannt, die in Summe einen Gesamtanfall beider Behörden mit 8.609 Fällen¹⁰⁶ ergeben.

Die Bewältigung solcher Dimensionen ist vor dem Hintergrund der damals gegebenen Hilfsmittel zu sehen. Anstelle heutiger Computer gab es nur mechanische Schreibmaschinen. Die Niederschrift von Vernehmungen geschah in Form von Kurzschriftprotokollen,¹⁰⁷ die anschließend übertragen wurden,¹⁰⁸ um danach in andere sachlich zusammenhängende Verfahren in Form von Durch- und Abschriften zu geben waren.¹⁰⁹

In Verfahren, die gegen Angehörige der Gestapo geführt wurden, waren behauptete Misshandlungen Gegenstand sofortiger Ge-

genüberstellung der Zeugen¹¹⁰ mit den Beschuldigten, die dazu organisiert werden mussten und vieles andere mehr.

Es gab auch interne Reibungspunkte. Beispielsweise beschwerte sich Untersuchungsrichter Dr. Staffler darüber, dass die Staatsanwaltschaft „stets eine Anfrage an die Sicherheitsdirektion“ beantrage, „was bei ihr [gemeint die Sicherheitsdirektion, Anm. HS] über die NS-Tätigkeit der Beschuldigten bekannt war“. Die Sicherheitsdirektion verweigerte auf solche Anfragen eine Antwort und verwies auf die Anzeige. Diese verworrene, für den Verfahrensablauf hinderliche Situation konnte erst Ende März 1946 geklärt werden.¹¹¹

Die personellen Probleme innerhalb der Justiz taten dazu ihr übriges. Dem Sprengel des OLG Innsbruck stand als Folge der diversen Entnazifizierungsverfahren nur ein Drittel jenes richterlichen Personals zur Verfügung, das an sich notwendig gewesen wäre. Neben den bereits entlassenen Richtern durften die im September 1945 ausgeschiedenen Richter ebenfalls nicht in der Rechtsprechung tätig werden. Bei bereits zugelassenen Richtern war darauf zu achten, ob sie auf Grund ihrer Vergangenheit überhaupt geeignet waren, in Verfahren zu urteilen, die von der Öffentlichkeit beobachtet wurden.

¹⁰⁴ Ebd. ohne Seite.

¹⁰⁵ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 16 C-25, Kart. 335, Jv 1799-16C/46, 22. 7. 1946, Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck, Anfrage, wann eine Vernehmung des seit 14. 11. 1945 eingelieferten Dr. A* P* erfolgt. Mit Stellungnahme der OStA Innsbruck und Ausführung der Vorgangsweise in Fällen der Verhaftung.

¹⁰⁶ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 649/46, 1-14/46, 13. 6. 1946, Bericht des OStA an die Generaljustizdirektion des Militärgouvernement in Österreich v. 13. 6. 1946, Statistik der Volksgerichtsverfahren.

¹⁰⁷ Beispielsweise TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1745/47 S 175, Zeugeneinvernahme A*.

¹⁰⁸ Ebd. ohne Seitenzahl.

¹⁰⁹ Beispielsweise TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2515/47 ON 51, Abschrift aus Akten des Gefangenenhauses Innsbruck.

¹¹⁰ Beispielsweise TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 4036/47, bei seiner Vernehmung wird der Verdächtige E* sofort dem Zeugen K* gegenübergestellt.

¹¹¹ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 16 C-25, Kart. 335, Mappe 16A, Jv 665-17 A/1 46, 1. 4. 1946, bezieht sich auf den Erlass des BMJ v. 28. 3. 1946, Zl. 10.589/46, Note an den Herrn Bundeskanzler, Bericht Staffler v. 9. 4. 1946, Jv 755b-17a/46 665/46. Präsidium des OLG Innsbruck. Dr. Praxmarer Weiterleitung der Aufforderung des Alliierten Rates für Österreich, die Arbeit der Gerichtshöfe, die Verfahren gegen führende Nazi zu aktivieren.

Damit nicht genug. Die Stadt Innsbruck verpflichtete ihre Einwohner zu so genannten „Schutträumaktionen“, deren Einhaltung polizeilich überwacht wurde.¹¹² OStA Grünewald reagierte im Falle des Staatsanwaltes Dr. Franz Riccabona empört darauf, dass dieser zu einer solchen Tätigkeit schon „zum 2. Mal“ herangezogen wurde.¹¹³ Es zählte jeder Tag, an dem ein Staatsanwalt oder Richter aktiv seinen Dienst versehen konnte.

In Summe gab es keinen geordneten Wiederaufbau der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg. In seinem Bericht an das Justizministerium vom 4. April 1946 nimmt sich OStA Grünewald kein Blatt vor dem Mund und analysiert in bitteren Worten die von ihm beobachtete Gesamtsituation.

Seiner Ansicht nach bestanden die hauptsächlichsten Mängel in der Nichtanerkennung der seit dem Mai 1945 in Wien erlassenen Gesetze. Ein koordiniertes Zusammenwirken von Polizei und Gendarmerie aus allen Bundesländern – unter dem Schutz der alliierten Truppen – hätte „die Fahndung nach gefährlichen Kriegsverbrechern und Hochverrätern erfolgreich durchführen können, bevor es diesen gelang[,] in sichere Verstecke unterzutauchen, mit ihren vorbereiteten gefälschten Ausweisen in eine andere Besatzungszone hinüberzuwechseln, oder ins Ausland, vornehmlich nach Südtirol[,] zu flüchten“.¹¹⁴ Der Schritt über die Grenze erwies sich in zahlreichen Beispielen als ausreichender Schutz gegen die Strafverfolgung.¹¹⁵

Beispielhaft ist der Fall von Walter Rafelsberger, dem Verantwortlichen für die Arierisierung von 30.000 jüdischen klein- und mittelständischen Unternehmen. Rafelsberger, der in Bozen unbehelligt lebte, konnte nie gerichtlich belangt werden. Das ab 31. Dezember 1945 „besatzungsfreie“ Südtirol wurde zum bevorzugten Ziel nationalsozialistischer Kriegsverbrecher, die von dort aus ihre weiteren Fluchtwege, nach Argentinien, Syrien oder Ägypten organisierten.

Weitere Personen, die sich durch Flucht einer Strafverfolgung erfolgreich entzogen, waren Dr. Otto Gustav Wächter,¹¹⁶ Adolf Eichmann,¹¹⁷ die mutmaßlichen Mörder der Innsbrucker Pogromnacht vom 10./11. November 1938 Dr. Gerhard Lausegger,¹¹⁸ Benno Bisjak¹¹⁹ und Franz Dobringer,¹²⁰ und viele andere mehr. Ranghohe Nationalsozialisten aus Tirol, wie Ing. Fritz Lantschner,¹²¹ fanden am Ende ihres Weges dauernde Aufnahme in Argentinien und blieben von strafrechtlichen Verfolgungen verschont.

Im Falle Franz Dobringers bewirkte die Verleihung der argentinischen Staatsbürgerschaft einen noch umfassenderen Schutz. Damals wie heute werden auf Grund internationaler Gepflogenheiten eigene Staatsbürger nicht an andere Staaten ausgeliefert. Zwischen Österreich und Argentinien bestand bis weit in die 1980er Jahre kein Auslieferungsabkommen.¹²² Selbst im Falle des Versuches einer Auslieferung konnte in dem Verfahren behauptet

¹¹² Volks-Zeitung v. 6. 12. 1945, 4.

¹¹³ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 48, Jv 757/46–2–56/46, 16. 7. 1946. StA Dr. Franz Riccabona wird zum 2. Mal für Schutträumungsaktionen herangezogen – Beschwerde des OStA Dr. Grünewald gegen diese Maßnahme.

¹¹⁴ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 390/46, 1–14/46, OStA Innsbruck, Bericht des OStA v. 4. 4. 1946, Jv 390/46 an das BMJ betreffend die bisher vergangene Zeit.

¹¹⁵ KELLER, Walter Rafelsberger 23–37.

¹¹⁶ SANDS, Rattenlinie.

¹¹⁷ STEINACHER, Nazis auf der Flucht.

¹¹⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard_Lausegger.

¹¹⁹ Personalbogen ICRC an mich.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ TLA LG Innsbruck als Volksgericht, 10 Vr 924/47.

¹²² SCHWAIGHOFER, Auslieferung und internationales Strafrecht.

werden, es handelte sich um eine „politischen Tat mit kriminellem Einschlag“,¹²³ was alles scheitern ließ.

Dabei war eine Flucht über Kontinente gar nicht notwendig. Es reichte schon der Aufenthalt in Deutschland, wenn eine zwischen 1933 bis 1936 erfolgte Ausbürgerung bestand.¹²⁴ In solchen Fällen endete die Strafverfolgung an der Staatsgrenze der Republik Österreich.

Wie und in welchem Ausmaß die französischen Militärbehörden ihre Position gegenüber der österreichischen Justiz als „gatekeeper“¹²⁵ wahrnahmen haben, zeigt die Abfolge von Maßnahmen, die ab September 1945 ihren Ausgang nahm.

Die mit 5. September 1945 von den französischen Behörden für den zivilrechtlichen Bereich veranlasste, im Grunde nur geringe Tätigkeit war nur in den Fällen einer Feststellung der Vaterschaft und einstweilige Verfügungen¹²⁶ möglich. Auf Grund des Primats der Stilllegung der Gerichte war eine Verfahrensbeendigung mit Urteil nicht möglich. Es bestand keine Zuständigkeit österreichischer Gerichte, wenn alliierte Interessen berührt wurden. Die Auswirkungen dieser Beschränkungen reichen bis in die Gegenwart, wenn nachfolgende Generationen Fragen nach der Existenz und Biografie des Kindesvaters eines Eltern- oder Großelternteiles stellen, der „Besatzungssoldat“ war.¹²⁷

Auf die Anfrage des OLG Präsidenten Dr. Ludwig Praxmarer vom 17. September 1945 an den Präsidenten des LG Feldkirch Dr. Erne, „auf welchen Gebieten und in welchem Umfang bei den Gerichten in Vorarlberg die Tätigkeit von der Militärregierung gestattet wurde“, folgte dessen Antwort vom 24. Sep-

tember, dass noch keine Tätigkeit gestattet sei. Die mit 24. Oktober 1945 wiederholte Anfrage Praxmarers erhielt die entnervte Antwort Ernes, wie „bereits berichtet [...], dürfen die in Vorarlberg bestehenden ordentlichen Gerichte keinerlei Tätigkeit ausüben“.¹²⁸

Dabei, so schreibt Erne, würde es die allgemeine Situation erfordern, dass „es im Interesse des Rechtsfriedens dringend notwendig wäre, den Umfang der gerichtlichen Tätigkeit auch auf die Besitzstörungsstreitigkeiten, Kündigung von Bestandsverträgen, Mietprozessen und Pachtschutzsachen auszudehnen. Immer kommen gerade auf diesen Gebieten Übergriffe vor, bei welchen der friedlichere Teil schutzlos ist“.¹²⁹ Derlei Auswüchse sind immer eine Folge, wenn ein judizielles Vakuum besteht.

Praxmarer versuchte auf indirektem Weg, Druck auf die Militärbehörden auszuüben. Er erteilte an Erne die Weisung, dass er für die Eröffnung der Gerichte in Vorarlberg zu sorgen hätte. Der Hintergrund einer solchen Vorgangsweise besteht in der Natur einer Weisung. Die Person, welche die Weisung zu erfüllen hat, kann auf ein Einlenken der Gegenseite hoffen. Eine Weigerung gegenüber dem Weisungsempfänger könnte ein von allen Seiten „Im-Stich-lassen“ bedeuten.

Der Leiter des französischen Justizwesens in Vorarlberg zeigte in seiner Antwort vom 11. Dezember 1945, wer das Sagen hatte und wie er die Weisung wertet. Erne erhielt auf Praxmarers Versuch die Antwort: „[W]as ich Ihnen schon zu wiederholten Malen mündlich ausgedrückt habe. Die Ausübung jeder richterlichen Tätigkeit im Lande Vorarlberg [...] ist von der Ernennung der richterlichen Beamten [...] abhängig. Die Ernennungen werden durch den Herrn Justizminister der

¹²³ Historisches Archiv des Landespolizeidirektion Innsbruck. Erhebungsakt Johann (Hans) Aichinger fernschriftliche Mitteilung v. 18. 3. 1957 an Dr. Meissl Polizeidirektion Innsbruck ohne Seitenzahl.

¹²⁴ BGBl. 208/1933, siehe auch Ausbürgerungsverzeichnis Liste 1–15.

¹²⁵ HOLZER, Netzwerke 47.

¹²⁶ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1945/1946, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000), Jv 12–26/45, mit Verweis auf Jv 312–4! (vermutlich 46); Jv 312–7/46!, Jv 418–1/46, Sammelakt betreffend Tätigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte Österreichs.

¹²⁷ GUERRINI, Vom Feind ein Kind.

¹²⁸ VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 7, diverse Jv Zahlen, Sammelakt zur Tätigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte Österreichs.

¹²⁹ Ebd. Jv 180–7/45.

österreichischen Regierung, die sich zur Zeit in Wien bildet[,] vorgenommen werden“. Und weiter, genau genommen an Praxmarer gerichtet: „Sie müssen also diese Ernennungen abwarten, bevor Sie zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der österreichischen Gerichte schreiten. Jede andere Weisung des Herrn Präsidenten Dr. Praxmarer kann bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht angewendet werden“.¹³⁰

Praxmarer war wieder gescheitert. Dabei lohnt es, dessen Person ein klein wenig näher zu betrachten. Im Jahre 1933 war Praxmarer einer der ersten Richter des Verfassungsgerichtshofes in Wien, der freiwillig zurücktrat, um Dollfuß' Wünschen nach Lahmlegung dieser Institution zu entsprechen. Die „Belohnung“ für diesen Schritt war Praxmarers Ernennung zum Präsidenten des LG Innsbruck, aus dem ihn die Nationalsozialisten 1938 vertrieben und zwangsweise pensionierten. Dass Praxmarer nach 1945 die Position des Präsidenten des OLG Innsbruck erreichte, zeigte, wie er Situationen für seine Karriere zu nützen wusste.

Innerhalb der Tiroler Geschichtsschreibung ist der im Jahre 1933 von Praxmarer aus politischer Rücksicht erfolgte Rücktritt von seiner Funktion als Verfassungsrichter unbekannt.¹³¹ Andererseits fehlt die Kenntnis darüber, welche Position Praxmarer in der Justiz nach 1945 innehatte.

Aus Anlass seines Todes finden sich – durchaus überraschend – in Tageszeitungen keine Nachrufe. Der zu Praxmarer in den „Austriar-Blättern“ veröffentlichte Nachruf¹³² enthält nur Mythen, denen keine reale Entsprechungen gegenüberstehen.

Hier ist wieder auf Praxmarers eingangs zitierten Bericht bei Justizminister Gerö zu hinzuweisen. Sein Ende Oktober 1945 in Wien erstatteter Bericht, dass die Gerichte nach österreichischem Recht, allerdings in beschränktem Umfang, arbeiteten, ist die Schilderung

einer Situation, der keine tatsächlichen Gegebenheiten zu Grunde liegen. Praxmarer dürfte kein Verfechter klarer Worte gewesen sein.

Da die französischen Behörden eine Urteilsfähigkeit österreichischer Gerichte verboten, wäre anzunehmen, dass sie aus eigenem für einen Ausgleich sorgten. Allgemein betrachtet waren die Gerichte der Militärregierungen für „alle Kriegsverbrechen, sowie überhaupt alle Delikte, durch welche alliierte Interessen verletzt oder gefährdet wurden“, zuständig. In den Akten der OStA zeigt sich ein anderes Bild. Selbst „nach der am 7. Jänner 1946 erfolgten Wiedereröffnung der Gerichte und auch nach Genehmigung des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes durch den Alliierten Rat“ änderte sich nichts an den bisher gepflogenen Haltungen der französischen Behörden, was besonders dann zu Verwirrungen führte, wenn es um Fragen der Zuständigkeiten ging.

Nachdem die französische Militärregierung mit 10. Oktober 1945 einen „Oberen Gerichtshof“ errichtet hatte, der sich der Aburteilung von Kriegsverbrechern widmen sollte, stellte OStA Grünwald zu dieser Institution lakonisch fest, dass bis in das Frühjahr 1946 „nicht ein einziger Straffall verhandelt“ worden sei. In Vorarlberg arbeitete die französische Militärjustiz, auch nach dem 7. Jänner 1946, auf Ebene des „einfachen Militärgerichts“ unbeirrt weiter, was einem Zeitungsbericht, wie jenem vom 23. April 1946¹³³ zu entnehmen ist.

Die innerhalb eines geschlossenen Besatzungsgebietes geschaffenen regionalen Unterschiede zeigen, dass es den französischen Behörden an grundsätzlichen Einsichten mangelte. Es fehlte am Verständnis, dass in der Justiz ein geschlossener geografischer Raum, aus Tirol und Vorarlberg bestand, an dem einheitliche organisatorische Maßnahmen auszurichten gewesen wären.

¹³⁰ VLA LG Feldkirch, Kart. 153, Justizverwaltung 1945, Mappe 7, Jv 307–7/45, 11. 12. 1945.

¹³¹ Vgl. STEINER, VÖTTER Präsidenten 354.

¹³² MAYR, Ludwig Praxmarer 467–469.

¹³³ Französisches Militärgericht. Einfaches Gericht der Militärregierung Bregenz, Vorarlberger Nachrichten, 23. 4. 1946, 3.

In den Berichten der OStA Innsbruck finden sich immer wieder Kritiken an der Arbeit der französischen Militärverwaltung. Dazu zählt Grünewald auf, dass eine „Anzeige gegen den ehemaligen, derzeit flüchtigen Gauhauptstellenleiter G* R*“ schon Mitte November 1945 erstattet wurde und seither „keinerlei Erhebungen seitens der Suretè¹³⁴ durchgeführt wurden“.¹³⁵ Zu einem weiteren, in den Akten namentlich genannten Fall, mussten alle in französischer Sprache abgefassten Vernehmungsprotokolle und Berichte zuerst übersetzt werden, „ehe ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung [...] gestellt werden“ konnte, was zusätzliche Verzögerungen und Kosten verursachte. Anordnungen der französischen Behörden waren grundsätzlich in französischer Sprache verfasst und mussten auf österreichischer Seite übersetzt werden. Umgekehrt waren alle Berichte von österreichischen Behörden in die französische Sprache zu übersetzen, bevor sie an die französischen Behörden überreicht wurden. Im Zweifelsfall oder bei Auslegungen von Anordnungen galt das in Französisch verfasste Dokument.

Der Fall einer in Tirol verhafteten Person, die als Untersuchungshäftling an das Volksgericht Wien zu überstellen war, endete in Innsbruck, weil die französischen Behörden keine Reisegenehmigungen erteilten.

Abgerundet wird das Bild dadurch, dass es innerhalb der französischen Besatzungszone unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes gab.

Am 19. März 1946 wies der Chef der französischen Justizabteilung in Vorarlberg das LG Feldkirch an, dass mit der Verfolgung von Tätern nach dem Verbotsgesetz noch zuzuwarten sei. „Ich werde Ihnen den Zeitpunkt bekannt geben, wann der Herr Staatsanwalt mit der Untersuchung und Verfolgung dieser Kategorie von Strafsachen beginnen kann“, wurde beschieden. Mit der nachfolgenden Anordnung vom 29. März 1946, „dass mit den Untersuchungen in politischen Strafsachen eingehalten werde, da das Volksgericht

[in Innsbruck, Anm. HS] noch nicht aufgestellt ist und die ausgelosten Schöffen der Militärregierung nicht zur Genehmigung bekannt gegeben wurden“, folgte eine weitere Steigerung in dieser Sache.

Allgemein ordneten die alliierten Behörden an, dass bei Tätern, die sich über Anordnung der Militärbehörden in einem von ihnen geführten Lager befanden, eine Überstellung an die österreichischen Gefängnisse nicht vorgesehen sei. Um eine Vernehmung durchzuführen, musste sich der österreichische Untersuchungsrichter in das betreffende Lager begeben und hatte vorher die erforderlichen Genehmigungen beim jeweils zuständigen Sicherheitsoffizier einzuholen.

Zahlreiche Anordnungen von Seiten der französischen Behörden an die österreichischen Gerichte, die ausschließlich deren Tätigkeit kontrollieren sollten, waren ständige zusätzliche Begleiter in der Arbeit der Richter und Verwaltungen. Auf Anfrage der französischen Behörden mussten Erhebungen, Mitteilungen über den Stand der Verfahren, Berichte, Anklageschriften und Verurteilungen unverzüglich erstattet werden, und zwar mit einer Übersetzung. Reaktionen auf die von österreichischer Seite erstatteten Berichte kamen nicht im direkten Weg an die betroffenen Justizbehörden zurück. Ihre Wege lassen sich aus den Schriftverkehren nachvollziehen. Er führte im Allgemeinen über die Alliierte Kommission an das Justizministerium und dann an das OLG oder die OStA Innsbruck, um von dort aus den eigentlichen Betroffenen zu erreichen.

Wenn es eine Reaktion von Seiten der französischen Behörden gab, war sie, soweit bisher aus den Akten festzustellen war, in Form einer Beschwerde verfasst. Es mag eigenartig klingen, aber eine Wertschätzung der Arbeit der österreichischen Justizbehörden war bisher nicht aufzufinden.

Dass die alliierten Behörden untereinander nicht kooperierten, ist ebenfalls Bestandteil des Szenarios. Für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sind die „berühmten Gestapobeamtinnen, Kriminalrat [Dr. Karl] Hell-

¹³⁴ Suretè ist die französische Sicherheitsbehörde.

¹³⁵ Ebd.

wagner und Inspektor Rudolf Behringer [recte Beringer, Anm. HS], ferner auch der Leiter der Gestapo Dr. [Wilhelm] Harster und die Haupttäter beim Judenpogrom 1938“ nicht greifbar, weil sie sich „irgendwo in amerikanischer Haft befinden“, schrieb OStA Grünewald. Tatsächlich finden sich in den durchgesehenen Akten des Volksgerichtes Innsbruck am Beginn des Verfahrens immer wieder Hinweise von den Polizeibehörden, dass sich der oder die Verdächtige in einem Lager befände und die Sicherheitsbehörden nicht informiert seien, für welche Besatzungsmacht und in welchem Lager. Stellvertretend dazu das Beispiel des mutmaßlichen Pogrommörders Franz Dobringer,¹³⁶ der nie verhaftet werden konnte, obwohl eine Fahndung nach ihm bestand und er in amerikanischer Gewahrsame gewesen sein soll.

Eine zentrale Zusammenfassung von Informationen, die einen Verdächtigen betrafen, gab es nicht. Die Ausschreibungen zur Verhaftung, die im „Staatspolizeilichen Fahndungsblatt“¹³⁷ erfolgten, nützten offenbar nichts. Trotz Ausschreibung konnten die Aufenthaltsorte der bereits erwähnten Pogrommörder Benno Bisjak¹³⁸ und Franz Dobringer,¹³⁹ beide wurden von den Alliierten in Lagern festgehalten, nicht ermittelt werden. Der ebenfalls als Mörder der Pogromnacht in Innsbruck gesuchte Robert Huttig kam erst im April 1947, damit knapp ein Jahr nach der im Mai 1946 veranlassenen Ausschreibung,¹⁴⁰ aus dem Internierungslager „Marcus. W. Orr“ in Salzburg „zur Verfügung der österreichischen Gerichtsbehörden in Gewahrsam“.¹⁴¹

Eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Polizei, Gericht und alliierter Lagerleitung gab es nicht, wie etwa dem Volksgerichtsverfahren gegen den Gestapo Angehörigen Wilhelm

(Willy) M*¹⁴² zu entnehmen ist. In diesem Verfahren schrieb die Sicherheitsdirektion für Tirol einen Bericht an das Bundesministerium für Inneres. Von diesem wurde ein Ersuchen, „den Genannten zur Verfügung der österreichischen Behörden in Gewahrsam zu halten“, an den „Kommandanten des amerikanischen Internierungslagers Marcus W. Orr“ in Salzburg gerichtet. Das Ersuchen hatte den Zweck, den Verdächtigen bei Entlassung aus dem amerikanischen Gewahrsam dem LG Innsbruck zu überstellen. Gleichzeitig mit dem Ersuchen beauftragte das Bundesministerium für Inneres die Sicherheitsdirektion, gegen Wilhelm (Willy) M* eine Anzeige zu erstatten.¹⁴³

Der von Grünewald erwähnte Fall Harster¹⁴⁴ ist typisch für den Ablauf in der Strafverfolgung bei Kriegsverbrechern. Unter Harsters Agide begann ab 13. März 1938 der Aufbau der Gestapo-Stelle Innsbruck. Ab 1940 wurde Harster zuerst Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) in den Niederlanden und ab August 1943 bis Kriegsende in Italien. In dieser Funktion war Harster unter anderem für Deportationen von Juden verantwortlich. Er konnte nie vor ein österreichisches Gericht gestellt werden, obwohl es auf Grund der Tätigkeit in der Gestapo Innsbruck möglich gewesen wäre.

Dass führende Gestapo-Funktionäre wie Dr. Karl Hellwagner¹⁴⁵ oder Rudolf Beringer, trotz eindeutiger Hinweise, die sie als „fluchtgefährlich“ bezeichneten, aus alliierter Gewahrsam entweichen konnten, sind nicht nur einzelne Beispiele in der allgegenwärtigen nicht existenten Kooperation der involvierten alliierten Behörden untereinander. Gerade am Beispiel Hellwanger, der nach diversen Fluchten zwei-

¹³⁶ TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2372/50, Vg Hv 63/51.

¹³⁷ Staatspolizeiliches Fahndungsblatt Nr. 10 v. 25. 5. 1946.

¹³⁸ Ebd. 33.

¹³⁹ Ebd. 34.

¹⁴⁰ Ebd. 37.

¹⁴¹ TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 3043/47 Vg Hv 254/47, ON 1.

¹⁴² TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2868/47 Vg Hv 141/48.

¹⁴³ Ebd. ON 5.

¹⁴⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Harster.

¹⁴⁵ TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2180/47 Vg Hv 438/48.

mal eine falsche Identität aufbauen konnte,¹⁴⁶ zeigt sich in besonderem Maße die Nachlässigkeit der alliierten Behörden.

Aus den bisher eingesehen Volksgerichtsakten des LG Innsbruck ergeben die beschriebenen Verzögerungen in Zeit- und Rechtsraum ein direktes Verhältnis zu den verhängten Strafen und/oder anderweitigen Beendigungen des Verfahrens, wie beispielsweise Einstellungen. Der wenn gleich bloß vorläufige Schluss daraus lautet: Je fortgeschrittener die Zeit in einem Volksgerichtsverfahren war, desto milder fiel die Strafe aus. In vielen Fällen gab es nicht einmal eine Verurteilung. Auf eine bereits erhobene Anklage folgte die Begnadigung durch den Bundespräsidenten und dann die Einstellung des Verfahrens.¹⁴⁷

11. Die Institution des Volksgerichtes

Immer und immer wieder wird die Bezeichnung „Volksgericht“ mit dem „Volksgerichtshof“ verwechselt. Nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes (VG)¹⁴⁸ mussten bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte sogenannte Volksgerichte¹⁴⁹ gebildet werden, die für die Aburteilung der nach diesem Gesetz für strafbar erklärten Handlungen,¹⁵⁰ den Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes (KVG)¹⁵¹ – jeweils in Verbindung mit den Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 (StG)¹⁵² – zuständig waren.

Die verordneten Einschränkungen im Verfahrensablauf (es gab keinen Einspruch gegen die Anklageschrift, keine Berufung, keine Nichtigkeitsbeschwerde und keine Beschwerden ge-

gen Beschlüsse)¹⁵³ sowie die personelle Besetzung des Gerichtes als Schöffengericht, weisen das Volksgericht als „Sondergericht“ in Strafsachen aus. Dabei darf der Begriff „Sondergericht“ nicht mit den Sondergerichten während der Zeit des Nationalsozialismus verwechselt werden. Die begriffliche Trennung zwischen „Ausnahmsgericht“ und „Sondergericht“ findet sich schon unmittelbar nach Ausrufung der 1. Republik, und steht in direktem Zusammenhang mit – hier nicht näher beschriebenen – Versuchen, Kriegsverbrechen der k. k. Wehrmacht strafrechtlich zu ahnden. § 2 Abs. 2 des „Grundgesetzes vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt“¹⁵⁴ legte fest, dass Ausnahmsgerichte „nur in den vom Gesetz im voraus bestimmten Fällen zulässig“ waren. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass die im Rahmen des VG eingerichteten Volksgerichte, weil sie in der Strafprozessordnung nicht genannt werden, „Sondergerichte“ darstellen.

Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt wurde vor einer sprachlichen Verwechslung der „Volksgerichte“ mit dem „Volksgerichtshof“ gewarnt. In einer am 3. September 1945 stattgefundenen Aussprache regte der amerikanische Justizoffizier mit österreichischen Wurzeln, Eberhard Deutsch, bei Staatssekretär Gerö die Änderung dieses Begriffes an.¹⁵⁵ Gerö beharrte auf den Namen „Volksgericht“. Aus seiner Sicht war der Name als „Symbol“ zu verstehen, dass an Stelle der vom Nationalsozialismus korrumpierten Rechtsprechung die Justiz nun real vom Volk getragen würde und dass die Unterscheidung jedem ganz klar vor Augen stehe.

Bis in die Gegenwart – und mit Sicherheit auch in der Zukunft – hält sich die sprachliche Verwechslung zwischen „Volksgericht“ und

¹⁴⁶ TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2180/47 Vg Hv 438/48 – Beilagenmappe.

¹⁴⁷ TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2608/47 Vg Hv 101/50, Begnadigung v. 13. 10. 1951, Einstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 4 StPO v. 23. 11. 1951.

¹⁴⁸ StGBI. 13/1945.

¹⁴⁹ § 24 Abs. 1 VG.

¹⁵⁰ §§ 10–12 VG.

¹⁵¹ StGBI. 32/1945.

¹⁵² Wiederhergestellt mit dem Rechtsüberleitungsgesetz v. 1. 5. 1945, StGBI. 6/1945.

¹⁵³ § 24 Abs. 2 VG.

¹⁵⁴ StGBI. 38/1918.

¹⁵⁵ WEINZIRL, Anfänge 19.

„Volksgerichtshof“ hartnäckig.¹⁵⁶ Der Grund liegt wohl darin, dass das Volksgericht am Landesgericht, bezeichnet als Gerichtshof I. Instanz, etabliert war. Der Leser zieht „Volksgericht“ und „Gerichtshof“ fälschlicherweise zu „Volksgerichtshof“ in ein Wort zusammen.

Dass der Name „Volksgericht“ an sich seine Berechtigung hat, zeigt sich in der Zusammensetzung der Senate. In Volksgerichtssachen bestanden die Senate aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen,¹⁵⁷ womit die Möglichkeit gegeben war, dass in der Urteilsfindung die Laienrichter auf Grund ihrer Anzahl die Rechtsauffassung der Berufsrichter überstimmen konnten. In diesen Verfahren konnte, zumindest theoretisch, allein „Volk“ als „Richter“ entscheiden und war „nicht nur“ an dem Vorgang beteiligt.

Das Volksgericht in seiner Besetzung als „Schöffengericht“ lässt sich auf die mit 19. Juni 1934 vom Dollfuß-Regime veranlasste Änderung des Strafrechts¹⁵⁸ zurückführen. In dieser Novelle, die unter anderem die Wiedereinführung der seit 1918 im ordentlichen Verfahren abgeschafften Todesstrafe umfasste, traten an die Stelle der bisherigen Geschworenengerichte in Änderung der Bezeichnung und Besetzung die Schwurgerichte.¹⁵⁹ Die Geschwornen wurden nunmehr Schöffen genannt. Die Zusammensetzung eines Schwurgerichts bestand aus drei Berufsrichtern und drei Schöffen.

Die Senate in Verfahren vor den Schöffengerichten waren ab dieser Novelle mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu bilden. Die Namhaftmachung von Personen für das Schöffenamtsamt, die der Bildung einer „Urliste“ diene, lag in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden, bei denen vorausgesetzt

wurde, dass sie „vaterlandstreue“ Personen vorschlugen.¹⁶⁰ Im Gegensatz zu der oft geäußerten Meinung konnten auch Frauen in die Schöffenliste aufgenommen werden.¹⁶¹ Die Gemeinden machten jedoch davon keinen Gebrauch. Für die Stadtgemeinde Innsbruck lässt sich aus der für das Jahr 1934 erstellten Liste nur eine Frau ermitteln.¹⁶²

Diese bis 13. März 1938 bestehende Gerichtsorganisation der Dollfuß-Schuschnigg-Ära wurde mit 23. Juni 1945 wieder in Kraft gesetzt,¹⁶³ was zur Folge hatte, dass es keine Neuerrichtung der Justiz gab. Es war, trotz aller Neuerungen, „immer nur“ eine Wiedererrichtung.

Von den zeitlichen Möglichkeiten her betrachtet, wäre die Auswahl und Nennung der Schöffen nach dem Schöffentestengesetz, zumindest für ein Volksgericht, schon ab dem 26. Juni 1945¹⁶⁴ möglich gewesen. Für Tirol – zu Vorarlberg liegt dazu vorläufig keine Dokumentation vor – gab es das allerdings nicht; erst im Frühjahr 1946 wurden die ersten Ur- und Dienstlisten gebildet.

Bei der Auswahl und Nennung von Schöffen beteiligten sich neben den Gemeinden auch die politischen Parteien. Die „Vorstände der politischen Parteien, die an der Bildung der ersten provisorischen Staatsregierung beteiligt waren“, hatten das Recht, „auf Ersuchen des Staatsamtes für Justiz je ein Verzeichnis von zur Ausübung des Schöffenamtes geeigneten Personen den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz“ zu übermitteln.¹⁶⁵ Mit den drei politischen Parteien waren die Sozialistische Partei, die Volkspartei und Kommunistische Partei gemeint. Diese Voraussetzung beeinflusste auf Grund des jeweils gegeb-

¹⁵⁶ Beispielhaft RENOLDER. Geschichte zweier Angeklagter. In der 1. Auflage dieses Buches wird ausnahmslos vom Volksgerichtshof Linz gesprochen, gemeint ist aber das Volksgericht Linz.

¹⁵⁷ § 24 Abs. 1 VG.

¹⁵⁸ BGBl. 77/1934.

¹⁵⁹ Ebd. Art. IV Z 4.

¹⁶⁰ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1934, Zl. 4 E (2. Teil)–6, Kart. 264, Jv 3880–18/34, Sammelakt betreffend Schöffentestengesetz, Bildung der Urlisten mit Bemerkung, dass auch Frauen in die Urliste aufzunehmen sind.

¹⁶¹ Ebd. umfangreicher Sammelakt Schöffen 1935 mit Urlisten der Gemeinden, Auslosungen mit Verweis auf BGBl. 212/1934 v. 28. 8. 1934.

¹⁶² Vgl. Anm. 160.

¹⁶³ StGBI. 26/1945 (Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechts).

¹⁶⁴ StGBI. 30/1945.

¹⁶⁵ § 2 Abs 1 Schöffentestengesetz.

nen geografisch-sozialen Raumes, in dem das Volksgericht seinen Sitz hatte, die Zusammensetzung der Schöffen.

Während für Wien eine Dominanz der Sozialistischen und der Kommunistischen Partei angenommen werden kann, darf für Tirol und Vorarlberg eine Dominanz der Volkspartei vorausgesetzt werden. Der Einfluss einer – zumindest zugeschriebenen – politischen Zugehörigkeit bei den für das Schöffenamts genannten Personen, strahlt damit bis in die Dienstliste aus, die aus der Urliste gebildet wurde.¹⁶⁶

Mit einem zeitlichen Vergleich der Tätigkeit der Volksgerichte Graz und seinem Filialgericht Klagenfurt (beide lagen innerhalb der britischen Besatzungszone, der sich auf einen einzigen Tag, den 20. März 1946, bezieht, können die Unterschiede zum Volksgericht Innsbruck gezeigt werden. Die in Graz und Klagenfurt begonnene Verhandlungstätigkeit¹⁶⁷ endete mit einem ersten Urteil.¹⁶⁸ Im Gegensatz dazu befanden sich in Innsbruck noch alle Verfahren ausnahmslos im Stadium der Voruntersuchung.

Für die Verhandlung von Anklagen in Volksgerichtsverfahren gab es für Tirol und Vorarlberg nur die Zuständigkeit des LG Innsbruck als Volksgericht. Trotz der enormen Aktenmengen wurde im Sprengel des OLG Innsbruck kein weiteres Filialgericht eingerichtet. Filialgerichte, die als Volksgerichte arbeiteten, gab es an den LG Salzburg, LG Leoben¹⁶⁹ und LG Klagenfurt. Die Gründe, warum der OLG Sprengel Innsbruck hier eine Ausnahme bildete, können mangels Akten der Justizverwaltung – siehe den Abschnitt Quellen – derzeit nicht beantwortet werden.

Als am 10. Mai 1945, man kann wieder das Wort „endlich“ verwenden, die ersten Hauptverhandlungen vor dem LG Innsbruck als Volksgericht begannen, wurden alle Bemühungen auf diesen Moment ausgerichtet. Die Vorsitzenden der verschiedenen Senate an

diesem Verhandlungstag waren der Präsident des LG Innsbruck Dr. Rudolf Glätzle und Dr. Adolf Platzgummer. Als Staatsanwalt fungierte OStA Dr. Ernst Grünwald. Allen drei Juristen ist gemeinsam, dass sie unmittelbar nach dem Anschluss aus ihren Funktionen aus der Justiz entfernt und zwangsweise pensioniert worden waren. Schon mit dieser Auswahl wurde ein Zeichen gesetzt, wie die wiedererrichtete Justiz ihre neue Rolle sah.

Das Geschehen im Verhandlungssaal wurde von der zahlreich erschienenen Presse und hochrangigen Abgesandten der französischen Militärregierung genau beobachtet. Es gelangten fünf Verfahren¹⁷⁰ zur Verhandlung. Entgegen allen Bemühungen sah die Presse am Ende des Tages nur negative Ergebnisse.

Schon das erste Verfahren endete mit einem Freispruch des Angeklagten T*,¹⁷¹ der als illegal tätiger Nationalsozialist in der Öffentlichkeit bekannt war und dem es in der Verhandlung gelang, seine Rolle so weit herunterzuspielen, dass er freigesprochen wurde. Das zweite Verfahren, es richtete sich gegen einen früheren NS-Ortsgruppenleiter von Innsbruck, und endete mit einer milden Freiheitsstrafe. Die übrigen drei Verfahren wurden vertagt.

Der Korrespondent der sowjetisch kontrollierten „Österreichischen Zeitung“ schrieb dazu: „Die ersten Entscheidungen des famosen Volksgerichtssenate in Innsbruck werden bei den dortigen belasteten Nazi einen Seufzer der Erleichterung hervorgerufen haben“.¹⁷² An Hand der neutraleren Berichterstattung in den „Tiroler Nachrichten“ lässt sich besser nachvollziehen, was geschehen war. Der öffentlichen Erwartungshaltung, das Volksgericht möge in kurzen Verfahren strenge Bestrafungen verhängen, wurde nicht entsprochen.

¹⁶⁶ § 5 Schöffenslistengesetz.

¹⁶⁷ Österreichische Volksstimme v. 22. 3. 1946, 3.

¹⁶⁸ Ebd. 4.

¹⁶⁹ Genau genommen war Leoben zu diesem Zeitpunkt Kreisgericht und nicht Landesgericht.

¹⁷⁰ Entnommen dem TLA Einlaufprotokoll LG Innsbruck Vg Hv 1946.

¹⁷¹ Ebd. Vg Hv 1/46.

¹⁷² Österreichische Zeitung v. 14. 5. 1946, 3.

Die Bemühungen der Senate, sich in ihrer Arbeit gegenüber der Radikaljustiz des Nationalsozialismus deutlich abzugrenzen, wurden von der Öffentlichkeit nicht gesehen. Dazu kommt bei beiden Vorsitzenden ein weiterer Umstand hinzu. Präsident Rudolf Glätzle¹⁷³ und Dr. Adolf Platzgummer¹⁷⁴ waren, wie bereits erwähnt, nach dem Anschluss ihres Dienstes enthoben und zwangsweise pensioniert worden. Glätzle war seit seiner Wiedereinsetzung in den Justizdienst, nach dem 3. Mai 1945, ausschließlich in der Justizverwaltung tätig. Am 10. Mai 1946 kehrte er erstmals wieder als Vorsitzender in den Verhandlungssaal zurück. Nach einer fast acht Jahre dauernden Unterbrechung fehlte ihm die Routine als verhandlungsführender Richter. Es blieb sein letzter Auftritt in Volksgerichtssachen. Aus den Registern lässt sich zu seiner Person kein weiterer Einsatz als Richter dazu feststellen.

Dass das Verhalten der französischen Militärregierung zum Ergebnis des ersten Verhandlungstages beigetragen hatte, wurde weder damals noch bis heute thematisiert. Die justizinternen Einflüsse und Auffassungsunterschiede taten ein Übriges. Während OStA Grünwald sich ständig und aktiv um eine Besserung der Situation der Gerichte bemühte, stellte er zum Verhalten des OLG Innsbruck fest, dass diese „Verfügung [von französischer Seite] sowie meine Stellungnahme zu den Kontrollmaßnahmen der Generaljustizdirektion [...] leider vom Oberlandesgerichtspräsidium widerspruchsflos hingenommen wurde“.¹⁷⁵ Mit „Oberlandesgerichtspräsidium“ meinte Grünwald die Person des Präsidenten Dr. Ludwig Praxmarer. Sein Verhalten war nicht von Eigeninitiative gekennzeichnet: Er wartete, wie in all den Jahren zuvor, auf die „Anordnung von oben“, die er „nur“ umzusetzen hatte.

Die Akten des Volksgerichtes Innsbruck geben Auskunft darüber, dass zahlreiche Verfahren nur begonnen werden konnten, wenn die Zustimmung der französischen Militärregierung vorlag. Ein Beispiel dafür ist das Volksgerichtsverfahren gegen den Stellvertreter von Gauleiter Hofer, Ing. Herbert Parson.¹⁷⁶ Weder an der Voruntersuchung noch an der Verhandlung zeigte die französische Militärregierung Interesse. An Hand zweier Fälle kann aber gezeichnet werden wie eine Einmischung der französischen Seite Probleme hervorrief.

Exkurs 1: Der Fall Maria Stromberger

Maria Stromberger war eine aus Kärnten stammende Krankenschwester, die in Vorarlberg arbeitete. Als sie von den grauenvollen Zuständen im Konzentrationslager Auschwitz gerüchtheilte, nahm sie das zum Anlass, sich freiwillig dorthin zum Dienst zu melden, um an diesem „Ort der Hölle“ zu helfen. Zahlreiche Häftlinge des KZ verdankten ihrem Einsatz ihr Leben;¹⁷⁷ Stromberger wurde zum „Engel von Auschwitz“.

Nach dem sie wieder nach Vorarlberg zurückgekehrt war, wurde sie von den französischen Behörden unter dem Verdacht, am Massenmord beteiligt gewesen zu sein, verhaftet. Sehr schnell stellte sich auf Grund von Zeugenaussagen die Haltlosigkeit dieser Vorwürfe heraus. Für die französischen Behörden gab es dennoch keinen Grund, Stromberger zu enthaften. Mitteilungen und Ersuchen von Seiten österreichischer Behörden, dass keine Gründe für die weitere Haft vorliegen würden, blieben auf französischer Seite ungehört. In dieser Situation ergriffen der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter beim LG Feldkirch die Initiative und enthafteten Stromberger gegen Gelöbnis, was prompt den Unmut der

¹⁷³ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1938, Kart. 292, Zl. 8–12, Mappe 12, Jv 1230–12/38, Pensionierung Dr. Richard Glätzle, LG Innsbruck, Berechnung der Pension und Anfrage, ob Dr. Glätzle in Standgerichtsverfahren tätig war.

¹⁷⁴ TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1938, Kart. 292, Zl. 8–12, Mappe 12, Jv 3620–12/38 und Jv 6457–12/38, Pensionierung Dr. Adolf Platzgummer, Pensionsberechnung und Aktenvorgang.

¹⁷⁵ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 491/46 1–14/46, 30. 4. 1946. 1. Berichtsauftrag v. 30. 4. 1946 an die StA Feldkirch und Innsbruck, 2. Bericht des OStA Innsbruck an das BMJ Wien v. 30. 4. 1946 auf Grund fernmündlicher Weisung.

¹⁷⁶ TLA LG Innsbruck, Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1390/46 Vg Hv 207/47, ON 1.

¹⁷⁷ WALSER, Engel in der Hölle.

französischen Behörden nach sich zog, zu denen sich OStA Grünewald äußern musste. In seinem Bericht rechtfertigte Grünewald nicht nur die eigenmächtig vorgenommene Enthaftung, sondern benützte die Gelegenheit, neben der Untätigkeit der französischen Behörden auch andere, auf deren Seiten liegende Missstände¹⁷⁸ aufzuzeigen. Wie darauf reagiert wurde, ist nicht bekannt.

Exkurs 2: Das Verfahren gegen den Gestapo Leiter Werner Hilliges und andere

In das historische Gedächtnis zum Nationalsozialismus und der französischen Justiz in Tirol schrieb sich die Verhandlung gegen Werner Hilliges ein, ehemals Leiter der Gestapo Innsbruck, und andere Mittäter ein.

Hilliges wurde vorgeworfen, für die Ermordung von Egon Dubskys im AEL Reichenau und für Hinrichtungen polnischer Zwangsarbeiter verantwortlich zu sein. Der Grund für die Anordnung der Hinrichtungen lag darin, dass die betroffenen polnischen Zwangsarbeiter, die auf Baustellen im Montafon und Kirchbichl verwendet worden waren, Kontakte zu einheimischen Frauen unterhalten hatten – ein aus Sicht der nationalsozialistischen „Herrenmenschen“ todeswürdiges Verbrechen.¹⁷⁹

Nachdem Hilliges, der sich im Raum Kitzbühel versteckte, im Frühjahr 1946 entdeckt und verhaftet wurde, begann mit Zustimmung der französischen Behörden die österreichische Justiz umfangreiche Voruntersuchungen, die nach einem Jahr soweit abgeschlossen wa-

ren, dass eine Anklageerhebung unmittelbar bevorstand.¹⁸⁰ In diesem Verfahrensstadium nahm die französische Militärregierung das Verfahren der österreichischen Justiz ab, ohne Gründe zu nennen, und teilte die Akten zur Verhandlung und Aburteilung dem französischen „Generalgericht“ zu.

Mit dieser Maßnahme waren die Arbeit des Untersuchungsrichters sowie die in das Verfahren investierten Arbeits-, Zeit- und Personalressourcen mit einem Schlag umsonst.¹⁸¹ Der darüber entrüstete OStA Grünewald intervenierte im Wege des BMJ bis zum Oberbefehlshaber der französischen Besatzungszone, General Marie Émile Béthouard,¹⁸² mit dem Ziel, dass die österreichische Justiz dieses Verfahren verhandeln sollte. Béthouards Antwort enthielt sich einer Stellungnahme zu den Vorwürfen. Er ging seinerseits zum Gegenangriff über und zählte eine Reihe von Missständen auf, die nach Ansicht der französischen Behörden auf Seiten der österreichischen Justiz vorlägen und beschied Grünewald, dass er könne „unter diesen Umständen [...] die Entscheidung des Herrn Regierungskommissärs beim französischen Obergericht, die Urheber dieser Verbrechen [Hilliges und weitere Angeklagte, Anm. HS] durch das französische Gericht zu verfolgen, nur billigen“ könne.¹⁸³

In einer öffentlichen und medial groß aufgelegten Verhandlung wurden vom französischen Generalgericht Hilliges und seine Mitangeklagten am 18. Dezember 1948¹⁸⁴ zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Dabei wurde Hilliges vom Vorwurf, er sei für die Hinrichtung zweier polnischer Zwangsarbeiter im Lager Kirchbichl verantwortlich, freigesprochen. Offenbar gelang es ihm, das französische Gericht über eine an

¹⁷⁸ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 491/46 1–14/46, 30. 4. 1946. Bericht des OStA v. 30. 4. 1946, Jv 491/46 betreffend die Enthaftung von Maria Stromberger ohne vorheriges Abwarten der Anweisung von Seiten der französischen Militärregierung.

¹⁷⁹ Vgl. SCHREIBER, „Liebesverbrechen“ 33–62.

¹⁸⁰ TLA LG Innsbruck. Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1745/47, ohne Seitenzahl und ON.

¹⁸¹ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 872/48 1–14/46, Sammelakt betreffend „Vorfälle im Lager Reichenau“, Bericht OStA Innsbruck an BMJ v. 27. 8. 1948.

¹⁸² https://de.wikipedia.org/wiki/Marie_%C3%89mile_Antoine_B%C3%A9thouard.

¹⁸³ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 1254/48 1–14/46, Antwort Hochkommissariat der Französischen Republik in Österreich, Exekutiv-Komitee Justiz-Division v. 1. 12. 1948 an BMJ für Justiz, weitergeleitet an OStA Grünewald mit 17. 12. 1948.

¹⁸⁴ Urteil des Französischen Generalgerichts, in: TLA LG Innsbruck, Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1745/47 Bd. 2, ohne Seitenzahl und ON.

sich unleugbare Tatsache zu täuschen. Er sagte wahrheitswidrig aus, dass er zur fraglichen Zeit nicht Leiter der Gestapo Innsbruck gewesen sei obwohl zu seiner Rolle erdrückende Beweise und sogar Fotos vorlagen.¹⁸⁵ Angesichts dieser, damals wie heute, unverständlichen Entscheidung wies OStA Grünewald das französische Generalgericht auf diesen unfassbaren Fehler hin. Und wieder zeigte sich auf französischer Seite keine Einsicht. In ihrer Antwort gestanden die französischen Behörden den Tatsachenirrtum ein, meinten dazu aber lakonisch: „Sei es wie es sei, das Urteil ist rechtskräftig und der Irrtum des Gerichtes soll dem Angeklagten zu Gute kommen“.¹⁸⁶

Überdies, und auch das ist erstaunlich, fand und findet das Faktum, dass Hilliges von diesem Vorwurf freigesprochen wurde, keinen Eingang in die Forschungsliteratur, obwohl zu den Vorgängen in Kirchbichl immer wieder publiziert wird.¹⁸⁷

12. „Alles auf Anfang?“ Vergleiche mit „nachdem“ und mehr

Obwohl ab 17. April 1945 die Befreiung Wiens durch sowjetische Truppen begonnen hatte, funktionierte die NS-Justiz als Sondergerichtsbarkeit am LG Innsbruck nach wie vor klaglos. Es fällte am 18. April 1945 ein Urteil gegen den Angeklagten K* wegen eines Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung.¹⁸⁸ Nachdem mit 23. April 1945 der Vorlesungsbetrieb an der Akademie der

bildenden Künste in Wien wieder aufgenommen worden war,¹⁸⁹ schrieb der Vorsitzende des Sondergerichts Innsbruck, Dr. Karl Wolf, in einem Bericht vom 24. April 1945, „dass der 49-jährige in Sterzing geborene J* M* geplündert [hat]. Der Staatsanwalt wird die Todesstrafe beantragen“.¹⁹⁰ Nach der Proklamation der provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945 über die Unabhängigkeit Österreichs¹⁹¹ schrieb der Vorstand der Haftanstalt Innsbruck an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien¹⁹² weiterhin seine Berichte, völlig unbeeinflusst von den Zeitläufen.

Das am 8. Mai 1945 mit Wirkung für ganz Österreich verkündete Verbotsgesetz wurde von der französischen Militärregierung in Tirol und Vorarlberg erst im Frühjahr 1946 anerkannt. Im Zeitraum von 27. April 1945 bis 18. Dezember 1945 erließ die provisorische österreichischen Regierung 237¹⁹³ auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Gesetze und Verordnungen, die in Tirol und Vorarlberg bis Ende 1945 keine Wirkung entfalten durften.

Die Justiz konnte ihre Tätigkeit ausschließlich auf Basis bestehender Gesetze ausüben und nicht auf Grundlage möglicherweise kommandierender Bestimmungen arbeiten, was nicht oft genug betont werden kann. Dass das Verbotsgesetz bis 24. Juli 1946 viermal¹⁹⁴ und das Kriegsverbrechergesetz zweimal novelliert wurde,¹⁹⁵ findet in den Forschungen zum Volksgericht Innsbruck keinen Niederschlag. Berücksichtigt man alle bisher aufgezählten Prämissen, dann arbeitete das Volksgericht Innsbruck unter maßgeblichem Einfluss einer schier unglaublichen

¹⁸⁵ Fotos werden bei SCHREIBER, „Liebesverbrechen“, vgl. FN 180, 54 – 61 abgedruckt.

¹⁸⁶ TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 86/49 1–14/46, Sammelakt betreffend „Vorfälle im Lager Reichenau“; Mitteilung Haut Commissariat de la République Française en Autriche“ v. 22. 1. 1949 an OStA Dr. Grünewald.

¹⁸⁷ Vgl. SCHREIBER „Liebesverbrechen“.

¹⁸⁸ TLA LG Innsbruck, Sondergericht. Kls 34/45.

¹⁸⁹ PAWLOWSKY, Die Akademie der bildenden Künste Wien im Nationalsozialismus 67.

¹⁹⁰ TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 182, Sammelakt 143 E 9. 143 E-9/160, 24. 4. 1945.

¹⁹¹ StGBI. 1/1945.

¹⁹² TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, AZ: 443a E (Teil 3–6), 444, Kart. 34, 443 E Bd. 5. 443 E-24/45, 30. 4. 1945, eingelangt am 10. 5. 1945 bei der OStA Innsbruck.

¹⁹³ V. 18. 12. 1945, StGBI. 237/1945.

¹⁹⁴ StGBI. 127/1945, StGBI. 16/1946, StGBI. 177/1946.

¹⁹⁵ StGBI. 199/1945, StGBI. 140/1946.

lichen Verzögerung. Werden die weiteren Entwicklungen in Abschnitten betrachtet, begann die Rechtsprechung am Volksgesicht Innsbruck am Ende der legislatischen Prozesse zum Verbot- und Kriegsverbrechergesetz – das ohne eigenes Verschulden.

Um Kenntnisse zu Organisation, Funktion und Abläufe innerhalb der österreichischen Justiz zu erlangen, engagierte die britische Besatzungsmacht einen Berater, der das alles wissen musste, in der Person des 1938 ins britische Exil geflüchteten ehemaligen Rats des OGH Dr. Georg Lelewer.¹⁹⁶ Aus dem Exil in London zurückkehrend, bekleidete Lelewer im Justizministerium die Funktion eines Sektionschef im Bereich Strafrecht und beriet die britische Militärregierung in ihren Handlungen. Auf Seiten der französischen Militärregierung findet man bis dato keine vergleichbare Person.

Gegen Ende der Arbeit ist es noch notwendig, einen kurzen Blick auf das kaum erforschte Feld der handelnden Personen innerhalb der Justiz zu werfen – jene nach dem 3. Mai 1945 in Tirol und Vorarlberg wieder in den aktiven Dienst übernommenen Richter und Staatsanwälte.¹⁹⁷ Als Beispiel folgt ein kurzer biographischer Abriss zu Dr. Hermann Graus, der bis zum Präsidenten des OLG Innsbruck aufstieg.

Seine Karriere in der 2. Republik begann am 9. März 1949, jenem Tag, an dem Graus wieder als Richter beim Bezirksgericht Bregenz in den Dienst gestellt wurde. Bregenz scheint vom Zentrum Innsbruck weit entfernt, wenn an eine Karriere gedacht wird, doch der Schein trügt. Der von Graus beschrittene Weg war offenbar klar geplant. In zeitlich rascher Folge wechselte Graus als Richter vom Bezirksgericht Bregenz an das LG Feldkirch, „setzte den Sprung über den Arlberg“ und „landete“ am LG Innsbruck. Von dort aus ging es als nächsten Schritt an das OLG Inns-

bruck, und schließlich wurde Graus Richter am OGH. Doch Wien war wiederum nur eine Station seines Weges. Von Wien aus ging es zurück nach Innsbruck, und zwar als Präsident des OLG Innsbruck, vom 28. Juli 1966 bis zu seinem Tod am 24. Februar 1967¹⁹⁸ – Graus verstarb im Dienst.

Diese beeindruckende Karriere gelang Graus, obwohl er während der NS-Zeit stellvertretender Vorsitzender des Sondergerichts Innsbruck, Beisitzer und Sachbearbeiter am NS-Parteigericht in Innsbruck sowie SA-Obersturmführer war.¹⁹⁹ Graus wurde von der französischen Säuberungskommission vorerst entlassen, mit Entscheidung der Sonderkommission beim OLG Innsbruck gegen die Stimme des Präsidenten Dr. Ludwig Praxmarer jedoch im Dienst belassen.²⁰⁰ In der Justiz hatte sein Werdegang 1932 begonnen. In einem nach dem Anschluss verfassten Bericht des SD Innsbruck den SD-Führer des SS-Oberabschnitts Donau wird Graus als „ausgesprochener Konjunkturritter“ bezeichnet. „Nach dem Umbruch“, so der Bericht „nahm G. sofort Fühlung mit der Partei auf und trat der SA bei. Heute gebärdet er sich als 100 % Nationalsozialist“.²⁰¹

In dem von Graus eigenhändig verfassten Lebenslauf im Personalakt am Obersten Parteigericht der NSDAP, Gau Tirol-Vorarlberg, Gericht Innsbruck,²⁰² hob er hervor, dass er „in den Jahren 1933/34 als Strafrichter am BG Kufstein in zahlreichen politischen Strafsachen die Parteigenossen unterstützt“ hätte. So nebenbei erwähnt Graus, dass er schon während seiner Gymnasialzeit in Kufstein der „Pennalburschenschaft ‚Germania‘“ angehört habe, einer Vorfeldorganisation der Burschenschaft „Germania“.

¹⁹⁶ REITER-ZATLOUKAL, Georg Lelewer 173–176.

¹⁹⁷ Als Beispiel für eine aktuelle, dem Grunde nach jedoch völlig ungenügenden Arbeit zu diesem Thema, vgl. STEINER, VÖTTER, Präsidenten 335–365.

¹⁹⁸ Ebd. 358f.

¹⁹⁹ BArch R 9361-I/54578 fol. 2–4.

²⁰⁰ PITSCHIEDER, Entnazifizierung 96.

²⁰¹ Bundespolizeidirektion Innsbruck, Staatspolizeiliche Abteilung scans von Mag. Erich Schreder zur Verfügung gestellt; siehe auch TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 48, Zl. 2–23/36, Jv 303/46.

²⁰² BA Berlin. BArch R 9361-I/54578.

Dieser Burschenschaft gehörten unter anderem die Brüder Irmfried²⁰³ und Harald Eberl,²⁰⁴ beide aus Vorarlberg, an. Ersterer war nicht nur Beteiligter an der Aktion T 4, sondern auch erster Kommandant der Vernichtungslager Treblinka und Sobibor. Sein Bruder Harald war während der NS Zeit ein mächtiger Wirtschaftsverwaltungsorganisator und konnte nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes diese Rolle in München nahtlos weiterspielen.

Nach der für ihn positiven Entscheidung der Sonderkommission verließ Graus vorerst die Justiz und wartete als Rechtsanwalt ab, bis sich die interne Situation in der Justiz derart geändert hatte, um ihm einen neuen Weg zu ebnet – vermutlich, weil er als in gewissem Sinn vorbelasteter Richter nicht in Verfahren eingesetzt werden konnte, die von der Öffentlichkeit beobachtet wurden. Und doch: Wer kann sich angesichts solcher Abläufe der Einschätzung Graus im Bericht des SD Innsbruck als „Konjunkturritter“ entziehen?

Der hier vorgelegte „Werkstattbericht“ ist naturgemäß unvollständig. Es fehlen Vergleiche dazu, wie die hier beschriebenen Entwicklungen im Zuge der Wiederrichtung der österreichischen Justiz in anderen OLG-Sprengeln vor sich gingen. Gab es bei der amerikanischen und britischen Militärregierung ähnlich restriktiv wirkende Maßnahmen, oder war das Verhalten der französischen Militärregierung in Tirol und Vorarlberg nur ein Einzelfall? Die Tätigkeit des Volksgerichts war nur ein Teil der Arbeit der Gerichte in Strafsachen. Es fehlen die zeitgleichen Entwicklungen im allgemeinen Strafrechtsbereich. Die Wiedererrichtung ist auch unvollständig ohne Kenntnis der Tätigkeit der Zivilgerichte. Welche Entwicklungen gab es im Bereich der Ehescheidung? Es fehlt an Forschungen über die Arbeit bei den Bezirksgerichten im OLG-Sprengel Innsbruck, es fehlt eine nachvollziehbare Übersicht zu den komplexen Verfahrensabläufe im Rahmen der verschiede-

nen Entnazifizierungsverfahren. Es fehlt also an vielem. Vor allem jedoch können, wie hier gezeigt wurde, zumindest für Tirol und Vorarlberg Forschungsergebnisse, die sich auf Wien beziehen, nicht übertragen werden. Sie können nur nebeneinanderstehen. Dieses Nebeneinander fehlte bisher und ist jetzt Grundlage. Die aufgezeigten Lücken, ergeben das Programm künftiger Forschungen.²⁰⁵

Korrespondenz

Harald STOCKHAMMER
Kranewitterstraße 27
6020 Innsbruck
harald.stockhammer@aon.at
ORCID-Nr. 0009-0004-0285-2300

Abkürzungen

AEL	Arbeitserziehungslager
AZ	Aktenzeichen
BArch	Bundesarchiv
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
BMJ	Bundesministerium für Justiz
CV	Cartellverband
GESTAPO	Geheime Staatspolizei
ICRC	International Committee of the Red Cross
KVG	Kriegsverbrechergesetz
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft; Oberstaatsanwalt
SD	Sicherheitsdien
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwaltschaft; Staatsanwalt
TLA	Tiroler Landesarchiv
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
Zl.	Zahl

²⁰³ https://de.wikipedia.org/wiki/Irmfried_Eberl.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Mein Dank für die vielfältige Unterstützung dieser Forschungen richtet sich in besonderem Ausmaß an Herrn Univ. Prof. Dr. Thomas Olechowski für die vorbehaltlose institutionelle Bereitschaft, außerdem geht mein Dank an VizePräs LG Innsbruck Dr. Klaus Jennewein, Mag. Martin Ager (TLA), MA Roland Unterweger (TLA), Peter Hellensteiner, Anton Walder (beide Historisches Archiv der Landespolizeidirektion Innsbruck), Mag. Erich Schreder, Dr. Rainer Hofmann, Präs LG Feldkirch iR Dr. Alfons Dür sowie allen Personen, die mir in der Entwicklung meiner Ideen „geduldig“ zuhörten.

Archive

Tiroler Landesarchiv (TLA)
Innsbruck
Vorarlberger Landesarchiv (VLA)
Bregenz
Historisches Archiv der Landes-
polizeidirektion Tirol, Innsbruck
Bundesarchiv (BArch)
Berlin

Literatur

- Archiv der Landeshauptstadt Bregenz Magazin 4: 1. Mai 1945. Der längste Tag. Chronik der Ereignisse. Ausstellung 28. April–30. Juni 2005.
- Bernadette BENSUADE-VINCENT, Mendelev. Die Geschichte meiner Entdeckung, in: Michel SERRES (Hg.), Elemente einer Geschichte der Wissenschaften (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1355, Frankfurt a.M. 2002) 791–828.
- Klaus EISTERER, Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46 (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 9, Innsbruck 1992).
- Matthias ETZEL, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–1948) (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 7, Tübingen 1992).
- Peter GOLLER, Die Innsbrucker Juristenfakultät im 20. Jahrhundert (Innsbruck 2022).
- Dietmar GOLTSCHNIGG (Hg.), Marianne Beth. Frauenrechtlerin, Friedensaktivistin und Universalgelehrte: Texte und Kontexte, Analysen und Kommentare (Wien–Köln 2023).
- Flavia GUERRINI, Vom Feind ein Kind. Nachkommen alliierter Soldaten erzählen (Wien 2022).
- Hans-Heinrich JESCHEK (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977 (Berlin 1977).
- Fritz KELLER, Walter Rafelsberger, in: Wiener Geschichtsblätter 57 (2002) 23–37.
- Mario LAICH, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlaß der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vor 200 Jahren (Innsbruck 1990).
- Rüdiger LAUTMANN, Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse (= Fischer-Athenäum-Taschenbücher Sozialwissenschaften 4002, Frankfurt a.M. 1972).
- Klemens MAYR, Ludwig Praxmarer, in: Austrier-Blätter 27 (1959) 467–469.
- Rudolf PALME, NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg, in: Rolf STEININGER, Sabine PITSCHER (Hgg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 19, Innsbruck u.a. 2002) 95–110.
- Sabine PITSCHER, Die Entnazifizierung des Oberlandesgerichtes Innsbruck nach 1945, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.), Täter – Richter – Opfer. Tiroler und Vorarlberger Justiz unter dem Hakenkreuz 20. November 2015 (= Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 160, Wien 2016) 49–108.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Georg Lelewer – eine biografische Skizze, in: Peter BILD, Irene MESSINGER (Hgg.), Anita Bild: A Cherry dress. Kommentierte Memoiren der exilierten Bühnen- und Lebenskünstlerin Anita Bild (= Manuscripta theatraalia. Schriftenreihe zur raren Dokumenten und Archivalien im Fokus kulturhistorischer Grundlagenforschung 2, Göttingen 2018) 161–176.
- Klemens RENOLDNER, Geschichte zweier Angeklagter (Wien 2023).
- Dirk RUPNOW, Horst SCHREIBER, Sabine PITSCHER, Studie zu den Sozialen Ehrenzeichenträgern der Stadt Innsbruck P. Magnus Kerner OFM Cap. und Hermann Pepeunig (Innsbruck 2013).
- Philippe SANDS, Die Rattenlinie. Ein Nazi auf der Flucht. Lügen, Liebe und die Suche nach der Wahrheit. Unter Mitarbeit von Thomas Bertram (Frankfurt a.M. 2020).
- Horst SCHREIBER, „Liebesverbrechen“, Zwangsarbeit und Massenmord. NS-Täter und Opfer in Tirol. Polen und der Sowjetunion (= Studien zu Geschichte und Politik 29, Innsbruck 2023) 33–62.
- Klaus SCHWAIGHOFER, Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG (Wien 1988).
- Wolfgang STADLER, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 5, Wien–Berlin 2007).

- Roland STAUDINGER, Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat (Schwaz 1994).
- Gerald STEINACHER, Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 26, Innsbruck–Wien–Bozen 2008).
- Guenther STEINER, Reinhard VÖTTER, Die Präsidenten des Appellationsgerichts und des Oberlandesgerichts Innsbruck, in: Klaus SCHRÖDER (Hg.), Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck (= Schlern-Schriften 372, Innsbruck 2021) 335–365.
- Karl STUHLPFARRER, Umsiedlung Südtirol 1939–1940, 2 Bde. (Wien–München 1985).
- Ulrich TREBBIN, Die unsichtbare Guillotine. Das Fallbeil der Weißen Rose und seine Geschichte (Regensburg 2023).
- Paul TSCHURTSCHENTHALER, Nirgends mehr daheim. Paul Tschurtschenthalers Brunecker Chronik 1935–1939, hg. von Josef GASTEIGER WIESENEG, Margot PIZZINI DALSASS (Bozen 2000).
- Jerry TURK, Ralph MUELLER, Report After Action: The Story of the 103rd Infantry Division (Innsbruck 1945).
- Vorarlberger Rechtsanwaltskammer (Hg.), 150 Jahre Vorarlberger Rechtsanwaltskammer. Festschrift (Wien 2019).
- Harald WALSER, Ein Engel in der Hölle von Auschwitz. Das Leben der Krankenschwester Maria Stromberger (Wien 2021).
- Erika WEINZIERL, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945, in: Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien und dem Institut für Neuere Geschichte der Johannes-Kepler-Universität Wien (Hg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums „Justiz und Zeitgeschichte“ 24. und 25. Oktober 1980. „Die österreichischen Justiz – die Justiz in Österreich 1933 bis 1955“ (= 25 Jahre Staatsvertrag, Wien 1981) 14–45.

Internetseiten

Alle Internetseiten wurden mit Datum 31. 8. 2024, 13:00 Uhr, zuletzt eingesehen und geprüft.

Tätigkeitsbericht

KRGÖ und FRQ im Jahr 2024

Die Arbeiten an der digitalen Edition der Quellen zur Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 (vgl. den Tätigkeitsbericht 2023) wurden im Jahr 2024 fortgeführt. Insbesondere wurden die Erfassung, Aufbereitung und Verschlagwortung der projektrelevanten Dokumente im Österreichischen Staatsarchiv, im Parlamentsarchiv, im Archiv des Vereins für die Geschichte der Arbeiterbewegung sowie im Archiv des Karl von Vogelsang-Instituts fortgesetzt und zum Abschluss gebracht. Am 24. Jänner fand eine Projektpräsentation (einschließlich der Präsentation der Projekthomepage <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at>) im Dachfoyer des Haus-, Hof- und Staatsarchivs unter der Patronanz des Generaldirektors des Österreichischen Staatsarchivs, Univ.-Doz. Dr. Helmut Wohnout, statt, worüber u.a. in der „Presse“ vom 10. 2. 2024 ausführlich berichtet wurde. Eine weitere Projektpräsentation fand im Rahmen des 15. Zeitgeschichtetages statt, der vom 11.–13. April an der Universität Graz stattfand; am 44. Deutschen Rechtshistorikertag in Frankfurt am Main im September war das Projekt mit einer Posterpräsentation vertreten.

Am 11. Mai fand im Clubraum der ÖAW die gemeinsam mit der Internationalen Vereinigung für Rechtliche Volkskunde organisierte Tagung statt. Die Themen reichten von den ethnologischen Forschungen Hans Kelsens bis zum Problem der offenkundigen Servitute.

Am 7. und 8. November veranstaltete die KRGÖ die Tagung „Juristinnen und Juristen als Menschen zwischen privatem Umfeld und öffentlichem Wirken“. 15 Referent:innen aus Deutschland und Österreich referierten

zu berühmten Jurist:innen von *Gaius* bis *Leopoldine Schmidt*, aber auch zu allgemeinen Problemen der Biographik. Die Schriftfassungen der Vorträge werden im Band 2/2025 der BRGÖ erscheinen.

Der FWF bewilligte im April 2024 den Druckkostenzuschuss für die Edition des „Klosterneuburger Traditionsbuches“ von *Karl Brunner* iHv € 10.000 (PUB 1081-G). Das Klosterneuburger Traditionsbuch enthält knapp über 800 Aufzeichnungen von Rechtsgeschäften des Stiftes aus dem 12. und 13. Jahrhundert; in ungefähr der Hälfte der Notizen kommt das Verbum *tradere* (übergeben, schenken), vor, woher der Name rührt. Die Edition erschien im Jänner 2025 als Band 28 der Reihe „Fontes iuris“ im Böhlau Verlag.

Vom 1. Februar bis 31. Oktober war Herr Mag.iur. *Bartosz Jan Buchman* als Universitätsassistent an der FRQ angestellt, mit welchem Datum er in den „allgemeinen“ Bereich des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte wechselte. Ansonsten gab es keine personellen Veränderungen.

Die FRQ verbrauchte aus Eigenmitteln der Universität Wien im Berichtszeitraum € 136.026,22 (= 49,8 % des Gesamtbudgets beider Institutionen); die KRGÖ aus Eigenmitteln der ÖAW € 41.126,62 (15,1 %). Von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen kamen für das Erschließungsprojekt der Reichshofratsakten € 38.567,21 (14,1 %) hinzu; für das Projekt zur Erschließung der Quellen zum B-VG wurden aus Mitteln des österreichischen Wissenschaftsfonds FWF € 57.441,11 (21,0 %) an der Universität Wien ausgegeben.

Thomas OLECHOWSKI

ISBN 978-3-7001-5062-6
ISSN 2221-8890



Made in Europe